

Aktenzeichen: 32-4354.1-A94-9



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**A 94 München - Pocking;
Abschnitt Dorfen - Heldenstein;
Neubau von km 34+730 bis km 50+040**

München, 22. November 2011

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	12
1.	Feststellung des Plans	12
2.	Festgestellte Planunterlagen	12
3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	14
3.1	Unterrichtungspflichten	14
3.2	Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	16
3.3	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	17
3.4	Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	18
3.5	Verkehrslärmschutz	21
3.6	Landwirtschaft	22
3.7	Forstwirtschaft	22
3.8	Eisenbahnanlagen	23
3.9	Denkmalschutz	23
3.10	Sonstige Nebenbestimmungen	24
4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	24
4.1	Gegenstand / Zweck	24
4.2	Plan	25
4.3	Erlaubnisbedingungen und -auflagen	25
5.	Straßenrechtliche Verfügungen	28
6.	Entscheidungen über Einwendungen	29
6.1	Anordnungen im Interesse von Betroffenen	29
6.2	Zurückweisungen	31
7.	Entscheidungsvorbehalte	31
8.	Sofortige Vollziehbarkeit	32
9.	Kostenentscheidung	32
B	Sachverhalt	33
1.	Beschreibung des Vorhabens	33
2.	Vorgängige Planungsstufen	36
2.1	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	36
2.2	Landesplanung/Raumordnung	36
2.3	Linienbestimmung nach § 16 FStrG	38
2.4	Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan	38
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	38
C	Entscheidungsgründe	48
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	48

1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	48
1.2	Anhörungsverfahren	48
1.3	Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	52
1.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	56
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	58
2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	58
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	86
3.	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	91
3.1	Rechtsgrundlage/Prüfmaßstab	92
3.2	FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“)	94
3.2.1	Bestandserfassung und -bewertung	94
3.2.1.1	Erhaltungsziele	95
3.2.1.2	Maßgebliche Gebietsbestandteile	96
3.2.1.3	Grundlagen und Methodik der Bestandserfassung und - bewertung	98
3.2.1.4	Konkrete Bestandserfassung und - bewertung	98
3.2.1.4.1	Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II des Standard-Datenbogens ohne Betroffenheit	100
3.2.1.4.2	Nichtberücksichtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, die nicht im Standard-Datenbogen aufgelistet sind	100
3.2.1.4.3	Lebensraumtyp *91E0: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	102
3.2.1.4.4	Lebensraumtyp 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion und Lebensraumtyp 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition	110
3.2.1.4.5	Lebensraumtyp 6430: Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	112
3.2.1.4.6	Anhang II Art: Groppe (Cottus gobio)	113
3.2.1.4.7	Anhang II Art: Bachmuschel (Unio crassus)	114
3.2.2	Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen	116
3.2.2.1	Projektwirkungen	117
3.2.2.2	Bewertungsmethode	117
3.2.2.3	Bewertungskriterien	118
3.2.2.4	Beeinträchtigungsgrad	119
3.2.2.5	Beurteilung der Erheblichkeit	121
3.2.2.6	Beeinträchtigung des Lebensraumtyps *91E0: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	122
3.2.2.6.1	Flächen-/Vegetationsverlust	122
3.2.2.6.2	Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten	125
3.2.2.6.3	Beeinträchtigungen durch Veränderung der Sonneneinstrahlung	128
3.2.2.6.4	Beeinträchtigungen durch Veränderung der Niederschlagsmengen (Regenschatten)	130
3.2.2.6.5	Beeinträchtigungen durch Einträge fester und gelöster Stoffe	131
3.2.2.6.6	Beeinträchtigungen durch Einträge gasförmiger Stoffe	134
3.2.2.7	Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	137
3.2.2.8	Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	141
3.2.2.9	Beeinträchtigung der Anhang II – Art Groppe	143
3.2.2.10	Beeinträchtigung der Anhang II – Art Bachmuschel (Unio crassus)	143
3.2.2.11	Zusammenfassende Beurteilung für das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) im Planungsabschnitt Dorfen - Heldenstein	145
3.2.2.12	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	146
3.2.2.13	Zusammenfassende Bewertung für das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) im Zusammenwirken der beiden Planungsabschnitte Pastetten – Dorfen und Dorfen - Heldenstein	150
3.3	FFH-Gebiet DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“)	153

3.3.1	Bestandserfassung und -bewertung	153
3.3.1.1	Erhaltungsziele	153
3.3.1.2	Maßgebliche Gebietsbestandteile	154
3.3.1.3	Konkrete Bestandserfassung und -bewertung	156
3.3.2	Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen	158
3.3.2.1	Projektwirkungen	158
3.3.2.2	Beeinträchtigungsgrad	159
3.3.2.3	Beeinträchtigungen	160
3.3.2.4	Beurteilung der Erheblichkeit	160
3.3.2.4.1	Beeinträchtigungen durch Immissionen von Schall und Licht sowie optische Stimuli während der Bau- und Betriebsphase im Bereich der Flugkorridore	160
3.3.2.4.2	Beeinträchtigungen aufgrund der Veränderung des Leitstruktursystems südlich und südwestlich der Fledermauskolonie	161
3.3.2.4.3	Beeinträchtigungen aufgrund der Kollisionsgefahr beim Queren der Autobahn südlich und westlich der Kolonie	162
3.3.2.4.4	Monitoring und Risikomanagement	164
3.3.2.4.5	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	166
3.3.2.4.6	Zusammenfassende Bewertung für das FFH-Gebiet DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“)	167
3.3.2.4.7	Entscheidungsvorbehalt	167
3.3.2.4.7.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	168
3.3.2.4.7.2	Keine zumutbare Alternative	170
3.3.2.4.7.3	Kohärenzausgleichsmaßnahmen	174
4.	Materiell-rechtliche Würdigung	177
4.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	177
4.2	Abschnittsbildung	177
4.3	Planrechtfertigung	180
4.3.1	Fernstraßenbaugesetz (Bedarfsplanung)	180
4.3.2	Planungskonzept	181
4.3.2.1	Raumordnerische Belange	182
4.3.2.2	Verkehrliche und verkehrspolitische Planungsziele	184
4.3.3	Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse	185
4.3.4	Künftige Verkehrsentwicklung	187
4.3.5	Entlastungswirkung und Netzfunktion	189
4.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	192
4.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	192
4.4.2	Planungsvarianten	193
4.4.2.1	Beschreibung der Trasse Dorfen	195
4.4.2.2	Beschreibung der Trasse Haag	199
4.4.2.3	Planzielerreichung	202
4.4.2.4	Zwangspunktwirkung	208
4.4.2.5	Verkehrslärmschutz	209
4.4.2.5.1	Trennungsgrundsatz, § 50 BlmSchG	209
4.4.2.5.2	Vergleichende Lärmbilanz	212
4.4.2.6	Naturschutz und Umweltbelange	217
4.4.2.6.1	FFH-Gebietsschutz	217
4.4.2.6.2	Artenschutz	219
4.4.2.6.3	Sonstige Umweltbelange	221
4.4.2.7	Flächenverbrauch, planungs- und bautechnische Gesichtspunkte	222
4.4.2.8	Wasserrechtliche Belange	225
4.4.2.9	Luftreinhaltung	227
4.4.2.10	Waldrechtliche Belange	228
4.4.2.11	Gemeindliche Belange	229
4.4.2.12	Sonstige öffentliche Belange	229
4.4.2.13	Private Belange	230

4.4.2.14	Gesamtergebnis der Trassenabwägung	231
4.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	233
4.4.3.1	Entwurfsgeschwindigkeit, Trassierungselemente, Zwangspunkte	234
4.4.3.2	Querschnitt	234
4.4.3.3	PWC-Anlage (BWV Nr. 49)	235
4.4.3.4	Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz, Kreuzungen	237
4.4.3.4.1	Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes	237
4.4.3.4.2	Vorübergehende Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes	239
4.4.3.4.3	Kreisstraße MÜ 21, Bauwerk K 47/1 (BWV Nr. 223)	240
4.4.3.4.4	Gemeindeverbindungsstraße Steinberg – Höhenberg (BWV Nr. 76)	240
4.4.3.4.5	Gemeindeverbindungsstraße Fanten – Bonesmühle (BWV Nr. 92)	242
4.4.3.4.6	Gemeindeverbindungsstraße Pfaffenkirchen – Kreisstraße MÜ 22 (BWV Nr. 168) und Kreisstraße MÜ 22 – Deutenheim (BWV Nr. 169, 181)	242
4.4.3.4.7	Gemeindeverbindungsstraße Krafting – Mimmelheim (BWV Nr. 178)	243
4.4.3.4.8	Öffentliche Feld- und Waldwege im Stadtgebiet Dorfen	244
4.4.3.4.9	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nr. 95a)	245
4.4.3.4.10	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nr. 125)	245
4.4.3.4.11	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nr. 168b)	245
4.4.3.4.12	Öffentliche Feld- und Waldwege (BWV Nrn. 171, 172, 172a)	246
4.4.3.4.13	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nrn. 178b)	246
4.4.3.4.14	Durchlass (BWV Nr. 176)	246
4.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	247
4.4.4.1	Verkehrslärmschutz	247
4.4.4.1.1	§ 50 BlmSchG - Trassierung, Gradienten usw.	248
4.4.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	250
4.4.4.1.3	Verkehrslärmberechnung	252
4.4.4.1.4	Ergebnis	253
4.4.4.1.4.1	PWC-Anlage	253
4.4.4.1.4.2	Einhausung von Bau-km 37+500 und Bau-km 38+400	254
4.4.4.1.4.3	Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 36+500 und Bau-km 37+550	254
4.4.4.1.4.4	Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 39+000 und Bau-km 39+500	255
4.4.4.1.4.5	Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 39+700 und Bau-km 40+830	256
4.4.4.1.4.6	Lärmschutzanlagen auf der Rimbachthalbrücke bei Bau-km 41+788 (Bauwerk K 41/2)	257
4.4.4.1.4.7	Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 43+000 und Bau-km 43+200	257
4.4.4.1.4.8	Lärmschutzanlagen auf der Ornautalbrücke bei Bau-km 42+740 (Bauwerk K 42/2)	258
4.4.4.1.4.9	Lärmschutz von Bau-km 45+700 bis 46+540	259
4.4.4.1.4.10	Lärmschutz zwischen Bau-km 49+000 und Bau-km 50+000	260
4.4.4.1.4.11	Sonstige Forderung im Hinblick auf den Lärmschutz	262
4.4.4.1.5	Berücksichtigung der Lärmauswirkungen an anderen Straßen	264
4.4.4.2	Schadstoffbelastung	266
4.4.4.3	Bodenschutz	268
4.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	269
4.4.5.1	Verbote	269
4.4.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	269
4.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	270
4.4.5.1.2.1	Zugriffsverbote	270
4.4.5.1.2.2	Prüfmethodik	271
4.4.5.1.2.3	Stellungnahmen und Einwendungen	273
4.4.5.1.2.4	Verstoß gegen Verbote (allgemeine Ausführungen)	274
4.4.5.1.2.5	Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)	278
4.4.5.1.2.6	Ausnahme	297
4.4.5.1.2.7	Ausnahmegründe	298
4.4.5.1.2.8	Keine zumutbare Alternative	299
4.4.5.1.2.9	Erhaltungszustand der Populationen einer Art	304
4.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	305
4.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	306
4.4.5.3.1	Eingriffsregelung	306
4.4.5.3.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	307
4.4.5.3.3	Verbleibende Beeinträchtigungen	307

4.4.5.3.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	310
4.4.6	Gewässerschutz	315
4.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	315
4.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	319
4.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	322
4.4.8	Waldrechtliche Belange	324
4.4.9	Jagdliche Belange	326
4.4.10	Städtebauliche Belange	330
4.4.10.1	Stadt Dorfen	331
4.4.10.2	Gemeinde Schwindegg	332
4.4.10.3	Gemeinde Obertaukirchen	332
4.4.10.4	Gemeinden Rattenkirchen und Heldenstein	334
4.4.11	Sonstige öffentliche Belange	335
4.4.11.1	Träger von Versorgungsleitungen	335
4.4.11.1.1	Stromleitungen (BWV Nr. 62, 91a, 113, 151, 195, 257)	335
4.4.11.1.2	Gasleitungen (BWV Nr. 259, 260)	336
4.4.11.2	Eisenbahnanlagen	337
4.4.11.3	Denkmalschutz	338
4.5	Private Einwendungen	340
4.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	340
4.5.1.1	Flächenverlust	340
4.5.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	342
4.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen	342
4.5.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung	343
4.5.1.2.3	Umwege	344
4.5.1.2.4	Wertminderungen	344
4.5.1.2.5	Nachteile durch Bepflanzung	345
4.5.1.2.6	Vertretungskosten	346
4.5.2	Einzelne Einweder	346
4.5.3	Einwender ohne anwaltliche Vertretung	347
4.5.3.1	Einwender Nr. 1000	347
4.5.3.2	Einwender Nr. 1006	347
4.5.3.3	Einwender Nr. 1010 und 1011	349
4.5.3.4	Einwender Nr. 1017	350
4.5.3.5	Einwender Nr. 1029	351
4.5.3.6	Einwender Nr. 1032	352
4.5.3.7	Einwender Nr. 1036	353
4.5.3.8	Einwender Nr. 1039	355
4.5.3.9	Einwender Nr. 1041	356
4.5.3.10	Einwender Nr. 1043	356
4.5.3.11	Einwender Nr. 1045	357
4.5.3.12	Einwender Nr. 1046	358
4.5.3.13	Einwender Nr. 1049	359
4.5.3.14	Einwender Nr. 1068	359
4.5.3.15	Einwender Nr. 1076	361
4.5.3.16	Einwender Nr. 1078	361
4.5.3.17	Einwender Nr. 1083	363
4.5.3.18	Einwender Nr. 1087	364
4.5.3.19	Einwender Nr. 1097	364
4.5.3.20	Einwender Nr. 1098	365
4.5.3.21	Einwender Nr. 1206	366
4.5.3.22	Einwender Nr. 1210	366
4.5.3.23	Einwender Nr. 1212	367
4.5.3.24	Einwender Nr. 1214	367
4.5.3.25	Einwender Nr. 1220	368
4.5.3.26	Einwender Nr. 7557	369
4.5.4	Einwender der Kanzlei Deißler Kraus & Domcke	369

4.5.4.1	Einwender Nr. 2001	369
4.5.4.2	Einwender Nr. 2002	372
4.5.4.3	Einwender Nr. 2004	373
4.5.4.4	Einwender Nr. 2005	374
4.5.5	Einwender der Kanzlei Labb�� & Partner (RA Dr. W��lfel)	374
4.5.5.1	Einwender Nr. 3001	374
4.5.5.2	Einwender Nr. 3003	375
4.5.5.3	Einwender Nr. 3005	377
4.5.5.4	Einwender Nr. 3006	377
4.5.5.5	Einwender Nr. 3007	378
4.5.5.6	Einwender Nr. 3008	382
4.5.5.7	Einwender Nr. 3009	383
4.5.5.8	Einwender Nr. 3010	384
4.5.5.9	Einwender Nr. 3011	384
4.5.5.10	Einwender Nr. 3012	387
4.5.5.11	Einwender Nr. 3013	388
4.5.5.12	Einwender Nr. 3014	388
4.5.5.13	Einwender Nr. 3015	388
4.5.5.14	Einwender Nr. 3016	389
4.5.6	Einwender der Kanzlei Labb�� & Partner (RA M��rz)	390
4.5.6.1	Einwender Nr. 4001 und 4002	390
4.5.6.2	Einwender Nr. 4003	391
4.5.6.3	Einwender Nr. 4004 und 4005	394
4.5.6.4	Einwender Nr. 4006	397
4.5.6.5	Einwender Nr. 4007	398
4.5.6.6	Einwender Nr. 4008 und 4009	400
4.5.6.7	Einwender Nr. 4010 und 4011	401
4.5.6.8	Einwender Nr. 4012	402
4.5.6.9	Einwender Nr. 4013	403
4.5.7	Einwender der Kanzlei Sch��nefelder Ziegler Lehnerts	403
4.5.7.1	Einwender Nr. 5004	403
4.5.7.2	Einwender Nr. 5006	405
4.5.7.3	Einwender Nr. 5007	406
4.5.7.4	Einwender Nr. 5008	407
4.5.7.5	Einwender Nr. 5009	408
4.5.7.6	Einwender Nr. 5010	410
4.5.7.7	Einwender Nr. 5012	412
4.5.7.8	Einwender Nr. 5015	413
4.5.7.9	Einwender Nr. 5017	414
4.5.7.10	Einwender Nr. 5019	414
4.5.7.11	Einwender Nr. 5020	417
4.5.7.12	Einwender Nr. 5021	418
4.5.7.13	Einwender Nr. 5022	419
4.5.7.14	Einwender Nr. 5024	421
4.5.7.15	Einwender Nr. 5025	422
4.5.7.16	Einwender Nr. 5026	423
4.5.7.17	Einwender Nr. 5027	423
4.5.7.18	Einwender Nr. 5028	425
4.5.7.19	Einwender Nr. 5029	427
4.5.7.20	Einwender Nr. 5030	428
4.5.7.21	Einwender Nr. 5031	430
4.5.7.22	Einwender Nr. 5032	431
4.5.7.23	Einwender Nr. 5033	433
4.5.7.24	Einwender Nr. 5034	435
4.5.7.25	Einwender Nr. 5035	437
4.5.7.26	Einwender Nr. 5036	442
4.5.7.27	Einwender Nr. 5037	446
4.5.7.28	Einwender Nr. 5038	446
4.5.7.29	Einwender Nr. 5039	448
4.5.7.30	Einwender Nr. 5040	449

4.5.7.31	Einwender Nr. 5045	450
4.5.8	Einwender der Kanzlei Blümel Reichert Henning Bergsteiner	450
4.5.9	Weitere Betroffene	451
4.6	Gesamtergebnis	451
4.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	453
5.	Sofortige Vollziehbarkeit	453
6.	Kostenentscheidung	453
	Rechtsbehelfsbelehrung	454
	Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit	455

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AIIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BlmSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

24. BlmSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWalDg	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A94-9

Vollzug des FStrG;

A 94 München - Pocking;

Abschnitt Dorfen - Heldenstein;

Neubau von km 34+730 bis km 50+040

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 94 München – Pocking (A 3) im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein von km 34+730 bis km 50+040 mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blau-eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die strassenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T		Erläuterungsbericht	
2.2		Übersichtslageplan	1:25000
3 T	1-9, 2a	Lagepläne	1:2000
4 T	1-9	Höhenpläne	1:2000/200
4 T	12-25	Höhenpläne	1:1000/100

5 T	1-5	Straßenquerschnitte	1:50
6 T		Bauwerksverzeichnis	
7 T	1-9, 2a	Grunderwerbspläne	1:2000
8 T		Grunderwerbsverzeichnis	
11 T	1-3	Luftbildpläne zur Lärmberechnung	1:5000
12.1 T		Landschaftspflegerischer Begleitplan –Textteil	
12.2 T	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende	
12.3 T	1-4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktpläne	1:5000
12.4 T	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan; Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1:25000
12.5 T	1-4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:5000
12.6 T		Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Abschnitt Dorfen - Heldenstein	
17.1 T		Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) - Textteil	
17.1 T	1 4,5,6, 9,10,11	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) - Karten	1:50000 1:5000 1:2000
17.3.1 T		Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) - Textteil	
17.3.1 T	1 2, 6 3 4 5	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) - Karten	1:500000 1:250000 1:100000 1:20000 1:5000
17.3.2 T		Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371)	

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 28.02.2011.

Die erfolgten Planänderungen und die Ergänzungen in den Planunterlagen wurden durch Deckblätter kenntlich gemacht. Die Änderungen und Ergänzungen der ersten Tektur tragen das Datum vom 31.07.2002 und sind in roter Farbe gekennzeichnet. Die zweite Tektur umfasste keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen und ist daher nicht gesondert kenntlich gemacht. Änderungen und Ergänzungen der dritten Tektur tragen das Datum vom 28.02.2011 und sind mit violetter Farbe gekennzeichnet. Änderungen und Ergänzungen der vierten Tektur tragen das Datum vom 14.09.2011 und sind mit grüner Farbe gekennzeichnet.

Folgende Unterlagen sind den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt:

- 2.1: Darstellung aller Varianten Trassen Dorfen und Haag (M=1:50000)
- 2.2.1: Überörtliches Straßennetz mit Neubau der A 94 Trasse Dorfen (M=1:100000)
- 2.2.2: Überörtliches Straßennetz mit Neubau der A 94 Trasse Haag (M=1:100000)
- 2.3: Bauleitplanung und Abstände zur A94 – Trassen Dorfen und Haag (M=1:50000)
- 2.4: Verkehrslärmbelastungen der Trassen Dorfen und Haag (M=1:50000) – Gegenüberstellung insgesamt
- 2.5.1 T-2.5.4 T: Verkehrslärmbelastungen der Trassen Dorfen und Haag (M=1:5000) - Teilabschnitte
- 16 T: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 17.3.2 T: Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371);
 - Ü1: Übersichtslageplan Nord-/Planvarianten
 - N1.1 – N1.3: Lage-/Höhenplan Variante 1
 - N2.1 – N2.5: Lage-/Höhenplan Variante 2
 - N3.1 – N3.5: Lage-/Höhenplan Variante 3
 - P1.1 – P1.3: Lage-/Höhenplan Planvariante 1 – Aufständerung
 - P2.1 – P2.3: Lage-/Höhenplan Planvariante 2 – Einschnittslage
 - P3.1 – P3.3: Lage-/Höhenplan Planvariante 3 - Tunnellage

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Stadt Dorfen sowie den Gemeinden St. Wolfgang, Schwindegg, Obertauferkirchen, Rattenkirchen und Heldenstein, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen kommunalen Einrichtungen (Straßen, Leitungen, etc.) mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.2 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.3 Der DB Services Immobilien GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Eisenbahnanlagen einschließlich der zugehörigen Kommunikationstechnik mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf das Kabelmerkblatt der DB Kommunikationstechnik GmbH sowie auf das Merkblatt der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ hinzuweisen. Die darin enthaltenen Forderungen sind strikt einzuhalten. Mit den Bauarbeiten an oder in der Nähe von Anlagen der Eisenbahn darf erst begonnen werden, wenn sich die bauausführenden Firmen schriftlich zur Einhaltung der in den Merkblättern enthaltenen Forderungen verpflichtet haben.

3.1.4 Dem Eisenbahn-Bundesamt, damit die für die Anpassungsarbeiten an den betroffenen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes erforderlichen Anzeigen und Anträge rechtzeitig eingereicht bzw. gestellt werden.

Auf die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) und die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) hat das Eisenbahn-Bundesamt hingewiesen.

3.1.5 Der DB Energie GmbH,

der E.ON Bayern AG, Bau/Betriebsmanagement Ampfing mindestens sechs Monate vor Baubeginn,

der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg mindestens 12 Monate vor Baubeginn,

damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bei den vorgenannten Energieversorgungsunternehmen unterrichten müssen und diese Vorschriften zu beachten haben. Die E.ON Bayern AG hat im Anhörungsverfahren auf das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ hingewiesen. Bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen sind die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Dabei sind der maximale Leitungsdurchhang, die Schwingbewegungen bei Wind und die Abmessungen der verwendeten Baugeräte zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass der Schutzabstand auch bei ausschwingenden Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln nicht unterschritten wird. Auch mit Werkzeugen, Hilfsmitteln oder sonstigen Geräten ist eine Unterschreitung des Schutzabstands zu unterlassen. Auf DIN VDE 0105-100 „6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nichtelektronische Arbeiten“ hat die E.ON Bayern AG hingewiesen.

3.1.6 Der Open Grid Europe GmbH,

der Energienetze Bayern GmbH mindestens sechs Monate vor Baubeginn,

damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Gasleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Zeitplanung für die Baumaßnahmen ist die Heizperiode zwischen September und April zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich über die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Gasleitungen zu informieren und sie zu beachten haben. Auf die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der E.ON Ruhrgas“ wird hingewiesen.

3.1.7 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.2.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19.08.1970 sind einzuhalten.

- 3.2.2 Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 16.03.1991, Nr. 8113-33-2967 (AlIMBI 1991, S. 170) ist im Hinblick auf die Vermeidung von Staubentwicklung zu beachten.
- 3.2.3 Während der gesamten Bauphase soll der Straßenverkehr, insbesondere auch auf untergeordneten Straßen, soweit wie möglich aufrecht erhalten werden. Unvermeidliche Straßensperrungen sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass immer eine ausreichende und zumutbare Umleitungsstrecke besteht.
- 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**
- 3.3.1 Die Baustelleneinrichtung darf grundsätzlich nur außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets an der Goldach erfolgen. Bei der Goldach ist der ermittelte Wasserspiegel eines hundertjährlichen Hochwassers von 453,90 m ü. NN zu beachten.
Von dem Grundsatz darf aus wichtigen baubetrieblichen Erfordernissen mit Zustimmung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts abgewichen werden. Es ist dann sicherzustellen, dass die Baustelleneinrichtung rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt wird, bevor ein Hochwasserereignis auftritt. Der Vorhabensträger hat sich stets in geeigneter Weise über Hochwassernachrichten zu informieren.
- 3.3.2 Über längere Zeit genutzte zentrale Baustelleneinrichtungen (z. B. Wohn- und Bürocontainer) sind nach Möglichkeit dort aufzustellen, wo ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vorhanden ist. Andernfalls sind Maßnahmen zur Abwasserbeseitung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt festzulegen.
- 3.3.3 Bei den verlegten oder neu hergestellten Oberflächengewässern ist der Einsatz von Wasserbausteinen zur Böschungssicherung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Uferböschungen sind entsprechend der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche möglichst flach auszubilden und naturnah zu sichern.
- 3.3.4 Gewässer- und Grabenböschungen sind nach Eingriffen so bald wie möglich zu bepflanzen und zu begrünen.
- 3.3.5 Bei der Bauausführung ist durch geeignete technische Maßnahmen darauf zu achten, dass die Abschwemmung von Erdmaterial in Oberflächengewässer soweit wie möglich vermieden wird. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 3.3.6 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit

für die im Baustellenbereich vorkommenden Fischarten ist darauf besonders zu achten.

- 3.3.7 Bei der Verwendung von kalkhaltigen Bindemitteln zur Bodenverbesserung ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Oberflächengewässer nicht durch stark alkalische Niederschlagsabflüsse oder Sickerwässer mit einem pH-Wert über 9,0 beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 3.3.8 Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Derzeit obliegt dem Straßenbaulastträger die Unterhaltung der Gewässer insoweit, als sie durch seine Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen bedingt ist bzw. als sie zum Schutz seiner Anlagen erforderlich ist. Der durch die Wasserbenutzungsanlagen beeinflusste Gewässerabschnitt ist regelmäßig in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen oder An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Die regelmäßigen Überprüfungen sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Im FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) darf der für den Bau und den Betrieb der Autobahn erforderliche Rückschnitt von Gehölzen, die zu den für die Erhaltungsziele des Gebiets maßgeblichen Bestandteilen gehören, nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Rodungen auf Flächen, die mit solchen Gehölzen bestockt sind, sind untersagt.
- 3.4.2 Zum Schutz der Fledermauspopulation des Großen Mausohrs in Schwindkirchen dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August während der Dämmerung und der Nacht keine Bauarbeiten zwischen km 36+350 und km 40+300 durchgeführt werden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind im Rahmen der qualifizierten ökologischen Baubegleitung vorab mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen.
- 3.4.3 Ab dem Beginn der Baudurchführung ist zwischen km 36+350 und km 40+300 ein Monitoring einzurichten, das geeignet ist, die Flugwege der Tiere der Wochenstube des Großen Mausohrs in Schwindkirchen festzustellen. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde sind vom Vorhabensträger hierfür fachlich geeignete Methoden anzuwenden, die den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, mit der Maßgabe, dass mindestens über drei folgende Abende in mindestens drei phänologischen Einheiten (vor der Geburt, während der Laktationsphase und während der Jungtieretablierung) Ausflugszählungen vorgenommen werden und dabei eine Nachverfolgung der genutzten (Haupt-)Flugrouten stattfindet.

- 3.4.4 Ab Fertigstellung der Querungshilfen und Leiteinrichtungen zwischen km 36+350 und km 40+300 ist ein Monitoring einzurichten, das geeignet ist, die Wirkung dieser Maßnahmen, insbesondere den Umfang ihrer Nutzung durch die Tiere der Wochenstube des Großen Mausohrs in Schwindkirchen, zu überprüfen. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde sind vom Vorhabensträger für jedes Bauwerk fachlich geeignete Methoden zur Erfassung der Akzeptanz und der Nutzung der Querungshilfen und Leiteinrichtungen anzuwenden, die den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, mit der Maßgabe, dass die Beobachtungen mindestens über drei folgende Abende in mindestens drei phänologischen Einheiten (vor der Geburt, während der Laktationsphase und während der Jungtieretablierung) vorgenommen werden müssen.
- 3.4.5 Das unter Ziffer 3.4.3 und 3.4.4 angeordnete Monitoring ist während der Bauphase jährlich durchzuführen. Nach Inbetriebnahme der Autobahn ist das Monitoring im ersten und im zweiten Jahr fortzusetzen. Das Monitoring verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht die höhere Naturschutzbehörde vor Beginn des nächsten Beobachtungszeitraums die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bestätigt. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde können Umfang und Methodik des Monitorings geändert werden, soweit die fachlichen Standards den einschlägigen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.
Über die ordnungsgemäße Durchführung des Monitorings sowie über dessen Ergebnisse sind die höhere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde regelmäßig zu unterrichten. Dabei sind Abweichungen der tatsächlich festgestellten Nutzung der Flugwege, Querungshilfen und Leiteinrichtungen von der Prognose (Soll-Ist-Abgleich) zu kennzeichnen und zu erläutern.
- 3.4.6 Es ist ein Monitoring einzurichten, das geeignet ist, die Bestandsentwicklung der Wochenstube des Großen Mausohrs in Schwindkirchen zu dokumentieren und der allgemeinen Entwicklungstendenz der Population im Referenzraum vergleichend gegenüber zu stellen. Dazu ist der Tierbestand des Großen Mausohrs in der Wochenstube von Schwindkirchen sowie darüber hinaus im Referenzraum, der in einem 36 km Radius um Schwindkirchen die Kolonien von Gars, Trostberg, Aschau, Soyen, Oberflossing, Steinhöring, Hörbering, Rott, Münchnerau, Winhöring, Langenbach, Oberaichbach, Geratskirchen, Neuötting und Unterdiertfurt umfasst, regelmäßig zu überprüfen. Die Tiere sind zu zählen und Veränderungen an den Gebäuden sind zu dokumentieren. Die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse hat ab Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inbetriebnahme des Planungsabschnitts einmal pro Jahr zu erfolgen.

Die höhere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde sind über die Beobachtungen und die Auswertung der Ergebnisse des Monitorings unmittelbar nach ihrem Vorliegen zu informieren. Dabei sind negative Bestandsentwicklungen zu kennzeichnen und zu erläutern, ob ein Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn besteht.

- 3.4.7 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.4.8 Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten, die als Brutplätze für besonders geschützte Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder für europäische Vogelarten geeignet sind, dürfen abweichend von Auflage 3.4.7 nur im Zeitraum vom 1. September bis 30. September gerodet werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen solche Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.4.9 In Bereichen von Acker und Grünflächen, in denen mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen ist, dürfen die zur Baufeldfreimachung erforderlichen Oberbo denarbeiten nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.
- 3.4.10 Die in der Planunterlage 12.1 enthaltenen Regelungen zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere der mit dem Zusatz CEF gekennzeichneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sind verbindlich. Dasselbe gilt für die Angaben über Zeitraum und Art der Unterhaltungspflegemaßnahmen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes kann von den Regelungen nach vorheriger Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde abgewichen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen in aufbereitbarer Form zu deren Erfassung im Kompensationsverzeichnis als Teil des Öko flächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.4.11 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.12 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.4.13 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

3.4.14 Werden im Zuge von Aushubarbeiten Flächen oder Verfüllungen angetroffen, bei denen es Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gibt, ist das zuständige Landratsamt unverzüglich davon zu benachrichtigen. In Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt sind geeignete Abhilfemaßnahmen festzulegen.

3.5 Verkehrslärmschutz

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.5.2 Den Eigentümern der in Unterlage 11 T auf den Blättern 1 bis 3 mit violetten Sechsecken gekennzeichneten Gebäude (Immissionsorte) steht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen zu. Es handelt sich um folgende Immissionspunkte:

Stadt Dorfen:

Immissionsort 30 (Mainbach 1, Fl.Nr. 395 Gmkg. Schwindkirchen)

Gemeinde Rattenkirchen:

Immissionsort 51 (Kagn 1, Fl.Nr. 2026 Gmkg. Rattenkirchen)

Immissionsort (Klebing 5, Fl.Nr. 2241/1 Gmkg. Rattenkirchen)

Gemeinde Heldenstein:

Immissionsort 64 (Blumenau 1, Fl.Nr. 394/2 Gmkg. Heldenstein)

Immissionsort 69 (Isenstraße 6, Fl.Nr. 247 Gmkg. Heldenstein)

Immissionsort 70 (Hofstraße 14, Fl.Nr. 241 Gmkg. Heldenstein)

Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV (BGBl 1997 I 172). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbau teilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen im Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sau

erstoff verbrauchenden Energiequellen. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

- 3.5.3 Entsprechend der Zusicherung des Vorhabensträgers sind auf der Brücke über die Goldach (Bauwerk K36/1) in den Bereichen, wo die weiterführenden Fahrbahnen an den Enden des Brückenbauwerks angrenzen, lärmindernde Übergangskonstruktionen herzustellen.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Es sollen nur standortgerechte heimische Baum- und Straucharten verwendet werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Forstwirtschaft

- 3.7.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Durchführung der waldbaulichen Maßnahmen, insbesondere der Aufforstungsmaßnahmen, mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
- 3.7.2 Waldbestände, die durch Rodung oder Beseitigung von Gehölzen einen ungeschützten, nach Westen exponierten Waldrand erhalten, sollen durch den Aufbau eines strukturreichen Waldmantels oder durch Unterpflanzung der angeschnittenen Waldrandbereiche, bestehend aus geeigneten standorttypischen Sträuchern und Laubbäumen, vor Wind- und Sonnenschäden geschützt werden. Die Maßnahmen sind mit den Waldeigentümern abzustimmen.

- 3.7.3 Die in der Erstaufforstungsrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten enthaltenen Grenzabstände sind beim Aufbau neuer Waldränder zu beachten.
- 3.7.4 Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme A28/CEF vorgesehene Nutzung der Waldbereiche mit alten Laubbäumen wird präzisiert. Anstatt der Festsetzung „diese Waldbereiche werden aus der Nutzung genommen“ wird festgesetzt wie folgt: „in diesen Waldbereichen werden waldbauliche Maßnahmen nur mehr zur Schadensbewährung, Wiederaufforstung sowie für funktionserhaltende Maßnahmen ergriffen.“
- 3.7.5 Über den Abschluss der Maßnahmen zur Ersatzaufforstung ist die zuständige Forstbehörde zu unterrichten.

3.8 Eisenbahnanlagen

Die Anforderungen der RIL 804 „Entwurfsgrundlagen für Eisenbahnbrücken“ sowie die DIN EN 1991-1-7/NA „Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke“ sind bei der Planung und Errichtung des Bauwerks K49/2s (BWV Nr. 252) strikt einzuhalten.

3.9 Denkmalschutz

- 3.9.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.9.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzugeben.
- 3.9.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den ge-

botenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.10 Sonstige Nebenbestimmungen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Autobahn A 94, km 34+730 bis km 50+040, aus dem Bereich von Lärmschutzeinrichtungen, von den Brückenbauwerken, Anschlussrampen, Mittelstreifen, aus den Entwässerungsmulden und des Geländewassers in das Grundwasser und - soweit eine vollständige Versickerung nicht möglich ist - über einen Drosselabfluss in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- von km 33+415 bis km 35+680 über die Entwässerungsanlage 1 bei km 35+350 (BWV Nr. 36) in den Gorgenbach,
- von km 35+680 bis km 37+780 über die Entwässerungsanlage 2 bei km 36+900 (BWV Nr. 61) in die Goldach,
- von km 36+780 bis km 38+020 über die Entwässerungsanlage 3 bei km 37+300 (BWV Nr. 67) in die Goldach,
- von km 38+020 bis km 39+560 über die Entwässerungsanlage 4 bei km 39+150 (BWV Nr. 100) in die Goldach,

- von km 39+560 bis km 40+380 über die Entwässerungsanlage 5 bei km 39+700 (BWV Nr. 111) in den Mainbach,
- von km 40+400 bis km 41+300 über die Entwässerungsanlage 6 bei km 40+400 (BWV Nr. 122) in den Grimmelbach,
- von km 41+300 bis km 42+920 über die Entwässerungsanlage 7 bei km 42+000 (BWV Nr. 143) in den Rimbach,
- von km 42+920 bis km 43+640 über die Entwässerungsanlage 8 bei km 43+000 (BWV Nr. 159) in den Ornaubach,
- von km 43+640 bis km 45+730 über die Entwässerungsanlage 9 bei km 45+650 (BWV Nr. 198) in den Kagnbach,
- von km 45+730 bis km 46+900 über die Entwässerungsanlage 10 bei km 45+800 (BWV Nr. 202) in den Kagnbach,
- von km 46+900 bis km 47+620 über die Entwässerungsanlage 11 bei km 47+550 (BWV Nr. 227) in den Weidenbacher Bach,
- von km 47+620 bis km 49+270 über die Entwässerungsanlage 12 bei km 49+250 (BWV Nr. 261) in den Kirchbrunner Bach,
- von km 49+270 bis km 49+845 über die Entwässerungsanlage 13 bei km 49+900 (BWV Nr. 275) in den Hartinger Bach,
- von km 49+845 bis km 50+040 über die Entwässerungsmaßnahme 13.1 von km 49+845 bis km 50+040 (BWV Nr. 275a) in den Hartinger Bach.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 An den Standorten der Entwässerungsanlagen, an denen eine Versickerung vorge-sehen ist, sind geböschte Schürfgruben für Sickerversuche anzulegen. Nach einer Dokumentation der angetroffenen Bodenverhältnisse sind Sickerversuche mit größe-ren Wasserzugaben (ca. 5 bis 10 m³) durchzuführen und auszuwerten. Falls sich dabei maßgebende Abweichungen zu den Bodenkennwerten ergeben, die in den vom Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GbR 2005 und

2007 erstellten Unterlagen ermittelt wurden, ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt umgehend zu verständigen. Falls erforderlich sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- 4.3.3 Maßnahmen zur künstlichen Steigerung der Versickerungsleistung, bei denen ausgeprägte, gering durchlässige Deckschichten durchtrennt werden, wie z. B. Bodenaustausch in größere Tiefen zwischen vier bis sechs Meter unter der natürlichen Geländeoberkante, Lockerungsbohrungen oder das Niederbringen von Bohrungen und deren anschließende Auffüllung mit Kies, sind unzulässig.
- 4.3.4 Die geplanten Standorte der Sickeranlagen sind vor Bodenverdichtungen aus dem Baubetrieb zu schützen (keine Nutzung als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerfläche).
- 4.3.5 In Bereichen, in denen der Boden durch Schadstoffe vorbelastet ist (z. B. wegen schadstoffhaltigen Verfüllungen oder Altlasten), muss die Straßenentwässerung außerhalb solcher belasteter Flächen erfolgen.
- 4.3.6 Die Absetzbecken sind entsprechend der RAS-Ew Ausgabe 2005, Ziff. 1.4.7 zu bemessen und auszuführen.
- 4.3.7 Bei Absetz-, Bodenfilter- und Sickerbecken mit Dämmen sind Dammkronen mit einem Freibord von mindestens 0,30 m über dem höchstmöglichen Wasserspiegel zu errichten. Notüberläufe sind herzustellen, die für den maximal möglichen Zufluss ausreichend bemessen sind.
- 4.3.8 Von den Entwässerungsanlagen sind Längsschnitte durch den Absetz- und Sicker teil einschließlich der Einzeichnung der Bodenprofile und Grundwasserstände anzufertigen und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt sowie der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Der zuständigen Wasserrechtsbehörde sind Bestandspläne der Entwässerungsanlagen mit den angeschlossenen befestigten Flächen spätestens drei Monate nach deren Fertigstellung vorzulegen.
- 4.3.9 Die im festgestellten Plan den Entwässerungsanlagen zugrundegelegten maximalen Drosselabflüsse dürfen nicht überschritten werden.

Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist der Nachweis zu führen, dass die in den entwässerungstechnischen Berechnungen ermittelten maximalen Drosselabflüsse in Kenntnis der bei der Bausausführung vorgefundenen örtlichen Verhältnisse eingehalten werden. Der Nachweis samt einer fachtechnischen Erläuterung ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde spätestens mit Ablauf des ersten Jahres seit Inbetriebnahme der jeweiligen Entwässerungsanlage vorzulegen.

4.3.10 Die Entwässerungsanlagen müssen stets zugänglich sein.

Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen, so dass der störungsfreie Betrieb der Anlagen stets gewährleistet ist. Die regelmäßigen Überprüfungen sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Unabhängig von den regelmäßigen Überprüfungen sind die Entwässerungsanlagen nach Unfällen, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangt sind bzw. gelangen können, im Hinblick auf die Schadstofffreiheit und den störungsfreien Betrieb zu kontrollieren.

Es ist sicherzustellen, dass die Einläufe und Ableitungen zu den Absetzbecken durchgängig sind und Ablagerungen und aufschwimmende Stoffe in den Schlamm eimern und Absetzbecken so entfernt werden, dass ein störungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Das Räumgut ist schadlos zu beseitigen; es darf nicht in ein Gewässer eingebracht werden.

Es ist sicherzustellen, dass bei den Regenrückhaltebecken die Durchlässe für den Drosselabfluss und der jeweilige Überlauf des Ablaufbauwerks (Mönch) funktionsfähig und frei von Störstoffen (z. B. Äste, Laub, etc.) sind. Falls nötig sind die Becken zu mähen und/oder zu entschlammten. Das zur vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung erforderliche Mindestvolumen der Becken muss immer zur Verfügung stehen.

Die Wartung der Versickerbecken hat nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblatts A138 zu erfolgen. Über die einschlägigen Vorgaben hat sich der Vorhabensträger bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu informieren.

Sämtliche Überprüfungen, Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in ein Kontroll- und Wartungsbuch (Papier oder EDV) einzutragen.

Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger.

4.3.11 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der zuständigen Wasserrechtsbehörde anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

- 4.3.12 Treten bei der Herstellung von Geländeeinschnitten ergiebigere Hang- und Schichtwasseraustritte auf, deren Schüttung auch mehrere Tage nach ihrem Anschnitt noch anhält, sind diese in ihrer Lage und Höhe einzumessen und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu melden. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt sind geeignete Maßnahmen zur Fassung und schadlosen Ableitung solchen Wassers zu treffen.
- 4.3.13 Für evtl. erforderlich werdende Bauwasserhaltungen ist vorher unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu beantragen.
- 4.3.14 Über den Zustand der Grundstücke im Umfeld der geplanten Versickerungsanlagen ist der Beweis zu sichern, soweit eine Vernässung nicht aufgrund der topographischen Gegebenheiten ausgeschlossen ist. Der Umfang der Beweissicherung und die hierfür geeigneten Maßnahmen sind vorab mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt festzulegen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu beteiligen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

6.1.1 Einwender 1036, 2002, 4003 bis 4005, 4007, 5022, 5030, 5035

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen den Eigentümern derjenigen Grundstücke, die zur Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A10/S/CEF benötigt werden, anzubieten, die betroffenen Grundflächen durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich zu belasten anstatt sie zu erwerben, sofern dadurch die rechtzeitige Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A10/S/CEF nicht behindert und ihre dauerhafte Wirksamkeit nicht eingeschränkt wird.

6.1.2 Einwender 2001

Dem Eigentümer des nördlich des Wohnanwesens Mainbach 1 (Immissionsort 30) gelegenen Zuhauses steht entsprechend der Regelung in Ziffer 3.5.2 dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen zu, wenn das Gebäude in einen für den dauernden Aufenthalt von Personen geeigneten Zustand versetzt worden ist.

6.1.3 Einwender 5002

Zur Prüfung von vorhabensbedingten Auswirkungen auf den der Trinkwasserversorgung von Mimmelheim dienenden Brunnen auf dem Grundstück der Gemarkung Obertaufkirchen mit der Flurnummer 796 ist auf Kosten des Vorhabensträgers in fachlicher Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine Beweissicherung über den Zustand des Brunnens und der Wasserqualität vor Beginn des Baus der Autobahn in dem betroffenen Streckenabschnitt sowie im fünften Jahr nach ihrer Inbetriebnahme durchzuführen unter der Bedingung, dass die Nutzung des Brunnens zur Trinkwasserversorgung im jeweiligen Zeitpunkt der Beweissicherung genehmigt ist.

Ergibt die Beweissicherung, dass der Brunnen infolge der vorhabensbedingten Auswirkungen nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt werden darf, so steht den Nutzungsberechtigten dem Grunde nach eine Entschädigung für den Nutzungsverlust zu.

6.1.4 Einwender 5010 und 5015

Der Durchlass mit der Bauwerksverzeichnisnummer 176 darf nicht an die private Wasserleitung mit der Bauwerksverzeichnisnummer 176a angeschlossen werden.

Im Bereich des Durchlasses ist entsprechend einer Zusicherung des Vorhabensträgers eine Muldenversickerung herzustellen, die geeignet ist, die Vernässung der nördlich der Autobahn gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke zu vermeiden.

6.1.5 Einwender 5032

Vor Beginn der Herstellung der Entwässerungsanlage 7 (BWV Nr. 143) ist die genaue Lage der privaten Wassergewinnungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3520 der Gemarkung Obertaufkirchen festzustellen. Wird festgestellt, dass ein Weiterbetrieb aufgrund der erforderlichen Baumaßnahmen bzw. der erforderlichen Flächeninanspruchnahme nicht mehr möglich ist, hat der Vorhabensträger entsprechend seiner Zusicherung auf seine Kosten angemessenen Ersatz zu schaffen. Die Wasserversorgung der Hofstelle muss gewährleistet bleiben.

Kann die Wassergewinnungsanlage weiterbetrieben werden, ist auf Kosten des Vorhabensträger eine Beweissicherung über den Zustand des Brunnens und der Wasserqualität vor Beginn des Baus der Autobahn in dem betroffenen Streckenabschnitt sowie im fünften Jahr nach ihrer Inbetriebnahme durchzuführen. Ergibt die Beweissicherung, dass ein Weiterbetrieb aufgrund der verschlechterten Wasserqualität nicht möglich ist, hat der Vorhabensträger den zugesicherten angemessenen Ersatz zu schaffen.

6.1.6 Einwender 5036

Zum Schutz des Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1709 der Gemarkung Rattenkirchen hat der Umgriff der Ablagerungsfläche (BWV Nr. 277) einen Mindestabstand vom Brunnen von 50 m einzuhalten. Zur Ablagerung darf nur unbelastetes Material mit dem Zuordnungswert Z0 verwendet werden. Der im Rahmen der Schutzmaßnahme S16 vorgesehene Schlammfang ist während der Bauzeit entlang des Umgriffs der vorübergehenden Inanspruchnahme auf Flurnummer 1709 soweit zu verlängern, dass ein Eintrag von Bodenerosionen in den Brunnen auch bei Starkregen ausgeschlossen ist.

Zum Nachweis der Qualität und Quantität des geschütteten Wassers ist entsprechend der Zusicherung des Vorhabensträgers eine Beweissicherung vor Beginn der Ablagerung sowie während der Bauzeit in geeigneten Abständen durchzuführen. Ergibt die Beweissicherung, dass sich die Wasserqualität infolge der Ablagerung der Überschussmassen nicht mehr als Trinkwasser eignet, hat der Vorhabensträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung zu ergreifen. Das zuständige Landratsamt ist über die vorgenannten Maßnahmen zu unterrichten.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Entscheidungsvorbehalte

7.1.1 Ergibt das in Ziffern 3.4.3 bis 3.4.5 angeordnete Monitoring, dass die vorgesehenen Querungshilfen und Leiteinrichtungen zum Schutz der Population des Großen Mausohrs in Schwindkirchen entgegen der Prognose (Soll-Ist-Abgleich) nicht gewährleisten, dass regelmäßig weniger als 3% der Wochenstubentiere die Autobahntrasse strukturungebunden und tief fliegend überqueren, hat der Vorhabensträger unverzüglich ein angepasstes Konzept der Querungs-, Leit- und Schutzvorrichtungen zu erstellen und die zu ergreifenden Maßnahmen mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidung über die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen vor. Der Vorhabensträger hat ihr rechtzeitig geeignete Planunterlagen vorzulegen.

Als Korrekturmaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sind insbesondere folgende Maßnahmen grundsätzlich geeignet:

- Anlage weiterer Leitstrukturen im Umfeld der Querungshilfen,
- Erhöhung der Leitstrukturen parallel zur Trasse,
- Anlage weiterer Nahrungshabitate in den Goldachauen östlich von Schwindkirchen nördlich der Trasse sowie im Norden von Schwindkirchen.

Die genaue Festlegung der Auswahl, Lage und Dimensionierung der Korrekturmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde nach Auswertung der Monitoringergebnisse im jeweiligen konkreten Einzelfall.

7.1.2 Ergibt das in Ziffer 3.4.6 angeordnete Monitoring, dass es in der Wochenstube des Großen Mausohrs in Schwindkirchen zu einer negativen Bestandsentwicklung kommt, die auf die Projektwirkungen zurückzuführen ist, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 7.1.1.

7.1.3 Kann trotz der vorgesehenen Querungshilfen und Leiteinrichtungen und der gegebenenfalls gemäß Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 angeordneten weiteren Risikomanagementmaßnahmen nicht gewährleistet werden, dass regelmäßig weniger als 3% der

Wochenstübentiere des Großen Mausohrs in Schwindkirchen strukturungebunden und tief fliegend die Autobahntrasse überqueren und es dadurch zu einer negativen Bestandsentwicklung kommt, wird eine ergänzende Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorbehalten. Der Vorhabensträger hat in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig geeignete Planunterlagen vorzulegen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

9. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Neubau der Bundesautobahn A 94 München – Pocking (A 3) im Streckenabschnitt von Dorfen bis Heldenstein von km 34+730 bis km 50+040. Der Abschnitt beginnt südöstlich der Stadt Dorfen (Landkreis Erding) und endet nördlich von Heldenstein (Landkreis Mühldorf a. Inn). Er erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Dorfen sowie über die Gemeindegebiete von Schwindegg, Obertaufkirchen, Rattenkirchen und Heldenstein. Grunderwerb ist zudem geringfügig im Gemeindegebiet von St. Wolfgang erforderlich.

Die A 94 beginnt im Planungsabschnitt östlich der Anschlussstelle der Bundesstraße B 15 und verläuft in Richtung Osten zunächst durch das Fürthholz. Zwischen den Siedlungen Kaidach im Norden und Unterstollkirchen im Süden schwenkt sie im weiteren Verlauf in südöstlicher Richtung ab. Bei km 36+300 ist eine PWC-Anlage geplant. Das Goldachtal und das dortige Teilgebiet des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) wird bei km 37 mit einer 420 m langen und bis zu 17 m hohen Brücke überquert. Im Goldachtal selbst sind umfangreiche naturschutzfachliche Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Nach Querung der Goldach beschreibt die geplante A 94 einen Halbkreis und führt bogenförmig im Süden um die Ortschaft Schwindkirchen herum. Der Turm der Kirche von Schwindkirchen beherbergt eine Wochenstube der Fledermausart „Großes Mausohr“ und ist Teil des FFH-Gebiets „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371). Der Abstand zur A 94 beträgt rund 750 m. Zwischen km 39 und km 40 verläuft die Trasse streckenweise entlang der zu verlegenden Gemeindeverbindungsstraße Schwindkirchen – Schwindach in geringer Entfernung zu einer weiteren Teilfläche des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“. Bogenförmig führt die A 94 nördlich um das Waldstück „Hangmaul“ herum. Sodann verläuft sie zwischen den Siedlungen Friedlrimbach im Norden und Mitterrimbach im Süden hindurch und überquert das Tal des Rimbachs bei km 41+788 über eine 349 m lange und bis zu 20 m hohe Brücke. Im Rimbachtal befindet sich eine weitere Teilfläche des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“. In gestreckter Linie verläuft die Trasse weiter in Richtung Osten über hügeliges Gelände und überquert das Ornautal zwischen den Siedlungen Pfaffenkirchen und Frauenornau über ein 352 m lange und bis zu 24 m hohe Brücke. Weiter ostwärts kreuzt die A 94 südlich von Obertaufkirchen die Kreisstraße MÜ 22, die über Rampen an die Autobahn angebunden wird (Anschlussstelle südlich von Obertaufkirchen). Sodann führt die A 94 südlich an Mimmelheim vorbei und be-

schreibt einen sanften Halbkreis im Norden um die Siedlungen Peißing, Kagn und Klebing herum. Bei km 47+956 kreuzt die A 94 die Kreisstraße MÜ 21 und bei km 47+657 den Weidenbacher Bach mit einer rund 45 m langen und bis zu 14 m hohen Brücke. Nördlich von Schmidham und südlich von Axenbach führt die A 94 in gerader Linie zur geplanten Anschlussstelle der Bundesstraße B 12 südwestlich von Söllerstadt. Schließlich mündet der Planungsabschnitt bei km 50+040 nördlich von Heldenstein/Küham in den Planungsabschnitt Heldenstein – Ampfing ein.

Insgesamt umfasst der Planfeststellungsabschnitt den vierstreifigen Neubau der A 94 auf einer Länge von rund 15,3 km mit einem Regelquerschnitt von 26 m Kronenbreite. Die Planung sieht u. a. den Bau von einem Parkplatz mit WC-Anlage, zwei Anschlussstellen (AS Kr MÜ 22 und AS B 12), 12 Überführungs- und 20 Unterführungsbauwerken sowie zwei Trogbrücken vor. Größere Brücken mit lichten Weiten von bis zu 60 m führen über Fließgewässer (z. B. Mainbach, Grimmelbach, Kagnbach, Weidenbacher Bach). Zur Überwindung von ausgeprägten Tallagen im Goldachtal, Rimbachtal und Ornautal sind Großbrücken mit Gesamtstützweiten von 420 m, 349 m und 352 m vorgesehen. Die erforderlichen Unterführungsbauwerke im Bereich von Schwindkirchen und die beiden Trogbrücken werden so gestaltet, dass sie als Querungshilfe für die Fledermausart Großes Mausohr tauglich sind. Hinzu kommen begleitende technische Anlagen zur Eingriffsminimierung wie Lärmschutzwälle und -wände, Immissionsschutzwände auf der Goldach- und Rimbachbrücke, Entwässerungsanlagen für das Straßenoberflächenwasser, Amphibienleiteinrichtungen. Der Bau der A 94 im Abschnitt von Dorfen bis Heldenstein hat ferner die Verlegung anderer Straßen zur Folge. Dies betrifft die Bundesstraße B 12, die Staatsstraße St 2084 sowie die Kreisstraßen MÜ 22 und MÜ 15. Darüber hinaus werden mehrere Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege im Umgriff der notwendigen Querungsbauwerke verlegt und an das vorhandene Wegenetz wieder angeschlossen.

Die bei der Baumaßnahme anfallenden Überschussmassen, die nicht im Bereich des Straßenkörpers eingebaut werden können, sollen trassennah landschaftsverträglich abgelagert werden.

Das Bauvorhaben wird in diesem Abschnitt dauerhaft rund 198 ha Grund und Boden beanspruchen, die sich wie folgt aufteilen:

Art der Fläche	Fläche für A 94 sowie übriges Straßen- und Wege- netz
Befestigte Flächen der Fahrbahnen (BAB und klassifizierte Straßen)	ca. 42 ha
Sonstige befestigte Flächen (Mittelstreifen, sonstige Wege)	ca. 10 ha
Bankette, Entwässerungsanlagen, Gestaltungsflächen	ca. 95 ha
Ausgleichs und Ersatzflächen	ca. 57 ha

Für die geplante Autobahn wird für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs sowie bei Unterstellung der Verwirklichung der B 15 neu zwischen den Autobahnen A 92 und A 94 (als Worst-Case-Annahme zur Ermittlung der stärksten Verkehrsbelastung) vom Beginn des Planfeststellungsabschnitts bis zur Anschlussstelle MÜ 22 eine werktägliche Verkehrsbelastung von 42.300 Kfz/24h und von der Anschlussstelle MÜ 22 bis zur Anschlussstelle B 12/St 2084 von 42.600 Kfz/24h erwartet.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen (Unterlagen 3 T, 4 T und 5 T) sowie den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 11 T) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12 T), worauf verwiesen wird.

Der Streckenabschnitt ist Teil der Bundesautobahn A 94, die eine Gesamtlänge von rund 150 km aufweist. Sie beginnt im Stadtgebiet München, ist östlich von München mit dem Autobahnring München (A 99) verknüpft und endet an der A 3 südlich von Passau. Die A 94 wird Teil des Europastraßennetzes und trägt dort die Bezeichnung E 552. Unter Verkehr sind bereits Streckenabschnitte von insgesamt fast 70 km Länge, davon ca. 14 km nur einbahnig.

Der Planfeststellungsabschnitt ist der östliche Planungsabschnitt der insgesamt rund 39 km langen „Trasse Dorfen“. Der westliche Abschnitt zwischen Forstinning und Pastetten wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 7.3.2002 in Gestalt des Ergänzungsbeschlusses vom 30.4.2007 festgestellt. Die dagegen erhobenen Klagen wurden durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 30.10.2007 abgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobenen Be-

schwerden wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) durch Beschluss vom 5.12.2008 abgewiesen. Gegen diese Entscheidungen erhobene Verfassungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22.3.2010 nicht zur Entscheidung angenommen. Der Abschnitt befand sich seit dem Jahr 2008 im Bau. Die Verkehrsübergabe erfolgte im August 2011. Für den mittleren Abschnitt der „Trasse Dorfen“ zwischen Pastetten und Dorfen, an den der vorliegende Abschnitt im Westen anschließt, liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 vor. Die dagegen erhobenen Klagen hat der BayVGH mit Urteil vom 24.11.2010 abgewiesen. Über die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobenen Beschwerden hat das BVerwG noch nicht entschieden. Vorbereitungsarbeiten zur Realisierung der Baumaßnahme haben bereits begonnen. Der vorliegende Planungsabschnitt schließt die letzte verbliebene Lücke auf der Trasse Dorfen und darüber hinaus nach Osten, denn er knüpft im Osten an den bereits bestandskräftig planfestgestellten und derzeit im Bau befindlichen Abschnitt zwischen Heldenstein und Ampfing an, dessen Verkehrsübergabe für das Jahr 2012 geplant ist.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die gesetzliche Grundlage für den Bau der A 94 ist das "Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbauugesetz - FStrAbG)" vom 20. Januar 2005 (BGBl. I 2005, 201) in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, 2833). Diesem Gesetz ist der "Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen" als Anlage beigefügt (Fundstelle: BGBl. I 2004, S. 2574 – Beilage als Faltblatt). Die A 94 ist im Abschnitt Forstinning – Winhöring, in dem auch der vorliegende Abschnitt Dorfen – Heldenstein liegt, im „vordringlichen Bedarf“ enthalten. Die zeichnerische Darstellung der A 94 im Bedarfsplan zwischen Forstinning und Ampfing entspricht der Trasse Dorfen.

2.2 Landesplanung/Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 08.08.2006 (GVBl. Nr. 16 vom 21.08.2006, S. 471 ff.), das am 01.09.2006 in Kraft getreten ist, soll gemäß B V Ziff. 1.4.2 (Z) u. a. die A 94 München – Simbach – Pocking zügig weiter geplant bzw. verwirklicht werden. In Anhang 3 „Strukturkarte“ zum Landesentwicklungsprogramm führt eine Entwicklungsachse von München über Dorfen, Mühldorf a. Inn, Altötting/Neuötting und Simbach nach Passau.

Für die Autobahn A 94 wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach Raumordnungsverfahren durchgeführt. Für den Abschnitt der A 94 zwischen München und

Ampfing wurde am 20.04.1977 das Raumordnungsverfahren für die Trasse Dorfen eingeleitet. Am 17.04.1979 wurde die Wahltrasse „Anzing – Haag“ (in Unterlage 2.1 vom 19.12.2008 nicht dargestellt) in das Raumordnungsverfahren ergänzend eingebracht. Dabei schloss diese Wahltrasse östlich von Haag an die geplante zweibahnige, landesplanerisch positiv beurteilte Bundesstraße B 15 neu an und traf nach einem Versatz von rd. 9,5 km in nördlicher Richtung auf die Trasse Dorfen. Im Raumordnungsverfahren wurde die Trasse Dorfen von der Regierung von Oberbayern am 07.07.1980 landesplanerisch positiv beurteilt. Die Wahltrasse „Anzing – Haag“ dagegen wurde landesplanerisch negativ beurteilt.

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30.01.1986 wurde für die Variante „Buch a. Buchrain - Dorfen“ der Trasse Dorfen am 01.04.1987 ein ergänzendes Raumordnungsverfahren eingeleitet. Die landesplanerische Beurteilung vom 27.01.1988 ergab, dass diese Variante nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Im Rahmen des am 05.04.1988 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Forstinning – Pastetten wurden Unterlagen für einen Trassenvergleich im Abschnitt Forstinning – Ampfing (Stand: 21.12.1987) erstellt. In diesen Unterlagen wurde zudem der Trasse Dorfen die Trasse Haag gegenübergestellt.

Aufgrund eines weiteren Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25.01.1990 nach Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 11/5406) wurden die Trassenführungen über Dorfen und Haag nochmals im Großräumigen Trassenvergleich (Stand: Mai 1990) gegenübergestellt. Die überarbeiteten Unterlagen zum Großräumigen Trassenvergleich (GTV) wurden der Regierung von Oberbayern zur landesplanerischen Überprüfung (Einleitung: 21.06.1990) vorgelegt. In der landesplanerischen Beurteilung vom 11.06.1991 kam die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis, dass die Trasse Dorfen und die Trasse Haag unter Beachtung unterschiedlicher Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Diese landesplanerische Beurteilung ersetzte die landesplanerische Beurteilung vom 07.07.1980 für den Abschnitt München – Ampfing (Teilabschnitt Forstinning – Ampfing).

Aufgrund der Änderung der Linienführung der Trasse Dorfen zwischen Lengdorf und dem Lappachtal vom Talgrund des Isentals zum Isentalhang wurde ein ergänzendes Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit landesplanerischer Beurteilung vom 30.09.1998 abgeschlossen. Die Trasse Dorfen wurde unter Beachtung verschiedener Maßgaben positiv beurteilt.

2.3 Linienbestimmung nach § 16 FStrG

Auf Basis der am 07.07.1980 landesplanerisch positiv beurteilten Trasse der Autobahn A 94 über Dorfen hat der Bundesminister für Verkehr am 06.01.1984 diese Linienführung gemäß § 16 FStrG bestimmt.

Diese Linienbestimmung gemäß § 16 FStrG hat der Bundesminister für Verkehr nach Abschluss des Großräumigen Trassenvergleichs und der dazu ergangenen positiven landesplanerischen Beurteilung vom 11.06.1991 sowie unter Würdigung der Ergebnisse des beim Deutschen Bundestag durchgeföhrten Petitionsverfahrens im Grundsatz bestätigt, als er den Vorentwurf für den vorliegenden Planungsabschnitt am 02.10.1998 genehmigte.

2.4 Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan

Im Regionalplan für die Region München wird unter Ziff. B V Z.3.2.1 die Fortführung der A 94 von Forstinning in östlicher Richtung gefordert. Aus der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist dabei eine Linienführung über Dorfen abzuleiten.

Im Regionalplan der Region Südostoberbayern heißt es unter Ziff. B VII 3.2.2 (Z): Besonders vordringlich ist die Freihaltung und der Weiterbau der A 94 München – Mühldorf a. Inn – Neuötting auf der Trasse Dorfen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.08.1998 beantragte die Autobahndirektion Südbayern, für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit

- vom 21.10.1998 bis 23.11.1998 bei der Stadt Dorfen,
- vom 30.10.1998 bis 30.11.1998 bei der Gemeinde St. Wolfgang,
- vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 bei der Gemeinde Schwindegg,
- vom 19.10.1998 bis 20.11.1998 bei der Gemeinde Obertaufkirchen,
- vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 bei der Gemeinde Rattenkirchen und
- vom 21.10.1998 bis 23.11.1998 bei der Gemeinde Heldenstein

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei

- der Stadt Dorfen bis spätestens 08.12.1998,

- der Gemeinde St. Wolfgang bis spätestens 15.12.1998
- der Gemeinde Schwindegg bis spätestens 27.11.1998,
- der Gemeinde Obertaufkirchen bis spätestens 07.12.1998,
- der Gemeinde Rattenkirchen bis spätestens 27.11.1998,
- der Gemeinde Heldenstein bis spätestens 07.12.1998

oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens zum jeweils angegebenen Datum schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab neben den Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausgelegt wurden, folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen, Verbänden und Genossenschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Erding
- Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Straßenbauamt München
- Straßenbauamt Rosenheim
- Direktion für Ländliche Entwicklung
- Bezirk Oberbayern – Bezirksheimatpfleger
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft
- Forstdirektion Oberbayern
- Eisenbahn-Bundesamt
- Amt für Landwirtschaft Erding
- Amt für Landwirtschaft Mühldorf a. Inn
- Vermessungsamt Erding
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn

- Wehrbereichsverwaltung VI
- Deutsche Bahn AG DB Imm
- Deutsche Telekom AG
- Isar-Amperwerke AG
- Kraftwerke Haag GmbH
- Bayerngas GmbH
- Ruhrgas AG
- E-Werke Westenthanner
- Bayerischer Bauernverband
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Landesfischereiverband in Bayern e. V.
- Landesjagdverband in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Jagdgenossenschaft Hausmehring
- Jagdgenossenschaft Schiltern
- Jagdgenossenschaft Schwindkirchen
- Jagdgenossenschaft Schwindegg
- Jagdgenossenschaft Obertaufkirchen
- Jagdgenossenschaft Rattenkirchen
- Jagdgenossenschaft Weidenbach
- Jagdgenossenschaft Heldenstein

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 12.07., 13.07., 18.07. und 19.07.2000 in Schwindegg sowie am 21.07. und 25.07.2000 in Dorfen erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen, Verbände und Genossenschaften wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die Benachrichtigung durch ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung. Das Ergebnis der Erörterung ist in Niederschriften festgehalten.

Aufgrund der im Verfahren bis dato eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabensträger Änderungen an der Planung vorgenommen, die insbesondere das landwirtschaftliche Wegenetz, das Entwässerungssystem der Autobahn, den Umfang der aktiven Lärmschutzanlagen sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung betrafen. Auf die ausführliche Darstellung in Unterlage 1 T auf den Seiten 7 bis 9 wird verwiesen. Mit Schreiben vom 06.08.2002 hat der Vorhabensträger beantragt, das Planfeststellungsverfahren mit dieser als 1. Tektur vom 31.07.2002 bezeichneten Planänderung fortzusetzen.

Die von den Planänderungen im Einzelnen Betroffenen wurden ermittelt und mit Schreiben vom 23.08.2002 (im Nachgang noch zwei Schreiben vom 29.08.2002 und vier Schreiben vom 02.09.2002) unter Beifügung der entsprechend geänderten Planunterlagen über die Planänderungen informiert. Die anwaltschaftlichen Vertreter erhielten die Information auf demselben Wege. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vollständigen Planunterlagen der 1. Tektur in der Zeit vom 01.09.2002 bis 30.09.2002 bei der Stadt Dorfen, den Gemeinden St. Wolfgang, Schwindegg und Obertaufkirchen sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein für die Gemeinden Rattenkirchen und Heldenstein eingesehen werden können. In den Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bei der Stadt oder den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 14.10.2002 erhoben werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund von bislang nicht bekannten Änderungen an einzelnen Grundstücksverhältnissen wurden im Nachgang weitere Einzelbetroffene mit Schreiben vom 16.10.2002 bzw. 17.10.2002 unter Beifügung der entsprechend geänderten Planunterlagen über die Planänderungen direkt informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bei der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder der Regierung von Oberbayern bis zum 18.11.2002 erhoben werden können und dass mit Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab mit Schreiben vom 23.08.2002 neben den vorgenannten Gemeinden und der Stadt Dorfen noch folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und Verbänden bis zum 14.10.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der geänderten Planung:

- Landratsamt Erding
- Landratsamt Mühldorf a. Inn

- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Forstdirektion Oberbayern-Schwaben
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Landwirtschaft Erding
- Amt für Landwirtschaft Mühldorf a. Inn
- Ruhrgas AG
- E.ON Bayern AG
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Planänderung wurden am 12.11.2003 in Dorfen erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der Nachmeldung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebietsvorschläge) mit der Bezeichnung DE 7739-371 („Isental mit Nebenbächen“) und DE 7839-371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“) durch den Freistaat Bayern vom 21.12.2004, auf die sich die geplante Autobahn auswirken könnte, hat der Vorhabensträger Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Mit Schreiben vom 17.03.2006 hat der Vorhabensträger beantragt, das Planfeststellungsverfahren mit diesen als 2. Tektur vom 10.03.2006 bezeichneten Planunterlagen fortzusetzen. Änderungen an der technischen Planung waren nicht Gegenstand der 2. Tektur. Auf die Erläuterungen in Unterlage 1 T auf den Seiten 9/10 wird ergänzend verwiesen.

Da sich die geplante Autobahn im Nachbarabschnitt Pastetten – Dorfen ebenfalls auf zwei nachgemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auswirken könnte (FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ DE 7739-371 und „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ DE 7637-371), wurden die Unterlagen zur FFH-

Verträglichkeitsprüfung auch in den von dem benachbarten Planungsabschnitt betroffenen Gemeinden ausgelegt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit

- vom 24.04.2006 bis 24.05.2006 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten für die Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten,
- vom 08.05.2006 bis 09.06.2006 bei der Gemeinde Lengdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.04.2006,
- vom 24.04.2006 bis 24.05.2006 bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen für die Gemeinden Walperskirchen und Wörth,
- vom 10.05.2006 bis 12.06.2006 bei der Stadt Dorfen,
- vom 28.04.2006 bis 29.05.2006 bei der Gemeinde St. Wolfgang,
- vom 24.04.2006 bis 25.05.2006 bei der Gemeinde Schwindegg,
- vom 24.04.2006 bis 26.05.2006 bei der Gemeinde Obertaufkirchen,
- vom 24.04.2006 bis 24.05.2006 bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein für die Gemeinden Heldenstein und Rattenkirchen,

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch die Planunterlagen der 2. Tuktur berührt werden, Einwendungen gegen den Plan bei

- der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten bis spätestens 07.06.2006,
- der Gemeinde Lengdorf bis spätestens 23.06.2006,
- der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen bis spätestens 07.06.2006,
- der Stadt Dorfen bis spätestens 26.06.2006,
- der Gemeinde St. Wolfgang bis spätestens 12.06.2006,
- der Gemeinde Schwindegg bis spätestens 08.06.2006,
- der Gemeinde Obertaufkirchen bis spätestens 09.06.2006,
- der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein bis spätestens 07.06.2006

oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens zum jeweils angegebenen Datum schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab mit Schreiben vom 31.03.2006 neben den vorgenannten Gemeinden und der Stadt Dorfen noch folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentli-

cher Belange, Versorgungsunternehmen und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planunterlagen der 2. Tektur:

- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Landesfischereiverband in Bayern e. V.
- Landesjagdverband in Bayern e. V.
- Landesverband Bayern e. V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine
- Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Aufgrund des Erörterungstermins vom 12.11.2003 zur 1. Tektur und insbesondere aufgrund der Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit im Rahmen der 2. Tektur sowie der Erkenntnisse aus den Gerichtsverfahren vor dem BayVGH für die Planfeststellungsabschnitte Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen hat der Vorhabensträger die Planung geändert. Diese Planänderung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Neben der Verschiebung der Planfeststellungsgrenze am westlichen Beginn des Abschnitts aufgrund der Einbeziehung der Anschlussstelle Dorfen (B 15) in den Nachbarabschnitt Pastetten - Dorfen wurden mit der 3. Tektur insbesondere Ingenieurbauwerke im Hinblick auf den Schutz der Fledermausart Großes Mausohr optimiert, das Entwässerungssystem der Autobahn geändert und der Umfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen erweitert. Daneben wurde die Planung der Lärmschutzanlagen aktualisiert und Änderungen am nachgeordneten Straßennetz vorgenommen. Auf die Erläuterungen in Unterlage 1 T auf den Seiten 10 bis 17 wird ergänzend verwiesen.

Mit Schreiben vom 28.03.2011 hat der Vorhabensträger beantragt, das Planfeststellungsverfahren mit diesen als 3. Tektur vom 28.02.2011 bezeichneten Planunterlagen fortzusetzen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit

- vom 04.05.2011 bis 06.06.2011 bei der Stadt Dorfen,
- vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 bei der Gemeinde St. Wolfgang,
- vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 bei der Gemeinde Schwindegg,
- vom 09.05.2011 bis 08.06.2011 bei der Gemeinde Obertaufkirchen und
- vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein für die Gemeinden Rattenkirchen und Heldenstein,

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen der 3. Tektur bei

- der Stadt Dorfen bis spätestens 20.06.2011,
- der Gemeinde St. Wolfgang bis spätestens 15.06.2011,
- der Gemeinde Schwindegg bis spätestens 15.06.2011,
- der Gemeinde Obertaufkirchen bis spätestens 22.06.2011,
- der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein bis spätestens 15.06.2011,

oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens zum jeweils angegebenen Datum schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab mit Schreiben vom 14.04.2011 neben den vorgenannten Gemeinden und der Stadt Dorfen noch folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planänderungen:

- Landratsamt Erding
- Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Wasserwirtschaftsamt München
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern Bezirksverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Staatliches Bauamt Freising
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Vermessungsamt Erding
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- DB Services Immobilien GmbH
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- E-Werk Westenthanner
- Kraftwerke Haag GmbH
- Stadtwerke Dorfen GmbH
- PLEdoc GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Aufgrund von Einwendungen zweier Versorgungsunternehmen hat der Vorhabensträger Änderungen am Plan hinsichtlich der Verlegung von drei Gasleitungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 19.09.2011 hat der Vorhabensträger beantragt, das Planfeststellungsverfahren mit diesen als 4. Tektur vom 14.09.2011 bezeichneten Planunterlagen fortzusetzen. Die Regierung gab mit Schreiben vom 23.09.2011 dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, den betroffenen Versorgungsunternehmen sowie den von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümern bzw. ihren anwaltlichen Vertretern unter Beifügung der Planunterlagen Gelegenheit, sich bis zum 14.10.2011 zu der Planänderung der 4. Tektur schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern oder Ein-

wendungen zu erheben. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Erörterungstermine zur Erörterung der im Rahmen der Anhörung zur 2., 3. und 4. Tuktur erhobenen Einwendungen wurden nicht durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleches gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Anhörungsverfahren

Im Rahmen der Anhörung wurde der zur Feststellung beantragte Plan in seiner ursprünglichen Fassung in den davon betroffenen Gemeinden ausgelegt. Neben den Behörden wurden sonstige Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und Verbände von dem Plan in Kenntnis gesetzt und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen wurden in mehreren Terminen erörtert.

Die nachfolgend im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Änderungen an dem ausgelegten Plan, die im Einzelnen in Unterlage 1 T auf den Seiten 7

bis 17 ausführlich beschrieben werden, waren nach Art und Umfang lediglich von untergeordneter Bedeutung und haben die Identität und Gesamtkonzeption der Planung unberührt gelassen. Bei den Planänderungen handelte es sich daher um solche, die verfahrensrechtlich in Artikel 73 Abs. 8 BayVwVfG geregelt sind (BVerwG vom 9.6.2010, 9 A 25.09 – juris, Rn. 27). Es bedurfte keiner wiederholten Durchführung des vorangegangenen Anhörungsverfahrens nach Artikel 73 Abs. 2 bis 6 BayVwVfG (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, 4 A 18/99 – juris, Rn. 23).

Gemäß Artikel 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG wurden die Änderungen der ersten Tektur den davon in ihrem Aufgabenbereich bzw. ihren Belangen erstmalig oder stärker berührten Behörden bzw. Betroffenen individuell zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben, dagegen Einwendungen zu erheben. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden in einem weiteren Termin erörtert.

Die Planunterlagen der zweiten Tektur beinhalteten nur Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, die weder Änderungen an der technischen noch an der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Gegenstand hatten. Um uns im Hinblick auf diesen eng umgrenzten Themenbereich möglichst umfassend Informationen zu verschaffen, haben wir diese Unterlagen nicht nur den Umweltbehörden und Naturschutzvereinen zur Verfügung gestellt, sondern nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt, was im Anwendungsbereich des Artikels 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG nicht ausgeschlossen ist (BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40007 – juris, Rn. 36). Ein Erörterungstermin musste nicht durchgeführt werden. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins sieht Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG nicht vor (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, 4 A 18/99 – juris, Rn. 23). Seit Inkrafttreten von Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 2833) zum 17.12.2006 ist durch die Vorschrift des § 17a Nr. 6 Satz 3 FStrG zudem klargestellt, dass - selbst in Fällen, in denen das Anhörungsverfahren erneut durchgeführt werden muss (Art. 73 Abs. 8 Satz 2 BayVwVfG) - im Regelfall von einer Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG/Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden kann. Die weit überwiegende Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen gegen die zweite Tektur befassten sich sachlich nicht mit der FFH-Verträglichkeit, sondern brachten die grundsätzliche Ablehnung der gewählten Trasse zum Ausdruck, meist mit Hinweis auf die „Alternativtrasse“ Haag. Nur die Stellungnahmen der Umweltbehörden, von Naturschutzvereinen und Klägern gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Forstinning – Pastetten setzten sich mit den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit inhaltlich auseinander. Abgesehen davon, dass keine Pflicht zur Erörterung bestand, haben wir die Durchführung eines Erörterungstermins auch

für unzweckmäßig erachtet. Nach unserer Einschätzung hätte ein Erörterungstermin keine über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehenden Tatsachen und Erkenntnisse zu Tage gefördert, die für die Entscheidung hätten relevant sein können und die uns nicht bereits bekannt waren. Die Einwendungen und Stellungnahmen enthielten keine naturschutzfachlichen Erkenntnisse, die Veranlassung gegeben hätten, die Problematik vertieft in einem Erörterungstermin zu behandeln. Im Wesentlichen haben die Einwender den Untersuchungen des Vorhabensträgers eigene gegenteilige Rechtsmeinungen gegenüber gestellt. Die rechtliche Bewertung der FFH-Verträglichkeit obliegt jedoch der Planfeststellungsbehörde, ohne dass hierfür eine mündliche Erörterung notwendig wäre. Daneben war zu berücksichtigen, dass der Vorhabensträger bei Beantragung der Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens mit der zweiten Tektur angekündigt hat, den Plan im Rahmen einer dritten Tektur zu ändern. In die dritte Tektur würden sämtliche Erkenntnisse, die sich im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit aus dem weiteren Verfahren im Abschnitt Forstinning – Pastetten sowie aus der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung und der damals noch nicht abgeschlossenen Erstellung der Kommissionsliste für die europäischen FFH-Gebiete ergeben würden, einfließen. Aufgrund der offengelegten Vorläufigkeit der Planung zum Stand der zweiten Tektur erachteten wir eine Erörterung auch für verfahrensökonomisch unzweckmäßig. Unter Hinweis auf das damals noch laufende Verfahren im Abschnitt Forstinning – Pastetten und den beim EuGH anhängigen Vorlagefragen zum FFH-Gebietsschutz hielten auch Verfahrensbeteiligte die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zum damaligen Zeitpunkt für nicht zweckdienlich und haben sogar gefordert, das weitere Anhörungsverfahren vorläufig gänzlich einzustellen. Diese Äußerungen bestätigten unsere Einschätzung, dass die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zweckmäßig war.

Mit der dritten Tektur wurden die Erkenntnisse, die sich aus den Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit ergeben haben, in Form von Änderungen des ausgelegten Plans umgesetzt. Daneben wurden weitere geringfügige Planänderungen in das Verfahren eingebbracht. Wie bereits oben erläutert, bestand keine Verpflichtung, im Rahmen des Artikels 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG eine Erörterung durchzuführen. Auch § 17a Nrn. 5 und 6 FStrG schreiben die Durchführung eines Erörterungstermins nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass abweichend vom gesetzlichen Regelfall die Durchführung einer Erörterung erforderlich gewesen wäre, haben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur dritten Tektur nicht ergeben. Die Änderungen des Plans haben die Identität des Vorhabens nicht berührt. Der Verlauf der Trasse hat sich weder in der Lage noch in der Höhe geändert. Geringfügige Änderungen ergaben sich lediglich im Bereich von Kreuzun-

gen mit nachgeordneten Straßen, die im Hinblick auf ihre Trassierungsparameter optimiert wurden. Die Lärmschutzanlagen wurden vor dem Hintergrund einer auf den Zeitraum bis zum Jahr 2025 fortgeschriebenen Verkehrsprognose punktuell neu dimensioniert. Einige Ingenieurbauwerke wurden in ihren Abmessungen verändert und die geplanten Entwässerungsanlagen vergrößert. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit und den neu in die landschaftspflegerische Begleitplanung integrierten Themenbereich des Artenschutzes enthalten die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen keine neuen Gesichtspunkte, die der Planfeststellungsbehörde bisher unbekannt waren oder Anstoß zu einer vertieften Erörterung gaben. Die entscheidungsrelevanten Auswirkungen der punktuellen Veränderungen konnten anhand der Planunterlagen des Vorhabensträgers und der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sicher erkannt werden, ohne dass ein Erörterungstermin darüber hinausgehende Erkenntnisse hätte erbringen können. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die Themenkomplexe des FFH-Gebietsschutzes und des Artenschutzes bereits Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen in den gerichtlichen Verfahren zu den beiden westlichen Abschnitten der Trasse Dorfen waren und die damit befassten Gerichte darüber umfangreich geurteilt haben. Die sonstigen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, mit denen insbesondere im Bereich von Schwindkirchen umfangreiche Änderungen am Plan im Hinblick auf die Trassierung der Autobahn gefordert wurden, bedurften keiner Erörterung, weil die dritte Tektur diesbezüglich keine Änderungen enthält und das Anhörungsverfahren insoweit nicht wieder eröffnet worden ist (vgl. § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG; BVerwG vom 23.6.2009, 9 VR 1/09 - juris, Rn. 6). Der Verzicht auf die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins diente der Verfahrensbeschleunigung. Vorliegend kommt der Verfahrensbeschleunigung eine nicht unbedeutende Rolle zu, da der Abschnitt Dorfen – Heldenstein die letzte Lücke der Trasse Dorfen schließt und die von vielen Verfahrensbeteiligten befürchteten Probleme, die durch die abschnittsweise Planung aufgeworfen werden, auflöst bzw. gar nicht erst entstehen lässt. Insbesondere die verkehrlichen Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz und die damit zusammenhängenden Belastungen, die vorübergehend durch die Fertigstellung des Abschnitts Pastetten – Dorfen in Schwindkirchen auftreten können, werden bei einer gleichzeitigen Inbetriebnahme des Abschnitts Dorfen – Heldenstein nicht entstehen.

1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

1.3.1 Befangenheit des Verhandlungsleiters

Im Anhörungsverfahren zum Abschnitt Forstinning – Pastetten wurde gegen den damaligen Verhandlungsleiter im Erörterungstermin vom 27.04.1999 Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt. Im Kern wurde gerügt, dass der Vorhabensträger im Erörterungstermin eine Untervariante der Trasse im Folgeabschnitt Pastetten – Dorfen vorgestellt hat, die nicht in den ausgelegten Tekturplänen enthalten war. Von einem Verfahrensbeteiligten wurde daher die Unterbrechung des Erörterungstermins gefordert, bis detailschärfere Pläne im Maßstab 1:5.000 vorgelegt würden. Der Verhandlungsleiter lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die ausgelegten Pläne im Maßstab 1:25.000 Gegenstand des ergänzenden Verfahrens im Zusammenhang mit dem Abschnitt Forstinning – Pastetten mit der präjudizierenden Fortsetzung zwischen Lengdorf und Dorfen seien, nicht aber die vom Verfahrensbeteiligten geforderten Pläne im Maßstab 1:5.000. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde seien die Pläne für die Beurteilung der Frage, inwieweit hier eine Verschiebung der Trasse in den Hang hinein möglich ist, ausreichend. Daraufhin wurde der Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt.

Der Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit wurde im Verlauf des Anhörungsverfahrens für den vorliegenden Planungsabschnitt im Erörterungstermin vom 21.07.2000 mit Hinweis auf die Einheitlichkeit der Verfahren wiederholt, ohne dass neue Tatsachen hinzufügt worden sind (vgl. Niederschrift vom 21.07.2000, Seite 2, Ziff. 2.1). Bisher wurde dieser Antrag nicht zurückgezogen. Die Entscheidung über die Ablehnung des am 27.04.1999 gestellten Antrags durch den zuständigen Abteilungsleiter und Vorgesetzten des Verhandlungsleiters ist in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 07.03.2002 (Az. 225.4-43541 A 94-3) für den Abschnitt Forstinning – Pastetten wiedergegeben.

Danach ergaben die von dem Antragsteller vorgetragenen Argumente keinen Grund, der geeignet war, ein Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung des damals mit dem Verfahren beauftragten Beamten zu rechtfertigen (Art. 21 Abs. 1 BayVwVfG). Seitens des Verhandlungsleiters bestand jederzeit die Bereitschaft, im Erörterungstermin vom 27.04.1999 für den weichenstellenden Abschnitt Forstinning – Pastetten über den Planungsstand auf der Basis der ausgelegten Planunterlagen zu diskutieren. Es war nicht zu beanstanden, dass die maßgeblichen Pläne für eine Verschiebung der Trasse im Folgeabschnitt Pastetten – Dorfen im damaligen Verfahrensstadium lediglich im Maßstab 1:25.000 vorlagen. Die erforderliche Überprü-

fung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den ersten Abschnitt, ob unüberwindliche Belange eine Realisierung der gesamten Trasse Dorfen unmöglich machten, bedurfte nicht der gleichen Detailgenauigkeit, wie es für das jeweilige abschnittbezogene Planfeststellungsverfahren der Fall ist. Im Rahmen einer Vorausschau ließ sich mittels eines relativ grobmaschigen Maßstabs ermitteln und bewerten, ob es Belange gab, die von solchem Gewicht waren, dass die Realisierung des Gesamtvorhabens in Frage stand.

Es ist auch nicht erkennbar, dass durch die praktizierte Verfahrensweise eine Verkürzung der Rechtspositionen der vom Vorhaben Betroffenen eingetreten ist. Die berührten Belange sind in den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Folgeabschnitte, insbesondere für den von der Untervariante betroffenen Abschnitt Pastetten – Dorfen, im Detail offengelegt bzw. ermittelt und mit den Verfahrensbeteiligten intensiv diskutiert worden.

Es stellte auch keinen Befangenheitsgrund dar, dass der Verhandlungsleiter im Erörterungstermin am 27.04.1999 bereit war, die vom Vorhabensträger inzwischen vorgesehene teilweise Änderung der Hangtrasse als Information vorzustellen und auf Wunsch der Anwesenden auch diskutieren zu lassen. Dies war verfahrensrechtlich unbedenklich, weil sichergestellt war, dass diese Variante im Planfeststellungsverfahren für den von der Änderung betroffenen Abschnitt förmlich behandelt werden würde. Daran hat der Verhandlungsleiter im Erörterungstermin keinen Zweifel gelassen.

Die im Erörterungstermin vom 27.04.1999 geäußerte Mutmaßung, dass der Verhandlungsleiter bei einem Telefonat ca. zwei Wochen vor dem Erörterungstermin möglicherweise die Unwahrheit bezüglich der Kenntnis einer vorgesehenen Planungsänderung gesagt haben könnte, war durch nichts belegt. An der Versicherung des Verhandlungsleiters, dass dem nicht so war, bestanden keine Zweifel.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 07.03.2002 für den Abschnitt Forstinning – Pastetten wiedergegebene Begründung für die Ablehnung des Befangenheitsantrags ist bereits gerichtlich überprüft und nicht beanstandet worden (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 15).

1.3.2 Aufspaltung der FFH-Verträglichkeit auf zwei Tekturen

Von Verfahrensbeteiligten wurde die Aufspaltung der planerischen Auseinandersetzung mit der FFH-Verträglichkeit in zwei Tekturen für verfahrensrechtlich unzulässig erachtet. Wir sind gegenteiliger Auffassung. Wir haben insbesondere aufgrund der nach dem Ministerratsbeschluss der Staatsregierung vom 28. September 2004 er-

folgten Meldung dreier FFH-Gebiete an die EU-Kommission Veranlassung gesehen, die Planung in einer zweiten Tektur erstmalig um Unterlagen für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ergänzen. Diese Vorgehensweise diente der Planerhaltung und damit im Ergebnis der Verkürzung des weiteren Verfahrens. Stellt die Planfeststellungsbehörde im Laufe des Verwaltungsverfahrens fest, dass die Planung Fehler aufweist oder weiterer Optimierung bedarf, ist sie aus rechtsstaatlichen Gründen zu Nachbesserungen im Wege von Planänderungen verpflichtet (BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40013, Rn. 25). Dies gilt insbesondere für die sich aus der Nachmeldung der FFH-Gebiete ergebenden Änderungen im Hinblick auf das europäische Naturschutzrecht. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs obliegt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in einer Richtlinie vorgesehenen Ziele zu erreichen und alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner und besonderer Art zu treffen (Art. 4 Abs. 3 EUV), allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten und damit auch den Verwaltungsbehörden (vgl. EuGH vom 13.1.2004 DVBI 2004, 373 [RdNrn. 20 ff.]; vom 5.10.2004 DVBI 2005, 35/39 [RdNrn. 110 ff.]; vom 4.7.2006 NJW 2006, 2465/2467 [RdNrn. 108 ff.]; vom 18.7.2007 EuGRZ 2007, 426/429 [RdNrn. 46 ff.]). Nach Auslegung der Unterlagen zur zweiten Tektur haben wir aufgrund von weiteren umfangreichen, insbesondere die FFH-Verträglichkeit betreffenden Stellungnahmen und Einwendungen und aufgrund der Erkenntnisse aus dem gerichtlichen Verfahren zu den ersten beiden Bauabschnitten Forstinning - Pastetten und Pastetten – Dorfen, in denen auch wesentliche Teile des vorliegenden Planabschnitts im Wege der Vorausschau zu beurteilen waren, einen erneuten Änderungsbedarf gesehen und in einer dritten Tektur die Unterlagen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung an den geänderten Planungsstand angepasst. Der dafür in Anspruch genommene Zeitraum von fünf Jahren ist bei umfangreichen fernstraßenrechtlichen Planungen wie den vorliegenden nicht außergewöhnlich. Regelungen, die eine zeitliche Grenze für behördliche Verfahren vorschreiben, gibt es nicht. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Verfahrensdauer dafür ursächlich gewesen sein sollte, dass die Verfahrensbeteiligten ihre Rechte im Planfeststellungsverfahren nicht oder nur unzureichend hätten wahrnehmen können. Die Verfahrensbeteiligten, die unsere Vorgehensweise gerügt haben, haben sowohl im Verfahren zur zweiten als auch im Verfahren zur dritten Tektur innerhalb der dafür vorgegebenen Fristen vielfältige Einwendungen vorgetragen.

1.3.3 Beteiligungsmangel im Anhörungsverfahren (bzgl. Planänderungen der 3. Tektur)

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. rügte, er sei wie bereits im Anhörungsverfahren zum Abschnitt Pastetten – Dorfen auch im Verfahren zu vorliegendem Abschnitt

hinsichtlich der Planänderungen der dritten Tektur nicht ordnungsgemäß beteiligt worden. Weder der anwaltliche Vertreter des Vereins noch der Verein selbst als nicht ortsansässig Betroffener sei von der Auslegung der geänderten Planunterlagen offiziell benachrichtigt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planänderungsunterlagen in den betroffenen Gemeinden sei unzureichend.

Unter Bezugnahme auf die Klärung dieser Einwände in der Entscheidung des BayVGH vom 24.11.2010 (Az. 8 A 10.40007, UA Seite 14 ff., Rn. 36 - 39) erachten wir die Rüge für unberechtigt. Die Benachrichtigung eines Naturschutzvereins von der Auslegung eines Plans erfolgt seit der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes durch Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 17. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833) nach § 17a Nr. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 FStrG durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Eine darüber hinausgehende individuelle Benachrichtigung von Vereinigungen oder ihrer Bevollmächtigten ist im Rahmen von fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich. Bei Planänderungen wie der vorliegenden dritten Tektur gilt gemäß § 17a Nr. 6 Satz 1 FStrG, Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG nichts anderes. Soll ein bereits ausgelegter Plan geändert werden, sind auch Vereinigungen entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG zu beteiligen. Ihnen ist die Änderung mitzuteilen und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wie diese Mitteilung zu erfolgen hat, schreibt das Gesetz – anders als in den Fällen des § 17a Nr. 6 Satz 2 FStrG, bei denen die Benachrichtigung ausschließlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgen darf – nicht vor. Wegen der großen Anzahl der entlang des rund 15 km langen Autobahnabschnitts wohnenden Betroffenen und der Schwierigkeit, den Kreis der erstmalig oder stärker von der dritten Planänderung Betroffenen einzugrenzen, haben wir uns dazu entschieden, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und darauf durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Damit haben wir die Anforderungen eingehalten, die an das Verfahren bei der erstmaligen Auslegung von Planunterlagen angelegt werden. Die vorliegende Änderung des bereits ausgelegten Plans unterliegt demgegenüber keinen strengereren Anforderungen.

Im Übrigen hat der Bund Naturschutz rechtzeitig Einwendungen gegen die Planänderungen der dritten Tektur erhoben. Es ist nicht ersichtlich, dass die von uns gewählte Methode für die Benachrichtigung über die Planauslegung den Naturschutzverein an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat. Insofern bedarf es auch keiner weiteren Erläuterungen im Hinblick auf die Regelungen des Art. 14 Abs. 3 BayVwVfG oder des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG, die hier nicht einschlägig sind.

Eine individuelle Benachrichtigung scheidet auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes aus. Der Bund Naturschutz durfte nicht in den unveränderten Fortbestand einer bestehenden Rechtslage vertrauen und erwarten, dass er über die dritte Tektur wie über die zweite Tektur individuell benachrichtigt werden würde. Denn zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der zweiten Tektur (31.3.2006) waren die Regelungen des § 17a Nrn. 2 und 6 FStrG noch nicht in Kraft. Eine vom Regelfall der Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung abweichende Behandlung des Bundes Naturschutz ergibt sich vorliegend auch nicht aus der Vorschrift des § 17a Nr. 4 FStrG, wonach nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG benachrichtigt werden. Diese Bestimmung findet nur Anwendung für die Benachrichtigung über die erstmalige Auslegung eines Plans, nicht jedoch im Rahmen des Verfahrens für eine Planänderung nach Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG (BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40007, UA Seite 16, Rn. 39). Unabhängig davon ist der Bund Naturschutz im Übrigen als Eigentümer von Trassengrundstücken von der Stadt Dorfen über die Auslegung der Planunterlagen zur dritten Tektur benachrichtigt worden.

1.4

Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für das Bauvorhaben ist nach §§ 3 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.2.1990 (BGBl. I 1990, 205), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.8.1997 (BGBl. I 1997, 2081), i.V.m. Nr. 8 der Anlage zu § 3 UVPG (UVPG a. F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Anwendungsbereich des UVPG in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I 2010, 94) eröffnet, da der Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor dem 14.3.1999 gestellt worden ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, NVwZ 2005, S. 442). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Ab-

wägung das ihnen zukommende Gewicht finden (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99 – juris). Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99 – juris; BVerwG vom 25.01.1996, Az: 4 C 5/95 - juris). Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99 m. w. N. – juris). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Gesamtvorhabens (Neubau der A 94 von München bis Pocking oder auch nur von Forstinning bis Heldenstein auf der gesamten Trasse Dorfen) ist nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen der beiden westlichen Planfeststellungsabschnitte wurden in den jeweils durchgeführten Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit ermittelt und im Rahmen der Abwägung in den Planfeststellungsbeschlüssen berücksichtigt. Dabei wurde jeweils auch in einer Vorausschau geprüft, dass der Verwirklichung der Trasse in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Projektwirkungen der Nachbarabschnitte mit abschnittsübergreifender Relevanz werden im Rahmen der vorliegend durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt insbesondere die in Unterlage 1 T (Ziff. 3.2 und 3.3 Vergleich der Trassen Dorfen und Haag sowie Variantenvergleich im Planfeststellungsabschnitt Dorfen - Heldenstein; Ziff. 5.2.1 schalltechnische Untersuchungen; Ziff. 5.2.2 Abschätzung der zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen), Unterlage 11 T (schalltechnische Untersuchungen), Unterlage 12.1 T bis 12.6 T (Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung), Unterlagen 17.1 T und 17.3.1 T (zur FFH-Verträglichkeit) und Unterlage 16 T (Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung) enthaltenen Untersuchungsergebnisse und die Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak von 2004 einschließlich ihrer Fortschreibung aus dem Jahr 2008. Zudem finden die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde Berücksichtigung.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf unsere Darstellung unter B.1 wird verwiesen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist in Unterlage 16 T unter Ziff. 3 und beim jeweiligen Schutzgut detailliert beschrieben, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

2.1.3.1 Schutzgut Menschen

(Wohnen)

Projektwirkung: Verkehrsbedingte Immissionen.

Minimierungsmaßnahme:

Führung der Autobahn im Einschnitt bei Reit, Nicking, Steinberg, Bonesmühle, Friedlrimbach, Mitterrimbach, Pfaffenkirchen, Frauenornau, Stierberg, Mimmelheim, Deutenheim, Peißing, Ebering, Klebing, Waldsberg, Schmidham, Weidenbach.

Schutzmaßnahmen:

- Lärmschutzwälle bzw. Lärmschutz-/Immissionsschutz-/Irritationsschutzwände bei Kaidach, Seemühle, Nicking, Steinberg, Gmain, Weidmühle, Grimmelbach, Friedlrimbach, Mitterrimbach, Pfaffenkirchen, Frauenornau, Mimmelheim, Deutenheim, Peißing, Schmidham, Weidenbach, Küham, Heldenstein und Harting;
- Einbau einer lärmindernden Fahrbahndecke.

Erhebliche Reduzierung der Abgasimmissionen durch die o. g. Maßnahmen.

(Erholen)

Projektwirkung: Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Verkehrslärm sowie Zerschneidungs- und Trennwirkung.

Minimierungsmaßnahme:

Erhaltung des bestehenden Wegenetzes durch Verlegung und Anpassung.

Schutzmaßnahme:

Lärm- und Abgasimmissionen im Bereich der wohnungsnahen Freiräume werden durch die Einschnittslagen, die lärmindernde Fahrbahndecke sowie die Lärmschutzanlagen erheblich reduziert.

Gestaltungsmaßnahme:

Landschaftliche Einbindung durch die Gestaltungsmaßnahmen auf den Lärmschutzanlagen, Straßennebenflächen, Verschnittflächen sowie dem untergeordneten oder querenden Straßennetz.

(Wohnen und Erholen)

Projektwirkung: Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen durch optische Unruhe und Blendwirkung.

Schutzmaßnahme:

Die optische Unruhe durch den zu erwartenden Verkehr wird durch Einschnittslagen und durch Lärmschutzmaßnahmen reduziert.

Gestaltungsmaßnahme:

Die optische Unruhe durch den zu erwartenden Verkehr auf der A 94 wird durch die geplante dichte Gehölzpflanzung in Teilbereichen erheblich reduziert.

2.1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Projektwirkung: Verlust von Lebensräumen durch Überbauung sowie durch verkehrsbedingte Auswirkungen.

Minimierungsmaßnahmen:

- Verschiebung der Trasse nördlich von Mainbach bei km 39+100 um ca. 10 bis 15 m nach Süden zur Erhaltung des Fischteichs und des Auwaldes sowie Verzicht auf die Verlegung einer Gemeindeverbindungsstraße in diesem Bereich;
- Querung des Rimbachs (bei km 41+880) in einem Abschnitt mit weniger empfindlichem Bestand;
- Verschiebung der Trasse und damit der Brücke über den Kehrhamer Bach nach Süden in einen Bereich mit weniger empfindlichem Bestand zur Erhaltung des hochwertigen Sumpfes;
- Verzicht auf die Unterführung von Wegen unter den Brücken über den Grimmelbach und den Kehrhamer Bach;
- Verzicht auf Gewässerverlegungen an Goldach/Bleichbach durch Veränderung der Brückenpfeilerstellung und am Grimmelbach durch eine Brückenaufweitung;

- Errichtung von Immissions- und Irritationsschutzwänden auf Brückenbauwerken und Durchlässen;
- Anlage von Regenwasserbehandlungsanlagen für Straßenabwasser außerhalb ökologisch wertvoller Vegetationsbestände.

Schutzmaßnahmen:

- Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes: Beschränkung der Zeiträume für erforderliche Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen, für die Baufeldfreimachung in der Agrarlandschaft sowie für die Rodung von Großbäumen mit Baumhöhlen und für den Abriss von Gebäuden;
- Waldrandvor- und -unterpflanzungen zum Schutz von Waldinnenflächen (u. a. Mausohrjagdgebiete);
- Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse;
- Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke;
- Anlage von Hecken mit Dornensträuchern als vorgezogene Lebensraumoptimierung für den Neuntöter;
- Anbringung von Nistkästen als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Hohltaube.

Gestaltungsmaßnahme:

Naturnahe Gestaltung von Böschungen, Lärmschutzwällen und Anschlussstellen sowie der Regenwasserbehandlungsanlagen, der zurück zu bauenden und der querenden Straßen, der Bach- und Grabenverlegungen.

Projektwirkung: Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb

Minimierungsmaßnahmen:

- Begrenzung des Baufeldes im Bereich von an die Trasse angrenzenden Biotopen und geplanten Ausgleichsflächen;
- Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen und der Biotoptflächen in den Auen niederungen der Täler von Goldach, Weidmühlbach, Grimmelbach, Rimbach, Ornaubach, Kagenbach und Kehrhamer Bach von Baustelleneinrichtungen und Materiallagern.

Schutzmaßnahmen:

- Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten im Nahbereich der Mausohrvorkommen in Schwindkirchen;
- Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen nach den örtlichen Erfordernissen;
- Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4;
- Schutzmaßnahmen für Fließgewässer vor baubedingten Beeinträchtigungen.

Projektwirkung: Zerschneidungs- und Trennwirkung

Minimierungsmaßnahmen:

- Überbrückung der als Biotopvernetzungssachsen und als ökologische Leitlinien fungierenden Bachtäler von Goldach, Weidmühlbach, Grimmelbach, Rimbach, Ornaubach und Kagenbach;
- Gestaltung der Durchlässe und überbrückten Bereiche unter Berücksichtigung tierökologischer Kriterien;
- Sicherung der Auenfunktionen im Bereich der FFH-Gebietsquerungen durch Anlage grundwassernaher Feuchtzonen unter den überbrückten Bereichen;
- Anhebung der Gradienten im Bereich der Querung des Baches bei Klebing (bei km 46+008) zum Bau eines Durchlasses;
- Verbreiterung von Brückenbauwerken und Durchlässen mit Funktion als Querungshilfen für die Fledermäuse südlich von Schwindkirchen sowie Errichtung von zwei zusätzlichen begrünten Trogbauwerken zur Verbesserung der Überflugakzeptanz für Fledermäuse.

Schutzmaßnahmen:

- Optimierung des Durchflugquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühlbach und Grimmelbach;
- Schaffung von Leitstrukturen zu den Querungshilfen für Mausohren durch vorgezogene Anlage von Gehölzstrukturen;
- Errichtung von Immissionsschutz- und Irritationsschutzwänden auf den Brücken und Durchlässen.

Projektwirkung: Kollisionen

Minimierungsmaßnahme:

Errichtung von Immissionsschutz- und Irritationsschutzwänden auf den Brücken und Durchlässen.

Schutzmaßnahmen:

- Wildsperrzäune beidseitig (soweit es die Wilddichte erfordert);
- Anlage von Amphibienleiteinrichtungen zwischen den Durchlässen und Brücken;
- Errichtung von vorgezogenen Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen für Fledermäuse beidseits der Trasse;
- Anlage von vorgezogenen, gehölzfreien Schutzstreifen bei Durchschneidung von angrenzenden Wäldern.

Gestaltungsmaßnahme:

Anlage dichter Gehölze als Überflughilfe zur Reduzierung des Kollisionsrisikos insbesondere für Vögel und Fledermäuse beim Überfliegen der Autobahn in besonders sensiblen Teilabschnitten.

2.1.3.3 Schutzbau Boden

Projektwirkung: Versiegelung und Überbauung

Minimierungsmaßnahmen:

- Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen;
- Ausführung der Feldwege i.d.R. mit Kiestragschicht und wassergebundener Decke.

Schutzmaßnahme:

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen.

Gestaltungsmaßnahme:

Renaturierung der entsiegelten Flächen im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen.

2.1.3.4 Schutzbau Wasser

Projektwirkung: Gefährdung von Grund und Oberflächenwasser; Verringerung der Versickerungsrate

Minimierungsmaßnahmen:

- Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen;
- Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate durch weitgehend flächige Versickerung des nicht gefassten Straßenwassers;
- Versickerung des gefassten Straßenabwassers in Versickeranlagen mit Einbau von Retentionsfilterböden;

- Entwässerungsanlagen (acht Versickeranlagen und fünf Rückhalteanlagen) mit Leichtflüssigkeitsabscheider bzw. mit Sumpf- bzw. Schilfzonen, die als Pflanzenkläranlagen dienen;
- Anlage von Versickermulden am Dammfuß;
- Ausführung der Feldwege im nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes i.d.R. mit Kiestragschicht und wassergebundener Decke.
- Verzicht auf Gewässerverlegungen an Goldach/Bleichbach und Grimmelbach.

Schutzmaßnahmen:

- Trennung von Oberflächenwasser und Straßenabwässern an gequerten Bächen und Gräben;
- Schutz von Fließgewässern während der Bauphase durch Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser;
- Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich von Fließgewässern im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“;
- Immissions- bzw. Irritationsschutzwände auf den (Tal-)Brücken zum Schutz vor direkten Stoffeinträgen.

Gestaltungsmaßnahmen:

- Naturnahe Gestaltung und landschaftsgerechte Einbindung der Entwässerungsanlagen und der Zu- und Ablaufgräben (Ausbildung von Sumpfzonen, Pflanzung von Gehölzbeständen);
- Naturnahe Gestaltung der zu verlegenden Gewässer.

Projektwirkung: Wasserabfluss in benachbarte Grundstücke, Verlust an Retentionsvolumen

Minimierungsmaßnahmen:

- Bau von großen Brücken über die wichtigen Flüsse und Bäche;
- Bau von kleineren Brücken und Durchlässen für die anderen Fließgewässer.

Schutzmaßnahmen:

Anlage von Versicker- und Sammelmulden am Böschungsfuß.

Gestaltungsmaßnahme:

Die Gestaltung der überbrückten Bereiche und erfolgt vorrangig nach tierökologischen Kriterien.

2.1.3.5 Schutzgut Landschaft

Projektwirkung: Veränderung des Landschaftsbildes

Minimierungsmaßnahme:

- Abflachung der Böschungsneigungen:
 - Innenflächen der Anschlussstellen,
 - Übergangsbereiche von Einschnitts- und Dammlagen der A 94 im Bereich der tief eingeschnittenen Talflanken des Rimbachtals und des Ornaubachtales,
 - Rückseite des Lärmschutzwalls bei Heldenstein (bis km 49+650).

Schutzmaßnahmen:

- Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotoptypen;
- Schutz von Waldflächen (Waldmantelvor- und –unterpflanzungen).

Gestaltungsmaßnahmen:

- Landschaftsgerechte bzw. naturnahe Gestaltung von Böschungen, Lärmschutzwällen, Entwässerungsanlagen, Anschlussstellen und Gräben nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien;
- Einbindung querender Straßen und Wege mit Baumreihen.

Projektwirkung: Zerschneidung

Minimierungsmaßnahme:

Bündelung der Trasse mit einer Hochspannungsleitung im westlichen Teilabschnitt zwischen Unterschilttern und Grimmelbach.

Gestaltungsmaßnahmen:

Neugestaltung der Landschaft durch Pflanzung vonkulissenartigen Gehölzflächen und stellenweise Baumreihen auf den Nebenflächen der Autobahn, entlang von untergeordneten Straßen und auf Verschnittflächen.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Bei einem Bauvorhaben sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur die direkt baubedingten Auswirkungen, sondern weitere, etwa anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in den Blick zu nehmen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tier-

welt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen können sein Verlärzung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzwert Menschen

Wohnen

Die Siedlungsstruktur im Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch kleine Weiler und Dörfer sowie verstreut liegende Einzelhöfe und Mühlen im Außenbereich geprägt. Die einzigen größeren Siedlungen, in denen sich auch Wohngebiete befinden, sind der zu Dorfen gehörende Ortsteil Oberhausmehring im Westen sowie Weidenbach und Heldenstein im Osten des Untersuchungsgebiets. Das südlich von Schwindkirchen gelegene Steinberg ist ebenfalls als Wohngebiet ausgewiesen. Armstorf und Schwindkirchen ragen nur mit ihren Randzonen ins Gebiet. Besonders schutzwürdige Objekte stellen das Kloster Armstorf (Tagungsstätte), das Kloster Moosen (Kinderheim), das Behindertenheim Heldenstein und das Altenheim Maria Schnee in Heldenstein dar. Die Siedlungsbereiche im Umfeld der A 94 sind im Einzelnen in Unterlage 16 T auf Seite 17 aufgelistet und in den Luftbildplänen der Unterlage 11 T visualisiert, worauf verwiesen wird.

Insbesondere der Betrieb der Autobahn kann zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Verkehrslärm, Luftschadstoffe, optische Störungen (Bewegung der Fahrzeuge, Blendwirkungen) und Verschattung von Wohn- und Freiräumen führen.

Auf der Basis der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen, die in Unterlage 11 T und 1 T, Ziff. 5.2.1 dargestellt sind, können wir feststellen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV trotz der Trassierung, die zum Ziel hat, schädliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Gebiete möglichst zu vermeiden und trotz des geplanten Einbaus einer lärmindernden Fahrbahndecke in Teilabschnitten überschritten werden. Daher sind in folgenden Bereichen aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen:

Stadt Dorfen

Der Ortsteil Kaidach (Immissionsorte 10, 11, 12) wird durch Schüttung eines 3,25 m hohen Lärmschutzwalles zwischen km 35+400 und km 36+000 vom Autobahnlärm abgeschirmt. Im Bereich der Kreuzung mit der GVS Unterstollnkirchen - Kaidach wird an Stelle des Walles eine 3 m hohe Lärmschutzwand gebaut. Die Immissionsgrenzwerte werden an keinem Wohnhaus überschritten.

Auf der Goldachbrücke wird beidseits eine 2,5 m hohe schall- und spritzdichte Immissionsschutzwand ausgeführt. Damit werden für das Anwesen Seemühle (Immissionsort 17) die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Auf der Nordseite der Autobahn wird von km 37+540 bis km 38+200 zunächst ein Wall mit einer Höhe von 3,5 m und von km 38 + 200 bis km 38 + 720 ein Wall mit einer Höhe von 4,50 m geschüttet. Im Bereich der Kreuzung mit der GVS Höhenberg – Steinberg sowie im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldwegs und des Durchlasses wird an Stelle des Walles eine 4,0 m bzw. 4,50 m hohe Lärm- und Irritationsschutzwand gebaut. Durch diese Maßnahmen werden die geltenden Immissionsgrenzwerte sowohl für Einzelanwesen in Nicking (Immissionsort 20) und Steinberg (Immissionsorte 21, 22) als auch für Anwesen im Wohngebiet von Steinberg (Immissionsort 23) eingehalten werden.

Südlich der Autobahn wird zwischen km 38+220 und km 38+700 ein 6 m hoher Lärmschutzwall errichtet. Im Bereich des Durchlasses wird eine 5,5 m hohe Lärm- und Irritationsschutzwand errichtet. Damit werden die Immissionsgrenzwerte bei einem Anwesen in Gmain (Immissionsort 25) eingehalten. Gleches gilt die die Anwesen des Ortsteils Weidmühle. Zu ihrem Schutz wird von km 39+100 bis km 39+280 nördlich der Autobahn ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3 m über Gradiente

errichtet. Daran anschließend folgt eine 3 m hohe Lärmschutzwand, die bei km 39+700 endet. Im Bereich von km 39+544 bis km 39+600 wird die Wand als Lärm- und Irritationschutzwand mit einer Höhe von 4 m ausgeführt.

Südlich der Autobahn wird dagegen bei einem Anwesen in Mainbach (Immissionsort 30) der Nachtgrenzwert geringfügig um ein Dezibel überschritten, der Taggrenzwert wird indessen deutlich unterschritten. Hier sind passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Gemeinde Schwindegg

Zum Schutz des Ortsteils Grimmelbach (Immissionsorte 31, 32, 32a) wird südlich der Autobahn zwischen km 39+760 und km 40+220 ein 6,5 m hoher Lärmschutzwall errichtet. Im Bauwerksbereich der GVS Schwindach – Grimmelbach wird an Stelle des Walles eine 6,00 m hohe Lärmschutzwand gebaut. Mit diesen Lärmschutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass an den Anwesen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Gemeinde Obertaufkirchen

Auf der Rimbachbrücke sieht die Planung auf der nördlichen Seite eine 2,75 m hohe schall- und spritzdichte Immissionsschutzwand vor, die bei km 41+360 am Rand der Einschnittsböschung beginnt, über die Talbrücke führt und bei km 42+080 wieder in einer Einschnittsböschung endet. Auf der Südseite ist eine 3,25 m hohe schall- und spritzdichte Immissionsschutzwand vorgesehen. Diese Wand beginnt bei km 41+400 und endet bei km 42+080 auch jeweils in einer Einschnittsböschung. Durch diese Maßnahmen können die Lärmgrenzwerte sowohl bei allen nördlich der A 94 gelegenen Wohngebäuden der Siedlung Friedlrimbach (Immissionsorte 35, 36) als auch bei allen südlich gelegenen Wohngebäuden des Ortsteils Mitterrimbach (Immissionsorte 37, 38) eingehalten werden.

Zwischen km 42+410 und km 43+000 werden an der Nordseite der Autobahn 2,0 m hohe Lärmschutzmaßnahmen errichtet. Bei km 42+410 beginnt die Lärmschutzwand an der nördlichen Einschnittsböschung. Die Wand verläuft dann weiter auf einem Damm und wird im weiteren Verlauf bis über die Talbrücke bei km 42+930 geführt. Hier mündet die Wand in einen Lärmschutzwall, der ebenfalls 2,0 m hoch ist und bis km 43+000 reicht. Damit werden für die Anwesen von Pfaffenkirchen die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Der Ort Frauenornau (Immissionsorte 43) erhält auf der Südseite der Autobahn in gleichem Umfang Lärmschutz wie Pfaffenkirchen. Die Lärmschutzmaßnahmen sind 2,0 m hoch und reichen von km 42+410 bis km

43+000. Die Immissionsgrenzwerte werden auch hier an keinem Wohnhaus überschritten.

Nördlich der Autobahn wird zwischen km 44+080 und km 44+840 ein 6,25 m hoher Lärmschutzwall errichtet, der an beiden Enden an Einschnittsböschungen endet. Am Überführungsbauwerk der GVS Krafting - Mimmelheim wird der Wall dicht angeschlossen. Die Immissionsgrenzwerte für die Wohngebäude in Mimmelheim (Immissionsorte 48, 49) werden eingehalten.

Von km 44+240 bis km 44+820 wird ein 2,0 m hoher Lärmschutzwall geschüttet, der ebenfalls an Einschnitten endet. Die Einschnittsböschungen werden im Übergangsbereich auf eine Höhe von 2,0 m erhöht. Das Überführungsbauwerk der GVS Krafting - Mimmelheim wird ebenfalls dicht angeschlossen. Damit werden für die Anwesen von Deutenheim (Immissionsort 46) die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Gemeinde Rattenkirchen

Der südlich der Autobahn vorgesehene 2,0 m hohe Lärmschutzwall von km 44+240 bis km 44+820 wirkt für Peißenberg (Immissionsort 47) abschirmend, wie auch der südlich der Autobahn vorgesehene 3,0 m hohe Lärmschutzwall von km 46+360 bis km 46+540 den Ortsteil Klebing (Immissionsort 53) abschirmt. In beiden Fällen können die Grenzwerte eingehalten werden.

Dagegen kommt es für ein Außenbereichsanwesen in Kagn (Immissionsort 51) zu einer geringfügigen Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts um ein Dezibel. Der Taggrenzwert wird indessen deutlich unterschritten. Hier sind zusätzlich passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Gemeinde Heldenstein

Zwischen zwei Einschnitten wird ab km 48+020 bis km 48+360 ein Lärmschutzwall errichtet. Die Wallhöhe liegt 5,5 m über Gradiente. Der zweite Einschnitt wird ab km 48+470 bis km 48+700 mittels eines weiteren Lärmschutzwalles auf 5,5 m über Autobahngradienten erhöht. Damit werden die Grenzwerte am Anwesen in Schmidham (Immissionsort 57) eingehalten.

Im Anschluss an einen vorhandenen Einschnitt wird ab km 47+225 bis km 47+500 an der Nordseite der Autobahn ein Lärmschutzwall errichtet. Die Wallhöhe liegt 2,5 m über der Autobahngradienten. Daran schließt sich eine 2,0 m hohe Lärmschutzwand an, die ab km 47+620 auf 4,00 m erhöht wird. Bei km 47+700 wird sie an einen Lärmschutzwall angebunden. Dieser Wall ist wiederum 2,5 m hoch und endet bei km 47+820 in einem Einschnitt. Diesem bis zu 5,5 m hohen Einschnitt folgt ab km 48+000 ein Lärmschutzwall, der dann bei km 48+360 wiederum in einem Einschnitt

endet. Die Wallkrone liegt 4,5 m über Autobahngradienten. Durch diese Maßnahmen können die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete an allen relevanten Wohnhäusern des Orts Weidenbach (Immissionsorte 58, 59, 60, 61) eingehalten werden.

Im Bereich von Söllerstadt (Immissionsort 64) wird bei einem Außenbereichsanwesen der nächtliche Grenzwert deutlich (vier Dezibel) überschritten, der Taggrenzwert indessen unterschritten. Zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen sind erforderlich.

In Küham wird südlich der Autobahn von km 49+430 bis zur östlichen Grenze des Planungsabschnitts bei km 50+040 ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 9,0 m über Gradienten errichtet. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass in Küham (Immissionsorte 67, 68, 69a) die Lärmeinwirkungen von der Autobahn und den Anschlußstellenrampen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete mit Ausnahme von zwei Anwesen (Immissionsorte 69, 70) nicht überschreiten. Bei den zwei letztgenannten Anwesen handelt es sich um Wohngebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zur A 94, bei denen der Taggrenzwert deutlich unterschritten, der Nachtgrenzwert jedoch um drei bzw. ein Dezibel überschritten wird. Hier sind zusätzlich passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Lärmschutzmaßnahmen bei Küham reichen aus, um in Heldenstein eine spürbare Pegelreduzierung bis zu 3 dB(A) zu erreichen. Weder die Immissionsgrenzwerte von 49 dB(A) in der Nacht für Wohngebiete, noch der Grenzwert von 47 dB(A) in der Nacht für Altenheime (IO 72) werden in Heldenstein nach der Baumaßnahme überschritten. Es kommt zu keinen Grenzwertüberschreitungen. Auch für Harting (Immissionsorte 73, 74, 75, 76) reichen die Lärmschutzmaßnahmen bei Küham aus. Es werden weder die Grenzwerte für Wohngebiete im Neubaugebiet (Immissionsorte 73, 74) noch die Grenzwerte für Mischgebiete (Immissionsorte 75, 76) überschritten.

Insgesamt kommt es durch das vorliegende Projekt trotz der aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu Grenzwertüberschreitungen bei insgesamt fünf Wohngebäuden, wovon sich keines in einem ausgewiesenen Wohngebiet und lediglich zwei in einem ausgewiesenen Mischgebiet befinden. Die übrigen drei Gebäude befinden sich im Außenbereich. Bei den zwei Wohngebäuden in den ausgewiesenen Mischgebieten wird lediglich der Nachtgrenzwert nicht eingehalten bei einer Lärmbelastung von 60 bzw. 62 dB(A) am Tag und 55 bzw. 57 dB(A) in der Nacht. Daneben kommt es bei drei weiteren Einzelanwesen im Außenbereich zu einer Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts. Zweimal handelt es sich dabei mit einer Lärmbelastung von 55 dB(A) in der Nacht um eine geringfügige, einmal mit einer Belastung von 58

dB(A) in der Nacht um eine deutliche Grenzwertüberschreitung. Zu einer Überschreitung des Tagesgrenzwerts kommt es im gesamten Streckenverlauf jedoch nicht.

Unterhalb der durch die Grenzwerte der 16. BlmSchV markierten Zumutbarkeitschwelle kommt es nachts bei 52 Wohngebäuden in ausgewiesenen Wohngebieten zu Verkehrslärmbelästigungen zwischen 43 und 45 dB(A) und bei 209 Gebäuden von 45 bis 49 dB(A). In ausgewiesenen Dorf- und Mischgebieten ist bei 177 Wohngebäuden in der Nacht mit Lärmwerten zwischen 43 und 50 dB(A) bzw. bei vier Gebäuden zwischen 50 und 54 dB(A) zu rechnen. Im Außenbereich kommt es bei 235 Gebäuden zu nächtlichen Belästigungen durch Verkehrslärm zwischen 43 und 50 dB(A) und bei 108 Gebäuden zwischen 50 und 54 dB(A).

Neben den Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Schutzgut Menschen werden die Luftschadstoffe in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen. Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen mit dem Berechnungsverfahren zum Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02), Stand 2005 ergibt, dass die Grenzwerte der 39. BlmSchV für Schadstoffkonzentrationen von NO₂, PM₁₀ und CO selbst bei der nächstgelegenen Bebauung nicht überschritten werden.

Erholen

Um die Beeinträchtigung der Menschen in ihrem Erholungsbedürfnis durch den von dem Projekt ausgehenden Verkehrslärm zu überprüfen, hat der Vorhabenträger die Lärmauswirkungen auf bauleitplanerisch ausgewiesene Erholungsgebiete sowie solche Erholungsräume untersucht, die in übergeordneten Planungen ausgewiesen sind. Die Untersuchung beschränkt sich auf Lärmwerte ab 50 dB(A) am Tag, weil bei Erreichung und Überschreitung dieser Schwelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass die „Sprachverständlichkeit“ und der Naturgenuss beeinträchtigt wird. Wir erachten diese Prüfkriterien im Ergebnis für geeignet. Ob die Überschreitung dieser Schwelle schon zur Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG führt, kann dahinstehen. Die Wahl der niedrigen Schwelle wirkt sich jedenfalls zu Gunsten der betroffenen Menschen aus. Der herangezogene Lärmwert liegt deutlich unterhalb des Werts, der als zumutbare Belastung in Wohngebieten tagsüber anzusetzen ist, in denen die Wohnbevölkerung besonders schutzwürdig ist.

Zwischen Lengdorf und Schwindkirchen wird ein regionales Erholungsgebiet (Regionalplan München) vom Verkehrslärm der geplanten A 94 beeinträchtigt. Durch den Verkehr auf der geplanten A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein kommen insgesamt ca. 696 ha ausgewiesene Erholungsflächen innerhalb des 50 dB(A)-

Korridors zu liegen. Diese Erholungsflächen werden auf einer Gesamtlänge von ca. 5,1 km durchfahren. Für die in Autobahnnähe liegenden Orte wie Schwindkirchen, Weidenbach und Heldenstein werden trotz Lärmschutzmaßnahmen die Lärmbelastungen in Siedlungsnähe zunehmen, wodurch der „Feierabenderholungsraum“ für die Bevölkerung beeinträchtigt wird.

Bauleitplanerisch ausgewiesene Erholungsflächen sind nicht betroffen.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersucht wurden die erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und dort vorkommende Arten, insbesondere auf besonders schützenswerte Lebensräume und Arten sowie auf das landschaftliche Funktionsgefüge durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Überbauung, Zerschneidung und Immissionen. Auf die Unterlage 1 T (Erläuterungsbericht), 12.1 T (Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil), Unterlage 12.3 T (Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan), Unterlage 12.6 T (Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung), Unterlage 16 T (Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Unterlagen 17.1 T und 17.3.1 T (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung) wird verwiesen.

Die nachteiligen Auswirkungen der A 94 im Abschnitt Dorfen – Heldenstein auf die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ sowie „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ werden im Hinblick auf den strengen europäischen Habitatschutz unter C.3.2 und C.3.3 gesondert behandelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Betroffenheit dieser Gebiete unter Verwendung der gesetzlichen Nomenklatur des UVPG behandelt. Daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG seien gleichbedeutend mit der erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die gesetzlichen Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen und weisen unterschiedliche Detailschärfe auf. Soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die methodische Voraussetzung dafür schaffen, dass die Umweltbelange vorab so herausgearbeitet werden, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen, so hat die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Rechtsfrage zum Gegenstand, ob ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigt wird. Diese Rechtsfrage ist keiner Abwägung zugänglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung führt im Habitatschutz grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Gegensatz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung deutlich unspezifischer ausgerichtet. Das zeigt sich nicht zuletzt an den unterschiedlichen Prüf-

kriterien. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Erheblichkeit der Projektwirkungen anhand weit gefasster, allgemeiner Oberbegriffe (Schutzgüter) zu untersuchen. Dagegen beschränkt die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Untersuchung der Projektwirkungen auf die spezifischen Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets.

Der Neubau der A 94 im vorliegenden Planungsabschnitt wird zu unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit sehr hoher Bedeutung führen. Dies betrifft v. a. die Überbauung und Zerschneidung von Lebensräumen im Tal des Rimbachs, des Kehrhamer oder Weidenbacher Bachs und des Kagnbachs. Ihre Funktion als Leitlinien und Vernetzungsachsen wird durch die Querung der Autobahn sowie ihre verkehrsbedingten Auswirkungen eingeschränkt.

Lebensräume mit hoher Bedeutung werden insbesondere im Tal der Goldach infolge der Überbrückung und Zerschneidung sowie der verkehrsbedingten Auswirkungen der A 94 betroffen. Auwaldgehölze unter und neben der geplanten Talbrücke müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden. Dem Goldachtal kommt eine hohe Bedeutung für die geschützte Fledermausart Großes Mausohr zu, die das Gebiet sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitlinie für ihre Nahrungsflüge nutzt. Gewisse Abstriche an der Leitlinienfunktion des Fließgewässerlebensraums und den Flugrouten sind trotz der umfangreichen Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen. Durch die geplante A 94 werden weitere Bachtäler in ähnlicher Weise durch Überbauung und Zerschneidung in ihren Lebensräumen und ihrer Funktion als Leitlinien betroffen. Das gilt sowohl für den Bereich des Weidmühlbachs, des Grimmelbachs, des Ornaubachs und des Rimbachs. Trotz der vorgesehenen großzügigen Überbrückungen, insbesondere des Rimbachs, die die weitgehende Aufrechterhaltung der Leitlinienfunktion gewährleisten, sind gewisse Abstriche infolge der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Autobahn auf die dortigen Lebensräume zu erwarten. Im Bereich des Rimbachs müssen zudem Auwaldgehölze neben der Brücke regelmäßig zurückgeschnitten werden. In vergleichbarer Weise werden ein Kerbtal im Wald südöstlich von Pfaffenkirchen und der bereits begradigte Kagenbach betroffen. Die Zerschneidungswirkung und die verkehrsbedingten Auswirkungen betreffen auch ein Tälchen nordöstlich von Klebing, in dem Wechselbeziehungen bestehen und dem daher eine Leitlinienfunktion zukommt. Am Oberlauf des Axenbachs wird zudem ein kleiner Feuchtwald mit Röhrichtbeständen und Quellaustritten überbaut und die Leitlinie entlang des Bachtals randlich angeschnitten.

Zu Belastungen von Lebensräumen von mittlerer Bedeutung kommt es insbesondere durch die Überbauung, Zerschneidung und verkehrsbedingten Auswirkungen im

Waldbereich des Fürth-Holzes, dessen isoliert verbleibenden nördlichen Restflächen nicht mehr funktionsfähig sein werden. Die Autobahn wird zu Zerschneidungen von Wanderbeziehungen von Amphibievorkommen und zur Verkleinerung ihrer Habitate führen, so etwa im Bereich des Entwässerungsbeckens am Gorgenbach, beim Stillgewässer südlich von Steinberg, an dem Teich nördlich von Mainbach sowie bei einem Teich östlich von Mimmelheim. Die notwendige Verlegung bzw. Anpassung bestehender Infrastruktureinrichtungen wird zu Beeinträchtigungen ihrer Leitlinienfunktion führen, so etwa an der Kreisstraße MÜ 22, der GVS bei Klebing oder der Bahnlinie bei Heldenstein. Daneben sind weitere kleinere Bachtäler durch Überbauung, Zerschneidung und verkehrsbedingte Auswirkungen betroffen sowie eine Streuobstwiese bei Grimmelbach und die Ablagerungs-, Böschungs- und Abbaufächer einer Kiesgrube nordöstlich von Unterstollnkirchen. Beeinträchtigungen ergeben sich auch entlang der Hangkante bei Mirdelsberg als Lebensraum und Leitlinie sowie auf Forstflächen östlich des Ornauer Bachtals.

Die Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten wird ausführlich in Unterlage 12.6 T untersucht. Die projektspezifischen Wirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensvermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Arten bzw. ihre lokalen Populationen nicht zu erwarten sind. Für einzelne Arten sind jedoch aufwändige Schutzmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere mehrere Fledermausarten und die Arten Zauneidechse, Gelbbauchunke, Bachmuschel, Grünspecht, Hohltaube, Rebhuhn und Neuntöter sind von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedroht. Für wenige Arten kann die signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr nicht ausgeschlossen werden.

2.1.4.3 Schutzwert Boden

Für den Neubau der A 94 sowie die begleitenden Baumaßnahmen wie Lärmschutzmaßnahmen oder Entwässerungsanlagen werden weitgehend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Dabei werden durch die Zerstörung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und der Horizontabfolge auch die Bodenfunktionen (biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglungsfunktion, natürliche Ertragsfunktion) erheblich beeinträchtigt.

Bodenfunktionen

Mit dem Bau der Autobahn werden ca. 42 ha befestigte Flächen für Fahrbahnen (ohne Mittelstreifen) sowie für das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz geschaffen. In dieser Fläche sind in geringem Umfang bereits jetzt versiegelte Flächen ent-

halten (bestehende Straßen und Wege). Durch die Beanspruchung (Versiegelung) gewachsener Böden auf fast der ganzen Strecke ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Die Überbauung von gewachsenen Böden, etwa im Bereich von Damm- und Einschnittsböschungen, führt zu mittleren Belastungen, da Böden sich hier langfristig wieder entwickeln und damit auch die Bodenfunktionen teilweise wieder erfüllen können.

Entlastungen durch die Entsiegelung von Böden ergeben sich kleinflächig im Bereich kreuzender Straßen oder Feldwege.

Regelungsfunktion

Mit dem Vorhaben verbunden ist auch ein verkehrsbedingter Schadstoffeintrag in den Boden. Dabei ist davon auszugehen, dass die überwiegende Schadstofffracht im unmittelbaren Nahbereich zur Fahrbahn den Bodenkörper als Speicher- und Transformationsmedium betrifft. Bei den vorherrschenden Böden in Trassennähe mit einer größtenteils mittleren bis hohen Regelungsfunktion ist von einer dauerhaften Bindung und Akkumulation der Schadstoffe auszugehen.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung gibt Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für einzelne Schadstoffe und Wirkungspfade vor, des Weiteren nennt die UVPVwV Schadstofffrachten, die generell als unbeachtlich zu werten sind. Ein Erreichen bzw. Überschreitungen dieser Werte sind weder für die bestehende Vorbelastung noch in Verbindung mit den zusätzlich zu erwartenden Schadstoffeinträgen zu erwarten.

2.1.4.4 Schutzwasser

2.1.4.4.1 Grundwasser

Während des Betriebes werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickerungsanlagen bzw. gelangen in Vorfluter. Dabei ist hinsichtlich möglicher Grundwasserbelastungen zu berücksichtigen, dass die über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten eine gewisse Filterwirkung haben und Schadstoffe zurückhalten oder binden.

Die Trasse der A 94 durchquert überwiegend geologische Landschaften, die über günstige Deckschichten (ausreichend mächtig und bindiges Material) zum Schutz der Grundwasservorkommen vor Schadstoffeinträgen verfügen. Die weitgehende

Versickerung des anfallenden Fahrbahnwassers über Böschungsflächen (breitflächig nach Durchdringen der belebten Bodenzone) oder die vorgesehenen Absetz- und Versickeranlagen mit Retentionsfilterböden kann deshalb auch für die oberflächennahen Grundwasservorkommen keine schwerwiegenden Nachteile verursachen.

Hohe Empfindlichkeiten bestehen hingegen in den Talräumen der Fließgewässer aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände und stellenweise in den Talfanken vorwiegend im östlichen Bereich des Planungsabschnittes. Im westlichen Planungsabschnitt bis einschließlich des Ornaubachtales wird das gesammelte vorgereinigte Fahrbahnwasser in Versickerungsbecken versickert. Dadurch können trotz der Retentionsfilterböden Schadstoffe wie z. B. Tausalz in das Grundwasser gelangen. Im östlichen Abschnitt wird das Fahrbahnwasser nach Reinigung in den Absetzanlagen über die Rückhalteanlagen in die Vorfluter eingeleitet.

2.1.4.4.2 Oberflächengewässer

Die Trasse verläuft senkrecht zur Fließrichtung der meisten Fließgewässer, so dass zahlreiche größere und kleinere Gewässer gequert werden. Diese Gewässer werden teilweise von weit gespannten Bauwerken überbrückt. Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit der Talauen und ihrer Funktionsbeziehungen werden dadurch vermieden oder erheblich minimiert. Im Einzugsgebiet der Isen bzw. des Inns werden die größeren Fließgewässer Goldach, Weidmühlbach, Grimmelbach, Rimbach und Ornaubach, Kagenbach, Kehrhamer und Kirchbrunner Bach sowie einige kleinere Quellbäche und Gräben gequert.

Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird in weiten Teilen der Trasse über die Böschungen oder über Versickerungsanlagen dem Grundwasser zugeführt. Bei der aktuellen Planung wurden die Entwässerungsanlagen 1 bis 8 im Einzugsbereich des FFH-Gebietes „Isental mit Nebenbächen“ umgewandelt in großvolumige Versickerungsanlagen mit vorgeschalteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheidern. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt nur bei sommerlichen Starkregenereignissen, bei denen der Vorfluter viel Wasser führt. Bei der Einleitung in den dann wasserreichen Vorfluter ist ein hoher Verdünnungseffekt des gedrosselt eingeleiteten, gereinigten Fahrbahnwassers gewährleistet. In den Rückhalteanlagen (Entwässerungsanlagen 9 bis 13) wird das Niederschlagswasser von der Straße nach Reinigung in die Gewässer eingeleitet. Im Falle eines Unfalles ist hier eine Gefährdung durch Einträge von Schadstoffen gegeben.

Im Bereich der Goldachquerung befindet sich ein Überschwemmungsgebiet, das allerdings durch die Goldachbrücke überspannt wird. Trotz der im Überschwem-

mungsgebiet stehenden Brückenpfeiler wird dieses nicht weiter beeinträchtigt. Durch technische Sicherungsmaßnahmen ist zudem gewährleistet, dass es auch durch die geplante Entwässerungsanlage 2 zu keinen negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet kommt. Das berechnete Überschwemmungsgebiet der Isen reicht bei Weidenbach bis knapp an die geplante Baumaßnahme heran. Auch hier kommt es zu keinem Retentionsraumverlust.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie meteorologische Bedingungen, fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich.

Die Beeinträchtigungen des Schutzes Klima und Luft sind durchgehend gering. Durch den Bau der Autobahn wird das Gesamtverkehrsaufkommen nicht verändert. Es findet lediglich eine Verlagerung und Verfestigung der Verkehrsströme statt. Infolge der Verlagerung kommt es zu lokalen Veränderungen für das Klima. Insgesamt betrachtet kann durch die Verbesserung des Verkehrsflusses und den damit einhergehenden Abbau von Stauzeiten der Ausstoß von Luftschadstoffen tendenziell eher abnehmen. Die lokalen lufthygienischen Auswirkungen wurden oben beim Schutzgut Menschen beschrieben.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist in mehrfacher Hinsicht durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen. In den Streckenabschnitten in Dammlage bzw. mit Lärmschutzmaßnahmen können Sichtbeziehungen insbesondere in den ebenen Landschaftsausschnitten beeinträchtigt bzw. unterbrochen und das Landschaftsbild technisch überformt werden. Tiefe Einschnitte können zu einer gravierenden Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Die landschaftliche Qualität im Untersuchungsgebiet wird durch die lineare Dominanz, die Großflächigkeit und die technischen Ausstattungselemente der Baumaßnahme trotz der geplanten Gestaltungsmaßnahmen in deutlichem Umfang belastet. Große Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich insbesondere bei der Querung der Talräume der Goldach, des Rimbaches, des Ornaubaches und des Kehrhamer Baches mit hohen Brückenbauwerken mit aufgesetzten Immissions-

schutz- bzw. Irritationsschutzwänden und anschließenden hohen Dämmen. Außerdem kommt es zu einer technischen Überprägung der Landschaft v. a. im Bereich der PWC-Anlage, zwischen Nicking und Mainbach, zwischen Weidmühlbach und Grimmelbach, im Bereich der Anschlussstellen Kr MÜ 22 und B 12/St 2084, im Bereich Mimmelheim sowie nördlich von Küham bzw. Heldenstein (Dammlagen, Lärmschutzanlagen, Großflächigkeit).

Sichtbeziehungen werden v. a. zwischen Steinberg und Gmain, zwischen Grimmelbach und Schwindegg sowie entlang des Rimbach- und Ornaubachtals unterbrochen. Im Bereich zwischen dem Goldachtal und dem Hangmaul-Wald verläuft die Trasse vorwiegend im vorbelasteten Bereich einer Hochspannungsleitung.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Baudenkmäler werden von der geplanten Baumaßnahme nicht überbaut. Bei einzelnen Gebäuden (Filialkirche mit Bauernhof in Mainbach, Wallfahrtskirchen in Frauenau und Kirchbrunn, Vierseithof in Schmidham sowie Pfarrhof, Bauernhof und Kapelle in Küham) wird jedoch die zum Gebäude gehörende Umgebung durch die Autobahn beeinträchtigt. Bei Kirchbrunn östlich der B 12 liegen in einem Bereich, der durch die Tieferlegung eines ÖFW umgestaltet wird, zwei Baudenkmäler (überdachter Wallfahrtsbrunnen und Kruzifix). Im Rahmen der Bauausführung wird sichergestellt, dass diese beiden Denkmäler erhalten bleiben.

Bekannte Bodendenkmäler sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, da sie einen Abstand von mind. 250 m zur Trasse haben.

Folgende kulturhistorisch wertvolle Landschaftsteile werden beeinträchtigt: Die Talräume der Goldach, des Weidmühlbaches, Grimmelbaches, des Rimbaches, des Ornaubaches, des Kagenbaches und des Kehrhamer Baches.

Sonstige Sachgüter

Landwirtschaft

Die Autobahn verläuft weitgehend quer zu den Nord-Süd verlaufenden Bachtälern. In den Hochlagen der Rücken zwischen den Bachtälern werden meist hochwertige Ackerstandorte überbaut, während die Talfanken meist mittelwertige Standorte und die Talböden Grünlandstandorte sind.

Wald

Im Abschnitt Dorfen - Heldenstein werden durch die geplante Baumaßnahme 7,42 ha Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG gerodet. Hierbei sind die Flächen für

die Überbauung mit dem Straßenkörper (versiegelte Flächen und Böschungen) sowie trassenparallele Grunderwerbsflächen für die betriebs- und sicherheitstechnische Infrastruktur (u.a. Entwässerung, Streckenkabel) berücksichtigt. Zusätzliche Arbeitsstreifen sind im Waldbereich in der Regel nicht vorgesehen. In Anspruch genommen werden v. a. Waldflächen des Fürth-Holzes, das aufgrund angrenzender Siedlungen nicht umfahren werden kann, und des Waldbestandes südlich von Pfaffenkirchen. Zwischen Rattenkirchen und Ampfing werden nur kleinflächig Wälder beansprucht.

2.1.5 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Schutzbereich Menschen

Im Falle von Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BlmSchV, die nicht durch zumutbare aktive Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden können, sind zusätzlich passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs werden entschädigt.

Die Beeinträchtigungen der Erholung und des Naturgenusses können im Rahmen der Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes auf den Straßenbegleitflächen und mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen (mit Schwerpunkt Naturhaushalt), die auch für die Neugestaltung des Landschaftsbildes wirksam sind, minimiert werden. Darüber hinaus sind Ausgleichsflächen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes geplant. Diese Flächen tragen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bei.

Schutzbereich Tiere und Pflanzen

Durch die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzflächen mit Schwerpunkt Naturhaushalt werden Lebensräume neu geschaffen, welche die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen innerhalb des Untersuchungsgebietes in räumlichen und funktionalen Zusammenhang kompensieren.

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges und der Naturgüter Boden, Wasser und Klima sind durch geeignete Ausgleichsflächen (A-Flächen) und die entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf diesen ausgleichbar.

Die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen können durch Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (E-Flächen, A-Flächen) kompensiert werden.

Mit der Realisierung der gesamten landschaftspflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Ausgleichsflächen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes) ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichwertig ersetzt werden.

Die Rodung und sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG können durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 T, Kap. 5, Anhänge 4.1 und 4.2 sowie 12.4 T und 12.5 T) detailliert bzw. zusammengefasst beschrieben und dargestellt.

Schutzgut Boden

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ergeben sich hinsichtlich der untersuchten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen keine unmittelbaren Ausgleichserfordernisse. Ein Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt jedoch über die vorgesehene, großflächige extensive Nutzung auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der untersuchten Auswirkungen auf Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete und das Grundwasser ergeben sich keine Ausgleichserfordernisse. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen, die im Bereich von Fließgewässern liegen, bewirken eine ökologische Aufwertung des Gewässers und des Umfeldes. Zusätzliche Verbesserungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser erfolgen über die vorgesehene, großflächige extensive Nutzung auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes (G-Maßnahmen) auf den Straßenbegleitflächen (u.a. Böschungen, entsiegelte Straßenabschnitte, Verschnittflächen) und mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen (mit Schwerpunkt Naturhaushalt), die auch für die Neugestaltung des Landschaftsbildes wirksam sind, minimiert werden.

Darüber hinaus sind Ausgleichsflächen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes (mit Schwerpunkt Landschaftsbild) geplant. Diese Flächen tragen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und gleichzeitig auch zur Kompensation der Beein-

trächtigungen der Erholungseignung bei. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 T, Kap. 5, Anhänge 4.1 und 4.2 sowie 12.4 T und 12.5 T) detailliert bzw. zusammengefasst beschrieben und dargestellt.

Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zur Erhaltung der mit den Waldfächern im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldfächern vorgesehen. Im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden daher auf insgesamt 7,78 ha naturnahe Waldbestände und Waldmantelvorpflanzungen gegründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden. Die Waldfäche im Naturraum wird damit geringfügig vergrößert.

2.1.6 Wechselwirkungen

Untersucht werden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzwerten sowie solche Wechselwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwälle) verursacht werden, wenn sie zu einer Problemverschiebung von einem zu einem anderen Schutzwert führen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzwerten

- Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen, die in ihrer Be- und Entlastung für die Wohnqualität untersucht wurden, haben ebenso Auswirkungen auf die biotischen Schutzwerte. Für die Trasse ergeben sich als Wechselwirkungen für das Schutzwert Tiere und Pflanzen aufgrund der langen Abschnitte mit vielfältiger Artenausstattung in den Bereichen der Bachtäler und Wälder sehr hohe und hohe Belastungen für die Tierwelt durch Lärm. Durch die Festlegung der Breite des Belastungskorridors in Abhängigkeit von den Empfindlichkeiten der betroffenen Arten und Lebensräume im Schutzwert Tiere und Pflanzen sind diese möglichen Wechselwirkungen mit abgedeckt. Aus der Analyse der Wechselwirkung ergibt sich daher keine neue Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens.

- Versiegelung von Flächen

Die Versiegelung von Boden wirkt sich aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Schutzwertes Boden mit anderen abiotischen und biotischen Ressourcen auch auf andere Schutzwerte aus. Veränderungen der Bodenbeschaffenheit bedeuten immer auch Veränderungen für andere Ressourcen. Der Aspekt der Versiegelung spielt als Umweltauswirkung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine so bedeutende Rolle, dass er für jedes der betroffenen Schutzwerte separat geprüft wird.

Die Wechselwirkungen sind somit bei der Wahl der Untersuchungsgegenstände berücksichtigt. Durch den geplanten Neubau der A 94 ergeben sich Belastungen durch Wechselwirkungen auf die genannten Schutzgüter, da in großem Umfang bisher unversiegelter Boden verbraucht wird. Diese Aspekte sind im Rahmen der Einzeluntersuchungen in den genannten Schutzgütern hinreichend genau dargestellt, so dass sich aufgrund von Wechselwirkungen keine neue Einschätzung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Auswirkungen ergibt.

- Verlust und Beeinträchtigung von Strukturen und Landschaftselementen

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Strukturen und Landschaftselementen durch die geplante Baumaßnahme haben Auswirkungen auf biotische Bereiche, auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsqualität des Raumes. Dieser Aspekt der Veränderung der vorhandenen Strukturen und Landschaftselemente spielt als Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Landschaft eine so bedeutende Rolle, dass diese Auswirkungen in dem jeweiligen Schutzgut dargestellt werden. Die Wechselwirkungen sind somit bei der Wahl der Untersuchungsgegenstände berücksichtigt. Die Wechselwirkungen sind bereits bei der Prüfung im jeweiligen Schutzgut mit abgedeckt.

Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

- Anlage von Lärmschutzanlagen

Die Errichtung von Lärmschutzwällen und -wänden als Schutzmaßnahme für das Schutzgut Menschen kann Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben. Für die Autobahn ist eine Reihe von Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Meist sind mit der Anlage von Lärmschutzwällen und insbesondere -wänden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die durch die Nähe zu den Siedlungen optisch besonders wirksam sind. Hier kann durch ansprechende Gestaltung und abwechslungsreiche Bepflanzung entlang der Lärmschutzmaßnahmen eine Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgen. Die Unterbrechungen von Sichtbeziehungen und die räumliche Einengung des optisch wirksamen Blickfeldes sind dagegen kaum minimierbare Beeinträchtigungen. Des Weiteren verstärken die Lärmschutzwände und -wälle zusätzlich die Trennwirkung der Autobahn für die Ausbreitung von Tierarten. Gleichzeitig stellen sie jedoch auch eine Überflughilfe für Vögel und andere fliegende Tierarten über die Autobahn dar, wodurch das Risiko, mit Fahrzeugen zusammenzuprallen, herabgesetzt wird.

- Anlage von Ersatz- und Ausgleichsflächen

Die Anlage von Ersatz- oder Ausgleichsflächen für Tiere und Pflanzen erfolgt in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Durch die Veränderung der Nutzungsart wird auch der Bodenaufbau verändert. Der bisherige Bodenaufbau wird einer Neubildung unterzogen, was zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Böden führt. Aufgrund der vorgesehenen Bepflanzung der Flächen und Nutzungsexpansivierung sind überwiegend positive Auswirkungen in Bezug auf die biotischen und abiotischen Ressourcen sowie auf das Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss abzusehen. Als Wechselwirkung mit dem Schutzgut Sachgüter gehen durch die Ausweisung von Ersatz- und Ausgleichsflächen landwirtschaftlich nutzbare Flächen verloren. Es ergibt sich aufgrund der teilweise ökologisch hochwertigen Ausstattung der Bachtäler im Untersuchungsgebiet ein hoher Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ca. 57 ha). Diese Kompensationsmaßnahmen werden allerdings wiederum weitgehend auf den grundwassernahen Standorten der Talauen oder an steileren Hanglagen durchgeführt, die für die landwirtschaftliche Nutzung meist keine günstigen Erzeugungsbedingungen aufweisen. Darüber hinaus werden die Flächen einer sehr großflächigen (knapp 24 ha) Kompensationsmaßnahme im Goldachtal überwiegend nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Nur teilweise werden Ackerflächen in den flurbereinigten Lagen der Höhenrücken für Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

2.1.7 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

2.1.7.1 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBI 1996, 677).

Die der Zulassungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgegebene Bewertung hat strikt projektbezogen zu erfolgen (vgl. BVerwG vom 25.01.1996, 4 C 5/95 – juris, Rn. 28 f.). Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist vorliegend der Teilabschnitt der A 94 zwischen Dorfen und Heldenstein. Aus diesem

Gründe ist die Trasse Haag an dieser Stelle nicht als anderweitige Lösungsmöglichkeit zu prüfen, da sie ungeeignet ist, eine Autobahnverbindung zwischen Dorfen und Heldenstein herzustellen. Die Diskussion der Trassenwahl zwischen der Trasse Dorfen und der Trasse Haag erfolgt im Rahmen der Abwägung (vgl. C.4.4.2 ff.). Dort werden auch die für den Trassenvergleich maßgeblichen Umweltauswirkungen der beiden Gesamttrassen gegenüber gestellt.

Für den Planfeststellungsabschnitt Dorfen – Heldenstein wurden folgende Lösungsmöglichkeiten untersucht (vgl. Unterlage 16 T, Ziff. 4 und Übersichtslageplan, Unterlage 2.2):

- Planfeststellungstrasse (bezeichnet als Variante Friedlrimbach)
- Variante Schwindkirchen-Nord
- Raumordnungs-Trasse GTV (RO-Trasse GTV)
- Variante Mesmering

Neben der Planfeststellungstrasse, die als Variante Friedlrimbach bezeichnet wird, wurden für den Bereich zwischen Schwindkirchen im Westen und Rattenkirchen im Osten drei anderweitige Lösungsmöglichkeiten für die Trassierung der A 94 geprüft.

Die Planfeststellungstrasse (Variante Friedlrimbach) ist unter B1 ausführlich beschrieben. Im Hinblick auf die Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist von Relevanz, dass sie die Ortschaft Schwindkirchen in einem Bogen südlich sowie im weiteren Verlauf den Waldbestand "Hangmaul" nördlich der Weiler Mainbach und Grimmelbach umfährt. Sie liegt auf ca. 3,5 km im Wesentlichen nördlich der RO-Trasse GTV, und entspricht westlich der Rimbachquerung der RO-Trasse GTV. Die Bachtäler von Goldach, Rimbach und Ornaubach werden durch weit gespannte Talbrücken überquert.

Die Variante Schwindkirchen-Nord zweigt ab der geplanten PWC-Anlage nach Norden ab und umfährt die Ortschaft Schwindkirchen bogenförmig im Bereich der nördlichen Hügellandschaft. Zwischen Straß und Schwindkirchen wird die Staatsstraße St 2084 ebenso gequert wie zwischen Schwindkirchen und Niederloh. Nördlich von Schwindkirchen wird die Kreisstraße ED 25 gequert. Die Goldach wird zwischen Angerhäusl und Weidmühle überquert. Bei Grimmelbach schwenkt die Variante Schwindkirchen-Nord wieder auf die Planfeststellungstrasse ein.

Die Raumordnungstrasse - GTV verläuft südlich von Mainbach und quert den bedeutsamen Waldbestand "Hangmaul" in seinem nördlichen Teilbereich in seiner vollen Breite. Im weiteren Verlauf quert sie die tief eingeschnittenen Täler des Rim-

bachs und des Ornaubaches mit weitgespannten Brücken. Südöstlich von Pfaffenkirchen verläuft sie erneut durch einen Waldbereich, den sie mittig durchschneidet.

Die Variante Mesmering umgeht sowohl den Waldbestand "Hangmaul" als auch den Wald südöstlich von Pfaffenkirchen im Norden. Es werden die beiden Täler ebenfalls durch weitgespannte Brücken überquert, allerdings führt die Trasse nahe am Ortsrand von Mesmering/Obertaufkirchen/Straß entlang. Sie liegt ebenfalls nördlich der RO-Trasse GTV und verlässt südwestlich von Reibersdorf die Haupttrasse, verläuft auf ca. 5,5 km in einem Abstand bis zu 800 m nördlich zur RO-Trasse GTV und mündet im Bereich des Kagenbaches wieder in die Haupttrasse.

2.1.7.2 Wesentliche Auswahlgründe

Die RO-Trasse GTV ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen am ungünstigsten zu bewerten. Sie würde zum Verlust von Waldlebensraum im sogenannten „Hangmaul“ bei Grimmelbach führen. Dabei handelt es sich um einen Feuchtwaldkomplex im Talzug des Grimmelbachs mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten sowie um einen Wald mit kleinräumiger Standortvielfalt, der gefährdete Tier- und Pflanzenarten beherbergt. Der Eingriff wäre naturschutzfachlich nicht ausgleichbar. Die Zerschneidung des Waldkomplexes ist auch vor dem Hintergrund des Schutzes der Fledermausart Großes Mausohr ungünstig, da dort ein wichtiges Nahrungshabitat angesiedelt ist. Diese Auswirkungen sind bereits von so großem Gewicht, dass diese Trassierung nicht als anderweitige Lösungsmöglichkeit in Betracht kommt.

Die Variante Mesmering würde im Vergleich zur Planfeststellungstrasse zu deutlich schwerwiegenderen Auswirkungen für das Schutzgut Menschen führen, da sie näher an größeren Siedlungsbereichen verlaufen und deutlich mehr Menschen Lärmauswirkungen aussetzen würde. Zwar besitzt diese Variante im Hinblick auf den geringeren Flächenverbrauch und die vollständige Umgehung von Waldbeständen gewisse Vorteile für die Schutzgüter Boden und sonstige Sachgüter und darüber hinaus wird die Landschaft weniger stark beeinträchtigt durch weit und hoch gespannte Brückenbauwerke, allerdings wiegen diese Vorteile die gravierenden Nachteile für das Schutzgut Menschen nicht auf.

Die Variante Schwindkirchen-Nord stellt sich insbesondere im Hinblick auf den strengen FFH-Gebietsschutz als nachteilig gegenüber der Planfeststellungstrasse dar, denn sie würde das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ an einer Stelle queren, an der das Schutzgebiet zwei Arme aufweist. Daher wäre die Beeinträchtigung von FFH-Gebietsflächen deutlich größer. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutz-

gut Menschen würde die Variante Schwindkirchen-Nord ebenfalls Nachteile gegenüber der Planfeststellungstrasse aufweisen, weil sie im Norden näher an Wohngebäude heranrücken würde und mehr Menschen dem Verkehrslärm ausgesetzt wären. Diese Variante würde zudem weitaus mehr Waldflächen durchschneiden. Bereits aufgrund dieser Umweltauswirkungen kommt die Variante nicht als anderweitige Lösungsmöglichkeit in Betracht. Daneben sprechen weitere Gründe, wie die erheblichen Mehrkosten gegen diese Variante.

Die Varianten werden ausführlich in Unterlage 1 T, Ziff. 3.2.2.3.4.1 (Erläuterungsbericht, S. 68 bis 72) und Unterlage 16 T Ziff. 4.2.2 miteinander verglichen. Darauf wird ergänzend verwiesen.

2.1.7.3 Anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Fledermausschutz

Im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen auf die Wochenstube des Großen Mausohrs in Schwindkirchen wurden weitere Alternativen untersucht. Gegenstand dieser Untersuchung war allein der Schutz dieser Fledermausart. Ob die mit dieser Zielrichtung entwickelten Planalternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als anderweitige Lösungsmöglichkeit dargestellt werden müssen, ist bereits zweifelhaft, da die UVP einen integrativen Ansatz verfolgt und die Umweltauswirkungen auf eine ganze Reihe von Schutzgütern erstreckt. Anders als die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auf bestimmte Erhaltungsziele ausgerichtet ist, oder die strenge artenschutzrechtliche Prüfung, die auf einzelne Tier- oder Pflanzenarten abstellt, geht es bei der UVP um einen erweiterten Blick auf die Umweltauswirkungen. Dies zeigt bereits die Formulierung des Schutzbuchs Tiere und Pflanzen, die nicht auf einzelne Arten abstellt.

Unabhängig davon stellen die vom Vorhabensträger näher untersuchten Trassen- oder Planvarianten zum Schutz der Fledermauspopulation in Schwindkirchen als Teil des Schutzbuchs Tiere und Pflanzen keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten dar. Sowohl die nördlichen als auch die südlichen Trassenalternativen führen im Hinblick auf den Schutz des Großen Mausohrs nicht zu geringeren Umweltauswirkungen als die Planfeststellungstrasse. Anders verhält es sich bei den Planvarianten. Sowohl eine vollständige Aufständerung der Trasse als auch der Bau eines Tunnels würden zu geringeren Projektauswirkungen auf die Fledermausart führen. Die Aufständerung würde indessen zu einer starken Beeinträchtigung des Schutzbuchs Landschaft führen. Zudem sind beide Varianten mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die zwar formal nicht als Auswahlgrund im Hinblick auf die Umweltauswirkungen in der UVP zu betrachten sind, jedoch im Rahmen der im Übrigen vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden dürfen.

Die Varianten werden ausführlich in Unterlage 17.3.2 T auf den Seiten 9 bis 22 miteinander verglichen. Darauf wird ergänzend verwiesen.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außen-umweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung).

Beeinträchtigungen erfährt das Schutzgut Menschen durch das Planvorhaben insbesondere durch Schadstoffimmissionen, Verkehrslärm, optische Störungen und Verschattung von Wohn- und Freiräumen. Die Schadstoffimmissionen liegen dabei unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV. Insbesondere ist auch bei der in unmittelbarer Nähe der Trasse gelegenen Wohnbebauung eine Überschreitung der Grenzwerte ausgeschlossen.

Die Beeinträchtigung der Menschen durch Verkehrslärm betrifft weit überwiegend bewohnte Anwesen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, der im Vergleich zu festgesetzten oder tatsächlichen Wohngebieten weniger schutzwürdig ist (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 37, Rn. 95). Die gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden bis auf die bereits oben gezeigten wenigen Ausnahmen eingehalten. Bei zwei Wohngebäuden in ausgewiesenen Mischgebieten wird der

nächtliche Grenzwert nicht eingehalten, sondern im einen Fall geringfügig um ein Dezibel, im anderen Fall deutlich um drei Dezibel überschritten. Die betroffenen Wohngebäude sind bereits derzeit einer erheblichen Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße B 12 ausgesetzt. Zum Schutz der Menschen sind passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei drei weiteren Einzelanwesen im Außenbereich kommt es daneben zu einer Überschreitung des nächtlichen Lärmgrenzwerts. In zwei Fällen handelt es sich um eine geringfügige Überschreitung um ein Dezibel, in einem Fall um eine deutliche Überschreitung um vier Dezibel. Passive Schallschutzmaßnahmen sind zu ergreifen. Die Planung der Autobahn in ihrer Liniens- und Gradientenausbildung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet nicht nur die überwiegende Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BlmSchV, sondern meist auch deren deutliche Unterschreitung. Insbesondere die am Tag für die unterschiedlichen Gebiete gelgenden Grenzwerte werden durchgängig eingehalten und zumeist auch für nahe der Trasse gelegene Einzelanwesen im Außenbereich deutlich unterschritten. Dennoch stellt sich die Lärmelastung für die Menschen, die im bisher weitgehend ruhigen Außenbereich gewohnt haben und von der neuen A 94 betroffen werden, auch bei Einhaltung oder nur geringer Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte als schwerwiegender Eingriff dar. Wird diese subjektive Betrachtung um objektive Maßstäbe ergänzt, bleibt indes festzuhalten, dass durch die Planung Lärmauswirkungen auf besonders schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden und – in den beschriebenen Einzelfällen zumindest unter Berücksichtigung der vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen – die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden. Durch den Betrieb der Autobahn kommt es infolge des Lärms sowie optischer Störungen in der Landschaft zu Beeinträchtigungen des Schutgzugs Menschen im Hinblick auf die Notwendigkeit, sich Erholung zu verschaffen. Die Autobahn verläuft im Außenbereich, der für Spaziergänge und andere Erholungsmöglichkeiten genutzt wird. Der Planungsabschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist indes nicht stark besiedelt. Die weitgehende Meidung größerer Siedlungsbereiche führt dazu, dass die Erholungsnutzung im unmittelbaren Wohnumfeld nur in geringem Maße beeinträchtigt wird. Anders stellt sich die Situation jedoch insbesondere in Heldenstein dar, wo die A 94 dicht an die Siedlungsbereiche heranreicht. Allerdings ist in diesem Bereich nicht von einem weitgehend unvorbelasteten Gebiet auszugehen, da die bestehende B 12 erhebliche Lärmauswirkungen auf die benachbarten Siedlungsbereiche verursacht. Die Möglichkeit der Erholung in der freien Natur wird in der Nähe der Autobahn stark beeinträchtigt. Die Menschen können jedoch der Beeinträchtigung in der freien Natur im Gegensatz zur Beeinträchtigung des un-

mittelbaren Wohnumfelds besser ausweichen und andere Erholungsräume nutzen. Die Belastungen der Autobahn für Erholungssuchende in der freien Natur sind für den Einzelnen nur von vorübergehender Dauer.

Insgesamt bewerten wir die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen als „mittel“ bis „hoch“.

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine ganze Reihe von Lebensräumen und Bereichen mit hohem Standort- und Entwicklungspotenzial von den Projektwirkungen unmittelbar und mittelbar betroffen. Insbesondere die Querungen des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ und die Annäherung an das FFH-Gebiet „Fledermauskolonien im Unterbayerischen Hügelland“, mithin Gebiete die einem strengen Schutzregime unterstehen, sind hier besonders hervorzuheben. Die Überbauung von Biotopkomplexen, die besonders und streng geschützte Tierarten beherbergen, sowie die Querung von bedeutsamen Fließgewässern, denen eine Leitlinienfunktion in der Natur zukommt, stellen große Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen dar. Die Planung sieht umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe vor. Damit können die Projektwirkungen im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen des Habitat- und Artenschutzes sehr stark reduziert werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden zudem vollständig kompensiert. Dennoch wird die Autobahn das bisher von wenigen großen Straßen durchzogene Gebiet dauerhaft verändern und zerschneiden und eine Barrierewirkung entfalten.

Daher bewerten wir im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als „hoch“ bis „sehr hoch“.

Für die Autobahn und die Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz wird eine Fläche von insgesamt ca. 52 ha beansprucht. Durch die Versiegelung gewachsener Böden auf fast der gesamten Strecke ergeben sich hohe Belastungen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen. Im Hinblick auf die Böschungen können sich die Böden langfristig wieder entwickeln und ihre Funktionen teilweise wieder erfüllen.

Insgesamt bewerten wir die Auswirkungen für das Schutzgut Boden als „hoch“.

Das Schutzgut Wasser wird vorhabensbedingt durch zahlreiche Querungen von Oberflächengewässern beeinträchtigt. Durch die Querungen ergeben sich Einschränkungen für die Durchgängigkeit der Talauen und ihrer Funktionsbeziehungen. Insbesondere bei den Querungen des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ werden die Einschränkungen durch weit gespannte Brücken vermieden oder stark redu-

ziert. Gefahren für die Oberflächengewässer werden durch die geplante Entwässerung soweit ausgeschlossen, dass nur ein Restrisiko durch Verunreinigungen bei Unfällen verbleibt. Das Gebiet, das vom Vorhaben durchquert wird, verfügt überwiegend über Deckschichten mit ausreichend mächtigem und bindigem Material, was zum Schutz der Grundwasservorkommen vor Schadstoffeinträgen günstig ist. Lediglich im Bereich von Heldenstein ist die Gefährdungssituation für das Grundwasser bei Unfällen hoch einzuschätzen, weil dort Schotterflächen ohne Deckschichten anstehen. Die weitgehende Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers von den Fahrbahnen entweder breitflächig über Böschungsflächen nach Durchdringung der belebten Bodenzone oder über die geplanten Absetz- und Versickeranlagen mit Retentionsfilterböden führt zu keinen schwerwiegenden Nachteilen für die oberflächennahen Grundwasservorkommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bewerten wir als „hoch“.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Fahrbahnbereich, da die leichten Luftschadstoffe mit zunehmender Entfernung zur Fahrbahn rasch verdünnt werden und die schwereren Bestandteile auf den Böden in Trassennähe mit ihrer größtenteils mittleren bis hohen Regelungsfunktion dauerhaft gebunden und akkumuliert werden.

Wir bewerten die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch das Vorhaben als „mittel“.

Für das Schutzgut Landschaft bedeutet der Bau der Autobahn im vorliegenden Planungsabschnitt einen starken Eingriff, der sich dauerhaft auswirken wird. Die Landschaft ist überwiegend ländlich geprägt. Kleine Dörfer und Weiler mit typisch dörflichen Elementen charakterisieren das Landschaftsbild. Das betroffene Gebiet wird nur von wenigen größeren Straßen durchschnitten. Die Autobahn wird den Charakter des Gebiets zukünftig dauerhaft prägend verändern. Die lineare Dominanz, die Großflächigkeit und die technischen Ausstattungselemente des Projekts werden die Landschaft trotz der geplanten Gestaltungsmaßnahmen erheblich belasten. Beste hende Sichtbeziehungen insbesondere von den Talhängen über die Talniederungen werden nachhaltig beeinträchtigt. Die großen Brückenbauwerke mit den aufgesetzten Immissionsschutzwänden werden die Landschaft im Bereich der Talräume nachhaltig verändern.

Wir bewerten die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft als „hoch“ bis „sehr hoch“.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind geprägt durch die Veränderung von kulturhistorischen Landschaftsteilen und Störungen im Umfeld einzelner Baudenkmäler durch die technischen Ausstattungsmerkmale der Autobahn. Landwirtschaftliche Böden werden in großem Umfang in Anspruch genommen, die auf den Höhenrücken zwischen den Bachtälern meist hochwertig sind, im Bereich der Talflanken und Talböden meist mittelwertig mit unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen. Daneben wird Wald in einem Umfang von ca. 7,42 ha gerodet, wobei dafür ein größerer Ausgleich vorgesehen ist.

Wir bewerten die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als „mittel“ bis „hoch“.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt Dorfen - Heldenstein quert die Autobahntrasse ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) an zwei Stellen und verläuft in großer Nähe dazu an einer weiteren Stelle. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“). Darüber hinaus verläuft die Autobahn im Umfeld der Teilfläche 07 des FFH-Gebiets DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“), das eine Fledermauswochenstube im Kirchturm von Schwindkirchen beinhaltet. Die Gebiete sind seit der Entscheidung der EU-Kommission vom 13. November 2007 (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2008 L 12/383) in ihrem derzeitigen Umfang in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der kontinentalen biogeographischen Region enthalten (vgl. auch aktuell: Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2011 über die vier-te aktualisierte Liste, Abl. 2011 Nr. L 33/146).

Da sich nicht von vornherein ausschließen lässt, dass die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ von dem Projekt im vorliegenden Planungsabschnitt Dorfen – Heldenstein einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnten, ist eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den jeweils für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen.

Nur der vorliegend festgestellte Teilabschnitt Dorfen – Heldenstein ist Prüfungsgegenstand der Verträglichkeitsprüfung. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Abschnittsbildung erfährt durch das Habitatrecht keine Einschränkungen. Nur für den Planfeststellungsabschnitt wird daher die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL durchgeführt (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 270; Urt. v. 14.4.2010, 9 A 5.08, NVwZ 2010, 1225, Rn. 103). Die Verträglichkeitsprüfung stellt eine wesentliche Grundlage für die mit diesem Beschluss erteilte Projektgenehmigung dar. Der an die Prüfung angelegte Prüfmaßstab entspricht den Anforderungen, die die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts an die Zulassungsentscheidung gestellt haben (vgl. Erläuterungen unter C.3.1).

Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Planunterlagen 17.1 T, 17.3.1 T und 17.3.2 T vom 28.02.2011 auf die Bezug genommen wird. Die FFH-VP berücksichtigt zudem die im Laufe der Anhörungsverfahren zum vorliegenden Abschnitt und zum Abschnitt Pastetten - Dorfen sowie im Verfahren zur Änderung des Beschlusses vom 7. März 2002 für den Abschnitt Forstinning - Pastetten vorgebrachten

Stellungnahmen und Einwendungen. Daneben werden auch die Erkenntnisse aus den Gerichtsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof über Klagen gegen die Abschnitte Forstinning - Pastetten und Pastetten – Dorfen berücksichtigt. Der Verträglichkeitsprüfung liegt bezüglich der zu erwartenden Verkehrsbelastungen ein Prognosehorizont für das Jahr 2025 zugrunde.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für jedes betroffene FFH-Gebiet gesondert durchgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird dort, wo es inhaltliche Überschneidungen der Verträglichkeitsprüfungen gibt, auf bereits dargelegte Ausführungen verwiesen.

Im bereits planfestgestellten Nachbarabschnitt Pastetten - Dorfen quert die geplante A 94 das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) an zwei weiteren Stellen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets wurden seinerzeit in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 3.12.2009 ist, ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse der FFH-VP, die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gerichtlich überprüft worden sind, finden im Rahmen der Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten Eingang in die vorliegende Verträglichkeitsprüfung (vgl. unten Ziffer C.3.2.2.12).

3.1 Rechtsgrundlage/Prüfmaßstab

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (vgl. § 7 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 BNatSchG: FFH-Gebiet oder Europäisches Vogelschutzgebiet) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Abweichend davon darf ein Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Verschärzte Anforderungen ergeben sich aus § 34 Abs. 4 BNatSchG, wenn im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten von dem Projekt betroffen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit diesen Regelungen die Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) umgesetzt. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL darf die Entscheidung über die Zulassung eines Projekts nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007 (Az. 9 A 20.05 „Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2 – juris) nicht be-anstandet, wenn im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird.

An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 – juris „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 17.01.2007 hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Rs. C- 127/02, Slg. 2004, I-7405, Rn. 46; BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 72). Nach der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Die Erhaltungsziele sind der Gebietsmeldung (dem Standard-Datenbogen) zu entnehmen, so lange der Schutzzweck des betroffenen FFH-Gebiets noch nicht im Verordnungswege nach dem einschlägigen – hier: bayerischen – Naturschutzrecht festgelegt worden ist (BVerwG, aaO, - juris, Rn. 75; BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40022, UA

S. 26, Rn. 55 f.). Gegenstand der Erhaltungsziele sind allein die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, für die Erhaltungsziele festgelegt werden. Eine Ausdehnung des strengen Schutzes auf sämtliche Lebensraumtypen des Anhangs I oder Arten des Anhangs II, die in dem Gebiet vorkommen, ist abzulehnen (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 77; ausdrücklich auch für prioritäre Lebensraumtypen BVerwG, Beschl. v. 14.4.2011, 4 B 77.09 – juris, Rn. 36). Lebensraumtypen und Arten, die in der Gebietsmeldung nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, a.a.O.).

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn – auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen – gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Bucht. e und i FFH-RL stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG vom 17.1.2007, aaO, Leitsätze 14, 3, 5). Bei der Verträglichkeitsprüfung dürfen zugunsten des Projekts die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 94). Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip, das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat, verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (BVerwG aaO).

3.2

FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“)

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über das reich verzweigte Fließgewässersystem der oberen Isen von den Isenquellbächen östlich von Mittbach bis unterhalb von Schwindegg. Einschließlich mehrerer Nebenbäche der Isen umfasst das Gebiet eine Gesamtgröße von insgesamt 766 ha. Eine genaue Übersicht über das Gebiet ist in Planunterlage 17.1 T, Ziff. 2.1 und Ziff. 4.2.1 sowie der Karte in Planunterlage 17.1 T, Blatt 1 enthalten, worauf verwiesen wird.

3.2.1

Bestandserfassung und -bewertung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Pro-

jets mit den Erhaltungszielen des Gebiets (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 - juris, Rn. 72).

3.2.1.1 Erhaltungsziele

Im Standard-Datenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“), welcher der Gebietsmeldung zugrunde lag, sind folgende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL genannt:

Lebensraumtypen

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- LRT *91 D0 Moorwälder
- LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Arten

- 1163 Groppe, [Mühl-]Koppe (*Cottus gobio*)
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche [Maculinea] nausithous*)
- 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche [Maculinea] teleius*)
- 1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Um den Umgang mit den Erhaltungszielen in der Verwaltungspraxis zu konkretisieren, wurden durch die Naturschutzbehörden Kriterien entwickelt, die zur Untersu-

chung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele herangezogen werden können. Diese behördenintern formulierten gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen Aussagen zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation der durch den Standard-Datenbogen vorgegebenen Erhaltungsziele dar.

Die Erhaltungsziele für das Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) wurden durch die Naturschutzverwaltung mit Stand vom 27. Oktober 2006 konkretisiert. Die gebietsbezogenen „konkretisierten Erhaltungsziele“ für das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) sind in Unterlage 17.1 T, Ziff. 2.2.4 dargestellt, worauf verwiesen wird. Diese behördeninternen Formulierungen fügen den im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL keine weiteren hinzu. Sie ersetzen die Erhaltungsziele des Standard-Datenbogens nicht (vgl. Vorbemerkung zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des LfU; BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40022, UA S. 28, Rn. 57).

3.2.1.2 Maßgebliche Gebietsbestandteile

Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeographischen Region ausgewählt und abgegrenzt (vgl. Art. 1 Buchst. k, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL). Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten sind dementsprechend immer im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile. Zudem sind im FFH-Gebiet die Habitate der Arten des Anhangs II, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt worden ist, maßgebliche Bestandteile (vgl. BVerwG vom 17.01.2007 – Rn. 77; BVerwG vom 12.03.2008 – Rn. 72). Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets darstellen (BVerwG vom 17.01.2007, Rn. 77). Dass sich der (Habitat-)Schutz der Arten des Anhangs II auf die Gebietsgrenzen des FFH-Gebiets beschränkt ergibt sich aus Art. 1 Buchst. k Abs. 2 FFH-RL und aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Im Gegensatz zum gebietsunabhängigen Artenschutz des Art. 12 FFH-RL beschränkt sich der Gebietsschutz auf ein räumlich abgrenzbares Gebiet.

Im Standard-Datenbogen sind neben den als Erhaltungsziele zu begreifenden Arten des Anhangs II Groppe, Heller und Dunkler-Wiesenknopfameisenbläuling und Bachmuschel keine charakteristischen Arten enthalten. Als charakteristische Arten eines Lebensraumtyps, die unter dem Blickwinkel der Erhaltungsziele bedeutsam sind und deshalb den Umfang der gebotenen Bestandserfassung und – bewertung beeinflus-

sen können, kommen allerdings nicht nur die im Standard-Datenbogen als solche angesprochene Arten in Betracht. Die Habitatrichtlinie hebt mit dem Begriff der charakteristischen Arten auf den fachwissenschaftlichen Meinungsstand darüber ab, welche Arten für einen Lebensraumtyp prägend sind (BVerwG vom 12.03.2008 – Rn. 79). Der Vorhabensträger hat daher in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt und der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft fachliche Kriterien für die Auswahl von charakteristischen Arten erarbeitet.

Danach werden die im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II nicht zusätzlich als charakteristische Arten bewertet, denn sie sind bereits Erhaltungsziele und daher ohnehin einer genauen Untersuchung auf Verträglichkeit zu unterziehen. Um als charakteristische Arten zu gelten, müssen Arten einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps anzeigen, d. h. sie müssen streng an den Lebensraumtyp gebunden sein (meist wenig mobile Arten mit engen Anforderungen an die Standorteigenschaften) oder die Arten müssen stete Arten des Lebensraumtyps sein und eine wertsteigernde Bedeutung besitzen (meist mobile Arten mit hohem Gefährdungsgrad). Die Arten müssen zudem im Gebiet vorkommen.

Darüber hinaus sind charakteristische Arten im Rahmen der Bewertung der Beeinträchtigung in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird (BVerwG vom 14.4.2010, NVwZ 2010, 1225, Rn. 55). Damit sollen die Lebensraumtypen auch als Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt werden (BVerwG vom 17.1.2007 – Rn. 48). Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie werden daher zur Analyse der Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand die charakteristischen Arten nach folgenden Kriterien herangezogen: Die Arten müssen im Wirkraum des Projekts vorkommen und sie müssen bekannte Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen, die nicht bereits durch die Ermittlung der Auswirkungen auf vegetationskundlich-strukturelle Merkmale (Flächenverlust, Verschiebung im Konkurrenzgefüge durch Stoffeinträge, etc.) abgedeckt sind. Dies sind meist mobile Arten mit enger Bindung an bestimmte Vegetationsbestände.

Als Grundlage für die Auswahl der zu berücksichtigenden Arten bei der Bestands erfassung und -bewertung wurde der Artenpool herangezogen, der im Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern (LfU u. LWF, 2007) aufgeführt ist. Dort sind für die Offenland-Lebensraumtypen sogenannte typische Tierarten sowie für die Wald-Lebensraumtypen Leitarten- bzw. Leitarten-Gruppen (charakteristische Arten im Sinne Art. 1 FFH-RL) genannt. Ergänzend

wurden regionalspezifische Arten berücksichtigt. Welche charakteristischen Arten im Einzelnen zum Gegenstand der Bestandserfassung und –bewertung der Lebensraumtypen gemacht werden, wird konkret beim untersuchten Lebensraumtyp dargestellt.

3.2.1.3 Grundlagen und Methodik der Bestandserfassung und - bewertung

Die Erfassung von Lebensraumtypen erfordert eine wertende Zuordnung, deren Kriterien nicht rechtlich definiert sind. Die Lebensraumtypen stellen außerrechtliche Kategorien der Pflanzensoziologie dar, die eine Bandbreite von Erscheinungsformen aufweisen. Maßgeblich für die Bestandserfassung sind die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen über die typprägenden Merkmale (vgl. BVerwG vom 12.03.2008 – Rn. 74).

Bedeutsam für die Bestandsbewertung sind diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitattrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u.a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u.a. Populationsgröße und –dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt. Diese Kriterien sind auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (vgl. BVerwG vom 12.03.2008 – Rn. 75).

3.2.1.4 Konkrete Bestandserfassung und - bewertung

Der Bestandserfassung wurden die Gebietsabgrenzungen zugrunde gelegt, wie sie in der Gebietsmeldung vom BayStMUGV zum 21.12.2004 veröffentlicht und mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 13. November 2007 über die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der kontinentalen biogeographischen Region letztendlich bestätigt wurden. Zur Erfassung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet wurde der Standard-Datenbogen als Grundlage herangezogen. Darüber hinaus wurden Daten der Biotopkartierung Bayern, der Artenschutzkartierung Bayern und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern ausgewertet. In Ergänzung hierzu wurde eine Vielzahl von gutachterlichen Untersuchungen durchgeführt, die im Einzelnen in Unterlage 17.1 T, Seiten 26/27 aufgelistet sind, worauf verwiesen wird. U. a. wurden die Nutzungen und Strukturen im FFH-Gebiet fortlaufend untersucht, der Bestand und die Qualität des Lebensraumtyps *91E0 be-

gutachtet, der Zustand des Gewässers mittels einer Gewässerstrukturmöglichkeit erfasst und das Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Fischen sowie anderer Gewässerfauna untersucht. Die Untersuchungen widerspiegeln den besten wissenschaftlichen Stand und bilden eine tragfähige Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung.

Das Gebiet, in dem detaillierte Untersuchungen für die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, umfasst alle Teilräume, in denen die für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung der Wirkräume erfolgte durch die Überlagerung der ermittelten Bestandsdaten der im Gebiet vorhandenen, zu berücksichtigenden Lebensräume und Arten mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse.

Der Wirkraum für unmittelbare Wirkungen umfasst neben dem direkt von der Autobahn überbauten Bereich einschließlich trassenbegleitender Einrichtungen auch das Baufeld, in dem die vorübergehenden flächenhaften Beeinträchtigungen während der Bauphase erfolgen.

Als Wirkraum für mittelbare Wirkungen durch flüssige, gasförmige und feste Stoffe wurde ein bis zu 40 m breiter Streifen beidseits der Straße gewählt, in dem noch ein diffuser Eintrag von Stoffen wirksam werden kann. Hinsichtlich der zu erwartenden Stickstoffdepositionsrate im Umfeld der Trasse wurde ein Wirkraum von maximal 1.500 m beidseits der Trasse festgelegt.

Die Definition des Wirkraums für mittelbare Wirkungen durch verkehrsbedingte Effekte wurde in Abhängigkeit von den in den Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Tierarten vorgenommen. Die Wirkzone richtet sich nach den artspezifischen Effektdistanzen bzw. artspezifischen kritischen Schallpegeln, die sich aus den Gutachten von Garniel et al. (2007 und 2010) ableiten.

Der Wirkraum für mittelbare Wirkungen durch Wasser, das von den Fahrbahnen abfließt, umfasst ab den Einleitungsstellen die jeweils unterstromigen Fließgewässerabschnitte.

Zu den Einzelheiten, wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die Wirkräume für die unmittelbaren und die mittelbaren Wirkungen konkret abgegrenzt wurden, wird ergänzend auf Unterlage 17.1 T, Seiten 20/21 verwiesen.

In Einzelfällen wurde der Untersuchungsrahmen über den Flächenumgriff des FFH-Gebiets hinaus ausgedehnt, wenn Funktionsbeziehungen mit Beständen außerhalb des FFH-Gebiets vermutet wurden. Außerdem wurden trotz der großen Längenaus-

dehnung des FFH-Gebiets auch Untersuchungen im gesamten FFH-Gebiet durchgeführt, wenn Zweifel an der Einstufung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten im Standard-Datenbogen bestanden und wenn Potenzialflächen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands abzuschätzen waren.

3.2.1.4.1 Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II des Standard-Datenbogens ohne Betroffenheit

Im Standard-Datenbogen enthaltene Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II, die außerhalb der Reichweite der unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Projekts liegen, werden nicht weiter untersucht, da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dies betrifft die Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Auenbereiche schwerpunktmäßig lediglich im Bereich von Schwindegg vorzufinden sind und weit außerhalb des Wirkraums liegen. Ebenfalls fernab des Wirkraums liegen die wenigen Bestände des Lebensraumtyps 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*). Der Lebensraumtyp *91 D0 Moorwälder befindet sich lediglich kleinflächig im Bereich der Moosmühlwiesen östlich von Schwindegg außerhalb der Wirkungen der Trasse. Im Bereich der Moosmühlwiesen und auf Streuwiesenresten im Isental westlich von Schwindegg sind die einzigen Nachweise der Tierart Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) bekannt. Die Tierart ist ein Bewohner von Streuwiesen, Feuchtwiesen und Staudenfluren und nutzt das Vorkommen der Pflanzenart Großer Wiesenknopf als Futter- und Eiablageplatz. Das Verbreitungsgebiet der Art liegt mehrere Kilometer vom Projekt entfernt und befindet sich damit außerhalb seines Wirkraums. Gleichermaßen gilt hinsichtlich des vorliegenden Planungsabschnitts für die Tierart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), dessen Vorkommen im FFH-Gebiet über 1,8 km von der A 94 entfernt und damit außerhalb der Projektwirkungen liegt.

3.2.1.4.2 Nichtberücksichtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, die nicht im Standard-Datenbogen aufgelistet sind

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL nicht berücksichtigt, obwohl dies in Stellungnahmen und Einwendungen im Verlauf des Anhörungsverfahrens von Verfahrensbeteiligten gefordert wurde:

- *9180 Schlucht- und Hang-Mischwälder (Tilio-Acerion)

Im Bereich des Rimbachtals wurde im Zuge der Bestandsuntersuchungen eine Waldfläche entdeckt, die darauf untersucht wurde, ob sie diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden könnte.

- Fledermausarten *Myotis myotis*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Myotis mystacinus*, *Plecotus auritus*, *Myotis nattereri*

Nach den Angaben des Bund Naturschutz siedelten diese Arten entlang der Trasse und jagten gerne über Gewässern. Daher sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich ihre Jagdhabitatem im FFH-Gebiet befinden.

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Laichhabitatem der Gelbbauchunke sind innerhalb des FFH-Gebiets nicht bekannt, doch können temporäre Kleingewässer in den Quellgebieten und Auen der Bäche gelegentlich zum Ablaichen genutzt werden. Die Täler sind als Vernetzungs- und Ausbreitungswege für die Art von potenzieller Bedeutung.

- Biber (*Castor fiber*)

Das am nächsten zur Trasse gelegene bekannte Vorkommen des Bibers liegt an der Isen und ihren Zuflüssen bei Schwindegg zwischen Wöhrlmühle und Marketsmühle außerhalb des Wirkungsraums des Vorhabens. Im Bereich der Trasse wurden keine Nachweise auf das Vorkommen der Art gefunden.

- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

Die Bestände des Steinkrebses, die nach den Angaben des Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 30.05.2006) sehr gut erhalten sind, befinden sich in fünf Quellbächen des Isensystems außerhalb von FFH-Gebieten. Nach Auskunft des Büros Dr. Schober (Schreiben vom 28.08.2006) sind direkte oder indirekte Auswirkungen der unterstrom verlaufenden geplanten A 94 auf diese Bestände auszuschließen. Auswirkungen auf eine möglicherweise zu betrachtende Wiederherstellungsoption (bei Erhaltungszustand „C“) sind nicht zu erwarten, da eine Wiederansiedlung aufgrund der derzeit herrschenden physikalischen und chemischen Bedingungen nur in Gewässerabschnitten der Oberläufe der Bäche möglich wäre.

- Mopsfledermaus (*Barbastalla barbastellus*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die beiden Waldfledermausarten sind nach den Angaben des Bund Naturschutz im Waldkraiburger Wald bzw. im Ebersberger Forst gefunden worden. Vorkommen bei-

der Arten in den Waldgebieten entlang der Trasse Dorfen seien durchaus denkbar, daher seien sie in die Untersuchungen mit einzubeziehen.

- Kriechender Scheiberich (*Apium repens*)

Bei einer gezielten Nachsuche der in der Biotopkartierung Bayern enthaltenen Fundorte der Pflanzenart konnten keine Nachweise mehr gefunden werden. Ein Erlöschen der Bestände bzw. eine Fehlbestimmung der Artvorkommen wird unterstellt.

- Springfrosch (*Rana dalmatina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Nach Ansicht des Bund Naturschutz seien Vorkommen dieser beiden Amphibienarten im Bereich der Trasse zu erwarten. Insbesondere ein Exemplar des Springfrosches sei beim gerichtlichen Augenscheinstermin im Jahre 2004 am Grimmelbach gesehen worden.

Für alle o. g. Lebensraumtypen und Arten sowie für weitere im Anhörungsverfahren genannte Arten gilt, dass eine Untersuchung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Da sie nicht im Standard-Datenbogen enthalten sind, stellen sie keine Erhaltungsziele des Gebiets dar. Sie wurden in den Standard-Datenbogen nicht aufgenommen, weil sie keine Signifikanz für das FFH-Gebiet aufweisen. Die Arten stellen auch keine charakteristischen Arten dar, die für die Erfassung und Bewertung einzelner Lebensraumtypen heranzuziehen wären.

Die Nichtberücksichtigung der o. g. Tierarten wurde von Verfahrensbeteiligten mit dem Hinweis auf die Anforderungen des Art. 12 ff. FFH-RL bemängelt. Dabei haben sie jedoch übersehen, dass die Regelungsbereiche der Art. 6 ff. FFH-RL (Habitatsschutz) und der Art. 12 ff. FFH-RL (Artenschutz) unterschiedlich sind (vgl. BVerwG vom 17.07.2008, 9 B 15.08 – juris, Rn. 20). Der Artenschutz wird unter C.4.4.5.1.2 behandelt.

3.2.1.4.3 Lebensraumtyp *91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Die Verbreitung von Auwaldbeständen wurde anhand von Luftbildauswertungen und stichprobenhaften Geländeerfassungen im gesamten FFH-Gebiet sowie speziell im Bereich der Querungsstellen mit Vertretern des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU), der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft (BayLWF) und der Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – detailliert untersucht. Für den vom Projekt betroffenen prioritären Lebensraumtyp *91E0 im FFH-Gebiet DE 7739371 wurde im Jahre 2005 eine Referenzkartierung vorgenommen. Dabei wurden die Auwaldbestände an ca. 40 Referenzpunkten im gesamten FFH-Gebiet gezielt auf ihren Erhaltungszustand untersucht. Daneben wurden im gesamten FFH-Gebiet Teilräume ermittelt, die für die Wiederherstellung eines günstigen Erhal-

tungszustands von Auwaldbeständen geeignet sind. Ergänzend hierzu wurde eine Gewässerstrukturmkartierung für sämtliche Querungsstellen der A 94 mit den Fließgewässern des FFH-Gebiets vorgenommen. Die Gewässerstrukturmkartierung ist ein Bewertungsverfahren für Fließgewässer, das sich auf gewässermorphologische, hydrologische und ökologische Kriterien stützt. Sie dient auch als Bewertungsrahmen für die „Natürlichkeit“ eines Gewässers und beinhaltet die Erfassung der morphologischen Struktur bzw. der Dynamik des Gewässerbettes und seines Umfeldes (Aue) und liefert Aussagen über die Funktionsfähigkeit des Gewässers (vgl. Dr. Schober: Gewässerstrukturmkartierung an Hammerbach, Isen, Lappach, Goldach und Rimbach; August 2005). Die Gewässerstrukturmkartierung kann damit als Teilkriterium für die Bewertung des Erhaltungszustandes von auetypischen Lebensräumen wie Auwald herangezogen werden. Die Bestandsbewertung basiert auf dem „Kartier- und Bewertungsverfahren Gewässerstruktur“ des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft (BayLfW 2002a). Die aktuelle Struktur der genannten Gewässer wurde im Jahre 2005 anhand von 21 Einzelparametern erfasst und anhand definierter Merkmalsstufen bewertet (Standardverfahren BayLfW).

Die Ermittlung des Bestandes und der Qualität des Lebensraumtyps *91E0 wurde anhand eines mit den Fachbehörden (LfU, BayLWF, Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde) abgestimmten Konzepts sowohl direkt für den Trassenkorridor als auch für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen. Hierzu wurde auf der Basis der Kartieranleitung von LfU und BayLWF (2004) sowie aktuellen Fortschreibungen der genannten Fachstellen eine auf das FFH-Gebiet bezogene Kartiermethodik entwickelt, die fachlich einen Konsens mit der bundesweit angewandten Erfassungsmethode für diesen Lebensraumtyp sicherstellt. Dabei werden die vorhandenen Wald- und Gehölzflächen zunächst im Hinblick auf ihre Baumartenzusammensetzung untersucht. Erlen-Eschen-/Weiden-dominierte Bestände werden in der weiteren Prüfung unterschieden in flächige Bestände an Gewässern oder an Hangfüßen mit Quell- oder Hangwasserzug und in lineare Bestände am Fließgewässer, im Offenland oder im/am Wald/Forst. Bei ungestörter Gewässer- und Auendynamik bzw. Quell-/Hangeinzug wird von einem Lebensraumtyp *91E0 ausgegangen. Daneben wird bei gestörter Dynamik auch von einem Lebensraumtyp *91E0 ausgegangen, wenn mehr als 2 Arten der „Artengruppe Gewicht 3 oder 4“ der „regionalen Kennartengruppe Flora lt. BayLWF (2005)“ vorkommen. Die aus dieser Abschichtung hervorgehenden Bestände des Lebensraumtyps *91E0 werden hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes näher charakterisiert. Nur dort, wo mehr als 2 Arten der „Artengruppe Gewicht 2“ der „regionalen Kennartengruppe Flora lt. BayLWF (2005)“ bzw. des „13d1-Schlüssels“ vorkommen, wird von einem günstigen Erhaltungszu-

stand ausgegangen. Neben den Erlen-Eschen-/Weiden-dominierten Beständen werden auch frühe Sukzessionsstadien mit Offenlandcharakter in den Lebensraumtyp *91E0 einbezogen. Das Konzept wurde im Rahmen der Anhörung zur zweiten Planänderung (2. Tektur) in der ausgelegten Planunterlage 17.1 Anhang 1, Seite 3 als „Entscheidungsbaum“ ausführlich dargestellt und erläutert.

In Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung wurden als charakteristische Arten für den Lebensraumtyp *91E0 die Vogelarten Pirol, Grünspecht und Kleinspecht ausgewählt.

Der noch in den Unterlagen zur zweiten Tektur (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit vom 10.03.2006) als charakteristische Art für Auwälder bezeichnete Gelbspötter wird nach den zugrunde gelegten Kriterien (vgl. C.3.2.1.2) nicht mehr für geeignet erachtet, da er aufgrund seiner weiten Verbreitung nicht strikt an den Lebensraumtyp *91E0 gebunden ist und keine wertsteigernde Bedeutung besitzt. Er wird nicht in der Roten-Liste geführt. Die ansonsten im Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern (LfU u. LWF, 2007 bzw. 2010) genannten Vogelarten kommen entweder nicht im Wirkraum vor oder weisen wegen des fehlenden Gefährdungsgrads keine wertsteigernde Bedeutung auf. Charakteristische Arten aus den Gruppen Säugetiere, Reptilien und Amphibien, die stet im Lebensraum vorkommen und wertgebend sind, konnten nicht nachgewiesen werden. Besonders wertgebende, wenig mobile Arten (Käfer Weichtiere) sind aufgrund der Ausprägung des Auwalds in den Wirkräumen nicht zu erwarten. Im Handbuch der Lebensraumtypen (2007 und 2010) werden die Laufkäfer und Schnecken zudem nur für kleinflächige Vorkommen des Lebensraumtyps *91E0 als geeignete Leitarten bezeichnet. Vorliegend sind jedoch keine derartigen kleinflächigen Vorkommen, sondern langgestreckte Galerieauwälder von der Planung betroffen. Zudem kann der Bestand des Lebensraumtyps *91E0 bereits anhand der vegetationskundlich strukturellen Parameter sicher erfasst und bewertet werden.

Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps *91E0 mit günstig („B“) angegeben. Der Lebensraumtyp ist im FFH-Gebiet großräumig verbreitet, sogar deutlich weiter als zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung angenommen. Im Wesentlichen handelt es sich um mehr oder weniger lineare Galerieauwälder entlang der Fließgewässer. Flächige Auwälder sind dagegen selten. Aufgrund der großen Längenausdehnung der Gewässer im FFH-Gebiet ergibt sich ein verzweigtes Verbreitungsbild des Auwalds, das das Gewässernetz nachzeichnet. Die Auswertung und Erfassung des Auwalds im Gesamtgebiet zeigt, dass die gesamte Auwaldfläche ca. 129 ha einnimmt. Das

entspricht einem Flächenanteil von 16,9% am Gesamtgebiet. Dieser Wert liegt deutlich höher als der mit 4% im Standard-Datenbogen angegebene. Die Detailuntersuchungen zum Lebensraumtyp *91E0 haben jedoch ergeben, dass rund 92% der Auwaldfläche im FFH-Gebiet nur einen ungünstigen Erhaltungszustand („C“) aufweisen und nur etwa 8% einen günstigen („B“). Letztere Flächen liegen vorwiegend im Rimbachtal. Abweichend von der Einschätzung des Standard-Datenbogens gehen wir daher insgesamt von einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“) für den Lebensraumtyp *91E0 im FFH-Gebiet aus. Vorsorglich werden daher im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung auch die Möglichkeiten zur zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands beurteilt.

An den von der Autobahn im Abschnitt Dorfen – Heldenstein betroffenen Querungsstellen ergibt sich für den konkreten Bestand des Lebensraumtyps *91E0 anhand der spezifischen Kartierungsergebnisse folgendes Bild:

Goldach:

An der Goldach liegt der Fließgewässer begleitende Auwald (*91E0) meist nur als schmaler, aber weitgehend geschlossener Saum am Bachufer vor. Er wird hier dominierend von Schwarzerlen, Weiden und Eschen gebildet, die in z. T. sehr hohen Exemplaren vorkommen. Ein eigenes Waldinnenklima bildet sich nicht aus. Meist fehlt im Unterwuchs die Strauchschicht. Die Krautschicht wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung z. T. von der Brennnessel gebildet. Im unmittelbaren Querungsbereich ist der Erhaltungszustand aufgrund der geringen Breite des Gehölzstreifens als ungünstig ("C") einzustufen. Als charakteristische Arten sind im relevanten Wirkraum der Pirol, der Grünspecht und der Kleinspecht nachgewiesen. Als Ergebnis der Brutvogelkartierung 2008 kann festgestellt werden, dass der Pirol die Gehölze entlang der Goldach durchgehend nutzt. Aktivitätsschwerpunkte zeichnen sich u. a. knapp nördlich der Querungsstelle des Goldachtals und zwischen Bonesmühle und Weidmühle ab. Die 2008 festgestellten Grünspechtreviere umfassen ebenfalls die Goldachaue bis weit über die Querungsstelle hinaus mit einem Aktivitätsschwerpunkt südlich der Trasse am Bleichbach. Außerdem wurden 2008 im Goldachtal 1-2 Brutreviere des Kleinspechts festgestellt. Aktivitätsschwerpunkte liegen östlich von Mirdelsberg und bei Weidmühle, wobei hier das Revier von Bonesmühle bis nördlich von Weidmühle reicht.

Rimbach:

Im Rimbachtal findet sich Fließgewässer begleitender Auwald (*91E0) meist als schmaler Saum am Flussufer. Nördlich und südlich der Querungsstelle befinden sich teilweise etwas breitere und mehrreihige Auwaldbestände mit z. T. typischer Auwald-

Krautschicht (*Aconitum vulparia* agg., *Thalictrum aquilegifolium*). An diese galerieartigen Bestände schließen flächenhaft ausgebildete Auwälder an, die zwar eine typische Vegetation aufweisen und an einen Altarm anschließen, aber nur kleinflächig auftreten. Dennoch sind diese Bestände einem günstigen Erhaltungszustand ("B") zuzuordnen. Im Querungsbereich ist der Gehölzbestand einreihig ausgebildet, die begleitende Bodenflur nimmt einen Streifen von ca. 1 - 3 m ein. In diesen Bereichen weist der Auwald wegen seiner schmalen Ausbildung einen für den Erhaltungszustand "B" nicht repräsentativen Zustand auf. Bei der Brutvogelkartierung 2008 konnten keine charakteristischen Arten für den Auwald im Rimbachtal nachgewiesen werden. Im Zuge der älteren Bestandsaufnahme zur Umweltverträglichkeitsstudie wurden als charakteristische Arten im Wirkraum der Pirol, der Grünspecht und der Kleinspecht nachgewiesen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die genannten Vögel den Querungsbereich zumindest als Teilreviere nutzen.

Stellungnahmen und Einwendungen

An der Bestandserfassung und – bewertung des Lebensraumtyps *91E0 in Form eines „Entscheidungsbaums“ wurde von Verfahrensbeteiligten Kritik geübt. Die zugrunde gelegten fachlichen Grundsätze der Bestandserfassung und –bewertung von BayLWF und LfU 2004 seien in nicht nachvollziehbarer Weise und unüblich verändert worden. Der verwendete Kartierschlüssel der Fachbehörden habe sich zwischenzeitlich verändert. Der Lebensraumtyp sei unzureichend differenziert betrachtet worden, zumal sich aus den aktuellsten Kartieranleitungen aus den Jahren 2009 und 2010 ein noch höherer Differenzierungsgrad ableiten lasse. Der Lebensraumtyp umfasse mehrere verschiedene Pflanzengesellschaften. Jede dieser Ausbildungen sei in der kontinentalen Region Deutschlands nur mit wenigen 1000 ha vertreten und somit sehr selten. Gleichermassen gelte dies auch für den von der Autobahn betroffenen Naturraum (Tertiäres Hügelland, Altmoräne, Schotterplatten) in dem jede der vorkommenden Ausbildungen des Lebensraumtyps sehr selten sei. Das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ enthalte mehrere dieser Ausbildungen und weise daher gerade auch hinsichtlich der typischen Vielfalt des Lebensraumtyps eine besondere Bedeutung auf. Es fehle eine genaue qualitative und kartographische Differenzierung des Erhaltungszustandes der verschiedenen relevanten Pflanzengesellschaften im FFH-Gebiet. Wertgebende Merkmale wie Unzerschnittenheit (= Kohärenz) und relative Ungestörtheit (bzgl. Lärm u. a.) seien unzulässig nicht berücksichtigt worden, auch wenn diese Kriterien in den amtlichen Bewertungsschemata nur indirekt bei der Teilbewertung der Beeinträchtigungen enthalten sind. Nicht nachvollziehbar sei, dass der „Entscheidungsbaum“ die Möglichkeit einer Bewertung des Erhaltungszu-

standes mit „A“ nicht vorsieht. Der aggregierten Gesamtbewertung der Auwälder als ungünstig „C“ könne daher fachlich nicht gefolgt werden.

Die Kritik ist unberechtigt. Mit den bereits oben dargestellten Bestandsuntersuchungen konnte eine flächenhafte Zustandserfassung der Auwälder des FFH-Gebiets erreicht und der Zustand sowie die Ausprägungen der Auwälder hinreichend konkretisiert werden. Eine darüber hinausgehende Aufstellung, welchen Flächenanteil die einzelnen Ausprägungen des Lebensraumtyps im Gesamtgebiet einnehmen, war nicht erforderlich. Der damit verbundene außerordentlich hohe Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu dem erzielbaren Erkenntnisgewinn für die Verträglichkeitsprüfung, weil die Projektwirkungen auf einen Bereich beidseits der Trasse beschränkt sind und der größte Teil des FFH-Gebiets davon gänzlich unberührt bleibt. An der jeweiligen Querungsstelle wurde durch gezielte Detailuntersuchungen exakt ermittelt, inwieweit der Lebensraumtyp betroffen ist, in welchem Erhaltungszustand er sich befindet und ob er in einer seltenen Ausbildung vorliegt. Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit zeigen zudem, dass den Kriterien „Unzerschnittenheit“ und „relative Ungestörtheit“ Rechnung getragen wird. Die Auswirkungen der A 94 werden explizit im Hinblick auf den Erhaltungszustand, die Repräsentativität und auch die Kohärenz des betroffenen FFH-Gebiets geprüft. Im Hinblick auf das Merkmal der „Kohärenz“ ist darauf hinzuweisen, dass die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. im Schreiben vom 30.05.2006 vorgenommene Gleichsetzung von „Unzerschnittenheit“ und „Kohärenz“ (Seite 7) fachlich unzutreffend ist. Der Begriff der „Kohärenz“ ist im Sinne eines funktionalen Zusammenhangs zu verstehen. Die Natura-2000 Gebiete sollen nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete darstellen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten gewährleisten. Die Gebiete müssen daher hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, diesen Zweck zu erfüllen. Nicht erforderlich dagegen ist, dass die Gebiete in jedem Fall flächig miteinander verbunden sein müssen.

Der „Entscheidungsbaum“ enthält gebietsspezifische Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustandes. Die Kriterien sind unter Zugrundelegung der aktuellsten Kartierergebnisse und Kartierschlüsseln des Bayerischen Landesamts für Umwelt und der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft für die Bewertung geeignet. Im Vergleich zum Handbuch der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL 2007 haben sich in der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2010 keine wesentlichen Unterschiede ergeben. Den gegenüber der älteren Fassung enthaltenen zusätzlichen Differenzierungen in der Ausgabe 2010 kommt keine Relevanz für die Bestandser-

fassung und –bewertung in den von der geplanten A 94 betroffenen Bereichen zu. Die Auwaldbestände wurden im Jahre 2010 unter Zugrundelegung der Kartiermethodik, die von den zuständigen Fachbehörden für die aktuellen Kartieranleitungen in der Fassung von 2010 entwickelt wurden, erneut überprüft. Änderungen haben sich im Vergleich zu den früheren Kartierungen nicht ergeben. Die während des gesamten Planungsverfahrens durchgeföhrten Beobachtungen und Kartierungen des Zustands der Auwälder in der Natur und die dabei angelegte Kartiermethode entsprachen dem jeweiligen neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Anhand der Kriterien lässt sich feststellen, dass die Einstufung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps *91E0 als hervorragend „A“ im FFH-Gebiet Isental mit Nebenbächen analog zum Standard-Datenbogen nicht vorkommt. Daher fand die Bezeichnung „A“ keinen Eingang in die Darstellung des „Entscheidungsbaumes“. Die Bestandsbewertung des Lebensraumtyps *91E0 als ungünstig „C“ hat lediglich Auswirkungen auf den Prüfungsumfang und nicht, wie von den Kritikern befürchtet, auf die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Der ungünstige Ausgangszustand erweitert vorsorglich die Prüfung auf das Erfordernis der Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustands. Die Annahme einer größeren Eingriffstoleranz ist damit jedoch nicht verbunden. Das bedeutet, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps *91E0 so umfangreich wie möglich überprüft.

Von Verfahrensbeteiligten wurde Kritik an der Auswahl der charakteristischen Tierarten des Lebensraumtyps *91E0 geübt. Neben diversen Spechtarten und dem Pirol seien Laufkäfer und Schnecken für Auwälder besonders geeignete Leitartengruppen. Zur Gruppe der Laufkäfer und Schnecken seien keine Untersuchungen erfolgt. Es könne gar nicht beurteilt werden, welche der lebensraumtypischen Arten aus diesen Tiergruppen vorkommen bzw. betroffen sein werden. Die Ausblendung gerade dieser bodengebundenen Tierartengruppen könne bei der Beurteilung der indirekten Auswirkungen durch Schadstoffeinträge (Luft- oder Wasserweg) zu Fehlschlüssen führen. Zudem hätten auch der Grauspecht und das Blaukehlchen in die Untersuchungen miteinbezogen werden müssen. Typisch seien daneben auch die Amphibienarten Springfrosch oder Laubfrosch und die Reptilienart Ringelnatter. Zu deren möglicher Beeinträchtigung seien in den FFH-Unterlagen keinerlei Aussagen getroffen worden.

Wir teilen die Kritik an der Auswahl der charakteristischen Tierarten nicht. Allein die Auflistung von Tierarten in den Anhängen II und IV der FFH-RL rechtfertigt keine Berücksichtigung als charakteristische Arten. Im Bereich der Querungsstellen kann bereits anhand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen das Vorkommen und die

Ausprägung des Lebensraumtyps *91E0 sicher beurteilt werden. Die zusätzliche Einbeziehung von Laufkäfern und Schnecken in die Untersuchung ist nicht erforderlich. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Abschnitt Forstinning – Pastetten vor dem BayVGH hat der Gutachter Dr. Schober darüber hinaus dargelegt, dass Untersuchungen der Laufkäferarten keine verlässlichen Aussagen über die Erhaltung des Auwalds ermöglichen und daher eine solche Untersuchung im Einvernehmen mit dem LfU verworfen worden sei (vgl. BayVGH, Niederschrift der mdl. Verhandlung vom 10.10.2007, 8 A 06.40024, Seite 3). Abgesehen davon ist auf Basis der durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen die Existenz besonders wertgebender Arten bei den Querungsstellen aufgrund der dort vorzufindenden Ausprägungen der Auwaldstrukturen nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 17.1 T, Seite 24). Die von Verfahrensbeteiligten geäußerte Kritik an der fehlenden Berücksichtigung der Tiergruppen Laufkäfer und Schnecken zeigt keine Gesichtspunkte auf, die Zweifel an der vorgenommenen Bestandserfassung und –bewertung rechtfertigen. Mit ihrer Begründung, dass die Ausblendung dieser Arten bei der Prüfung der indirekten Projektwirkungen zu einer fehlerhaften Beurteilung der Beeinträchtigungen führen könne, richtet sie sich der Sache nach eher gegen die im zweiten Prüfschritt vorgenommene Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen, die vom ersten Prüfschritt der Bestandserfassung und –bewertung indes zu unterscheiden ist (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 68). Die Kritik wird unter dem Aspekt der Bewertung der Beeinträchtigungen unter C.3.2.2.6.2 nochmals behandelt.

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Einbeziehung der anderen Arten haben sich für die Planfeststellungsbehörde im Verlauf des Verfahrens auch nicht ergeben.

Wie bereits dargestellt, konnten Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten, die stet im Lebensraum vorkommen und wertgebend sind, nicht nachgewiesen werden. Die fehlende Berücksichtigung als typische Arten der Auwälder wurde auch hier nur im Zusammenhang mit der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen kritisiert. Warum diese Arten gerade für den betroffenen Bereich charakteristisch sein sollen, wurde nicht dargelegt. Die Notwendigkeit für die Einbeziehung der Arten in die Bestandserfassung und –bewertung hat sich im Verlauf des Verfahrens nicht ergeben.

Die Einbeziehung von Grauspecht und Blaukehlchen in die Bestandserfassung und –bewertung erscheint ebenfalls nicht notwendig. Die in der FFH-VP getroffene Auswahl der zwei Spechtarten als charakteristisch ist ausreichend. Dass sich aus der Einbeziehung des Grauspechts zusätzliche Erkenntnisse für den Lebensraumtyp *91E0 ergeben könnten, ist nicht ersichtlich. Das Blaukehlchen erachten wir als cha-

charakteristische Art des Lebensraumtyps 6430 („Feuchte Hochstaudenfluren“) und wird von uns bei der Prüfung dieses Lebensraumtyps berücksichtigt.

- 3.2.1.4.4 Lebensraumtyp 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion und Lebensraumtyp 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ ist der Erhaltungszustand für den Lebensraumtyp 3260 mit ungünstig („C“) und für den Lebensraumtyp 3150 mit günstig („B“) angegeben. Anhaltspunkte, dass die Einstufung unzutreffend ist, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die Gewässer von Isen und Lappach wurden im Rahmen der Vegetations- und Strukturkartierungen für die Querungsbereiche detailliert erfasst. Zudem liegen Daten aus der durchgeführten Gewässerstrukturkartierung vor, die eine Zuordnung zu den Strukturklassen zulassen.

Der Lebensraumtyp 3260 ist zwar durch die submerse und schwimmende Vegetation charakterisiert, der konkrete Lebensraum umfasst jedoch jeweils einen größeren Flussabschnitt, in dem die charakteristische Vegetation abschnittsweise auftritt, aber auch größere Lücken ohne entsprechende Vegetation bestehen. Das Vorkommen der Vegetation unterliegt dynamischen Prozessen. Sie fehlt aufgrund von Lichtmangel im geschlossenen Auwaldbestand. Sobald jedoch im Gehölzbestand eine Lücke vorhanden ist, kann sich die typische Fließgewässervegetation ansiedeln und rasch entwickeln. Schließt sich die Lücke im Auwald allmählich wieder, wird sie wieder verdrängt. Stillgewässer des Lebensraumtyps 3150 sind an den Querungsstellen und in ihrem direkten Umfeld nicht vorhanden, können sich aber unterstrom im Wirkraum stofflicher Einträge der Autobahn befinden.

In Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung wurden für den Lebensraumtyp 3260 die Fischarten der Forellen- und Äschenregion (z. B. Bachforelle, Schneider, Hasel, Elritze, Schmerle, Aitel) und die Vogelart Eisvogel als charakteristische Tierarten ausgewählt.

Goldach:

Die Goldach ist im Querungsbereich nach dem Zusammenfluss von Bleichbach und Mühlkanal sehr naturnah ausgeprägt. Sie weist jedoch hier wie im weiteren Verlauf bis Schwindegg keine Unterwasservegetation auf, die dem Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer zuzuordnen wäre. Der Lebensraumtyp 3150 kommt im Wirkraum nicht vor. Im Rahmen der Gewässerstrukturkartierung wurde für die Querungsstelle und den weiteren Verlauf nach Osten eine sehr geringe Veränderung ermittelt, unmittelbar westlich anschließend ist sie im Unterlauf zum Anwesen Seemühle stark

verändert (begradiigtes Gerinne, z. T. Uferverbau). Oberhalb der Mühle wechseln die Bewertungen der Gewässerstruktur kleinräumig zwischen sehr gering verändert und mäßig verändert. Der Bleichbach wurde nicht in seiner Gewässerstruktur bewertet, da er als Hochwasserüberlauf für den Mühlenbetrieb künstlich angelegt wurde. Einzige charakteristische Fischart im Querungsbereich und unterstrom der Querungsstelle ist die Bachforelle, deren Bestände mit Vorkommen in den als FFH-Lebensraumtyp einzustufenden Abschnitten der Isen vernetzt sein können. Der Eisvogel als charakteristische Vogelart wurde 2008 mit 2 bis 3 Brutpaaren im Goldachtal angetroffen. Aktivitätsschwerpunkte lagen u. a. südlich der Querungsstelle am Bleichbach, östlich von Mirdelsberg und bei Weidmühle.

Rimbach:

Der Rimbach weist im Querungsbereich einen sehr naturnahen Zustand auf. Es fehlen jedoch auch am Rimbach im Bereich der Querungsstelle und im gesamten weiteren Verlauf die typischen Arten der Unterwasservegetation, die dem Lebensraumtyp 3260 zuzuordnen wäre. Auch am Rimbach kommt der Lebensraumtyp 3150 im Wirkraum nicht vor. Im Rahmen der Gewässerstrukturmätrierung wurde für die Querungsstelle eine sehr geringe Veränderung ermittelt, nördlich anschließend wechseln die Bewertungen der Gewässerstruktur kleinräumig zwischen sehr gering verändert und mäßig verändert. In der Nähe zu Friedlrimbach ist die Gewässerstruktur als deutlich verändert einzustufen (Schuttablagerungen und Steinverbauungen im Uferbereich). Einzige charakteristische Fischart im Querungsbereich und unterstrom der Querungsstelle, deren Bestände mit Vorkommen in den als FFH-Lebensraumtyp einzustufenden Abschnitten der Isen vernetzt sein können, ist die Bachforelle. Der Eisvogel als charakteristische Vogelart ist am Rimbach als Nahrungsgast anzutreffen (kein Brutnachweis an der Querungsstelle).

Stellungnahmen und Einwendungen

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde die fachliche Einschätzung, dass im Querungsbereich keine Vegetationsstrukturen anzutreffen sind, die dem Lebensraumtyp 3260 entsprechen, nicht in Abrede gestellt. Kritik erfuhr jedoch die Auswahl der charakteristischen Tierarten. Arten, die in der Kartieranleitung des Bayer. Landesamts für Umwelt (2004) als charakteristisch für den Lebensraumtyp enthalten sind, seien nicht herangezogen worden. Daneben seien weitere Arten, die nicht in der Kartieranleitung aufgeführt sind und dennoch charakteristisch seien, nicht untersucht worden. Als Begründung für die Kritik an der Auswahl der charakteristischen Arten wurde vorgebracht, dass die Beeinträchtigungen des Projekts auf das FFH-Gebiet bei Ausblendung weiterer Tierarten nur unzureichend beurteilt werden könnten.

ten. Dem ist wie bereits oben beim Lebensraumtyp *91E0 dargelegt entgegenzutreten mit dem Hinweis, dass es im Rahmen der Bestandserfassung und –bewertung nicht um die Beurteilung der Beeinträchtigung geht. Anhaltspunkte dafür, dass die Berücksichtigung weiterer Tierarten die Erfassung und Bewertung des Bestands des Lebensraumtyps 3260 verändern würde, haben sich nicht ergeben.

Die Arten, die von Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Beeinträchtigungsanalyse für berücksichtigungsbedürftig erachtet werden und die in der Kartieranleitung des LfU für den Lebensraumtyp genannt werden, sind im Rahmen der Bestandserfassung und –bewertung nicht zu berücksichtigen. Das betrifft die Gebirgsstelze, da sie aufgrund ihrer weiten Verbreitung nicht strikt an den Lebensraumtyp gebunden ist und keine Wert steigernde Bedeutung besitzt. Die Wasseramsel bedarf keiner Berücksichtigung, weil sie im Wirkraum nicht vorkommt.

Die Libellenfauna wurde bei der faunistischen Bestandserfassung erhoben, allerdings sind dabei keine Arten erfasst worden, die nach den oben genannten Kriterien als charakteristische Arten eingestuft werden müssten.

Der Feuersalamander und die Bachmuschel sind im Wirkraum aktuell nicht nachgewiesen, die Ringelnatter ist nach den zugrunde gelegten Kriterien nicht als charakteristische Art für den Lebensraumtyp 3260 geeignet. Untersuchungen zu weiteren Artengruppen (Käfer, Weichtiere, Wanzen) sind nicht durchgeführt worden, da im trasennahen Wirkungsbereich für den Lebensraumtyp relevante Vegetationsstrukturen, zu deren Bewertung die Kenntnis dieser Arten wesentlich beitragen könnte, nicht vorhanden sind.

3.2.1.4.5 Lebensraumtyp 6430: Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Im Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6430 mit günstig („B“) angegeben. Anhaltspunkte, dass diese Einschätzung unzutreffend ist, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Dieser Lebensraumtyp gehört zum Lebensspektrum einer Aue. Hochstaudenfluren entwickeln sich meist auf gut nährstoffversorgten, feuchten Standorten. Sie siedeln deshalb meist in unmittelbarer Nähe des Gewässers oder im Saumbereich von Gehölzen. Auch an den Querungsstellen der Autobahn im Isental und den Nebenbächen finden sich in den nicht bewaldeten Abschnitten der Aue feuchte Hochstaudenfluren entlang der Ufer von Bächen und Gräben als mehr oder weniger breite Bänder. Flächige Bestände befinden sich besonders in den Quellgebieten sowie als fortgeschrittene Sukzessionsstadien von Wiesen in der feuchten, überschwemmten Aue.

In Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung wurde die Vogelart Blaukehlchen als charakteristische Art für Hochstaudenfluren ausgewählt, da keine andere Vogelart im Wirkraum eine Eignung nach den o. g. Kriterien aufweist. Die im Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern (LfU u. LWF, 2007) genannten Vogelarten Sumpfrohrsänger, Feldschwirl und Rohrammer weisen keinen entsprechenden Gefährdungsstatus auf, um als Indikatorart besondere Qualitäten des Lebensraumtyps anzudeuten.

Die im Handbuch genannten Schmetterlingsarten sind entweder im Gebiet nicht nachgewiesen oder eine im Standard-Datenbogen genannte Anhang II-Art, die bereits als Erhaltungsziel berücksichtigt wird.

Untersuchungen zu wenig mobilen Arten (Heuschrecken, Weichtiere, Hautflügler, Spinnen) bringen keine tiefer gehenden Erkenntnisse für die Bestandsbewertung im Wirkraum, da hier nur sehr kleinflächig und stark durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft vorbelastete Bestände vorhanden sind. Die Zuordnung und Qualität der Bestände lässt sich bereits aus den vegetationskundlich strukturellen Parametern ableiten.

Goldach:

An der Goldach finden sich nur sehr kleinflächige und isoliert liegende Restbestände von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430).

Rimbach:

Am Rimbach konnten keine nennenswerten Bestände feuchter Hochstaudenfluren (6430) gefunden werden.

An beiden Querungsstellen konnte kein aktueller Vorkommensnachweis für die charakteristische Art Blaukehlchen geführt werden. Da die Art aber von Jahr zu Jahr schwankende Bestandszahlen aufweist und sie bei früheren Kartierungen in den beiden Bachtälern nachgewiesen wurde, wird sie vorsorglich als charakteristische Art bei der weiteren Beeinträchtigungsanalyse behandelt.

Gegen die Bestandserfassung und –bewertung wurden keine Bedenken vorgebracht.

3.2.1.4.6 Anhang II Art: Groppe (*Cottus gobio*)

Im Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand für die Art Groppe (*Cottus gobio*) mit ungünstig („C“) angegeben.

Für die Groppe als Art der Forellen- und Äschenregion sind ein ausreichender Sauerstoffgehalt, eine ganzjährig niedrige Wassertemperatur (i.d.R. unter 15 °C), eine

Gewässergüte von II (mäßig belastet) oder besser und ein ausreichendes Angebot an kiesigen Stellen und größeren Steinen (Laichplatz, Unterschlupf) wesentlich für ein Vorkommen.

An Goldach und Rimbach sind die Fließgewässerabschnitte an den Querungsstellen der A 94 und nördlich von Mainbach aktuell von Gruppen besiedelt. Die Art ist in diesen Abschnitten nach den naturschutzfachlichen Untersuchungen als "sehr häufig" (höchste Bewertungsstufe bei den Elektrobefischungen) eingestuft.

3.2.1.4.7 Anhang II Art: Bachmuschel (*Unio crassus*)

Der Erhaltungszustand der Bachmuschel ist im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ mit ungünstig („C“) angegeben. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein besserer Erhaltungszustand anzunehmen sei. Zweifelhaft war, ob Exemplare dieser Art überhaupt noch im FFH-Gebiet vorkommen.

Die Bachmuschel besiedelt Fließgewässer von schmalen Bachoerläufen bis hin zu Flüssen mit guter Wasserqualität (i.d.R. nicht schlechter als Gütekasse II – mäßig belastet) und zumindest stellenweise kiesig-sandigem Gewässergrund. Die Muschel-larven entwickeln sich in den Kiemen von Wirtsfischen (u.a. Aitel, Elritze) und nach dem Verlassen des Wirtes im sandig-kiesigen Gewässergrund (Interstitial).

In der Isen und ihren Nebengewässern waren bis 1999 keine gesicherten Nachweise von lebenden Bachmuscheln bekannt. Im Zuge der Recherchen zu den Tekturunterlagen für die landschaftspflegerische Begleitplanung wurden von Herrn Hartl, Fischereiberechtigter an der Isen bei Oberdorfen, Hinweise auf Lebendfunde von Bachmuscheln gegeben. Diese Hinweise wurden durch eine Ortseinsicht zusammen mit Frau Schäffler, Muschelbeauftragte des LfU, überprüft. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass innerhalb weniger Minuten Suchzeit drei lebende Bachmuscheln sowie mehrere Schalen gefunden wurden. Die lebenden Tiere wiesen ein Alter von 8 - 10 Jahren auf. Eine Aussage über den Gesamtbestand (Anzahl der Tiere, Vitalität) war aufgrund des stichprobenartigen Charakters der Untersuchung nicht möglich. Hinweise auf Lebendfunde der Bachmuschel in der Lappach konnten trotz einer halbstündigen Suche nicht bestätigt werden. Das Gewässer würde allerdings von seiner Struktur und seinem Substrat her sehr gute Bedingungen für die Art bieten (Aktenvermerk LfU vom 06.10.1999).

Im Jahr 2000 wurde von Steinhörster, Sachverständiger für Fischökologie, im Auftrag des Vorhabensträgers eine Erhebung von Bachmuschelvorkommen in den Bä-

chen durchgeführt, in die Einleitungen von Fahrbahnwasser erfolgen könnten. Diese Erhebung brachte folgende Ergebnisse:

- In den untersuchten Abschnitten der Isen konnten keine lebenden Bachmuscheln festgestellt werden. Auch an dem Standort des Nachweises von 1999 wurden lediglich Schalen von Bachmuscheln gefunden. Diese Befunde würden sich mit den Ergebnissen der bayernweiten Muschelkartierung decken, die an der Isen keinen lebenden Bachmuschelbestand ausweist.
- An der Lappach konnte ebenfalls kein Bachmuschelbestand gefunden werden, ebenso wenig an allen anderen untersuchten Gewässern im relevanten Wirkraum.
- Die Bachmuschel wurde in den letzten Jahren durch Lebendfunde lediglich außerhalb des FFH-Gebiets im Grimmelbach oberstrom der Autobahnquerung (Einzeltiere, Bestand nach Steinhörster 2000 und 2002 am Erlöschen) nachgewiesen. Im oberen Abschnitt des Grimmelbaches wurde ein Restbestand von einzelnen Tieren vorgefunden (Steinhörster 2000: insgesamt 8 ältere Tiere sowie viele Bachmuschelschalen, Steinhörster 2002: 2 Alttiere, später weitere Einzelfunde).

Ein weiteres Lebendvorkommen soll sich nach einer Mitteilung von Forstmaier im Jahre 2005 in der Isen unterhalb Dorfens befunden haben, jedoch außerhalb des Wirkraums der Trasse. Für weitere Bäche im Einzugsgebiet der Isen sind ältere Nachweise bekannt (z.B. Geislbach, Lappach, weitere Abschnitte der Isen). Aufgrund fehlender Lebendfunde bei den aktuellen Recherchen (Steinhörster und Büro Dr. Schober im Jahr 2005) sind diese Bestände jedoch höchstwahrscheinlich zwischenzeitlich erloschen.

Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde kritisiert, die gezielte Suche nach Exemplaren der Bachmuschel habe sich auf nur wenige Bäche erstreckt. Zumindest kleinere Vorkommen im Isental könnten nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Lebendfunde habe es vor wenigen Jahren im oberen Quellast der Isen bei Weiher gegeben (Bund Naturschutz, Schreiben vom 30.05.2006, S. 20).

Wir halten die Kritik an der Bestandserfassung und –bewertung für nicht gerechtfertigt. Eine vollständige Bestandsaufnahme der Bachmuschel ist über die vorgenannten, umfangreichen Untersuchungen hinaus nicht erforderlich. Die Untersuchung des gesamten Gewässersystems mit einer Länge von mehr als 90 km wäre unverhältnismäßig. Zweifel an der Belastbarkeit der Bestandserfassung der Bachmuschel konnten auch nicht durch den pauschalen Hinweis erregt werden, dass weitere zu-

mindest kleinere Vorkommen im Isengebiet nicht ausgeschlossen werden könnten. Auf diese pauschale Kritik muss nicht näher eingegangen werden, da die FFH-VP in einem „worst-case-Szenario“ nicht nur das Vorkommen von Bachmuscheln im Fließgewässersystem der ISEN und ihren Nebenbächen innerhalb des FFH-Gebiets unterstellt, sondern darüber hinaus, dass sich solche Vorkommen auch im weiteren Einwirkungsbereich stofflicher Einträge der Autobahn in die Gewässer unterstrom der Querungen befinden. Daher werden die Projektwirkungen auch in dieser Hinsicht überprüft.

3.2.2 Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten (BVerwG vom 12.03.2008 – juris, Rn. 94).

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist nach Art. 1e der FFH-RL als günstig einzustufen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i günstig ist.

Nach Art. 1i der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

3.2.2.1 Projektwirkungen

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das beantragte Projekt in Gestalt der festgestellten Planunterlagen. Zugunsten des Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (vgl. BVerwG vom 17.01.2007 – juris, Rn. 53; BVerwG vom 12.03.2008 – juris, Rn. 95).

Der Umfang des Projekts, seine technischen Merkmale sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind in den Planunterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1 T (Erläuterungsbericht), 3 T (Lagepläne), 4 T (Höhenpläne), 6 T (Bauwerksverzeichnis), 12.1 T (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil) und 12.5 T (Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt. Eine Zusammenstellung der wesentlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ ist in Unterlage 17.1 T, Ziff.3.1 auf den Seiten 12 bis 15 enthalten, worauf verwiesen wird.

Zur Erfassung der Beeinträchtigungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren identifiziert, die auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile einwirken und dort einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren Veränderungen im Bestand bewirken können (Wirkprozesse). Eine allgemeine Zusammenstellung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse ist in Unterlage 17.1 T, Ziff. 3.2 auf den Seiten 17 bis 19 enthalten, worauf verwiesen wird.

3.2.2.2 Bewertungsmethode

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird die im Leitfaden des BMVBW (2004) vorgeschlagene iterative Vorgehensweise angewandt sowie die jeweilige Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das konkret vorliegende Schutzgebiet ("schutzgebietsbezogen") ermittelt. Bei Schwierigkeiten zur Quantifizierung von Beeinträchtigungen erfolgt die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet und die Bedeutung des betroffenen Bestandes innerhalb des Schutzgebiets sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand wird außerdem betrachtet, ob das Vorhaben einer notwendigen Wiederherstellung entgegensteht.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen werden für die in den Erhaltungszielen genannten Schutzgüter ermittelt. Dies sind:

- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (einschließlich der charakteristischen Arten)
- Arten nach Anhang II der FFH-RL

mit ihren Ausprägungen, Standort- und Habitatanforderungen und den daraus abgeleiteten Erhaltungszuständen. Neben den bestandsorientierten Erhaltungszielen hat der Vorhabensträger auch die möglichen Beeinträchtigungen der Wiederherstellungsmöglichkeiten (z.B. Flächen für Neuschaffungen, Verbesserung der Austauschbeziehungen, notwendige Standort- und Entwicklungspotenziale etc.) untersucht und bewertet, sofern solche Optionen aufgrund ungünstiger Erhaltungszustände erforderlich sind und im Rahmen des Gebietsmanagements umgesetzt werden könnten.

3.2.2.3 Bewertungskriterien

Die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde liegenden Bewertungskriterien sind im Wesentlichen bei den Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der für die Prüfung bestimmten charakteristischen Arten:

- unmittelbare Beeinträchtigungen durch direkte Inanspruchnahme etc., z.B. ermittelt durch Flächenverluste (Versiegelung, Überbauung), Baumkronenvolumen, die durch Rückschnitt von Auwaldbäumen betroffen sind, und Trennwirkungen (Überbrückung), Überbauungen von Flächen mit Standort- und Entwicklungspotenzialen für Wiederherstellungsmaßnahmen,
- mittelbare Beeinträchtigungen z.B. durch Stoffimmissionen durch den Betrieb, Lärm oder Licht bzw. Standortveränderungen während der Bauzeit
- Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen in Anlehnung an die Bewertung bei den Arten nach Anhang II der FFH-RL, z.B. durch Verluste an Habitaten, straßenbedingte Effekte und Trennwirkungen (Überbrückung).

Die im Einzelnen verwendeten Kriterien sind in den Planunterlagen bei der Behandlung der einzelnen Lebensraumtypen aufgeführt (vgl. Unterlage 17.1 T, Kap. 5.2), worauf verwiesen wird. Die Bewertungen erfolgen für die Lebensraumtypen bezogen auf das Gesamtgebiet. Beim Lebensraumtyp *91E0 (Auwald) werden die Beeinträchtigungen im Einzelnen je Querungsbereich (Bachtäler) behandelt und dann auch auf das Gesamtgebiet bezogen. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen erfolgt jeweils

unter Berücksichtigung der spezifischen Bedeutung der beeinträchtigten Bestandsfläche für das FFH-Gebiet. Das fachliche Kriterium hierfür ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Einzelfläche (Teilbewertung „B“ [günstig] oder „C“ [ungünstig]). Entsprechend dem Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in Bayern (LfU, BayLWF 2007) werden für die Bewertung des Erhaltungszustandes Merkmale wie Bestandsstruktur, Ausstattungsmerkmale, Artvorkommen, Populationsstruktur und -größe von typischen Arten, Habitatmerkmale und Standortbedingungen sowie Vorbelastungen zu Grunde gelegt.

Die Bewertungskriterien bei den Arten nach Anhang II sind:

- unmittelbare Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen, Habitaten (Reproduktion, Aufzucht, Jagd/Nahrung, Verbindungsachsen) durch Flächenverluste
- mittelbare Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen, Habitaten durch Verdrängungseffekte infolge von Immissionen (Lärm, Licht, Stoffeinträge), ggf. mit Bewertung der Reversibilität oder Wahrscheinlichkeit derartiger Effekte

Die bei den einzelnen Arten verwendeten Kriterien sind in Planunterlage 17.1 T, Kap. 5.2 aufgeführt, worauf verwiesen wird.

3.2.2.4 Beeinträchtigungsgrad

Die identifizierten Wirkprozesse und Wirkfaktoren werden anhand der Bewertungskriterien hinsichtlich ihrer Schwere in unterschiedliche Beeinträchtigungsgrade eingeteilt:

- keine Beeinträchtigung: d. h. keine qualitative oder quantitative Veränderung des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder einer Art oder deren Funktionsbeziehungen sowie der relevanten Standortbedingungen erkennbar; Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist uneingeschränkt möglich.
- sehr geringer Beeinträchtigungsgrad: d. h. sehr geringfügige quantitative Veränderungen der Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten erkennbar. Störungen der Funktionsbeziehungen sowie der Standortbedingungen werden nicht hervorgerufen. Beeinträchtigungen können angenommen werden, liegen jedoch im Bereich der Nachweisgrenze bzw. im Bereich natürlicher Prozesse (z. B. Bebschattungseffekte durch Auwaldbäume, Standortveränderungen in Wäldern durch Windwurfereignisse), sind sehr kleinflächig (wenige Quadratmeter) oder bewirken äußerst geringe Flächenbeeinträchtigungen des Erhaltungsziels (z. B. der Wiederherstellungskulisse für Auwald). Beeinträchtigungen sind meist temporär (z. B. durch Baustellenbetrieb) und nach Beendigung des Störeinflusses reversibel. Es werden keine Vorkommen mit speziellen Lebensraum- oder Habitatausprägungen beeinträchtigt.

gen betroffen. Die Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist innerhalb des Gebiets ohne Einschränkung möglich.

- geringer Beeinträchtigungsgrad: d. h. Beeinträchtigungen sind vorhanden, jedoch sehr kleinflächig und in ihrer Wirktiefe sehr enräumig und in ihrer Dauer zeitlich begrenzt. Unmittelbare Wirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen durch Flächenverluste sind geringfügig. Irreversible Folgen entstehen in sehr geringem Umfang (z.B. Flächenverluste von wenigen qm). Es werden keine Vorkommen mit speziellen Lebensraum- oder Habitatausprägungen betroffen. Bei Arten erfolgen reversible Bestandsverschiebungen im Bereich natürlicher Fluktuationen oder geringe Einschränkungen der Vitalität von Populationen, die in kurzer Zeit durch natürliche Regeneration wieder ausgeglichen werden können. Die Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist innerhalb des Gebiets ohne Einschränkung möglich.
- noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad: d. h. geringfügige negative Veränderungen der Vorkommen und Funktionen von Lebensraumtypen, Habitateen oder Arten, die zeitlich oder räumlich eng begrenzt wirksam sind. Unmittelbare Flächenverluste von im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen betreffen im Einzelfall geringfügige Flächen bei Lebensraumtypen mit großer Flächenausdehnung. Die Bezugsgröße für die Flächenermittlung sind die Teilgebiete des FFH-Gebiets, die funktional nicht unmittelbar zusammenhängen. Irreversible Beeinträchtigungen dürfen allenfalls lokal wirksam sein, das Entwicklungspotenzial des Lebensraums bzw. der Art im Gesamtgebiet wird außerhalb des kleinräumig direkt betroffenen Bereichs nicht eingeschränkt. Durch die Beeinträchtigung darf keine andauernde Abnahme der Fläche oder Population initiiert werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Gebiet führen könnte, d.h. die Beeinträchtigung darf nur eng begrenzt wirksam und der Flächenverlust geringfügig sein. Relevante Kenngrößen von Lebensraumtypen und Populationen von Arten werden weder qualitativ noch quantitativ unterschritten, soweit sie zum langfristigen Überleben des Bestandes im Schutzgebiet notwendig sind. Die Funktionsbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets müssen weiterhin in ausreichendem Maße gegeben sein. Bei ungünstigem Erhaltungszustand werden die Wiederherstellungsmöglichkeiten innerhalb des Gebiets außerhalb der direkt betroffenen Flächen nicht eingeschränkt sein.
- hoher Beeinträchtigungsgrad: d. h. Verlust oder Degradierung von Lebensraumtyp-Flächen und Habitateen von Arten, darunter auch solche mit besonderer Funktion oder besonderer Ausstattung im Bezug auf das Gebiet. Flächenverluste von

Lebensraumtypen, die qualitative Veränderungen des Gesamtbestandes auslösen. Deutliche, langfristig anhaltende Reduzierung der Bestandsgröße von Populationen mit absehbarer Stabilisierung innerhalb des Gebiets auf niedrigerem Niveau ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Störung von Funktionsbeziehungen. Einschränkung der Wiederherstellungserfordernisse bei ungünstigem Erhaltungszustand.

- sehr hoher Beeinträchtigungsgrad: d. h. substanzelle quantitative und/oder qualitative Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps, eines Habitats oder einer Art im Gebiet. Deutliche, kurz- bis mittelfristige Reduzierung der Bestandsgröße von Populationen mit absehbarer Stabilisierung innerhalb des Gebiets auf niedrigerem Niveau ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist nicht mehr möglich.
- extrem hoher Beeinträchtigungsgrad: d. h. unmittelbar oder durch andauernde Einwirkung mittel- bis langfristig vollständiger Verlust eines Lebensraumtyps oder einer Art.

3.2.2.5 Beurteilung der Erheblichkeit

Anhand der konkret ermittelten unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung jedes einzelnen Erhaltungsziels des FFH-Gebiets bewertet. Dies erfolgt sowohl bezogen auf die bestandsorientierten Erhaltungsziele als auch vorsorglich auf die wiederherstellungsorientierten Erhaltungsziele, sofern solche aufgrund ungünstiger Erhaltungszustände relevant werden können.

Als nicht erheblich für das Erhaltungsziel werden isoliert und/oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von sehr geringem und geringem Beeinträchtigungsgrad oder isoliert auftretende Beeinträchtigungen von noch tolerablem Beeinträchtigungsgrad eingestuft, da der Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten weiterhin stabil ist und die Funktionen des Gebiets innerhalb des Netzes Natura 2000 in ausreichendem Umfang gewährleistet bleiben.

Bei Auftreten von mehreren noch tolerablen oder einer noch tolerablen und zusätzlich mehreren geringen Beeinträchtigungen werden in einer verbal-argumentativen Beurteilung die kumulative Wirkung und die Erheblichkeit bewertet.

Als erheblich für das Erhaltungsziel werden isoliert für einen Wirkprozess und/oder kumuliert für mehrere Wirkprozesse auftretende Beeinträchtigungen mit hohem bis extrem hohem Beeinträchtigungsgrad eingestuft, da damit Verschlechterungen des

Erhaltungsziels der signifikanten Lebensräume und Arten erreicht werden, die mit den Zielen der Richtlinie nicht kompatibel sind.

Sofern auch nur bei einem Erhaltungsziel die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, wird von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgegangen.

Die dargestellte Bewertungsmethode zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen entspricht den strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die Verträglichkeitsprüfung. Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, Seite 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007 – juris, Rn. 43). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht.

3.2.2.6 Beeinträchtigung des Lebensraumtyps *91E0: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

3.2.2.6.1 Flächen-/Vegetationsverlust

Vorhabensbedingt kommt es zu keinem Flächenverlust des Lebensraumtyps *91E0.

Während des Baus der Autobahn kann dies durch Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzäune etc.) gewährleistet werden. Die Entfernung zwischen den Bau-

gruben für die Stützpfiler der Brückenbauwerke und den nächstgelegenen Auwaldbeständen ist ausreichend groß, so dass keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Temporäre Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung werden durch die Verwendung weitgehend wasserdichter Spundwandkonstruktionen bei der Absicherung der Baugruben minimiert. Unter Berücksichtigung der vorwiegend bindigen Böden der Auen, in denen nur sehr geringe Grundwasserfließgeschwindigkeiten gegeben sind, sowie der kurzen Dauer, in der die Baugruben bestehen (ca. 6 – 9 Monate), sind keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Bestände des Lebensraumtyps *91E0 zu erwarten.

Durch die weit gespannten Brückenbauwerke und die Situierung der Pfeiler oder Stützscheiben außerhalb von Flächen des Lebensraumtyps *91E0 ist gewährleistet, dass es auch anlagebedingt zu keinem direkten Flächenverlust von Auwald kommt. Die Fläche des Auwalds im Teilbereich des FFH-Gebiets an der Goldach beträgt ca. 28,90 ha, diejenige im Bereich des Rimbachs ca. 24,68 ha. Durch die beiden Brückenbauwerke werden ca. 510 m² an der Goldach und ca. 650 m² am Rimbach überspannt. Die Brücken über Goldach und Rimbach weisen Lichte Höhen von 17 m und 20 m auf (vgl. Unterlage 17.1 T, Seite 68).

Sowohl während des Baus der Autobahn als auch anlagebedingt zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist der Rückschnitt des Kronenvolumens von Auwaldbäumen erforderlich, die in den Bauraum bzw. in das Lichtraumprofil der Brücken ragen. Während der Bauphase sind von dem Rückschnitt weniger Bäume betroffen als von dem zukünftig dauerhaften Rückschnitt während des Betriebs der Autobahn. Dauerhaft werden von dem periodischen Rückschnitt unter den Brücken sieben Bäume im Bereich der Goldachquerung und 11 Bäume im Bereich der Rimbachquerung betroffen sein. Von einem Rückschnitt neben den Brücken werden an der Goldach zwei Bäume und am Rimbach drei Bäume betroffen sein.

Unter den Brücken werden sich wegen der hohen und weit gespannten Konstruktionen im Uferbereich der Fließgewässer wieder Standortbedingungen einstellen, die durch Stockaustrieb bzw. Bestandsfortentwicklung eine Entwicklung von landschaftstypischen gewässerbegleitenden Ufergebüschen und des Lebensraumtyps *91E0 Auwald ermöglichen, auch wenn aufgrund der Lage unter dem Brückenbauwerk ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich ist. Hier sind jedenfalls Bedingungen zu erwarten, die aufgrund der hohen Brücken eine ausreichende Belichtung für einen auwaldtypischen Gehölzwuchs sicherstellen. Die überbrückten Bereiche werden durch Bodenabtrag gestaltet und mit standorttypischem Substrat bedeckt, damit dort grundwassernahe, auentypische Feuchtzonen zur Förderung des Gehölzwachstums

entstehen. Dadurch wird die erforderliche Wasser- und Nährstoffversorgung sichergestellt, die für die Entwicklung und das Aufwachsen von Auwaldbäumen und begleitender Strauch- und Krautvegetation notwendig ist. Die Vernetzung der Lebensräume beidseits der Trasse wird nicht unterbrochen.

Die durch den Bau und die Anlage der Brückenbauwerke sowie die durch den Rück schnitt von Bäumen erzeugten Beeinträchtigungen der Autobahn für den Lebensraumtyp *91E0 weisen einen sehr geringen bis geringen Beeinträchtigungsgrad auf.

Wir bewerten sie insgesamt als nicht erheblich.

Die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps *91E0 durch den direkten Flächenverlust bewegen sich mangels direkter Flächeninanspruchnahme offensichtlich deutlich unterhalb der Orientierungswerte, die der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeföhrten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Schlussstand Juni 2007 (im Folgenden: FuE-Endbericht) als Orientierungshilfe für die Beurteilung anbietet, ob ein Flächenverlust noch Bagatellcharakter hat (für LRT *91E0, Seite 37). Dieser Endbericht stellt lediglich einen Fachkonventionsvorschlag dar, dem nur die Funktion als Entscheidungshilfe nach derzeitigem Wissensstand zugebilligt werden kann (vgl. BVerwG vom 12.03.2008 – juris, Rn. 125). Schon nach dem eigenen Anspruch des Fachkonventionsvorschlags stellen die dort enthaltenen Werte keine Grenzwerte, sondern bloße Orientierungswerte für die Einzelfallbeurteilung dar (FuE-Endbericht, Seite 10). Ob der Fachkonventionsvorschlag mit fortschreitendem Kenntnisstand der Wissenschaft weiterhin als Orientierungshilfe Anerkennung finden wird, lassen wir dahinstehen. Die Autobahn führt vorliegend jedenfalls weder zu einem absoluten noch zu einem relativen Flächenverlust des Lebensraumtyps *91E0. Sie würde insoweit unzweifelhaft Bagatellcharakter im Sinne der Fachkonvention aufweisen.

Aufgrund konstruktiver, technischer und ökomorphologischer Maßnahmen an den Querungsstellen bleibt die Durchgängigkeit überall funktionsfähig erhalten, so dass die Wiederherstellungschancen ober- und unterstromig gewahrt bleiben und der Aufbau von Verbundsystemen möglich bleibt. Die Querungsbauwerke sind so dimensioniert, dass unter diesen Brücken die Ansiedelung von auwaldtypischen Gehölzen möglich ist, so dass die sich dort entwickelnden Bestände dem Auwald zuzurechnen sein werden. Diese Zuordnung folgt denselben Prinzipien, wie dies schon bei der Bestandsbewertung geschehen ist. Auch hierbei wurden "junge" Sukzessionsstadien, also z.B. aufwachsende Eschen oder Erlensträucher, dem Lebensraumtyp *91E0 zugeordnet. Das auendynamische Standortregime bleibt erhalten oder wird

durch ökomorphologische Maßnahmen verbessert (z.B. zieht ein verbessertes Ausuferungsvermögen eine höhere Auendynamik nach sich). Wiederherstellungsmaßnahmen ober- oder unterstromig werden damit begünstigt. Künftige Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für den Lebensraumtyp *91E0 im FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" können ohne Beeinträchtigung durch die Trasse der A 94 für alle Auentypen und Talabschnitte durchgeführt werden. Ein Gebietsmanagement, das den Erhaltungszustand "B" (günstig) erreichen lässt, wird durch den Bau der A 94 im Planfeststellungsabschnitt nicht eingeschränkt.

3.2.2.6.2 Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten

Zur Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps *91E0 hat der Vorhabensträger Untersuchungen zu den im Rahmen der Bestandserfassung und –bewertung in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt ausgewählten charakteristischen Vogelarten durchgeführt.

Ein dauerhafter Flächenverlust an Ufergehölzen, die den charakteristischen Vogelarten als wichtigstes Habitat dienen, entsteht nicht. Der Rückschnitt der Baumkronen unter und neben den Brücken stellt keinen Eingriff dar, der den Gehölzbestand so stark verändert, dass ihn die Vögel nicht mehr nutzen können. Zwar wurden in den Brückengrubenbereichen an Goldach und Rimbach auch Bäume mit Höhlen kartiert (Goldach 2, Rimbach 1), doch werden diese nach den Kartierungsergebnissen aktuell nicht von den beiden charakteristischen Spechtarten als Brutplätze genutzt. Auch der Brutplatz des Piols an der Goldach befindet sich nicht im Brückengrubenbereich (wahrscheinlicher Brutplatz mindestens ca. 50 m bachabwärts). Angesichts des Gesamtlebensraumangebots im Gebiet stellt der Rückschnitt von Auwaldbäumen diesbezüglich somit nur eine sehr geringe Beeinträchtigung dar.

Eine Zerschneidungswirkung mit Bezug auf die Gesamtpopulation der charakteristischen Vogelarten geht von den hohen Brückbauwerken ebenfalls nicht aus. Die Brücken können von den drei Arten problemlos unter- bzw. überflogen werden. Außerdem bleibt das Leitband der Ufergehölze entlang der Gewässerufer erhalten. Insgesamt wird der Grad der Beeinträchtigung durch die Zerschneidung von Lebensräumen deshalb nur sehr gering sein.

Die charakteristischen Vogelarten können grundsätzlich durch straßenbedingte Störeffekte beeinträchtigt werden. Die Untersuchungen des Vorhabensträgers haben indes gezeigt, dass die Beeinträchtigungen lediglich als gering einzustufen sind. Ob

und inwieweit die Arten störenden Effekten des Straßenbauprojekts ausgesetzt werden, wurde unter Verwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft (u.a. Garniel et al, Vögel und Verkehrslärm: FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“, Schlussbericht, November 2007; Garniel/Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Schlussbericht 2010), die im Hinblick auf die Bewertung der Erheblichkeit eine ausreichend sichere Datengrundlage liefern. Reviere von Grünspecht, Kleinspecht und Pirol werden durch den Bau und den Betrieb der Autobahn betroffen. Da keine Brutplätze im unmittelbaren Trassenbereich liegen und die Reviere dieser Arten langgestreckt bzw. großflächig sind, verbleiben außerhalb der Bereiche mit straßenbedingten Störeffekten ausreichend große störungsfreie Abschnitte der Reviere. Die betroffenen Brutpaare können deshalb die Aktivitäten innerhalb ihrer Reviere so verteilen, dass sie auch nach der Inbetriebnahme der Straße die bestehenden Reviere weiter nutzen werden.

Stellungnahmen und Einwendungen

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens und insbesondere in den Gerichtsverfahren zu den Abschnitten Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen wurde die Auswahl der charakteristischen Arten zur Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen kritisiert. Neben den Vogelarten seien weitere Arten, insbesondere Laufkäferarten als charakteristische Arten des Lebensraumtyps *91E0 heranzuziehen. Gerade anhand der Gruppe der Laufkäfer könne die Eingriffsintensität des Straßenbauprojekts dargestellt werden, weil sie empfindlich auf veränderte Umweltfaktoren reagiere und eine eingeschränkte Mobilität aufweise, die eine Bewertung der Störung von Funktionsbeziehungen ermögliche. Es gebe zudem bereits wissenschaftliche Untersuchungen zu den Zerschneidungseffekten von Brückenbauwerken, auf die zurückgegriffen werden könne. Diese Untersuchungen zeigten, dass unter den Brückenbauwerken standortbedingt eine deutliche Verschiebung der Artenzusammensetzung der Laufkäfer zu erkennen sei. Sowohl die Anzahl der unterschiedlichen Arten als auch die der Individuen nehme im Schnitt unter den Brückenbauwerken deutlich ab. Biotopfremde Laufkäfer verdrängten die spezialisierte Uferfauna. Insbesondere bei vegetationslosen offenen Brückenbereichen komme dieses Phänomen verstärkt zum Tragen.

Wir halten die Kritik an der Auswahl der charakteristischen Arten zur Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen für nicht gerechtfertigt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Einbeziehung von Laufkäferarten in die Beeinträchtigungsanalyse zusätzliche Erkenntnisse zu den vegetationskundlichen Parametern erbringen könnten.

Dass Laufkäferarten vorliegend eine Indikatorfunktion zur Identifizierung potenzieller Projektwirkungen auf den Lebensraumtyp *91E0 aufweisen könnten, ist nicht ersichtlich. Dass die Beeinträchtigungsanalyse auf Arten mit Indikatorfunktion beschränkt werden kann, entspricht dem Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Seite 32f. und wurde von der Rechtsprechung nicht beanstandet (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Rn. 80). Die Betroffenheit der Laufkäferarten kann bereits über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen adäquat erfasst werden.

Die von Verfahrensbeteiligten behauptete Indikatorfunktion lässt sich nicht aus den wissenschaftlichen Untersuchungen von Kneitz aus dem Jahre 1997 herleiten, auf die sich die Beteiligten berufen. Diese Untersuchung hatte die Erforschung von möglichen Minimierungen von Zerschneidungseffekten zum Gegenstand, die durch Straßenbauten hervorgerufen werden. Die der Untersuchung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen unterscheiden sich wesentlich von der vorliegenden Autobahnplanung der A 94. Deshalb sind ihre Ergebnisse für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung nicht verwertbar. So weist nur eine der im Jahre 1997 untersuchten Brücken eine Lichte Höhe von 10 m auf, die übrigen Brücken sind zum Teil erheblich niedriger, wogegen die Brücken über die Goldach und den Rimbach Lichte Höhen von 17 m bzw. 20 m aufweisen. Zudem sieht die vorliegende Planung umfangreiche Maßnahmen vor, die für eine ausreichende Durchfeuchtung des Bodens und einen Bewuchs mit Vegetation des Lebensraumtyps *91E0 im Bereich unter den Brücken sorgen. Es ist daher davon auszugehen, dass es auch für Laufkäferarten zu keinem erheblichen Zerschneidungseffekt kommen wird. Dies wird durch die Untersuchung aus dem Jahre 1997 bestätigt, wenn in der Kurzfassung der Untersuchungsergebnisse festgestellt wird: „Fließgewässerquerungen stellen prinzipiell eine Möglichkeit dar, die von Straßen ausgehenden Trennwirkungen zu minimieren. Allerdings ist ihre Durchlässigkeit in hohem Maße von ihrer Bauweise und Ausstattung abhängig. Zu geringe Dimensionierungen in der Brückenhöhe und –weite sowie ausbreitungshemmende Strukturen wie Bodenversiegelungen und Veränderungen der Gewässermorphologie führen zu einer unbeabsichtigten Barrierewirkung. Die Durchlässigkeit der Bauwerke erhöht sich mit zunehmender Dimensionierung und Naturnähe der überbrückten Flächen“ (vgl. Kneitz, Minimierung der Zerschneidungseffekte durch Straßenbauten am Beispiel von Fließgewässerquerungen bzw. Brückenöffnungen in: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 755, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, 1997). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich mit der Frage der Laufkäferarten als charakteristische Arten bereits mehrfach auseinandergesetzt und die Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet

(vgl. BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40022, Rn. 59 ff.). Anhaltspunkte, die eine andere Bewertung der Laufkäferarten notwendig machen würden, haben sich auch während der Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens mit der dritten Tektur nicht ergeben und sind auch sonst nicht ersichtlich.

3.2.2.6.3 Beeinträchtigungen durch Veränderung der Sonneneinstrahlung

Die Beeinträchtigungen der Auwaldvegetation durch Veränderung der Sonneneinstrahlung werden als gering eingestuft. Bei hohen Fließgewässerquerungen wie an der Goldach und am Rimbach sind die direkt besonnten Bereiche wesentlich breiter als bei niedrigen Bauwerken. Dementsprechend ist auch die Strahlungsintensität unterhalb von höheren Bauwerken deutlich höher als unterhalb von niedrigen Brücken. Außerdem ist ein Teil der auwaldtypischen Gehölze (z.B. Traubenkirsche - *Prunus padus*) durchaus als schattenverträglich, andere zumindest als schattenduldend einzustufen, so dass ein Totalausfall des Baumbestandes wegen Lichtmangels auszuschließen ist. Es wird sich eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu schattenverträglicheren Auwaldbauarten ergeben. Die Vegetation wird jedoch auch künftig dem Lebensraumtyp zuzuordnen sein. Dies liegt vor allem daran, dass der Lichtfaktor weniger als die Bodenfeuchte für die Vitalität der Auwaldarten ausschlaggebend ist. Etwaige Verschiebungen im Artenspektrum gehören auch unter natürlichen Bedingungen zu den sukzessionsbedingten Veränderungen eines Auwaldsystems.

Eine weitere Verringerung des Beeinträchtigungsgrades für die Auwaldvegetation durch ein Auseinanderziehen der Richtungsfahrbahnen im Bereich der Gewässerquerungen ist nicht erreichbar. Eine Aufspreizung der Brücken würde voraussetzen, dass die Fahrbahnen bereits mehrere hundert Meter vor den Brücken auseinander geführt werden, so dass auf den Brücken ein mehrere Meter breiter Abstand entsteht, durch den Licht und Niederschläge auf den Boden dringen können. Dadurch würde jedoch die Gesamtbreite der Bauwerke zwischen den äußeren Brückenkappen der beiden Fahrbahnen deutlich erhöht. Zusätzlich müssten zwei weitere Brückenkappen und 2,5 m hohe Immissionsschutzwände an den Innenseiten der Fahrbahnen errichtet werden. Dadurch würde der angestrebte Effekt der zusätzlichen Besonnung und Offenheit des Bodens für natürliche Niederschläge bereits wieder eingeschränkt. Der Vorhabensträger hat für die Querungen von Goldach und Rimbach jeweils die Auswirkungen einer fünf und zehn Meter breiten Aufspreizung untersucht. Als Fazit kann festgestellt werden, dass bei einer Aufspreizung deutlich mehr Fläche des Lebensraumtyps *91E0 betroffen wäre als bei der Planlösung. Der erforderliche Rückschnitt der Vegetation würde deutlich mehr Bäume – nicht zuletzt auch die Bäume zwischen den Fahrbahnen - betreffen. Insgesamt würde eine Auf-

spreizung zu einer stärkeren Betroffenheit des Lebensraumtyps führen. Dagegen wäre die erzielbare Minimierung von Trennwirkungen von geringem Gewicht. Die Trennwirkung der Brücken ohne Aufspreizung ist bereits als gering einzustufen. Die als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets identifizierten Arten des Anhangs II der FFH-RL Groppe und Bachmuschel, die für den Bereich der Querungsstellen relevant sind, stellen keine besonderen Lichtansprüche an den Lebensraum. Für die charakteristischen Tierarten des Lebensraumtyps *91E0 stellen die Brückenbauwerke keine unüberwindlichen Hindernisse dar. Eine lebensraumtypische Auwaldvegetation wird weiterhin unter den Brücken existieren, auch wenn sich das Artenspektrum verschieben kann.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die Annahme, dass unter den Brücken Gehölze des Lebensraumtyps Auwald weiterhin gedeihen könne, wurde von Verfahrensbeteiligten bezweifelt. Vielmehr seien die Veränderungen der Lichtintensitäten unter Autobahnbrücken erheblich. Insbesondere in den mittigen und höheren Bereichen im Brückenfeld seien die Lichtvoraussetzungen für ein Wachstum äußerst ungünstig. Die ökologischen Nischen und damit die Überlebensstrategien von den als entscheidungserheblich angesehenen und als dominant bezeichneten Bäumen des Lebensraumtyps Auwald, die Schwarzerle und die Esche, würden verschwinden mit negativen Konsequenzen für die natürliche Baumartenzusammensetzung.

Wir halten diese Kritik für nicht tragfähig, denn sie verengt die Bewertung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyps *91E0 unzulässig auf die Frage, ob einzelne Exemplare der Baumarten Schwarzerle und Esche unter den Brücken gedeihen können. Nicht die beiden Baumarten stellen ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets dar, sondern vielmehr der Lebensraumtyp *91E0 als solcher und seine Funktionsfähigkeit. Daher ist auch der Lebensraumtyp als solcher in den Blick zu nehmen. Ausweislich des Handbuchs der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (LfU, BayLWF, 2007 und 2010) ist der Lebensraumtyp *91E0 weit gefasst. Er ist durch eine Vielzahl charakteristischer Pflanzenarten geprägt. Neben den Baumarten Schwarzerle und Esche sind auch andere Arten kennzeichnend. Die Bodenvegetation ist neben den Haupt- und Nebenbaumarten ebenfalls Bestandteil des Lebensraumtyps (vgl. Handbuch 2010, Seiten 148 bis 152). Aufgrund der Standortbedingungen ist sichergestellt, dass sich unter den Brückenbauwerken eine Vegetation entwickeln wird, die dem Lebensraumtyp *91E0 entspricht. Schattenverträgliche bzw. Schatten duldende Arten gehören zu seinen typischen Bestandteilen. Vergleichende Untersuchungen an bestehenden Autobahnbrücken haben bestätigt, dass

sich auwaldtypische Vegetation auch unter den Brücken ansiedelt und gedeiht (vgl. Schober: Vergleichende Untersuchung und Bild-Dokumentation von Autobahnbrücken im Hinblick auf Beeinträchtigung von Auwald und anderen auetypischen Vegetationsstrukturen mit spezieller Berücksichtigung der ökologischen Durchgängigkeit entlang des Gewässers im Brückenfeld, Dezember 2005). Auch wenn es durch die Brücken zu kleinflächigen Veränderungen der Standortverhältnisse kommt, so gehören Veränderungen zu den natürlichen Bedingungen, denen Auwaldbestände ausgesetzt sind und an die sie sich anpassen, ohne dass ihr Erhaltungszustand dadurch instabil würde. Indem die auwaldtypische Vegetation unter den Brücken erhalten bleibt, ist auch die fortwährende Funktionsfähigkeit des Lebensraumtyps *91E0 gesichert. Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Anlegung von Querungshilfen wird im Hinblick auf die Überbrückung von gewässerbegleitenden Waldlebensräumen mit Pflanzengesellschaften der Weich- und Hartholzaue bzw. entsprechenden Galeriewäldern, insbesondere in Bereichen von FFH-Gebieten, eine lichte Höhe der Brückenbauwerke von mindestens 10 m empfohlen, um die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der überbrückten Lebensräume zu gewährleisten (vgl. Merkblatt für die Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, FGSV 2008, Seite 16) Diese Empfehlungen werden durch die vorgesehenen Talbrücken deutlich übertroffen, so dass kein Raum für wissenschaftlichen Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet verbleibt.

3.2.2.6.4 Beeinträchtigungen durch Veränderung der Niederschlagsmengen (Regenschatten)

Die Beeinträchtigungen der Auwaldbäume durch Veränderung der Niederschlagsmengen unter den Brücken stufen wir als sehr gering ein. Unter den geplanten hohen Brücken sind die Niederschlagsmengen in den Randbereichen des überdeckten Bereichs höher als bei niedrigen Brücken. Darüber hinaus findet eine stärkere Verdriftung von Regen bis in die Kernbereiche der überbrückten Fläche hinein statt. In der vorliegenden Planung ist außerdem vorgesehen, die im Überschwemmungsbereich der Aue gelegenen Flächen unter den Brücken soweit abzusenken, dass sich dauerhaft feuchte Bodenverhältnisse einstellen. Damit ist die ständige Wasserversorgung von Auwaldbäumen auch unter den Brücken gesichert.

Stellungnahmen und Einwendungen

Von Verfahrensbeteiligten wurde auf die Empfindlichkeit der auetypischen Vegetation gegenüber trockenen Standortverhältnissen hingewiesen, die sich insbesondere unter Ost-West verlaufenden Brücken einstellten. Eine notwendige Durchfeuchtung der oberen Bodenschichten bleibe wegen Niederschlagsmangels aus und reduziere

die Keimerfolge von sich nicht vegetativ verbreitenden Arten der Krautschicht. Trockenheitsverträgliche und für den prioritären Lebensraumtyp *91E0 untypische Pflanzengesellschaften würden dominierend. Aufgrund des ausbleibenden Niederschlags stellten grundwasserbeeinflusste Böden die Hauptquelle für pflanzenverfügbares Wasser dar. Die natürliche Verjüngung der Gehölzbestände sei bei größeren Abständen zum Grundwasser deutlich eingeschränkt.

Für uns ergeben sich aus diesen Darlegungen keine Zweifel daran, dass eine lebensraumtypische Pflanzengesellschaft unter den Brückenbauwerken aufrecht erhalten bleibt. Die Bäume, die infolge des Projekts zurückgeschnitten werden müssen, bleiben in ihrem Wurzelbereich unverändert. Die bisherige Wasserversorgung über den Wurzelbereich kann ungehindert erfolgen. Die Verjüngung der Bestände ist ebenfalls gewährleistet, da die vorgesehenen Maßnahmen zur Absenkung der im Überschwemmungsbereich der Aue gelegenen Flächen unter den Brücken eine dauerhafte Durchfeuchtung des Bodens und damit die notwendige Wasserversorgung der Auwaldvegetation sicherstellen. Ein Vergleich mit anderen Autobahnbrücken ohne solche Maßnahmen, wie ihn Verfahrensbeteiligte angestellt haben, ist daher nicht zulässig. Zweifel am Erfolg der vorgesehenen Geländemodellierungen sind unbegründet, da die Gewässer die notwendige Durchfeuchtung des Bodens ganzjährig sicherstellen. Auf zusätzliche Niederschläge kommt es nicht an. Auf unsere obigen Ausführungen zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Anleitung von Querungshilfen zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ 2008, Seite 16) wird hingewiesen.

3.2.2.6.5 Beeinträchtigungen durch Einträge fester und gelöster Stoffe

Die Einträge fester und gelöster Stoffe über den Luftpfad verursachen lediglich sehr geringe Beeinträchtigungen. Durch die Immissionsschutzwände an den Fahrbahnen werden die beim Straßenverkehr entstehenden festen Stoffe (z. B. Abrieb von Reifen, Stäube etc.) weitgehend zurückgehalten. Gleches gilt auch für gelöste Stoffe, insbesondere Tausalz im Winter. Stoffe, die über die Immissionsschutzwände hinweg in die benachbarte Vegetation ausgetragen werden, erfahren durch die Luftverwirbelung eine hohe Verdünnung ihrer Konzentration. Im Boden werden die festen Stoffe zum größten Teil oberflächennah deponiert und wegen der vergleichsweise hohen Pufferfähigkeit der Auenböden (kalkhaltiges Substrat) in den oberflächennahen Bodenschichten absorbiert bzw. chemisch/physikalisch gebunden. Salzhaltige Gischt, die über die Immissionsschutzwände hinweg ausgetragen wird, ist lediglich in den kalten Wintermonaten zu erwarten. In dieser Zeitphase sind die typischen Auwaldbäume blattlos und weisen damit nur eine geringe Oberfläche auf, auf der

sich die Stoffe niederschlagen können. Auch der Anteil, der sich auf der Rinde der Bäume festsetzen kann, ist bei der von oben einwirkenden Gischt gering. Niederschläge in Form von Schnee und Regen verdünnen die Salzkonzentrationen zusätzlich.

Die durch die Immissionsschutzwände weitgehend im Fahrbahnbereich zurückgehaltenen Stoffe werden bei auftretenden Niederschlägen den Entwässerungsanlagen zugeführt. Dort wird das Wasser von den Fest- und Schwebstoffen gereinigt und in den Untergrund versickert. Die gelösten Stoffe (v.a. Tausalz) gelangen in das Grundwasser. Um die Auswirkungen des Grundwassereintrags auf die auwaldtypische Vegetation zu ermitteln, hat der Vorhabensträger umfangreiche Untersuchungen veranlasst (vgl. Blasy/Øverland, Untersuchungen zur Bewertung des Salzeintrags über Versickerungsbecken vom 17.06.2008). Mit Hilfe eines Grundwasserströmungs- und –transportmodells wurden der Salzeintrag in die Versickerungsbecken, die Auswirkungen der Versickerung und der Salzgehalt des Grundwassers in seiner jahreszeitlichen Verteilung quantifiziert. Den Untersuchungen wurden ungünstige Standortbedingungen als Randbedingung unterlegt, um den „Worst-Case“ darzustellen. Ausgewählt wurden hierfür zum Beispiel zwei Versickerungsbecken im Einzugsbereich der Lappach im Planfeststellungsabschnitt Pastetten - Dorfen, aus denen versickertes Niederschlagswasser im Grundwasserleiter auf einer relativ kurzen Strecke von ca. 40 m bis 80 m durch ein Auwaldgebiet dem Vorfluter Lappach zufließt. Die mit Hilfe des GrundwassermodeLLs erzielten quantitativen Untersuchungsergebnisse wurden im Hinblick auf ihre Relevanz für den Auwaldstandort und die Auwaldvegetation bewertet. Zur Bewertung herangezogen wurden dabei die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Auswirkungen von Streusalz auf Böden und Vegetation in der einschlägigen Fachliteratur sowie eigene gutachterliche Untersuchungen an bereits bestehenden Entwässerungsanlagen an der Autobahn A 96. Im Vordergrund der Untersuchung stand die Chloridkonzentration im Grundwasser, da das Chlorid maßgeblich für mögliche Schadwirkungen im Ökosystem ist. Zu den Einzelheiten wird auf die Untersuchung von Blasy/Øverland (Seiten 1 bis 3, 33 bis 35) verwiesen.

Wir erachten die Methodik der durchgeföhrten Untersuchung für tragfähig, um ihre Ergebnisse im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen zu verwenden. Zu den Auswirkungen von Streusalz gibt es bereits eine Reihe wissenschaftlicher Erkenntnisse, die einen gesicherten Standard darstellen. Die vorliegende Untersuchung wurde als „Worst-Case-Betrachtung“ durchgeföhr, um Ergebnisse zu erzielen, die auf der „sicheren Seite“ liegen. Diese Vorgehensweise stellt eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung dar. Wenn Analogie-

schlüsse von Untersuchungsergebnissen zu bereits vorhandenen Entwässerungsanlagen gezogen werden, so erachten wir dies ebenfalls für eine gängige und tragfähige wissenschaftliche Methode zur Analyse von Umweltauswirkungen (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, Rn. 64).

Die Untersuchung zeigt, dass sich die Chloridkonzentration des Grundwassers im Abstrom der beiden Versickerungsbecken im Nahbereich der Lappach bis zum Erreichen des Vorfluters im Mittel auf ca. 540 mg/l reduziert. Dieser Wert liegt unter dem in der wissenschaftlichen Literatur angegebenen Wert von 600 mg Chlorid in der Bodenlösung, ab dem Schäden an Gehölzen auftreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Auwaldbäumen durch den Eintrag von Tausalz kann daher ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist dabei zudem, dass die Auwaldvegetation aus Gehölzen besteht, die in der einschlägigen wissenschaftlichen Fachliteratur als salzresistent (z. B. Schwarzerle und Weidenarten) bzw. weniger salzempfindlich (z. B. Esche, Stieleiche) bezeichnet werden. Der Vergleich mit der vorhandenen Vegetation an den untersuchten Entwässerungsanlagen der Autobahn A 96 bestätigt im Wege des Analogieschlusses die Unerheblichkeit des Tausalzeintrags, denn die dort wachsenden Auwaldgehölze, die auch an Goldach und Rimbach vorkommen, weisen keine erkennbaren salzbedingten Vitalitätseinschränkungen auf, obwohl sie höheren Salzkonzentrationen ausgesetzt sind als sie im Bereich der Vergleichsbecken an der Lappach zu erwarten sind. Gleichermaßen gilt im Hinblick darauf, dass entlang von Straßen mit intensivem Winterdiensteinsatz – bei Autobahnen sogar auf dem Mittelstreifen –, Eschen und sogar als besonders salzempfindlich einzustufende Apfelbäume gedeihen. Zudem werden bei allen Versickerungsbecken, die nahe zu den angrenzenden Auwaldbeständen liegen, puffernde Gehölzpflanzungen zwischen den Becken und dem Auwald angepflanzt. Diese Gehölze werden einen Großteil des versickerten Wassers bereits aufnehmen, so dass von dem oben als „Worst-Case“ angenommenen Wert, tatsächlich nur ein geringerer Teil des chloridhaltigen Grundwassers den bestehenden Auwald erreichen wird. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Verdünnung der Chloridkonzentration anzunehmen, denn die Ufergehölze decken ihren Wasserbedarf überwiegend über die Fließgewässer und oberflächennahen Bodenschichten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Versickerbecken der A 94 im gesamten Grundwasserstrom des Voralpenlands liegen und von daher mit gravierenden Verdünnungseffekten zu rechnen ist. Die geplanten Versickerbecken an Goldach und Rimbach liegen zudem weiter vom Auwald im FFH-Gebiet entfernt als die als Beispiele herangezogenen Becken an der Lappach.

3.2.2.6.6 Beeinträchtigungen durch Einträge gasförmiger Stoffe

Durch die prognostizierte Verkehrsmenge werden gasförmige Emissionen (insbesondere Kohlenstoff- und Stickstoffoxide) erzeugt, die an die umgebende Luft abgegeben werden. Direkte Einweihungen in seitlich von der Fahrbahn gelegene Auwaldbestände sind aufgrund der hohen Immissionsschutzwände weitgehend reduziert. Möglich sind dagegen Einträge über die Luftverwirbelungen, die die Abgase über die Brücken und deren Schutzwände hinaus tragen. Untersuchungen (z.B. Balla 2005) haben ergeben, dass in der freien Landschaft sich die Konzentration der Luftschadstoffe neben den Fahrbahnen sehr bald durch Verwirbelung und Verdünnung auf das durchschnittliche Maß in der Umgebung einpendelt.

Stickstoff beeinflusst die Nährstoffversorgung der Pflanzen. Er wirkt wie Dünger. Dadurch ist insbesondere auf nährstoffarmen und trockenen Standorten zu besorgen, dass die für diese Standorte charakteristischen Lebensraumtypen durch die Verbreitung konkurrenzstärkerer Pflanzen verdrängt werden. Dies wiederum zieht Veränderungen im Spektrum der für die Lebensraumtypen charakteristischen Tierarten nach sich (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20.05 – juris, Rn. 103; BVerwG vom 12.03.2008, 4 A 3.06 – juris, Rn. 108). Gerade für solche nährstoffarmen und trockenen Standorte kann es durch die verkehrsbedingte Zufuhr von Stickstoff insbesondere im trassennahen Bereich zu einer negativen Beeinflussung der Vegetationsstruktur kommen.

Die für empfindliche Standorte entwickelte Rechtsprechung zu den Stickstoffeinträgen ist indessen im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Aufgrund der umfangreichen Untersuchungen des Vorhabensträgers ist festzustellen, dass der Lebensraumtyp *91E0 als Bestandteil des regelmäßig überschwemmten Auensystems eindeutig als nicht empfindlich gegenüber Stickstoffeutrophierung einzustufen ist. Der im Auenystem des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ vorkommende Auwald entlang der Bachläufe ist ein regelmäßig überfluteter Auwald, bei dem durch die Überflutungen regelmäßig ein hoher Nährstoffeintrag – insbesondere mit Stickstoffverbindungen – erfolgt. Diese Nährstoffe werden durch den Niederschlag in der Regel von den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im Einzugsbereich ausgewaschen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die verkehrsbedingte Zufuhr von Stickstoff ist ausgeschlossen.

Untermauert wird dieser Befund, wenn man das Konzept der Critical Loads berücksichtigt, das im Rahmen der UN-ECE-Luftreinhaltekonvention („Berner Liste“) entwickelt worden ist und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Infrastrukturprojekten Resonanz gefunden hat (BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 5/08 – juris, Rn. 87). In

dieser Liste sind für verschiedene Lebensraumtypen Belastungsgrenzen definiert. Entsprechend der Unempfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen sind für den Lebensraumtyp *91E0 in der „Berner Liste“ jedoch keine spezifischen Informationen zu Critical Loads angegeben. Ebenso wenig wurden diesem Lebensraumtyp Critical Loads in einer Liste, die in Großbritannien erarbeitet wurde, zugeordnet. Dies zeigt deutlich, dass auch nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen im europäischen Raum nicht von einer Empfindlichkeit des regelmäßig überfluteten Auwalds als Lebensraumtyp *91E0 auszugehen ist.

Daneben zeigt auch eine vergleichende Betrachtung der Ist-Situation von Lebensraumtypen im Umfeld des zugelassenen Projekts mit der Situation im Planungsfall, dass sich die vorhabensbedingt zunehmende Stickoxidbelastung nicht auf den Erhaltungszustand der umliegenden FFH-Gebietsteile an der Goldach und am Rimbach auswirken wird. Bei einem solchen Vergleich handelt es sich um Prognosewahrscheinlichkeiten bzw. Schätzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine anerkannte Methode sind, mit der bei Einhaltung wissenschaftlicher Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden können (vgl. HeVGH vom 02.01.2009, 11 B 368/08 T – juris, Rn. 136 ff.; BVerwG vom 14.4.2011, 4 B 77/09 - juris, Rn. 21.). Das Auensystem des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ ist bereits seit vielen Jahrzehnten als Folge der Intensivierung der Landwirtschaft und der Zunahme der Industrialisierung einer hohen Vorbelastung ausgesetzt, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung mitberücksichtigt wird. Das hat dazu geführt, dass stickstoffempfindliche Arten nicht mehr vorhanden sind. Verblieben sind meist weitgehend stickstoffverträgliche Arten. Eine Langzeitstudie in Laubwäldern des Münchner Raums (Echinger Lohe, 1961-2003) bestätigt, dass die stärksten Veränderungen bei der Artenzusammensetzung (insbesondere Artenverschiebungen in der Krautschicht) allein durch die Deposition von Luftstickstoff schon vor dem Jahr 1985 eingetreten sind. Seitdem hat sich das Tempo der Artverschiebungen deutlich verlangsamt. Dieses wird darauf zurückgeführt, dass empfindliche Arten der stickstoffarmen Standorte bereits nicht mehr vorkommen (vgl. Unterlage 17.1 T, Seite 79). Nach den vom Vorhabensträger seinen fachlichen Untersuchungen zugrundegelegten Werten des Umweltbundesamtes für Waldlebensraumtypen ist für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ von einer Hintergrundbelastung von 42 bis 48 kg N/ha*a auszugehen. Konkret beträgt die Hintergrundbelastung für das Goldachtal 43 kg N/ha*a und für das Rimbachtal 44 kg N/ha*. Durch die geplante Autobahn A 94 ist nach den Berechnungen des Vorhabensträgers zusätzlich zur vorhandenen Hintergrundbelastung mit einem Stickstoffeintrag von 0,7 kg N/ha*a im Goldachtal und maximal ca. 1,6 kg N/ha*a im Rimbachtal in unmittelbarer Trassennähe

zu rechnen. Die geringen Werte für die zusätzliche Stickstoffdeposition im Boden sind auf die hohen Brücken und die Immissionsschutzwände zurückzuführen. Die Abgase werden deutlich über der Bodenschicht ausgestoßen und durch die Winde in die Umgebung verdriftet. In die angrenzenden Vegetationsbestände gelangt daher nur ein Teil der emittierten Stoffe. Diese geringe Zusatzbelastung stellt für den gegenüber Stickstoff unempfindlichen Lebensraumtyp *91E0 keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Trotz der hohen Hintergrundbelastung weisen derzeit die Bestände des Lebensraumtyps *91E0 im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ teilweise einen guten Erhaltungszustand („B“) auf. Das betrifft gerade den Bereich des Lappachtals mit der höchsten Hintergrundbelastung von bis zu 48 kg N/ha*a. Die Meldung des Gebiets erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die dargestellte hohe Hintergrundbelastung bereits seit langem vorhanden war. Dennoch wurde der Erhaltungszustand des Bestands des Lebensraumtyps *91E0 im Standard-Datenbogen mit günstig („B“) bewertet. Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen durch den Stickstoffeintrag findet Eingang in die Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen, wenn die Beeinträchtigung bzw. ihre Auswirkungen im konkreten Bestand beobachtbar sind. Die Bewertung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps *91E0 als günstig zeigt, dass jedenfalls die hohe Hintergrundbelastung keine Auswirkung auf dessen Bestand hat. Daher lässt sich unseres Erachtens sicher abschätzen, dass die geringe Zusatzbelastung durch die Autobahn A 94 für den Lebensraumtyp *91E0 im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde von Verfahrensbeteiligten Kritik an der Behandlung der Stickstoffeinträge geübt. Die Untersuchungen und Bewertungen des Vorhabensträgers beruhten auf veralteten Daten. Die als Vorbelastung zu berücksichtigende Hintergrundbelastung der Stickstoffdeposition sei nach neueren Untersuchungen des Umweltbundesamtes im Bereich des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ deutlich geringer als in den Planunterlagen angenommen. Daher ergebe sich eine deutlich höhere relative Zusatzbelastung infolge der Autobahn. Dieser Einwand ist nicht durchgreifend. Zwar sind die vom Umweltbundesamt erst nach Aufstellung der Planunterlagen zur dritten Tektur im Internet veröffentlichten Vorbelastungsdaten (Stand 2007) für Laubwald im Bereich um Dorfen durchwegs geringer als diejenigen, die der Vorhabensträger seinen Untersuchungen (unter Angabe derselben Internetadresse; Stand 2004) zugrunde gelegt hat. Daraus ergibt sich jedoch keine abweichende Bewertung der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung. Wie bereits ausgeführt ist der Lebensraumtyp *91E0 in der vorliegenden Ausprägung gegenüber Stickstoffeinträgen unempfindlich. Wenn sich die Hintergrundbelastung aufgrund

neuester Daten sogar als geringer darstellt als im Rahmen der Untersuchung der FFH-Verträglichkeit angenommen, kann erst recht davon ausgegangen werden, dass die Zusatzbelastung durch die geplante A 94 aufgefangen und abgepuffert werden wird. Die Beeinträchtigung des LRT *91E0 unterschreitet die Erheblichkeits-schwelle noch deutlicher.

3.2.2.7 Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3260 werden in Unterlage 17.1 T, Kap. 6.1.2 ausführlich dargestellt, worauf verwiesen wird. Im unmittelbaren Wirkungsbereich der Autobahn sind relevante Bestände des Lebensraumtyps 3260 nicht vorhanden. Vegetationsgesellschaften des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* fehlen. Das wurde auch im Verlauf des Anhö-rungsverfahrens und insbesondere des gerichtlichen Verfahrens zum Abschnitt Forstinning – Pastetten von den Verfahrensbeteiligten bestätigt. Durch die Planung der Gewässerquerungen wird es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps kommen. Die hoch und weit gespannten Brückenbauwerke gewährleisten die Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen und stellen keine Bar-riere für die charakteristischen Tierarten dar.

Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3260 können sich vorhabensbedingt am ehesten durch den Eintrag von gelösten Stoffen (v.a. Tausalz) in das Fließgewässer und ihre Verdriftung zu den Standorten ergeben, wo der Lebensraumtyp vorkommt. Um das Ausmaß dieser möglichen Beeinträchtigungen zu erfassen und zu bewerten hat der Vorhabenträger umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Insbesonde-re wurde überprüft, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Tausalzeintrags (insbesondere durch die Entwässerungsanlagen) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Untersuchun-gen wurden auf den Stoff Natriumchlorid konzentriert, der aufgrund seiner raschen Löslichkeit und die nicht mögliche Fällung bzw. Rückhaltung geeignete Indikatorei-genschaften aufweist, um die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten verlässlich zu analysieren.

Unter Heranziehung von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen zur Beein-trächtigung der Vegetation und der Tierarten durch Salzeintrag (vgl. Thüringer Lan-desanstalt für Umwelt: Auswirkungen der Ableitung von Auftausalzen an Bundesau-tobahnen und Bundesfernstraßen auf Fauna und Flora in Regenbecken und Gewäs-sern, Jena 1999) kann von einem sehr geringen Beeinträchtigungsgrad ausgegan-gen werden, wenn die Chloridkonzentration im Gewässer weniger als 200 mg/l be-

trägt. Dieser Orientierungswert entspricht auch einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 7. März 2007 zur Bestimmung des Übergangs von einem mäßigen in einen guten Zustand der physikalisch-chemischen Komponenten in deutschen Fließgewässern.

Um die zu erwartende Konzentration von Chlorid in den Fließgewässern Goldach und Rimbach an den Einleitungsstellen der Entwässerungsanlagen sowie unterstrom davon zu ermitteln, wurde mit Hilfe der vorhandenen Abflussdaten der Wasserwirtschaftsverwaltung ein Wasserabflussmodell berechnet, auf dessen Basis die durchschnittlichen täglichen Abflussmengen modelliert wurden. Die Prognosemodelle beinhalten jeweils zwei Jahreszeitbetrachtungen (Sommer-Herbst-Verlauf und Winter-Frühjahr-Verlauf) sowie drei Bezugswerte für die Tagesabflüsse der beurteilten Fließgewässer (sog. Quantilwerte).

Neben der zu erwartenden Wasserabflussmenge in den Fließgewässern wurde gutachterlich auch die Abflussmenge des Wassers ermittelt, das aus den Entwässerungsanlagen in die Vorfluter gelangt. Die darin enthaltene Chloridkonzentration wurde im Wege einer Abschätzung bestimmt. Der Abschätzung wurden Messwerte zugrunde gelegt, die im Wege regelmäßiger Probeentnahmen am Ausfluss eines vergleichbaren Regenbeckens an der A 96 in den Jahren 2005/2006 gewonnen wurden. Der damals gemessene Maximalwert betrug 208 mg Chlorid/Liter während der Sommer- und Herbstphase (10.08. bis 04.11. ohne Salzaufbringung auf der Autobahn) und 945 mg Chlorid/Liter während der Winter- und Frühlingsphase (05.11. bis 06.02. mit Salzaufbringung).

Inwieweit sich die ermittelte Chloridkonzentration des Wassers aus den Entwässerungsanlagen auf den Lebensraumtyp 3260 auswirkt, hängt neben der Wassermenge in den Fließgewässern und dem eintretenden Verdünnungseffekt von der Dimensionierung der Versickerbecken ab. Die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen wurde auf ein hundertjährliches Niederschlagsereignis ausgelegt. Um zu ermitteln, wie das anfallende Fahrbahnwasser durch diese Entwässerungseinrichtungen zurückgehalten und versickert wird, wurden Niederschlagsaufzeichnungen der letzten 30 Jahre, die für den Untersuchungsraum vorliegen, in ein Simulationsmodell eingelesen. Die Auswertung der gewonnenen Daten zeigt, dass die vorgesehenen Versickerungsanlagen so großvolumig dimensioniert sind, dass in der eher niederschlagsarmen Winter-Frühjahr-Periode, in der mit Salzaufbringung auf der Autobahn gerechnet werden muss, sämtliches anfallende Oberflächenwasser versickert werden kann und daher kein chloridhaltiges Abwasser in die Fließgewässer gelangt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Bewältigung „normaler“ Regenereignisse in der

Sommer-Herbstphase. Auch hier ist eine vollständige Versickerung im Untergrund durch die konstruktive Gestaltung der Versickerungsanlagen gewährleistet (vgl. Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GbR vom 11.07.2005: „Beurteilung der Möglichkeiten zur Errichtung von Versickerungsanlagen – Ergänzung der Unterlagen vom 21.10.2005“, Seite 9).

Da jedoch aufgrund der Bodenverhältnisse keine vollständige Versickerung zu jeder Zeit und bei jedem Szenario gewährleistet werden kann, hat der Vorhabensträger ergänzend ein Modell entwickelt, anhand dessen die Chloridbelastung in den Fließgewässern des FFH-Gebiets nach vollständiger Durchmischung ermittelt werden kann. So hat der Vorhabensträger - um hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „auf der sicheren Seite“ zu rechnen - als „Worst-Case“ unterstellt, dass schon ab 50% der festgestellten mittleren Regenereignisse eines Jahres (50% Quantil) Wasser aus den Versickerungsbecken über die Drosselrohre in die jeweiligen Vorfluter abgegeben wird. Diese Annahme ist sehr vorsichtig, da - wie oben ausgeführt - nach den Berechnungen für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen der Ablauf über die Drosselrohre erst bei weit stärkeren Regenereignissen anspringen wird. Wenn unter der Annahme des „Worst-Case“ ein Abfluss in die Vorfluter mit dem Maximalwert von 208 mg Chlorid/l angenommen wird, so ist nach vollständiger Durchmischung von einer Chloridkonzentration von weitaus weniger als 200 mg/l auszugehen. Der Wert bewegt sich bei 132 mg/l im Rimbach (vgl. Unterlage 17.1 T, Seite 89, Tab. 17). An der Goldach wird dagegen aufgrund der guten Versickerfähigkeit des Untergrundes keine sommerliche Einleitung von Fahrbahnwasser stattfinden. Damit kann bereits für den Worst-Case eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Worst-Case wurde bereits die Vorbelastung der Gewässer durch Einträge aus der Landwirtschaft berücksichtigt, die sich nach den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Freising in den betroffenen Gewässern bei Werten im Mittel zwischen 20 und 25 mg/l bewegen (vgl. Planunterlage 17.1 T, Seite 93). Eine Überschreitung des Werts von 200 mg/l ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. Darüber hinaus ist aufgrund der vorhandenen Bestandssituation des LRT 3260 weder im Bereich der Querungs- bzw. Einleitungsstelle noch im weiteren Verlauf des Rimbachs flussabwärts mit dem Auftreten des Lebensraumtyps 3260 zu rechnen. Die Auwaldbestände, die sich am Rimbach in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, bewirken eine für den LRT 3260 ungünstige Verschattung. Zudem kommt es im Rimbach zu starken Schwankungen des Wasserstands, die bis hin zur temporären Austrocknung führen können. Darüber hinaus führt der Bach relativ große Geschiebemengen mit sich. Zusammen genommen führen die genannten Faktoren dazu, dass der LRT 3260 erst in deutlicher Ent-

fernung zur Einleitungsstelle am Rimbach in der Isen auftritt, wo indessen die Chloridkonzentration aufgrund der zunehmenden Verdünnung deutlich geringer sein wird als direkt an der Einleitungsstelle. Es ist daher davon auszugehen, dass der tatsächliche Eintrag von Chlorid in den Lebensraumtyp 3260 nochmals signifikant geringer sein wird als der prognostizierte Konzentrationswert an der Einleitungsstelle. In der Isen liegt die Chloridkonzentration nach den vorliegenden gutachterlichen Berechnungen lediglich bei 67 mg/l (vgl. Unterlage 17.1 T, Tabelle 17, Seite 89).

Die Feststellung der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen gilt umso mehr für die charakteristischen Fischarten des Lebensraums, für die nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen erst Auswirkungen bei Langzeitbelastungen von ca. 4000 mg/l Chlorid zu erwarten sind.

Die auf den Worst-Case abgestellten Berechnungen können lediglich zwei Szenarien nicht erfassen, die jedoch im Vergleich dazu geringere Beeinträchtigungen verursachen. Bei extremen sommerlichen Starkregenereignissen oder bei Sättigung der Versickerungsanlagen nach lang anhaltenden Regenereignissen kann der Fall eintreten, dass im Sommerhalbjahr einige der Versickerungsanlagen das anfallende Wasser nicht mehr aufnehmen können und ein Abfluss in die Vorfluter auftritt. Anhand der Niederschlagsaufzeichnungen wurde festgestellt, dass ein solcher Abfluss nur statistisch alle zwei bis fünf Jahre einmal auftreten kann. Allerdings ist zu solchen Zeiten infolge der gleichzeitigen hohen Wasserführung der Fließgewässer bzw. wegen der großflächig überschwemmt Aue mit einem großen Verdünnungseffekt zu rechnen. Höhere Chloridbelastungen als im Worst-Case sind ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass im Winter nach längeren Perioden mit starken Frösten der Boden der Versickerungsbecken gefroren oder das Wasser im Becken mit einer dicken Eisschicht abgedeckt ist. Bei plötzlichen Tauphasen mit starken Regenfällen ist in diesen Fällen eine Versickerung nicht sofort möglich. Das Wasser sammelt sich in den Becken. Taut der Untergrund nicht schnell genug auf, tritt das Wasser bei lang anhaltenden Regenfällen über den Notüberlauf in die Vorfluter aus. In diesen Fällen kann jedoch auch in der umgebenden Landschaft das Niederschlagswasser nicht ausreichend versickern und überschwemmt die Talauen großflächig. Das aus dem Versickerungsbecken stammende Wasser fällt im Vergleich zum Hochwasser in der Talaue nicht ins Gewicht.

Der zusätzliche Eintrag über das Grundwasser in die Fließgewässer wird sehr gering sein. Insbesondere treten stoßförmige und konzentrierte Belastungsintensitäten nicht auf. Zudem wird in jedem Fall auch ein Verdünnungseffekt im Grundwasserkörper

selbst eintreten, so dass selbst in ungünstigen Situationen eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps für diesen Wirkungspfad ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch gasförmige Stoffe (v. a. Stickstoffverbindungen) wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Lebensraumtyp *91E0 verwiesen. Der Lebensraumtyp 3260 wird gleichfalls von den regelmäßig auftretenden Überschwemmungen der Talaue betroffen, die zu einem starken Nährstoffeintrag führen. Es ist davon auszugehen, dass er keine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Einträgen zeigt. Für den Lebensraumtyp 3260 sind in der „Berner Liste“ keine Critical Loads Werte angegeben.

Aufgrund der Erkenntnisse, die aus den umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen unter Zugrundelegung einer Worst-Case-Betrachtung gewonnen wurden, bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass es vorhabensbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3260 kommt.

3.2.2.8 Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Flächenverluste für den Lebensraumtyp 6430 treten im FFH-Gebiet vorhabensbedingt nicht ein. Die Planung gewährleistet, dass eine Ansiedlung von Beständen des Lebensraumtyps ungehindert möglich ist, da die Brückenbauwerke jeweils eine große lichte Höhe (15 bzw. 20 m) aufweisen. Eine ausreichende Wasserversorgung ist für die Ufer begleitenden Hochstaudensäume durch die Bodenfeuchte in der grundwassernahen Talsohle und die geplanten ökomorphologischen Maßnahmen unter und neben der Brücke gesichert. Das Artenspektrum der Hochstaudenfluren besteht aus meist Schatten verträglichen Pflanzen, die mit einem hohen Reproduktionspotential ausgestattet sind. Die Hochstaudenfluren vergesellschaften sich oft mit aufwachsenden Auwaldbeständen und werden innerhalb von Auen dementsprechend unter natürlichen Bedingungen von Gehölzen überwachsen und beschattet. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zum Abschnitt Forstinning - Pastetten wurde von den Verfahrensbeteiligten die Schattentoleranz der Hochstaudenfluren und die Unerheblichkeit des Eingriffs bestätigt (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 58, Rn. 155).

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch gasförmige Emissionen gehen wir von keiner erheblichen Beeinträchtigung aus, weil die feuchten Hochstaudenfluren genau wie die Auwald- und Fließgewässerlebensräume von den wiederkehrenden Überschwemmungen der Talaue mit den hohen Nährstofffrachten betroffen werden und als tolerant gegenüber Stickstoffeutrophierung anzusehen sind. Dementsprechend

werden in der „Berner Liste“ keine Critical Loads Werte angegeben. In der Umsetzung der „Berner Liste“ für Großbritannien sind für alpines und subalpines Grünland Critical Loads von 10-15 kg N/ha*a angegeben. Unter der Annahme, dass die feuchten Hochstaudenfluren als Lebensraumtyp 6430 unter den Begriff des alpinen und subalpinen Grünlands subsumierbar sind, dürfte für die regelmäßig überfluteten Bestände in der Talaue hinsichtlich der Critical Loads von einem Orientierungswert von 15 kg N/ha*a ausgegangen werden. Unter Zugrundelegung des höchsten vom LfU ermittelten empirischen Messwerts für Offenlandbiotope und der Addition des durch das Ingenieurbüro Lohmeyer errechneten Werts der Zusatzdeposition im unmittelbaren Nahbereich der Trasse bleibt die Gesamtdeposition von Stickstoff nach Inbetriebnahme der Autobahn mit maximal 14,31 kg N/ha*a unter dem oben dargestellten Orientierungswert von 15 kg N/ha*a (zur Herleitung der Zusatzbelastung wird auf Unterlage 17.1 T, Seite 100 f. verwiesen).

Der Vorhabensträger hat als Worst-Case die Hintergrundbelastung aus den Daten des Umweltbundesamts für Wiesen, Weiden, seminatürliche Vegetation und Ackerland im Isental mit der zusätzlichen vorhabensbedingten Deposition addiert, was zu einer Überschreitung des vorgenannten Orientierungswerts führen würde. Dabei resultiert die Überschreitung um das 1,5-fache bereits aus der angenommenen Hintergrundbelastung. Trotz der Berechnungen des Vorhabensträgers zum Worst-Case gibt es keinen vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen. Fraglich ist schon, ob die vom Umweltbundesamt genannten Lebensräume vergleichbar sind mit dem Lebensraumtyp 6430. Wiesen und Weiden, Ackerland oder seminatürliche Lebensräume werden schwerlich mit einem natürlichen Lebensraumtyp der FFH-RL vergleichbar sein. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen werden gedüngt, um bessere Erträge zu erhalten. Abgesehen davon befinden sich die feuchten Hochstaudenfluren im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ ausweislich des Standard-Datenbogens trotz der seit vielen Jahren ausgeübten intensiven Landwirtschaft und den regelmäßigen Überschwemmungen mit dem daraus resultierenden hohen Nährstoffeintrag in einem guten Erhaltungszustand („B“), so dass nicht von einer Empfindlichkeit gegenüber Stickstoff ausgegangen werden muss. Die im FFH-Gebiet konkret vorhandenen Bestände an Hochstaudenfluren werden von Stickstoff liebenden Pflanzenarten, wie Brennnessel, Schilf, Ackerwinde dominiert. Die Zusatzdeposition durch die A 94 hat zudem Bagatellcharakter, denn sie betrifft lediglich kleine Restbestände des Lebensraumtyps südlich der Goldach auf einer Fläche, die weniger als 1% der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet ausmacht. Es kann daher sicher davon ausgegangen werden, dass die vorhabens-

bedingten Stickstoffeinträge zu keiner Verschiebung des Artgefüges führen werden. Im Übrigen verweisen wir auf Unterlage 17.1, Kap. 6.1.3 (Seite 97 ff.).

3.2.2.9 Beeinträchtigung der Anhang II – Art Groppe

Anlagebedingte Eingriffe in den Wasserkörper der Fließgewässer, die zu Sedimentverfrachtungen führen können, sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Bauphase wird insbesondere in den Talsiederungen darauf geachtet, dass sich die Wasserführungen der Oberflächengewässer nicht ändern werden. Hierzu dienen Maßnahmen wie zum Beispiel der Erhalt aller größeren Fließgewässer und die Unterführung auch kleinstter Gräben, wenn dies vom Gelände möglich ist. Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden durch die weitgespannten und hohen Brücken vollständig vermieden.

Der Eintrag von Tausalz in die Gewässer stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die geplante Entwässerung der Autobahn gewährleistet, dass die Chloridkonzentration in den Fließgewässern deutlich unterhalb der für die Fischart relevanten Konzentration (4000 mg/l für die Groppe und 1000 mg/l für Fischnährtiere) bleibt. Dies wurde ausdrücklich auch von Verfahrensbeteiligten im gerichtlichen Verfahren zum Abschnitt Forsttinning – Pastetten bestätigt (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 60, Rn. 158).

3.2.2.10 Beeinträchtigung der Anhang II – Art Bachmuschel (*Unio crassus*)

Unmittelbare vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Bachmuschel sind im FFH-Gebiet nicht zu erwarten, da das bekannte Vorkommen in der Isen bei Oberdorfen etwa sechs Kilometer von der nächstgelegenen Querungsstelle der A 94 entfernt liegt und sowohl die Goldach als auch der Rimbach stromabwärts davon in die Isen einmünden. Im Hinblick auf die Wiederherstellungsoption eines günstigen Erhaltungszustands der Art im FFH-Gebiet können sich Beeinträchtigungen insbesondere durch den Eintrag von Tausalz aus den Entwässerungsanlagen ergeben, die stromabwärts verdriftet werden. Dabei ist nicht nur von Bedeutung, wie die Bachmuschel selbst auf den Eintrag reagiert, sondern auch inwieweit die Wirtsfischarten für die Larven (Glochidien) der Bachmuschel reagieren.

Wie bereits oben im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch den Eintrag von Tausalz in die Fließgewässer ausführlich dargelegt, wird es durch die geplanten Entwässerungsanlagen im Winterhalbjahr zu keiner Einleitung von chloridhaltigem Fahrbahnwasser kommen. Gleches gilt für das Sommerhalbjahr mit Ausnahme von extremen Regenereignissen, bei denen jedoch von einem allgemein starken Verdünnungseffekt im gesamten Talraum der Aue

auszugehen ist. Sollte in Extremsituationen ein kurzfristiger Anstieg des Chloridgehalts in den Fließgewässern stattfinden, kann die Bachmuschel auf solche Stresssituationen nach den fachgutachterlichen Erkenntnissen im Gerichtsverfahren zum Abschnitt Pastetten – Dorfen reagieren, indem sie über mehrere Stunden ihre Atmung drastisch reduzieren kann und ihre Atemöffnungen für diese Zeit verschließt (vgl. BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40022, Rn. 89). Selbst im Worst-Case kommt es zu einer deutlichen Unterschreitung der für die Bachmuschel angegebenen Chloridkonzentration, die die Schwelle für ein natürliches Vorkommen der Bachmuschel markiert. Als Orientierungswert ist von Konzentrationen zwischen 200 und 300 mg Chlorid/l auszugehen. Diese Spannbreite wurde von den Verfahrensbeteiligten im gerichtlichen Verfahren zum Abschnitt Forstinning - Pastetten bestätigt. Im nachfolgenden Verfahren zum Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde indessen gefordert, der Orientierungswert müsse im Hinblick auf die Vorbelastungen durch die Landwirtschaft auf 100 mg/l beschränkt werden. Wir halten die Forderung nach einer Absenkung des Orientierungswerts für unberechtigt, denn die Feststellung eines Orientierungswerts für Chlorid betrifft die Gesamtbelastung der Gewässer und stellt eine Größe dar, die unabhängig von der jeweiligen Vorbelastung ist. Die Berücksichtigung der Vorbelastung wird dagegen erst für die Frage bedeutsam, welche Zusatzbelastung möglich ist, ohne dass der in der Wissenschaft angenommene Orientierungswert überschritten wird. Die Chloridkonzentration in der Goldach wird aufgrund der günstigen Versickerungsverhältnisse infolge der geplanten Entwässerungsanlagen der A 94 nicht erhöht. Im Rimbach kann es im Worst-Case nach Realisierung der Autobahn zu einer Erhöhung kommen, die maximal zu einer Chloridkonzentration von 132 mg/l führt. Selbst unter Berücksichtigung der Vorbelastung wird der untere Wert, der den Grenzbereich für das Vorkommen von Bachmuscheln markiert, deutlich unterschritten. Im Ergebnis liegen die maximalen Chloridkonzentrationen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Den Berechnungen der Maximalkonzentrationen liegt eine Worst-Case-Betrachtung zugrunde, die eine verlässliche Basis dafür darstellt, erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Daneben führt die Autobahn zu keinen Änderungen der vorhandenen Nitrat- und Schlammbelastung der Fließgewässer und hat demzufolge keine erheblichen Auswirkungen auf derzeitige Bestände oder auf zukünftige Wiederherstellungsmaßnahmen. Im Übrigen wird auf Unterlage 17.1 T, Kap. 6.2.2 verwiesen.

3.2.2.11 Zusammenfassende Beurteilung für das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) im Planungsabschnitt Dorfen - Heldenstein

Es wird keine dauerhaften Lebensraumverluste an FFH-relevanten Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets geben. Insbesondere der prioritäre Lebensraumtyp *91E0 bleibt unter und neben den Brücken intakt. Es wird durch regelmäßigen Rückschnitt lediglich zu Beschränkungen der Aufwuchshöhen von Auwaldbäumen kommen. Der Rückschnitt von Kronenvolumen der Bäume unter den Brücken im Goldach- und Rimbachtal sowie neben den geplanten Brückenbauwerken bleibt im relativen Vergleich zum Gesamtbestand von Auwaldbäumen im Gebiet eine unerhebliche Beeinträchtigung, da nur 23 Bäume und damit ein verschwindend geringer Anteil des Gesamtbestandes von dem regelmäßigen Rückschnitt betroffen sein werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Einträge von flüssigen oder festen Stoffen in die Lebensräume werden durch Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Einträge von gasförmigen Stoffen (v. a. Stickstoff) in die Lebensräume werden aufgrund der geringen Empfindlichkeit der betroffenen Ausprägungen der Lebensraumtypen als unerheblich eingestuft.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Vogelarten durch straßenbedingte Effekte werden aufgrund der Nutzung großflächiger Reviere für die betroffenen Arten geringfügig und unerheblich sein.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Anhang II-Arten findet nicht statt.

Die Wiederherstellbarkeit von Lebensraumtypen und Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand sowie die Funktionsbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets bleiben uneingeschränkt erhalten.

Auch unter kumulativer Betrachtung der unmittelbaren und der mittelbaren Beeinträchtigungen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps *91E0 oder anderer Lebensraumtypen oder Arten. Auch für die maßgeblichen Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bleiben die Möglichkeiten zur Wanderung und Ausbreitung entlang bzw. in den Bachtälern als den zentralen Vernetzungsstrukturen des Gebiets und des gesamten Raumes erhalten. Querungsmöglichkeiten für fließgewässer- und auenbewohnende Arten unter der Autobahn hindurch bleiben in ausreichendem Maße erhalten. Beeinträchtigungen der Wasserqualität von Goldach und Rimbach durch Einleitung von Fahrbahnwasser werden durch eine Reihe von technischen Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die Wasserqualität, die ein wesentliches Element für einige Erhaltungszie-

le des FFH-Gebiets darstellt, kann damit auf einem Stand gehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen selbst für die besonders empfindliche Tierart Bachmuschel mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

3.2.2.12 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Andere Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken mit dem vorliegenden Projekt das FFH-Gebiet beeinträchtigen können, werden im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit die Summationswirkung verlässlich absehbar sind (vgl. BVerwG vom 21.05.2008, 9 A 68.07 - juris, Rn. 21). In der Regel wird dies erst anzunehmen sein, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist. Allein der Umstand, dass ein Genehmigungsverfahren läuft, vermittelt die Gewissheit über die abzusehenden Projektwirkungen nicht, solange offen ist, ob und welche Genehmigung erteilt wird (vgl. BVerwG aaO).

Die Einbeziehung von geplanten, genehmigten oder bereits abgeschlossenen Projekten ist aber nur dann erforderlich, wenn sich im Zusammenwirken mit dem zu prüfenden Projekt Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (BayVGH, Urt. v. 24.11.2010, 10 A 40022, UA S. 42, Rn. 80). Von einem Zusammenwirken kann nur ausgegangen werden, wenn sich die Projektwirkungen auf dieselben Erhaltungsziele erstrecken können. Betreffen Projekte unterschiedliche Erhaltungsziele kann sich deren Betroffenheit auch in der Summation nicht ändern. Wenn sich Projekte auf dieselben Erhaltungsziele auswirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen, ob sie auch räumlich zusammenwirken (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris, Rn. 35).

Zur Erfassung anderer Pläne und Projekte wurden im Dezember 2005 und im September 2008 bei der Regierung von Oberbayern, bei den Landratsämtern der betroffenen Landkreise sowie bei Fachbehörden Informationen über den Stand von Genehmigungsverfahren abgefragt. Im Ergebnis wurden keine anderen Pläne und Projekte ermittelt, die anhand der vorgenannten Kriterien in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind (vgl. Unterlage 17.1T, Ziff. 9.2, Seite 157 f.). Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in einer Stellungnahme vom 28.05.2009 im Anhörungsverfahren für den Abschnitt Pastetten – Dorfen bestätigt, dass Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht bekannt sind.

Im Bereich des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ laufen derzeit drei Planungsverfahren zur Beseitigung von Bahnübergängen bei Schwindegg, Obertaufkir-

chen und Rattenkirchen. Wann mit Planfeststellungsbeschlüssen zu rechnen sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Für den im Bedarfplan für die Bundesfernstraßen lediglich im „Weiteren Bedarf“ enthaltenen Neubauabschnitt der B 15 neu zwischen der B 388 und der A 94 bei Obertaukirchen liegt noch kein Planfeststellungsantrag vor. Wann die Planung soweit konkretisiert sein wird, dass eine Planfeststellung beantragt werden kann, ist derzeit nach den Angaben des Vorhabensträgers nicht absehbar. Der Ausbau der Staatsstraße St 2086 in der Ortsdurchfahrt Burgrain ist im Ausbauplan für die Staatsstraßen in der Dringlichkeit 1 R enthalten. Ein Planfeststellungsantrag liegt derzeit nicht vor. Die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens ist derzeit nicht absehbar.

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde von Verfahrensbeteiligten Kritik an der angeblich mangelhaften Berücksichtigung der Auswirkungen einer Baumaßnahme zum Hochwasserschutz im Ortsbereich von Schwindegg durch den Vorhabensträger geübt. Die Auswirkungen auf den Lebensraumtyp *91E0 seien im Zusammenwirken mit der A 94 zu bewerten. Wir erachten diese Kritik für nicht durchgreifend. Die Maßnahme in Schwindegg wurde am 05.03.2003 genehmigt, also deutlich mehr als ein Jahr vor der Meldung des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ an die Kommission am 21.12.2004. Der BayVGH hat hierzu in seinem Urteil vom 30.10.2007 zum Abschnitt Forstinning – Pastetten erkannt, wenn die Bayerische Staatsregierung (in Gestalt der bayerischen Umweltverwaltung) in Kenntnis dieser Hochwasserschutzmaßnahme gleichwohl die Meldung an die Kommission vorgenommen hat, bedeute dies nichts anderes, als dass sie diesen kleinen Teil des Isentals in dem durch die Hochwasserschutzmaßnahmen geprägten Zustand als meldewürdig angesehen hat und keine (weiteren) Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau der A 94 befürchtete, die der Meldung hätten entgegenstehen können (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 62, Rn. 162). Daneben zeigen die Untersuchungen des Vorhabensträgers zur FFH-Verträglichkeit, dass die Hochwasserschutzmaßnahme bei der Begutachtung der vorhabensbedingten Auswirkungen der Autobahn als Faktum (Negativum bei der Bewertung des Ist-Zustands) berücksichtigt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen hervorgerufenen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten die Beurteilung der Erhaltungsziele im Gebiet und an den von der A 94 betroffenen Querungsstellen nicht verändern (vgl. Planunterlage 17.1 T, Ziff. 9.2, Seite 158). Die bereits in den Gerichtsverfahren zum Abschnitt Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen angestellte gutacherliche Einschätzung, dass eine nennenswerte Vorbelastung des FFH-Gebiets, die auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen wäre, und einen davon herrührenden aktuell ungünstigen

Erhaltungszustand der streitbefangenen Auenwälder nicht festgestellt werden könne, hat weiterhin ihre Gültigkeit. Anhaltspunkte dafür, dass diese naturschutzfachliche Bewertung etwa aufgrund neuester Erkenntnisse nicht mehr aufrechterhalten werden kann, haben sich im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nicht ergeben. Zur Berücksichtigung der Hochwasserschutzmaßnahme hat sich der BayVGH wiederholt in seinen Urteilen vom 30.10.2007 (8 A 06.40024, Rn. 161 f.) und vom 24.11.2010 (8 A 10.40022, Rn. 79 ff.) in den Verfahren über die Planungsabschnitte Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen geäußert.

Im Zusammenwirken mit den Auswirkungen der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein zu bewerten sind jedoch die Projektwirkungen, die sich für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ durch den Planungsabschnitt Pastetten – Dorfen ergeben. Dort wird das Gebiet an zwei weiteren Querungsstellen von den Wirkungen der Autobahn betroffen. Die erforderliche Projektgenehmigung ist erteilt worden, so dass sich die in jenem Planungsabschnitt zu erwartenden Projektwirkungen bereits verlässlich absehen und bewerten lassen. Die Auswirkungen der A 94 auf das FFH-Gebiet im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eingehend untersucht und bewertet. Die Planung sieht dort im Wesentlichen dieselben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, wie im vorliegenden Planungsabschnitt. Die beiden Bachtäler werden auch dort von hohen und weitgespannten Brücken überquert. Durch entsprechende Maßnahmen wird gewährleistet, dass der Raum unter den Brücken dauerhaft durchfeuchtet bleibt und auch nach dem Bau der Autobahn weiterhin Gehölze des Auwaldes aufwachsen werden, die für den Lebensraumtyp *91E0 typisch sind. Der funktionale Zusammenhang des FFH-Gebiets bleibt durchgängig aufrechterhalten. Die Beeinträchtigungen der Fließgewässer werden auch im westlichen Nachbarabschnitt durch die vorgesehenen Entwässerungsanlagen auf ein unerhebliches Maß beschränkt. Im Hinblick darauf, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Abschnitt Pastetten – Dorfen Gegenstand gerichtlicher Verfahren vor dem BayVGH war, die mit Urteil vom 24.11.2010 abgeschlossen wurden, und unbeanstandet geblieben ist, wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (Az. 4354.1-A94-6) sowie auf Planunterlage 17.1 T, Kap. 7, Seite 115 ff. verwiesen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf eine erneute Detaildarstellung verzichtet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Abschnitt Pastetten – Dorfen kam zur folgenden zusammenfassenden Beurteilung:

„Es wird keine dauerhaften Lebensraumverluste an FFH-relevanten Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets geben. Insbesondere der prioritäre Le-

bensraumtyp *91E0 bleibt unter und neben den Brücken intakt. Es wird durch regelmäßigen Rückschnitt lediglich zu Beschränkungen der Aufwuchshöhen von Auwaldbäumen kommen. Der Rückschnitt von Kronenvolumen der Bäume unter den Brücken im Isen- und Lappachtal sowie neben den geplanten Brückenbauwerken bleibt im relativen Vergleich zum Gesamtbestand von Auwaldbäumen im Gebiet eine unerhebliche Beeinträchtigung, da nur 17 Bäume und damit ein verschwindend geringer Anteil des Gesamtbestandes von dem regelmäßigen Rückschnitt betroffen sein werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Einträge von flüssigen oder festen Stoffen in die Lebensräume werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Einträge von gasförmigen Stoffen (v. a. Stickstoff) in die Lebensräume werden aufgrund der geringen Empfindlichkeit der betroffenen Ausprägungen der Lebensraumtypen als unerheblich eingestuft.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Vogelarten durch straßenbedingte Effekte werden aufgrund der Nutzung großflächiger Reviere für die betroffenen Arten geringfügig und unerheblich sein.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Anhang II-Arten findet nicht statt.

Die Wiederherstellbarkeit von Lebensraumtypen und Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand sowie die Funktionsbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets bleiben uneingeschränkt erhalten.

Auch unter kumulativer Betrachtung der unmittelbaren und der mittelbaren Beeinträchtigungen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps *91E0 oder anderer Lebensraumtypen oder Arten. Auch für die maßgeblichen Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bleiben die Möglichkeiten zur Wanderung und Ausbreitung entlang bzw. in den Bachtälern als den zentralen Vernetzungsstrukturen des Gebiets und des gesamten Raumes erhalten. Querungsmöglichkeiten für fließgewässer- und auenbewohnende Arten unter der Autobahn hindurch bleiben in ausreichendem Maße erhalten. Beeinträchtigungen der Wasserqualität von Isen und Lappach durch Einleitung von Fahrbahnwasser werden durch eine Reihe von technischen Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die Wasserqualität, die ein wesentliches Element für einige Erhaltungsziele des FFH-Gebiets darstellt, kann damit auf einem Stand gehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen selbst für die besonders empfindliche Tierart Bachmuschel mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die vorliegende Planung im Blick auf die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets geprüft und bestätigt die Beurteilung, dass das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die durchgeführten gutachterlichen Untersuchungen entsprechen in Methodik und Umfang den fachlich gebotenen Anforderungen (vgl. Stellungnahme des LfU vom 28.05.2009, Seite 7).“

- 3.2.2.13 Zusammenfassende Bewertung für das FFH-Gebiet DE 7739371 („Isental mit Nebenbächen“) im Zusammenwirken der beiden Planungsabschnitte Pastetten – Dorfen und Dorfen - Heldenstein

Im Bereich der Fließgewässerquerungen wird der begleitende Auwald, der dem prioritären Lebensraumtyp *91E0 zuzuordnen ist, überbrückt. Rodungen von Auwald sind nicht erforderlich. Es erfolgt lediglich ein regelmäßiger Rückschnitt von Ästen an insgesamt 40 Bäumen unter und neben der Autobahn. Aufgrund konstruktiver, technischer und ökomorphologischer Maßnahmen an den A 94-Querungsstellen bleibt die Durchgängigkeit der Auwälder überall funktionsfähig erhalten. Die Querungsbauwerke sind so dimensioniert, dass auch unter den Brücken auwaldtypische Gehölze aufwachsen können, die dem Lebensraumtyp *91E0 zuzuordnen sind. Diese Zuordnung folgt denselben Prinzipien, wie dies schon bei der Bestandsbewertung geschehen ist. Auch hierbei wurden "junge" Sukzessionsstadien, also z.B. aufwachsende Eschen oder Erlensträucher, dem Lebensraumtyp "Auwald" zugeordnet. Das auendynamische Standortregime bleibt erhalten oder wird durch ökomorphologische Maßnahmen verbessert (z.B. zieht ein verbessertes Ausuferungsvermögen eine höhere Auendynamik nach sich). Weder ein Flächenverlust noch eine Beeinträchtigung der Wiederherstellungschancen für den Auwald ober- und unterstromig werden eintreten. Der Aufbau von Verbundsystemen bleibt möglich. Ein Gebietsmanagement, das einen günstigen Erhaltungszustand ("B") erreichen lässt, wird durch den Bau der A 94 nicht eingeschränkt.

Bei der Versickerung von salzhaltigem Fahrbahnwasser in den Untergrund sind in beiden Abschnitten jeweils geringe Beeinträchtigungen der Auwaldbäume zu erwarten. Grundlage dieser Beurteilung ist, dass die Betrachtung der Situation an der Lappach allenfalls geringe Beeinträchtigungen erwarten lässt und dies aufgrund des geringsten Abstandes und damit der geringsten Verdünnungswirkung den Worst-Case im FFH-Gebiet darstellt. Die Versickeranlagen an Isen, Goldach und Rimbach liegen alle weiter von den Auwaldbäumen im FFH-Gebiet entfernt, als dies bei der näher betrachteten Situation an der Lappach der Fall ist, so dass dort deutlich geringere Wirkungen eintreten werden. Da diese Beeinträchtigungen jeweils nur kurze Ab-

schnitte der Auwaldsäume betreffen und allenfalls gering sind, sind auch in der Zusammenschau aller Versickerbecken nur geringe Beeinträchtigungen von Auwaldbäumen zu erwarten.

Gasförmige Immissionen über den Luftpfad (insbesondere von Stickstoff) stellen keine erheblichen Auswirkungen dar, da die im Wirkraum vorkommenden Ausprägungen des regelmäßig überschwemmten Auwalds nicht besonders empfindlich gegenüber Stickstoffdepositionen sind.

Straßenbedingte Störungen ergeben sich für alle als charakteristisch untersuchten Vogelarten an den Gewässerquerungen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch von geringem Ausmaß, da jeweils nur Teile der betroffenen Einzelreviere innerhalb der Beeinträchtigungszenen liegen, die Auswirkungen durch die vorgesehenen Immissionsschutzwände auf den Brücken weiter minimiert werden und die Tiere in ungestörte Bereiche ihrer Reviere ausweichen können.

Die Beeinträchtigungen für die nicht-prioritären Lebensraumtypen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260) und natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150) und ihre charakteristischen Arten werden auf der Basis der Minimierungsmaßnahmen in beiden Abschnitten der A 94 als nicht erheblich eingestuft, weil Flächenverluste vollständig vermieden werden, keine Gewässerverlegung im FFH-Gebiet erforderlich ist, Einträge von gelösten Stoffen (insbesondere Tausalz) durch die großvolumigen Versickeranlagen auf ein sehr geringes Maß reduziert werden und Spritzwasser von den Fahrbahnen durch die spritzdichten Immissionsschutzwände auf den Brücken weitestgehend zurückgehalten werden.

Im Abschnitt Pastetten – Dorfen ergeben sich geringe Beeinträchtigungen aus der sehr kleinflächigen Überbauung von Flächen außerhalb des FFH-Gebiets, die mit feuchten Hochstaudenfluren (6430) bestanden sind und potenziell eine Bedeutung als Nahrungshabitat für die charakteristische Art Blaukehlchen haben könnten, wenn sich zukünftig eine Population einstellen würde. Im Bereich der beiden Talquerungen der A 94 im Streckenabschnitt Dorfen - Heldenstein kommt der Lebensraumtyp Hochstaudenfluren im näheren Umfeld dagegen nicht vor. Entsprechend ergeben sich aus diesem Abschnitt keine bis höchstens sehr geringe weitere Beeinträchtigungen. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Unmittelbare Veränderungen des Lebensraums der Groppe (*Cottus gobio*) werden im Gesamtabschnitt Pastetten - Heldenstein nicht eintreten, da bauliche Eingriffe in die gequerten Fließgewässer nicht vorgenommen und die Baustellenbereiche in der Nähe der Fließgewässer durch umfangreiche Schutzmaßnahmen vor Abspülung von

Bodenmaterialien und Fremdstoffen geschützt werden. Außerdem werden die Chloridgehalte, die Stickstofffracht und der Feinsedimentanteil der Gewässer, die für die Gruppe entscheidende Lebensraumfaktoren sind, durch die geplante A 94 nicht wesentlich verändert werden. Der Grad der Gesamtbeeinträchtigung für den Lebensraumtyp durch das Vorhaben A 94 ist unter Einbeziehung aller oben genannten Maßnahmen als gering einzustufen. Auch in der kumulierenden Betrachtung dieser unterschiedlichen Wirkfaktoren bleiben die Beeinträchtigungen unerheblich.

Bauliche Eingriffe in Fließgewässer mit ihrer Lebensraumfunktion für die Bachmuschel (*Unio crassus*) sind nicht vorgesehen. Umfangreiche Schutzmaßnahmen während der Bauphase verhindern den Eintrag von Sedimenten oder Fremdstoffen aus den Baustellenbereichen in den Talauen in die Fließgewässer. Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Fahrbahnwassers und des darin enthaltenen Chlorids wird eine Beeinträchtigung der Fließgewässerqualität gering gehalten. Das Erhaltungsziel zur Bachmuschel kann auch zukünftig ohne Einschränkung eingehalten werden, die Möglichkeit zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht eingeschränkt. Die Beeinträchtigungen für die Bachmuschel durch den Bau der A 94 im Gesamtschnitt Pastetten – Heldenstein werden als nicht erheblich eingestuft.

Insgesamt kann als Fazit festgestellt werden, dass die geplante A 94 auch im Zusammenwirken der beiden Abschnitte Pastetten – Dorfen und Dorfen - Heldenstein zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ führt.

3.3

FFH-Gebiet DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“)

Das FFH-Gebiet umfasst sieben Wochenstubenquartiere der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) in der naturräumlichen Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Es erstreckt sich über einen Raum von ca. 100 km West-Ost- und ca. 60 km Nord-Süd-Ausdehnung und besteht aus Fledermausquartieren, die sich in Dachböden von Kirchen und Klöstern befinden. Die vorliegend vorhabensrelevante Teilfläche 07 des FFH-Gebiets besteht aus dem Kirchturm von Schwindkirchen ohne weiteren Gebietsumgriff. Die weiteren ausgewiesenen Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich in Entfernung zwischen 12 km (Gars am Inn) und 62 km (Scheyern). Der gesamte Raum ist von einer Vielzahl von Siedlungen und stark befahrenen Autobahnen und Bundesstraßen durchzogen. Eine genaue Beschreibung des FFH-Gebiets ist in Unterlage 17.3.1 T, Seiten 3/4 enthalten, worauf verwiesen wird.

3.3.1 Bestandserfassung und -bewertung

Vgl. C.3.2.1

3.3.1.1 Erhaltungsziele

Vgl. C.3.2.1.1

Im Standard-Datenbogen des LfU für das FFH-Gebiet DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“), welcher der Gebietsmeldung zugrunde lag, sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL genannt:

1321 Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind die genannten Fledermausarten.

Um den Umgang mit den Erhaltungszielen in der Verwaltungspraxis zu konkretisieren, wurden durch die Naturschutzbehörden Kriterien entwickelt, die zur Untersuchung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele herangezogen werden können. Diese gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen Aussagen zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation der durch den Standard-Datenbogen vorgegebenen Erhaltungsziele dar.

Sie ersetzen die Erhaltungsziele des Standard-Datenbogens indes nicht.

Die Erhaltungsziele für das Gebiet DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“) wurden durch das LfU und die Naturschutzbehörden mit Stand vom 11.11.2006 konkretisiert. Die Konkretisierung der Erhaltungsziele geht über den

Erhalt bzw. die Sicherung der relevanten Arten hinaus und formuliert auch Ziele zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Das berücksichtigt die vorliegende FFH-VP bereits vorsorglich, indem die Auswirkungen der geplanten A 94 auch auf die Wiederherstellungsmöglichkeiten für diejenigen Arten geprüft werden, deren Bestandserfassung einen ungünstigen Erhaltungszustand ergeben hat.

Die gebietsbezogenen „konkretisierten Erhaltungsziele“ für das FFH-Gebiet DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“) sind in Unterlage 17.3.1 T, Ziff. 2.2.3 dargestellt, worauf verwiesen wird. Die Konkretisierungen fügen den im Standard-Datenbogen genannten Arten des Anhangs II FFH-RL keine weiteren hinzu.

3.3.1.2 Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vgl. C.3.2.1.2

Im Standard-Datenbogen werden die Gebietsmerkmale beschrieben als „sieben Quartiere von Mausohrkolonien in Kirchen“. Unter dem Stichwort „Güte und Bedeutung“ des Gebiets wird angeführt: „Individuenreiche Mausohrwochenstuben von landes- bis bundesweiter Bedeutung in Naturräumen mit insgesamt geringer Populationsdichte. Denkmalgeschützte Kirchen und Klöster.“ Unter dem Stichwort „Verletzlichkeit“ werden „Renovierungsarbeiten“ genannt. Der Flächenumgriff des gesamten FFH-Gebiets und der Teilfläche 07 im Kirchturm von Schwindkirchen wird im Standard-Datenbogen mit null Hektar angegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind maßgebliche Gebietsbestandteile die Habitate der Arten des Anhangs II, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt worden ist (vgl. BVerwG vom 17.01.2007 – Rn. 77; BVerwG vom 12.03.2008 – Rn. 72). Unter Berücksichtigung der im Standard-Datenbogen enthaltenen Angaben zum FFH-Gebiet ist als maßgeblicher Bestandteil des Gebiets der Turm der Kirche von Schwindkirchen anzusehen, in dem sich die Wochenstube befindet. Die geplante Autobahn wirkt sich auf das Wochenstubenquartier aufgrund ihrer Entfernung von rund 750 m nicht direkt aus. Insoweit kann eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Der strenge FFH-Gebietsschutz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Grenzen des FFH-Gebiets beschränkt (BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 5.08, NVwZ 2010, 1225, Rn. 32). Über dessen Grenzen hinaus erstreckt sich dieses Schutzregime nur auf den Schutz von Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen FFH-Gebieten und Gebietsteilen (BVerwG vom 17.1.2007, 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 36). Anhaltspunkte dafür, dass es vorliegend re-

gelmäßig intensiv genutzte und schützenswerte Austauschbeziehungen zwischen den sieben, weit voneinander entfernt gelegenen FFH-Gebietsteilen oder anderen FFH-Gebieten gibt, haben sich aufgrund der fachlichen Untersuchungen indessen nicht ergeben.

Eine Ausdehnung des strengen Gebietsschutzes kommt jedoch dann in Betracht, wenn die dem Gebietsschutz unterfallenden Vorkommen geschützter Arten auf gebietsexterne Flächen (z. B. Nahrungshabitate) zwingend angewiesen sind, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verweilen. Denn dann ist das FFH-Gebiet in der Regel falsch abgegrenzt und muss auf diese Flächen ausgedehnt werden. An die Darlegung der fehlerhaften Gebietsabgrenzung sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (BVerwG vom 14.4.2010, Rn. 32, 39). Die Unterschutzstellung der sieben Quartiere des Großen Mausohrs umfasst ersichtlich keine Nahrungshabitate. Von vornherein fehlerhaft ist eine solche Gebietsabgrenzung indessen nicht, wenn es sich bei dem Großen Mausohr um eine Art im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 FFH-RL handelt, die große Lebensraumansprüche hat (BVerwG vom 14.4.2010, Rn. 42). Dafür spricht, dass die Fledermausart zur Nahrungssuche über einen Aktionsradius von ca. 15 km um die Wochenstube verfügt. Gegen eine fehlerhafte Gebietsabgrenzung spricht auch, dass die Europäische Kommission die Gebietsmeldung der sieben Quartiere ohne Flächenumgriff genehmigt und das FFH-Gebiet entsprechend dem Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland mit null Hektar in die Gemeinschaftsliste aufgenommen hat. Ein Versehen der Kommission halten wir insoweit für ausgeschlossen. Allenfalls die sogenannten „konkretisierten Erhaltungsziele“ als behördintern formulierter fachlicher Beitrag zur Interpretation des Gebietsschutzes könnten Zweifel an der richtigen Gebietsabgrenzung hervorrufen, denn sie enthalten neben dem Schutz der Fledermäuse und ihrer Quartiere auch die Erhaltung *unzerschnittener Flugkorridore* zwischen Kolonien und Nahrungshabiten. Die Jagd- und Nahrungshabitate der Kolonien selbst sind jedoch auch in den „konkretisierten Erhaltungszielen“ genau wie im Standard-Datenbogen nicht vom Schutzbereich erfasst. Ob bei dieser Sachlage mangels Identifizierung und Meldung von Nahrungshabiten der Schutz von *Flugkorridoren* überhaupt im Sinne einer fachlichen Konkretisierung der Erhaltungsziele interpretiert werden kann, erscheint zweifelhaft. Vorliegend kann indes offen bleiben, ob die Gebietsabgrenzung unter Berücksichtigung des den Naturschutzbehörden zustehenden Beurteilungsspielraums fehlerhaft ist, denn der Vorhabensträger hat vorsorglich die Auswirkungen der geplanten A 94 auf das FFH-Gebiet einschließlich der Flugkorridore und der Nahrungshabitate geprüft.

Das Schutzregime, mit dem solche gebietsexternen jedoch – vorsorglich unterstellt – fehlerhaft nicht in die FFH-Gebietsgrenzen einbezogenen Flächen unterliegen, ist indessen weniger streng als die Anforderungen aus Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL. Unter entsprechender Heranziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz von gemeldeten, jedoch noch nicht festgelegten FFH-Gebieten dürfen die Mitgliedsstaaten dort keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale eines Gebietes ernsthaft beeinträchtigen (BVerwG vom 14.4.2010, Rn. 32 ff.). Ungeachtet dessen hat der Vorhabensträger seine Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit vorsorglich auf den strengerem Schutz von Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, § 34 Abs. 1 bis 3 BNatSchG ausgerichtet.

3.3.1.3 Konkrete Bestandserfassung und -bewertung

Das FFH-Gebiet umfasste nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers im Durchschnitt des Zehnjahreszeitraums von 2000 bis 2009 rund 1.863 Wochenstübentiere. Rechnerisch beherbergte jede Wochenstube damit rund 266 Individuen. Die Bestandszahlen schwankten innerhalb dieses Zeitraums im gesamten FFH-Gebiet durchschnittlich um 470 Tiere. Die Schwankungen zeigen, dass bei Störungen, etwa durch Marder in der Wochenstube oder Sanierungsarbeiten an den Quartiergebäuden, die Fledermausart eine Flexibilität bei der Wahl der Wochenstube aufweist. Die festgestellten, zum Teil deutlichen Abnahmen der Koloniegröße bei einzelnen Wochenstuben wurden teilweise auch durch Bestandsverlagerungen zu anderen Wochenstubenquartieren oder zu naheliegenden Quartieren im Umkreis der Wochenstuben des FFH-Gebiets kompensiert. Der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet wird im Standard-Datenbogen als hervorragend („A“) bewertet. Im Vergleich zu den bekannten durchschnittlichen Koloniegrößen in Südbayern, die hinter denen des FFH-Gebiets zurückbleiben, wird diese Einschätzung aufgrund der vorliegenden neuesten Erkenntnisse aufrechterhalten.

Die Flexibilität der Art, auf Störungen zu reagieren, ist bei der Bestandserfassung und -bewertung zu berücksichtigen. Der Blick auf die Wochenstube in Schwindkirchen ist allein nicht tragfähig, um den Bestand aussagekräftig zu beschreiben. Zu berücksichtigen sind daneben bestehende Austauschbeziehungen mit anderen Kolonien innerhalb eines Referenzraumes im Umkreis der Wochenstube von Schwindkirchen unabhängig davon, ob diese Kolonien als FFH-Gebiet gemeldet sind oder nicht. Aufgrund fachgutachterlicher Untersuchungen zu den populationsdynamischen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Kolonien des Großen Mausohrs sind alle Kolonien in diesen Referenzraum einzubeziehen, in denen gelegentliche Überflüge von Tieren und damit ein populationsbiologischer Zusammenhang mit

der Wochenstube in Schwindkirchen zu erwarten sind. Auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse über die Fledermausvorkommen rund um Schwindkirchen wird die Referenzpopulation durch Wochenstubenquartiere gebildet, die in einem Radius von 36 km um Schwindkirchen zu finden sind und neben den Kolonien des FFH-Gebiets auch 12 weitere Wochenstuben umfasst, die im einzelnen in Unterlage 17.3.1 T, Seite 22 aufgezählt sind.

Die Kolonie des Großen Mausohrs in Schwindkirchen wurde in den Jahren 2005 und 2009 von Fachgutachtern intensiv untersucht. Im Jahr 2005 wurden durch telemetrische Untersuchungen und Ruferfassung Flugrouten und Jagdhabitatem der Tiere ermittelt, potenzielle Gefährdungen durch den geplanten Autobahnbau beschrieben sowie Maßnahmen zur weiteren Minimierung der Beeinträchtigungen vorgeschlagen. Außerdem wurden Recherchen zur Bestandsdynamik und Prognosen zur künftigen Bestandsentwicklung in unterschiedlichen Bezugsräumen durchgeführt, die auf langjährigen Datenreihen der Fledermauskoordinationsstelle Südbayern bzw. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt beruhen. Bei den ergänzenden Untersuchungen 2009 wurde durch Ultraschall-Rufaufzeichnungen im Aus-/Rückflugkorridor über die geplante Trasse hinweg der Grad der Strukturbindung bei den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat erfasst, um die Bindung der Mausohr-Flugbewegungen an strukturelle Gegebenheiten des Raumes zu eruieren und ggf. für die Planung von Lenkungsmaßnahmen zu den geplanten Querungsstellen nutzbar zu machen. Des Weiteren erfolgte eine intensivierte Aufnahme des Mausohrbestands in Schwindkirchen sowie in den nächstliegenden und bedeutendsten Quartieren des FFH-Gebiets DE 7839-371, um Vergleichsdaten zur Bestandsentwicklung zu erhalten und mögliche Wechselbeziehungen zwischen den Quartieren festzustellen. Die Bestandserfassungen erfolgten mit unterschiedlichen Methoden, um die Erfassungsgenauigkeit zu überprüfen und um die bestmögliche Methode bzw. Methodenkombination für ein Monitoring zu testen. Die angestellten Untersuchungen erachten wir für geeignet und ausreichend, um darauf eine tragfähige Verträglichkeitsprüfung zu stützen.

Auf Basis der Bestandszahlen und -entwicklung und der aus den Untersuchungen bekannten Quartiersituation ergibt sich nach den Kriterien der Kartieranleitung von LWF & LFU (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2009) eine Bewertung des Erhaltungszustands der Mausohrkolonie in Schwindkirchen mit "A" (hervorragend). Die dabei zu berücksichtigenden Einzelkriterien wurden fachgutachterlich bewertet. Dabei wurde eine hervorragende Habitatqualität festgestellt, denn das Wochenstubenquartier ist für die Fledermäuse hervorragend geeignet und unverändert, die Einflugöffnungen sind gesichert, die Akzeptanz und Vorsorge durch den Besitzer und Nutzer des Gebäudes

ist hoch. Der Zustand der Population wird ebenfalls als hervorragend bewertet, denn das Quartier weist mit 200 bis 400 Wochenstübentieren eine gute Quantität auf. Darüber hinaus stellen sich Altersstruktur, Vitalität und Fertilität der Population als hervorragend dar. Die Jungsterblichkeit liegt mit maximal 10% im langjährigen Trend, die Anzahl der nachgewiesenen Individuen bleibt nach den Ergebnissen des bisherigen Monitorings seit langem stabil. Die Gefahr von Beeinträchtigungen der Wochenstube durch menschliche Störungen oder Beutegreifer ist gering, die Bausubstanz des Quartiers ist gut.

Ebenso wie für die Population im gesamten FFH-Gebiet ist auch für die Wochenstube in Schwindkirchen ein günstiger Erhaltungszustand ("A") festzustellen.

Nach den vorliegenden fachlichen Erkenntnissen zu den Vorkommen des Großen Mausohrs ist speziell in Südbayern, aber auch darüber hinaus in ganz Bayern seit der Erholungsphase der Mausohrbestände offenkundig seit längerem kein Populationswachstum mehr zu verzeichnen. Als mögliche Ursache wird angeführt, dass die Nahrungskapazität der Jagdgebiete im Umgriff der Kolonien erschöpft ist. Diese Situation kann somit bei der Wochenstube Schwindkirchen ebenfalls unterstellt werden. Trotz hoher Jungtierzahlen wird ein Zuwachs der Kolonie (derzeit) nicht möglich sein. Für das Große Mausohr werden Jagdgebietsgrößen von 5 bis 30 ha (im Mittel etwa 12 ha) angegeben, manche Untersuchungen geben aber auch höher liegende Werte an (26 - 74 ha bzw. 5 - 50 ha). Insgesamt kann nach Auswertung aller verfügbaren Telemetrieergebnisse fachlich davon ausgegangen werden, dass ein Mausohr ca. 30 - 35 ha als Jagdgebiet benötigt. Geht man bei den laubholzarmen und hinsichtlich ihrer Altersstruktur ungünstigen Waldbeständen in der Umgebung von Schwindkirchen vom letztgenannten, hohen Durchschnittseckwert und maximal 135 anwesenden Weibchen aus (ca. 230 Wochenstübentiere), benötigt diese Kolonie mindestens 4.725 ha Waldfläche als Jagdgebiet. Diese als Nahrungshabitat geeignete Waldfläche ist in einem Radius von 15 km um die Wochenstube vorhanden und durch die Tiere erreichbar. Hinzu kommt das zeitweise als Jagdgebiet geeignete Offenland (gemähtes oder beweidetes Grünland, abgeerntete Äcker) innerhalb dieses Umgriffs.

3.3.2 Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Vgl. C.3.2.2

3.3.2.1 Projektwirkungen

Vgl. C.3.2.2.1.

Der Umfang des Projekts, seine technischen Merkmale sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind in den Planunterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1 T (Erläuterungsbericht), 3 T (Lagepläne), 4 T (Höhenpläne), 6 T (Bauwerksverzeichnis), 12.1 T (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil) und 12.5 T (Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt. Eine Zusammenstellung der wesentlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohrkolonie im Unterbayerischen Hügelland“ ist in Unterlage 17.3.1 T, Ziff.3.1.2 auf den Seiten 13 bis 20 enthalten, worauf verwiesen wird.

3.3.2.2 Beeinträchtigungsgrad

Die identifizierten Wirkprozesse und Wirkfaktoren werden anhand der Bewertungskriterien hinsichtlich ihrer Schwere in unterschiedliche Beeinträchtigungsgrade eingeteilt:

- keine Beeinträchtigung: keine denkbare Auswirkung erkennbar.
- sehr geringer Beeinträchtigungsgrad: theoretische Möglichkeit einer Beeinträchtigung, die jedoch lediglich zur temporären Störung und nicht zur Gefährdung einzelner Individuen führen kann;
- geringer Beeinträchtigungsgrad: Störung oder geringe Gefährdung einzelner Individuen, die zu Verhaltensänderungen oder zu geringer Reduzierung der Bestandsgröße in der Kolonie Schwindkirchen (unter 1 % des Bestands) ohne Beeinflussung der Bestandsgröße im FFH-Gebiet führen kann;
- tolerierbar: jährlicher Verlust von bis zu 3 % des Bestands in der Wochenstube Schwindkirchen, jedoch ohne Tendenz für eine kontinuierliche Abnahme des Bestands im FFH-Gebiet. Diese Schwelle entspricht etwa 5-6 Individuen. Angesichts einer Schwankungsbreite von +/- 60 Tieren, die in der insgesamt relativ stabilen Kolonie beobachtet wurde, wird der vorhabensbedingte Verlust gutachterlich als noch tolerierbar eingestuft. Die derzeitigen Schwankungen ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, werden aber unabhängig davon regelmäßig wieder kompensiert. Dieses offensichtliche Kompensationspotenzial der Referenzpopulation lässt auch den Ausgleich des Verlusts von Einzeltieren in der oben angegebenen Größenordnung erwarten.

Über der Erheblichkeitsschwelle wird folgendermaßen differenziert:

- hoher Beeinträchtigungsgrad: deutliche, langfristige Abnahme der Bestandsgröße in der Kolonie Schwindkirchen durch Individuenverluste (jährlich über 3 % des Bestands in der Wochenstube);
- sehr hoher Beeinträchtigungsgrad: Verschlechterung des Erhaltungszustands der Kolonie Schwindkirchen bis zum Erlöschen der Kolonie ohne Veränderung des Erhaltungszustands im FFH-Gebiet (z. B. Abwanderung der Schwindkirchener Tiere in andere Kolonien des FFH-Gebiets);
- extrem hoher Beeinträchtigungsgrad: Verschlechterung des Erhaltungszustands im FFH-Gebiet.

3.3.2.3 Beeinträchtigungen

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen auf das Quartier der Wochenstube in der Kirche von Schwindkirchen sind durch den geplanten Bau der A 94 wegen der großen Entfernung der Trasse ausgeschlossen.

Auf den Mausohrbestand können sich lediglich durch die Autobahn hervorgerufene Störungen und die Zerschneidung von Flugkorridoren mit den daraus resultierenden Kollisionsrisiken auswirken. Unter den Begriff der Störungen fallen solche durch Immissionen von Schall und Licht sowie optische Stimuli während der Bau- und Betriebsphase im Bereich der Flugkorridore. Daneben sind Veränderungen des Leitstruktursystems südlich und südwestlich der Kolonie zu untersuchen sowie die Kollisionsgefahr beim Queren der Autobahn südlich und westlich der Kolonie.

3.3.2.4 Beurteilung der Erheblichkeit

3.3.2.4.1 Beeinträchtigungen durch Immissionen von Schall und Licht sowie optische Stimuli während der Bau- und Betriebsphase im Bereich der Flugkorridore

Nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zeigt das Große Mausohr eine hohe Empfindlichkeit sowohl gegenüber Lichtimmissionen als auch gegenüber Lärmimmissionen (letztere allerdings bezogen auf die Wahrnehmung von Beutetieren bei der passiv akustischen Jagd). Um baubedingte Beeinträchtigungen durch die genannten Immissionen auszuschließen, werden in der Dämmerungs- und Nachtzeit während der Wochenstubenzeit zwischen 1. Mai und 31. August im Abschnitt um Schwindkirchen mit den wichtigsten Flugkorridoren (von der Goldach bis zum Grimmbelbach) keine Bauarbeiten durchgeführt (vgl. Auflage A3.4.2). Es verbleiben damit keine Beeinträchtigungen durch baubedingte Immissionswirkungen.

Den bereits intensiv durchgeführten Feldforschungen zufolge meiden die Mausohren Straßenquerungen nicht grundsätzlich. Im Gegenteil ist wissenschaftlich erwiesen,

dass Mausohren geeignete Querungshilfen annehmen. Die A 94 stellt für die Wochenstübentiere von Schwindkirchen keine unüberwindliche Barriere, verursacht durch Lärm- und Lichtemissionen, dar. Zur Reduzierung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht an den vorgesehenen sicheren Querungsstellen (Talbrücken, Unterführungen, Durchlässe, Überführungen) und damit zur Erhöhung ihrer Attraktivität werden Irritationsschutzwände errichtet, die die Querungsstellen gegen Lärm- und Lichtwirkungen abschirmen. Die verbleibenden Störwirkungen durch betriebsbedingte Immissionen beurteilen wir als sehr geringe Beeinträchtigung und damit unerheblich.

3.3.2.4.2 Beeinträchtigungen aufgrund der Veränderung des Leitstruktursystems südlich und südwestlich der Fledermauskolonie

Die durchgeführte umfangreiche Felduntersuchung im Sommer 2005 kam zu der Feststellung, dass bis zum 23. Juli alle telemetrierten Mausohren (10 der insgesamt 117 adulten Tiere) ausnahmslos den südlich und westlich der Wochenstube gelegenen Sektor für die Flüge zu Jagdhabitaten genutzt haben. Die Flüge können nach den Untersuchungen aus den Jahren 2005 und insbesondere 2009 entlang von Leitstrukturen (Gewässerbegleitgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelgehölze, Geländestufen) erfolgen, die fachgutachterlich identifiziert wurden. Die Wochenstübentiere orientieren sich demzufolge bei ihren bodennahen Flügen zwischen dem Kirchturm und den Nahrungs- und Jagdhabitaten überwiegend an Leitstrukturen, insbesondere entlang der Fließgewässer Goldach und Mainbach. Jungtiere zeigen ebenfalls eine Strukturbindung, die allerdings weniger stark ausgeprägt ist und sich auch häufiger nur an trittsteinartigen (Gehölz-)Strukturen orientiert.

Außer den Bachtälern mit ihren durchgängigen Gehölzstrukturen werden im südlichen Ausflug-/Rückflugsektor der Kolonie nur wenige andere als Leitlinien geeignete Strukturen genutzt (2 Tälchen mit Gehölzen südlich Steinberg, Feldwege, Gelände kanten, ggf. Straßenränder). An allen bedeutsamen, auch durch die Detektorkartierungen 2009 nachgewiesenen Leitstrukturen sieht die Planung weitgespannte, hohe Brücken oder als Querungshilfe geeignete Durchlässe vor. Die Leitfunktionen der Vegetation unter den Brückenbauwerken über die Bachtäler bleiben durchgehend erhalten (ggf. erfolgt Kronenrück schnitt, der aber die Leitfunktion für die Ortung der Fledermäuse auf dem Flugweg nicht beeinträchtigt). Vorhandene Leitstrukturen im Umfeld der Durchlässe und Straßenunterführungen (mit Ausnahme von BW K37/1) werden genutzt und so ergänzt, dass das Leitstrukturensystem gezielt zu diesen sicheren Querungsstellen hinführt. Zusätzlich wird rechtzeitig eine neue Leitlinie von

der Goldach im Bereich Bonesmühle nach Fanten aufgebaut, die zu einer Straßenüberführung mit beidseitigen Pflanzstreifen führt.

Durch das Maßnahmenkonzept bleibt das vorhandene Leitstruktursystem für das Große Mausohr südlich Schwindkirchen erhalten bzw. wird weiter verdichtet. Es verbleibt keine Beeinträchtigung der relevanten Leitstrukturen.

3.3.2.4.3 Beeinträchtigungen aufgrund der Kollisionsgefahr beim Queren der Autobahn südlich und westlich der Kolonie

Wie die durchgeführten Felduntersuchungen zeigten, orientieren sich die Tiere der Wochenstube Schwindkirchen bei ihren Flügen zwischen dem Quartier und den Jagd- und Nahrungshabiten überwiegend an Leitstrukturen, soweit solche durchgängigen Strukturen vorhanden sind. Diese Orientierung an Strukturen deckt sich mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die diesbezüglich im Allgemeinen für das Große Mausohr vorliegen. Die Planung greift diese Orientierung auf und sieht ein ganzes Maßnahmenbündel vor, um die Kollisionsgefahren zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Im besonders relevanten Ausflug-/Rückflugsektor südlich und westlich von Schwindkirchen wird ein dichtes Netz sicherer Querungsstellen errichtet, deren Akzeptanz als Unter- und Überflughilfen keinen wissenschaftlichen Zweifeln unterliegt (Talbrücken über Goldach, Weidmühlbach und Grimmelbach, Aufweitung der Durchlässe südlich Steinbach, Aufweitung der Straßenunterführungen) bzw. als sehr wahrscheinlich gilt, weil die grundlegenden strukturellen Anforderungen erfüllt werden, die nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand für erforderlich erachtet werden (Überflughilfe mit beidseitigen Pflanzstreifen). Bei diesen Maßnahmen sind die Anforderungen an Über- und Unterflugmöglichkeiten nach dem Merkblatt für die Anlegung von Querungshilfen (M AQ, FGSV 2008) erfüllt, die aus den in den letzten Jahren intensiv geführten Diskussionen von Fledermauskundlern und aus Beobachtungen an bereits bestehenden Bauwerken für das Große Mausohr entwickelt wurden und den derzeit besten wissenschaftlichen Kenntnisstand darstellen.

Die sicheren Querungsstellen werden durch weitere Maßnahmen optimiert. Darunter fallen die Anbindung bzw. Verdichtung von Leitstrukturen hin zu diesen Querungsstellen, die Optimierung von Durchflugsquerschnitten, die Errichtung eines Irritationsschutzes auf den Bauwerken sowie die Erhöhung der Attraktivität der optimalen Querungsstelle "Goldachaue" durch Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabiten für die Mausohren.

Daneben werden die Fledermäuse zu den sicheren Querungsstellen durch die Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen im besonders relevanten Bereich zwischen Goldach und Grimmelbach hingeleitet, indem beidseits der Trasse dichte, hohe Bepflanzung (mindestens 4 m über Fahrbahnniveau) vorgesehen ist, die bis zu ihrer vollständigen Wirksamkeit ggf. durch die Errichtung von entsprechenden Zäunen flankiert werden. Die Wirksamkeit solcher Leit- und Sperreinrichtungen in Form einer Ablenkung des Fluges durch quer zur Flugrichtung verlaufende Sperrpflanzungen oder technische Einrichtungen ist bei Feldermausarten bereits wissenschaftlich nachgewiesen. Zwar queren Mausohren nach einer aktuellen Untersuchung eine Straße im Bereich entsprechender Zäune auch direkt. Allerdings kann aus derselben Untersuchung bei tangential verlaufenden Leitstrukturen bzw. Leit- und Sperreinrichtungen gleichfalls eine Leitwirkung abgeleitet werden, wenn die "erzwungenen" (Um-)Wege - wie im vorliegenden Fall - energetisch günstige Flugwegeverbindungen darstellen und zu sicheren Querungsbereichen führen.

Für die Wochenstubentiere, die sich bei den Flügen nicht oder nur geringfügig an Leitstrukturen orientieren, sieht die Planung ebenfalls ausreichende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen vor. Die geplante Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen sowie von Überflughilfen beidseits der Trasse bewirkt als wesentliches Ziel die Anhebung der Flughöhen bei Mausohren, die im Direktflug die Autobahn queren, so dass ein Überflug außerhalb des kollisionsgefährdeten Bereichs erfolgt. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen zur Anhebung der Flughöhe wurde bereits konkret an einer Lärmschutzwand entlang einer Bahnlinie und an einem Fledermausschutzzaun an einer Bundesstraße wissenschaftlich nachgewiesen. Demnach überquerten die Wand 87 % der ankommenen registrierten Mausohren, von denen anschließend 80 bis 90 % mindestens die Überflughöhe beibehielten. Lediglich bei den übrigen Tieren sank die Flughöhe nach Überquerung der Wand deutlich ab. Im Zusammenhang mit dem geringen Anteil an nicht oder wenig strukturgebunden fliegenden Wochenstubentieren der Kolonie Schwindkirchen ist nach den durchgeföhrten Felduntersuchungen zu beachten, dass die Direktflüge überwiegend Rückflüge ins Quartier ausmachen, die relativ rasch und in größerer Höhe stattfinden. Kollisionsgefahren sind bei diesen Rückflügen im Regelfall bereits ausgeschlossen, wenn die Trasse in Bereichen gequert wird, wo sie nicht in Dammlage liegt. Für Dammlagen übernehmen die vorgenannten Sperr- und Leiteinrichtungen die kollisionsvermeidende Funktion. Ein weiterer Faktor, der im Hinblick auf die Kollisionsgefahr zu berücksichtigen ist, ist der Umstand, dass die geradlinigen Rückflüge ins Quartier zu einer Nachtzeit stattfinden, in der mit dem geringsten Verkehrsaufkommen auf der Autobahn zu rechnen ist.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse, die (trotz der verkehrsbedingten Lärm- und Lichtemissionen) auf der Straßen zugewandten Seite der Sperrpflanzungen oder an den angeschnittenen Rändern von Waldstücken (Fürthholz, Wäldchen östlich Pfaffenkirchen) entlang fliegen, wird dadurch minimiert, dass die Bepflanzung vom Fahrbahnrand der Autobahn zusätzlich abgerückt wird bzw. bei den angeschnittenen Wäldern der neue Waldrand mit einem Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand angelegt wird. Dieser Schutzstreifen wird als dichtwüchsige, hohe Altgrasflur entwickelt, um eine Nutzung als Nahrungshabitat durch Mausohren zu verhindern. Als unattraktiv erkannte Offenlandstandorte sowie sonstige neue Strukturen werden von Mausohren zwar u. U. erkundet, aber in der Folge regelmäßig gemieden.

Um eine Gewöhnung bzw. Verhaltensanpassung der Mausohren zu erleichtern, werden die vorgesehenen Maßnahmen frühzeitig vor Verkehrsfreigabe der Autobahn fertig gestellt.

Zum Kollisionsrisiko kann als Fazit festgestellt werden:

Nach den gutachterlichen Feststellungen wird es nach Umsetzung des planerischen Gesamtkonzepts zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu keiner signifikanten Erhöhung der Mortalitätsrate durch Verkehrsoptiker bei Flügen über die Trasse hinweg kommen. Die wissenschaftlichen Untersuchungen zum Verhalten von Mausohren im Bereich von Straßen zeigen auf, dass sich Kollisionsopfer an Verkehrswegen durch geeignete Maßnahmen verhindern lassen. Durch die nach diesen Erkenntnissen im kritischen Aus-/Rückflugsektor vorgesehenen Leit- und Sperreinrichtungen und Überflughilfen mit den zahlreichen Querungshilfen werden auf der Grundlage des besten verfügbaren Wissensstandes als so wirksam eingeschätzt, dass Kollisionen von Mausohren auf der Autobahn als sehr seltenes und zufälliges Ereignis angesehen werden. Die aus Kollisionen resultierenden Bestandsverluste werden sich demnach unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (jährliche Verluste von weniger als 3 % der Individuen der Kolonie in Schwindkirchen) bewegen. Den Beeinträchtigungsgrad durch Kollisionen bewerten wir daher als nicht erheblich.

3.3.2.4.4 Monitoring und Risikomanagement

Der Vorhabensträger hat neben den umfangreichen Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen weitere Maßnahmen in Form eines Monitorings und Risikomanagements geplant, um auch letzte Restunsicherheiten bezüglich der prognostizierten vollständigen Funktionstüchtigkeit der Schutzmaßnahmen wirksam auszuräumen. Die vorgesehenen Monitoring- und Risikomanagementmaßnahmen sind nach unserer Auffassung bereits über die strengen Anforderungen der Rechtspre-

chung an den Nachweis der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse hinaus auf die Beherrschung des „Nullrisikos“ ausgerichtet und sichern die Bewertung der Kollisionsgefahren als unerheblich zusätzlich ab.

Das vorgesehene Monitoring bezieht sich auf die Untersuchung der Flugwege, der Wirksamkeit der Unter- und Überflughilfen, die Annahme der Leitstrukturen durch die Fledermäuse sowie die Beobachtung der Bestandsentwicklung der Fledermauswochenstuben sowohl in Schwindkirchen selbst als auch im Referenzraum um die Kolonie in Schwindkirchen (vgl. Auflagen A3.4.3 bis A3.4.6). Anknüpfend an die Felduntersuchungen aus den Jahren 2005 und 2009 werden bereits baubegleitend Ausflugszählungen am Kirchturm von Schwindkirchen vorgenommen und die Hauptflugrouten nachverfolgt. Diese Untersuchungen erfolgen in unterschiedlichen phänologischen Einheiten (vor der Geburt der Jungtiere, in der Laktationsphase und während der Jungtieretablierung) und sind geeignet, umfassende Erkenntnisse über das Flugverhalten der Tiere während der für den Lebenszyklus bedeutsamen Phasen zu erhalten. Die gleichen Beobachtungsmaßnahmen sind auch während des Betriebs der Autobahn geplant. Daneben werden die Querungshilfen sowie die Leit- und Schutzeinrichtungen bau- und betriebsbegleitend überwacht, um die Akzeptanz und Eignung der ergriffenen Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen. Mit Hilfe der gesammelten Daten kann aus dem beobachteten Flugverhalten der Mausohren und dem Maß der Akzeptanz der vorgesehenen Leitstrukturen sowie der Über- und Unterflughilfen ein Risikomanagement entwickelt werden, das mit Hilfe von weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Querungshilfen sowie der Leiteinrichtungen ein Feinjustieren der Planung ermöglicht. Die Kolonie der Fledermäuse in Schwindkirchen wird dabei keinem Risiko ausgesetzt, da mit den Beobachtungsmaßnahmen bereits in einer Phase begonnen wird, in der die A 94 noch nicht unter Verkehr sein wird. Während dieser Gewöhnungsphase der Tiere an die neue Trasse können eventuell beobachtete Abweichungen des tatsächlichen vom prognostizierten Flugverhalten gefahrlos durch weitere Risikomanagementmaßnahmen korrigiert werden. Als Risikomanagementmaßnahmen kommen situationsbedingt die Anlage weiterer Leitstrukturen im Umfeld der Querungshilfen, die Erhöhung der bereits geplanten Leitstrukturen parallel zur Trasse sowie die Anlage weiterer Nahrungshabitate in den Goldachauen östlich von Schwindkirchen sowie im Norden von Schwindkirchen in Betracht. Die genaue Festlegung der Auswahl, Lage und Dimensionierung der Risikomanagementmaßnahmen kann erst auf der Grundlage der Monitoringergebnisse erfolgen, denn sie werden konkret auf die gegebenenfalls erkannten Problemstellen zugeschnitten. Eine Festlegung zum Zeitpunkt der Planfeststellung ist daher noch nicht möglich. Die Auflagen A7.1.1 und A7.1.2 sichern die rechtzeitige

Durchführung und Durchsetzung gegebenenfalls erforderlicher weiterer Risikomanagementmaßnahmen unter Beteiligung der Naturschutzbehörden ab.

Durch das vorgesehene Monitoring und Risikomanagement ist sichergestellt, dass keine Lücken im Schutzsystem für die Fledermäuse der Kolonie Schwindkirchen verbleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

3.3.2.4.5 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vgl. C.3.2.2.12.

Andere Projekte, die direkt die Wochenstubenquartiere des FFH-Gebiets betreffen können, sind nicht bekannt. Projekte, die im Umfeld von Wochenstubenquartieren geplant sind, werden auf ihre Summationswirkungen geprüft, obwohl auch diesbezüglich darauf hinzuweisen ist, dass sich die Projektwirkungen auf Bereiche außerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets beschränken (vgl. C.3.3.1.2). In Betracht kommen die Straßenbaumaßnahmen „Ausbau der Kreisstraße DGF 15 Weilnachtal“ sowie „Neubau der Umfahrung von Altenmarkt (BA 1) im Zuge der Bundesstraße B 304“ im Umfeld der Teilflächen 02 bzw. 03 des FFH-Gebiets. Beide Vorhaben führen zu keinen relevanten Summationswirkungen. Der Ausbau der Kreisstraße verläuft unmittelbar neben der bereits vorhandenen Straße parallel zur Flugrichtung der Fledermäuse. Flugrouten zu Wäldern werden deshalb nicht neu beeinträchtigt. Die Querung des Waldgürtels im Süden der Ausbaustrecke erfolgt auf einer neuen Trasse. Da die alte Trasse zu einem Forstweg zurückgebaut wurde, kommt es lediglich zu einer Verlagerung der straßenbedingten Auswirkungen, die sich indessen nicht verstärken. Für den Neubau der Bundesstraße B 304 können Summationswirkungen ebenfalls verneint werden. Auf der Grundlage einer FFH-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen deshalb ausgeschlossen werden, weil das Große Mausohr in den von der Baumaßnahme betroffenen Gebieten nicht bzw. in zu vernachlässiger Anzahl vorkommt und negative Projektwirkungen zusätzlich durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermieden werden. Neben den beiden Straßenbaumaßnahmen ist auch der Nachbarabschnitt der A 94 zwischen Pastetten und Dorfen unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens zu betrachten. Relevante Summationswirkungen ergeben sich jedoch nicht, da jener Bauabschnitt in relativ großer Entfernung zur Wochenstube endet und die Querung der Autobahn infolge der festgesetzten Schutzmaßnahmen für die Tiere gefahrlos möglich ist.

Weitere Projekte brauchten unter Summationsgesichtspunkten nicht untersucht zu werden, da sie noch keinen hinreichend konkretisierten Planungsstand aufweisen.

3.3.2.4.6 Zusammenfassende Bewertung für das FFH-Gebiet DE 7839371 („Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“)

Die geplante A 94 führt weder für sich noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen und optische Stimuli sowie durch die Veränderung des Leitstruktursystems werden durch die angeordneten Schutzmaßnahmen und die gezielte Einbeziehung der vorhandenen Strukturen in die Straßenplanung vermieden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nur in einem sehr geringen Umfang zu erwarten, da die diesbezüglich vorgesehenen Schutzmaßnahmen für eine Abschirmung der Autobahn sorgen und die Störwirkungen drastisch reduzieren. Die betriebsbedingte Kollisionsgefahr wird ebenfalls als unerheblich eingestuft, weil die Tiere durch die vorhandenen und geplanten Leitstrukturen zu den vorgesehenen Querungsstellen geleitet werden, wo sie nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Trasse gefahrlos queren können. Den Verlust von einzelnen unerfahrenen Jungtieren kann die vitale Population der Wochenstube von Schwindkirchen kompensieren, wie die Bestandserfassung der letzten Jahre deutlich gezeigt hat. Der günstige Erhaltungszustand der vom Schutz des FFH-Gebiets erfassten Fledermausart „Großes Mausohr“ wird trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben.

3.3.2.4.7 Entscheidungsvorbehalt

Der Vorhabensträger hat mit der beantragten dritten Tektur Planunterlagen für eine Ausnahmeprüfung im Sinne von § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorgelegt. Unter Bezugnahme auf unsere oben dargestellte Prüfung ist indessen nicht davon auszugehen, dass die geplante A 94 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets führt.

Wir behalten uns jedoch höchst vorsorglich eine Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 4 BNatSchG für den Fall vor, dass das vorgesehene Monitoring trotz weiterer Risikomanagementmaßnahmen nicht zum Ergebnis führt, dass weniger als 3% der Wochenstubentiere Struktur ungebunden fliegend die Trasse im Tiefflug abseits der Querungshilfen überqueren und es dadurch zu einer negativen Bestandsentwicklung der Wochenstube in Schwindkirchen kommt.

Die Lösung eines Problems darf einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der

den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, es sei denn, dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (BVerwG vom 31.01.2006, 4 B 49/05 – juris, Rn. 21). Vorliegend kommt es vorhabensbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die Erteilung einer Ausnahme ist nicht erforderlich. Sollte jedoch entgegen der bisherigen, auf den besten einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen fußenden naturschutzfachlichen Beurteilung ergeben, dass die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maße gegeben ist, so kann der eingetretene Konflikt im Wege der Planergänzung entschärft werden. Hierzu stellen wir nachfolgend dar, dass die strengen Ausnahmeveraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen würden und die Erteilung einer Ausnahme in einer ergänzenden Entscheidung auf der Basis der vorliegenden Daten, die Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren waren, hinreichend gewährleistet wäre.

Eine Ausnahme kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden, wenn keine zumutbare Alternative gegeben ist, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorgesehen werden.

3.3.2.4.7.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Als Gründe des öffentlichen Interesses kommen die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG benannten Gründe sowie eine Vielfalt an unbenannten öffentlichen Interessen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind den Regelungen des Artikels 6 Abs. 4 Unterabs. 1 und 2 FFH-RL nicht zu entnehmen, insbesondere nicht, wenn es – wie vorliegend – nicht um die Erteilung einer Ausnahme wegen der Beeinträchtigung einer prioritären Art geht. Ein öffentliches Interesse kann beispielsweise die mit einem Infrastrukturprojekt verfolgte Bewältigung des Verkehrsbedarfs darstellen, vor allem wenn er auf einer gesetzlichen Bedarfserfeststellung beruht (BVerwG, Urt. v. 13.5.2009, 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296, Rn. 64 ff.). Daneben sind mit einem solchen Projekt verbundene regional- und landesplanerische Zielsetzungen ebenso als für eine Abweichungsentscheidung tragfähige öffentliche Interessen anerkannt, wie die Zugehörigkeit eines Vorhabens zu den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“, seine Aufnahme in das geplante „transeuropäische Verkehrsnetz“ (Entscheidung Nr. 1692/96/EG vom 23.7.1996), die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz oder die Verminderung schädlicher Umwelt-

einwirkungen im Untersuchungsraum (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 159 f.). Als ihrer Art nach in der Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe stellen sich die mit einem Vorhaben verfolgten Planungsziele dar, wenn das Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung entspricht (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rn. 14). Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses müssen die entgegenstehenden Belange des Gebietsschutzes überwiegen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses setzen jedoch nicht das Vorliegen von Sachzwängen voraus, denen niemand ausweichen kann. Bewertungsmaßstab ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 153).

Vorliegend würden die für das geplante Bauvorhaben sprechenden Gründe die entgegenstehenden Belange des Gebietsschutzes überwiegen. Dabei wäre insbesondere der gesetzlichen Bedarfsfeststellung sowie der Zugehörigkeit des Vorhabens zum transeuropäischen Verkehrsnetz großes Gewicht beizumessen. Der vorliegende Planungsabschnitt schließt die letzte Lücke der geplanten A 94 zwischen München und dem Chemiedreieck um Burghausen und stellt einen wichtigen Baustein der gesamten A 94 zwischen München und Passau dar. Die Planlösung entspricht damit dem gesetzgeberischen Willen, ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu knüpfen. Der A 94 kommt dabei im Netz der Bundesfernstraßen eine bedeutsame Rolle zu, denn sie stellt für den nationalen und internationalen Verkehr eine neue Verkehrsachse bereit, die zwischen den bisherigen Autobahnen A 92 im Norden und A 8 im Süden verläuft. Neben der Bedeutung für das nationale Verkehrsnetz steht die internationale, europäische Bedeutung des Projekts ebenso außer Frage. Ausweislich der ersten Begründungserwägung der konstituierenden Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes dient dieses Verkehrsnetz wichtigen Gemeinschaftszielen, wie dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Projekte, die in das gesamteuropäische Verkehrsnetz eingebunden sind, ist damit auch ein großer Stellenwert für die Integration der Gemeinschaft zugewiesen. Neben diesen übergeordneten nationalen und internationalen Belangen wögen auch die mit der Planung verfolgten und landesplanerisch abgesicherten verkehrlichen und verkehrspolitischen Zielsetzungen schwer zu Gunsten der Planlösung. Dagegen käme den Belangen des Habitatschutzes ein nur geringeres Gewicht zu. Ausweislich der Verträglichkeitsprüfung wäre aufgrund der umfangreichen Schutzmaßnahmen schlimmstenfalls

mit einer geringfügigen Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu rechnen, denn die weit überwiegende Anzahl der Fledermäuse orientiert sich an Leitstrukturen und lässt sich daher zu den sicheren Querungshilfen lenken. Auch im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung würde es nicht zu mehr als nur vereinzelten Überquerungen der Trasse im Tiefflug außerhalb der sicheren Bereiche kommen. Zudem wäre zu berücksichtigen, dass die vom Vorhabensträger vom Grundsatz her überprüften und denkbaren Kohärenzsicherungsmaßnahmen, auf die nachfolgend noch näher eingegangen wird, einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten und das Gewicht des Integritätsinteresses mindern würden (BVerwG vom 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rn. 28).

3.3.2.4.7.2 Keine zumutbare Alternative

Der Begriff der zumutbaren Alternative steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die mit dem Vorhaben zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urt. v. 17.5.2002, 4 A 28.01, NVwZ 2002, 1243, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 170). Als Alternative sind nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rn. 33). Von einer zumutbaren Alternative kann ebenso nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein „anderes Projekt“ hinausläuft, weil die vom Vorhabensträger in zulässigerweise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Planungsvarianten, die nicht verwirklicht werden können, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, brauchen nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 143).

Die Trasse Haag schiede als zumutbare Alternative bereits deshalb aus, weil wesentliche mit der Planung verfolgte Ziele nicht verwirklicht werden könnten, sondern aufgegeben werden müssten. Sie weist bezüglich der mit der Planung angestrebten raumstrukturellen Entwicklungs- und Erschließungsabsichten gravierende Defizite auf. Mit ihr könnte weder die Entwicklungsachse über Dorfen gemäß dem Landesentwicklungsprogramm verwirklicht werden, noch könnte das Ziel erreicht werden, den Raum um Dorfen mit einer in Richtung Ost-West verlaufenden Fernstraßenverbindung an den Großraum München anzubinden und die bisher unterentwickelte Fernstraßenverbindung dieses Raums zu verbessern. Sie würde deshalb einen ganz anderen Raum betreffen als denjenigen, den der Planungsträger wegen seiner Erschließungsdefizite erschließen will.

Andere wichtige Planungsziele würden mit einer Trasse Haag deutlich schlechter erfüllt werden, ohne dass solche Abstriche am Zielerreichungsgrad vorliegend gerechtfertigt wären. Die Trasse Haag weist aufgrund ihrer an der B 12 orientierten Trassierung straßenentwurfstechnische Nachteile gegenüber der Trasse Dorfen auf, die zu einer vergleichsweise geringeren Verkehrssicherheit der Autobahnnutzer führen würde. Zudem würde eine Trasse Haag das nachgeordnete Straßennetz deutlich weniger stark entlasten und den Fernverkehr, insbesondere den Schwerverkehr, in weitaus geringerem Maße von den Hauptsiedlungsgebieten fernhalten. Schließlich ist daneben zu berücksichtigen, dass für die Trasse Dorfen mit den planfestgestellten Abschnitten Forstinning – Pastetten und Pastetten - Dorfen bereits zwei Zwangspunkte gesetzt worden sind, deren Aufgabe dem Vorhabensträger unverhältnismäßige finanzielle Opfer abverlangen würde.

Andere Standort- oder Ausführungsalternativen wurden vom Vorhabensträger eingehend untersucht. Im Ergebnis gäbe es jedoch keine andere zumutbare Alternative zur Planlösung:

Alle großräumigen Umfahrungsvarianten von Schwindkirchen würden den Aktionsraum der Kolonie des Großen Mausohrs berühren. Da aufgrund der durchgeföhrten Felduntersuchungen feststeht, dass die Wochenstübentiere über einen Jahreszyklus hinweg in einem Gebiet agieren, das sich in einem Radius von rund 15 km um die Wochenstube befindet, könnten Kollisionsrisiken bei allen Umfahrungsvarianten nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit die unterschiedlichen Varianten Gefahren für die Wochenstübentiere bergen würden, wird anhand von naturschutzfachlich nachvollziehbaren Kriterien bewertet. Als Bewertungskriterien dienen die Zerschneidung von Nahrungshabitate unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Habitat-eignung im Gesamtaktionsraum sowie die Durchschneidung des zentralen Aktionsraums im 5 km-Radius um die Wochenstube als häufiger und regelmäßig von reproduzierenden Weibchen zur Jagd aufgesuchter Raum. Daneben spielt als Kriterium auch die Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen eine wichtige Rolle.

Nach diesen Kriterien müssten südlich der Planfeststellungstrasse verlaufende Varianten als Alternativen verworfen werden. Das läge für solche Trassen auf der Hand, die das Waldstück „Hangmaul“ als wichtiges Nahrungshabitat direkt durchschneiden würden. Auch für Trassen, die das „Hangmaul“ im Süden weitläufig umfahren würden, wären stärkere Beeinträchtigungen als durch die Planlösung zu erwarten. Zwar verblieben zwischen dem Quartier und quartiernahen Nahrungshabitate mehr unzerschnittene Gebiete, allerdings steht aufgrund der Felduntersuchungen fest, dass

ein wesentlicher Anteil der Tiere angesichts des zur Verfügung stehenden Nahrungsangebots auch die weiträumigen Südvarianten queren müssten. Wegen der im Vergleich zur Planlösung signifikanten Mehrlänge der Südvarianten und ihrer größeren Entfernung zum Quartier wäre davon auszugehen, dass viele diffuse Flugbewegungen von Einzeltieren stattfinden, die nicht wie bei der Planlösung durch Schutzmaßnahmen kanalisiert und zu gefahrlosen Querungsstellen geleitet werden könnten. Aus diesem Grund bestünde bei den Südvarianten ein größeres Kollisionsrisiko für die Fledermäuse. Sie führen zu keinen geringeren Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet.

Gegen Varianten im Norden von Schwindkirchen spräche, dass sie im Vergleich zur Planlösung auf einer größeren Länge Jagdgebiete durchschneiden würden. Zwar verblieben bei den nördlichen Varianten anteilig mehr Jagdgebiete zwischen dem Wochenstubenquartier und der jeweiligen Trasse ohne Zerschneidung, jedoch steht aufgrund der umfangreichen Telemetriestudie fest, dass die Mehrzahl der Jungtiere in ihren ersten Flugphasen nahezu ausschließlich nördlich gelegene Jagdgebiete aufsuchen und auch alle Nordvarianten queren müssten. Diese Jungtiere wären einem deutlich höheren Kollisionsrisiko als bei der Planfeststellungstrasse ausgesetzt, weil Abschnitte mit günstigen Querungsmöglichkeiten (Unterquerungsbereiche) für die Fledermäuse nicht im selben Umfang und mit gleicher Qualität wie bei der Planfeststellungstrasse vorhanden wären. Die Voraussetzungen für eine Realisierung und Anbindung von möglichen Querungsbauwerken an bestehende Fledermaus-Leitstrukturen (wie z. B. Gehölzreihen, markante Geländeprofile) wäre bei allen Nordvarianten ungleich ungünstiger als bei der Planfeststellungstrasse. Aufgrund der Geländesituation (Relief) wäre bei den Nordvarianten meist eine geländegleiche Lage oder eine Einschnittslage der Trasse gegeben. Zugleich wäre die Gehölzbestockung nördlich von Schwindkirchen, an der entlang tradierte Flugwege verlaufen, deutlich geringer ausgeprägt als im Süden. Somit bestünden aufgrund des Gelände-reliefs, das die Gradienten der Autobahn bestimmt, und der geringen vorhandenen Leitstrukturen wenige Möglichkeiten, beim Autobahnbau die tradierten Leitlinien mittels der als Querungshilfen besonders günstigen Unterführungen zu erhalten. Auch umfangreiche Optimierungsmaßnahmen im Bezug auf Überflughilfen könnten den Nachteil der geringeren Unterquerungsmöglichkeiten nicht ausgleichen. Aus diesen Gründen stellten auch die Nordvarianten keine zumutbaren Alternativen dar, denn sie führen zu keinen geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets.

Als in Betracht kommende Ausführungsalternative hat der Vorhabensträger die Aufständerung der Trasse zwischen Bau-km 37+700 und Bau-km 39+765 auf deutlich über fünf Meter, in Geländeeinschnitten bis zu 17 m, überprüft, mit der ein breiter

Korridor geschaffen würde, der den Mausohren eine kollisionsfreie Unterquerungsmöglichkeit der Trasse böte. Als weitere Alternative wurde die Führung der Trasse zwischen Bau-km 37+450 und Bau-km 39+300 in einem bis zu 13 m tiefen Einschnitt untersucht, wobei als Querungshilfen neben der erforderlichen Überführung von drei Gemeindeverbindungsstraßen die Planung von drei Grünbrücken mit jeweils 20 m Breite vorgesehen wären. Als dritte Ausführungsalternative wurde die Errichtung eines Tunnels zwischen Bau-km 37+540 und Bau-km 39+150 geprüft.

Im Ergebnis müssten sämtliche Ausführungsalternativen als nicht zumutbar verworfen werden. Die Einschnittslage würde im Vergleich zur Planlösung zu stärkeren Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führen. Die fehlenden gefahrlosen Unterquerungsmöglichkeiten könnten durch Überquerungsmöglichkeiten nicht kompensiert werden. Die Schaffung von Leitstrukturen zu den Querungshilfen hin ließe sich ungleich schwieriger bewerkstelligen als bei Unterquerungsmöglichkeiten und wirkte auch erst zeitlich verzögert. Die Aufständerung der Trasse böte den Vorteil gegenüber der Planlösung, dass den Fledermäusen in noch größerem Umfang Unterfliegmöglichkeiten geschaffen würden. Die höher fliegenden Tiere auf dem Rückweg von den Nahrungshabiten zum Quartier würden dagegen auf die erhöhte Gradienten der aufgeständerten Trasse stoßen und nicht – wie bei der Planlösung – deutlich über dem Gefahrenbereich der Kraftfahrzeuge die Trasse queren. Durch entsprechende Schutzwände entlang der aufgeständerten Trasse müssten die Fledermäuse vor Kollisionsgefahren geschützt werden. Die Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs in Bezug auf die Unterfliegung der Trasse wären vergleichsweise noch geringer als bei der Planlösung. Von der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen ein zu niedriges Überfliegen würde auch bei dieser Ausführungsalternative die Beurteilung der Erheblichkeit abhängen. Diesbezüglich würde dasselbe wie bei der Planlösung gelten. Allerdings wäre die Aufständerung nach der Kostenschätzung des Vorhabenträgers unter Zugrundelegung der derzeit üblichen Kostenansätze mit erheblichen Mehrkosten in Höhe von rund 63 Millionen Euro verbunden. Diese Mehrkosten stünden jedoch außer Verhältnis zu dem erzielten Schutz, der in etwa dem entspricht, den auch die Planlösung gewährleistet. Aus den gleichen Erwägungen würde auch die Tunnellösung als Ausführungsvariante verworfen, denn für den Tunnel wären Mehrkosten von rund 49 Millionen Euro anzusetzen. Zwar würde durch einen Tunnel die Kollisionsgefahr für die Fledermäuse vollständig vermieden. Im Vergleich zu den Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die Planlösung wären diese Kosten unverhältnismäßig.

Nichts an der Unverhältnismäßigkeit ändert die von verschiedenen Verfahrensbeteiligten geforderte Berücksichtigung weiterer Aspekte, die ihrer Ansicht nach neben

dem Fledermausschutz zu Gunsten der Tunnellösung sprechen würden, wie verbesselter Lärmschutz oder geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Solche Belange, die keinen Zusammenhang mit dem FFH-Gebietsschutz aufweisen, sind im Rahmen der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung indessen nicht zu berücksichtigen. Schließlich ist Maßstab für die Beurteilung der Unzumutbarkeit von Alternativlösungen der mit ihnen erreichbare Schutz für die Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets einerseits und den damit verbundenen Opfern des Vorhabensträgers andererseits. Die Fokussierung auf den Gebietsschutz unterscheidet die FFH-rechtliche Alternativenprüfung von der Alternativenprüfung im Rahmen der fachplanerischen Abwägung. Dass sich vorliegend der mit der Tunnellösung erzielbare verbesserte Lärmschutz und die geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild – beides vorsorglich unterstellt – positiv auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Mausohrkoloni en im Unterbayerischen Hügelland“ auswirken, ist nicht ersichtlich. Unabhängig davon trägt bereits die planfestgestellte Planlösung den gesetzlichen Schutzanforderungen sowohl im Hinblick auf die Lärmschutzworschriften als auch auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ausreichend Rechnung. Mehrkosten für darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen, wie etwa dem Bau des geforderten Tunnels, wären auch insoweit unverhältnismäßig. Insgesamt wäre die Tunnellösung auch bei Berücksichtigung der Belange des Lärmschutzes und des Landschaftsbilds mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden und ist damit als unzumutbare Alternative zu verwerfen.

3.3.2.4.7.3 Kohärenzausgleichsmaßnahmen

Nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 197). Die Maßnahmen der Kohärenzsicherung müssen geeignet sein, einen funktionalen Beitrag zur Sicherung des zusammenhängenden ökologischen Netzes der Schutzgebiete zu leisten (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rn. 28). Die Maßnahmen müssen in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Gebietsbeeinträchtigung stehen. Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen geschützter Gebietsbestandteile eingingriffs- und zeitnah und mit hoher Erfolgsaussicht ausgleichen und deshalb nicht nur einen Beitrag zur funktionalen Sicherung des Netzes Natura 2000, sondern darüber hinaus zur Sicherung der Integrität des Gebiets leisten, können im Rahmen der Abwägung das Gewicht des Integritätsinteresses mindern (BVerwG,

Urt. v. 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rn. 28). An die Beurteilung der Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenige der Eignung von Schadensvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 201). Es genügt, dass nach wissenschaftlichem Kenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung können auch solche Maßnahmen sein, die zugleich dazu dienen, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren. Allerdings muss gewährleistet sein, dass keine Doppelanrechnung auf tatsächlich verschiedene Beeinträchtigungen erfolgt. Solange nicht ohne vernünftigen Zweifel davon ausgegangen werden kann, dass eine Maßnahme den Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung wirksam verhindert, sondern die beeinträchtigenden Projektwirkungen nur abmildert, ist sie nur als Kohärenzsicherungsmaßnahme zu werten (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 89). Gegenstand von Kohärenzsicherungsmaßnahmen können sowohl landschaftspflegerische Maßnahmen als auch bautechnische Vorkehrungen sein (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, a.a.O., Rn. 206 – Bewirtschaftungsmaßnahmen; Urt. v. 17.5.2002, 4 A 28.01, NVwZ 2002, 1243, Rn. 47 ff. – Grünbrücke; OVG Koblenz, Urt. v. 8.11.2007, 8 C 11523/06, DVBl. 2008, 181, Rn. 144 – Erdwälle, Querungshilfen, Leitstrukturen).

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung ist eine Festlegung konkreter Kohärenzsicherungsmaßnahmen weder angezeigt noch möglich, denn es ist – wie oben dargelegt – nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets auszugehen. Im Rahmen der vorsorglichen Prüfung, ob im Falle des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung die Konfliktbewältigung im Wege der vorbehaltenen ergänzenden Entscheidung hinreichend gewährleistet werden kann, ist daher lediglich darzustellen, ob geeignete Kohärenzausgleichsmaßnahmen möglich wären. Der Vorhabenträger hat insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Goldachtals im Bereich zwischen dem Quartier und der Autobahn durch die Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitate für die Mausohren sowie die zusätzliche Anlage weiterer Nahrungshabitate vor allem im Goldachtal und im Umfeld des Waldgebiets „Hangmauls“ jenseits der Autobahn, die durch sichere Querungsmöglichkeiten erreichbar sind, als geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen bezeichnet. Ihre Eignung ist aufgrund der naturschutzfachlichen Untersuchungen nachvollziehbar dargelegt, denn die Flächengröße geeigneter Nahrungshabitate stellt den limitierenden Faktor für die Entwicklung der Fledermauspopulation in Schwindkirchen dar. Wenn durch die Aufwertung oder Neuanlegung von Nahrungshabitate das Nahrungsangebot

erweitert würde, könnten dadurch kollisionsbedingte Tierverluste kompensiert und die Bestandszahl der Kolonie stabil gehalten werden. Die Flächen, die zu Gunsten der Fledermäuse aufgewertet werden könnten, sind bereits im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzepts in der Planung enthalten und in Unterlage 17.3.2 T, Seite 26 f. dargestellt. Sie würden als Kohärenzmaßnahmen sowohl fachlich geeignet als auch rechtlich ausreichend gesichert sein. Sie dienten nicht nur der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000, sondern gezielt der Aufrechterhaltung der Integrität des konkret von der A 94 betroffenen FFH-Gebiets.

Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass durch die unter Ziffer A7.1.3 vorbehaltene ergänzende Entscheidung gewährleistet ist, dass ein Konflikt in Bezug auf die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in jedem erdenklichen Fall bewältigt werden kann und dass ohne die vorbehaltene Teilregelung kein unzulässiger Planungstorso entsteht.

4. Materiell-rechtliche Würdigung

4.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4.2 Abschnittsbildung

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt der Autobahn A 94 zwischen Dorfen und Heldenstein ist Bestandteil der sog. Trasse Dorfen, deren Realisierung in die drei Streckenabschnitte Forstinning – Pastetten, Pastetten – Dorfen und Dorfen – Heldenstein unterteilt ist. Der Abschnitt Forstinning – Pastetten ist bereits fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben. Der Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 planfestgestellt. Der Beschluss ist vollziehbar, mit Vorbereitungsarbeiten zur Realisierung des Bauabschnitts wurde bereits begonnen.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als ein Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig (vgl. BVerwG vom 23.11.2007, 9 B 38.07 – juris, Rn. 20). Sie unterliegt dabei der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit hält, der insbesondere durch das Abwägungsgebot Grenzen gesetzt werden. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden, sondern muss sich inhaltlich rechtfertigen lassen. Darüber hinaus bedarf der planfestgestellte Teilabschnitt der eigenen Planrechtfertigung. Diese ist allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten Gesamtplanung zu sehen. Daher muss der Teilabschnitt eine insoweit eigenständige - wenn auch nicht in vollem Umfang die ihm in der Gesamtplanung zugesetzte - Verkehrsfunktion besitzen. Damit soll gewährleistet werden, dass durch die Abschnittsbildung kein Planungstorso entsteht, wenn sich das Gesamtkonzept der Planung im Nachhinein als nicht realisierbar erweisen sollte. Die spezifische Verkehrsfunktion kann allerdings von unterschiedlichem Gewicht sein (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, 4 A 9/97 – juris, Rn. 52; BVerwG vom 21.3.1996, 4 C 26/94 – juris, Rn. 41). Im Rahmen der Abschnittsrechtfertigung ist darüber hinaus zu prüfen, ob dem Gesamtkonzept in tat-

sächlicher oder rechtlicher Hinsicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (BVerwG vom 28.2.1996, 4 A 27/95 – juris, Leitsatz 2; BVerwG vom 19.5.1998, 4 A 9/97 – juris, Rn. 63). Denn eine Gesamtplanung, die sich objektiv in ihrer Umsetzung vor nicht überwindbaren Hindernissen sieht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt durch die Aufteilung des Gesamtkonzepts in Teilabschnitte nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten.

Bereits früher planfestgestellte Planungsabschnitte können nicht unbeachtet bleiben, denn hoheitliche Planung ist in einem dicht besiedelten Land zahlreichen faktischen und rechtlichen Bindungen unterworfen (BVerwG vom 26.06.1981, NJW 1981, 2592). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frage nach einer besseren Projektalternative oder Variante nur im Rahmen des auf das erste Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden könnte (BVerwG vom 02.11.1992, NVwZ 1993, 887), sondern eine - im Nachhinein als verfehlt erkannte - Planung darf nicht allein deswegen fortgesetzt werden, weil sie sich an die vorangegangenen Teilabschnitte anschließt. Die Anlieger des noch fehlenden Teilstücks bzw. der noch fehlenden Teilstücke haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung. Die Gesamtkonzeption der Straße wird deshalb nochmals in die Abwägung einge stellt (siehe nachfolgend an verschiedenen Stellen des Beschlusses).

Dem Planungsabschnitt kommt eine eigenständige Verkehrsfunktion zu, da er die Lücke zwischen den westlich und östlich anschließenden Planungsabschnitten, die bereits gebaut bzw. planfestgestellt sind, schließt. Da die übrigen Teilabschnitte der Trasse Dorfen bereits umfassend geprüft und planfestgestellt worden sind und der vorliegende Abschnitt die letzte Lücke schließt, ist die bei der Abschnittsbildung sonst erforderliche Vorausschau, ob der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, entbehrlich.

Die Frage der möglichen vorübergehenden Zunahme des Verkehrs auf der Staatsstraße St 2084 im Bereich von Schwindkirchen im Falle der Fertigstellung des Abschnitts Pastetten – Dorfen vor Inbetriebnahme des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts musste als Folgeproblematik der Abschnittsbildung im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren bewältigt werden. Die damals getroffenen Feststellungen und Regelungen der Planfeststellungsbehörde wurden gerichtlich überprüft und nicht beanstandet (BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40024, UA Seite 61 f.). Die Bewältigung dieser sich aus der Abschnittsbildung ergebenden Folgeproblematik ist durch verschiedene administrative Maßnahmen, die unter Umständen bis hin zu einem temporären Fahrverbot für den weiträumigen Schwerverkehr reichen können, si-

chergestellt. Die Konfliktbewältigung ist indessen nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung, denn die Realisierung des Planungsabschnitts Dorfen – Heldenstein dient gerade dem Lückenschluss der Trasse Dorfen und damit der Vermeidung einer dauerhaften Verkehrszunahme in Schwindkirchen. Mit Fertigstellung der gesamten Trasse Dorfen wird die Verkehrsbelastung der St 2084 im Bereich von Schwindkirchen sogar um 1.200 bis 1.600 Kfz/24h abnehmen (vgl. Verkehrsuntersuchung 2008, Pläne 2b, 3b, 4b). Die im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen, die Inbetriebnahme des Abschnitts Pastetten – Dorfen bis zur Inbetriebnahme des vorliegenden Planungsabschnitts zu verweigern oder alternativ dazu vorzuschreiben, die Realisierung des Bauvorhabens in bestimmte Baulose zu unterteilen, damit die Ortschaft Schwindkirchen über die Baustrecke der A 94 und eine neu zu erbauende Verbindungsstraße (sog. „Ostverknüpfung“) umfahren werden kann, halten wir darüber hinaus auch für unberechtigt. Die zeitlich dicht aufeinander folgenden Planungsentscheidungen für die beiden Abschnitte Pastetten – Dorfen und Dorfen – Heldenstein ermöglichen rechtlich eine weitgehend gleichzeitige Realisierung der Teilstrecken, die im Übrigen vom Vorhabensträger auch beabsichtigt ist. Die Annahme einer nur kurzfristigen Verkehrszunahme auf der St 2084 ist realistisch, wenn nicht sogar von ihrer gänzlichen Vermeidung auszugehen ist. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor unzumutbaren Belastungen als die im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 beschriebenen und festgesetzten administrativen Maßnahmen sind nicht erforderlich. Darüber hinaus würde ein Zuwarten mit der Inbetriebnahme des Abschnitts Pastetten – Dorfen bis zur Fertigstellung des Abschnitts Dorfen – Heldenstein unweigerlich zu Nachteilen für Anwohner anderer Straßenzüge führen, denn in diesem Fall blieben andere Ortschaften einem erhöhten Verkehrsaufkommen ausgesetzt, die durch eine Inbetriebnahme des Abschnitts Pastetten - Dorfen vom Verkehr entlastet würden (z. B. St 2332 Buch am Buchrain, St 2086 Isen). Zudem wäre es aus raumordnerischen und wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, die Benutzung eines rund 17 km langen Autobahnabschnitts zu untersagen, der das Netz der Bundesfernstraßen schließt und die Bundesstraße 15 sowie insbesondere die Stadt Dorfen mit dem Ballungsraum München verbindet. Gleichfalls nicht vertretbar wäre, dem Vorhabensträger die Realisierung des gesamten Abschnitts in bestimmten Baulosen vorzuschreiben. Der Vorhabensträger soll in dem ihm zustehenden Gestaltungsspielraum hinsichtlich einer effizienten Bauausführung nicht weiter eingeschränkt werden, als es zum Schutz von öffentlichen und privaten Belangen erforderlich ist. Die von Einwendern geforderte Unterteilung in Baulose würde ihren damit verfolgten Interessen jedoch nur dienen, wenn gleichzeitig eine neue Straße als sog. „Ostverknüpfung“ zwischen der Autobahn und der

St 2084 gebaut würde, die nach dem Vorschlag der Einwender zukünftig bestehen bleiben und mit der A 94 über eine „halbe Anschlussstelle“ verknüpft werden könnte. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens kann indessen über den Bau einer „Ostverknüpfung“ nicht entschieden werden, da es sich nicht um eine Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG handelt. Es liegt auf der Hand, dass einer solchen neuen Straße ein eigenes Planungskonzept zugrunde gelegt werden müsste und weder der Vorhabensträger der A 94 noch die Planfeststellungsbehörde hierfür zuständig sind (BVerwG vom 13.7.2010, 9 B 105.09 – juris, Rn. 4). Zudem wäre die Realisierbarkeit einer „Ostverknüpfung“ planungsrechtlich äußerst fraglich. Diese Verbindung würde das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ an einer Stelle queren, die relativ breit ausgebildet ist. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets zu vermeiden, müssten voraussichtlich umfangreiche technische und landschaftspflegerische Maßnahmen ergriffen werden, die mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden wären, die außer Verhältnis zum Nutzen der Straßenverbindung stünden. Denn einer solchen „Ostverknüpfung“ würde nach Fertigstellung der gesamten Trasse Dorfen keine nennenswerte Verkehrsfunktion zukommen. Sie hätte auch für den Ortsteil Schwindkirchen keine große Bedeutung mehr, da bereits die Trasse Dorfen zu einer erheblichen Verkehrsentlastung auf der St 2084 in Schwindkirchen führt. Darüber hinaus hätte eine solche „Ostverknüpfung“ nicht einmal temporär Bedeutung für Schwindkirchen, da ihre planerische und bauliche Realisierung aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens genauso lange dauern würde wie die Bauzeit des vorliegenden Autobahnabschnitts.

4.3 Planrechtfertigung

4.3.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Forstinning - Heldenstein in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (BGBl 2004 I Seite 2574 - Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 04. Oktober 2004 als Faltblatt) als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG (vgl. § 1 Abs. 2 FStrAbG in der Fassung vom 20. Januar 2005, BGBl I, Seite 201), sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolg-

ten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die in der Bedarfsplankarte zeichnerisch dargestellte Trassenwahl nimmt nicht an der Bindungswirkung des Bedarfsgesetzes teil, selbst wenn sie detailgetreu ermittelbar ist. Sie kann als gesetzgeberische Wertung in Bezug auf die Bedarfsstruktur in der planerischen Abwägung der Trassenwahl berücksichtigt werden (vgl. BVerwG vom 12.12.1996, 4 C 29/94 – juris, Leitsätze 3 und 4). In der Bedarfsplankarte für die Bundesfernstraßen 2004 ist die A 94 auf der Trasse Dorfen eingezeichnet. Entgegen einer von Verfahrensbeteiligten wiederholt erhobenen Behauptung ist die von ihnen präferierte Trassenalternative über Haag nicht Gegenstand des Bedarfsplans. Lediglich im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenbausbaugesetzes (5. FStrAbÄndG) vom 18. Juni 2004 ist insoweit als Vorbehalt aufgenommen, dass die geeignete Trasse im Planfeststellungsverfahren ermittelt wird. Als Alternative 2 für die A 94 wird der Korridor der B 12 im Streckenabschnitt Forstinning – Haag – Heldenstein genannt. In der Bedarfsplankarte ist insoweit aber keine entsprechende Fußnote enthalten, obwohl zu anderen Vorhaben sehr wohl Fußnoten existieren. Die Trassenabwägung zwischen der Trasse Dorfen und der Trasse Haag erfolgt unter C.4.4.2. ff.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

4.3.2 Planungskonzept

Dem Vorhaben liegt ein Planungskonzept zugrunde, in das verkehrliche und verkehrspolitische Planungsziele sowie raumordnerische Belange eingeflossen sind. Die Einbeziehung raumordnerischer Belange in die Planungskonzeption ist zulässig (BVerwG vom 19.05.1998, 4 A 9/97 – juris, Rn. 49; BVerwG vom 18.12.1998, 4 A 10/97 – juris, Rn. 30).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Verkehrswegebau als Mittel eingesetzt wird, um regionale Zentren an das weiträumige Straßennetz anzuschließen oder die wirtschaftliche Entwicklung in bisher unzureichend erschlossenen Räumen zu fördern. Als ebenfalls zulässig hat es das Bundesverwaltungsgericht angesehen, bei der Trassenwahl maßgeblich darauf abzustellen, dass lokale Verkehrsströme umgelenkt

werden und dadurch das nachgeordnete Straßennetz entlastet wird (vgl. BVerwG vom 17.05.2002, 4 A 28.01 – juris, Rn. 24).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Planungsabschnitt Forstinning – Pastetten festgestellt, dass es der Regional- bzw. Landesplanung sogar dann nicht verwehrt ist, sich auf eine Trasse festzulegen, wenn der Bedarfsplan zwei Alternativtrassen darstellt (BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris, Rn. 23). Dabei hat das Gericht die von den Beschwerdeführern in ihrer Grundsatzfrage aufgestellte Behauptung, die Alternativtrasse Haag sei im Bedarfsplan dargestellt, als wahr unterstellt. Wie wir oben erläutert haben, ist die Alternativtrasse Haag jedoch nicht Gegenstand des Bedarfsplans, so dass die Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall erst recht Anwendung findet.

4.3.2.1 Raumordnerische Belange

Für die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen als zentrales Ziel der Landesentwicklungs politik (Art. 1 Abs. 1 BayLPIG) ist eine gute Verkehrsinfrastruktur in allen Landesteilen erforderlich. Es sollen leistungsfähige Verbindungen gewährleistet werden (Art. 2 Ziff. 8 BayLPIG).

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 8. August 2006 (LEP 2006) (GVBl. vom 21.08.2006, S. 471-521) sollen Entwicklungsachsen insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teile räume beitragen sowie deren Einbindung in die Bandinfrastruktur anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten gewährleisten (Tz. A II 3 LEP 2006). Im ländlichen Raum schaffen die Entwicklungsachsen mit der Bündelung von Einrichtungen der Bandinfrastruktur besondere Standortvorteile, die den Erschließungs- und Entwicklungseffekt der einzelnen Einrichtungen nicht nur zusammenfassen, sondern vervielfachen. Eine Autobahn entlang dieser Entwicklungsachse unterstützt die Entwicklungsziele des Landesentwicklungsprogramms.

In der „Strukturkarte“ in Anhang 3 zum LEP 2006 führt eine Entwicklungsachse von München über Dorfen, Schwindegg, Mühldorf a. Inn, Altötting/Neuötting und Simbach nach Passau.

Zur Schaffung einer nachhaltigen technischen Infrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm unter Tz. B V folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z) enthalten:

Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der

Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu (G).

Um den verkehrlichen Auswirkungen der EU-Osterweiterung Rechnung tragen zu können, soll vor allem auch die A 94 München – Simbach – Pocking zügig weiter geplant und verwirklicht werden (Z).

Begründet werden diese Grundsätze und Ziele mit den weiteren Zunahmen im Straßenverkehr, die durch die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und durch den europäischen Binnenmarkt zu erwarten sind. Eine fehlende oder überlastete – wie hier die bestehende B 12 – Verkehrsinfrastruktur ist ein Standortnachteil für die bayerische Wirtschaft, hier insbesondere für das Chemiedreieck in Südostoberbayern. Zudem wird der Verkehrsträger Straße auch zukünftig selbst bei sehr hohen Investitionen in die Schiene die Hauptlast des Verkehrs zu tragen haben. Wegen der nunmehr zentralen Lage Bayerns innerhalb der Europäischen Union wird durch die EU-Osterweiterung das Verkehrsaufkommen noch zusätzlich ansteigen. Im Zuge der Ost-West-Transversalen sind deswegen auch die Lücken im Autobahnnetz bei der A 94 vorrangig zu schließen.

Im Regionalplan Südostoberbayern ist der Weiterbau der A 94 auf der Trasse Dorfen als besonders vordringlich durchzuführende Maßnahme aufgeführt. Nach dem Regionalplan hat der Bau der A 94 insbesondere Bedeutung für die Industriegebiete im Norden der Region (Chemiedreieck), diesen Raum insbesondere wirtschaftlich zu stärken, eine Belieferung der Wirtschaftsbetriebe „just-in-time“ zu ermöglichen, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Unfallhäufigkeit zu verringern.

Im Regionalplan München ist die Fortführung der A 94 östlich Forstinning ebenfalls enthalten. In der Karte 2 Siedlung und Versorgung (Tekturkarte „Regionales Verkehrskonzept“ vom 25.10.2006) ist dabei eine Linienführung über Dorfen vorgegeben. Die im Flughafenumland zu schaffende Infrastruktur soll grundsätzlich für sein gesamtes Umland wirksam werden. Schwerpunktmaßig soll davon insbesondere der Landkreis Erding profitieren.

Mit der Bundesautobahn A 94 entsteht eine leistungsfähige West-Ost-Verbindung von München über Mühldorf und Simbach nach Passau. Sie mündet südlich von Passau bei Pocking in die A 3 (Würzburg – Nürnberg – Passau – Bundesgrenze). Damit wird nicht nur zwischen München und Passau, sondern darüber hinaus zwischen München und Wien (über A 3 auf deutscher und A 8 auf österreichischer Seite) eine schnelle und leistungsfähige Fernverbindung geschaffen. Des Weiteren entsteht eine günstige Verbindung zwischen dem Großraum München und der Tschechischen Republik.

Die A 94 München - Mühldorf - Simbach - Pocking (A 3) dient daneben sowohl der Verbindung der Mittel- bzw. Unterzentren Markt Schwaben, Dorfen, Ampfing, Waldkraiburg, Mühldorf, Töging, Alt-/Neuötting, Burghausen und Simbach mit dem Oberzentrum München, als auch deren Verbindung untereinander. Ferner verbessert sie die verkehrliche Infrastruktur im östlichen Landkreis Erding.

Mit der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Weiterführung der A 94 von Simbach über Pocking bis zur A 3 wird neben dem Raum Passau vor allem das niederbayerische Bäderdreieck an das Autobahnnetz in Richtung Westen angebunden. Der Bau der A 94 schafft die Voraussetzung für die wirtschaftliche und strukturelle Fortentwicklung des südostbayerischen Raumes, indem eine leistungsfähige und verkehrssichere Anbindung der dortigen Industriestandorte (z.B. Töging, Burghausen, Burgkirchen, Trostberg) an den Ballungsraum München und das übrige Autobahnnetz entsteht. Die Infrastrukturverbesserung durch die A 94 ist insofern bedeutsam, als die in diesem Raum ansässige Industrie durch die langen Transportwege für ihre Rohstoffe und Fertigprodukte in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt ist. Industrie und Gewerbe fordern deswegen seit Jahren vehement eine wirkungsvolle Verbesserung der Verkehrsanbindung. Von der Realisierung der Straßenplanung ist ein wesentlicher positiver Effekt für die Stabilisierung der Wirtschaftsstruktur dieses Raumes und die Sicherung der derzeit über 55.000 Arbeitsplätze im dortigen Industrie- und Gewerbebereich zu erwarten.

4.3.2.2 Verkehrliche und verkehrspolitische Planungsziele

Mit der neuen Bundesautobahn A 94 werden folgende verkehrliche und verkehrspolitische Ziele des Bundes als Baulastträger für die Bundesfernstraßen und des Freistaats Bayern, der für den Bund in Auftragsverwaltung tätig und für die Straßenplanung in Bayern zuständig ist, verfolgt:

- Es soll eine leistungsfähige Fernstraßenverbindung von München über Mühldorf und Simbach nach Passau und darüber hinaus zwischen München und Wien geschaffen werden.
- Die Verkehrssicherheit soll erhöht werden.
- Zwischen den bestehenden Bundesstraßen B 12 und B 388 soll zur leistungsfähigen Erschließung des dazwischen liegenden und verkehrlich nur unzureichend erschlossenen Raumes Forstinning – Dorfen – Heldenstein ein neuer Verkehrskorridor geschaffen werden.
- Beabsichtigt ist die ausgewogene Verkehrserschließung sowohl des Raumes Dorfen als auch des Raumes Haag durch Bundesfern- und Staatsstraßen.

- Die bestehende B 12 soll als leistungsfähiger überregionaler Straßenzug erhalten bleiben.
- Das nachgeordnete Straßennetz soll durch den Bau der Autobahn A 94 entlastet werden.
- Durch den Anschluss an eine Autobahn soll die verkehrliche Infrastruktur im südöstlichen Landkreis Erding verbessert werden.
- Die Anbindung der nördlichen Bereiche der Region Südostoberbayern an den Flughafen München soll verbessert werden.
- Der regionale und überregionale Durchgangsverkehr soll von den Hauptsiedlungsgebieten und Siedlungsschwerpunkten soweit wie möglich ferngehalten werden.
- Engpässe und Gefahrenstellen sollen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit beseitigt werden.

4.3.3 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Bundesstraße 12 München – Mühldorf – Simbach – Pocking ist eine bedeutende Fernstraßenverbindung von München in das südostbayerische Grenzland. Sie wurde zwar in den zwei vergangenen Jahrzehnten streckenweise neuzeitlich ausgebaut, wobei zum Teil die früher sehr kurvenreichen und engen Ortsdurchfahrten durch zeitgemäße Ortsumgehungen ersetzt wurden. Diese Maßnahmen wurden jedoch von der Verkehrsentwicklung überholt. Die B 12 zählt vor allem im Bereich zwischen München und Simbach zu den am stärksten belasteten Bundesstraßen in Südbayern. Neben der chemischen Industrie im so genannten „Chemiedreieck“, welche ein jährliches Transportaufkommen von rund 2,6 Mio. Tonnen, umgerechnet etwa 650 Lkw pro Tag, auf der Straße abwickelt, nützen auch etwa 1.900 Handwerksbetriebe mit rund 17.600 Arbeitsplätzen aus den Landkreisen entlang der B 12 die bestehende Straßenverbindung. Da die Leistungsfähigkeit der B 12 auf weiten Strecken erschöpft ist, ergeben sich schwerwiegende Sicherheitseinbußen für den Verkehr, die durch einen weiteren Ausbau nur unzureichend verbessert werden könnten.

Die Verkehrsbelastung der B 12 lag von jeher wesentlich über dem Durchschnitt der Bundesstraßen in Bayern. Im Jahre 1998 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der B 12 westlich von Hohenlinden ca. 19.400 Kfz/24h, östlich davon ca. 20.200 Kfz/24h. Auch östlich der Gemeinde Haag lag der DTV bei über 15.300 Kfz/24h. Der DTV der südbayerischen Bundesstraßen lag im Jahr 1998 im Vergleich dazu bei ca. 9.300 Kfz/24h. Bei Verkehrserhebungen im Jahr 2004

wurden auf der B 12 westlich von Hohenlinden ca. 23.100 Kfz/24h gezählt. Dies entspricht einer Verkehrszunahme von 19 % gegenüber der Zählung von 1998. Die Zuwachsrate von 1998 bis 2004 sind mit knapp 20 % am deutlichsten im Nahbereich von München und damit im westlichen Untersuchungsbereich. Richtung Osten verringern sich diese Zuwächse, so dass im Raum Heldenstein auf der B 12 nur noch ein Zuwachs um 7 % bzw. 1.000 Kfz/24h von 14.800 Kfz/24h im Jahr 1998 auf 15.800 Kfz/24h im Jahr 2004 zu verzeichnen ist. Die Ergebnisse der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 und 2010 unterstreichen die überdurchschnittliche Verkehrsbelastung der B 12.

Die starke Verkehrsbelastung mit einem hohen Anteil des Schwerlastverkehrs sowie die Vermischung mit langsam fahrendem landwirtschaftlichen Verkehr und die zahlreichen höhengleichen Straßenkreuzungen und Einmündungen mit den notwendigen Verkehrsbeschränkungen führen auf freier Strecke täglich zu einem gestörten Verkehrsablauf mit Kolonnenbildung und gefährlichen Verkehrssituationen. Die zahlreichen Fernpendler zwischen dem südostbayerischen Grenzraum und dem Großraum München erhöhen die Verkehrsbelastungen jeweils am Anfang und Ende der Woche und führen dadurch zu Belastungsspitzen und zusätzlichen Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen. Zusätzlich fahren ca. 7.000 Tagespendler aus zahlreichen Gemeinden der Landkreise Altötting und Mühldorf ebenfalls in den Großraum München und nutzen dabei großteils die B 12.

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse auf der B 12 führen zu einer ungünstigen Unfallsituation, wobei sich insbesondere die fehlende Richtungstrennung in Verbindung mit den unzulänglichen Überholsichtweiten gravierend auf die Schwere der Unfälle (Begegnungsunfall) auswirkt. Auf Grundlage der aktuellen Unfallerhebungen der Polizeidirektionen wurden die Unfalltoten pro km, die Unfalldichte und die Unfallrate ermittelt. Dabei zeigt sich, dass das Unfallgeschehen auf der B 12 überdurchschnittlich hoch ist. Im bayernweiten Durchschnitt auf Bundesstraßen waren im Jahr 2007 ca. 0,04 Tote/km/Jahr zu verzeichnen, während auf der B 12 zwischen Forstinning und Heldenstein ca. 0,09 Tote/km/Jahr zu verzeichnen waren, d.h. dass auf der B 12 mehr als doppelt so viele Tote pro Kilometer zu verzeichnen sind wie im bayerischen Durchschnitt. Die Unfalldichte auf Bundesstraßen beträgt im bayerischen Durchschnitt in den Jahren 2006 bis 2007 0,97 Unfälle mit Personenschäden pro km und Jahr, während die Unfalldichte auf der B 12 im Abschnitt Forstinning bis Heldenstein im selben Zeitraum 1,33 Unfälle mit Personenschäden pro km und Jahr beträgt, d.h., dass die Unfalldichte auf der B 12 um ca. 37% über dem bayerischen Durchschnitt liegt.

Die Verkehrssicherheit auf Autobahnen ist um ein Vielfaches höher als auf Bundesstraßen. Vergleicht man die Unfallraten auf der B 12 mit den durchschnittlichen Unfallraten auf bayerischen Autobahnen, so zeigt sich, dass das Risiko auf der B 12 im Abschnitt zwischen Forstinning und Heldenstein getötet oder zumindest schwer verletzt zu werden je nach betrachtetem Streckenabschnitt um bis zu viermal höher ist.

4.3.4 Künftige Verkehrsentwicklung

Zur Ermittlung der zu erwartenden Verkehrsentwicklung auf der A 94, wurde im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern vom Lehrstuhl für Verkehrs- und Stadtplanung der Technischen Universität München eine Verkehrsuntersuchung A 94 / B15 neu (Prof. Dr.-Ing. Kirchhoff, 1995) erstellt. Als Untersuchungsgebiet wurde ein Korridor betrachtet, der etwa 20 bis 50 km breit und etwa 90 km lang ist und durch die Linie München, Erding, Vilsbiburg, Pfarrkirchen, Simbach, Burghausen, Trostberg, Wasserburg, Ebersberg und München umrisSEN wird. Es wurden mehrere Planungsfälle zur Trassenführung (Trasse Dorfen, Trasse Haag mit verschiedenen Varianten) untersucht und auch die Straßenbelastungen berechnet. Ergänzend hierzu wurde von Prof. Dr.-Ing. Kurzak (1998) eine auf Verkehrszählungen und Befragungen basierende feinräumige Verkehrsuntersuchung (A 94 Forstinning - Heldenstein) für die Trasse Dorfen erstellt. Diese Untersuchung ermöglicht detaillierte Aussagen über die bestehende Verkehrssituation und die zu erwartenden Veränderungen im nachgeordneten Straßennetz durch den Bau der A 94. In einer weiteren Verkehrsuntersuchung (2000) wurden von Prof. Dr.-Ing. Kurzak die bei einer Trasse Haag zu erwartenden Veränderungen im nachgeordneten Straßennetz ebenfalls ermittelt. Diesen Verkehrsuntersuchungen lag der Prognosehorizont für das Jahr 2010 zugrunde.

Die Verkehrsuntersuchungen von 1998 (Trasse Dorfen) und 2000 (Trasse Haag) wurden aktualisiert und im Gutachten vom 20.08.2004 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak auf den Prognosehorizont 2020 fortgeschrieben. Mit Gutachten vom 18.06.2008 wurden die Verkehrsuntersuchungen schließlich für das Prognosejahr 2025 fortgeschrieben.

Wir halten die gesammelten Daten über die Verkehrsentwicklung nach Umfang und Dauer der Erhebung für geeignet, die verkehrlichen Auswirkungen des Autobahnneubaus zu beurteilen. Die vom Gutachter ermittelten Verkehrszahlen bilden die werktägliche durchschnittliche Verkehrsmenge ab, die um ca. 10 % über dem Jahresmittel (DTV) liegt. Gegen diese Berechnungsmethode bestehen keine Bedenken, denn die im Vergleich zur DTV höheren Verkehrszahlen führen dazu, dass bei der Betrachtung der Auswirkungen der neuen Autobahn zu Gunsten der betroffenen Anwohner von einer höheren Belastung ausgegangen wird, als sie tatsächlich zu

erwarten ist. Andererseits zeigen die Werte für das Jahr 2025, dass auch bei Zugrundelegung der DTV-Werte der Bedarf für den Bau der Autobahn nicht entfallen würde. Nach der aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008 (Seite 10) ergeben sich für das Jahr 2025 für die Trasse Dorfen folgende Verkehrsmengen auf dem Abschnitt zwischen Forstinning und Heldenstein:

Zwischen AS B 12 und AS St 2331:	46.500 Kfz/24h
Zwischen AS St2331 und AS ED 12:	46.000 Kfz/24h
Zwischen AS ED 12 und B 15:	44.700 Kfz/24h
Zwischen AS B 15 und AS MÜ 22:	42.300 Kfz/24h
Zwischen AS MÜ 22 und AS B 12/St 2084:	42.600 Kfz/24h

Diese Verkehrsmengen werden für den Fall prognostiziert, dass die Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs und die B 15 neu zwischen der A 92 und der A 94 verwirklicht sind. Dieser angenommene Planungsfall führt zu den stärksten Verkehrsbelastungen auf der A 94 im Verlauf der Trasse Dorfen. Der Vorhabensträger hat diesen Planfall ermittelt, um auf dieser Grundlage die Lärmberechnungen im Planfeststellungsabschnitt Dorfen – Heldenstein durchzuführen und darauf aufbauend die Lärmschutzmaßnahmen auszurichten. Diese Vorgehensweise wirkt ausschließlich zu Lasten des Vorhabensträgers und zu Gunsten der lärm betroffenen Anwohner der A 94. Die Lärmschutzmaßnahmen sind auf die Beherrschung des „Worst-Case“ ausgerichtet, auch wenn der geplante Bau der Bundesstraße B 15 neu zwischen der Bundesstraße B 388 im Norden und der Autobahn A 8 im Süden im Bedarfsplan lediglich dem weiteren Bedarf zugewiesen ist und derzeit noch völlig offen ist, ob und ggf. in welcher Weise dieses Vorhaben in absehbarer Zeit realisiert werden wird. Konkrete Planungen liegen für diesen Streckenabschnitt der B 15 neu nicht vor. Lediglich eine „Raumordnungslinie“ aus dem Jahr 1977 existiert. Zwar ist auch bei den Vorhaben des weiteren Bedarfs die Bedarfsfeststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG für die Planfeststellung verbindlich. Nur bei Straßen des vordringlichen Bedarfs ist aber hinreichend gewährleistet, dass sie in absehbarer Zeit verwirklicht werden (BVerwG vom 4.12.2008, 9 VR 19/08 – juris, Rn. 9; BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40011 – juris, Rn. 40). Die vom Vorhabensträger dennoch vorgenommene Einbeziehung der B 15 neu in die Verkehrsprognose kann vorliegend unbeanstandet bleiben, da sie – wie bereits ausgeführt – ausschließlich zu Gunsten der lärm betroffenen Anwohner der Trasse Dorfen wirkt, die verkehrlichen Wirkungen der B 15 neu auf die Trasse Dorfen - mit einer gewissen Unschärfe – auch ohne Vorliegen einer konkreten Planung zumindest grob abgeschätzt werden können und

diese prognostizierbaren Auswirkungen auf die Trasse Dorfen relativ geringfügig sind und die Planung nicht in einem anderen Licht erscheinen lassen, wie die nachfolgenden Verkehrszahlen (ohne B 15 neu) zeigen. Dagegen wird die B 15 neu den anderen Bewertungen nicht zugrunde gelegt, weil es insoweit auf eine konkrete Planung ankommt, die derzeit nicht absehbar ist. Die Einbeziehung aller Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs in die Verkehrsprognose beruht sachgerecht darauf, dass der Bundesgesetzgeber im Bedarfsplan zum Ausdruck bringt, welche Maßnahmen des Bundes in einem bestimmten Zeithorizont verwirklicht werden sollen. Der vordringliche Bedarf stellt dabei den kürzesten Zeithorizont bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfs dar. Die Einbeziehung der Festlegungen des vordringlichen Bedarfs in die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 ist sachgerecht.

Die Verkehrsbelastung der A 94 auf der Trasse Dorfen ohne Berücksichtigung der B 15 neu stellt sich nur geringfügig anders dar (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Seite 10):

Zwischen AS B 12 und AS St 2331:	45.100 Kfz/24h
Zwischen AS St2331 und AS ED 12:	44.200 Kfz/24h
Zwischen AS ED 12 und B 15:	42.500 Kfz/24h
Zwischen AS B 15 und AS MÜ 22:	37.400 Kfz/24h
Zwischen AS MÜ 22 und AS B 12/St 2084:	37.100 Kfz/24h

Der nach dem Bundesverkehrswegeplan 2003 vorgesehene elektrifizierte zweigleisige Ausbau der derzeit eingleisigen, nicht elektrifizierten Eisenbahnlinie im Streckenabschnitt Markt Schwaben - Mühldorf wurde bereits bei Erstellung der Verkehrsprognosen hinsichtlich etwaiger Verkehrsverlagerungen von der Straße auf die Schiene berücksichtigt.

4.3.5 Entlastungswirkung und Netzfunktion

Durch die A 94 wird eine neue Straße für den Fernverkehr geschaffen und die bestehende B 12 mit ihren ortsnahen Straßenführungen vom Verkehr stark entlastet. Des Weiteren sind regionale Verlagerungen der Verkehrsströme sowie überregional von der A 8 München - Salzburg zur A 94 zu erwarten. Neben der B 12 werden auch zahlreiche weitere Straßenzüge im bestehenden Straßennetz zum Teil erheblich vom Verkehr entlastet.

In der Verkehrsuntersuchung Forstinning – Heldenstein (2008) von Prof. Dr.-Ing. Kurzak wird nachgewiesen, dass der Bau der A 94 auf der Trasse Dorfen im Prognosejahr 2025 für die B 12 im Abschnitt Forstinning – Heldenstein ohne Berücksich-

tigung der B 15 neu eine wesentliche Entlastungswirkung erzielt. Zwischen Forstinning und Hohenlinden liegt die Entlastung der B 12 in der Größenordnung zwischen ca. 15.700 Kfz/24h und 18.400 Kfz/24h (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Pläne 2a, 3a und 4a) oder ca. 59 %. Zwischen Hohenlinden und Maitenbeth ist mit einer Entlastung von 14.800 bis 15.000 Kfz/24h zu rechnen (rd. 68%). Im westlichen bzw. östlichen Zulauf der B 12 zur B 15 bei Haag wird es zu Entlastungen von 14.200 bis 13.500 Kfz/24h (rd. 68%) kommen (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Pläne 2b, 3b und 4b). Im weiteren Verlauf Richtung Osten wird das Verkehrsaufkommen der B 12 zwischen Haag und Heldenstein um rd. 9.800 bis 12.900 Kfz/24h verringert. Auch hier beträgt die Verkehrsentlastung in jedem Streckensegment knapp 60%.

Dabei kommt es auch zu deutlichen Entlastungen beim Schwerverkehr. Beträgt der Lkw-Anteil auf der B 12 im Prognosennullfall bezogen auf das Jahr 2020 durchschnittlich rund 17%, so sinkt er infolge des Autobahnbaus auf durchschnittlich rund 7%. Der größte Lkw-Anteil auf einem Abschnitt der B 12 beträgt im Prognosennullfall bis zu 20,4% und wird nach dem Autobahnbau bei höchstens 9% liegen. In Absolut-Zahlen bewegt sich das Schwerverkehrsaufkommen auf der B 12 nach Fertigstellung der Planfeststellungstrasse Dorfen zwischen 400 und 950 Kfz/24h. Im Prognosennullfall würden dem gegenüber zwischen 2.720 Lkw/24h und 4.270 Lkw/24h die B 12 befahren (vgl. Telefax von Prof. Kurzak an die Autobahndirektion Südbayern vom 31.03.2005, Tabelle 2).

Die prognostizierte Entlastung beim Schwerverkehr wird durch den Einwand, es werde zu sog. „Mautausweichverkehr“ auf der bestehenden B 12 kommen, nicht in Frage gestellt. Zweifelhaft ist schon, ob es zu einem signifikanten Ausweichverkehr kommen wird, denn die A 94 ist als Ganzes zu betrachten. Allein der Umstand, dass Straßen parallel zu einer Autobahn verlaufen, führt noch nicht zwingend zur Annahme von Mautausweichverkehr auf diesen Straßen. Dies wird belegt durch einen Vorher-Nachher-Vergleich, den das BMVBS im Zuge der Einführung der Lkw-Maut durchgeführt hat. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Wirtschaft im sog. „Chemiedreieck“ seit Jahren den Bau der A 94 fordert, um bessere Transportmöglichkeiten zu erhalten. Nicht nachvollziehbar ist daher die Annahme, nach Fertigstellung der A 94 werde dieser Güterverkehr weiterhin über die B 12 abgewickelt. Die Strecke der B 12 über Haag ist länger als die Strecke auf der A 94 über Dorfen, so dass sich ein Ausweichen zeitlich bzw. vom Kraftstoffverbrauch nicht lohnt. Angeichts des Umweges und höherer „Streckenwiderstände“ (z. B. ungünstigere Trassierungselemente, Sichtverhältnisse) besteht kaum Anreiz für den weiträumigen Fernverkehr, die Autobahn zwischen Forstinning und Heldenstein zu verlassen. Die

Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak untermauert die Attraktivität der A 94 für den weiträumigen Verkehr, insbesondere für den Schwerverkehr. Der weiträumige Verkehr, der sich künftig von den Autobahnen A8 und A92/A3 auf die A 94 verlagert, wird ungefähr ein Drittel der Gesamtbelastung der A 94 ausmachen. Davon wird der Lkw-Anteil etwa 22% tagsüber und 45% nachts betragen (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Seiten 8 und 13).

Die Verkehrsuntersuchung zeigt, dass mit dem Neubau der A 94 Trasse Dorfen die Lärm- und Abgasbelastung in den B 12 nahen Wohnbebauungen und Einzelbebauungen durch die Entlastung der B 12 entscheidend vermindert wird. Darüber hinaus kommt es zu einer deutlichen Entlastung in der Ortsdurchfahrt von Hohenlinden und einer Vielzahl von weiteren Ortsdurchfahrten im Zuge des nachgeordneten Straßennetzes (vgl. Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak vom 18.06.2008, Pläne 4a-4c). So wird die Ortsdurchfahrt der B 12 in Hohenlinden um 5.800 bis 7.100 Kfz/24h entlastet, obwohl die kommunale Ortsumfahrung bereits derzeit große Teile des Durchgangsverkehrs im Bereich Hohenlinden aufnimmt. Auch im Zuge der St 2086 wird Hohenlinden um bis zu 1.800 Kfz/24h entlastet. Die Ortsdurchfahrt von Pastetten im Zuge der St 2332 wird um bis zu 6.300 Kfz/24h entlastet, in Buch am Buchrain betragen die Entlastungen auf der St 2332 bis zu 3.200 Kfz/24h. In Markt Schwaben wird die St 2332 um ca. 2.200 Kfz/24h entlastet. Die Staatsstraße St 2084, welche durch Schwindegg und Schwindkirchen verläuft (1.500 bis 1.900 Kfz/24h) und die Staatsstraße St 2086 in Isen (1.900 Kfz/24h) erfahren ebenfalls Entlastungen. Die Situation für die Anwohner wird damit deutlich verbessert.

Neben den Entlastungen treten im nachgeordneten Straßennetz durch den Bau der A 94 auf der Trasse Dorfen zusätzliche Belastungen auf der Staatsstraße St 2331 in Hörlkofen (ca. 1.500 – 2.600 Kfz/24h), auf der Kreisstraße ED 12 in Lengdorf (ca. 1.300 bis 2.100 Kfz/24h), auf der Kreisstraße MÜ 22 südlich der Ortsmitte von Oberstaufkirchen (ca. 1.700 Kfz/24h) und auf der B 15 in Dorfen (ca. 1.500 – 2.400 Kfz/24h) auf (vgl. Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak vom 18.06.2008, Seiten 12 und 13 sowie Pläne 4a-4c). Die Belastungen betreffen mit Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Verbindungen, die von ihrer strassenrechtlichen Einordnung her für die Aufnahme eines Zubringerverkehrs zu einer Autobahn geeignet und vorgesehen sind. In Bezug auf die Verkehrszunahme in Dorfen ist zudem zu beachten, dass die wesentliche Entlastung der Ortsdurchfahrt von Dorfen durch den Bau der B15 neu zukünftig möglich ist.

Entlastende Wirkungen wird die A 94 Trasse Dorfen auch für die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im Korridor Haag entfalten. Durch die starken Verkehrsabnah-

men auf der B 12 wird sich vor allem die Schadstoff- und Lärmsituation verbessern. Die A 94 wird hinsichtlich der Straßenentwässerung den heute gültigen Anforderungen entsprechen. Mittels Absetzbecken und Versickerungsbecken, bzw. Absetz- und Regenrückhaltebecken und Leichtflüssigkeitsabscheidern wird der Gewässerschutz sichergestellt. Die Verlagerung von Teilen des Verkehrs vom bestehenden Straßennetz auf die A 94 stellt deshalb für den Gewässerschutz eine Verbesserung dar. Auch durch die erhebliche Reduzierung der Unfallgefahr bietet die Autobahn einen höheren Standard des Gewässerschutzes als die bestehenden Straßenverbindungen.

Mit der im Bedarfsplan enthaltenen Fortsetzung der A 94 bis Pocking mit Anschluss an die A 3 Regensburg – Passau – Suben – Linz wird das Autobahnnetz in Südostbayern komplettiert. Die A 94 stellt damit eine wichtige Fernstraßenverbindung zwischen München und der Region Passau dar. Des Weiteren ermöglicht die A 94 eine direkte Verbindung von München über Suben, Linz nach Wien und in die Länder Südosteuropas.

4.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

4.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsbachsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) führt eine Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung von München über Erding, Dorfen, Schwindegg und Mühldorf a. Inn bis nach Passau. Die gewählte Trasse der A 94 folgt dieser Achse und steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen.

In den einschlägigen Regionalplänen der Regionen München und Südostoberbayern ist die Autobahn A 94 München – Pocking (A3) als besonders vordringlich durchzuführende Baumaßnahme aufgeführt. Die jeweils zeichnerisch dargestellte Trassierung entspricht der Trasse Dorfen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter C.4.3.2.1 verwiesen.

Die dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Linie wurde in den landesplanerischen Beurteilungen vom 11.06.1991 und 30.09.1998 positiv bewertet.

4.4.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 FStrG ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01 – juris, Rn. 73; BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5). Dies betrifft sowohl kleinräumige Alternativtrassen im verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt der A 94 von Dorfen bis Heldenstein als auch darüber hinaus die großräumigen Alternativen zur Trasse Dorfen zwischen Forstinning und Heldenstein. Denn ist ein Vorhaben abschnittsweise bereits verwirklicht worden, so darf dies nicht dazu führen, dass die Alternativenprüfung fortan zulasten der in nachfolgenden Abschnitten Betroffenen eingeschränkt oder aus dem Abwägungsprogramm gar gänzlich ausgeblendet wird. Die Planung muss in jedem Abschnitt dem Einwand Stand halten, dass eine andere Planungsvariante bei einer auf die Gesamtplanung bezogenen Betrachtung gegenüber dem der Planfeststellung zugrunde liegenden Planungskonzept vorzugswürdig ist. In vorangegangenen Teilabschnitten geschaffene Zwangspunkte erzeugen keine strikten Bindungen, sie sind jedoch in der Abwägung berücksichtigungsfähig und -bedürftig (vgl. BVerwG vom 31.01.2002, 4 A 15/01 – juris, Rn. 74).

Da die Trasse Dorfen aus drei Teilabschnitten besteht, wird in jedem dieser drei Teilabschnitte auch die großräumige Alternativtrasse über Haag geprüft. Der westliche Endpunkt des Betrachtungsgebiets liegt bei Forstinning, weil sich von dort die beiden Trassenalternativen auseinander bewegen. Der östliche Endpunkt liegt bei Heldenstein, weil sich beide Alternativen dort wieder treffen.

Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Bei mehreren in Betracht kommenden Planungsvarianten müssen nicht für alle so detaillierte Entwürfe ausgearbeitet werden, dass sie Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses sein könnten. Es ist vielmehr ausreichend, dass Alternativplanungen so erstellt werden, dass der mit den örtlichen Besonderheiten Vertraute die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen beurteilen kann. Können durchgreifende Nachteile einer Variante bereits aufgrund einer Grobanalyse oder aufgrund einer Teiluntersuchung nachvollziehbar gemacht werden, scheidet zum einen die rein vorbeugende Fertigung weiterer Pläne schon deshalb aus, weil deren Kosten als

Entwurfsplanung bereits stark ins Gewicht fallen würden, zum anderen aber auch, weil weitere Pläne und Untersuchungen etwa zur Immissionsauswirkung einer Alternativtrasse dann für eine weitere sachbezogene Aufbereitung des Abwägungsmaterials nicht erforderlich sind (BVerwG v. 26.06.1992, DVBl 92, 1435).

Variantenabwägung Trasse Dorfen – Trasse Haag

Die Trassenführung der A 94 zwischen Forstinning und Heldenstein ist seit vielen Jahren umstritten. Im Verlauf der Planfeststellungsverfahren kristallisierten sich mit der Trasse Dorfen und der Trasse Haag zwei einander gegenüberstehende Trassenführungen heraus. Die beiden Trassen bilden daher den Gegenstand des im Folgenden dargestellten großräumigen Trassenvergleichs.

Um die zwei Trassen miteinander abwägend vergleichen zu können, bedarf es zunächst der Ausarbeitung der beiden Trassen in ihrem jeweiligen Korridor durch Untersuchung von Varianten und Gewichtung ihrer Vor- und Nachteile. Dabei sind die von der Rechtsprechung entwickelten, oben dargestellten Grundsätze zu beachten. Im bisherigen Verlauf der Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte Forstinning – Pastetten, Pastetten – Dorfen und Dorfen – Heldenstein wurden bereits umfangreiche Variantenuntersuchungen vorgenommen (Umweltverträglichkeitsstudien Forstinning – Ampfing (1996) und Trassen im Isental (1998)). Der Vergleich der Trassen Dorfen und Haag berücksichtigt die Ergebnisse des großräumigen Trassenvergleichs (1991), der durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudien (1996 und 1998) sowie die Untersuchungen, die aufgrund der Veränderungen der Sach- und Rechtslage (z. B. Aufnahme von FFH-Gebieten in die Liste der EU-Kommission in beiden Korridoren, strengere Anforderungen des europäischen Artenschutzrechts) notwendig wurden. Die Untersuchungsergebnisse sind bereits in das ergänzende Planfeststellungsverfahren zum Teilabschnitt Forstinning – Pastetten sowie in das Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt Pastetten – Dorfen eingeflossen und im sowohl Ergänzungsbeschluss vom 30.04.2007 als auch im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 berücksichtigt worden.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Varianten beider Trassen dargestellt sowie ihre Vor- und Nachteile abgewogen. Im Hinblick auf den ausführlichen Trassenvergleich im Ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2007 (Az. 32-4354.1-A 94-3) zum Weichen stellenden Abschnitt Forstinning – Pastetten und im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) zum Abschnitt Pastetten - Dorfen, die ausführlichen Trassendiskussionen in den mündlichen Verhandlungen vor dem BayVGH und die Auseinandersetzung mit den zwei Trassen in den Urteilen des BayVGH vom 30.10.2007 und vom 24.11.2010 beschränken wir

uns im vorliegenden Trassenvergleich zur Vermeidung von Wiederholungen unter Berücksichtigung der wenigen neuen Gesichtspunkte, die von Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Anhörung zur dritten Tektur vorgebracht wurden, auf die wesentlichen Gesichtspunkte.

Im Rahmen des Trassenvergleichs werden im Hinblick auf die Ausarbeitung der Trasse Dorfen zugleich die unterschiedlichen Varianten für den vorliegenden Planungsabschnitt Dorfen – Heldenstein abwägend miteinander verglichen.

4.4.2.1 Beschreibung der Trasse Dorfen

Auf der Trasse Dorfen werden folgende Varianten in die Untersuchung einbezogen:

Im Abschnitt Forstinning – Lengdorf:

- RO-Trasse GTV,
- Harthofen,
- Hammersdorf (Planfeststellungstrasse).

Im Abschnitt Lengdorf – Dorfen:

- RO-Trasse GTV,
- Isental-Süd,
- Isental-Hang mit Untervariante Haidvoching (Planfeststellungstrasse),
- Isental-Hang mit Untervariante Parschalling.

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein:

- RO-Trasse GTV,
- Friedlrimbach (Planfeststellungstrasse),
- Mesmering.

Die Varianten sind in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht, Seiten 56 bis 58) beschrieben und in Unterlage 2.1 zeichnerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Für alle Varianten im gesamten Abschnitt zwischen Forstinning und Heldenstein gilt, dass sich im Hinblick auf die Verkehrserschließung keine entscheidungserheblichen Unterschiede ergeben, da alle Varianten in etwa die gleiche Länge wie die jeweilige Haupttrasse aufweisen und die Verknüpfung von Variante und Haupttrasse mit dem nachgeordneten Netz immer am selben Straßenzug stattfindet. Bei allen Varianten

ist grundsätzlich die Versickerung des anfallenden Fahrbahnwassers über die Böschungsflächen der Autobahn bzw. über die Entwässerungsanlagen möglich. In wenigen Fällen wird gereinigtes Fahrbahnwasser in Vorfluter eingeleitet.

Die Varianten werden in allen Abschnitten anhand der entscheidungserheblichen Kriterien (Naturschutz, Lärmschutz, Wasser, Wald, Landwirtschaft sowie Belange der Gemeinden) miteinander verglichen. Daneben finden die durch die Bestandskraft der Planfeststellung beschlossene für die Abschnitte Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen geschaffene Zwangspunkte in der Variantenabwägung Beachtung. Denn diese Zwangspunkte sind in der Abwägung als öffentlicher Belang berücksichtigungsfähig und -bedürftig, auch wenn ihnen keine strikte Bindungswirkung zukommt (vgl. BVerwG vom 31.01.2002, 4 A 15/01 – juris, Rn. 74).

Zwischen Forstinning und Lengdorf erweist sich die Variante Hammersdorf gegenüber den Varianten RO-Trasse GTV und Harthofen als vorzugswürdig. Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die o. g. entscheidungserheblichen Belange sind in Unterlage 1 T (Erläuterungsbericht Seiten 62 bis 65) ausführlich dargestellt. Darauf wird Bezug genommen. Die Variante RO-Trasse GTV kann bereits aufgrund einer Grobanalyse ausgeschieden werden, denn sie würde das FFH-Gebiet 7637-371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ in einem naturnahen Abschnitt mit prioritären Auwaldstrukturen tangieren, was bei den Alternativen nicht der Fall ist. Sie würde mit Abstand die größten Durchschneidungen von Wäldern verursachen und deshalb die stärksten Konflikte durch Lebensraumverluste für Tiere und Pflanzen aufweisen. Die Variante Hammersdorf ist aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Verkehrslärm günstiger als die Variante Harthofen, die näher an den nördlichen Wohngebieten von Pastetten, Harthofen und Buch am Buchrain liegt. Dadurch werden die Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten weniger beeinträchtigt als bei der Variante Harthofen. Zudem durchschneidet sie weit weniger landwirtschaftliche Flächen als die Variante Harthofen. Die Wahl der Variante Hammersdorf erweist sich auch unter Berücksichtigung der Aspekte des FFH-Gebietsschutzes und Artenschutzes als gerechtfertigt. Denn die Variante Harthofen ist hinsichtlich der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets 7637-371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ ungünstiger als die Variante Hammersdorf, weil sie im spitzen Winkel zum Bachlauf bzw. parallel zum FFH-Gebiet verläuft und dadurch mehr unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen verursacht. Der bereits fertig gestellte Bauabschnitt Forstinning – Pastetten basiert auf der Variante Hammersdorf. Der dadurch gesetzte Zwangspunkt spricht deutlich für die Variante Hammersdorf, denn die Wahl der Variante Harthofen würde die Aufgabe der festgestellten und bereits realisierten Planung erforderlich machen. Zwar ist die Variante

Harthofen im Hinblick auf den Artenschutz und die Beeinträchtigung des Waldes günstiger als die Variante Hammersdorf, weil sie weniger artenreiche Waldflächen betrifft. Gleches gilt für den Belang des Gewässer- und Landschaftsschutzes, da weniger Gewässer gequert werden und daher weniger Brückenbauwerke notwendig sind. Diese Vorteile wiegen jedoch die dargestellten Nachteile gegenüber der Variante Hammersdorf nicht auf. Insbesondere die Belange des Menschen (geringere Beeinträchtigung der Wohnbebauung), der Schutz des FFH-Gebietes und der gesetzte Zwangspunkt wiegen im Rahmen der Abwägung besonders schwer zugunsten der Variante Hammersdorf. Diese Gewichtung ist gerechtfertigt, denn sie wird dem Trennungsgrundsatz des § 50 BlmSchG und dem strengen Schutzregime des FFH-Rechts im Gebietsschutz gerecht. Daneben verstärkt die Fertigstellung des Teilabschnitts Forstinning – Pastetten die Wahl zugunsten der Variante Hammersdorf.

Zwischen Lengdorf und Dorfen erweist sich die Variante Isental-Hang mit Untervariante Haidvoecking als vorzugswürdig, die der vollziehbar festgestellten Planung entspricht. Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die o. g. entscheidungsreheblichen Belange sind in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht Seiten 65 bis 68) ausführlich dargestellt. Darauf wird Bezug genommen. Die Wahl der Variante Isental-Hang mit Untervariante Haidvoecking erweist sich insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte des FFH-Gebietsschutzes und Artenschutzes als gerechtfertigt. Sowohl die Variante RO-Trasse GTV als auch die Trasse Isental-Süd verlaufen innerhalb des naturschutzfachlich hochwertigen Talgrunds des Isentals und weisen die größten Belastungen für die Natur auf. Sie verlaufen beide näher parallel zum FFH-Gebiet DE 7739-371 als die Hangtrasse. Bezuglich der Belastungen der Wohnbevölkerung durch Verkehrslärm verzeichnen diese beiden Varianten ebenfalls die größeren Belastungen im Vergleich zur Hangvariante, weil wegen ihrer offenen Lage im Tal Lärmschutzmaßnahmen nur begrenzte Wirkung entfalten können. Insbesondere die Trasse Isental-Süd ist hier wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung sehr ungünstig. Innerhalb der gegenüber allen anderen Varianten vor allem aus Gründen des Lärmschutzes, des FFH-Gebietsschutzes sowie des Artenschutzes vorzugswürdigen Variante Isental-Hang erweist sich deren Untervariante Haidvoecking insgesamt als die Beste. Denn sie quert das FFH-Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ an der Lappach im Bereich einer bestehenden Stromleitung, wo der prioritäre Auwald nur in schmalen Restbeständen vorhanden ist. Dagegen durchschneidet die Untervariante Parschalling den Auwald an einer breiter ausgebildeten Stelle und tangiert zudem noch einen flächigen Hangquellwald, der Bestandteil des FFH-Gebiets ist.

Zwischen Dorfen und Heldenstein erweist sich die Variante Friedlrimbach als vorzugswürdig. Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die o. g. entscheidungserheblichen Belange sind in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht Seiten 68 bis 72) ausführlich dargestellt. Darauf wird Bezug genommen. Aufgrund der recht einheitlichen standörtlichen Rahmenbedingungen in dem Raum zwischen Dorfen und Heldenstein und der nur gering unterschiedlichen Trassenlängen ergeben sich hinsichtlich der meisten betroffenen Belange keine wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Trassenvarianten. Die Wahl der Variante Friedlrimbach ist insbesondere unter den Aspekten des Lärmschutzes, des FFH-Gebietsschutzes und des Artenschutzes gerechtfertigt. Die Variante Mesmering führt im Vergleich zu den beiden anderen Varianten mit Abstand zu den meisten Lärmgefährdeten, da sie insbesondere im Süden von Obertaufkirchen in der Nähe von Siedlungsgebieten verläuft und rund doppelt so viele Menschen belastet. Diesen schwerwiegenden Nachteil wiegt die geringere technische Überprägung der Landschaft durch die Variante Mesmering nicht auf. Die Variante RO-GTV weist gegenüber der Variante Friedlrimbach erhebliche Nachteile im Hinblick auf den durch die FFH-Richtlinie vorgegebenen Schutz gefährdeter Arten auf, denn sie durchschneidet das Waldgebiet „Hangmaul“, das aus einem Feuchtwaldkomplex sowie aus Wald mit kleinräumiger Standortvielfalt besteht und Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten beherbergt. Das Hangmaul ist insbesondere ein wichtiges Nahrungshabitat für die Tiere der Wochenstube des Großen Mausohrs in Schwindkirchen. Wie bereits unter C.3.3.2.4.7.2 erläutert, würden Trassen, die das Hangmaul durchqueren, zu stärkeren Beeinträchtigungen für die Fledermäuse führen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der strenge Gebietsschutz auf diese Flächen bezieht oder der Schutz der Fledermäuse über das Artenschutzrecht erfolgt. In jedem Fall stellt sich die Durchschneidung des Waldlebensraums als schwerwiegender und entscheidungserheblicher Nachteil der Trasse RO-GTV gegenüber der planfestgestellten Trasse im Hinblick auf den Belang des Naturschutzes dar.

Der Vorhabensträger hat als Untervariante zur Planfeststellungstrasse die Variante Schwindkirchen-Nord untersucht. Ziel der Untersuchung war, ob sich eine nördliche Umfahrung von Schwindkirchen positiv auf die Beeinträchtigung der Wochenstube des Großen Mausohrs auswirken würde. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer C.3.3.2.4.7.2 ist dies zu verneinen. Daneben würde eine Nordumfahrung bei ihrem Einschleifen in die Haupttrasse zu größeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ führen, denn es müssten im Bereich von Weidmühle zwei Arme des FFH-Gebiets überbrückt werden und damit würden mehr Flächen beeinträchtigt als dies bei der Planfeststellungstrasse der Fall ist. Das Heran-

rücken der Variante Schwindkirchen-Nord an den nördlichen Ortsrand von Schwindkirchen hätte zudem negative Lärmauswirkungen zur Folge und würde in Konflikt treten mit dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG. So würde es bei der Untervariante allein durch die Flächenzuordnung im Außenbereich bzw. im Dorf- und Mischgebiet im Vergleich zur Planfeststellungstrasse bei vier Anwesen mehr zu einer Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts von 54 dB(A) kommen und im unmittelbaren Ortsbereich von Schwindkirchen (Allgemeines Wohngebiet) sogar bei 17 Anwesen mehr zu einer Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts von 49 dB(A). Zu Lasten der Untervariante Schwindkirchen-Nord wirken sich die größere Waldflächendurchschniedung aus sowie die Betroffenheit einer bestehenden Photovoltaikanlage. Die Untervariante würde im Vergleich zur Planlösung auch zu größeren Eingriffen in das Landschaftsbild führen, da bis zu 20 m tiefe Einschnitte erforderlich wären. Solche Einschnittslagen wären mit einem höheren bautechnischen Aufwand verbunden und würden sich negativ auf die Baukosten auswirken. Nach den Abschätzungen des Vorhabensträgers würden sich die Mehrkosten auf rund acht Millionen Euro belaufen. Die vorgenannten Nachteile wiegen den Vorteil der Untervariante nicht auf, dass im Gegensatz zur Planlösung kein einziges Anwesen vollständig überbaut und abgelöst werden müsste. Zwar stellt die Überbauung und Beseitigung eines Wohnanwesens einen sehr schwerwiegenden Eingriff dar, vorliegend jedoch sprechen gewichtige öffentliche Belange, insbesondere der strenge FFH-Gebietsschutz, der Lärm- schutz sowie die erheblich geringeren Kosten für die Planlösung.

Die Trasse Dorfen wird durch Einbeziehung der Varianten Hammersdorf, Isental Hang-Haidvoicing und Friedlrimbach im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Belange optimiert. Damit wird einerseits die Maßgabe aus der landesplanerischen Beurteilung erfüllt, in der eine geringere Waldinanspruchnahme gefordert wird, (Varianten Hammersdorf und Friedlrimbach), andererseits wird der Eingriff in den ökologisch hochwertigen Talboden des Isentales zwischen Lengdorf und Dorfen vermieden.

4.4.2.2 Beschreibung der Trasse Haag

Die Linienführung einer Trasse Haag wurde vom Vorhabensträger für die abwägende Gegenüberstellung mit der Planfeststellungstrasse aus verschiedenen Planungsvarianten entwickelt. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten sind ausführlich in Unterlage 1 T (Seiten 83 bis 94) dargestellt, worauf verwiesen wird. Im Rahmen des Ergänzungsbeschlusses für den weichenstellenden Abschnitt Forstinning - Pastetten vom 30.04.2007 wurden die verschiedenen Varianten abgewogen. Das Ergebnis dieser Abwägung wurde weder im Planfeststellungsverfahren noch im ge-

richtlichen Verfahren beanstandet, so dass wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen im vorliegenden Trassenvergleich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Der Verlauf der Trasse Haag, die im Folgenden zum Gegenstand des Trassenvergleichs mit der Trasse Dorfen gemacht wird, stellt sich wie folgt dar:

Die Trasse Haag folgt zunächst in ihrer Linienführung der bereits 1989 fertig gestellten „Spange zur B 12“. Nördlich von Forstinning verlässt die Trasse Haag die B 12 und verläuft zuerst südlich von Preisendorf und dann nördlich von Hohenlinden bzw. Birkach entlang des Waldrandes (Variante Hohenlinden Nord). Mit dem nachgeordneten Straßennetz wird die Trasse Haag durch Anschlussstellen an der Staatsstraße St 2331 und der Kreisstraße EBE 6 verknüpft. Im Großhaager Forst verläuft die Trasse Haag knapp nördlich der B 12. Dort wird eine ca. 130 m breite Grünbrücke vorgesehen, die die starken Durchschneidungseffekte der bis zu 70 m breiten Autobahnschneise abmildert.

Bei Maitenbeth rückt die Trasse auf einer Länge von rd. 2,5 km von der Bundesstraße 12 nach Süden ab und wird aus Lärmschutzgründen und aus Gründen der Schonung des Landschaftsbildes auf ca. 600 m eingehaust. In diesem Bereich bindet die Kreisstraße MÜ 43 an die Trasse Haag an. Im Bereich von Haag verläuft die Trasse auf rd. 6 km auf oder neben der B 12 und wird in Ortsnähe aus Lärmschutzgründen in Tieflage geführt. In diesem Bereich werden die Bundesstraße B 15 und die Kreisstraße MÜ 32 an die Trasse Haag angeschlossen. Bei Ramsau rückt die Trasse wegen der Bebauung um bis zu 300 m von der B 12 nach Süden ab.

Von Ramsau bis Reichertsheim liegt die Trasse Haag wiederum auf der B 12. Im Bereich von Reichertsheim rückt die Trasse wegen der Bebauung auf einer Länge von rd. 2 km bis zu 250 m von der bestehenden B 12 nach Norden ab, wobei der Berghamer Bach und der Kagnbach mit zwei Talbrücken überspannt werden. An der Kreisstraße MÜ 37 wird die Trasse Haag an das untergeordnete Straßennetz angeschlossen. Anschließend wird bis Heldenstein auf weiteren rd. 6 km Länge die B 12 in die Trasse Haag einbezogen.

Nichtberücksichtigung der Planung der B15 neu bei der Trasse Haag

Im Hinblick auf die gerichtliche Klärung der Nichtberücksichtigung der geplanten B 15 neu im Abschnitt zwischen der Bundesstraße B 388 und der A 94 im Rahmen des Trassenvergleichs, halten wir an unserer bisherigen Rechtsauffassung fest. An der planungsrechtlichen Situation hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Die Bundesstraße B15 neu ist im Bedarfsplan lediglich abschnittsweise als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs enthalten. Im maßgeblichen Bereich zwischen der Bundesstraße B 388 und Rosenheim ist sie jedoch nur im weiteren Bedarf enthalten.

Zwischen der B 388 und der geplanten A 94 bei Schwindegg besteht zudem ein „besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag“. Von einer konkreten Planung der B15 neu oder gar von einer abschnittsweisen Realisierung der Baumaßnahme im Bereich der A 94 in absehbarer Zeit kann derzeit nicht ansatzweise ausgegangen werden. In Ermangelung einer Planung kann nicht abgeschätzt werden, wo die geplante B15 neu auf die A 94 treffen wird. Die im Verlauf der bisherigen Anhörungsverfahren von einigen Verfahrensbeteiligten aufgestellte Behauptung, das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ müsse von einer B15 neu notwendigerweise umfahren werden und daher werde die Verknüpfung mit der A 94 bei Heldenstein erfolgen, ist als reine Spekulation zu bezeichnen. Die Querung eines FFH-Gebiets stellt kein unüberwindliches Hindernis für die Straßenplanung dar (vgl. BVerwG vom 23.11.2007, 9 B 38.07 – juris, Rn. 22). Es steht aus heutiger Sicht keinesfalls fest, dass der Anschluss an die A 94 bei Heldenstein erfolgt. Im Übrigen ist aus heutiger Sicht völlig offen, ob ein Anschluss der B15 neu an die A 94 ohne ihre Weiterführung nach Süden zwangsläufig – wie von einigen behauptet - den vierstreifigen Ausbau der B 12 erforderlich machen würde. Denn die B 12 weist im Abschnitt zwischen Haag und Heldenstein einen Regelquerschnitt RQ 10,5 auf, der für eine Verkehrsbelastung bis zu 20.000 Kfz/24h den Regeln der Technik entspricht. Selbst bei einem angenommenen vorübergehenden Ende der B15 neu bei Heldenstein wird für die B 12 jedoch nur eine Verkehrbelastung von rd. 16.200 Kfz/24h prognostiziert. Andererseits ist aus heutiger Sicht auch offen, ob ein vierstreifiger Ausbau der B15 neu zwischen Heldenstein und Haag ausreicht, wenn die durchgehende Realisierung dieser Nord-Süd-Verbindung bis zum Anschluss an die A 8 (München – Salzburg) insgesamt in den Blick genommen wird. Möglicherweise würde für diesen Fall ein sechsstreifiger Ausbau notwendig werden. Wegen des soeben aufgezeigten rein spekulativen Charakters der Planung der B15 neu ist sie im Trassenvergleich außer Betracht zu lassen (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 26 und vom 24.11.2010, 8 A 10.40024, UA Seite 81 f.). Schließlich weisen wir darauf hin, dass sich an den Auswirkungen einer Trasse Haag auf die verschiedenen Belange selbst unter Berücksichtigung der B15 neu zunächst nichts ändern würde. Denn die Vor- oder Nachteile einer Doppelnutzung würden erst im Rahmen der Planfeststellung für die B15 neu und die dort vorzunehmende Variantenprüfung eine Rolle spielen, wobei nochmals zu betonen ist, dass eine Doppelnutzung derzeit reine Spekulation ist.

4.4.2.3 Planzielerreichung

Mit Realisierung der Trasse Dorfen wird das der Planung zugrunde liegende Planungskonzept, das sowohl landes- und regionalplanerische Zielbestimmungen als auch verkehrliche und strukturpolitische Zielsetzungen beinhaltet (vgl. C.4.3.2), vollständig umgesetzt. Dagegen würde eine Trasse Haag wesentliche Planungsziele verfehlen bzw. nicht gleichwertig umsetzen.

Nur die Trasse Dorfen ist in der Lage, den bisher verkehrlich nur unzureichend erschlossenen Raum Dorfen leistungsfähig zu erschließen, ihn angemessen an das Fernstraßennetz anzubinden und zugleich die vorhandene Erschließung des Raumes Haag mit einer Straße des Durchgangsverkehrs (bestehende B 12) zu erhalten. Nur die Trasse Dorfen ist geeignet, den Fernverkehr soweit wie möglich von den Hauptsiedlungsgebieten fernzuhalten. Die Trasse Haag verfehlt diese Zielsetzungen.

Das mit der Planung verfolgte Ziel der Verbesserung der Erschließung des Raumes Dorfen stellt eine landesplanerisch in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 8. August 2006 abgesicherte, vernünftige und nachvollziehbare strukturpolitische Zielsetzung dar (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 25). Die Verordnung legt zeichnerisch verbindlich eine Entwicklungsachse über Dorfen, Mühldorf, Simbach nach Passau fest (LEP 2006, Strukturkarte in Anhang 3). Entwicklungsachsen sollen insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teile räume beitragen (Tz. A II 3 LEP 2006). Die Darstellung einer Entwicklungsachse über Dorfen konkretisiert damit die raumstrukturelle Entwicklungs- und Erschließungsabsicht des Freistaates Bayern für den Raum Dorfen. Sie äußert sich insbesondere auch in der Führung einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Autobahn mit Anbindung an den Verdichtungsraum München (vgl. dazu auch Tz. A I 3.1.4, 3. Spiegelstrich LEP 2006).

Der Raum Dorfen, ein Gebiet von ca. 500 km² Ausdehnung, in dessen Zentrum die Stadt Dorfen liegt, verfügt derzeit über keine leistungsfähige Straßenverbindung in Ost-West-Richtung. Damit ist die Stadt Dorfen, die nach dem geltenden Landesentwicklungsprogramm (LEP 2006) ein sog. „mögliches Mittelzentrum“ darstellt, das einzige Mittelzentrum im Großraum München, das nicht direkt über eine Bundesfernstraße an diesen Großraum angeschlossen ist. Die bestehenden Staats- und Kreisstraßen stellen keine äquivalente leistungsfähige Erschließung dar. Sie weisen große Steigungen, enge Kurvenradien, schlechte Sichtverhältnisse, einen schlechten Ausbauzustand und größere Versatzstrecken (z. B. St 2086 – St 2084) sowie ei-

ne große Anzahl von Ortsdurchfahrten auf. Die Bundesstraße 15 spielt für die Erschließungssituation des Raumes Dorfen eine untergeordnete Rolle, da sie in Nord-Süd-Richtung verläuft. Weitaus wichtiger für den Raum Dorfen ist die Ost-West-Verbindung zum Ballungsraum München und zum sog. „Chemiedreieck“. Die unterentwickelte Erschließung des Raumes Dorfen wird zusätzlich durch einen Vergleich mit den benachbarten Räumen der Metropolregion München deutlich. Während nördlich und südlich in vergleichweise kurzen Abständen voneinander jeweils Fernstraßenverbindungen in Ost-West-Richtung existieren (nördlich A 92 und B 388, südlich B 12 und B 304) erscheint der Raum um Dorfen ausgespart.

Nur die Trasse Dorfen schafft die Verbesserung der Erschließung des Raumes Dorfen, die Trasse Haag dagegen wäre hierfür gänzlich ungeeignet (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 20 Rn. 57, Seite 25 Rn. 68). Wie die Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak vom 18.06.2008 (Seite 12) und seine Stellungnahme im ergänzenden Verfahren zum Abschnitt Forstinning - Pastetten vom 11.10.2006 zeigen, würden sich durch den Bau der Trasse Haag für den Raum Dorfen und die dortigen Straßenzüge keine größeren örtlichen Umlagerungen von Verkehrsbeziehungen ergeben. Die verkehrliche Erschließungswirkung der Trasse Haag ist eindeutig schlechter zu bewerten. Weite Teile des Raumes Dorfen wären weiterhin im Wesentlichen nur über das vorhandene Straßennetz angebunden. Die unzureichende Erschließung würde fort dauern.

Daneben bietet nur die Trasse Dorfen die Möglichkeit, neben der Verbesserung der Erschließung des Raumes Dorfen die bestehende Erschließung des Raumes Haag aufrecht zu erhalten. Die B 12 kann nach Fertigstellung der A 94 als überregionaler Straßenzug in ihrem jetzigen Verlauf ohne Ortsdurchfahrten (wenn man die kommunale Entlastungsstraße im Süden von Hohenlinden in die Betrachtung einbezieht) erhalten bleiben und ihre Funktion, den Raum Haag zu erschließen und an das Fernstraßennetz anzubinden weiterhin auf hohem Niveau erfüllen. Zusätzlich kann sie weiterhin der Erschließung zahlreicher Außenbereichsanwesen in ihrem Verlauf dienen, was beim Bau der Trasse Haag die Herstellung von Ersatzstraßen unter hohem finanziellen Aufwand erfordern würde. Die Trasse Dorfen weist also gegenüber der Trasse Haag nicht nur diesen deutlichen Vorteil im Hinblick auf die Erhaltung der großräumigen, sondern auch der kleinräumigen Verkehrserschließungsfunktion auf. Dass die Planung damit eine sachgerechte Zielsetzung verfolgt, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geklärt (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 26).

Durch den Bau der Trasse Dorfen kann die nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit besser bewerkstelligt werden als durch die Trasse Haag. Ihre im Vergleich

zur Trasse Haag durchgehend stetige Trassierung lässt niedrigere Unfallzahlen erwarten als die Trassierung der Trasse Haag, die soweit wie möglich dem Verlauf der bestehenden B 12 folgt. Die Planung der Trasse Dorfen ermöglicht eine den heutigen Bedürfnissen des Autobahnverkehrs entsprechende flüssige Linienführung ohne enge Kurvenradien und größere Steigungen. Die Trasse Haag, deren Verlauf sich an der Bundesstraße 12 orientiert, die auf frühere Verkehrsverhältnisse von Bundesstraßen ausgerichtet war, würde geringere Haltesichtweiten, Kurvenradien von unter 1.000 m und Längsneigungen von bis zu 4,5 % aufweisen. Der Vorhabensträger hat Untersuchungen zu den Unfallraten auf Autobahnen angestellt, die zeigen, dass die Unfallraten auf Autobahnstrecken, die sich an der Trassierung von Bundesstraßen orientieren (z. B. A 93 AS Selb-Nord – AS Marktredwitz-Nord und A 96 AS Oberpfaffenhofen – AS Wörthsee) in etwa dreieinhalb Mal so hoch sind wie im Durchschnitt auf Autobahnen in Bayern. Dem positiven Effekt der stetigeren Trassierung kann nicht entgegengehalten werden, die Trasse Haag könnte in ihrer Trassierung optimiert werden, denn eine Optimierung würde immer ein weiteres Abrücken von der Linie der Bundesstraße erforderlich machen, was sich im Trassenvergleich negativ auf andere vom Bau der Autobahn betroffenen Belange, wie etwa den Naturschutz oder den Flächenverbrauch, auswirken würde. Die vom Vorhabensträger ohnehin schon ziemlich detailgenau geplante und abgewogene Linienführung einer Alternativtrasse Haag wurde weder im Verlauf des Anhörungsverfahrens noch in den gerichtlichen Verfahren zu den Abschnitten Forstinning – Pastetten und Pastetten - Dorfen in Frage gestellt. Der lediglich pauschal erhobene Einwand einer (weiteren) Trassenoptimierung wird unter Verweis auf die vorgenommene Abwägung zurückgewiesen.

Dem Befund, dass die Planung der Trasse Dorfen eine höhere Verkehrssicherheit gewährleistet, kann nicht entgegengehalten werden, dass die B 12 bestehen bleibt und dort weiterhin Verkehrsunfälle auftreten können. Denn zu vergleichen ist die Verkehrssicherheit in den beiden Trassenkorridoren der Autobahnplanung. Die B 12 ist dagegen Bestand und bleibt außer Betracht (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 23 und 27).

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger dargelegt, dass die Trasse Dorfen die Verkehrssicherheit auf der B 12 wesentlich verbessert. Die B 12 weist derzeit eine Unfalldichte auf, die im Vergleich mit anderen Bundesstraßen in Bayern um ca. 37% über dem bayerischen Durchschnitt liegt. Das Risiko auf der B 12 zwischen Forstinning und Heldenstein getötet zu werden ist im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt mehr als doppelt so hoch. Die starke Verkehrsbelastung, ein hoher Anteil Schwerlastverkehr, die Vermischung mit langsam fahrenden landwirtschaftlichen

Verkehr und die zahlreichen höhengleichen Straßenkreuzungen und Einmündungen mit den notwendigen Verkehrsbeschränkungen führen auf freier Strecke täglich zu einem gestörten Verkehrsablauf mit Kolonnenbildung und gefährlichen Verkehrssituationen. Der Bau der Trasse Dorfen führt zu einer wesentlichen Entlastung der B 12. Die künftige Verkehrsbelastung wird nach Fertigstellung der Trasse Dorfen ohne Berücksichtigung der B 15 neu im Vergleich zum sog. Prognose-Nullfall um bis zu 18.400 Kfz/24h abnehmen (vgl. Prof. Kurzak, Gutachten vom 18.06.2008, Pläne 4a-4c). Dabei würde die Verkehrsbelastung der B 12 auf Werte zwischen 12.700 und 5.800 Kfz/24h sinken (vgl. Prof. Kurzak, Gutachten vom 18.06.2008, Pläne 3a-3c). Insbesondere der Schwerverkehr wird weitgehend auf die A 94 verlagert. Nach den Untersuchungen von Prof. Kurzak werden auf der B 12 im Prognosejahr nur noch 400 bis 950 Lkw fahren. Dies stellt im Vergleich zum Prognose-Nullfall (also ohne den Bau der A 94), für den bis zu 4.270 Lkw prognostiziert werden, eine deutliche Entlastung und einen wesentlichen Gewinn an Verkehrssicherheit dar (vgl. C.4.3.5). Die von einigen Einwendern in den bisherigen Anhörungsverfahren aufgestellte Behauptung, es werde beim Bau der Trasse Dorfen rund 51% des derzeitigen Verkehrs im Durchschnitt und rund 73% im besonders unfallträchtigen Abschnitt zwischen Haag-Ost und Heldenstein auf der B 12 verbleiben und es könne daher von einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der B 12 keine Rede sein, vermag die Vorteilhaftigkeit der Trasse Dorfen nicht in Zweifel zu ziehen. Denn die Behauptung basiert auf einer Vergleichsmethodik, die zu unverwertbaren Ergebnissen führt. So vergleichen die Einwender das Verkehrsaufkommen im Planfall (2025) unter Berücksichtigung der B15 neu mit dem Ist-Zustand (2008). Methodisch korrekt ist jedoch der Vergleich des Planfalls (2025) mit dem Prognose-Nullfall (2025) (vgl. BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40024, UA Seite 70). Darüber hinaus darf der Neubau der B15 neu im Planfall zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden, da wie bereits gezeigt die weitere Planung der Trassenführung dieser Nord-Süd-Achse bei weitem noch nicht konkret genug ist. Insbesondere im Abschnitt zwischen Haag-Ost und Heldenstein wirkt sich die fehlerhafte Berücksichtigung der B15 neu durch die Einwender auf die Verkehrsbelastung der B 12 aus.

Mit dem Bau der Trasse Dorfen kann das nachgeordnete Straßennetz deutlich besser entlastet werden. Dies zeigt ein Vergleich der auf diesem Straßennetz zu erbringenden Verkehrsleistung im Prognose-Nullfall und in den Planfällen bei Realisierung der Trasse Dorfen und der Trasse Haag. Nach der Stellungnahme des Verkehrsgutachters Prof. Kurzak hierzu vom 11.10.2006 wird durch die Trasse Dorfen das nachgeordnete Straßennetz im Korridor zwischen der B 388 im Norden und der B 304 im Süden um 8 % gegenüber dem Nullfall entlastet. Bei Realisierung der Trasse Haag

ergäbe sich demgegenüber eine Zusatzbelastung des nachgeordneten Straßennetzes im Vergleich zum Nullfall von 4 %. Die Entlastungswirkung der Trasse Dorfen ist also um insgesamt 12 % besser. Auch in der Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak vom 18.06.2008 (Differenzplan 7:3) wird die deutlich stärkere Entlastungswirkung der Trasse Dorfen für das nachgeordnete Straßennetz veranschaulicht. Daneben zeigt sie anhand einer vergleichenden Betrachtung konkreter Ortsdurchfahrten auf, dass es durch die Trasse Dorfen zu weitaus weniger Zusatzbelastungen kommt als durch die Trasse Haag (Seite 15).

Die im Gerichtsverfahren zum Abschnitt Pastetten – Dorfen gegen die Verkehrsuntersuchung 2008 geäußerten grundsätzlichen Bedenken erachten wir nach wie vor für nicht durchgreifend. Der BayVGH hat sich damit im Einzelnen befasst und im Ergebnis die Tragfähigkeit der Verkehrsprognose bestätigt (vgl. BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40025, UA Seite 72 ff.). Daran halten wir auch für den vorliegenden Planungsabschnitt Dorfen – Heldenstein fest, zumal im Verlauf des hiesigen Verfahrens die Bedenken gegen die Verkehrsuntersuchung nicht erhoben wurden und wir daher davon ausgehen können, dass die diesbezüglichen gerichtlichen Feststellungen zur Klärung der Bedenken geführt haben. Der besseren Bewertung der Trasse Dorfen für das nachgeordnete Straßennetz kann insbesondere nicht entgegengehalten werden, die Bundesstraßen 12 und 304 hätten in den Vergleich miteinbezogen werden müssen. Denn für den Vergleich maßgeblich ist das den Bundesfernstraßen nachgeordnete Straßennetz. Die Bundesfernstraßen selbst sind davon nicht umfasst (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 27). Sie dienen ja gerade der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs und sind entsprechend diesem Verkehrsbedürfnis auszubauen. Die B 12 wurde nahezu ortsdurchfahrtenfrei ausgebaut. Daselbe trifft auf die B 304 zu bzw. ist mit den Ortsumfahrungen von Forsting, Steinhöring und Eglharting/Kirchseeon geplant, wie dem Bedarfsplan entnommen werden kann. Auch für die B 388 ist z. B. die Umfahrung von Taufkirchen (Vils) konkret geplant und ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Die Entlastungswirkung der beiden Trassen auf das nachgeordnete Straßennetz zwischen der B 12 und der B 304 wurde ausreichend untersucht. Nach den Ausführungen von Prof. Kurzak hierzu spielt der Ost-West-Querverkehr, der westlich von Wasserburg/Inn stattfindet, für die Trasse Haag eine nur untergeordnete Rolle, da er im Wesentlichen weiterhin die B 304 benutzen wird. Die zu erwartende Verlagerung des Verkehrs aus dem Raum südlich der Trasse Haag auf die Trasse Haag wurde in den Untersuchungen von Prof. Kurzak plausibel dargestellt (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 20.08.2004, Pläne 6a**-6c** sowie Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Differenzplan 7:3 – Straßenzüge südlich der Trasse Haag sind deutlich erkennbar).

Mit dem Bau der Trasse Dorfen wird der Durchgangsverkehr deutlich besser von den Hauptsiedlungsgebieten ferngehalten als durch die Trasse Haag. Die Trasse Haag verläuft nahe zu den Wohngebieten von Hohenlinden, Maitenbeth, Haag, Ramsau, Reichertsheim und Heldenstein. Ähnlich nahe zu Wohngebieten verläuft die Trasse Dorfen dagegen nur bei Heldenstein. Mit Hilfe der Trasse Dorfen wird der Fernverkehr weitgehend aus dem dicht besiedelten Korridor der B 12 auf den vergleichsweise dünn besiedelten Korridor der Trasse Dorfen verlagert. Unabhängig von den Vorgaben des § 50 BlmSchG ist die Verlagerung des Verkehrs weg von den Hauptsiedlungsgebieten verkehrspolitisch sinnvoll und in die Abwägung einzustellen. Nicht im Widerspruch zur Zielsetzung der Fernhaltung des Durchgangsverkehrs von den Hauptsiedlungsgebieten steht die Zielsetzung des Erhalts der B 12 als eines überregionalen Straßenzugs. Denn die weitgehende Verlagerung des Fernverkehrs auf die A 94 über Dorfen muss nicht gleichzeitig damit einhergehen, dem Korridor der B 12 die bisherige Verkehrserschließung und Anbindung an das Fernstraßen- netz zu nehmen oder die bestehende Infrastruktur einschneidend zu schwächen. Dies stünde vielmehr im Widerspruch zum planerischen Ansatz zweier Erschlie- ßungsachsen (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 30).

Fazit:

Die Trasse Haag verfehlt wesentliche mit der Planung verfolgte Ziele. Gerade die sich aus der Landes- und Regionalplanung ergebenden Zielsetzungen der räumlichen Erschließung können mit der Variante Haag nicht verwirklicht werden. Die Füh- rung der A 94 im Korridor Haag würde die unzureichende Erschließung des Raumes Dorfen fortsetzen und darüber hinaus dazu führen, dass die angestrebte Stärkung der Entwicklungsachse von München über Dorfen dauerhaft aufgegeben werden müsste. Der Bau wichtiger Verkehrsverbindungen vermag Entwicklungsachsen neu auszubilden oder bestehende zu stärken, da solchen wichtigen Bandinfrastrukturein- richtungen in der Regel die Ansiedlung von Gewerbe und Wohnbevölkerung folgt. Ein Blick auf die Strukturkarte in Anhang 3 des LEP 2006 macht deutlich, dass die vorgesehenen Entwicklungsachsen überwiegend entlang wichtiger Straßenverbin- dungen verlaufen. Würde die Trasse Haag verwirklicht werden, so müsste bei realis- tischer Betrachtung die Entwicklung des Raumes entlang der über Dorfen verlaufenden Entwicklungsachse aufgegeben werden, denn der unerschlossene Raum zwi- schen einer Trasse Haag im Süden und der B 388 im Norden bliebe im Vergleich zur Umgebung unattraktiv.

Da mit der Trasse Haag wesentliche mit der Planung verfolgte Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung aufgegeben werden müssten, handelt es sich um kei-

ne Planalternative, sondern um ein anderes Projekt (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, 4 B 62.08 – juris, Rn. 45; BayVGH vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 68, Rn. 185). Dass in der Frage der Alternativenprüfung neben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG weitere Planungsziele eine zentrale Rolle spielen dürfen, ist in der Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, Rn. 48; BVerwG vom 17.05.2002, 4 A 28/01 – juris, Rn. 24 m.w.N.). Der Einstufung der Trasse Haag als anderes Projekt steht nicht die Rechtsprechung zur Hinnahme gewisser Abstriche am Grad der Planzielerreichung entgegen (vgl. BVerwG vom 17.05.2002, aaO, Rn. 26). Diese Rechtsprechung bezieht sich ausdrücklich auf die Alternativenprüfung im FFH-Gebietsschutz (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Davon zu unterscheiden ist die fachplanerische Alternativenprüfung (vgl. BVerwG vom 17.05.2002, aaO, Rn. 28), auf die es hier ankommt. Abgesehen davon würde die Trasse Haag nicht nur zu einer geringeren Zielvollkommenheit führen, sondern zur Aufgabe wesentlicher Planungsziele, was selbst im strengen FFH-Gebietsschutz nicht hingenommen werden muss (BVerwG vom 17.1.2007, 9 A 20.05, Rn. 143).

Unabhängig davon drängt sich die Trasse Haag auch unter Berücksichtigung nachfolgender Erwägungen nicht als vorzugswürdige Alternative auf.

4.4.2.4 Zwangspunktwirkung

Für die Trasse Dorfen liegt vollziehbares Baurecht hinsichtlich der ersten beiden Teilabschnitt zwischen Forstinning und Pastetten sowie zwischen Pastetten und Dorfen vor. Damit sind bereits rund 60% der gesamten Trasse planfestgestellt. Der Bau auf der Trasse Dorfen hat auch bereits begonnen. Der erste, rund 6,2 km lange Bauabschnitt ist bereits fertig gestellt und in Betrieb genommen worden. Auf dem zweiten, rund 17,5 km langen Abschnitt wurden bereits Vorbereitungsarbeiten begonnen. In vorangegangenen Teilabschnitten geschaffene Zwangspunkte erzeugen zwar keine strikten Bindungen. Sie sind aber als öffentlicher Belang berücksichtigungsfähig und -bedürftig, auch wenn sie im Wege der Abwägung überwunden werden können (vgl. BVerwG vom 31.01.2002, 4 A 15/01 – juris, Rn. 74).

Die Trasse Dorfen weist hier einen deutlichen Vorteil gegenüber der Trasse Haag auf. Die Realisierung der Trasse Haag würde die volkswirtschaftlichen Aufwendungen, die im Abschnitt Forstinning – Pastetten getätigt wurden, nachträglich vergeblich machen. Dabei handelt es sich um Bau- und Planungsinvestitionen in Höhe von rund 50 Mio €. Gleiches gälte im Hinblick auf die Kosten für den Abschnitt Pastetten – Dorfen, die sich derzeit auf rund sechs Millionen Euro belaufen.

4.4.2.5 Verkehrslärmschutz

4.4.2.5.1 Trennungsgrundsatz, § 50 BlmSchG

Nach § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Der in § 50 BlmSchG verankerte Grundsatz der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen gibt als Abwägungsdirektive nicht nur vor, dass störungsträchtige Nutzungen von schutzbedürftigen Gebieten möglichst abzurücken sind, sondern auch, dass umgekehrt störungsempfindliche Nutzungen nicht in ein bereits vorbelastetes Gebiet hineingeplant werden sollen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris, Rn. 25). Als Abwägungsdirektive steht der Trennungsgrundsatz im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sondern kann gegenüber anderen gewichtigen Belangen zurücktreten (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, aaO).

Der Trennungsgrundsatz greift bereits auf der Ebene der Lärmvermeidung und – vorsorge unterhalb der Lärmgrenzwerte des § 2 Abs. 1 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) ein (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA S. 35). Nach dem Lärmenschutzkonzept des Bundesimmissionsschutzgesetzes soll § 50 Satz 1 BlmSchG „soweit wie möglich“ Lärmvorsorge unterhalb der in § 41 BlmSchG bezeichneten Lärmschwelle durch räumliche Trennung störungsträchtiger und –empfindlicher Nutzungen herstellen. Die Abwehr schädlicher Lärmeinwirkungen durch technische Maßnahmen des Lärmschutzes nach § 41 BlmSchG in Verbindung mit der 16. BlmSchV kommt als zweite Stufe erst dann zum Tragen, wenn von einer Lärmvorsorge durch räumliche Trennung abwägungsfehlerfrei abgesehen werden kann (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, aaO, Rn. 27).

Aus diesen Erwägungen folgt, dass im Rahmen des Trennungsgrundsatzes der Neubau der Autobahn A 94 entweder auf der Trasse Dorfen oder auf der Trasse Haag ohne die Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen zu vergleichen ist. Die Minderung der Vorbelastung des Korridors Haag durch Maßnahmen des aktiven

Lärmschutzes bleibt dagegen außer Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, aaO, Rn. 26).

Der Vorhabensträger hat umfangreiche Untersuchungen zu den Lärmwirkungen der beiden Trassen vorgenommen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 1 T auf den Seiten 118 bis 151 dargestellt, worauf verwiesen wird. Der Betrachtung der Lärmvorsorge im Rahmen des § 50 BlmSchG hat der Vorhabensträger als Orientierungswert die 43 dB(A)-Isophone zugrunde gelegt. Gegen die Eignung der Heranziehung dieses Wertes als Orientierungshilfe zur Optimierung der Lärmvorsorge bestehen keine Bedenken, weil es sich hierbei um einen Wert handelt, der – unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 16. BlmSchV - als erhebliche Schwelle für die Feststellung einer Verlärzung des Ruhebereichs angesehen werden kann (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 37f.). Die betroffenen Gebietskategorien im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung und die betroffenen Flächen wurden aus der Bauleitplanung ermittelt. Die Anzahl der in den jeweiligen Flächen betroffenen Wohngebäude und Wohneinheiten wurde durch Ortseinsichten im Jahr 2006 festgestellt. Um eine Abschätzung über die Anzahl der betroffenen Menschen treffen zu können, wurde über die „Statistik *kommunal* 2005“ des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung der durchschnittliche Belegungsgrad einer Wohneinheit zu 2,75 Personen je Wohneinheit (Stand: 31.12.2004) durch Auswertung der entsprechenden Daten der betroffenen Kommunen ermittelt. Dem Vergleich wurde die prognostizierte Verkehrsbelastung der Trassen im Jahr 2025 sowie die Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelags mit $D_{stro} = -2$ dB(A) zugrunde gelegt, eine Bauweise, die dem Stand der Technik entspricht und keine Maßnahme des aktiven Lärmschutzes darstellt (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 39). Wir erachten diese Vergleichsmethode für sachgerecht, um einen aussagekräftigen Trassenvergleich darauf zu stützen.

Die Trasse Dorfen weist im Vergleich zur Trasse Haag im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz klare Vorteile auf. Sie verläuft überwiegend siedlungsfern im Außenbereich, während die Trasse Haag weitgehend im dicht besiedelten Korridor der bestehenden B 12 siedlungsnah verlaufen würde. Von der Trasse Haag sind deutlich mehr Menschen in mehr Wohngebieten nachteilig betroffen als von der Trasse Dorfen. Insgesamt kommt es für rund 2.637 Menschen in Wohngebieten im Korridor Dorfen zu Lärmelastungen von mehr als 43 dB(A), während solche Belastungen rund 8.785 Menschen im Korridor Haag betreffen würden. Werden die betroffenen Dorf- und Mischgebiete in die Betrachtung miteinbezogen, so ergeben sich unterschiedliche Lärmberhoffenheiten von rund 5.468 Menschen im Korridor Dorfen zu rund 14.704 Menschen im Korridor Haag (vgl. Unterlage 1, Tabelle Seite 123).

Selbst unter Berücksichtigung des Außenbereichs erweist sich die Trasse Dorfen als vorzugswürdig, obwohl sie weitgehend siedlungsfern verläuft. Der Außenbereich ist weniger schutzwürdig als festgesetzte oder tatsächliche Wohngebiete, weil er u. a. auch dazu bestimmt ist, Verkehrswege aufzunehmen. Da es sich hierbei im Grundsatz um eine unvermeidbare Funktion des Außenbereichs handelt, hat die Rechtsprechung insoweit eine Vorbelastung angenommen (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 36 f. m.w.N.). Der Außenbereich zählt nicht zu den „ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete“ im Sinne von § 50 BlmSchG. Die Trasse Dorfen führt zu Lärmbelastungen von mehr als 43 dB(A) für rund 1.966 Menschen im Außenbereich, die Trasse Haag dagegen für rund 2.151 Menschen (vgl. Unterlage 1, Tabelle Seite 127). Dieser Vergleich verdeutlicht den unterschiedlichen Charakter der beiden Korridore - einerseits den dünn besiedelten Korridor Dorfen, andererseits den dicht besiedelten Korridor Haag.

Die beiden Trassen unterscheiden sich im Hinblick auf die Lärmauswirkungen auf schutzbedürftige Freizeit- und Erholungsgebiete nicht wesentlich. Lärmwerte am Tag von 50 dB(A) oder mehr, die sich beeinträchtigend auf die „Sprachverständlichkeit“ und den Naturgenuss auswirken können, werden bei der Trasse Dorfen auf einer größeren Fläche ausgewiesener Erholungsgebiete und Erholungsräume erreicht als bei der Trasse Haag. Dieser Unterschied wird jedoch ausgeglichen, weil der Korridor Haag deutlich dichter besiedelt ist und daher mehr Menschen dort Erholung suchen. Wir beurteilen die Lärmauswirkungen der Trassen diesbezüglich als gleich.

Das gilt auch unter dem Teilaспект der Verlärmung sonstiger unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoller oder besonders empfindlicher Gebiete. Der von einer Autobahntrasse ausgehende Lärm kann Tiere beeinträchtigen, die auf Lärm empfindlich reagieren. Insbesondere die Lärmempfindlichkeit von Vogelarten spielt hierbei eine Rolle. Der Vorhabensträger hat die Lärmauswirkungen im jeweiligen Trassenkorridor überschlägig anhand eines Lärmbandes untersucht, das durch den Abstand der 52 dB(A)-Isophone beidseits der Straßenachse markiert wird. Diesen Untersuchungsansatz erachten wir für den vorliegenden Trassenvergleich als ausreichend. Die 52 dB(A)-Isophone wurde bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen zu Lärmempfindlichkeiten von Vogelarten zugrunde gelegt. Trotz neuester wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Reaktions- und Effektdistanzen einzelner Vogelarten (Garniel, 2007, 2010) ist der Isophonen-Ansatz für den Trassenvergleich geeignet, weil die beiden Trassen hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen bezogen auf Flächen und nicht auf bestimmte einzelne Arten zu untersuchen sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Trasse Dorfen weniger wertvolle und empfindliche Gebiete verlärmst als die Trasse Haag. Letztere führt insbesondere durch den großflächig zu-

sammenhängenden Waldkomplex des Großhaager und Ebersberger Forsts, der eine Vielzahl von Vogelarten beherbergt. Die Trasse Dorfen dagegen führt über weite Strecken durch die offene, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flur.

4.4.2.5.2 Vergleichende Lärmbilanz

Zusätzlich zu den Anforderungen des Trennungsgrundsatzes hat der Vorhabensträger die unterschiedlichen Lärmauswirkungen der beiden Trassen in den Korridoren unter Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen und unter Einbeziehung der jeweiligen Vorbelastung untersucht. Dabei hat er die beiden Trassen am Maßstab der für technische Schutzmaßnahmen geltenden Beeinträchtigungsschwelle als auch darunter miteinander verglichen. Ob der Vergleich unterhalb der durch § 41 BlmSchG markierten Beeinträchtigungsschwelle geboten ist (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, aaO, Rn. 27 a. E.), kann offen bleiben. Der Vergleich zeigt jedenfalls, dass die Trasse Dorfen in der Lärmbilanz deutlich besser abschneidet als die Trasse Haag.

Bei der Trasse Dorfen treten für insgesamt acht Personen Überschreitungen des nächtlichen Lärmgrenzwerts in Wohngebieten und für fünf Personen Überschreitungen in Dorf- und Mischgebieten ein. Bei der Trasse Haag betreffen die Überschreitungen in Wohngebieten insgesamt rund 69 Personen. Zu keinen Überschreitungen kommt es in Dorf- und Mischgebieten. Im weniger schutzwürdigen Außenbereich kommt es auf der Trasse Dorfen insgesamt für rund 251 Personen zu Überschreitungen des nächtlichen Lärmwerts von 54 dB(A), bei der Trasse Haag sind dagegen rund 367 Personen betroffen. Unterhalb der Grenzwerte erweist sich die Trasse Dorfen ebenfalls als deutlich günstiger im Vergleich zur Trasse Haag. Unter Einbeziehung aller aktiven Lärmschutzmaßnahmen kommt es insgesamt für rund 4.910 Personen in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten zu einer Überschreitung des Orientierungswerts von 43 dB(A) nachts, während bei der Trasse Haag davon rund 12.592 Personen betroffen sind. Auch hieran zeigt sich wiederum, dass die Trasse Dorfen lärmgünstig siedlungsfern verläuft, während die Trasse Haag im dicht besiedelten Korridor Haag weit mehr Menschen Verkehrslärm aussetzt.

Im Verlauf des Verfahrens zu den beiden Abschnitten Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen wurde von Verfahrensbeteiligten gerügt, der Lärmvergleich berücksichtige unzulässigerweise nicht die Lärmbelastung der bei Realisierung der Trasse Dorfen bestehen bleibenden Bundesstraße 12. Nur die Trasse Haag könne durch die Anordnung erforderlicher Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes die Lärmsituation der Anwohner der B 12 verbessern. In die Bewertung müsse schließlich auch einfließen, dass es neben der Verbesserung der Lärmsituation im Korridor

Haag durch die Lärmschutzmaßnahmen entlang der Trasse Haag zu keiner Neuverlärmmung im bisher weitgehend unverlärmteten Korridor Dorfen komme.

Diese Rüge entbehrt der Grundlage. Dass es im Rahmen des Trennungsgrundsatzes nicht auf die Minderung der Vorbelastung durch die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen ankommt, haben wir bereits oben dargelegt (vgl. C.4.4.2.6.1). Aber auch im Bereich der vergleichenden Lärmbilanz zeigen die Untersuchungen des Vorhabensträgers, dass es durch die Trasse Dorfen unter Einbeziehung des Restverkehrs der B 12 im Vergleich zur Realisierung der Trasse Haag zu deutlich weniger Lärmbetroffenheiten kommt. Zusammen mit dem Restverkehr auf der B 12 ergeben sich bei der Trasse Dorfen Lärmbetroffenheiten über 43 dB(A) für rund 6.346 Menschen in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten (ca. 4.910 Personen im Korridor Dorfen und ca. 1.436 Personen im Korridor Haag). Dagegen kommt es durch die Trasse Haag zu Lärmbetroffenheiten über 43 dB(A) für rund 12.592 Menschen in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten. Selbst unter Berücksichtigung des weniger schutzwürdigen Außenbereichs änderte sich an der deutlich geringeren Lärmbelastung durch die Trasse Dorfen nichts, denn bei dieser Betrachtung wären von der Trasse Dorfen insgesamt rund 7.627 Menschen (ca. 6.870 Personen im Korridor Dorfen und ca. 757 im Korridor Haag) und von der Trasse Haag rund 14.711 Menschen von Lärm über 43 dB(A) betroffen. Der Betrachtung des Restverkehrs auf der B 12 wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass bis zum Prognosejahr 2025 die Bundesstraße speziell in lärmelasteten Gebieten im Rahmen der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten mit einem lärmindernden Fahrbahnbelag mit $D_{stro} = -2$ dB(A) saniert werden wird. Die Annahme ist angesichts des Alters des derzeitigen Fahrbahnbelags und der prognostizierten Verkehrsbelastung der B 12 realistisch (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 39).

Insgesamt zeigt sich in allen Untersuchungen, dass die Trasse Dorfen bereits aufgrund ihrer Lage im dünn besiedelten Korridor Dorfen weit weniger Menschen mit Verkehrslärm belastet als die Trasse Haag, die im dicht besiedelten Korridor Haag verläuft. Die Trasse Dorfen erweist sich hinsichtlich der Lärmbetroffenheiten eindeutig als vorteilhaft.

Von Verfahrensbeteiligten wurden gegen den Lärmvergleich Bedenken vorgebracht. Die Trasse Haag sei im Hinblick auf die Lärmbetroffenheit nach „neuesten Erkenntnissen“ besser als bisher zu beurteilen. Dies ergebe sich daraus, dass der Lärmschutz für Wohngebiete durch die Verwendung eines sog. offenporigen Asphalts („OPA“) als Fahrbahnbelag bewerkstelligt werden könne. Anders als mit den bisher der Trasse Haag zugrunde gelegten Lärmschutzmaßnahmen könne mittels eines

derartigen Fahrbahnbelags ein effizienter und ökonomischer Lärmschutz betrieben werden, denn entlang der Trasse Haag konzentrierten sich die Lärmberührten in förmlichen Wohngebieten, während die Trasse Dorfen eine disperse Besiedlung aufweise. Die lärmtechnische Wirksamkeit von offenporigen Asphaltdeckschichten sei besser als bisher zu beurteilen. Die Einwender verwiesen hierzu auf das allgemeine Rundschreiben Nr. 3/2009 vom 31.3.2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die Tauglichkeit des „OPA“ habe auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 28.2.2009 bestätigt. Wir halten diese Bedenken für unzutreffend. Zunächst ist klarzustellen, dass weder der Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde noch der BayVGH in den Urteilen zu den beiden vorangegangenen Planungsabschnitten der Trasse Dorfen davon ausgegangen sind, dass einem offenporigen Asphaltbelag keine lärmindernde Wirkung zugeschrieben werden könnte (vgl. PFB vom 3.12.2009, Seite 202; BayVGH vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40024, UA Seite 39; vom 24.11.2010 Az. 8 A 10.40024, UA Seite 85 f.). Die Verwendung eines „OPA-Straßenbelags“ als Mittel des aktiven Lärmschutzes wurde vielmehr aus wirtschaftlichen Gründen als zu aufwändig verworfen. Von „neuesten Erkenntnissen“, die im Rahmen des Lärmvergleichs zu berücksichtigen wären, kann keine Rede sein.

Die Auswahl der verschiedenen grundsätzlich in Betracht kommenden Schallschutzmaßnahmen hat keine bzw. keine nennenswerten Auswirkungen auf den Lärmvergleich der beiden Trassen. Unter dem Gesichtspunkt des Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BlmSchG ist die Verwendung von „OPA“ als Fahrbahnbelag als Maßnahme des aktiven Lärmschutzes genau wie jede andere aktive Lärmschutzmaßnahme von vornherein außer Betracht zu lassen (BVerwG vom 5.12.2009, aaO, Rn. 27). Denn solche Maßnahmen sind in der Lärmschutzsystematik erst auf der zweiten Stufe im Rahmen des § 41 BlmSchG zu berücksichtigen. Das Ergebnis des Lärmvergleichs wird folglich insoweit durch die Auswahl der zur Verfügung stehenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht berührt und bleibt unverändert.

Dasselbe trifft im Wesentlichen auch für die vergleichende Lärmbilanz zu, die wir unter Einbeziehung der Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vorgenommen haben. Entgegen der Rechtsansicht der Einwender ergibt sich dies bereits aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 18.2.2009 (Az. 7 KS 75/06, ZUR 2009, 329), auf das sie ihre Einwendungen stützen. Danach ist der Vorhabenträger gehalten, mit planerischen Mitteln ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten, das den örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt. Dazu gehöre auch die Auswahl zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Schallschutzmaßnahmen, die typischerweise unterschiedliche Stärken und Schwächen haben. Der Planungsbehörde stehe ein

Auswahlermessungen zu, das durch § 41 BImSchG begrenzt werde. Geboten sei eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der lärm betroffenen Grundstücke, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärm minderungseffekt der jeweiligen Minderungsmaßnahme berücksichtigt. Dabei müssten allerdings nicht alle denkbaren Alternativen einschließlich möglicher Maßnahmenkombinationen in gleicher Tiefe untersucht werden. Ausreichend sei schon eine Grobprüfung, soweit sich bereits auf deren Grundlage die Vorzugswürdigkeit eines bestimmten Konzepts abzeichnet (vgl. zum Ganzen: OVG Lüneburg vom 18.2.2009, aaO – juris, Rn. 141). Soweit sich überhaupt aus diesem Urteil, das sich mit dem Lärmschutzkonzept einer konkret planfestgestellten Trasse, indessen nicht mit Lärmschutz für eine Alternativtrasse befasst, Schlüsse für den Trassenvergleich ziehen lassen, bestehen auf der Basis dieser Rechtsprechung gegen die vom Vorhabensträger entwickelte vergleichende Lärmbilanz keine Bedenken. Das sowohl der Trasse Haag als auch der Trasse Dorfen zugrunde gelegte Lärmschutzkonzept sieht als Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes Lärmschutzwälle und –wände sowie für die Trasse Haag zusätzlich den Bau einer Einhausung vor. Damit können Überschreitungen der Taggrenzwerte vollständig und solche der Nachtgrenzwerte in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten weitgehend vermieden werden. Nur bei ca. 13 Personen entlang der Trasse Dorfen und ca. 69 Personen entlang der Trasse Haag in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten ist von einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte auszugehen. Im Außenbereich kommt es entlang der Trasse Dorfen bei rund 251 Personen, entlang der Trasse Haag bei rund 367 Personen zur Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts. In allen Fällen der Grenzwertüberschreitung werden passive Schallschutzeinrichtungen zugrunde gelegt.

Das vom Vorhabensträger für den Trassenvergleich gewählte Lärmschutzkonzept erachten wir als ausreichende Beurteilungsgrundlage, um daraus im Rahmen der für die Alternativenprüfung ausreichenden Grobprüfung tragfähige Ergebnisse abzuleiten. Dabei schließen wir nicht aus, dass auch durch eine andere Auswahl von in Betracht kommenden Lärmschutzmaßnahmen den Anforderungen des § 41 BImSchG Rechnung getragen werden könnte. So wäre es denkbar, dass statt der Lärmschutzwälle oder –wände ein offenziger Asphaltbelag verwendet werden könnte, um die Lärmgrenzwerte einzuhalten. Möglicherweise könnte dies aber auch nur durch die Kombination von niedrigeren Lärmschutzwällen oder –wänden mit einem lärm mindernden Fahrbahnbelag bewerkstelligt werden. An dieser Stelle bedarf es keiner vertieften Prüfung. Insbesondere bedarf es keiner Untersuchung, ob der Vorhabensträger eine Bauweise unter Verwendung eines „OPA“ Fahrbahnbelags im Falle einer konkreten Planung der Trasse Haag als zu aufwändig verwerfen dürfte.

Denn es kann im Rahmen der vorliegenden Grobprüfung offen bleiben, ob und inwieweit sich durch die Verwendung von „OPA“ die genaue Anzahl der über den gesetzlichen Grenzwerten Betroffenen ändern würde. Wegen der in § 41 BlmSchG enthaltenen Verpflichtung, die Lärmgrenzwerte durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes einzuhalten, wären allenfalls geringfügige Änderungen denkbar. Dies betrifft sowohl die Lärbetroffenheiten in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten als auch im Außenbereich.

Insbesondere für die von den Einwendern besonders hervorgehobenen Wohngebiete liegt angesichts der relativ geringen Zahl von Lärbetroffenen über den Grenzwerten auf der Hand, dass sich auch unter der Annahme einer geringfügigen Änderung der Lärbetroffenheiten bei Verwendung von „OPA“ die Gesamtbilanz zu Gunsten der Trasse Dorfen nicht nennenswert verändern würde. Der Vorhabensträger hat zur Untermauerung dieses auf der Hand liegenden Befunds anhand einer stichprobenartigen vergleichenden Lärmuntersuchung für den Lärmbrunnenpunkt Haag die Unterschiede des dem Trassenvergleich zugrunde gelegten Lärmschutzkonzepts mit einem Alternativkonzept unter Verwendung eines „OPA-Belags“ ermittelt. Danach ergeben sich lediglich geringfügige Verschiebungen der verschiedenen Isophonlinien.

Für den Außenbereich kann ebenso von allenfalls geringfügigen Veränderungen ausgegangen werden, da sich die Verhältnisse in den beiden Trassenkorridoren insoweit nicht grundlegend unterscheiden. In der Regel wird der Schutz von Einzelanwesen nicht durch aktive Schallschutzmaßnahmen bewerkstelligt, denn die hierfür entstehenden Kosten stehen – je nach Fallgestaltung - häufig außer Verhältnis zum erzielten Schutz. An dieser Beurteilung ändert sich durch die Berücksichtigung von „OPA“ als aktive Lärmschutzmaßnahmen nichts, da auch die hierfür erforderlichen Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Instandsetzung des Fahrbahnbelags beträchtlich sind und im Hinblick auf den damit erzielten Schutz von Einzelanwesen jedenfalls gleich zu beurteilen sind, wie andere aktive Lärmschutzmaßnahmen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Verwendung eines solchen Asphalts in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn er nur auf kurze Distanz eingebaut werden soll. Aus bautechnischen und betrieblichen Gründen kommt der Einsatz von „OPA“ nur auf längeren Strecken in Betracht, weil er sich von herkömmlichen Fahrbahnbelägen im Hinblick auf den Einbau und die Unterhaltung (z. B. Winterdienst) erheblich unterscheidet. Es ist folglich nicht ersichtlich, dass sich in Bezug auf die Beurteilung des Schutzes von Außenbereichsanwesen nennenswerte Unterschiede zwischen der Trasse Haag und der Trasse Dorfen ergeben könnten.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass entgegen der Auffassung von Einwendern die Verwendung von „OPA“ als Fahrbahnbeflag zu keiner anderen Beurteilung der Lärmauswirkungen im Trassenvergleich führt. Eine Verpflichtung, durch aktive Schutzmaßnahmen Lärm unterhalb der Grenzwerte zu vermeiden, besteht im Rahmen des § 41 BImSchG nicht.

4.4.2.6 Naturschutz und Umweltbelange

4.4.2.6.1 FFH-Gebietsschutz

Die Trasse Dorfen quert zwei FFH-Gebiete (Bachauensysteme). Das FFH-Gebiet DE 7739371 „Isental mit Nebenbächen“, das sich über eine Länge von rd. 100 km entlang der Isen und ihrer Nebengewässer erstreckt, wird durch vier Brückenbauwerke gequert. Das FFH-Gebiet DE 7637371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ wird am Rand des Gebietes an einer Stelle von einem Brückenbauwerk gequert. Die beiden Gebiete erstrecken sich als schmale Streifen entlang der Gewässer und sind dort, wo Straße und Gewässer sich kreuzen, zwischen 50 m und 100 m breit. Das dritte FFH-Gebiet DE 7839371 „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ mit einem Teilgebiet bei Schwindkirchen wird durch die Trassenführung nicht berührt. Es werden allerdings die Flugrouten der Fledermäuse betroffen. Nach den Ergebnissen der unter C.3.2 und C.3.3 dargestellten FFH-Verträglichkeitsprüfungen kann mit Hilfe von Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements die Beeinträchtigungsintensität in allen Fällen soweit reduziert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen sind. Insbesondere ist gewährleistet, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu keinen Verlusten an FFH-relevanten Lebensraumtypen innerhalb der FFH-Gebiete kommen wird. Die Gebiete werden von Brücken in bis zu 20 m Höhe überspannt, die keine Rodung oder Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen erfordern. Es ist sicher davon auszugehen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten stabil bleiben wird.

Im Bereich der Trasse Haag befinden sich die FFH-Gebiete DE 7939301 „Innauen und Leitenwälder“ und DE 7839371 „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland sowie die FFH-Gebiete DE 7837371 „Ebersberger und Großhaager Forst“ und DE 7739371 „Isental mit Nebenbächen“. Die Trasse Haag quert keine FFH-Gebiete. Im Bereich des Großhaager Forstes führt die Trasse Haag auf ca. 2,5 km Länge an der Grenze des FFH-Gebietes „Ebersberger und Großhaager Forst“ entlang. Ferner quert die Trasse Haag Bäche, die den Gebieten „Isental mit Nebenbächen“ und

„Innauen und Leitenwälder“ zufließen. Die „Mausohrkolonie Gars“ als Teil des FFH-Gebietes „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ wird nicht berührt (Abstand zur Trasse ca. 3,5 km). Mittelbare Auswirkungen auf diese benachbart liegenden Gebiete u. a. durch Verkehrslärm, Fahrbahnwasser, bzw. Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden. Mit Hilfe von Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung könnte die Beeinträchtigungsintensität voraussichtlich auch hier soweit reduziert werden, dass die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet unerheblich bleiben.

Insgesamt halten wir die Trasse Haag im Hinblick auf die Betroffenheit von FFH-Gebieten für günstiger als die Trasse Dorfen. Das genaue Ausmaß der Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch die Trasse Haag musste für den Trassenvergleich nicht durch eine eigene FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt werden. Selbst im Fall einer FFH-rechtlichen Alternativenprüfung hält dies die Rechtsprechung für nicht erforderlich (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 170). Um eine Bewertung der beiden Trassen vornehmen zu können, orientieren wir uns hilfsweise an den von der Rechtsprechung für die FFH-rechtliche Alternativenprüfung entwickelten Maßstäben zur Beurteilung von Standort- oder Ausführungsalternativen. Für die Trasse Haag gilt abschätzungsweise gleichermaßen, was für die Trasse Dorfen aufgrund umfangreicher Untersuchungen festgestellt werden kann, nämlich dass keine Lebensraumtypen des Anhangs I oder Arten des Anhangs II der FFH-RL erheblich beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die Betroffenheit nicht prioritärer Arten des Anhangs II erweist sich die Trasse Haag schätzungsweise als nachteilig. Insbesondere die Durchschneidung des Großhaager Forstes führt zu größeren mittelbaren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ebersberger und Großhaager Forst“ als die nur punktuellen Querungen der schmalen FFH-relevanten Bachsysteme durch die Trasse Dorfen. Die Planung der Trasse Dorfen macht jedoch den Rückschnitt von Vegetation des prioritären Lebensraumtyps *91E0 notwendig, was eine (unerhebliche) Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps darstellt, die wir im Vergleich zu den mittelbaren Beeinträchtigungen nicht prioritärer Lebensraumtypen durch die Trasse Haag als schwerwiegender bewerten.

Zu betonen ist nochmals, dass es vorliegend nicht um eine FFH-rechtliche Alternativenprüfung, sondern um die vergleichende Bewertung der beiden Trassen im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung geht. Die günstigere Bewertung der Trasse Haag geht als Teil der öffentlichen Umweltbelange in die planerische Abwägung ein (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 169).

4.4.2.6.2 Artenschutz

Im Hinblick auf den Schutz besonders und streng geschützter Arten ist zunächst festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG keiner der beiden Trassen entgegenstehen. Durch die Planung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen die Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos infolge möglicher Kollisionen von Exemplaren geschützter Tierarten mit fahrenden Kraftfahrzeugen kann für eine Reihe von Arten, die im Bereich der beiden Trassenkorridore vorkommen, durch Schutz- und Minimierungsmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden. Jedoch kann vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmen von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei beiden Trassen ausgegangen werden.

Die Trasse Dorfen beeinträchtigt u. a. Vorkommen der Tierart Gelbbauhunke im Harrainer Forst, bei Osendorf und bei Unterstollnkirchen durch Überbauung und Zerschneidung ihrer Landlebensräume. Hier sind die Anlage von Amphibienschutzeinrichtungen, Brücken, Unterführungen und Durchlässen sowie die Errichtung von Kleinstgewässern vorgesehen. Die Tierart Dunkler-Wiesenknopfameisenbläuling wird bei Pausenberg betroffen. Den damit einhergehenden Beeinträchtigungen muss durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Hinsichtlich der Tierart Bachmuschel wird die geplante Entwässerung der Autobahn so gestaltet, dass der Eintrag von Tausalz in die Fließgewässer auf ein unerhebliches Maß reduziert wird. Das Vorkommen der Pflanzenart Apium repens in der Schwillachsenke wird im bestandskräftigen Planungsabschnitt Forstinning – Pastetten direkt überbaut. Eine Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten wurde bereits erteilt. Im Harrainer Holz und im Kühholz werden Grauspechtvorkommen beeinträchtigt. Zudem kommt es zu Beeinträchtigungen auebewohnender Vogelarten.

Die Trasse Haag führt zu Beeinträchtigungen der Tierarten Kammmolch und Springfrosch. Der Kammmolch kommt im Bereich südlich der Trasse im Großhaager Forst sowie im Schachenwald vor und wäre durch die Autobahn in seinem Landlebensraum betroffen. Gleiches gilt für den Springfrosch, der im Großhaager Forst beidseits einer Trasse Haag seinen Lebensraum hat. Umfangreiche Schadensvermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Amphibien wären notwendig. Im Bereich des Großhaager Forstes wäre daneben die Vogelart Schwarzstorch durch die Waldverluste in unmittelbarer Horstnähe sowie durch den Verlust eines Feuchtgebietes betroffen.

Während der Bauphase könnte es zudem infolge der Anwesenheit von Menschen zu einer Aufgabe des Brutplatzes kommen.

Nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers kommt es bei beiden Trassen zu Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten. Die Beeinträchtigungen sind bei vielen Tierarten annähernd gleich groß. Die waldbewohnenden Arten werden in etwa gleich stark beeinträchtigt. Während die Trasse Dorfen nicht vorbelastete Wälder auf kürzere Distanz mittig durchschneidet, kommt es bei der Trasse Haag zu randlichen Anschneidungen oder Durchschneidungen vorbelasteter Wälder auf längerer Strecke. Der Vorbelastung kommt jedoch etwa bei der Frage des erhöhten Kollisionsrisikos für fliegende Tierarten nur eine eingeschränkte Bedeutung zu, zumal zu berücksichtigen ist, dass die Trasse Haag im Vergleich zur B 12 viel breiter sein würde. Die Trasse Dorfen beeinträchtigt auebewohnende Arten, während die Trasse Haag weniger Auenlebensraum berührt. Nur von der Trasse Dorfen betroffen sind die Arten Dunkler-Wiesenknopfameisenbläuling, Apium repens und Bachmuschel. Nur von einer Trasse Haag betroffen wären die Arten Kammmolch, Springfrosch und Schwarzstorch.

Insgesamt erachten wir die Trasse Haag in Bezug auf den Artenschutz für günstiger als die Trasse Dorfen. Bei beiden Trassen kommt es zu Beeinträchtigungen geschützter Arten. Eine weitergehend quantitative und qualitative Bilanzierung der Beeinträchtigungen erscheint nicht geboten, denn nach dem Schutzkonzept der Habitattrichthlinie ist innerhalb der geschützten Artengruppen nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität zu differenzieren (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 170 zum FFH-Gebietsschutz, wobei die in der Urteilsbegründung zum Ausdruck kommende Argumentation u. E. auf den Artenschutz übertragbar ist). Die völlige Neutrassierung der Trasse Dorfen in einem bisher vom Verkehr weitgehend unvorbelasteten Raum scheint uns jedoch für die betroffenen Arten ein größerer Einschnitt zu sein, der eine Adaption notwendig macht als die Trasse Haag, die durch vorbelastetes Gebiet verläuft, soweit sie der bestehenden B 12 folgt. Der Aufwand der erforderlich ist, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, wider spiegelt die größere Beeinträchtigung, die die Trasse Dorfen für die Tiere im Korridor Dorfen darstellt.

Auch an dieser Stelle ist zu betonen, dass es hier nicht um die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung im Sinne von Art. 16 FFH-RL, sondern um die fachplanerische Abwägung geht.

4.4.2.6.3 Sonstige Umweltbelange

Eine unterschiedliche Beurteilung der Trassen ergibt sich im Hinblick auf die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Flächen. Die Trasse Haag beansprucht mehr Fläche gesetzlich geschützter Biotope und dabei insgesamt mehr nicht zeitnah wiederherstellbare Biotope. Während bei der Trasse Dorfen der größere Teil der beeinträchtigten Flächen überbrückt wird, führen die Einschnitts- oder Dammlagen der Trasse Haag zum direkten Flächenverlust nicht zeitnah wiederherstellbarer Biotope. Wiederherstellbare Biotope werden von der Trasse Dorfen in größerem Umfang betroffen, allerdings durch Überbrückung, wodurch ein direkter Flächenverlust vermieden wird. Dementsprechend ist für die Trasse Haag ein größerer Bedarf an Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Biotopflächen erforderlich. Diesbezüglich ist die Trasse Dorfen günstiger.

Deutliche Unterschiede der beiden Trassen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen können wir aufgrund der Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht feststellen. Die Trasse Dorfen beeinträchtigt erstmals die Lebensräume in dem bisher weitgehend nicht vorbelasteten Raum. Dagegen führt die Trasse Haag teilweise durch einen bisher durch die B 12 vorbelasteten Raum, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass sie z. B. im Bereich von Hohenlinden ebenfalls völlig neu trassiert wird. Insbesondere im Bereich des Großhaager Forstes kommt es zudem zu einer massiven Verstärkung der Vorbelastung durch die parallele Führung der Autobahn und den bestehen bleibenden Straßenzug der B 12. Die Trasse Haag weist im Vergleich zur Trasse Dorfen einen größeren Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft auf, was auf die vermehrte Inanspruchnahme von wertvollen Biotopflächen und großen, zusammenhängenden Waldflächen zurückzuführen ist. Die Trasse Dorfen führt andererseits aufgrund der komplett neuen Trassierung zu größeren Störungen gewachsener Funktionsbeziehungen, wogegen die weitgehend an der B 12 orientierte Linienführung der Trasse Haag lediglich die Vorbelastung verstärkt. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesstraße ist nicht von gravierenden Störungen auszugehen, da die Tiere ihren Lebensraum und die Wanderwege im Verlauf der Jahrzehnte an die Bundesstraße angepasst haben. Die technische Planung der Trasse Dorfen gewährleistet die Aufrechterhaltung des Biotopverbunds für die Tiere, insbesondere durch die großzügigen Brückenbauwerke über die Fließgewässer und führt zudem zu wesentlichen Verkehrsentlastungen auf der B 12, die mit ca. 14.800 bis 15.700 Kfz/24h besonders den naturschutzfachlich sensiblen Bereich des Ebersberger und Großhaager Forstes betreffen (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Plan 4a). Insgesamt erachten wir dennoch die Trasse Haag diesbezüglich als vorteilhaft, weil sie weniger stark Le-

bensräume und Funktionsbeziehungen zerschneidet und insbesondere auf geringerer Streckenlänge bisher vom Verkehr weitgehend unvorbelastetes Gebiet tangiert.

Keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den Trassen gibt es im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft sowie der Erholungsfunktion der Landschaft. Bei der Trasse Haag sind die erforderlichen Lärmschutzanlagen aufgrund der dichten Besiedelung deutlich länger als bei der Trasse Dorfen und beeinträchtigen damit insbesondere die siedlungsnahen Landschaftsausschnitte. Im Bereich der Trasse Dorfen dominieren allerdings aufgrund der höheren Reliefenergie und der höheren Anzahl tief eingeschnittener Täler die erforderlichen Dammschüttungen und Einschnittsbauwerke im Trassenverlauf und verursachen erhebliche Veränderungen im Landschaftsbild. Aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklungen im Bereich der Trasse Dorfen (ländliche Prägung) bzw. im Bereich der Trasse Haag (Verdichtungstendenzen entlang der B 12) werden bei der Trasse Dorfen mehr kulturlandschaftlich und agrarisch geprägte Gebiete durchschnitten (7,9 km) als bei der Trasse Haag (0,8 km). Die Trasse Haag durchläuft dagegen zwischen Maitenbeth und Ramsau ein in die Jungmoränenlandschaft eingebettetes Siedlungsband, in dem die Landschaft bereits von Siedlungen, Gewerbegebieten und Verkehrswegen überprägt ist. Beide Trassen führen zu einer Veränderung des Landschaftsbilds in ihrem jeweiligen Korridor. Die Trasse Dorfen belastet ein bisher von Verkehrswegen weitgehend unvorbelastetes Gebiet erstmals, während die Trasse Haag die Vorbelastung des Korridors Haag nicht unerheblich verstärkt. Nicht unberücksichtigt bleiben darf in diesem Zusammenhang, dass anstelle der einbahnigen B 12 eine zweibahnige Autobahn durch den Korridor Haag verlaufen würde und zusätzlich der Bau einer parallel verlaufenden Ersatzstraße für die Aufnahme des nicht autobahnfähigen Verkehrs notwendig würde. Zusammen mit den umfangreichen Lärmschutzanlagen ergeben sich auch durch die Trasse Haag erhebliche Belastungen des Landschaftsbildes. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion wirkt sich die Trasse Dorfen nachteilig aus, weil sie ein weitgehend unvorbelastetes Gebiet erstmals beeinträchtigt. Aber auch die Trasse Haag führt zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion in einem Raum, der aufgrund der dichteren Besiedelung zudem stärker von Erholungssuchenden aufgesucht wird als der Korridor Dorfen.

4.4.2.7 Flächenverbrauch, planungs- und bautechnische Gesichtspunkte

Für die Trasse Dorfen werden insgesamt ca. 425 ha an Flächen benötigt. Neu versiegelt werden ca. 87 Hektar. Aufgrund der Neutrassierung der Trasse Dorfen weist die Linienführung ausgewogene Radienverhältnisse mit großen Haltesichtweiten, ei-

nem Mindestradius von 1200 m und einer maximalen Längsneigung von 3,5% auf. Entlang der Trasse Dorfen werden auf einer Länge von insgesamt ca. 4,5 km Anlagen des aktiven Lärmschutzes erforderlich. Fünf Talbrücken mit einer Gesamtlänge von knapp 2 km und zwei Grünbrücken als Querungshilfen für die Fledermauskolonne in Schwindkirchen mit einer Gesamtbreite von 11 Metern sind der Planung der Trasse Dorfen im vorliegenden Vergleich zugrunde gelegt. Die Trasse Haag weist dagegen einen Flächenverbrauch von insgesamt ca. 455 ha auf. Davon entfällt mit insgesamt ca. 67 ha ein nicht unerheblicher Anteil auf das nachgeordnete Wege- netz, weil z. B. infolge des Wegfalls der bestehenden B 12 auf etwa 12 km Länge eine Ersatzstraße für den regionalen Verkehr parallel zur Trasse Haag erstellt werden muss. Die B 12 kann nur auf ca. 5 km Länge als Teil der Fahrbahn verwendet werden, auf weiteren ca. 6 km ist die B 12 nur in der Lage verwendbar, d. h. die Trasse Haag liegt dort in unterschiedlicher Höhe zur B 12. Und selbst dort, wo die Trasse Haag nach Lage und Höhe mit der B 12 übereinstimmt, muss die Fahrbahn der bestehenden Bundesstraße verbreitert werden, um die Funktion einer Richtungsfahrbahn übernehmen zu können. Die Neuversiegelung für die Trasse Haag würde trotz der Einbeziehung der bestehenden B 12 rund 81 ha betragen. Aufgrund der weitgehenden Planung der Trasse Haag im Korridor der B 12 ist eine stetige Linienführung nicht überall zu gewährleisten. Radien unter 1000 m sind mehrmals nicht zu vermeiden. Die Haltesichtweiten sind geringer als bei der Trasse Dorfen und die maximale Längsneigung mit 4,5% an drei Stellen größer. Auf der Trasse Haag werden auf einer Länge von insgesamt ca. 15 km umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus ist eine ca. 600 m lange Einhausung notwendig. Zwei Talbrücken mit einer Gesamtlänge von über 400 m und eine Grünbrücke mit einer Breite von rund 130 m im Großhaager Forst sind Gegenstand der Trassenvariante Haag.

Wir erachten die Trasse Dorfen unter den hier geprüften Gesichtspunkten für vorzugswürdig. Die Trasse Haag weist einen deutlichen Flächenmehrverbrauch gegenüber der Trasse Dorfen auf. Werden nur die beiden Trassen verglichen, beläuft es sich auf rund 30 ha. Der Vorhabensträger hat darüber hinaus den gesamten Flächenverbrauch der beiden Trassen unter Einbeziehung der unverändert fortbestehenden Teile der Bundesstraße 12 ermittelt und festgestellt, dass die Trasse Dorfen selbst in diesem Fall weniger Flächen in Anspruch nimmt (ca. 10 ha). Wir meinen, dass die Fläche der B 12 nicht Gegenstand des Trassenvergleichs sein kann, denn es geht bei dem Trassenvergleich um den Neubau einer Autobahn, nicht um den Ausbau der Bundesstraße. Trotz der deutlich geringeren Flächeninanspruchnahme führt die Trasse Dorfen zu einer um ca. sechs Hektar größeren Neuversiegelung, was auf ihre völlig neue Trassierung zurückzuführen ist. Der Vergleich zeigt, dass

trotz des Versuchs, die B 12 soweit wie möglich für die Planung einer Trasse Haag nutzbar zu machen, die Trasse Dorfen deutlich weniger Flächen in Anspruch nimmt. Die Neuversiegelung ist bei der völlig neu trassierten Linie der Trasse Dorfen zwar größer als bei der Trasse Haag, fällt mit nur ca. sechs Hektar jedoch verhältnismäßig gering aus. Wird diese Neuversiegelung ins Verhältnis gesetzt zu dem Gesamtflächenverbrauch und zu der mit der Neutrassierung erzielten höheren Verkehrssicherheit durch die stetige Linienführung und ausgewogene Streckencharakteristik der Trasse Dorfen, so fällt sie nicht ins Gewicht.

Die von Verfahrensbeteiligten geäußerte Kritik am Vergleich der beiden Trassen unter bautechnischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Möglichkeit, die vorgesehnen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und Wänden durch die Aufbringung lärmindernder Fahrbahnbeläge zu ersetzen, erachten wir für nicht durchgreifend. Zunächst ist festzuhalten, dass sich an der negativen Flächenbilanz der Trasse Haag nichts ändern würde und wir diesem Gesichtspunkt in der Bewertung ein größeres Gewicht beimessen als den bautechnischen Schwierigkeiten, die der Vorhabensträger bei jeder Trasse grundsätzlich zu bewältigen hat (vgl. § 4 FStrG). Nicht unberücksichtigt bleiben darf daneben, dass die Verwendung von lärmindernden Asphaltbelägen nach den derzeitigen Erkenntnissen einen höheren Unterhaltungsaufwand und eine Wiederherstellung in kürzeren Zeitintervallen zur Gewährleistung der Lärminderungswirkung erforderlich macht als dies bei anderen Fahrbahnbelägen der Fall ist, die einen Korrekturwert von D_{Stro} von -2dB(A) einhalten, wie z. B. Splittmastix-Asphalt. Dabei müssen in den Lärmschutzbereichen die Fahrbahnbeläge über die gesamte Breite der Autobahn aufgebracht werden. Dabei muss notwendigerweise jeweils eine Richtungsfahrbahn zeitweise vollständig gesperrt werden. Die Verwendung von lärmindernden Asphaltbelägen stößt folglich ebenfalls auf bautechnische Schwierigkeiten, die im Gegensatz zu Lärmschutzanlagen wie Wälle oder Wände in kürzeren Intervallen auftreten. Darüber hinaus zeigt der Trassenvergleich, dass der bautechnische Aufwand für die Trasse Haag größer wäre, denn dort sind die Lärmschutzanlagen auf einer deutlich längeren Strecke erforderlich. Unter Bezugnahme auf den obigen Lärmvergleich liegt die unterschiedliche Streckenlänge der aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Hand, denn die Trasse Haag verlief durch dicht besiedelte Gebiete, während die Trasse Dorfen durch den Außenbereich führt. Am grundsätzlich erforderlichen Mehrbedarf an aktiven Lärmschutzmaßnahmen bei Realisierung der Trasse Haag ändert sich unabhängig von der Wahl der Lärmschutzanlagen nichts. Selbst bei der Verwendung eines lärmindernden Asphaltbelags bedürfte es im Bereich der Lärmbrennpunkte Maithenbeth, Haag, Ramsau und Reichertsheim entlang der Trasse Haag wegen ihrer Trassen-

nähe weiterhin zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und Wänden, um die Grenzwerte einzuhalten. In Maithebeth könnte auf die Einhausung nicht verzichtet werden. Im Zuge der Trasse Dorfen könnte bei Verwendung eines solchen Fahrbahnbelaags in größerem Umfang auf zusätzliche Lärmschutzanlagen verzichtet werden, da es dort weit weniger Lärmbrennpunkte gibt. Im Ergebnis ändert sich im Trassenvergleich unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauchs folglich auch unter Berücksichtigung eines lärmindernden Asphaltbelags nichts am Vorteil zu Gunsten der Trasse Dorfen.

4.4.2.8 Wasserrechtliche Belange

Keine entscheidungserheblichen Unterschiede ergeben sich zwischen den Trassen im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Die Trasse Dorfen quert, bedingt durch ihre Lage im Norden der Altmoräne, zahlreiche größere und kleinere Fließgewässer, die von den höher gelegenen Quellbereichen der Altmoräne abfließen. Diese insgesamt 56 Gewässer werden teilweise von weit gespannten Bauwerken überbrückt. Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit der Talauen und ihrer Funktionsbeziehungen werden dadurch vermieden oder erheblich minimiert. Von der Trasse Haag werden dagegen Fließgewässer nur in den Abschnitten gequert, in denen die Trasse in der Altmoräne verläuft. Eine Ausnahme stellt der Rainbach dar, der die eiszeitliche Schmelzwasserrinne bei Haag entwässert. Da die Trasse hier überwiegend in niedriger Damm- bzw. Einschnittslage verläuft, haben die Querungsbauwerke nur eine geringe lichte Höhe. Die Durchgängigkeit der Talauen und ihrer Fließgewässer kann daher nur bedingt aufrecht erhalten werden. Allerdings werden von der Trasse Haag nur 20 Fließgewässer gequert.

Allein die größere Anzahl von Fließgewässerquerungen stellt sich im Trassenvergleich nicht als Nachteil der Trasse Dorfen dar, weil die technische Planung die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Talauen gewährleistet und zudem dafür sorgt, dass im Fall von Gefahrgutunfällen wassergefährdende Stoffe entweder in die Oberflächenentwässerung der Autobahn einfließen und so in die Absetzbecken der Entwässerungsanlagen gelangen, wo sie zurückgehalten und entsorgt werden, oder dass sie über die Dammböschungen zu den Mulden gelangen und dort abgefangen werden. Ein Auffangen der Stoffe ist bei der Trasse Dorfen leichter zu bewerkstelligen als bei der Trasse Haag, da die Böden entlang der Trasse Dorfen wesentlich bindiger und daher weniger sickerfähig sind. Dies wurde durch das Wasserwirtschaftsamt München bereits in der gutachtlichen Stellungnahme vom

11.12.2006 (Seite 4) im Rahmen des ergänzenden Verfahrens zum Abschnitt Forstinning – Pastetten bestätigt.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Trassen auf Wasserschutz-, Wasservorrangs- und Überschwemmungsgebiete erweist sich die Trasse Dorfen als günstiger im Vergleich zur Trasse Haag. Die Trasse Haag beeinträchtigt unmittelbar ein Wasserschutzgebiet bei Haag in der weiteren Schutzzone. Das Wasserschutzgebiet Hohenlinden Lindach liegt ca. 300 m entfernt von der Trasse Haag im Abstrombereich. Zudem durchschneidet sie ein im Regionalplan der Region München festgesetztes Wasservorranggebiet im Bereich des Großhaager Forstes auf einer Länge von rund drei Kilometern. Bei der Trasse Dorfen gibt es dagegen keine Betroffenheiten. Weder der während des Planfeststellungsverfahrens neu in Betrieb genommene Brunnen der Wasserversorgung Fendsbacher Hof im südwestlichen Bereich des Harraiener Holzes, noch das kürzlich erweiterte Wasserschutzgebiet Lengdorf werden von der Trasse Dorfen direkt berührt. Das für den Landkreis Erding zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat ausdrücklich bestätigt, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die geplante Autobahn nicht zu besorgen ist (vgl. gutachtliche Stellungnahme vom 10.06.2011). Das für den Landkreis Mühldorf a. Inn zuständige Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat bestätigt (vgl. gutachtliche Stellungnahme vom 08.06.2011), dass die Trasse Dorfen kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet tangiert. Im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung von Mimmelheim wird die geplante Autobahn nach Auskunft des zuständigen Landratsamts Mühldorf a. Inn (vgl. Stellungnahme vom 10.06.2011) im derzeit anhängigen wasserrechtlichen Verfahren zur Verlängerung der Genehmigung des Brunnenbetriebs berücksichtigt.

Die Trasse Haag beeinträchtigt keine Überschwemmungsgebiete. Dagegen quert die Trasse Dorfen die mit Bekanntmachung des Landratsamts Erding vom 08.09.2010 vorläufig gesicherten, amtlich ermittelten Überschwemmungsgebiete der Isen im Bereich von Lengdorf und der Goldach im Bereich von Schwindkirchen. Die Breite des Überschwemmungsgebiets an der Isen wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt München mit rund 340 m angegeben. Das Brückenbauwerk über die Isen weist eine Länge von 585 m und eine lichte Höhe von bis zu 11 m auf und führt trotz der Brückenpfeiler zu keinen relevanten Auswirkungen auf Hochwasserstand und –abfluss (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 28.05.2009, Anlage 1, Nr. 2.1). Die Breite des Überschwemmungsgebiets der Goldach wird mit einer Breite von rund 240 m angegeben und durch die geplante Goldachbrücke mit einer Gesamtlänge von 420 m ohne Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss überspannt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München

vom 10.06.2011, Anlage 1, Nr. 3.5.2). Gleichfalls keine relevanten Auswirkungen sind nach Auskunft der beiden zuständigen Wasserwirtschaftsämter im Hinblick auf die ebenfalls groß dimensionierten Querungsbauwerke für die anderen temporär Hochwasser führenden Fließgewässer wie Hammerbach, Lappach, Rimbach, Ornauer Bach und Kagenbach zu erwarten, für die derzeit keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind.

4.4.2.9 Luftreinhaltung

Der Beurteilung der Auswirkungen der beiden Trassen im Hinblick auf Luftschatdstoffe wird das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) zugrunde gelegt, das die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung – einschließlich eines Rechenprogramms – herausgegeben hat. Für beide Trassen werden in etwa die gleichen Verkehrsmengen mit demselben Lkw-Verkehrsanteil prognostiziert. Die meteorologischen Bedingungen sind für beide Korridore ebenfalls ähnlich. Der Vorhabensträger hat für das jeweils am nächsten zur Trasse gelegene Wohn- oder Dorf- und Mischgebiet eine Berechnung gemäß dem o. g. Rechenprogramm durchgeführt. Auf der Trasse Dorfen ist dies das Dorf- und Mischgebiet in der Gemeinde Lengdorf (Ortsteil Kopfsburg), auf der Trasse Haag ist dies das Dorf- und Mischgebiet in der Gemeinde Reichertsheim. Mit dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass jeweils der ungünstigste Fall hinsichtlich der Luftbelastung untersucht wird, ohne dass es auf weitergehende Detailuntersuchungen ankommt.

Im Ergebnis ist bei beiden untersuchten Immissionsorten keine Überschreitung der jeweiligen Schadstoffparameter zu erwarten. Daraus kann gefolgert werden, dass Überschreitungen insgesamt bei keiner Trasse auftreten. Die Trasse Haag weist jedoch durchschnittlich geringere Abstände zu den Wohn- bzw. Dorf- und Mischgebieten auf, was höhere Luftschatdstoffbelastungen in diesen Gebieten erwarten lässt. Daneben sind aufgrund der größeren Länge der Trasse Haag gegenüber der Trasse Dorfen (2,3 km) die Abgasemissionen beim Betrieb der Trasse Haag insgesamt höher als beim Betrieb der Trasse Dorfen. Die Mehrlänge hat auch negative Auswirkungen auf den Kraftstoffverbrauch. Bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 40.000 Kfz/24h und einem durchschnittlich angenommenen Kraftstoffverbrauch von 8 l/100 km ergibt sich ein jährlicher Kraftstoffmehrverbrauch von 5,4 Mio. Litern. Wir erachten die Trasse Dorfen diesbezüglich daher als günstiger.

4.4.2.10 Waldrechtliche Belange

Von beiden Trassen werden keine Schutz- oder Bannwälder unmittelbar betroffen.

Die Trasse Haag führt vorrangig im Bereich der großflächigen Waldkomplexe zwischen Hohenlinden und Maitenbeth (Mittbacher Au und Großhaager Forst) sowie der Wälder nördlich von Reichertsheim (Kagnholz und Deinwallner Holz) zu Waldverlusten. Besonders gravierend ist die Durchschneidung des Großhaager Forstes auf einer Länge von mehr als drei Kilometern, da dieser Wald zusammen mit dem Ebersberger Forst eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Alpenvorland bildet, dem besondere Bedeutung zukommt. Daneben kommt es zu weiteren, meist kleinflächigen Waldverlusten. Insgesamt ist bei einer ca. 5,3 km langen Durchschneidung ein Waldverlust von rund 48 ha zu erwarten. Davon sind ca. 18,5 ha Wald mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan betroffen. Waldverluste ergeben sich bei der Trasse Dorfen hauptsächlich zwischen Pastetten und Lengdorf in den großflächigen Waldkomplexen des Harrainer Holzes, des Au- und des Kühholzes. Hier kommt es auf einer Länge von ca. drei Kilometern zur Zerschneidung von Funktionsbeziehungen zwischen den nördlich und südlich verbleibenden Waldbereichen. Daneben kommt es zu weiteren kleinflächigen Waldverlusten. Südlich von Obertaufkirchen und am östlichen Ufer des Weidenbacher Bachs wird Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie durchschnitten bzw. überbaut. Im Zuge der Trasse Dorfen kommt es insgesamt zu einem Waldflächenverlust von ca. 29 ha, darunter befinden sich rund 4,6 ha Wald mit besonderer Bedeutung im Sinne des Waldfunktionsplans. Die Durchschneidungslänge beträgt insgesamt ca. 4,3 km.

Wir erachten die Trasse Dorfen im Hinblick auf die waldrechtlichen Belange für vorzugswürdig gegenüber der Trasse Haag. Der geringere Verlust in Höhe von rund 19 ha und die geringere Durchschneidungslänge sprechen deutlich für die Linienführung über Dorfen. Dem Einwand, die Wälder in dem eher waldarmen Landkreis Erding seien höherwertig als jene im Korridor Haag, die zudem bereits durch die bestehende B 12 vorbelastet wären, folgen wir nicht. Die Waldarmut eines Landkreises stellt kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Wertigkeit von Wäldern dar. Die Eingriffe der Trasse Haag betreffen mit dem Großhaager Forst einen Waldkomplex von hoher ökologischer Wertigkeit, was seine teilweise Ausweisung als FFH-Gebiet unterstreicht. Hier würde es zu erheblichen Verlusten von ca. 22 ha Wald kommen. Die Vorbelastung durch die bestehende B 12 spielt für den Trassenvergleich keine Rolle, weil auch in Bezug auf die Trasse Haag der Neubau einer Autobahn und nicht der Ausbau einer Bundesstraße zu beurteilen ist (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, UA Seite 34). Im Übrigen würde die neue Durchschneidung des Groß-

haager Forstes mit einer Schneise für die Autobahn und die zusätzlich notwendige seitliche Erschließungsstraße weitaus größer sein als die bisherige.

4.4.2.11 Gemeindliche Belange

Im Trassenvergleich werden die unterschiedlichen Auswirkungen auf die rechtskräftige und konkret geplante Bauleitplanung (Wohn-, Dorf- und Mischgebiete und Gewerbegebiete) der von den beiden Trassen betroffenen Gemeinden betrachtet.

Von der Trasse Dorfen sind aufgrund ihres größeren Abstands von der Fahrbahn weniger ausgewiesene Wohngebiete betroffen als von der Trasse Haag. Die Intensität der Betroffenheit ist bei der Trasse Dorfen wesentlich geringer als bei der Trasse Haag. Diese Feststellung stimmt überein mit den bereits dargelegten Untersuchungen zu den unterschiedlichen Verkehrslärmauswirkungen der Trassen. Bei der Trasse Dorfen ist bei den Hauptorten eine weitere Entwicklungsmöglichkeit zwischen dem jeweiligen Ortsrand und der geplanten Autobahn gegeben, bei der Trasse Haag ist bei vielen Hauptorten eine weitere Entwicklungsmöglichkeit so gut wie ausgeschlossen. Für die Dorf- und Mischgebiete gilt im Wesentlichen das gleiche wie für die Wohngebiete. Hier verursacht die Trasse Dorfen ebenfalls geringere Betroffenheiten. Für die Gewerbegebiete bestehen bei der Trasse Dorfen keine direkten Konfliktbereiche, während es bei einer Trasse Haag zu randlichen Überbauungen von Gewerbegebieten kommt. Nur auf der Trasse Haag sind Gebiete der 1. Schutzkategorie gem. 16. BlmSchV betroffen.

Im Hinblick auf die Betroffenheit von gemeindlichen Belangen weisen wir ergänzend auf die bereits rechtskräftigen Entscheidungen des BayVGH vom 19.04.2005 zu Klagen von Gemeinden im Trassenverlauf der Trasse Dorfen hin. Im Übrigen darf nicht außer Betracht bleiben, dass die geplante Autobahn nicht nur Nachteile für die betroffenen Gemeinden mit sich bringt, sondern auch neue Entwicklungschancen. Das trifft gerade für die Gemeinden im bisher unzureichend erschlossenen Raum Dorfen zu, während der Korridor Haag bereits seit Jahrzehnten besser erschlossen ist.

Die Trasse Dorfen erachten wir im Hinblick auf die gemeindlichen Belange als vorzugswürdig.

4.4.2.12 Sonstige öffentliche Belange

Die Trasse Dorfen nimmt insgesamt ca. 228 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch. Darunter weisen 139 ha gute Erzeugungsbedingungen auf. Dagegen verbraucht die Trasse Haag insgesamt ca. 182 ha landwirtschaftliche Flächen, wovon rund 67 ha gute Erzeugungsbedingungen aufweisen. Forstwirtschaftlich genutzte

Flächen werden von der Trasse Dorfen im Ausmaß von rd. 29 ha, von der Trasse Haag von rd. 48 ha betroffen.

Die Trasse Dorfen schlägt mit Gesamtkosten von rund 364 Mio € zu Buche, die Trasse Haag mit rund 347 Mio €.

Wir halten diesbezüglich die Trasse Haag für vorzugswürdig, weil die Beeinträchtigung der Landwirtschaft sowohl quantitativ als auch qualitativ geringer ist. Insbesondere der Abstand der Trassen bei der Inanspruchnahme von Böden mit guten Erzeugungsbedingungen spricht insgesamt für die Trasse Haag. Der Vorteil der Trasse Dorfen im Hinblick auf die geringeren forstwirtschaftlichen Beeinträchtigungen macht die Nachteile für die Landwirtschaft nicht wett. Die Kostendifferenz spielt dagegen keine gewichtige Rolle zu Gunsten der Trasse Haag. Die Mehrkosten sind gemesen an dem ca. 40 km langen Abschnitt der beiden Trassen nicht erheblich. Über den Kostengesichtspunkt wurde im Gerichtsverfahren für den Nachbarabschnitt Pastetten – Dorfen intensiv diskutiert. Unter Bezugnahme auf die näheren Erläuterungen hierzu in der mündlichen Verhandlung (vgl. BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40025, UA Seite 93 f.) halten wir an unserer Einschätzung fest, dass die Kostendifferenz zwar zu Gunsten der Trasse Haag zu werten ist, jedoch kein erhebliches Gewicht hat. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren wurden keine neuen Einwendungen gegen die Bewertung der Kosten erhoben. Außer Betracht bleibt das von einigen Verfahrensbeteiligten behauptete Einsparpotenzial der Trasse Haag, das sich aus der abschnittsweisen Doppelnutzung der A 94 und der B15 neu ergeben soll. Wie bereits oben dargelegt, ist die künftige Planung der B15 neu im Verknüpfungsbereich mit der A 94 derzeit nicht ansatzweise absehbar. Bloße Spekulation ist deshalb nicht nur, ob die gemeinsame Nutzung eines Streckenabschnitts planerisch vernünftig ist, sondern auch, ob damit eine Kosteneinsparung erzielt werden kann. Im Verlauf der weiteren Konkretisierung der Planung der B15 neu werden in die Trassenauswahl neben allen übrigen abwägungsbedürftigen Belangen auch Kostenargumente einfließen. Die Spekulationen über zukünftige Kosten der B15 neu bilden jedoch keine tragfähige Grundlage, um im vorliegenden Trassenvergleich zur A 94 berücksichtigt zu werden.

4.4.2.13 Private Belange

Trotz des deutlich geringeren Flächenverbrauchs der Trasse Dorfen müssen rd. 5 % mehr Flächen als für den Bau der Trasse Haag erworben werden. Dies ist vor allem auf die Einbeziehung der B 12 und deren Grundstücke in eine Trasse Haag zurückzuführen, die sich bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden. Das führt dazu, dass auf der Trasse Dorfen mehr private Flächen beansprucht werden. In

der Folge ergibt sich, dass auf der Trasse Dorfen mit höheren Strukturschäden und mehr Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe als auf der Trasse Haag gerechnet werden muss. Wohn- und Wirtschaftsgebäude müssen beiden Trassen weichen, ohne dass sich nennenswerte Unterschiede ergeben. Auf der Trasse Dorfen sind 16 Hausbrunnen in einem Abstand von bis zu 200 m zur Autobahn gelegen, auf der Trasse Haag dagegen nur drei.

Insgesamt erachten wir die Trasse Haag deshalb für vorzugswürdig im Hinblick auf die privaten Belange.

4.4.2.14 Gesamtergebnis der Trassenabwägung

Bei der Planfeststellung für die Zulassung einer Bundesfernstraße sind gemäß § 17 FStrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gesetzlich vorprogrammiert ist jedoch weder, welche Belange bei der Planung abwägungsrelevant sind, noch, mit welchem Gewicht sie bei der Abwägung zu Buche schlagen. Vielmehr bleibt es der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, unter Beachtung der materiellen Rechtslage die jeweils positiv oder negativ betroffenen Belange zu ermitteln und mit dem Gewicht, das ihnen im Einzelfall zukommt, in die Abwägung einzustellen. Ein irgendwie geartetes Rangverhältnis, das bestimmten Belangen unabhängig von der konkreten Planungssituation einen Gewichtungsvorrang sichert, ist § 17 FStrG unbekannt (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, Az. 4 C 10/96 – juris).

Wie bereits unter C.4.4.2.3 ausführlich dargestellt, verfehlt die Trasse Haag wesentliche mit der Planung zulässigerweise verfolgte Ziele. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unsere obigen Erläuterungen verwiesen. Bereits aufgrund einer ersten Grobanalyse kann die Trasse Haag als anderes Vorhaben identifiziert und aus der weiteren Alternativenprüfung ausgeschieden werden. Auf die Frage, ob gewisse Abstriche am Zielerreichungsgrad hingenommen werden müssen, kommt es im Rahmen der fachplanerischen Abwägung nicht an.

Unabhängig davon drängt sich die Trasse Haag nicht als vorzugswürdige Alternative auf. Wir messen im Rahmen der Variantenabwägung neben dem Gesichtspunkt der Planzielerreichung den Belangen des Verkehrslärmschutzes, der Zwangspunktwirkung der beiden vorangegangenen Planfeststellungsabschnitte der Trasse Dorfen und des Naturschutzes sehr hohes Gewicht zu. Daneben sind die übrigen Belange von hohem Gewicht.

Dass der Planzielerreichung sehr hohes Gewicht zukommt, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die sehr große Bedeutung des Verkehrslärmschut-

zes in der Abwägung liegt gleichfalls auf der Hand. Beim Bau von Straßen, insbesondere bei einer Autobahn, stellt der Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen einen schwerwiegenden Belang dar, was auch in der gesetzlichen Regelung des § 50 BImSchG zum Ausdruck kommt, der als Abwägungsdirektive bei der Trassenfindung zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG vom 28.01.1998, 4 CN 5/98 – juris, Rn. 22). Dem Belang der Zwangspunktwirkung der beiden planfestgestellten Planungsabschnitte Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen, von denen Ersterer bereits fertig gestellt und in Betrieb genommen worden ist, messen wir sehr hohes Gewicht zu, denn im Rahmen der Planfeststellungsverfahren und der gerichtlichen Verfahren für diese Abschnitte wurde intensiv über die Trassenwahl gestritten. Dass die vorgenommene Trassenabwägung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten der Trasse Dorfen gerichtlich bestätigt wurde, ist von sehr großer Bedeutung. Aufgrund der Gerichtsentscheidungen wurden allein für den ersten Bauabschnitt Finanzmittel in Höhe von rund 50 Mio € investiert. Dazu kommen weitere Kosten für die Bauvorbereitung des zweiten Bauabschnitts in Höhe von rund sechs Millionen Euro. Der Naturschutz besitzt eine sehr große Bedeutung schon aufgrund der Berührung von drei FFH-Gebieten im Zuge der Trasse Dorfen und wegen des strengen Artenschutzrechts. Sowohl Fragen des Gebietsschutzes als auch des Artenschutzes würden sich auch bei der Trasse Haag stellen.

Insgesamt setzt sich die Trasse Dorfen im Vergleich dieser Belange als deutlich vorzugswürdig durch. Nur sie gewährleistet die Erreichung sämtlicher Planziele, während die Trasse Haag wesentliche Planziele verfehlt. Der Bau der Autobahn auf der Trasse Haag würde den Zielen der Landes- und Regionalplanung, die zulässigerweise mit der Straßenplanung verfolgt werden dürfen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris, Rn. 23), zuwiderlaufen. Daneben vermag die Trasse Dorfen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG weitaus besser Rechnung zu tragen als die Trasse Haag. Die Flächenzuordnung bei Realisierung der Trasse Dorfen führt zu deutlich weniger Lärmbelästigungen in ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten als bei der Trasse Haag. Darüber hinaus führt die Trasse Dorfen in einer bilanzierenden Lärmbetrachtung zu deutlich weniger Lärmbetroffenheiten. Dieses Ergebnis liegt auf der Hand, weil sie nicht wie die Trasse Haag durch einen stark besiedelten Raum führt, sondern weitgehend siedlungsfern verläuft. Nur die Trasse Dorfen trägt den Zwangspunkten Rechnung, den die ersten beiden Bauabschnitte Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen markieren. Die Realisierung der Trasse Haag würde die Aufwendungen in Höhe von rund 56 Mio € vergeblich machen.

Die Trasse Haag weist hinsichtlich des Belangs des Naturschutzes Vorteile gegenüber der Trasse Dorfen auf. Vor allem die Querung zweier FFH-Gebiete durch die Trasse Dorfen und ihre Nähe zur Fledermauswochenstube von Schwindkirchen geben hierfür den Ausschlag. Zwar ist gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Trasse Dorfen unerheblich sind, die Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch die Trasse Haag würden jedoch keinen prioritären Lebensraumtyp betreffen. Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit prioritärer Lebensraumtypen halten wir die Trasse Haag diesbezüglich für vorteilhaft. Darüber hinaus stellt die Trasse Haag für die betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten insgesamt eine geringere Belastung dar, als die weitgehend neu trassierte Trasse Dorfen in ihrem Korridor.

Die Vorteile der Trasse Haag beim Belang Naturschutz vermögen nicht die Vorteile der Trasse Dorfen bei den anderen Belangen von sehr hohem Gewicht zu überwiegen. Die Trasse Dorfen weist deutliche Vorteile bei der Planzielerreichung und dem Verkehrslärmschutz auf, was alleine schon ausreichen würde, um den Belang des Naturschutzes vorliegend zu überwinden. Betrachtet man darüber hinaus die Zwangspunktwirkung der beiden planfestgestellten Abschnitte, so wird das Abwägungsergebnis noch klarer.

Die übrigen Belange von hohem Gewicht können an der Trassenentscheidung zu Gunsten der Trasse Dorfen nichts ändern, zumal mit Ausnahme von zwei Belangen keine Vorteile der Trasse Haag zu erkennen sind.

4.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

4.4.3.1 Entwurfsgeschwindigkeit, Trassierungselemente, Zwangspunkte

Der Planung liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e = 100$ km/h zugrunde. Die gewählten Trassierungselemente bewegen sich im Rahmen der Trassierungsgrenzwerte der RAS-L (Ausgabe 1995). Anhaltspunkte, dass die Planung den Anforderungen an eine gute räumliche Linienführung in Grund- und Aufriss widerspricht, haben sich für uns im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nicht ergeben.

Die Planung orientiert sich an bestimmten Zwangspunkten. Darunter fallen die Anschlüsse an den planfestgestellten Abschnitt Pastetten – Dorfen sowie an den bereits in Bau befindlichen Abschnitt Heldenstein – Ampfing. Neben den im Verlauf der Trasse liegenden Siedlungen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur orientiert sich die Planung der Linienführung in Grund- und Aufriss an den vorhandenen natürlichen Lebensräumen mit ihren ökologischen Funktionsbeziehungen, insbesondere im Bereich der Querung der betroffenen FFH-Gebiete, um diese Bereiche weitgehend zu schonen.

4.4.3.2 Querschnitt

Die Bundesautobahn A 94 zwischen München und Pocking (A3) stellt eine großräumige Fernstraßenverbindung dar. Gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen“, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), Ausgabe 1988, fällt die A 94 in die Straßenkategorie A I. Der Querungsschnittsbemessung für den vorliegenden Planungsabschnitt wurde der am stärksten mit Verkehr belastete Bereich zugrunde gelegt. Ausweislich der Verkehrsprognose von Prof. Kurzak für das Jahr 2025 ist mit einer Verkehrsmenge von bis zu 42.600 Kfz/24h (im Worst-Case) auf dem vorliegenden Planungsabschnitt zu rechnen. Das entspricht einer stündlichen Verkehrsstärke von rd. 4.260 Kfz/h. Der Schwerverkehrsanteil wird am Tag bis zu 18,5% und in der Nacht bis zu 37,7% betragen. Diese Verkehrsbelastung und der damit verbundene hohe Auslastungsgrad des Autobahnabschnitts erfordern aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der Fernstraßenverbindung einen zweibahnigen, vierstreifigen Querschnitt. Dieser Querschnitt entspricht den Festlegungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2004.

Der Planung der zweibahnigen vierstreifigen A 94 liegt im Planungsabschnitt ein Regelquerschnitt RQ 26 zugrunde. Er besteht aus zwei Richtungsfahrbahnen mit je zwei Fahrstreifen von 3,50 m Breite, je zwei 0,5 m breiten Randstreifen und je einem 2,0 m breiten Standstreifen. Der Mittelstreifen hat eine Breite von 3,0 m, die Bankette sind 1,5 m breit. Die Ausgestaltung der Planung entspricht dem kleineren der in

den technischen Regelwerken des Straßenbaus vorgesehenen Regelquerschnitte. Die Planung ermöglicht einen interessengerechten Ausgleich zwischen den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der einen Seite und der Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen von Rechten Dritter oder entgegenstehender öffentlicher Belange auf der anderen Seite. Eine weitere Reduzierung des Querschnitts wird den straßenbaulichen und verkehrlichen Anforderungen nicht gerecht und daher abgelehnt.

4.4.3.3 PWC-Anlage (BWV Nr. 49)

Die geplante Errichtung der PWC-Anlage bei km 36+350 ist nach Lage und Umfang planerisch vernünftig und gerechtfertigt. Die Anlage bildet einen Baustein eines vom Vorhabensträger ausgearbeiteten Stellplatzkonzepts für die gesamte A 94 zwischen München und Pocking. Nach den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen RR1 (Entwurf 10/2009) sollen bewirtschaftete Rastanlagen in der Regel in einem Abstand von 50 bis 60 km errichtet werden. Dazwischen sollen in einem Abstand von 15 bis 20 km unbewirtschaftete Rastanlagen zur Verfügung gestellt werden. Die hier betrachtete PWC-Anlage bei Dorfen weist zur nächsten westlich gelegenen PWC-Anlage bei Pastetten eine Entfernung von rund 22 km und zur nächstgelegenen östlichen Tank und Rast-Anlage Mitterfeld von rund 31 km auf. Bei den unbewirtschafteten Rastanlagen sollen nach der Richtlinie nicht mehr als 30 Parkstände für Pkw und nicht mehr als 50 Parkstände für Lkw angelegt werden. Die Planung der PWC-Anlage bei Dorfen bewegt sich im Rahmen der Anforderungen der Richtlinie. Zwar sind 55 Parkstände für Pkw geplant, wovon insbesondere zu den Nachtstunden 10 für das Abstellen von Lkw genutzt werden können. Neben den Pkw-Parkständen sieht die Planung 26 Lkw-Parkstände und zwei Busstellplätze vor. Insgesamt wird der obere Richtwert für Lkw-Parkstände, denen besondere Bedeutung im Hinblick auf Lärmimmissionen zukommt, deutlich unterschritten. Eine geringere Dimensionierung der PWC-Anlage würde dem zu erwartenden Verkehrsbedarf nicht gerecht. Der Vorhabensträger hat zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs an der A 94 vorhandene Daten der Autobahn A 8 zwischen Rosenheim und der Landesgrenze bei Bad Reichenhall ausgewertet. Die A 8 ist in diesem Streckenabschnitt sowohl vom Verkehrsaufkommen, vom Schwerverkehrsanteil als auch von ihrer Verbindungsfunktion mit der A 94 vergleichbar. An der A 8 Ost wurden bei einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2008 in beiden Fahrtrichtungen 265 Lkw abgestellt. Bei der Streckenlänge von 69 km ergab sich folglich ein Stellplatzbedarf von 3,84 Lkw-Plätzen pro Kilometer bzw. von 1,9 Lkw-Stellplätzen pro Kilometer je Fahrtrichtung. Die Planung der A 94 zwischen dem Autobahnkreuz München-Ost und Heldenstein sieht auf einer

Länge von rund 50 km an den beiden PWC-Anlage Pastetten (jeweils 8 Lkw-Stellplätze) und Dorfen (jeweils 28 Stellplätze) insgesamt 72 Stellplätze und damit 1,44 Plätze pro Kilometer bzw. 0,72 Plätze pro Kilometer je Fahrtrichtung vor. Von einer überdimensionierten Anlage kann entgegen einer von einigen Einwendungs-führern aufgestellten Behauptung keine Rede sein. Insbesondere vor dem Hintergrund einer zu erwartenden steigenden Entwicklung der Güterverkehre auf der Straße wären Abstriche an der vorgesehenen Planung nicht gerechtfertigt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen, insbesondere für Lkw und Busse dringend erforderlich. Zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten müssen die Kraftfahrer regelmäßig Park- und Rastplätze anfahren. Ohne ausreichende Parkmöglichkeiten müssten Lkw auf untergeordnete Straßen ausweichen und sich dort Parkmöglichkeiten suchen, etwa in Wohngebieten oder am Rand von Orten. Die Gefahr würde zudem ansteigen, dass Lkw am Fahrbahnrand unbeleuchtet abgestellt werden und Hindernisse für den Fahrzeugverkehr auf der Autobahn bereiten. Solche Gefahrenstellen existieren bereits entlang von einigen Autobahnen und werden durch entsprechende Baumaßnahmen an anderen Rastanlagen sukzessive beseitigt.

Eine Verlegung des Standorts der PWC-Anlage in das westlich gelegene Fürth-Holz, wie von Verfahrensbeteiligten gefordert, kommt nicht in Betracht. Die dafür erforderlichen Rodungen würden dieses ohnehin bereits kleinflächige Waldstück in seinen natürlichen Funktionen voraussichtlich vollständig zerstören. Die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für waldliche und jagdliche Belange wären so schwerwiegend, dass wir dem Nutzen einer Standortverlegung, etwa für die Belange der Landwirtschaft sowie für die privaten Belange der Grundeigentümer, im Vergleich dazu ein geringeres Gewicht zumessen. Der Nutzen einer Verlegung für die Landwirtschaft wäre auch deshalb sehr gering, weil die für die PWC-Anlage in Anspruch genommenen Flächen bereits derzeit überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, denn dort hat in der Vergangenheit Kiesabbau stattgefunden und dementsprechend wurde die Erdoberfläche verändert. Neben den vorgenannten Gründen stehen der geforderten Standortverlegung auch straßenbautechnische Gründe entgegen. Nach der technischen Richtlinie für Rastanlagen an Straßen beträgt der Mindestabstand von Rastanlagen zu Knotenpunkten 600 m. Dieser Mindestabstand würde bei einem Standort der Rastanlage im Fürth-Holz nicht eingehalten. Die Einhaltung des Mindestabstands ist indessen erforderlich, um die wegweisende Beschilderung für die nachfolgende Ausfahrt bei Dorfen aufstellen zu können, ohne dass ein Konflikt mit der Beschilderung der PWC-Anlage entsteht. Die Inan-

spruchnahme der Grundstücke an der vorgesehenen Stelle ist aufgrund der überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

Die zur schadlosen Beseitigung des beim Betrieb der PWC-Anlage anfallenden Abwassers erforderliche Verlegung einer Abwasserleitung (BWV Nr. 51) ist ebenfalls vernünftigerweise geboten und unter Abwägung der davon betroffenen Belange, insbesondere der betroffenen Grundstücksinhaber, gerechtfertigt. Die Leitung wird zur Vermeidung von Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen soweit wie möglich entlang der A 94 und nachgeordneter Straßen geführt. Die verbleibenden Eingriffe in fremdes Grundeigentum, insbesondere durch Belastung mit einer Dienstbarkeit, erachten wir für hinnehmbar. Die zur schadlosen Einleitung des Abwassers in die städtische Kanalisation erforderliche technische Umsetzung, etwa im Hinblick auf die Ertüchtigung vorhandener Pumpstationen, und die Kostenregelung kann Verhandlungen zwischen der Stadt Dorfen und dem Vorhabensträger im Zuge der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

4.4.3.4 Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz, Kreuzungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz sowie auf andere technische Anlagen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T), dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6 T) sowie in den technischen Lage- und Höhenplänen ausführlich beschrieben, worauf verwiesen wird. Im Folgenden wird insoweit nur auf solche Auswirkungen näher eingegangen, die von Verfahrensbeteiligten zum Gegenstand von Stellungnahmen und Einwendungen gemacht worden sind oder sonst erläuterungsbedürftig sind.

4.4.3.4.1 Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes

Nach den Verkehrsuntersuchungen von Prof. Kurzak führt die Trasse Dorfen beinahe ausschließlich zu Verkehrsentlastungen des nachgeordneten Straßennetzes im Vergleich zum Prognose-Nullfall (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Pläne 4a-4c). Im Wesentlichen kommt es nur auf vier Straßenzügen zu nennenswerten Zusatzbelastungen. Davon ist im Bereich des vorliegenden Planungsabschnitts lediglich die Kreisstraße MÜ 22 betroffen. In Obertaufkirchen wird es nach den Untersuchungen des Gutachters Prof. Kurzak auf der Kreisstraße MÜ 22 in südlicher Richtung zur Anschlussstelle der A 94 zu einer Zusatzbelastung von bis zu 1.900 Kfz/24h im Vergleich zum Prognose-Nullfall kommen (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008, Pläne 5e1 und 5e2). Die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Obertaufkirchen wird dann bis zu 3.700 Kfz/24h betragen, wobei der am höchsten belastete Straßenabschnitt unmittelbar südlich der Einmündung der Kreisstraße

MÜ 30 keine Verkehrssteigerung infolge der A 94 im Vergleich zum Prognose-Nullfall erfährt. Diese künftig zu erwartende Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt hält die Gemeinde Obertaufkirchen für unzumutbar und forderte im Planfeststellungsverfahren den Bau einer Ortsumfahrung, die östlich am Ort vorbeiführen müsse. Infolge der prognostizierten Verkehrssteigerung seien im Bereich der bereits derzeit verkehrlich sensiblen Kreuzungen mit der Kreisstraße MÜ 30 sowie mehreren Ortsstraßen zusätzliche Gefahren für die Verkehrssicherheit zu befürchten. Davon betroffen sei insbesondere die Schulwegsicherheit im Hinblick auf die dort gelegene Grundschule. Zudem würden die in den vergangenen Jahren unternommenen Anstrengungen zur Verkehrsberuhigung des Ortskerns konterkariert.

Die mit der Zusatzbelastung einhergehenden verkehrlichen Probleme stehen indessen der Realisierung der A 94 nicht entgegen. Die Kreisstraße MÜ 22 ist nach Art. 3 Nr. 2 BayStrWG eine Straße, die dazu bestimmt ist, in gewissem Umfang auch dem überörtlichen Verkehr zu dienen. Der auf der Kreisstraße MÜ 22 zu erwartende Zubringerverkehr zur Autobahn wird kein atypischer, weiträumiger Verkehr sein, sondern aus der Gemeinde Obertaufkirchen selbst sowie aus ihren Nachbargemeinden im nördlichen Landkreis Mühldorf a. Inn stammen (vgl. Verkehrsuntersuchung 2008, Plan 4c). Der Ausbauzustand der Straße im Bereich von Obertaufkirchen ist geeignet, das künftige Verkehrsaufkommen bewältigen zu können. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak wird es gerade in dem von der Gemeinde als verkehrlich sensibel bezeichneten Streckenabschnitt der MÜ 22 im Bereich der Einmündung der Kreisstraße MÜ 30 bei der Grundschule nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung infolge des Autobahnbaus kommen (vgl. Verkehrsuntersuchung 2008, Seite 13, Pläne 5e1 und 5e2). Die verkehrlichen Verhältnisse werden sich in diesem Bereich nicht verändern. Auch im übrigen Streckenabschnitt befindet sich die Kreisstraße in einem Ausbauzustand, der keine unzumutbaren Verkehrsverhältnisse infolge des zusätzlichen Verkehrs erwarten lässt. Nach den vorliegenden Daten der Verkehrsunfallstatistik ist die Ortsdurchfahrt Obertaufkirchen im Zuge der Kreisstraße MÜ 22 in den vergangenen Jahren zudem unauffällig gewesen. Der Landkreis Mühldorf a. Inn als zuständiger Straßenbaulastträger der Kreisstraße hat im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens keine Bedenken hinsichtlich der Bewältigung des Verkehrs im Fall der Realisierung der A 94 erhoben. Eine Entscheidung über den Bau der geforderten Ortsumfahrung ist darüber hinaus schon deshalb nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu treffen, weil es sich dabei nicht um eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG handelt. Der Bau einer Umgehungsstraße würde wesentlich über Anschluss und Anpassung hinausgehen und würde ein umfassendes eigenes Planungskonzept erfordern (vgl.

BVerwG vom 13.7.2010, 9 B 105.09 - juris, Rn. 4), wofür dem Vorhabensträger für die Autobahn A 94 rechtlich die Planungskompetenz fehlt. Dasselbe gilt auch für eine von der Gemeinde Obertaukirchen für den Ortsteil Stierberg geforderte Ortsumfahrung.

Unabhängig davon hat es nach unseren Informationen bereits Vorgespräche über den Bau einer Ortsumfahrung von Obertaukirchen mit den maßgeblichen Behörden gegeben. Der Bau der A 94 verhindert eine zukünftige Ortsumfahrung von Obertaukirchen nicht.

Der von der Gemeinde Obertaukirchen geforderte Ausbau der bestehenden Verbindungsstraße von Steinkirchen zur Kreisstraße MÜ 22 auf Kosten des Vorhabensträgers wird abgelehnt, da es hierfür keine verkehrliche Notwendigkeit infolge des Baus der A 94 gibt. Auf der Kreisstraße MÜ 22 südlich der A 94 wird es nach der Prognose von Prof. Kurzak zu einer Verkehrszunahme von lediglich rund 800 Kfz/24h kommen. Davon entfallen rund 400 Kfz/24h auf die Verbindungsstraße von Steinkirchen (Verkehrsuntersuchung 2008, Plan 4c). Insgesamt ist auf dieser Straße mit einer Verkehrsbelastung von rund 700 Kfz/24h zu rechnen (Verkehrsuntersuchung 2008, Plan 3c). Die Straße ist in ihrem Bestand zwar kurvig, eine Verpflichtung des Baulastträgers der Bundesautobahn zur Ertüchtigung dieser Gemeindestraße besteht indessen nicht.

4.4.3.4.2 Vorübergehende Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes

Der abschnittsweise Bau der Trasse Dorfen führt im nachgeordneten Straßennetz bis zur Fertigstellung der gesamten Strecke zwischen Forstinning und Heldenstein zu vorübergehenden verkehrlichen Auswirkungen, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Bewältigung der durch den abschnittsweisen Bau ausgelösten verkehrlichen Probleme erfolgte in den beiden vorangegangenen Planfeststellungsentscheidungen. Im Gegensatz dazu führt der vorliegende Planungsabschnitt als Lückenschluss der gesamten Trasse Dorfen zu keinen vorübergehenden verkehrlich negativen Auswirkungen. Im Gegenteil bereinigt gerade der Lückenschluss solche aufgetretenen vorübergehenden Verkehrsprobleme. Aus diesem Grund stellt die von vielen Verfahrensbeteiligten befürchtete Zusatzbelastung der Staatsstraße St 2084 im Bereich von Schwindkirchen kein Problem des vorliegenden Planungsabschnitts dar, der bewältigt werden müsste. Die erhebliche vorübergehende Zusatzbelastung könnte nur im Falle der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Nachbarabschnitts Pastetten – Dorfen vor Inbetriebnahme des vorliegenden Planungsabschnitts auftreten. Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird indessen der Vorhabensträger rechtlich in die Lage versetzt, die zeitliche Lücke zwischen dem

Bau der beiden Abschnitte entweder ganz zu schließen oder jedenfalls sehr gering zu halten. Da der Vorhabensträger im Verlauf der Planfeststellungsverfahren die Absicht geäußert hat, keine oder keine große zeitliche Lücke entstehen zu lassen, halten wir den Eintritt vorübergehender Beeinträchtigungen für Schwindkirchen für unwahrscheinlich. Zur Vermeidung von unzumutbaren Belastungen stehen darüber hinaus verschiedenste administrative Maßnahmen zur Verfügung. Des Weiteren enthält der Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 einen Entscheidungsvorbehalt über die abschnittsweise Sperrung der Staatsstraße St 2084 für den Lkw-Verkehr. Nach wie vor erachten wir die Bewältigung der vorübergehenden Verkehrszunahme – wenn sie denn überhaupt eintritt – für ausreichend (vgl. BayVGH vom 24.10.2010, 8 A 10.40024, UA Seite 61 f.) Weitergehende Vorgaben für den Vorhabensträger hinsichtlich des Bauablaufs oder der Inbetriebnahme der Abschnitte halten wir nicht für erforderlich. Bei Inbetriebnahme des vorliegend zu beurteilenden Planungsabschnitts wird es nach der Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak auf der St 2084 zwischen ihrem Anschluss an die Bundesstraße B 15 und Schwindegg zu einer deutlichen Verkehrsabnahme in der Größenordnung von rund 1.200 bis 1.600 Kfz/24h kommen. Die von Verfahrensbeteiligten erhobene Forderung, einen Radweg entlang der St 2084 bereitzustellen oder jedenfalls finanziell zu fördern, weisen wir aus den vorgenannten Gründen ebenfalls zurück. Es handelt sich nicht um eine notwendige Folgemaßnahme des Baus der A 94 im vorliegenden Planungsabschnitt. Die Zuständigkeit für den Bau eines Radwegs liegt beim Baulastträger der Staatsstraße.

4.4.3.4.3 Kreisstraße MÜ 21, Bauwerk K 47/1 (BWV Nr. 223)

Die von der Gemeinde Rattenkirchen zur Errichtung eines Wirtschaftswegs geforderte Aufweitung des Brückenbauwerks, mit dem die A 94 über die Kreisstraße MÜ 21 überführt wird, wird abgelehnt. Die dafür erforderlichen Mehrkosten stehen außer Verhältnis zum Nutzen, denn bei einer prognostizierten Verkehrsbelastung von rund 1.000 Kfz/24h (Verkehrsuntersuchung 2008, Plan 3c) ist die Nutzung der Kreisstraße durch landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht mit unverhältnismäßigen Einschränkungen der Leichtigkeit des Verkehrs oder nennenswerten Abstrichen bei der Verkehrssicherheit verbunden.

4.4.3.4.4 Gemeindeverbindungsstraße Steinberg – Höhenberg (BWV Nr. 76)

Die Gemeindeverbindungsstraße wird den geänderten Verhältnissen angepasst und in einem bis zu 5 m tiefen Einschnitt unter der A 94 unterführt. Im Anhörungsverfahren wurde von Beteiligten diese Einschnittslage kritisiert unter Hinweis auf eine un-

günstige Entwässerungssituation und eine kanalisierte Wirkung. Diesen Einwendungen ist der Vorhabensträger überzeugend entgegen getreten. Aufgrund der vorhandenen topografischen Verhältnisse ist nicht von einer Verschärfung der bestehenden Abflusssituation infolge der Anpassung der GVS auszugehen. Das im südöstlichen Quadranten anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher versickern oder dem natürlichen Gefälle folgend von der Straße wegfließen. Das im Einschnitt selbst anfallende Wasser wird wie bisher entweder auf der Böschung versickern oder über die beidseits der Gemeindeverbindungsstraße angelegten Entwässerungsmulden dem Untergrund zugeführt. Im nordöstlichen Quadranten gilt dasselbe. Auch dort wird das Wasser versickern oder dem natürlichen Gefälle folgend, wie bisher abfließen. Der Vorhabensträger hat darüber hinaus die Anlage eines Muldenbereichs auf der Ausgleichsfläche A12/S zugesichert, mit dem sichergestellt ist, dass kein zusätzliches Wasser in die nördlich davon gelegenen Siedlungsbereiche abfließt. Im südwestlichen Quadranten läuft das natürliche Gelände nicht der Gemeindeverbindungsstraße zu. Zusätzliches Wasser wird daher nicht oder nur in geringem Umfang in den Straßeneinschnitt fließen. Jedenfalls wird das Niederschlagswasser auf der Böschung versickern. Für das auf der Fahrbahn der GVS selbst anfallende Wasser gilt, dass es in der Entwässerungsmulde am Straßenrand versickern wird. In dieser Entwässerungsmulde wird auch das im nordwestlichen Quadranten anfallende Niederschlagswasser versickern, soweit es nicht bereits auf der Böschung versickert. Für die von der Stadt Dorfen geforderte Höherlegung und Überführung der GVS besteht insoweit kein Anlass. Zudem würden damit massive Eingriffe in die angrenzenden Grundstücke wegen der notwendigen Dammschüttungen verbunden sein, die sogar soweit gehen könnten, dass das Anwesen auf Fl.Nr. 678 der Gemarkung Schwindkirchen weichen müsste. Darüber hinaus wäre eine Überführung auch aus Gründen des Fledermausschutzes kontraproduktiv, da die Tiere Unterführungen besser annehmen als Überführungen.

Infolge der Anpassung der GVS sieht die Planung einen flächenhaften Eingriff in das Grundstück Fl.Nr. 678 der Gemarkung Schwindkirchen vor. Die Stadt Dorfen als Baulastträgerin der Gemeindeverbindungsstraße fordert eine andere technische Lösung, mit der eine Abgrabung vermieden werden kann. Nach den Angaben des Vorhabensträgers verläuft die Einschnittsböschung auf dem Flurstück 678 auf einer Länge von rund 50 m mit einer Tiefe von lediglich rund 10 cm. Es wurde zugesichert, im Rahmen der Ausführungsplanung aufgrund genauer terrestrisch ermittelter Vermessungsdaten zu prüfen, ob eine Einschnittsböschung überhaupt notwendig sein wird und ggf. wie sie vermieden werden kann. Aufgrund des derzeitigen Planungsstands könnte indessen nicht auf die Inanspruchnahme verzichtet werden. Wir erach-

ten den Verweis auf die Ausführungsplanung für ausreichend, denn die vorliegend festgestellte Planung gewährleistet die Anpassung der GVS entsprechend den straßenbautechnischen Anforderungen. Abstriche an der Verkehrssicherheit, die durch einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 678 entstehen würden, erachten wir dagegen für nicht hinnehmbar. Sollte sich jedoch ohne Abstriche an der Verkehrsicherheit die Verringerung der Beeinträchtigung des Flurstücks bewerkstelligen lassen, so hat der Vorhabensträger dies entsprechend seiner Zusicherung umzusetzen. Die weitergehenden Detaillösungen können nachfolgenden Regelungen überlassen werden.

4.4.3.4.5 Gemeindeverbindungsstraße Fanten – Bonesmühle (BWV Nr. 92)

Im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße ist eine Überführung über die A 94 (Bauwerk K 38/3) nebst zwei parallelen Trogbrücken (Bauwerk K 38/3a) vorgesehen. Im Anhörungsverfahren wurde der Verzicht auf die zwei Trogbrücken zu Gunsten einer Grünbrücke gefordert, über die auch die GVS Fanten – Bonesmühle geführt werden soll und der auch eine Funktion in Zusammenhang mit der geforderten „Ostverknüpfung“ zukommen soll. Wir halten die Forderung für unberechtigt. Dass die „Ostverknüpfung“ im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Bedeutung hat, haben wir bereits ausführlich dargelegt. Die GVS liegt inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Felder und weist keine besonderen Artvorkommen oder Vernetzungsstrukturen auf. Lediglich die Fledermausart Großes Mausohr nutzt die Verbindungsstruktur, um von der Wochenstube zu den Nahrungshabiten zu fliegen. Zur Aufrechterhaltung der Verbindungsstruktur ist die Planung der beiden Trogbrücken aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet und zielführend. Die Errichtung einer größer dimensionierten Grünbrücke, über die zugleich auch die GVS geführt würde, wäre mit keinen Vorteilen verbunden. Die Mehrkosten für eine größere Brücke stünden außer Verhältnis zum erzielten Nutzen.

4.4.3.4.6 Gemeindeverbindungsstraße Pfaffenkirchen – Kreisstraße MÜ 22 (BWV Nr. 168) und Kreisstraße MÜ 22 – Deutenheim (BWV Nr. 169, 181)

Die Anpassung der in den Planunterlagen ursprünglich als ÖFW BWV Nrn. 168 und 169 und 181 bezeichneten Wege wurde von der Gemeinde Obertaufkirchen zu Recht kritisiert, denn bei den Straßenstücken handelt es sich ausweislich des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen der Gemeinde Obertaufkirchen um Gemeindeverbindungsstraßen. Der Vorhabensträger hat zugesichert, die erforderliche Anpassung der Straßenstücke entsprechend dem bestehenden Ausbauzustand vorzunehmen. Die Planunterlagen wurden durch Blaueintragungen geändert.

4.4.3.4.7 Gemeindeverbindungsstraße Krafting – Mimmelheim (BWV Nr. 178)

Die Gemeindeverbindungsstraße wird den geänderten Verhältnissen angepasst und über die A 94 geführt. Wegen des bewegten Geländes ist eine beachtliche Höhendifferenz zu überwinden. Die Steigung der Strecke beträgt bis zu 8%, was im Anhörungsverfahren von Einwendern insbesondere für den Winter als zu steil erachtet wurde. Wir halten die vorgesehene Straßenführung für hinnehmbar. Die Straße folgt in dem steilsten Streckenabschnitt dem vorhandenen Gelände, das ebenfalls sehr steil ist. Eine Abflachung wäre nur durch umfangreiche Geländeauffüllungen möglich, die einen erheblich größeren Aufwand erforderlich machen, der außer Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen würde. In dem Streckenabschnitt, der baulich am stärksten angepasst werden muss, wird die Gemeindeverbindungsstraße in Dammlage geführt, um ausreichend Höhe zur Überquerung der A 94 zu erhalten. Dort ist lediglich eine Längsneigung zwischen 5,5% und 2,5% vorgesehen. Die Verkehrssicherheit kann auf der gesamten Streckenlänge gewährleistet werden. Die Planung bewältigt die erforderliche Anpassung der Straße an die geänderten Verhältnisse unter den gegebenen topographischen Bedingungen in einer der Bedeutung der Gemeindeverbindungsstraße angemessenen Weise. Die nach den einschlägigen Straßenbaurichtlinien (RAS L 1995) zulässigen Trassierungsparameter werden eingehalten. In Bezug auf den in die GVS Krafting – Mimmelheim einmündenden Teil der GVS Deutenheim - Mimmelheim (BWV Nr. 181) ist eine Steigung von maximal 9,5% unvermeidbar, um diesen Straßenteil an die höher liegende GVS anschließen zu können. Die Schrägneigung der beiden Verkehrswege wird auf maximal 10% begrenzt. Damit wird ein Abrutschen von Fahrzeugen bei Winterglätte vermieden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird jedoch gerade im Winter bei schlechten Straßenverhältnissen eine angepasste Fahrweise notwendig sein.

Die Straßenbaulast an der Gemeindeverbindungsstraße bleibt von der Planung unberührt. Straßenbaulastträger ist nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die jeweilige Gemeinde auf ihrem Gemeindegebiet. Die von der Gemeinde Obertaukirchen geforderte Übernahme der Unterhaltungsverpflichtung an der GVS findet im Gesetz keine Stütze, soweit die Forderung über das Kreuzungsbauwerk hinausgeht (§ 13 Abs. 2 FStrG). Nach § 13 Abs. 3 FStrG sind indessen die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die dem Träger der Straßenbaulast an der vorhandenen Straße infolge der hinzugekommenen Straße entstehen, z. B. für die Unterhaltung der Rampen, die für die künftige Überführung der GVS erforderlich sind (vgl. Straßenkreuzungsrichtlinie Nr. 19 Abs. 2).

Die von der Gemeinde Obertaukirchen allgemein für ihr gesamtes Gemeindegebiet kritisierte Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltungslast für die Gestaltungsmaßnahmen G4 betrifft nach den festgestellten Planunterlagen lediglich die Gestaltungsmaßnahme südlich des Überführungsbauwerks der Gemeindeverbindungsstraße Krafting – Mimmelheim. Für die übrigen Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit bestehenden nachgeordneten Straßen stehen, ist schon nach den Planunterlagen der Vorhabensträger der Autobahn als Unterhaltungspflichtiger vorgesehen. Die Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung der erforderlichen Dammschüttungen in die Umgebung. Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Mimmelheim und Krafting wird in Dammlage über die A 94 hinweg geführt. Mit Hilfe der Gestaltungsmaßnahme G4 werden vor allem die Eingriffe in das Landschaftsbild im Bereich der Autobahnkreuzung durch die Schaffung von Mager- und Trockenstandorten insbesondere auf aufgelassenen, zu rekultivierenden Straßenflächen, sowie durch die Anlage von Gehölzstrukturen reduziert. Die dafür in Anspruch genommenen Flächen der aufgelassenen Wegefläche sowie der zwischen den beiden Wegeverbindungen Krafting – Mimmelheim und Deutenheim - AS Krafting – Mimmelheim gelegenen, unwirtschaftlichen Dreiecksfläche ist mit geringen Eingriffen in fremde Belange verbunden und planerisch gerechtfertigt. Die Unterhaltungsverpflichtung der Gemeinde ist aufgrund der Belastungen gerechtfertigt, die die gemeindlichen Straßen und Wege für die Landschaft anlagebedingt verursachen.

4.4.3.4.8 Öffentliche Feld- und Waldwege im Stadtgebiet Dorfen

Die Stadt Dorfen kritisiert, dass die Planung für den Neubau von einigen ÖFW nur eine Breite von drei Metern vorsehe und fordert eine Ausführung mit vier Metern Breite. Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat für jeden von der Planung berührten ÖFW anhand der Richtlinie für den ländlichen Wegebau 2005 (RLW 2005) den jeweiligen Ausbaustandard gewählt. Die Mindestanforderungen der Richtlinie werden überall eingehalten. Der Vorhabensträger hat in jedem Einzelfall anhand verschiedener Kriterien den Ausbaustandard festgelegt. Dabei fanden insbesondere Kriterien der Verkehrsbelastung und Verkehrsbedeutung des Weges sowie die derzeit bestehende Wegebreite in den von der Planung nicht berührten Teilstrecken Eingang in die Beurteilung. Dies halten wir für sachangemessen. Eine pauschale Verbreiterung der Wege auf Kosten privaten Grundeigentums erachten wir dagegen für nicht sachangemessen. Es ist nicht ersichtlich und von der Stadt auch nicht im Einzelnen vorgetragen, für welche Wege sie die Breite als nicht angemessen erachtet.

4.4.3.4.9 Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nr. 95a)

Die Stadt Dorfen wendet sich gegen die Ausgestaltung der Wegeverbindung, die zunächst nach Osten verläuft und dann nach Norden schwenkt. Durch den Schwenk entstünden unnötige Unterhaltsmehrkosten aufgrund der rund 100 m längeren Strecke. Wir halten die Planung für sachangemessen. Im Zuge der GVS Fanten - Bonnesmühle (BWV Nr. 92) wird das Kreuzungsbauwerk (BWV Nr. 93) als Querungshilfe für Fledermäuse ausgebildet (BWV Nr. 93a). Daneben werden entsprechende Leitstrukturen angelegt, die die Tiere zu der sicheren Querungsstelle hinführen. Ein unmittelbarer Anschluss des trassenparallelen ÖFW (BWV Nr. 95) vor bzw. hinter dem Brückenbauwerk hätte negativen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe, denn es könnten keine durchgehenden Heckenstrukturen im sensiblen bauwerksnahen Bereich angelegt werden. Der ÖFW (BWV Nr. 95) soll möglichst in einiger Entfernung vom Querungsbauwerk in die GVS einmünden, damit der Querungsbereich ungestört bleibt. Die Planung nutzt für die Trassierung einen bereits bestehenden Privatweg, um die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unnötig zu vergrößern.

4.4.3.4.10 Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nr. 125)

Der Durchlass im Zuge des ÖFW BWV Nr. 125 wird entgegen der Forderung der Gemeinde Schwindegg nicht auf 4,00 x 4,00 m verbreitert. Er dient der Unterführung eines Entwässerungsgrabens und wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (Schutzmaßnahme S7). Ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist weder aus verkehrlichen oder landwirtschaftlichen Gründen erforderlich noch aus ökologischen Gründen erwünscht. Im Umkreis des Bauwerks verläuft kein die Trasse kreuzender ÖFW. Für den landwirtschaftlichen Verkehr stehen ausreichend Querungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das Bauwerk K40/1 (BWV Nr. 119) liegt in einer Entfernung von rund 376 m westlich und das Bauwerk K41/1 (BWV Nr. 131) in einer Entfernung von rund 363 m östlich davon.

4.4.3.4.11 Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nr. 168b)

Die Gemeinde Obertaufkirchen befürchtet zu Unrecht die mangelnde Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 1263, 1272, 1276, 1277, 1279, 1280, 1281, 1282 und 1283 der Gemarkung Obertaufkirchen infolge des Wegfalls des zwischenzeitlich geplanten ÖFW BWV Nr. 168b, weil ihre Erschließung über den ungeändert bestehen bleibenden Weg auf der Flurnummer 1273 aufrecht erhalten bleibt. Die Maßnahme A28/CEF hat keine Auswirkungen auf das bestehende Wegenetz. Für die geforderte Neuanlegung eines weiteren ÖFW besteht keine Notwendigkeit.

4.4.3.4.12 Öffentliche Feld- und Waldwege (BWV Nrn. 171, 172, 172a)

Der Vorhabensträger hat auf eine entsprechende Forderung der Gemeinde Obertaukirchen zugesichert, die ÖFW BWN Nrn. 171 und 172 entsprechend des Ausbaustandards des ÖFW 172a auszubauen.

4.4.3.4.13 Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nrn. 178b)

Die Gemeinde Obertaukirchen bezweifelt zu Unrecht die Notwendigkeit für den vorgesehenen Neubau des ÖFW BWV Nr. 178b. Der ÖFW ist zur Erschließung der nördlich der Trasse verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen geboten, denn andernfalls würden in deutlich stärkerem Ausmaß Umwege erforderlich, die für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erhebliche Nachteile hätten. Die Straßenbaulast für den ausgebauten ÖFW ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Straßenbaulastträger ist danach die Gemeinde für die ÖFW auf ihrem Gemeindegebiet. Die Herstellung des ÖFW als ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg ist aufgrund seiner Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr parallel zur Trasse der A 94 im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Felder mit großen Landmaschinen erforderlich. Der Weg schließt in der Fortsetzung mit den Wegen BWV Nrn. 189 und 192 das landwirtschaftliche Wegenetz über das eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Grundstücken erschlossen wird. Gründe, die gegen eine Herstellung als ausgebauter ÖFW sprechen, sind weder von den Gemeinden Obertaukirchen und Rattenkirchen vorgebracht worden noch sonst ersichtlich.

4.4.3.4.14 Durchlass (BWV Nr. 176)

Der Durchlass BWV Nr. 176 darf nicht an die private Wasserleitung (BWV Nr. 176a) angeschlossen werden (vgl. Ziffer A6.1.4). Der Vorhabensträger beabsichtigt zur ordnungsgemäßen Ableitung des Oberflächenwassers, das von den nördlich der Autobahn gelegenen Flächen hangabwärts läuft, eine andere technische Lösung, die im Rahmen der Ausführungsplanung ohne zusätzliche Betroffenheiten anderer Be lange realisiert werden kann. Der südliche Auslass des Durchlasses BWV Nr. 176 wird in eine Entwässerungsmulde abgeleitet, die am Fußpunkt des südlichen Lärmschutzwalls hergestellt wird. Diese Mulde wird vom Durchlass in östlicher Richtung über den Geländetiefpunkt bei ca. 455 m üNN hinaus bis zum wieder ansteigenden Gelände geführt. Das im Durchlass anfallende Wasser wird auf diese Weise breitflächig in den Bereich der Talsohle abgegeben, wie es bereits derzeit der Fall ist. Südöstlich des bestehenden Teichs südlich der Autobahn wird die Talsohle durch eine Rampe abgesperrt, die zum Anschluss einer Nebenstraße an die Gemeindeverbindungsstraße Mimmelheim – Krafting erforderlich ist. In diese Rampe wird ein Durch-

lass DN 1000 verlegt, damit das anfallende Wasser ungehindert ablaufen kann. Der Auslauf des Durchlasses wird mit einer befestigten Mulde an die nach Südosten weiterführende Talsohle angeschlossen. Mit Hilfe dieser technischen Maßnahmen ist die Bewältigung der infolge des Autobahnbaus ausgelösten Problematik des Wasserabflusses gewährleistet. Die Detailfestlegungen können der Ausführungsplanung überlassen werden.

4.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschaadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BlmSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BlmSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

4.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BlmSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BlmSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BlmSchG i. V. m. der 16. BlmSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BlmSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insge-

samt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärm betroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

4.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse führt – siedlungsfern – durch den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB und meidet soweit wie möglich die Nähe von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu alternativen Planlösungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (C.3.3.2.4.7.2) und des fachplanerischen Trassenvergleichs (C.4.4.2.1). Insbesondere die von Verfahrensbeteiligten geforderte Absenkung der Gradienten südlich von Schwindkirchen wird wegen entgegenstehender wichtiger Belange abgelehnt. Die Führung der Autobahn im Einschnitt würde erheblich größere Beeinträchtigungen für die Fledermäuse der Wochenstube von Schwindkirchen zur Folge haben, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ sind und daher einem strengen Schutz unterliegen. Breite Einschnittsbereiche werden nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich weniger von den Tieren akzeptiert und überflogen und entfallen von daher eine größere Barrierefunktion. Im Vergleich dazu bietet die Planlösung eine Reihe von Unterquerungsmöglichkeiten, wo die Fledermäuse die Autobahn gefahrlos unterfliegen können. Darüber hinaus würde die insbesondere von der Bürgerinitiative Schwindkirchen geforderte Absenkung der Gradienten zwischen der geplanten PWC-Anlage bei Bau-km 36+500 und Weidmühle bei Bau-km 39+590 zu erheb-

lich stärkeren Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ führen, da die A 94 in diesem Fall nicht mehr in einer Höhe von bis zu 17 m über die Goldach geführt werden könnte. Zwar erachten die Einwender, die im Falle der von ihnen geforderten Gradientenabsenkung von einer Höhe der Goldachbrücke von rund 8 m ausgehen, gerade diese geringere Bauwerkshöhe für vorteilhaft für das Landschaftsbild. Den Vorteilen für das Landschaftsbild und den Lärmschutz unterhalb der Grenzwerte kommt vorliegend jedoch auch bei einer kumulativen Berücksichtigung gegenüber den gravierenden Nachteilen einer abgesenkten Gradienten für die Belange des Natur- und Artenschutzes geringeres Gewicht zu. Die Lärmauswirkungen würden sich allenfalls geringfügig ändern. Auch im Falle der Absenkung der Gradienten würde die Trasse das Goldachtal mit einer Brücke queren und überwiegend auf einem Damm verlaufen. Hier wären die Lärmauswirkungen auf Schwindkirchen vergleichbar mit dem Planfall. Wo die Trasse im Damm oder geländegleich verläuft gewährleisten die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte. Würde die Trasse in diesen Bereichen abgesenkt, wäre der Lärmschutz mit weniger umfangreichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu bewerkstelligen. Infolge der Reduzierung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahmen würde das Lärmniveau insgesamt auch bei einer Absenkung der Gradienten nicht wesentlich von dem abweichen, das die vorgelegte Planung gewährleistet. Für eine spürbare Lärmvermeidung unterhalb der Grenzwerte ohne Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen müsste die Trasse sehr tief eingeschnitten werden, was mit gravierenden und nicht hinnehmbaren Konsequenzen für die Belange des Natur- und Artenschutzes verbunden wäre. Die im Falle der Absenkung der Gradienten entstehende niedrigere Bauwerkshöhe der Goldachbrücke hätte deutlich stärkere Auswirkungen für den darunter liegenden Lebensraumtyp *91E0 zur Folge. Die Aufrechterhaltung eines typischen Auwaldlebensraums wäre mit großen Prognoseunsicherheiten behaftet, die Beeinträchtigung würde voraussichtlich die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Die Planung einer abgesenkten Gradienten wäre in Anbetracht der vorliegend planfestgestellten Ausführungsalternative voraussichtlich nicht zulassungsfähig. Zudem würde eine abgesenkten Gradienten auch eine größere Zerschneidungswirkung hervorrufen. Die derzeitige Planung sieht eine Reihe von Durchlässen vor, die insbesondere von der Fledermausart Großes Mausohr gut angenommen werden. Eine Absenkung der Gradienten würde die Akzeptanz deutlich verringern bzw. vollständig verhindern. Die Nachteile einer Einschnittslage wurden bereits ausführlich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegt, worauf verwiesen wird. Daneben wäre die Einschnittslage auch mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die der Vorhabensträger allein für den Bereich zwischen

Bau-km 37+450 und Bau-km 39+300 auf rund sechs Millionen Euro beziffert (Unterlage 17.3.2 T, Seite 21).

Die von einigen Verfahrensbeteiligten geforderte Gradientenabsenkung zwischen dem westlichen Beginn des Planfeststellungsabschnitts und der PWC-Anlage wird abgelehnt. Das Ende des benachbarten Planungsabschnitts Pastetten – Dorfen bildet einen Zwangspunkt für die Fortsetzung der A 94 in östlicher Richtung. Die Gradienten ist daher im westlichen Bereich festgelegt. Die Autobahn wird vom Beginn des Abschnitts bis km 35+250 ohnehin im Einschnitt geführt. Ab km 35+400 ist nördlich der Fahrbahn ein 3,25 m über die Gradienten hinausragender Lärmschutzwand vorgesehen, der den Verkehrslärm von der nördlichen Wohnbebauung abschirmt. Die Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV werden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse bei den drei Anwesen der Siedlung Kaidach eingehalten, der Tagwert zudem deutlich unterschritten. Bei den weiter entfernt gelegenen Anwesen im Bereich von Kloster Moosen werden die Grenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht deutlich unterschritten. Eine weitere Verringerung der Lärmauswirkungen unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle durch Absenkung der Gradienten würde zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen. Die erforderlichen Erdbewegungen würden sich nicht nur auf die Trasse selbst beschränken, sondern würden auch die Fläche umfassen müssen, auf der die PWC-Anlage errichtet wird. Eine Absenkung der Gradienten in diesem Bereich würde zudem dazu führen, dass die aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes auf der Goldachbrücke vorgesehene Gradienten nicht mehr beibehalten werden könnte und abgesenkt werden müsste, mit den oben bereits beschriebenen nicht hinnehmbaren gravierenden Nachteilen für die Belange des Natur- und Artenschutzes.

4.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BlmSchG i. V. m. der 16. BlmSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Strecke entsteht,

wird von der Verkehrslärmschutzverordnung nicht berücksichtigt. Der erforderliche Lärmschutz soll im Rahmen und als Bestandteil des in Rede stehenden Vorhabens realisiert werden. Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes sind daher nur in den Grenzen der jeweiligen Planung und Planfeststellung zu treffen. Der Schutz vor Lärm, der infolge eines neuen oder geänderten Verkehrsweges entsteht, soll auf dessen Nachbarschaft beschränkt sein. Anlieger an anderen, vorhandenen Straßen auf denen sich infolge der Baumaßnahme das Verkehrsaufkommen erhöht, lassen sich in der Regel nicht zur Nachbarschaft der neuen oder geänderten Strecke zählen (vgl. BVerwG vom 17.03.2005, 4 A 18/04 – juris, Rn. 15 f.).

Es ist grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben sich insoweit keine abweichenden Bewertungsmaßstäbe.

4.4.4.1.3 Verkehrslärmberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage hierfür bildet die Verkehrsprognose von Prof. Kurzak vom 18.06.2008, die die Verkehrsentwicklung im Planungsabschnitt und darüber hinaus auf der gesamten Trasse Dorfen für das Prognosejahr 2025 darstellt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten (vgl. C.4.3.4). Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Den Lärmberechnungen wurde vorsorglich das Verkehrsszenario zugrunde gelegt, das die größten Lärm-auswirkungen auf die Nachbarschaft verursacht, um hinsichtlich der Ergebnisse auf der sicheren Seite zu sein. Daher wurde auf den unwahrscheinlichen Fall abgestellt, dass die Bundesstraße B 15 neu bis zur A 94 bis zum Jahr 2025 fertig gestellt sein würde. Auf den rein spekulativen und nicht ernsthaft belastbaren Charakter dieser Annahme haben wir bereits im Zusammenhang mit dem Trassenvergleich hingewiesen. Jedoch begegnet die Zugrundelegung dieses Szenarios zu Gunsten der Lärm-betroffenen keinen durchgreifenden Bedenken.

Den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitz-zenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBI 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleis-tet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurtei-lungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrundegelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Ge-schwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 ver-bindlich sind.

4.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BlmSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung.

Beim Bau der A 94 handelt es sich unzweifelhaft um einen Neubau, der die Verkehrslärmvorsorgepflicht auslöst. Hinsichtlich der infolge des Neubaus der A 94 erforderlichen Änderungen an bestehenden Straßen führt nur eine wesentliche Änderung zur Lärmvorsorge. Wann von einer wesentlichen Änderung auszugehen ist, bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV.

Der Planung liegt ein Lärmschutzkonzept zugrunde, das durch die Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelags, der den Anforderungen eines Korrekturwerts D_{stro} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht, sowie unter Berücksichtigung der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet, dass auf der gesamten Länge des Planungsabschnitts die einschlägigen Lärmgrenzwerte, die für den Tag gelten, nicht überschritten werden. Für zwei Wohngebäude in einem ausgewiesenen Dorf- und Mischgebiet (Immissionsorte 69 und 70) sowie für drei Einzelgebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB (Immissionsorte 30, 51, 64), bei denen die einschlägigen nächtlichen Grenzwerte trotz aller Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, besteht nach dem Konzept des Vorhabensträgers dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz (vgl. Unterlage 1 T, Seite 195 f.; Unterlage 11 T, Blätter 1 bis 3), den wir in Auflage A3.5.2 abgesichert haben. Nachfolgend wird auf einzelne Punkte näher eingegangen.

4.4.4.1.4.1 PWC-Anlage

Die von Verfahrensbeteiligten erhobene Forderung nach zusätzlichen Lärmschutzanlagen im Bereich der PWC-Anlage bei Bau-km 36+350 wird zurückgewiesen. Entgegen der von Einwendern vertretenen Rechtsauffassung beurteilen sich die Lärm-auswirkungen der PWC-Anlage nach den Regelungen der 16. BlmSchV und nicht nach der TA Lärm (vgl. BayVGH vom 18.2.2004, UPR 2005, 32 f.). Die beidseits bei Bau-km 36+500 geplante Anlage samt den Parkplätzen gehört zur gewidmeten Autobahn (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Die Parkplätze sind zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs bestimmt, bilden mit dem übrigen Straßenkörper eine Einheit und entzie-

hen dadurch der Fahrbahn den für den Verkehrsfluss hinderlichen ruhenden Verkehr (Sauthoff, in Müller/Schulz: Bundesfernstraßengesetz, C.H. Beck München 2008, § 1 FStrG, Rn. 34). Die Anwendbarkeit der 16. BlmSchV würde im Übrigen auch gelten, wenn die PWC-Anlage als Nebenbetrieb der Autobahn angesehen würde (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 5, § 15 Abs. 1 FStrG). Nach den Lärmberechnungen des Vorhabensträgers, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und bestätigt worden sind, werden die einschlägigen Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV im Bereich der PWC-Anlage nicht überschritten. In die Lärmberrechnung wurde auch der vom Parkplatz herrührende Verkehrslärm einbezogen, der jedoch im Vergleich zu dem von den Fahrbahnen ausgehenden Lärm von untergeordneter Bedeutung ist. Es handelt sich dabei um einen Lärmanteil des ruhenden Verkehrs von maximal 0,1 dB(A). Den von einigen Einwendern geforderten Bau eines zusätzlichen 2,5 m hohen Lärmschutzwalls um die gesamte PWC-Anlage herum halten wir daher für nicht erforderlich. Der Vorhabensträger hat jedoch zugesichert, zur besseren Einbindung der PWC-Anlage in die Umgebung einen Wall um die PWC-Anlage als Gestaltungsmaßnahme herzustellen, dem auch eine lärmabschirmende Wirkung zukommt.

4.4.4.1.4.2 Einhausung von Bau-km 37+500 und Bau-km 38+400

Die von Einwendern geforderte Errichtung einer Einhausung zur Verringerung der Lärmbelastungen im Bereich von Schwindkirchen halten wir für nicht erforderlich. Mittels dieser Einhausung könnten zwar die Grenzwerte der 16. BlmSchV deutlich unterschritten werden, sie wäre jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die wir für unverhältnismäßig erachten. Nach den Angaben des Vorhabensträgers würde eine Einhausung von Bau-km 37+540 bis Bau-km 39+150 im Vergleich zur Planlösung mit zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 49 Mio. Euro zu Buche schlagen. Auch wenn eine Einhausung weitere positive Effekte, etwa für das Landschaftsbild und den Fledermausschutz für sich in Anspruch nehmen kann, stehen diese erheblichen Mehrkosten hierzu außer Verhältnis.

4.4.4.1.4.3 Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 36+500 und Bau-km 37+550

Im Anhörungsverfahren wurde für diesen Bauabschnitt die durchgängige Errichtung von Lärmschutzwänden beidseits der Trasse gefordert. Die Forderung wird zurückgewiesen, soweit sie nicht durch die Zusage des Vorhabensträgers obsolet geworden ist, bei Bau-km 37+300 (Bauwerk K 37/1) die beidseits der Trasse geplanten Irrigationsschutzwände auslaufend auf beide Seiten im Verhältnis 1:8 zu verlängern. Die Verlängerung dient der Vermeidung von lästigen akustischen Pegelsprüngen, die durch das Ein- und Ausfahren der Kraftfahrzeuge in den kurzen Bereich zwischen

den beiden Irritationsschutzwänden entstehen. Mit der Zusage ist der Vorhabensträger einer Anregung des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) nachgekommen. Weitergehenden Lärmschutz hält auch das LfU in diesem Bereich für nicht erforderlich. Die Lärmgrenzwerte werden nach den vom LfU überprüften und nicht beanstandeten Lärmuntersuchungen bei allen benachbarten Außenbereichsanwesen eingehalten. Die verbleibenden Lärmbelastungen unterhalb der Grenzwerte stellen zwar Beeinträchtigungen der privaten Belange der Nachbarn dar, sie müssen jedoch gegenüber den mit der Planung verfolgten überwiegenden öffentlichen Verkehrsinteressen zurücktreten. Die Errichtung zusätzlicher Lärmschutzwälle oder –wände oder die Aufbringung eines lärmindernden „OPA“-Fahrbahnbelags zur weiteren Lärmminimierung unterhalb der Grenzwerte halten wir zudem angesichts der erheblichen Mehrkosten, die sich z. B. für den geforderten Fahrbahnbelag auf einen Kilometer Streckenlänge in einer Größenordnung von rund 240.000 Euro bewegen, für unverhältnismäßig.

Der Vorhabensträger hat sich dazu bereit erklärt, im Einzelfall die Herstellung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen aus Überschussmassen zu prüfen, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die zusätzlich erforderlichen Flächen zur Verfügung gestellt werden.

4.4.4.1.4.4 Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 39+000 und Bau-km 39+500

Zum Schutz des Anwesens, das in Unterlage 11T, Blatt 1 als Immissionsort 30 bezeichnet ist, wurden im Verlauf des Anhörungsverfahrens aktive Lärmschutzmaßnahmen gefordert, um auch den nächtlichen Grenzwert einzuhalten. Insbesondere sei dabei die Verwendung eines offenenporigen Asphaltbelags zu prüfen. Der Immissionsort 30 wird Lärmelastungen von 60 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ausgesetzt. Die für das Einzelanwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB) geltenden Grenzwerte liegen bei 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Der Tagwert wird bereits durch die vorgesehene Straßenplanung deutlich unterschritten. Die geringfügige Überschreitung des in der Nacht geltenden Grenzwerts könnte nur durch Maßnahmen vermieden werden, die außer Verhältnis zum erzielten Nutzen stünden. Nach den Berechnungen des Vorhabensträgers wären hierfür zwischen dem ÖFW (BWV Nr. 96) und der Brücke über den Mainbach (BWV Nr. 105) im Übergangsreich der Einschnitts- zur Dammlage ein 140 m langer und 3,00 m hoher Lärmschutzwall und im Anschluss daran eine 160 m lange und 2,50 m hohe Lärmschutzwand erforderlich. Die dafür zu veranschlagenden Kosten beliefen sich auf rund 145.000 €. Abzüglich der eingesparten Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen in Höhe von rund 4.000 € verblieben im Saldo Mehrkosten von rund 141.000 €. Der

alternativ vorgeschlagene Einbau eines lärmindernden Asphaltbelags wäre auf einer Länge von rund 300 m erforderlich und würde zu Mehrkosten in Höhe von rund 72.000 € (im Saldo 68.000 €) führen. Sowohl die Mehrkosten für den Wall und die Wand als auch für den Asphaltbelag stehen außer Verhältnis zu ihrem Schutzzweck. Die zusätzlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen würde ausschließlich Nutzen für ein Einzelanwesen entfalten, das sich im Außenbereich befindet, der u.a. zur Aufnahme von Verkehrswegen vorgesehen ist und daher insoweit von einer planerischen Vorbelastung auszugehen ist. Die Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts von einem Dezibel ist lediglich geringfügig. Die erheblichen zusätzlichen Kosten, die zur Verringerung des Verkehrslärms um ein Dezibel aufgewendet werden müssten, halten wir für unzumutbar. Eine Lärminderung um ein Dezibel ist für das menschliche Gehör im Übrigen nicht wahrnehmbar. Zusammenfassend meinen wir, dass im konkreten Fall der vollständige Schutz des Einzelanwesens durch aktive Lärmschutzmaßnahmen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre und der vorgesehene Lärmschutz durch passive Schallschutzmaßnahmen an der von der Grenzwertüberschreitung einzig betroffenen Nordfassade auch unter Abwägungsgesichtspunkten ausreichend ist. Hinsichtlich des nördlich des Immissionsorts 30 befindlichen „Zuhause“ wird auf die Auflage in Ziffer A6.1.2 verwiesen.

Daneben ist der Einbau eines „OPA“-Asphaltbelags auf nur kurze Distanz als aktive Lärmschutzmaßnahme aus bautechnischen und betrieblichen Gründen ungeeignet, denn der unterschiedliche Bau- und Unterhaltsaufwand (z. B. Winterdienst) ist nur auf längeren Strecken gerefftfertigt und wirtschaftlich durchführbar.

4.4.4.1.4.5 Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 39+700 und Bau-km 40+830

Im Anhörungsverfahren wurde die Verlängerung der nördlich der Trasse verlaufenden Lärmschutzwand in vorbezeichneten Bereich zum Schutz der Bewohner von Schwindach und Reibersdorf gefordert. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Nach den Lärmberechnungen des Vorhabensträgers kommt es in den Siedlungsbereichen nördlich der Autobahn in dem betreffenden Streckenabschnitt zu keiner Überschreitung der einschlägigen Lärmgrenzwerte. Am Tag wird der Grenzwert bei allen in Frage kommenden Anwesen deutlich unterschritten. Der Nachtwert wird ebenfalls klar unterschritten. In der Siedlung Reibersdorf werden aufgrund der großen Entfernung zur Autobahn sogar die für Wohngebiete einschlägigen Grenzwerte am Tag und in der Nacht unterschritten (Planunterlage 11 T, Blatt 2). Dasselbe ist aufgrund der noch größeren Entfernung zur Trasse für die Siedlung Schwindach zu erwarten, für die keine gesonderte Lärmberichtigung durchgeführt werden musste. Die für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlichen Kosten würden außer Verhältnis

zum erzielten Nutzen stehen. Aus diesem Grund wird darüber hinaus auch die Forderung nach dem Bau einer Einhausung von km 37 bis km 41 zurückgewiesen.

4.4.4.1.4.6 Lärmschutzanlagen auf der Rimbachtalbrücke bei Bau-km 41+788 (Bauwerk K 41/2)

Die lediglich pauschale Forderung der Gemeinde Obertaufkirchen, die geplanten Lärmschutzanlagen auf der Rimbachtalbrücke müssten erweitert werden, um einen ausreichenden Schutz der benachbarten Anwesen zu erreichen, weisen wir zurück. Es haben sich im Verlauf des Verfahrens keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Lärmberechnung fehlerhaft wäre und es größer dimensionierter Lärmschutzanlagen in diesem Bereich bedürfte. Die Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV werden sowohl nördlich als auch südlich der Rimbachtalbrücke in den benachbarten Dorf- und Mischgebieten eingehalten. Der Tagwert wird sogar deutlich unterschritten, so dass der für Wohngebiete geltende Grenzwert eingehalten wird. An den der Autobahn nächstgelegenen Anwesen wird der nächtliche Grenzwert für Dorf- und Mischgebiete eingehalten, bei den etwas weiter entfernt gelegenen Anwesen wird der Grenzwert bereits klar unterschritten. Wir halten Mehrkosten für aufwändige Lärmschutzmaßnahmen für ungerechtfertigt.

4.4.4.1.4.7 Lärmschutzanlagen zwischen Bau-km 43+000 und Bau-km 43+200

Im Anhörungsverfahren wurde von Verfahrensbeteiligten eine Lücke im Immissionsschutzsystem im vorbezeichneten Bereich kritisiert, die geschlossen werden müsse. Die Lärmschutzwand auf der Brücke über das Ornautal breche ab, obwohl die Trasse der A 94 im anschließenden Streckenabschnitt dieselbe Verkehrsstärke aufweise und zudem deutlich höher als das Gelände liege. Die Kritik ist indessen nicht berechtigt. Die Lärmschutzanlage wird nach Osten hin ab dem Ende der Ornautalbrücke bis Bau-km 43+000 fortgesetzt. In diesem Bereich steigt die Gradiente der Autobahn dem östlichen Talhang folgend an. Weiter östlich stellt die östliche Hangkante des Ornautals einen natürlichen Schutz vor Schalleinwirkungen der Autobahn dar, so dass die Autobahn dahinter für die Anwesen im Ornautalboden keine relevanten negativen Lärmauswirkungen mehr entfaltet, die Anlass zu weiteren Lärmschutzmaßnahmen geben könnten. Die topographischen Verhältnisse sind dem Lageplan (Planunterlage 3 T, Blatt 5) und dem Höhenplan (Planunterlage 4 T, Blatt 5) zu entnehmen. Die Lärmgrenzwerte werden sowohl im benachbarten Frauenornau als auch in Pfaffenkirchen unterschritten. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4.4.1.4.8 Lärmschutzanlagen auf der Ornautalbrücke bei Bau-km 42+740 (Bauwerk K 42/2)

Unter Hinweis auf die Höhe der Lärmschutzanlagen auf der Rimbachbrücke forderten Einwender im Anhörungsverfahren die entsprechende Erhöhung der beidseits auf der Ornautalbrücke vorgesehenen Lärmschutzwände. Insoweit sei von einer vergleichbaren Situation auszugehen. Diese Forderung halten wir für unberechtigt. Es fehlt schon an der behaupteten vergleichbaren Ausgangssituation. Die Höhe der Lärmschutzwände auf der Rimbachbrücke ist zum Teil dem strengen Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ geschuldet. Sowohl Verkehrslärmauswirkungen auf die charakteristischen Vogelarten als auch Schadstoffimmissionen für die benachbarten Lebensraumtypen durch Verdriftung werden durch die vorgesehenen Wände entlang der Autobahn drastisch minimiert. Dass sich dadurch auch positive Lärmschutzwirkungen für die benachbarten Wohnanwesen ergeben liegt auf der Hand. Hauptsächlich ergeben sich relevante Unterschiede im Hinblick auf die Lärmauswirkungen der Autobahn für die Wohnanwesen in den beiden Tälern aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Zuordnung der Häuser zur Autobahn. Die Wohnanwesen im Rimbachtal liegen auf den Ausläufern der Talflanke, die Häuser im Ornautal dagegen im Talgrund. Die Häuser im Rimbachtal befinden sich in geringerer Entfernung vom Fahrbahnrand als im Ornautal. Die Wohnanwesen im Rimbachtal liegen also sowohl in der horizontalen als auch der vertikalen Lage näher an der Emissionsquelle als diejenigen im Ornautal. Demzufolge sind im Rimbachtal aufwändigere Lärmschutzanlagen zur Einhaltung der Lärmschutzvorschriften erforderlich als im Ornautal. Zudem entfalten die Lärmschutzanlagen auf der Ornautalbrücke und in den anschließenden Bereichen eine größere Abschirmwirkung, weil die Autobahn in Relation zu den Häusern in größerer Höhe verläuft als dies im Rimbachtal der Fall ist. Daher liegt auf der Hand, dass sie kleiner dimensioniert werden können und dennoch die Lärmschutzvorschriften erfüllt sind. Die räumlichen Unterschiede sind der Planunterlage 4 T, Blatt 5 zu entnehmen. Angesichts der nicht vergleichbaren rechtlichen und tatsächlichen Situation im Bereich der beiden Talräume kann von einer sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Betroffenen keine Rede sein. Die auf der Ornautalbrücke vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen genügen den gesetzlichen Lärmschutzvorschriften. Die für Dorf- und Mischgebiete geltenden Grenzwerte der 16. BlmSchV werden bei den Wohnanwesen im Ornautal sowohl am Tag als auch in der Nacht unterschritten. Am Tag wird sogar der für Wohngebiete geltende Grenzwert unterschritten, in der Nacht wird der einschlägige Grenzwert für Dorf- und Mischgebiete zum Teil deutlich unterschritten.

4.4.4.1.4.9 Lärmschutz von Bau-km 45+700 bis 46+540

Im Hinblick auf die Forderung nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen durch den Einwender 1004 hat eine Nachprüfung des Vorhabensträgers ergeben, dass aufgrund von Schallreflexionen, die von einem benachbarten Bauwerk verursacht werden, bei einem Anwesen in der Ortschaft Klebing an dessen Nordostfassade der nächtliche Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) geringfügig um (aufgerundet) ein Dezibel überschritten wird. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm sieht die Planung der Autobahn in dem Bereich von Bau-km 46+360 bis 46+540 einen Lärmschutzwall mit einer Höhe von drei Metern über der Gradiente vor. Westlich davon verläuft die Autobahn im Einschnitt, der den Verkehrslärm absorbiert bzw. minimiert. Davon westlich liegt die Autobahn auf einem Damm, der zur Überquerung des Kagnbachs bei Bau-km 45+709 erforderlich ist. Auf dem Damm sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Von dort stammt der Lärm, der reflektiert wird und zu der Grenzwertüberschreitung führt. Zum Schutz vor unzumutbarem Verkehrslärm haben wir unter Ziffer A3.5.2 passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach angeordnet. Zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen werden dagegen nicht angeordnet, denn die damit verbundenen Kosten stünden außer Verhältnis zum erzielten Nutzen. Zur Einhaltung des nächtlichen Grenzwerts wäre nach den hierzu durchgeföhrten Untersuchungen des Vorhabensträgers ein 40 m langer und drei Meter hoher Lärmschutzwall im Übergangsbereich vom Damm in den Einschnitt sowie eine 100 m lange und zwei Meter hohe Lärmschutzwand auf dem Autobahndamm erforderlich. Die dafür zu veranschlagenden Kosten würden sich insgesamt auf rund 65.000 € belaufen, was außer Verhältnis zum Schutz einer Gebäudefassade steht. Weiteren Nutzen hätten die aktiven Lärmschutzmaßnahmen für andere Gebäude der Siedlung Klebing lediglich unterhalb der Grenzwerte, denn bereits die vorgesehene Planung gewährleistet die Einhaltung der einschlägigen Lärmgrenzwerte. Der weiteren Verringerung der Lärmelastung unterhalb der Grenzwerte kommt jedoch in der Kosten-Nutzen-Analyse nach § 41 Abs. 1 BlmSchG kein Gewicht zu, da die aktiven Schallschutzmaßnahmen lediglich sicherzustellen haben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen ruft die A 94 im betrachteten Bereich jedoch nur hinsichtlich einer Gebäudefassade wegen der Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts hervor. Dagegen sind schädliche Umwelteinwirkungen hinsichtlich der anderen Gebäude bereits ohne zusätzlich Maßnahmen ausgeschlossen.

Dem Nutzen von zusätzlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen für sämtliche Gebäude der Siedlung Klebing unterhalb der Grenzwerte messen wir im Rahmen der Ab-

wägung der unterschiedlichen Interessen ein geringes Gewicht zu. Die Verkehrs-lärmschutzbegriffe sehen unbeschadet der Regelung des § 50 BlmSchG lediglich aktive Schutzmaßnahmen ab einer bestimmten Schwelle vor, die durch den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gekennzeichnet ist. Lärm unterhalb dieser Schwelle ist grundsätzlich hinzunehmen. Umstände, die eine Abweichung von dieser gesetzgeberischen Entscheidung erforderlich machen, sind im vorliegenden Sachverhalt nicht erkennbar. Die Siedlung Klebing liegt im planerischen Außenbereich, der u. a. für die Aufnahme von Infrastrukturprojekten vorgesehen ist. Insoweit ist von einer planerischen Vorbelastung auszugehen. Die Siedlung besteht aus sechs Wohngebäuden. Der Taggrenzwert wird bei allen Gebäuden sehr deutlich unterschritten. Der Nachtgrenzwert wird bei den Gebäuden im Süden der Siedlung unterschritten. Lediglich bei den der Autobahn am nächsten gelegenen Gebäuden wird der Nachgrenzwert nur eingehalten. Insgesamt erachten wir bei dieser Sachlage die o. g. Mehrkosten für zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen auch unter Abwägungsgesichtspunkten für unverhältnismäßig.

4.4.4.1.4.10 Lärmschutz zwischen Bau-km 49+000 und Bau-km 50+000

Im Bereich der Autobahnanschlussstelle bei Söllerstadt wurden die Lärmberechnungen und die darauf aufbauende Dimensionierung der Lärmschutzanlagen dahingehend kritisiert, dass neben dem von der Autobahn hervorgerufenen Verkehr summativ der von der verlegten Staatsstraße St 2084 herrührende Verkehr berücksichtigt werden müsse. Darüber hinaus sei im Rahmen der Lärmberechnung auch der zusätzliche Verkehr zu berücksichtigen, der von der geplanten Kreisstraße MÜ 40 (neu) hervorgerufen werde. Sämtliche Anwesen, bei denen es zu einer Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte kommt, seien durch zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen zu schützen. Die Einwände sind im Ergebnis nicht durchgreifend.

Zunächst ist festzuhalten, dass allen Lärmberchnungen die Verkehrsprognose von Prof. Kurzak für das Jahr 2025 zugrunde liegt, die ausdrücklich – wie von den Einwendern gefordert – die geplante Kreisstraße MÜ 40 (neu) in die Betrachtung einbezieht (vgl. Verkehrsprognose vom 7.6.2008, Plan 5f2).

Nach § 41 BlmSchG maßgeblich für die Beurteilung der Lärmauswirkungen ist der jeweils neu zu bauende oder zu ändernde Verkehrsweg. Das bedeutet, dass die Lärmauswirkungen grundsätzlich getrennt für jeden neu zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg zu ermitteln sind (BVerwG vom 24.11.2010, 4 BN 28/10 – juris, Rn. 3). Im Bereich der Anschlussstelle bei Söllerstadt ist folglich zunächst der von der geplanten A 94 hervorgerufene Verkehrslärm zu ermitteln. Gesondert davon sind die von der Staatsstraße St 2084 herrührenden Lärmauswirkungen zu untersu-

chen. Dabei ist von einem Neubau nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV auszugehen, den die Verlegung der Staatsstraße nach Süden zur Anschlussstelle der A 94 ihrem äußereren Erscheinungsbild nach darstellt. Sie fällt daher nicht unter die in Planunterlage 1 auf Seite 188 enthaltene Erläuterung der immissionsschutzrechtlichen Behandlung von Änderungen bestehender Verkehrswege im Kreuzungsbereich mit der Autobahn. Der Vorhabensträger hat eine Lärmberechnung für den Neubau des Straßenzuges der Staatsstraße St 2084 nördlich und südlich der Anschlussstelle bei Söllerstadt auf der Basis der in Unterlage 1 auf Seite 189 f. dargestellten prognostizierten Verkehrsbelastungen durchgeführt. Im Ergebnis werden die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV hinsichtlich der von diesem Verkehrsweg verursachten Lärmimmissionen bei allen Wohngebäuden eingehalten.

Die Bildung eines Summenpegels kann geboten sein, wenn die neuen Verkehrswege in Zusammenwirkung miteinander ggf. unter Berücksichtigung vorhandener Verkehrsbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Der Vorhabensträger hat die Lärmbelastung ermittelt, die sich durch die Autobahn und den neuen Straßenzug der Staatsstraße St 2084 ergibt. Im Ergebnis bewegen sich die Lärmauswirkungen im Rahmen der Grenzwerte und auch dort, wo es zu Überschreitungen des einschlägigen nächtlichen Grenzwerts (Immissionsorte 64, 69 und 70) kommt, bleiben sie deutlich unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung, die von der Rechtsprechung ab Werten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht angenommen wird (BVerwG vom 23.2.2005, 4 A 4/04 – juris, Rn. 54). Die höchste Belastung, die am Immissionsort 64 prognostiziert wird, liegt bei 58 dB(A) in der Nacht. Der Vorhabensträger hat ergänzend die Summenpegel berechnet, die sich bei einer kumulativen Betrachtung beider Verkehrswege an den betroffenen Anwesen ergibt und festgestellt, dass sich auch im Falle der Überlagerung von Lärm aus den verschiedenen Quellen nichts Wesentliches an den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen verändert. Die Lärmimmissionen ändern sich lediglich geringfügig innerhalb der einschlägigen Grenzwerte. Die Taggrenzwerte werden an sämtlichen Immissionsorten unterschritten. Lediglich bei den drei Anwesen, bei denen bereits ohne Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der nächtliche Lärmgrenzwert überschritten wird, treten diese Überschreitungen logischerweise weiterhin auf, ohne auch nur annähernd gesundheitsgefährdende Ausmaße anzunehmen. Der höchste Lärmwert ergibt sich auch bei der Summationsbetrachtung am Immissionsort 64 mit 58 dB(A) in der Nacht.

Bei dem Immissionsort 64 handelt es sich um ein exponiertes Einzelanwesen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die A 94 liegt in diesem Bereich in Dammlage.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen, die die Einhaltung des nächtlichen Grenzwerts von 54 dB(A) gewährleisten würden, wären daher nur unter einem erheblichen finanziellen Mehraufwand möglich, der außer Verhältnis zum Schutz des einzelnen, sowohl rechtlich als auch tatsächlich durch die bestehende Bahnlinie und die St 2084 erheblich vorbelasteten Anwesens im Außenbereich stünde. Notwendig wäre nach den Berechnungen des Vorhabensträgers eine 420 m lange Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m, die Kosten in einer Größenordnung von rund 315.000 € verursachen würde. Die Überschreitung des nächtlichen Grenzwerts ist zwar mit 4 dB(A) erheblich und für das menschliche Ohr hörbar, dennoch erachten wir die zur Einhaltung des nächtlichen Grenzwerts erforderlichen Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen für unverhältnismäßig hoch. Zum Schutz des Anwesens haben wir dem Grunde nach passive Lärmschutzmaßnahmen angeordnet, die die Einhaltung des nächtlichen Grenzwerts gewährleisten.

Die Immissionsorte 69 und 70 im Bereich von Heldenstein werden durch einen 9 m hohen Lärmschutzwall vor Verkehrslärm geschützt. In der Nacht kommt es dennoch zu einer Lärmbelastung von 55 (IO 70) bzw. 57 (IO 69) dB(A) und damit zur Überschreitung des einschlägigen Grenzwerts für das planungsrechtlich ausgewiesene Mischgebiet von 54 dB(A). Weitergehende aktive Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des nächtlichen Grenzwerts würden außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Notwendig wäre eine 305 m lange und 3,00 m hohe Lärmschutzwand, die auf den bereits 9 m hohen Lärmschutzwall aufgesetzt werden müsste. Neben der Unverträglichkeit solcher Lärmschutzanlagen mit dem Ortsbild schlagen die zusätzlichen Kosten, die nach den Berechnungen des Vorhabensträgers in Höhe von rund 274.500 € zu veranschlagen sind, zu Lasten des aktiven Vollschutzes zu Buche. In Anbetracht der erheblichen Vorbelastung der Immissionsorte durch die bereits seit Jahren bestehende Bundesstraße B 12, die im betroffenen Bereich durch die A 94 ersetzt wird, ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte insgesamt der Verweis auf passive Schallschutzmaßnahmen gerechtfertigt.

4.4.4.1.4.11 Sonstige Forderung im Hinblick auf den Lärmschutz

Darüber hinaus weisen wir alle Forderungen von Verfahrensbeteiligten zurück, dem Vorhabensträger die Errichtung zusätzlicher aktiver Lärmschutzanlagen, die Verwendung eines offenporigen Asphalts („OPA“) als Fahrbahnbelag oder die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aufzuerlegen, um die Verkehrslärmbelastung zu reduzieren. Das betrifft auch Forderungen, die Verkehrslärmbelastung unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte weiter zu reduzieren. Eine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Lärminderung unterhalb der Grenzwerte ist außerhalb des

Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BlmSchG nicht gegeben. Die Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV markieren die Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen, deren Überschreitung nicht zumutbar ist, sondern durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes nach dem Stand der Technik vermieden werden muss. Werden indessen die Grenzwerte eingehalten, steht damit zugleich fest, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Insoweit sind weitere aktive Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Darüber hinaus erachten wir zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen auch aus Abwägungsgesichtspunkten für nicht gerechtfertigt. Die gewichtigen verkehrlichen Belange, die für den Bau der A 94 sprechen, überwiegen hier das Interesse der Nachbarschaft, vor zunehmendem Verkehrslärm unterhalb der Grenzwerte verschont zu bleiben. Weitere Lärmschutzmaßnahmen wären mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die außer Verhältnis zum erzielten Schutz stünden. Die Verwendung eines lärmindernden „OPA“-Fahrbahnbelags würde nach den Angaben des Vorhabensträgers Mehrkosten in einer Größenordnung von rund 240.000 € pro Kilometer verursachen. In Anbetracht der Gesamtstrecke des Abschnitts von rund 16 km liegt es auf der Hand, dass diese Kosten unverhältnismäßig wären. Dasselbe gilt auch für die abschnittsweise Herstellung eines solchen Belags, wenn die Grenzwerte bereits eingehalten sind. Wir erkennen nicht, dass die Autobahn zu Verkehrslärmbelastungen für ihre Nachbarschaft führt, von denen diese in dem bisher verkehrlich unzureichend erschlossenen Raum weitgehend verschont geblieben ist. Darauf nimmt die vorliegende Straßenplanung durch eine entsprechende Trassierung sowie umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen indessen soweit wie möglich Rücksicht, wie wir bereits ausführlich dargelegt haben. Die verbleibenden Lärmauswirkungen unterhalb der durch die Grenzwerte der 16. BlmSchV markierten Zumutbarkeitsschwelle sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Planung unüberwindbar entgegenstehen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Außenbereich nach § 35 BauGB, durch den die A 94 zum überwiegenden Teil verläuft, im Vergleich zu festgesetzten oder tatsächlichen Wohngebieten weniger schutzwürdig ist (vgl. BayVG vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 37, Rn. 95). Der Vorhabensträger hat seine Bereitschaft erklärt, im Einzelfall zu prüfen, ob im Rahmen der Bauausführung zusätzliche Lärmschutzanlagen aus Überschussmassen hergestellt werden können. Die Klärung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen bleibt Verhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen, insbesondere den Grundeigentümern vorbehalten, auf deren Grund die zusätzlichen Anlagen errichtet werden müssten. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Zulas-

sungsentscheidung, sondern kann nachfolgend bei konkretem Bedarf durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet werden.

Die im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachten Ansprüche auf Übernahme von Wohngrundstücken gegen Entgelt wegen unzumutbarer Lärmbelastigungen weisen wir zurück. Mittels der vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen werden die Lärmelastungen auf ein zumutbares Maß begrenzt. Ergänzend wird auf unsere Ausführungen zu den einzelnen Einwendern verwiesen.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die Lärmberechnungen des Vorhabensträgers geprüft und die Ergebnisse sowie die schalltechnische Beurteilung im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BlmSchV bestätigt.

4.4.4.1.5 Berücksichtigung der Lärmauswirkungen an anderen Straßen

Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung ist ein Lärmzuwachs auf anderen, vorhandenen Straßen im Ausnahmefall zu berücksichtigen, wenn er mehr als nur unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht (vgl. BVerwG vom 17.03.2005, 4 A 18/04 – juris, Leitsatz 2).

Die Beeinträchtigung muss einerseits in typischer Weise mit dem Bau oder der Änderung der Straße oder deren Betrieb verbunden sein und darf andererseits nach ihrer Art als Folgewirkung der Straße nicht außerhalb aller Erfahrung liegen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein. Letztlich geht es um eine Zurechnungsfrage, nämlich darum, welche Lärmsteigerungen derart mit dem Vorhaben zusammenhängen, dass der Baulastträger für sie einzustehen hat (vgl. BVerwG vom 23.11.2005, 9 A 28/04 – juris, Rn. 29). Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde von der Gemeinde Obertaukirchen die Herstellung von Lärmschutzanlagen für solche Gebiete gefordert, die an vorhandenen Straßen liegen, auf denen ein Verkehrszuwachs zu erwarten ist. Die Forderung ist indessen unberechtigt. Zunächst stellen wir klar, dass das Interesse an der Verhinderung einer zusätzlichen Verlärzung des Gemeindegebiets nur im Fall der Beeinträchtigung der Planungshoheit einen gemeindlichen Belang darstellt, es sei denn, kommunale Einrichtungen sind betroffen. Die Planungshoheit ist jedenfalls dann tangiert, wenn sich die Lärmzunahme nicht nur auf einzelne benachbarte Grundstücke, sondern auf wesentliche Teile von Baugebieten auswirkt, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind. Als schutzwürdiger Belang ist das Interesse an der Bewahrung der in der Bau- leitplanung zum Ausdruck gekommenen städtebaulichen Ordnung vor nachhaltigen Störungen anzusehen. Einen Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen vermittelt er jedoch nur dann, wenn jede andere Entscheidung als die Ge-

währung von Lärmschutz abwägungsfehlerhaft ist (vgl. BVerwG vom 17.03.2005, 4 A 18/04 - juris, Rn. 18). Als Orientierung für die Abwägung bieten sich die Regelungen der 16. BlmSchV an, auch wenn sie vorliegend tatbestandlich nicht eingreifen (BVerwG aaO, Rn. 19). Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung brauchen unseres Erachtens jedenfalls keine strengeren Maßstäbe angelegt werden (vgl. BVerwG vom 23.11.2005, 9 A 28/04 – juris, Rn. 31). Für die Gemeindegebiete von Obertauferkirchen entlang der Kreisstraße MÜ 22 ergeben sich keine Lärmsteigerungen, aus denen sich Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ableiten lassen. Der prognostizierte Verkehrszuwachs führt zwar zu einem spürbaren Anstieg der Lärmbelastung um drei Dezibel, den wir als erheblich im Sinne der Rechtsprechung erachten, allerdings bewegt sich die Verkehrsbelastung insgesamt auf einem Niveau, das die Einhaltung der für Dorf- und Mischgebiete vorgesehenen Grenzwerte der 16. BlmSchV, die wir vorliegend als Orientierungswerte im Rahmen der Abwägung heranziehen, gewährleistet. Die Eignung der Lärmwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht ergibt sich aus der gesetzgeberischen Wertung, dass Dorf- und Mischgebiete neben der Unterbringung von (nicht wesentlich) störenden Gewerbebetrieben auch dem Wohnen dienen und die hierauf zugeschnittenen Immissionsgrenzwerte für den Regelfall gewährleisten, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind (BVerwG vom 17.03.2005, aaO, Rn. 19). Der infolge des Neubaus der A 94 zu erwartende Lärmanstieg in der Nachbarschaft der Kreisstraße MÜ 22 lässt die von der Gemeinde getroffenen planerischen Zielsetzungen für die Entwicklung des Gemeindegebiets unberührt. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in den planerisch ausgewiesenen Wohngebieten entlang der Kreisstraße MÜ 22 bleiben gewahrt. Wir erachten die Herstellung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen und die dafür notwendigen Mehrkosten für nicht erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf die von der Gemeinde in den Vordergrund gerückte Dorferneuerung würden zudem aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen oder –wänden empfindlich und unvertretbar in das Ortsbild eingreifen.

Erhebliche Verkehrssteigerungen auf bestehenden anderen Straßen im Planungsabschnitt infolge des Autobahnbaus sind gemäß der Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak nicht zu erwarten.

Werden im Zuge der Bauarbeiten vorübergehende Sperrungen von Straßen unvermeidbar, kann es temporär zu verstärkten Lärmauswirkungen an anderen Straßen infolge des Umleitungsverkehrs kommen. Die negativen Auswirkungen erachten wir jedoch für hinnehmbar, zumal sie nach der Konzeption des Vorhabensträgers weder lang anhaltend noch gravierend sein werden. Der Baustellenverkehr wird hauptsächlich auf der Autobahntrasse abgewickelt. Stark befahrene Straßen werden im Plan-

feststellungsabschnitt kaum berührt. Die St 2084 wird lediglich im Bereich Heldenstein umgebaut. Hierfür und für die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den übrigen nachgeordneten Straßen ist vorgesehen, dass der Verkehr durch örtliche Behelfsumfahrungen aufrecht erhalten bleibt. Sollte es zu Sperrungen und Umleitungen kommen, so betrifft dies Straßen mit sehr geringen Verkehrsbelastungen. Die Auswirkungen auf die Nachbarschaft werden geringfügig sein. Jedenfalls sind sie nicht von solchem Gewicht, dass sie der Planung der A 94 entgegenstehen. Die Notwendigkeit von zusätzlichen Schutzmaßnahmen sehen wir ebenfalls nicht.

4.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist (vgl. BASt, Untersuchungen zu Fremdstoffbelastungen im Straßenseitenraum, Verkehrstechnik Heft V 122, 2005). Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammen-

hang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt, die Prognoseverkehrsmenge mit maximal rd. 46.000 Kfz/24 h unter derjenigen, der in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus, das einen Abstand von rund 46,5 m vom Fahrbahnrand aufweist, sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 39. BlmSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Die von Verfahrensbeteiligten geübte Kritik an der Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen mit Hilfe des PC-Berechnungsverfahrens zum MLuS 02 teilen wir nicht. Da das Berechnungsverfahren hinsichtlich der Höhe von Lärmschutzanlagen nur bestimmte Eingabeparameter vorsieht, von denen die vorliegende Planung abweicht, hat der Vorhabensträger verschiedene Rechenläufe auf Basis der möglichen Eingabeparameter durchgeführt und zusätzlich die daraus gewonnenen Ergebnisse auf die tatsächlichen Planungsverhältnisse extrapoliert. Gegen diese Vorgehensweise bestehen unseres Erachtens keine Bedenken. Die Ergebnisse zeigen, dass unter allen Umständen die Grenzwerte der 39. BlmSchV eingehalten werden. Die in der Planung vorgesehenen, im Vergleich zu den Eingabeparametern umfangreicheren Lärmschutzanlagen führen zu einer weiteren Verbesserung der Schadstoffsituation (vgl. Unterlage 1 T, Seite 197 ff.).

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt und bestätigt, dass unter Ansatz der prognostizierten Verkehrsmengen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BlmSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder gar überschritten werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Schadstoffbelastungen, die beim Betrieb der PWC-Anlage bei Dorfen hervorgerufen werden. Die am nächsten zu dieser Anlage gelegenen Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von mehr als 150 m, also deutlich weiter entfernt als das für die Abschätzung der Schadstoffimmissionen maßgebende Wohngebäude, dessen Abstand lediglich 46,5 m vom Fahrbahnrand beträgt. Im Bereich der PWC-Anlage befindet sich die Fahrbahn der A 94 sogar in einer Entfernung von rund 250 m zum nächsten Wohngebäude. Neben den auf der Fahrbahn der A 94 erzeugten Emissionen spielen die beim Betrieb der PWC-Anlage verursachten Emissionen nur eine untergeordnete Rolle. Die Schadstoffkonzentration nimmt mit zunehmender Entfernung von der Emissionsquelle rasch ab. In einer Entfernung von 120 m beträgt die Schadstoffkonzentration nur noch 20% der Konzentration, die direkt am Fahrbahnrand auftritt. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aufgrund der durchgeföhrten Abschätzungen anhand des Verfahrens MLuS 02, geänderte Fassung 2005 eine Überschreitung der lufthygienischen Grenzwerte der 39. BlmSchV auch im Bereich der PWC-Anlage ausgeschlossen ist bzw. diese deutlich unterschritten werden.

4.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 42.000 bis 46.000 Fahrzeugen/Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 42.000 bis 46.000 Fahrzeugen/Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

4.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

4.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Der geplante Bau der Autobahn A 94 zwischen Dorfen und Heldenstein führt zu Betroffenheiten von zwei FFH-Gebieten. Die strengen Anforderungen an die Zulassungsentscheidung, die sich aus § 34 Abs. 2 BNatSchG ergeben, stehen der Genehmigung des Projekts nicht entgegen. Auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfungen unter C.3 wird verwiesen.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet mit Ausnahme der als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG geschützten Eiche am westlichen Ortsrand des Dorfbereiches von Harting auf der Flurnummer 494 der Gemarkung Heldenstein nicht vorhanden. Das Naturdenkmal liegt rund 150 m vom Fahrbahnrand der A 94 entfernt hinter dem südlichen Lärmschutzwall. Die geplante Autobahn hat keine Auswirkungen auf das Naturdenkmal im Sinne von § 28 Abs. 2 BNatSchG.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG/Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG wird eine Ausnahme von den Verbo-

ten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, weil die Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden und die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume beeinträchtigt werden, weil auch insoweit überwiegend ein Ausgleich erfolgt und zudem die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die ansonsten erforderlichen einzelnen Ausnahmen (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Das Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, es wurden keine Bedenken vorgebracht.

4.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

4.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Der Prüfumfang der besonderen artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

4.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung

naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom 08.01.2008 und wurde im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzgebung fortgeschrieben. Es entspricht auch der zwischenzeitlich neuesten Fassung der fachlichen Hinweise mit Stand vom März 2011. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.6 T dargestellt, insbesondere in Kap. 1.2, Kap. 4.1.2.1 bis 4.2.1.5 und Kap. 4.2.1, auf die Bezug genommen wird.

Um das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum zu erfassen wurden zahlreiche Begehungen vor Ort durchgeführt. Die bereits für die notwendige Vorausschau auf den vorliegenden Planungsabschnitt im Zuge der vorangegangenen Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte Forstinning – Pastetten und Pastetten – Dorfen gewonnenen fachlichen Erkenntnisse wurden aktualisiert. Neben den umfangreichen Bestandsaufnahmen vor Ort wurden die vorhandenen Erkenntnisse aus Datenbanken und der Fachliteratur ausgewertet. Wir erachten die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG vom 18.06.2007, 9 VR 13/06 – juris, Rn. 20; BVerwG vom 13.03.2008, 9 VR 9/07 – juris, Rn. 31). Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf Unterlage 12.6 T, Kap. 2 wird verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen Berücksichtigung, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind (vgl. Unterlage 12.6 T,

Kap. 3). Gleichfalls im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen finden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Berücksichtigung, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird (vgl. Unterlage 12.6 T, Kap. 3.3, Seite 14). Die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen – nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen – die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission (vgl. „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG“ (im Folgenden: Leitfaden) vom Februar 2007, Kapitel II.3.4.d) gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07 – juris, Rn. 70; zum Ganzen BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40007, UA Seite 86, Rn. 131 m.w.N.).

4.4.5.1.2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Während des Planfeststellungsverfahrens für den vorliegenden Abschnitt Dorfen – Heldenstein änderte sich die rechtliche Behandlung des Artenschutzes mehrfach. Insbesondere hervorzuheben ist das Urteil des EuGH vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03, Slg. 2006 I-00053), in dem festgestellt wurde, dass die Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG (a. F.) gegen Europarecht verstieß. Nachfolgend urteilte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 21.06.2006, 9 A 28.05 – juris, Rn. 28), die in § 43 Abs. 4 BNatSchG (a. F.) enthaltene Legalausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten könne – entgegen der bisherigen ständigen Rechtsprechung – im Hinblick auf europarechtlich geschützte Arten nicht zur Anwendung kommen. Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl I S. 2873) hat sich die Rechtslage erneut verändert. Abermals geändert hat sich die Rechtslage mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542). Die Planunterlagen der A 94 für den Abschnitt Dorfen – Heldenstein basierten bis einschließlich des Planungsstands der 2. Tektur noch auf der überholten Rechtsanwendung und behandelten den Artenschutz im Rahmen der Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG (a. F.). Erstmals wurde die fachliche Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der dritten Tektur vom 28.02.2011, insbesondere durch die Planunterlage 12.6 T, an die geänderte Rechtslage angepasst und ins Verfahren eingebbracht.

Gegen die in Planunterlage 12.6 T enthaltenen fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden von verfahrensbeteiligten Privatpersonen im

Anhörungsverfahren zum vorliegenden Planungsabschnitt Dorfen – Heldenstein lediglich Einwendungen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung kollisionsbedingter Tötungen von Fledermäusen und bestimmten Vogelarten erhoben. Daneben hat ein Naturschutzverein Einwendungen erhoben, die verschiedene Fledermausarten, die Tierarten Zauneidechse und Gelbbauchunke und pauschal „Vogelarten“ betreffen. Einwendungen zu weiteren Arten wurden lediglich mit Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ erhoben. Insofern werden die Anforderungen der Rechtsprechung an die Substantiierung von Einwendungen eines Naturschutzvereins gegen spezifisch artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht erfüllt (BayVGH vom 30.9.2009, NuR 2010, 355, Rn. 72). Unabhängig davon haben wir die Betroffenheit dieser Arten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingehend geprüft, worauf verwiesen wird. Die darüber hinaus vom Naturschutzverein gegen die planerische Behandlung des europäischen Artenschutzes im Rahmen des ergänzenden Verfahrens zum ersten Planungsabschnitt Forstinning – Pastetten erhobenen Einwendungen, wurden nicht ordnungsgemäß in das vorliegende Planfeststellungsverfahren eingebracht, da lediglich auf ein Schreiben vom 11.01.2007 Bezug genommen (BVerwG vom 3.7.1996, 11 A 64/95 – juris, Rn. 36) und jenes Schreiben nicht einmal in Kopie beigefügt wurde. Es ist für uns völlig unklar, welche Bedenken des Naturschutzvereins, die er vor annähernd fünf Jahren im damaligen Verfahren gegen die Behandlung des Artenschutzes in der „Vorausschau“ erhoben hat, trotz der seither ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse für die beiden vorangegangenen Abschnitte der Trasse Dorfen, den darauf folgenden Gerichtsentscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts sowie den diversen Rechtsänderungen weiterhin aufrechterhalten werden.

Unabhängig davon haben sich für uns keine Zweifel an der Geeignetheit der gutachtlichen Untersuchungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote ergeben. Die beteiligten Naturschutzbehörden haben die Untersuchungen sowohl methodisch als auch in ihren Ergebnissen bestätigt.

4.4.5.1.2.4 Verstoß gegen Verbote (allgemeine Ausführungen)

In Kenntnis der Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen oder deren Vorkommen aufgrund der fachlichen Kenntnisse über ihre Verbreitung und Lebensraumansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger untersucht, ob und welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Nach den fachgutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers kommen im Untersuchungsraum keine geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vor. Verstöße gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind nicht ersichtlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG zudem unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 91). Da der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen ist und bei einer lebensnahen Betrachtung ein Kollisionsrisiko einzelner Exemplare geschützter Arten nie völlig auszuschließen ist, wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt. Straßenbauvorhaben könnten stets und ausschließlich nur noch in Anwendung von § 44 Abs. 5 bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzesystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zur Auslegung, dass der Tötungstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind, und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich

der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07 – juris, Rn. 58).

Die Berücksichtigung einer Signifikanzschwelle im Rahmen der Prüfung des Tötungsverbots begegnet keinen europarechtlichen Bedenken. Ein Konflikt mit Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a V-RL besteht nicht, weil kollisionsbedingte Tötungen im Straßenverkehr den europarechtlichen Tötungstatbestand nicht erfüllen, da es sich dabei um unbeabsichtigte Tötungen handelt (vgl. EuGH vom 20.05.2010, Rs. C-308/08 - juris, Rn. 56 ff.).

Neben der Berücksichtigung der Signifikanzschwelle erfährt das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG eine weitere Einschränkung durch die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Danach erfasst das Schädigungsverbot keine Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang – ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterfallen dagegen weiterhin dem Schädigungsverbot, wenn sie vermeidbar sind oder wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht aufrecht erhalten bleibt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission in ihren Erläuterungen zum Artenschutz (Leitfaden) davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z. B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Wir meinen zudem, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung auch nicht jeder Verlust eines einzelnen Brutplatzes zwangsläufig die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeutet (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, 9 A 28.05 – juris, Rn. 45). Der Populationsbegriff ist wie eine Lebensgemeinschaft von Tieren derselben Art oder Unterart zu verstehen, die in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Das bloße Zählen von Köpfen würde diesem Populationsbegriff dagegen nicht gerecht. Dass einzelne Exemplare im Zuge der Verwirklichung eines Projekts verloren gehen, schließt unseres Erachtens nicht aus, dass die lokale Population als solche in ihrem Erhaltungszustand unverändert bleibt (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1073/04 – juris, Rn. 578). Zweifel an der Europa-rechtskonformität des populationsbezogenen Ansatzes der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hegen wir nicht, da der europarechtliche Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL nur Störungen der „Art“ verbietet und daher ebenfalls einen art- bzw. populationsbezogenen Ansatz aufweist (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 104).

Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Dementsprechend wurden von uns auch indirekte Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen können, untersucht. Darunter fallen Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Wir erfassen ferner unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen (vgl. BVerwG aaO, Rn. 105). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (vgl. BVerwG aaO, Rn. 98). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstan-

den, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07 – juris, Rn. 67 ff.). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z. B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, 4 C 6/00 - juris; BVerwG vom 08.03.2007, 9 B 19.06 – juris; BVerwG vom 13.03.2008, 9 VR 9/07 – juris, Rn. 39; BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 100).

4.4.5.1.2.5 Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Aufgrund der umfangreichen fachgutachtlichen Bestandsaufnahme kann festgestellt werden, dass aus den Artengruppen der Fische, der Libellen, Käfer und Schnecken keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum bekannt oder zu erwarten sind.

Säugetiere

Aufgrund der durchgeführten Detektoruntersuchungen entlang der Trasse sowie nach Auswertung der Angaben aus der Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern ist davon auszugehen, dass 13 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommen. Für weitere zwei Fledermausarten ist ein Vorkommen aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebiets und Nachweisen in etwas größerer Entfernung zur Autobahn nicht auszuschließen. Sie werden daher im Wege einer Worst-Case-Betrachtung in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass 15 Fledermausarten vorhabensbedingt betroffen sind.

Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Untersuchungsgebiet. Im Zuge des Autobahn-

baus ist der Abriss von einem landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich. Das Gebäude wurde im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäusen und potenziellen Quartieren begutachtet. Es konnten keine Tiere oder besetzte Quartiere vorgefunden werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass dort regelmäßig genutzte Fortpflanzungsquartiere vorhanden sind. Wie bereits oben dargestellt, schützt die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG keine bloß potenziellen Lebensstätten. Ob der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht werden kann, wenn Exemplare geschützter Fledermausarten während des Abrisses des Gebäudes anwesend sein sollten, kann dahinstehen, weil die Planung vorsieht, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung das Gebäude vor seinem Abriss auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert wird (Schutzmaßnahme S2) und für ggf. vorhandene Tiere eine Umsiedlung bzw. eine Bereitstellung von Ausweichquartieren (Fledermausnistkästen) erfolgt.

Die Schutzmaßnahme S 2 findet auch Anwendung im Hinblick auf die Fällung von Großbäumen, die Baumhöhlen und Spalten aufweisen und als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Diese potenziell bewohnten Bäume werden vor Eintritt der Winterruhe von Fledermäusen in der Zeit zwischen dem ersten und dem 30. September gefällt. Mit dieser Maßnahme ist unabhängig von der Reichweite der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt, dass nicht gegen die Verbote der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Nach den gutachterlichen Untersuchungen verfügen die Lebensräume, die im räumlichen Zusammenhang zum jeweiligen Eingriffsort stehen, über geeignete Strukturen, in denen die betroffenen Arten Ausweichquartiere finden. Die Wochenstuben der Arten sind in großflächigen Quartierverbünden organisiert, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, so dass der Verlust einzelner Quartiere nicht zugleich den Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bedeutet. Die verbleibenden Waldbereiche bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. An der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme haben wir keine Zweifel.

Nach den gutachterlichen Untersuchungen kommt es durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme und infolge von betriebsbedingten Störungen wegen der Großflächigkeit der von Fledermäusen bejagten Areale zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg der im Trassenumfeld vorhandenen Fledermauspopulationen. Der Verlust an strukturreichen Kulturlandschaften wird durch die vorgesehene Anlage neuer strukturreicher Flächen ausgeglichen. Aufgrund dieser nachvollziehbaren fachlichen Feststellungen kann dahinstehen, ob die Auswirkungen der geplanten A 94 auf die Nahrungshabitate überhaupt Verbotstatbestände erfüllen, denn Nahrungshabitate stellen grundsätzlich keine Fortpflanzungs- und Ru-

hestätten dar. Der ganzjährige Betrieb der Autobahn kann zwar auch Störungen während der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bestimmten Zeiten verursachen, jedoch kann jedenfalls die Überbauung von Jagdflächen nicht unter den Störungsbegriff subsumiert werden, ohne den Begriff zu überdehnen. Die betriebsbedingten Störungen in den Jagdhabitaten, etwa durch Schall oder Lichteinwirkungen, sind nicht erheblich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Tötungsrisikos durch Kollisionen der Fledermäuse mit Fahrzeugen wird entlang der geplanten Autobahn das vorhandene Leitliniensystem durch Ersatzpflanzungen an Wege- und Gewässerquerungen wiederhergestellt bzw. neu geordnet und an zahlreichen Stellen Möglichkeiten zur gefahrlosen Querung der Autobahn geschaffen. Von Bedeutung sind hier insbesondere die hohen und weiten Brücken über Goldach, Weidmühlbach, Grimmelbach, Rimbach, Ornaubach, Kagnbach und Kehrhamer Bach, über das Kerbtal östlich des Ornaubaches sowie großzügig dimensionierte Durchlässe und Wegeüberführungen, insbesondere im Bereich südlich von Schwindkirchen. Weiter Risiko senkend wirken die geplanten ein- und beidseitigen Lärmschutzanlagen einschließlich der Immissionsschutzwände auf den Brückenbauwerken und die dichten Bepflanzungen der Straßenböschungen in den größeren Waldgebieten, die sowohl als Überflughilfen/Querungshilfen für weniger strukturgebunden und höher fliegende Fledermausarten als auch als Leitlinien zur Hinführung an gefahrlose Querungsmöglichkeiten für strukturgebundene Fledermausarten wirken. Auf die Schutzmaßnahmen A10/S, A11/S, A12/S, A13/S sowie S13 und S14 wird verwiesen.

Die Anordnung und Ausgestaltung der Maßnahmen zur Minimierung der Kollisionsgefahr basieren auf den aktuell verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei der Erstellung der Planung hat der Vorhabensträger mit Fachgutachtern zusammen gearbeitet, die derzeit mit der Durchführung von Forschungsvorhaben betraut sind, die Konflikte von Straßen und Fledermäusen zum Gegenstand haben. Wir halten die fachgutachtlichen Einschätzungen zur Wirksamkeit der Querungshilfen für tragfähig. Für Arten, bei denen gewisse Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die Wirksamkeit derzeit nicht ausgeräumt werden können, wird vorsorglich eine erhöhte Kollisionsgefahr im Sinne eines Worst-Case angenommen.

Aufgrund ihrer Verhaltensweisen während ihrer Verbindungs- und Jagdflüge und mit Hilfe der geplanten Schutzmaßnahme S2 kann für vier Fledermausarten die Erfüllung von Verbotstatbeständen von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um die Arten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendseg-

ler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*). Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 29 bis 31 wird verwiesen.

Die folgenden Arten wurden im Hinblick auf die Erfüllung von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG genauer untersucht:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Im Hinblick auf die Fledermausart Großes Mausohr wird auf die Ausführungen zum FFH-Gebietsschutz und ergänzend hierzu auf Unterlage 12.6 T, Seiten 57 bis 60 verwiesen. Aufgrund der gutachtlichen Untersuchungen ist nicht damit zu rechnen, dass Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Fledermausart kommt im Bundesgebiet in allen Bundesländern vor. Nach Süden hin nimmt jedoch die Häufigkeit zu. Der Gesamtbestand wird auf rund 350.000 Tiere geschätzt. Der Sommerbestand des Großen Mausohrs in Bayern wird in wissenschaftlichen Quellen mit über 130.000 Exemplaren angegeben. Die Winterquartiere dieser Tierart befinden sich fast ausschließlich im nordbayerischen Raum. Der Erhaltungszustand der Art wird vom Bayer. Landesamt für Umwelt für den auf Bayern entfallenden Teil der kontinentalen biogeographischen Region mit günstig beurteilt. Nach den Angaben des Bundesamts für Naturschutz gilt gleiches auch für die gesamte biogeographische Region. Im Bereich des Planungsabschnitts sind Wochenstubenquartiere neben dem bekannten Quartier in der Kirche von Schwindkirchen nicht bekannt und wegen des guten Erfassungsgrads auch unwahrscheinlich. Im näheren Umfeld der Trasse wurden in Gebäuden Einzeltiere nachgewiesen, z. B. in Kühham, Oberdorfen und Annabrunn. Einzeltiere können daneben auch in Nistkästen und Baumhöhlen angetroffen werden. Solche Vorkommen besitzen jedoch keine zentrale Bedeutung wie Wochenstuben- oder Winterquartiere. Vieles spricht dafür, solche unregelmäßig aufgesuchten Aufenthaltsorte lediglich als potenzielle Lebensstätten zu beurteilen, da es insoweit an dem Individuenbezug fehlt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 100).

Die Schutzmaßnahme S2 verhindert wirksam, dass einzelne Tiere, die im Zeitpunkt der Baufeldfreimachung in Quartieren anwesend sind, beim Abriss oder bei der Fällung getötet werden. Daneben bewirken die umfangreichen Schutzmaßnahmen für die Wochenstube in Schwindkirchen eine drastische Reduzierung sowohl des Kollisionsrisikos als auch der Zerschneidungs- und Störeffekte der Autobahn. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf unsere Ausführungen hierzu im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes verwiesen. Danach steht fest, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos und zu keiner erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszei-

ten kommen wird. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf Streckenabschnitte, die von der Wochenstube weiter entfernt liegen. Auch dort bewirken die in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Zwar sind solche Maßnahmen nicht in vergleichbarer Zahl wie im Nahbereich von Schwindkirchen geplant, andererseits sind auch die Anzahl der dort betroffenen Tiere und die Querungsfrequenz der Trasse deutlich niedriger.

Die Einwendung des Naturschutzvereins gegen die artenschutzrechtliche Beurteilung des Großen Mausohrs beschränkt sich auf einen pauschalen Hinweis auf die Ausführungen zum FFH-Gebiet und Zweifeln an der Wirksamkeit der geplanten Vermeidungsmaßnahmen. Aufgrund der dargelegten umfangreichen fachlichen Untersuchungen erachten wir den Einwand für unzutreffend.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Diese Fledermausart ist in ganz Bayern verbreitet und kommt auch in Siedlungen im Umfeld der Autobahntrasse vor. Die Abgrenzung lokaler Populationen ist nicht möglich, weil die Art im gesamten Naturraum verbreitet ist und ein regelmäßiger Individuentausch zwischen benachbarten Kolonien stattfindet. Der Erhaltungszustand der Art wird vom Bayer. Landesamt für Umwelt für den bayerischen Teil der kontinentalen biogeographischen Region als günstig eingestuft, was sich mit der Einstufung durch das Bundesamt für Naturschutz deckt. Die Fledermausart fliegt eng an Strukturen gebunden, jagt dicht an der Vegetation und quert Freiräume in geringer Höhe. Damit ist die Art an Straßen, die ihre Lebensräume durchschneiden, grundsätzlich stark kollisionsgefährdet. Aufgrund der Minimierung der Kollisionsgefahren durch die geplanten umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen, ist jedoch sichergestellt, dass sich das Kollisionsrisiko im Planungsabschnitt nicht signifikant erhöht. Die A 94 weist eine ganze Reihe von optimierten Unter- und Überflughilfen für Fledermäuse auf, zu denen neu geordnete bzw. neu geschaffene Strukturen hinleiten. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen bewirken zudem eine drastische Verringerung des Zerschneidungseffekts, den die neue Trasse für das Gefüge der Wohn- und Jagdhabitatem hat. Die gefahrlosen Querungsmöglichkeiten gewährleisten die Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen. Nicht durchgreifend ist daher die Einwendung des Naturschutzvereins, die Trasse führe dazu, dass die Kolonie des Braunen Langohrs in Schwindegg (Kirche) von südlicher gelegenen Vorkommen wie in Buch am Buchrain abgeschnitten und der Austausch zwischen den Vorkommen erschwert werde. Die geäußerten pauschalen Zweifel an der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen erachten wir für unzutreffend. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist

umso mehr anzunehmen, als sich eine Art beim Flug an Strukturen orientiert. Das von den Fachgutachtern in der artenschutzfachlichen Bewertung festgestellte strukturgebundene Flugverhalten des Braunen Langohrs wurde auch vom Naturschutzverein nicht infrage gestellt. Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 31 bis 34 wird verwiesen.

Aufgrund des ähnlichen Flug- und Jagdverhaltens wie des Braunen Langohrs gelten die Feststellungen für die Fledermausart Graues Langohr (Plecotus austriacus) gleichermaßen. Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 34 bis 36 wird verwiesen.

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Die Art kommt in ganz Deutschland vor, allerdings sind in den meisten Bundesländern nur wenige Wochenstuben bekannt. Sommerquartiere der Fransenfledermaus sind aus ganz Bayern bekannt, die Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich in Nordbayern. Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäuden oder in Wäldern (Spaltenquartiere, Nistkästen). Die Jagdgebiete befinden sich in strukturreichen Kulturlandschaften und in Waldgebieten im Umkreis von mehreren Kilometern um die Wochenstuben. Die Art orientiert sich beim Flug an Leitstrukturen. Von der Fransenfledermaus sind Kolonien in Kehrham (Rattenkirchen) und Reibersdorf bekannt, die in einem Abstand zur Trasse von 0,5 und 0,8 km liegen. Weitere Kolonien und Einzelquartiere in Dörfern und Wäldern im Umfeld der Trasse sind möglich. Ein Nachweis konnte 2006 anlässlich einer Transsektkartierung 2006 am Ornaubach geführt werden, weitere Nachweise gelangen bei Batcorderuntersuchungen 2009 bei Schwindkirchen. Der Erhaltungszustand der Art wird vom Bayer. Landesamt für Umwelt für bayerischen Teil der kontinentalen biogeographischen Region als günstig eingestuft und deckt sich mit der Einstufung des Bundesamts für Naturschutz für die gesamte Region.

Mittels der Schutzmaßnahme S2 wird sichergestellt, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit anwesenden Tieren beseitigt und dabei Tiere getötet werden. Trotz des möglichen Verlusts von einzelnen Höhlenbäumen bleibt die Funktionalität der Lebensstätte angesichts des großen Quartierangebots und des ausreichenden Angebots an Waldflächen und neu angelegten strukturreichen Offenlandbereichen als Nahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und erhebliche Störungen der Art zu bestimmten Zeiten können aufgrund der umfangreichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Neuordnung von Leitstrukturen sowie zur Herstellung von gefahrlosen Querungsmöglichkeiten der Autobahn ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ordnung des Leitstrukturensystems für die Art, deren Flugverhalten sich an Leitstrukturen orientiert, zuverlässig wirksam ist. Die vom Naturschutzverein dagegen

lediglich pauschal eingewandten Zweifel erachten wir für nicht durchgreifend. Die Planung sieht insbesondere zwischen den beiden vom Naturschutzverein genannten ca. sieben Kilometer voneinander entfernten Vorkommen in Kehrham und Reibersdorf ausreichend gefahrlose Querungsstellen für die Fledermäuse vor, z. B. die großen Talbrücken über den Rimbach und den Ornaubach. Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 39 bis 41 wird ergänzend verwiesen.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Fledermausart kommt in ganz Bayern vor, ist indessen selten. Wochenstubenquartiere befinden sich hauptsächlich in Spaltenquartieren in und an Gebäuden. Dort sowie in Spaltenquartieren oder Nistkästen in Wäldern befinden sich die Sommerquartiere. Bevorzugte Jagdhabitare sind grenzlinienreiche Wälder, Waldrandbereiche und Gewässer mit Ufergehölzen, daneben auch Siedlungsbereiche mit Bauernhöfen und Kuhställen. Der Jagdgebietsradius beträgt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen sieben und 11 km um die Wochenstuben. Im weiteren Umfeld der Trasse sind Kolonien in Burgrain und in Westach/Isen bekannt, die in einem Abstand der Trasse von mindestens 11 km liegen. Ein weiteres aktuelles Fortpflanzungsquartier soll sich nach Mitteilung eines Experten östlich von Waldkraiburg in ca. acht Kilometer Entfernung befinden. Im Jahre 2006 wurde ein Exemplar westlich von Schwindkirchen durch Netzfang entdeckt. Vorsorglich wird daher davon ausgegangen, dass diese Art im Trassenbereich vorkommt. Der Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus wird für den auf Bayern entfallenden Anteil der kontinentalen biogeographischen Region vom Bayer. Landesamt für Umwelt als günstig eingestuft. Bundesweit geht das Bundesamt für Naturschutz für die Gesamtregion von einem unzureichenden Erhaltungszustand aus. Vorsorglich wird für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote vorliegend von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Die Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung ist durch die Schutzmaßnahme S2 ausgeschlossen. Die Beseitigung eines Gebäudes bei Mirdelsberg sowie von Bäumen mit Höhlen oder Spalten wird aufgrund des verbleibenden ausreichend großen Quartierangebots zu keiner Unterbrechung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang führen. Die vorgesehenen Schutz- und Leiteinrichtungen werden auch für diese überwiegend strukturgebunden fliegende Art wirksam sein und erhebliche Störungen sowie eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindern. Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 41 bis 43 wird ergänzend verwiesen.

Im ergänzenden Verfahren zum Abschnitt Forstinning – Pastetten wurde die Prüfung der Auswirkungen der A 94 auf die Große Bartfledermaus von einem Naturschutzverein gerügt. Ob Quartiere der Art betroffen sind, könne nicht beurteilt werden, so lange die Quartiere bei Weidmühle (Schwindkirchen) nicht bekannt sind. Aus diesem Grund könne auch nicht beurteilt werden, ob die Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos ausreichen. Diese Rügen halten wir für unzutreffend. Zunächst zeigt sich an diesem Beispiel gut, dass die pauschale Bezugnahme auf frühere Einwendungen in einem anderen Planungsabschnitt keine ausreichende Substantierung eines Einwands darstellt, denn die Sachlage hat sich seither drastisch verändert. Nunmehr liegen fachgutacherliche Untersuchungen über das Vorkommen der Fledermausart im Untersuchungsgebiet vor und die genaue Trassierung der Autobahn ist bekannt. Vor diesem Hintergrund reicht es eben nicht aus, auf veraltete Einwendungen zu verweisen, sondern es bedarf vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse einer Präzisierung solcher Einwendungen. Unabhängig davon greifen die Einwendungen nicht durch. Die fachlichen Untersuchungen zeigen, dass kein Wochenstabenquartier bei Weidmühle bekannt geworden ist. Der Abriss von Gebäuden ist in diesem Bereich zudem nicht vorgesehen. Sollten vereinzelt Tiere in Bäumen Quartier nehmen, so gewährleistet die Schutzmaßnahme S2 deren Überleben. Der vom Naturschutzverein angesprochene Zusammenhang zwischen Quartier einerseits und Wirkungsweise der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Kollisionen andererseits ist nicht nachvollziehbar.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus ist eine klassische Waldart, die ihren Vorkommensschwerpunkt in Südwestdeutschland, Hessen und den nordbayerischen Waldgebieten hat. Wochenstaben- und Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen und Nistkästen, wobei Wochenstabenverbände wegen häufiger Quartierwechsel besonders auf ein ausreichendes Quartiergebot angewiesen sind. Alt- und totholzreiche, lichte und strukturreiche Laubwälder werden dabei gegenüber nadelholzdominierten, jüngeren Altersklassenwäldern bevorzugt. Im Bereich des Planungsabschnitts wurde im Jahre 2006 nur ein Einzeltier im Waldgebiet Hangmaul registriert. Bei den Batcorderuntersuchungen 2009 gelangen im Umfeld des Waldgebiets „Hangmaul“ am Weidmühlbach weitere Nachweise. Der Erhaltungszustand der in Südbayern extrem seltenen Art wird vom Bundesamt für Naturschutz in der kontinentalen biogeographischen Region als unzureichend angegeben. Angesichts der wenigen Vorkommen in Südbayern gehen auch wir von einem ungünstigen Erhaltungszustand aus. Das Waldgebiet Hangmaul dient auch den Tieren der Wochenstube der Fledermausart Großer Mausohr in Schwindkirchen als wichtiges Nahrungshabitat. Die zum Schutz die-

ser Art vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirken auch zu Gunsten des Vorkommens der Bechsteinfledermaus im Hangmaul. Eingriffe ins Hangmaul selbst sind nicht vorgesehene. Die gefahrlose Querung der Trasse ist für die überwiegend an Strukturen gebunden fliegende Bechsteinfledermaus genauso wie für das Große Mausohr möglich. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht erfüllt. Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 36 bis 38 wird verwiesen.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Kolonien der als typische „Dorffledermaus“ zu bezeichnenden Art, die in Bayern zu den häufigen, weit verbreiteten und als ungefährdet einzustufenden Arten gehört, sind im Umkreis von zwei Kilometern beidseits der Trasse bekannt. Durch den Abriss von einzelnen Gebäuden kann es zu einem Quartierverlust kommen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin als erfüllt angesehen werden, da es im weitgehend ländlich geprägten Umfeld der A 94 zahlreiche Ausweichquartiere gibt. Die Quartiersuche bereitet der Tierart keine Schwierigkeiten, da Quartierwechsel von Kolonien zwischen benachbarten Quartieren im Verlauf der Fortpflanzungszeit zu beobachten sind und daher der Fledermausart diesbezüglich eine Flexibilität unterstellt werden kann. Zu berücksichtigen ist schließlich auch die Schutzmaßnahme S 2. Die Gebäude werden vor dem Abriss auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Vorhandene Exemplare werden umgesiedelt, ggf. in bereitgestellte Fledermauskästen. Damit wird sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. An der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gibt es keine Zweifel. Die Fledermausart fliegt meist eng an Strukturen orientiert in geringer Flughöhe. Die Trasse der A 94 durchschneidet Jagdgebiete und Leitstrukturen der Tierart. Mit Hilfe der vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden die Tiere weitgehend vom Überfliegen der Autobahn in geringer Höhe abgehalten und zu sicheren Querungsstellen geleitet. Das Kollisionsrisiko wird nicht signifikant erhöht. Im Übrigen wird auf Unterlage 12.6 T, Seiten 43 bis 46 verwiesen.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreitet, aber nur relativ selten nachgewiesen. Spalten an Gebäuden und alten Bäumen werden als Wochenstuben- und Sommerquartier genutzt. Bei Vorkommen im Wald werden häufige Quartierwechsel vollzogen, daher ist die Art dort auf Altholzbestände mit einer großen Zahl geeigneter Rindenspaltenquartiere angewiesen. Zur Überwinterung werden unterirdische Quartiere aufgesucht. Die Art jagt in Wäldern, Verbindungsflüge finden be-

vorzugt entlang von Waldwegen statt. Die im südbayerischen Raum nur sehr selten nachgewiesene Art ist mit Einzelfunden im weiteren Umfeld der Trasse nachgewiesen (Waldkraiburg, Ebersberger Forst, Burgrain). Ein Einzelnachweis östlich von Pfaffenkirchen im Jahre 2006 und mehrere Rufnachweise bei Schwindkirchen aus dem Jahre 2010 belegen auch ein vereinzeltes Vorkommen entlang des geplanten Trassenabschnitts. Der Erhaltungszustand der Art wird vom Bayer. Landesamt für Umwelt für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeographischen Region als ungünstig eingestuft. Die Einstufung deckt sich mit den Angaben des Bundesamts für Naturschutz für die gesamte Region.

Vorhabensbedingt kommt es nur in sehr begrenztem Umfang zu möglichen Quartierverlusten, die jedoch wegen des ausreichend großes Angebots an verbleibenden Quartierstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht zum Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte führen. Insbesondere das zusammenhängende Waldgebiet des Hangmauls bleibt von Eingriffen verschont. Die vorgesehenen umfangreichen Schutzmaßnahmen bewirken, dass es zu keiner erheblichen Störung der Art und zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Art fliegt außerhalb des Waldes überwiegend eng an Strukturen gebunden und kann daher entsprechend zu den gefahrlosen Querungsstellen geleitet werden. In den Waldbereichen stellen die 10 m breiten gehölzfreien und mit hohen Altgrasfluren bewachsenen Bereiche einen ausreichenden Schutz vor dem Einfliegen in den Trassenbereich dar. Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 46 bis 49 wird verwiesen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Im Untersuchungsgebiet sind keine Quartiere der Tierart bekannt. Die Art hält sich bevorzugt in wald- und gewässerreichen Gebieten auf. Hier werden fast ausschließlich Baumquartiere, ersatzweise auch Nistkästen und Fassadenverkleidungen als Wochenstuben, Sommer- wie Winterquartiere benutzt. Daneben können sich Einzeltiere in kleinsten Spalten wie z. B. in Holzstapeln oder Mauerritzen aufhalten. In Deutschland sind nach den Erkenntnissen des Gutachters des Vorhabensträgers Wochenstuben weitgehend nur in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Ein großer Teil der nordosteuropäischen Population zieht jedoch im Herbst durch Deutschland, um sich zu paaren und zu überwintern. Für die Art sind Zugwege über 1.900 km nachgewiesen. Die Flughöhe beträgt überwiegend vier bis 15 Meter. Die Art orientiert sich bei Verbindungsflügen überwiegend an Leitstrukturen. In Bayern ist eine Population von der Isar bekannt. Speziell nach dem Zuzug im Herbst/Winter können vereinzelt Exemplare von dort auch in das Sempt- und Isental einfliegen. Der Erhaltungszustand der Art wird sowohl vom Bayer. Landesamt für

Umwelt als auch vom Bundesamt für Naturschutz für die kontinentale biogeographische Region als günstig eingestuft.

Durch den geplanten Bau der A 94 wird gegen das Schädigungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verstoßen. Eine Wochenstube ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten. Bloß potenzielle Lebensstätten wie Holzstapel oder andere spaltenreiche Gegenstände werden von dem Verbot nicht erfasst (BVerwG vom 09.07.2008, Rn. 100). Zudem gewährleistet die Schutzmaßnahme S2, dass baubedingte Individuenverluste jedenfalls weitgehend vermieden werden. Im Übrigen haben einzelne Quartierverluste nach Einschätzung des Fachgutachters keinen Einfluss auf die Nutzung des Untersuchungsgebiets durch die ausschließlich durchziehenden oder überwinternden Tiere. Ihr Verlust hat im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens keine populationswirksame Bedeutung. Die Erfüllung des Störungsverbots und des Tötungsverbots ist ausgeschlossen, weil die Planung ausreichend gefahrlose Querungsstellen vorsieht, wo die an Leitstrukturen orientierten Tiere die Autobahn überwinden können. Zudem weist die Tierart aufgrund der weiten Zugstrecken eine gewisse Gewöhnung an den Straßenverkehr auf und fliegt in größerer Höhe. Ergänzend wird auf Unterlage 12.6 T, Seiten 49 bis 52 verwiesen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Wasserfledermaus ist eine ungefährdete Art, die in Bayern in allen Naturräumen angetroffen werden kann. Im weiten Umkreis der A 94 sind keine Quartierfunde bekannt, Jagd- und Verbindungsflüge von Wasserfledermäusen wurden jedoch um Schwindkirchen sowie an Rimbach und Ornaubach nachgewiesen. Die Art nutzt im Sommer Baumhöhlen und Nistkästen als Quartier, insbesondere einzelne Laubbäume am Rande von Wäldern in der Nähe von Gewässern. Im Winter suchen die Fledermäuse unterirdische Quartiere. Die Wasserfledermaus jagt über Gewässern knapp über der Wasseroberfläche, vereinzelt auch in Wäldern. Sie fliegt stark strukturgebunden und nutzt dabei intensiv Leitlinien. Offene Flächen werden in relativ tiefem Flug überwunden. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region wird von den Naturschutzbehörden als günstig eingestuft. Durch die geplante A 94 werden keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt. Insbesondere durch die Maßnahme S2 wird gewährleistet, dass keine Tiere getötet und keine Lebensstätten zerstört werden. Der Lebensraum verfügt über ausreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass trotz der Rodung von Bäumen, die als Einzelquartier in Frage kommen, die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die großzügigen Überbrückungen der Fließgewässer führen zu einer erheblichen Minimierung der Zerschneidungseffekte und zur Absenkung

des Kollisionsrisikos auf ein nicht signifikantes Maß. Ergänzend wird auf Unterlage 12.6 T, Seiten 52 bis 54 verwiesen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

In Bayern ist die ungefährdete Zwergfledermaus flächendeckend verbreitet. Wochenstubenquartiere sind in einem Abstand zur Trasse von mindestens 2,5 km bekannt. Mit Hilfe von Detektoruntersuchungen konnte die Fledermausart entlang der Trasse, insbesondere im Bereich von Pfaffenkirchen, Weidenbach und Schwindkirchen, zahlreich festgestellt werden. Der Erhaltungszustand der Art ist günstig. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Art durch die geplante Autobahn kann aufgrund des ähnlichen Verhaltens auf die Ausführungen zur Fledermausart Kleine Bartfledermaus verwiesen werden. Auch in Bezug auf die Zwergfledermaus ist aufgrund der umfangreichen Schutzmaßnahmen von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Ergänzend wird auf Unterlage 12.6 T, Seiten 54 bis 56 verwiesen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Für die Säugetierart Haselmaus als Art des Anhangs IV der FFH-RL liegen im Untersuchungsgebiet trotz Auswertung der Artenschutzkartierung und eigener Kartierungen und Recherchen des Gutachters des Vorhabensträgers keine Nachweise vor. Das nächste bekannte Vorkommen befindet sich im Ebersberger/Großhaager Forst. Der Erhaltungszustand der Art wird vom Bayer. Landesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Naturschutz wegen der Defizite bei der Erfassung des Artenbestands mit unbekannt angegeben. Allerdings zählt die Tierart nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in Deutschland zu den nicht seltenen Nagetierarten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare auch im Trassenbereich der A 94 vorkommen und durch den Bau der Autobahn beeinträchtigt würden. Die Erfüllung des Schädigungsverbots im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch ausgeschlossen. Zwar können v. a. in Waldgebieten potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden, die von den Rodungsarbeiten unvermeidbar in Mitleidenschaft gezogen werden. Solche bloß potenziellen Lebensstätten sind vom Tatbestand des Schädigungsverbots nicht umfasst. Daneben ist die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Auch nach dem Bau der A 94 wird genügend großer Lebensraum vorhanden sein, um eine stabile Haselmauspopulation zu gewährleisten, so dass der temporäre Verlust einzelner Quartiere keine populationswirksame Bedeutung hat. Zerschneidungseffekte treten für die Tierart nur in geringem Maße ein, da ihr Akti-

onsradius nur wenige hundert Meter umfasst. Sie kann in ungestörte Bereiche ausweichen. Zudem kann die Haselmaus aufgrund der geplanten weit gespannten Brücken die Trasse queren. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist nicht zu rechnen, da die Tierart weite offene Flächen meidet. Im Übrigen wird auf Unterlage 12.6 T, Seiten 51 bis 52 verwiesen.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet. Aufgrund der Auswertung vorhandener wissenschaftlicher Daten sowie eigener Erhebungen des Gutachters des Vorhabensträgers gibt es nur verstreute Nachweise der Tierart entlang der Trasse. Ausgedehnte Trockenstandorte, die für die Zauneidechse optimal wären, existieren nicht. Daher handelt es sich bei den Vorkommen eher um Kleinbestände, die über Weg- und Waldränder, den Bahndamm der Eisenbahnlinie München – Mühldorf und andere Saumbiotope miteinander vernetzt sind. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region wird vom Bayer. Landesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Naturschutz als ungünstig eingestuft. Aufgrund des Eingriffs in kleinflächige Trockenstandorte, etwa an Waldrändern, Böschungen, Heckensäumen, Wegrändern sowie speziell in der Sandgrube bei Unterstollkirchen, sind vorhabensbedingte Lebensraumverluste zu erwarten. Dabei können einzelne Strukturen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut und Individuen getötet oder Eier vernichtet werden. Da die Tiere bzw. ihre Entwicklungsstadien dauerhaft anwesend sind, lassen sich solche Verluste nicht durch bauzeitliche Regelungen vermeiden. Die Erfüllung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch aufgrund von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wirksam vermieden werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Bei den Maßnahmen handelt es sich teilweise um die Anlage mageren Grünlands zwischen Heckenzeilen, um strukturreiche Waldsäume und insbesondere um speziell für die Zauneidechse angelegte Rohbodenstandorte mit Unterschlupf- und Eiablagemöglichkeiten (Sand-, Stein-, Kies- und Totholzhaufen). Die Maßnahmen führen bereits vor dem Eingriff zu einer Optimierung des bisher suboptimalen Lebensraums der Zauneidechse und gewährleisten die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Eine Verringerung der Bestandsgröße der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet kann damit verhindert werden. Die im Anhörungsverfahren von einem Naturschutzverein geäußerten Zweifel an der Wirksamkeit dieser Maßnahmen halten wir für nicht stichhaltig. Da nach den vorliegenden, insoweit auch vom Naturschutzverein nicht in Zweifel gezogenen,

fachlichen Erkenntnissen der Naturraum im Bereich der geplanten A 94 überwiegend lediglich suboptimale Voraussetzungen für die Zauneidechse aufweist und die Art demzufolge lediglich vereinzelt in Kleinbeständen auftritt, ist es entgegen der pauschalen Kritik an den vorgezogenen Maßnahmen nachvollziehbar, dass den Reptilien durch die Schaffung von neuen geeigneten Lebensraumstrukturen ein Ausweichen dorthin möglich und eine Besiedelung dieser neuen Habitate erfolgversprechend ist. Es handelt sich um neu geschaffene Habitate, wo bisher keine günstigen Lebensraumverhältnisse vorzufinden waren. Daher ist der Hinweis des Naturschutzvereins nicht überzeugend, ein Ausweichen sei deshalb nicht anzunehmen, weil die Ausweichlebensräume bereits derzeit besiedelt sein müssten. Nicht durchgreifend ist auch die pauschale Kritik an den vorgesehenen Maßnahmen, sie seien kontraproduktiv oder stellten jedenfalls keine Verbesserung dar. Welche Maßnahme im Einzelnen kritisiert wird, lässt sich der Einwendung nicht entnehmen. Wir erachten sämtliche vorgesehenen Maßnahmen als geeignet und wirksam. Die Anlage von Sonderstrukturen hat sich bereits in vielen Planfeststellungsverfahren bewährt und wurde von den Naturschutzbehörden als wirksame Maßnahme zum Schutz der Reptilienart anerkannt. Anhaltspunkte dafür, die Maßnahmen im vorliegenden Verfahren entgegen der Einschätzung der Naturschutzbehörden nicht als wirksam anzusehen, haben sich für uns weder aus den Einwendungen des Naturschutzvereins noch aus anderen Gründen ergeben.

Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahmen wird die lokale Population der Zauneidechse gestärkt, so dass die bauzeitlichen Störungen durch Erschütterungen, Staubeinwirkungen sowie durch optische Beunruhigungen wegen der Baufahrzeuge und Bauarbeiter zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die relativ unempfindlichen Tiere, die oftmals entlang von vielbefahrenen Straßen vorkommen, können während der Bauzeit in angrenzende Lebensräume ausweichen. Die Vermeidungsmaßnahmen führen auch dazu, dass die Unterbrechung von Funktionsbeziehungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich zieht. Die geplante Überbrückung von Goldach, Rimbach, Ornaubach und Kehrhamer Bach gewährleisten zudem für dort angesiedelte Bestände die Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen. Dies gilt insbesondere auch für die Überbrückung der Bahnlinie durch die Staatsstraße St 2084.

Derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann dagegen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Planung sieht zwar Schutzmaßnahmen in Form von Amphibienleiteinrichtungen vor. Allerdings entstehen an den Rändern der Autobahn mit ihren teilweise unbepflanzten Bö-

schungen mit magerem Grünland und Rohbodenstandorten neue Lebensräume und Vernetzungsstrukturen, die für die Zauneidechse geeignet sind und eine Ansiedlung der Tierart fördern. Das kann dazu führen, dass sich vermehrt Zauneidechsen im gefährlichen Straßenbereich aufhalten. Einerseits ermöglicht also der Autobahnbau die Schaffung von geeignetem Lebensraum, andererseits erhöht sich dadurch die Kollisionsgefahr. Welcher Effekt überwiegt, kann derzeit nicht sicher prognostiziert werden. Angesichts dieser Gemengelage gehen wir vorsorglich von der Erfüllung des Tötungsverbots aus. Ergänzend verweisen wir auf Unterlage 12.6 T, Seiten 63 bis 65.

Amphibien

Der Vorhabensträger hat umfangreiche Untersuchungen zu den Amphibienarten im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Unterlage 12.6 T, Seiten 66 bis 73 dargestellt, worauf verwiesen wird.

Es wurden zahlreiche Kartierungen ausgewertet und aktualisiert. Arten, die aufgrund älterer Fundmeldungen im Untersuchungsraum als vorkommend angenommen worden sind, wurden gezielt im Hinblick auf ein aktuelles Vorkommen nachuntersucht. Aufgrund der gutachtlichen Untersuchungen kann ein Vorkommen der Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) im Wirkungsbereich der Autobahn ausgeschlossen werden. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens sind gegen die Ergebnisse der aktualisierten Untersuchung zu den Amphibienarten keine Einwendungen erhoben worden.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die einzige derzeit im Trassenumfeld vorkommende Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL stellt die Gelbbauchunke dar. Vier Vorkommensbereiche konnten bei Kartierungen im Verlauf der letzten Jahre festgestellt werden. Einzeltiere wurden im Bereich des Fürthholzes bei Armstorf in Weihern und Kleingewässern am südlichen Waldrand sowie in Regenrückhaltebecken nördlich des Wälchens am Rand des Gewerbegebietes nachgewiesen. Das noch im Jahre 1997 in der Kiesgrube Unterstollnkirchen gemeldete Vorkommen konnte trotz intensiver Suche in den Jahren 2005 und 2008 nicht mehr bestätigt werden. Dagegen konnten Jungtiere in einer aufgelassenen Abbaustelle östlich von Rattenkirchen in einem Abstand zur Trasse der A 94 von rund einem Kilometer nachgewiesen werden. Schließlich gibt es bestätigte Vorkommen der Gelbbauchunke in einer Kiesgrube östlich von Heldenstein innerhalb des FFH-Gebiets in einem Abstand von ca. zwei Kilometern zur Trasse. Der Erhaltungszustand der Gelbbauchunke in der kontinentalen biogeographischen Region wird von den Umweltbehörden als ungünstig eingestuft.

Von den aktuell besetzten Vorkommensschwerpunkten werden die Populationen in Heldenstein und Rattenkirchen aufgrund ihrer Entfernung zur Trasse und den ausreichend in ihrem Umfeld vorhandenen Landlebensräumen vorhabensbedingt nicht so betroffen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt oder zerstört werden. Auch im Fürthholz werden keine aktuell genutzten Laichgewässer betroffen. Die im Bereich des Fürthholzes nördlich und südlich vorkommenden einzelnen Individuen der Gelbbauchunken können jedoch die vorhandenen Gewässer potenziell als Laichgewässer nutzen. Das unmittelbare Gewässerumfeld kann als Teil dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierart angesehen werden. Obwohl lediglich potenzielle Lebensstätten nicht unter den Schutzbereich von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen, hat der Vorhabensträger die vorhabensbedingte teilweise Überbauung des Fürthholzes näher untersucht und Schutzmaßnahmen geplant, mit denen ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot ausgeschlossen ist. Um die ökologische Funktion der durch den Bau der Trasse betroffenen Lebensräume zu erhalten, werden vorzeitig neue, flache und besonnte Kleingewässer angelegt, die für die Fortpflanzung der Art geeignet sind (Maßnahmen A2/CEF und A3/CEF). Die bisher suboptimalen Fortpflanzungsbedingungen verbessern sich dadurch. Es ist davon auszugehen, dass diese Pionierart die neuen Lebensräume rasch erobert.

Gegenüber Störungen ist diese Art als unempfindlich einzustufen, denn sie kommt regelmäßig in Abbaustellen, auf militärischen Übungsplätzen und in geeigneten Habitaten auch an viel befahrenen Straßen vor. Die angelegten neuen Habitate ermöglichen der Art zudem, den Störungen auszuweichen. Die insbesondere im Bereich des Waldgebiets „Fürthholz“ vorgesehenen Amphibienleiteinrichtungen und – durchlässe ermöglichen auch künftig das gefahrlose Queren der Autobahn. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert. Mit Hilfe der Leiteinrichtungen und Querungshilfen ist auch gewährleistet, dass sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Verletzung eines Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die lediglich pauschale Kritik an der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Wir halten die fachliche Einschätzung, dass sich diese Tierart, die – in Einklang mit den Äußerungen eines Naturschutzvereins – als Pionierart anzusehen ist, den geänderten Gegebenheiten rasch anpassen kann, für nachvollziehbar. Wir haben keine Zweifel, dass die Gelbbauchunkten die Ausweichlebensräume annehmen und ihre Wanderungen infolge der geplanten Leiteinrichtungen und Querungshilfen nicht beeinträchtigt werden. Ergänzend wird auf Unterlage 12.6 T, Seiten 70 bis 73 verwiesen.

Schmetterlinge

Als relevante Schmetterlingsarten wurden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) untersucht. Projektbedingte Auswirkungen auf die beiden Bläulingsarten, deren Vorkommen in einem Abstand von rund zwei Kilometern zur Trasse gelegen sind, können ausgeschlossen werden. Näher an der Trasse gelegene Vorkommen können aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Ausstattung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Wirkraum des Vorhabens konnte nicht nachgewiesen werden. Vorsorglich wurde dennoch wegen des unsteten Vorkommens dieser im Alpenvorland ungefährdeten Art geprüft, ob es vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommt, da sie im Untersuchungsgebiet jedenfalls potenziell auf neu entstandenen Lebensräumen auftreten kann. Nach den vorliegenden naturschutzfachlichen Erkenntnissen kann dies indessen ausgeschlossen werden. Die Art ist als ausgesprochene Pionierart mit starken Populationschwankungen an das Verschwinden und Entstehen von Lebensräumen angepasst. Die Populationen sind als großräumig vernetzt anzusehen, die auf veränderte Gegebenheiten rasch reagieren können und neue Lebensräume schnell besiedeln. Selbst wenn durch die Baumaßnahmen Lebensstätten zerstört würden, so könnte die Art ohne Auswirkungen auf die Bestandssituation in neu geschaffene Lebensräume ausweichen. Zerschneidungseffekte sind für die wanderfreudige und flugstarke Art nicht anzunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist ebenfalls zu verneinen. Ergänzend verweisen wir auf Unterlage 12.6 T, Seiten 73 bis 76.

Muscheln

Die Bachmuschel (*Unio crassus*) als Art des Anhangs IV der FFH-RL wird nicht verbotswidrig durch das Vorhaben betroffen. Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zum FFH-Gebietsschutz wird verwiesen.

Europäische Vogelarten

Die fachlichen Untersuchungen zu den Vogelarten ergaben das Vorkommen von 97 Arten. Sämtliche Arten wurden im Hinblick auf den Verstoß gegen Verbote untersucht. Dabei wurden Artengruppen gebildet soweit ähnliche Verhaltensmuster oder Empfindlichkeiten dies zulassen. Arten, die aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber den ermittelten Projektwirkungen unempfindlich sind, wurden in einer ersten Abschichtung analysiert und aus der weiteren Untersuchung ausgenommen. Das betrifft Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind ebenso, wie seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogel-

arten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen essenziellen Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind. Bedenken gegen diese Abschichtung und die konkret darunter fallenden Arten wurden im Verlauf des Anhörungsverfahrens nicht erhoben. Für 24 Vogelarten wurde eine Detailanalyse vorgenommen, weil sie als empfindlich gegenüber den Projektwirkungen eingestuft werden. Die Untersuchungen sind im Einzelnen in Unterlage 12.6 T, Seiten 94 bis 114 dargestellt, worauf verwiesen wird. Für die meisten der als empfindlich gegenüber den Projektwirkungen eingestuften Vogelarten werden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Insbesondere die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf Zeiten außerhalb der Brutphase sowie vorgezogene Maßnahmen zur Optimierung der Lebensräume der verschiedenen Arten sind hier zu nennen.

Bedenken gegen die naturschutzfachlichen Beurteilungen zur Betroffenheit einzelner Vogelarten wurden im Verlauf des Anhörungsverfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der dritten Tektur neu geplanten umfangreichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht erhoben und sind auch sonst nicht ersichtlich. Die Naturschutzbehörden haben die fachlichen Untersuchungen und Bewertungen bestätigt. Von einem Naturschutzverein wurde lediglich unter dem Stichwort „Vogelarten“ pauschal darauf hingewiesen, es verbleibe bezüglich der negativen Auswirkungen hinsichtlich Verlärzung, Trennwirkung oder Verlust von Lebensräumen bei den bisherigen Stellungnahmen, ohne dass solche näher spezifiziert worden sind oder sich aus den Unterlagen des Planverfahrens ergeben würde, welche Stellungnahmen gemeint sein könnten. Anhaltspunkte dafür, dass einzelne Vogelarten trotz der - in den ausgelegten Planunterlagen enthaltenen - umfangreichen und detaillierten fachlichen Untersuchungen unzureichend behandelt worden sein könnten, haben sich nicht ergeben.

Bei folgenden Vogelarten werden voraussichtlich artenschutzrechtliche Verbote erfüllt:

Grünspecht (*Picus viridis*)

In dem vom geplanten Bau der A 94 betroffenen Gebiet ist der Grünspecht ein nicht seltener Brutvogel in lichten Wäldern und Gehölzen, vor allem entlang der Bachtäler. Vereinzelt dringt er auch in geschlossene Waldbereiche (Hangmaul) vor. Nach den durchgeführten Kartierungen beherbergt das Untersuchungsgebiet einen guten Bestand. Der Erhaltungszustand wird als günstig bewertet. Die Brutplätze des Grünspechts liegen im Untersuchungsgebiet in der Regel außerhalb der bau- und anla-

gebedingt beanspruchten Flächen. Die Brutreviere werden meist randlich durchschnitten, wobei in der Regel genügend Ausweichmöglichkeiten innerhalb der angeschnittenen Reviere erhalten bleiben. Jedoch kommt es im Bereich des Kehrhamer Bachtals zu einer mittigen Durchschneidung eines Reviers dergestalt, dass die übrig bleibenden Resthabitatem zu klein sind, um ein Ausweichen der nachgewiesenen Brutpaare zu gewährleisten. Hier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Daneben kann nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers für den Grünspecht eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos in dem Autobahnabschnitt, der durch das Waldgebiet östlich von Pfaffenkirchen führt, nicht wirksam verhindert werden. Dort sind zum Schutz der Fledermausart Großes Mausohr beidseits der Autobahn breite unbepflanzte Grünstreifen vorgesehen, die für den Grünspecht attraktive Nahrungsflächen darstellen können und einzelne Spechte daher in den Gefahrenbereich der Autobahn gelangen können. Ob sich bereits dadurch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt, weil das im betroffenen Waldgebiet vorkommende eine Brutpaar dieser Kollisionsgefahr ausgesetzt ist, kann vorliegend offen bleiben, da in den fachlichen Untersuchungen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot unterstellt wurde und die fachlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustands analysiert wurden. Vorsorglich unterstellen auch wir einen Verstoß gegen das Tötungsverbot.

In gleicher Weise wie der Grünspecht sind auch die Hohltaube (*Columba oenas*) und der Waldkauz (*Strix aluco*) in dem Waldgebiet bei Pfaffenkirchen von dem Vorhaben betroffen. In Bezug auf die dortige Zerstörung von Lebenstätten kann für die beiden Vogelarten ebenfalls mit Hilfe von CEF-Maßnahmen die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebenstätten im räumlichen Umfeld gewährleistet werden. Indessen stellen die zum Schutz des Großen Mausohrs ergriffenen Maßnahmen zur Anlegung breiter unbepflanzter Grünstreifen beidseits der Trasse auch für die beiden Arten attraktive Nahrungsflächen dar, so dass auch insoweit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot unterstellt wird.

Daneben geht die fachliche Untersuchung der Vogelarten davon aus, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Arten Rebhuhn (*Perdix perdix*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Waldohreule (*Asio otus*) nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Vogelart Rebhuhn ist aufgrund ihrer arttypischen niedrigen Überflüge über Straßen grundsätzlich einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt. Die vorliegende Pla-

nung berücksichtigt diese abstrakte Gefahr, indem dichte Gehölzpflanzungen dort vorgesehen sind, wo Rebhuhnreviere festgestellt wurden. Nach den naturschutzfachlichen Erkenntnissen führt diese Maßnahme gemeinsam mit der zu erwartenden Verlagerung der Reviere infolge der Störwirkungen der Autobahn dazu, dass keine regelmäßigen Querungen der Tiere über die A 94 erfolgen. Ob bei dieser Sachlage von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden muss, kann dahinstehen, da wir vorsorglich einen Verstoß gegen das Tötungsverbot unterstellen.

Allgemein sind Straßen für die Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule aufgrund des Nahrungsangebots (tote Kleintiere am Straßenrand) attraktiv. Da trotz der vorgesehenen dichten Gehölzpflanzungen entlang weiter Streckenbereiche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass vereinzelt Tiere in den Straßenraum und damit in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge eindringen, gehen wir aufgrund der in Unterlage 12.6 T enthaltenen naturschutzfachlichen Einschätzung vorsorglich von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot aus.

Die Vogelarten Habicht und Sperber sind Überraschungsjäger und jagen entlang linearer Waldrandstrukturen oftmals in geringer Flughöhe. Daher können Kollisionen durch die geplanten dichten Gehölzpflanzungen nicht vollständig vermieden werden, so dass wir auch hier von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgehen. Auf Unterlage 12.6 T, Seiten 101 bis 114 wird ergänzend verwiesen.

4.4.5.1.2.6 Ausnahme

Von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für folgende Arten eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG erteilt:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

- Waldohreule (Asio otus)

Von dem artenschutzrechtlichen Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für folgende Art eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG erteilt:

- Grünspecht (Picus viridis)

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen liegen vor.

4.4.5.1.2.7 Ausnahmegründe

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris, Rn. 41). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 153). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008 aaO; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1075/04 – juris, Rn. 566; HeVGH vom 21.08.2009, 11 C 318/08.T – juris, Rn. 771 ff.).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens vor.

Der Neubau der Bundesautobahn A 94 ist vom Gesetzgeber in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf aufgenommen worden. Die A 94 ist zur Aufnahme in das geplante Transeuropäische Verkehrsnetz (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996, ABl EG Nr. L 228 S. 1) unter der Bezeichnung E 552 vorgesehen. Die A 94 dient der Verwirklichung wichtiger raumstruktureller Entwicklungs- und Erschließungsabsichten, die sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch in den Regionalplänen der Regionen München und Südostoberbayern zum Ausdruck kommen. Der Auto-

bahnbau führt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Entlastung der Bundesstraße 12 und dient aufgrund der Entlastung des nachgeordneten Straßen- netzes und der weitgehenden Fernhaltung des Fernverkehrs von den Hauptsied- lingschwerpunkten der Gesundheit des Menschen.

In Abwägung mit dem gegenläufigem Belang des Artenschutzes überwiegen die Gründe für den Bau der Autobahn. Dabei messen wir insbesondere der gesetzlichen Bedarfsfeststellung und der geplanten Aufnahme der Fernstraße in das geplante Transeuropäische Verkehrsnetz sowie den raumstrukturellen Erfordernissen besonderes Gewicht bei. Die Planlösung entspricht dem gesetzgeberischen Willen, ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu knüpfen. Die A 94 schließt eine Lücke im Autobahnnetz, die bisher im südostbayerischen Raum zwischen der A 8 im Süden und der A 92 im Norden klafft. Der vorliegende Planungsabschnitt ist der Lückenschluss der A 94 zwischen München und dem südostbayerischen Chemiedreieck. Ausweislich der ersten Begründungserwägung der konstituierenden Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über den Aufbau eines trans-europäischen Verkehrsnetzes dient dieses Verkehrsnetz wichtigen Gemeinschaftszielen wie dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts; Projekte, die in das gesamteuropäische Verkehrssystem eingebunden sind, ist damit auch ein hoher Stellenwert für die Integration der Gemeinschaft zugewiesen. Daneben stellen auch die raumstrukturellen Entwicklungs- und Erschließungsabsichten einen Belang von großer Wichtigkeit dar. Der Bau einer Autobahn hat nachhaltige raumbedeutsame Auswirkungen und stellt ein wichtiges Instrument insbesondere für die Entwicklung eines bisher unzureichend erschlossenen Raums dar. Im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die konkrete Planung unter Berücksichtigung weitreichender Schadensvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen lediglich für wenige Tierarten zu unvermeidbaren Verstößen gegen das Tötungsverbot führt, die nahezu immer mit Straßenbauvorhaben verbunden sind, setzen sich die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen durch. Gleches gilt auch im Hinblick auf das Zerstörungsverbot für die Vogelart Grünspecht (*Picus viridis*), die im Naturraum eine guten Bestand aufweist.

4.4.5.1.2.8 Keine zumutbare Alternative

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn

- sich die artenschutzrechtlichen Schutzbefreiungen am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,

- eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, oder
- sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, 4 B 62.08 – juris, Rn. 45 m.w.N.). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (vgl. BVerwG aaO, Rn. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG aaO). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20.05 – juris, Rn. 143 zum Gebietsschutz).

Gemessen an diesen Prüfkriterien gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Im Planungsabschnitt Dorfen – Heldenstein kommen andere Trassenführungen als zumutbare Alternativen nicht in Betracht. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegend fast ausschließlich aufgrund der nicht auszuschließenden signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Arten erforderlich ist, die immer in Konflikt mit dem Straßenverkehr stehen. Im Hinblick auf den Verstoß gegen das Tötungsverbot sind jedoch keine alternativen Trassierungen denkbar, die diese Gefahr ausschließen. Bei jeder Alternativtrasse werden tote Kleintiere am Straßenrand ein attraktives Nahrungsangebot für Aasfresser darstellen. Die Durchschneidung von Lebensräumen der fliegenden Arten, deren Flugverhalten eine wirksame Vermeidung des Kollisionsrisikos ausschließt, findet bei jeder anderen kleinräumigen Trassierungsalternative ebenfalls statt und führt gleichermaßen zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr. Die Aktionsradien der Arten sind so groß, dass es keinen Landschaftsausschnitt gibt, in dem keine Betroffenheit der einzelnen Arten gegeben wäre. Die Verbreitungssituation der Arten stellt sich im Untersuchungsraum so dar, dass ein

Vorhaben wie der Neubau einer Autobahn zwangsläufig Lebensräume dieser Arten durchschneidet. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot im Sinne von Ausführungsalternativen, wie Einhausungen, Troglagen, kilometerlange Schutzwände o. ä. scheiden bereits aus Kostengründen aus. Dabei verspricht einen wirksamen Schutz für flugfähige Arten, die vom Nahrungsangebot an toten Tieren angelockt werden könnten, ernstlich nur eine vollständige Einhausung der Trasse. Es liegt auf der Hand, dass die dafür zu veranschlagenden Kosten außer Verhältnis zum Nutzen stehen würden. Darüber hinaus würden Ausführungsalternativen – mit Ausnahme der vollständigen Einhausung oder Einfriedung der Autobahn – für die Boden gebundene Tierart Zauneidechse keinen größeren Schutz erzielen, denn die Tiere könnten dennoch nicht gänzlich von den Fahrbahnen ferngehalten werden. Stattdessen eignen sich die in der festgestellten Planung vorgesehenen CEF-Maßnahmen weitaus besser zum Schutz der Zauneidechse, denn sie werden überwiegend deutlich entfernt von der Trasse der A 94 angelegt und gewährleisten so, dass sich weniger Exemplare der Art im Gefahrenbereich der Kraftfahrzeuge aufhalten. In Bezug auf die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Grünspechts im Tal des Kehrhamer/Weidenbacher Bachs kommt keine zulässige Alternative in Betracht, da dieses in Nord-Süd-Richtung verlaufende Tal auch im Falle einer kleinräumigen Verlegung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Trasse gequert werden müsste. Eine deutlichere Verschiebung der Trasse hätte schwerwiegende Folgen für die Siedlungsbereiche von Weidenbach im Norden oder Rattenkirchen im Süden sowie weitere Einzelanwesen im Außenbereich zur Folge. Neben der erforderlichen Räumung von Wohngebäuden und der Absiedlung von Menschen wären deutlich stärkere Lärmauswirkungen für die Anwohner einer verlegten Trasse zu erwarten. Außerdem könnte der vorliegende Planungsabschnitt Dorfen – Heldenstein aus straßentrassierungstechnischen Gründen nicht mehr an den westlichen Endpunkt des Nachbarabschnitts Heldenstein – Ampfing geschlossen werden. Eine Trassenalternative im Planfeststellungsabschnitt kommt aus den vorgenannten naturschutzeexternen Gründen nicht infrage. Die Beseitigung von Wohngebäuden und die Umsiedlung von Menschen sowie die vergebens aufgewandten Finanzmitteln zur Herstellung des Abschnitts Heldenstein – Ampfing stellen gewichtige Belange dar, die die Wahl einer Alternativtrasse zu Gunsten von einem oder zwei Brutpaaren des Grünspechts unzumutbar machen. Im Übrigen wird auf die Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.2.1.7, den (vorsorglich geprüften) Alternativenvergleich im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes unter C.3.3.2.4.7.2 und den Trassenvergleich unter C.4.4.2.1 verwiesen.

Die Null-Variante scheidet als zumutbare Alternative aus. Mit ihr lassen sich die Planungsziele nicht erreichen. Ein Verzicht auf den Bau der A 94 kommt angesichts der für die Planlösung streitenden gewichtigen öffentlichen Belange nicht in Betracht und wurde auch von keinem Verfahrensbeteiligten im Lauf des Planfeststellungsverfahrens ernsthaft erwogen.

Die Trasse Haag scheidet als zumutbare Alternative bereits deshalb aus, weil wesentliche mit der Planung verfolgte Ziele nicht verwirklicht werden könnten, sondern aufgegeben werden müssten. Sie weist bezüglich der mit der Planung angestrebten raumstrukturellen Entwicklungs- und Erschließungsabsichten gravierende Defizite auf. Mit ihr könnte weder die Entwicklungsachse über Dorfen gemäß dem Landesentwicklungsprogramm verwirklicht werden noch könnte das Ziel erreicht werden, den Raum um Dorfen mit einer in Richtung Ost-West verlaufenden Fernstraßenverbindung an den Großraum München anzubinden und die bisher unterentwickelte Fernstraßenverbindung dieses Raums zu verbessern. Sie würde deshalb einen ganz anderen Raum betreffen als denjenigen, den der Planungsträger wegen seiner Erschließungsdefizite erschließen will.

Andere wichtige Planungsziele würden mit einer Trasse Haag deutlich schlechter erfüllt werden, ohne dass solche Abstriche am Zielerreichungsgrad vorliegend gerechtfertigt wären. Die Trasse Haag weist aufgrund ihrer an der B 12 orientierten Trassierung straßenentwurfstechnische Nachteile gegenüber der Trasse Dorfen auf, die zu einer vergleichsweise geringeren Verkehrssicherheit der Autobahnnutzer führen würde. Zudem würde eine Trasse Haag das nachgeordnete Straßennetz deutlich weniger stark entlasten und den Fernverkehr, insbesondere den Schwerverkehr, in weitaus geringerem Maße von den Hauptsiedlungsgebieten fernhalten. Demgegenüber würde die Trasse Haag keine wesentlichen Vorteile aufweisen, die derartige Abstriche am Zielerreichungsgrad rechtfertigen würden. Vielmehr würden sich die Vorschriften der FFH-RL und der V-RL als ebenso wirksame Zulassungsschranke erweisen. Entlang der Trasse Haag käme es auch zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist mit Betroffenheiten geschützter Tierarten auch entlang einer Trasse Haag zu rechnen. Dort kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL vor. Im Hinblick auf die Betroffenheit von Fledermausarten sind insbesondere die geschützten Arten Bechsteinfledermaus und Fransenfledermaus zu nennen, die im Bereich des zusammenhängenden Waldgebiets Ebersberger/Großhaager Forst leben. Diese Arten wären infolge des massiven Eingriffs in die Waldgebiete durch signifikant erhöhte Kollisionsrisiken wie auch vermutlich durch Beseitigung von

Quartierbäumen betroffen. Zahlreiche Gebäudefledermäuse wären daneben ebenfalls signifikant erhöhten Tötungsgefahren ausgesetzt, auch wenn voraussichtlich keine Gebäudequartiere vom Abbruch bedroht wären. Für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL liegen Nachweise des Laubfroschs im Großhaager Forst beidseits der Trasse Haag, der Gelbbauhunke südlich der Trasse im Großhaager Forst und am Waldbach bei Oberkaging, des Kammmolchs ebenfalls südlich der Trasse im Großhaager Forst und im Schachenwald sowie des Springfroschs beidseits der Trasse im Großhaager Forst vor. Diese Vorkommen wären in ihren Landlebensräumen durch Habitatverlust sowie bei ihren Wanderungen durch eine signifikant erhöhte Gefahr verkehrsbedingter Tötungen betroffen. Daneben wären auch zahlreiche Vogelarten betroffen. Insbesondere die Art Schwarzstorch würde stark beeinträchtigt. Es könnte nicht ausgeschlossen werden, dass infolge der Baumaßnahmen der seit mehreren Jahren besetzte Horst verlassen wird.

Zwar könnte voraussichtlich mit Hilfe von Schadensvermeidungs- und – minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass gegen die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht verstoßen wird. Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnten dagegen nicht vermieden werden. Auch hier gilt, dass sich eine Trasse Haag auf einige fliegende Arten signifikant als Risiko erhöhend auswirkt. Insbesondere die massive Durchschneidung des Waldgebietes Großhaager Forst ist hier zu nennen. Daneben würde das Nahrungsangebot an den Straßenrändern anziehend für aasfressende Arten wirken, die in den Verkehrsraum gelockt und einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt werden.

Die Sachlage würde sich nicht wesentlich von der vorliegenden unterscheiden. Für eine Reihe geschützter Arten müssten Ausnahmen vom Verbot der Tötung erteilt werden. Die von der Trasse Haag betroffenen Tierarten genießen den gleichen Schutz wie die von der Trasse Dorfen geschützten Tierarten. Die europäischen Richtlinien unterscheiden nach ihren Schutzkonzept innerhalb der geschützten Gruppen nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 170; BayVGH vom 30.10.2007, 8 A 06.40024, UA Seite 85).

Schließlich erweist sich die Trasse Haag auch unter Einbeziehung naturschutzexterner Gründe als keine zumutbare Alternative. Diesbezüglich wird auf die Trassenabwägung unter C.4.4.2.14 verwiesen. Die mit der Planung verfolgten Ziele werden von einer Trasse Haag nicht bzw. nur unzureichend erreicht. Würde entgegen der oben dargelegten Begründung die Trasse Haag nicht von vornherein als echte Pla-

nungsalternative ausgeschieden, so würden die mit ihr verbundenen Nachteile außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen.

4.4.5.1.2.9 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Nach den gutachtlichen Feststellungen befindet sich die vorhabensbedingt verbotswidrig betroffene Art des Anhangs IV der FFH-RL Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Vogelart Hohltaube (*Columba oenas*) in einem ungünstigen Erhaltungszustand sowohl auf der lokalen als auch auf der biogeographischen Ebene. Dagegen befinden sich die Vogelarten Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) sowohl auf der Ebene der biogeographischen Region als auch lokal in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. sind weit verbreitete Arten.

Das Vorhaben führt nach den gutachtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung sämtlicher landschaftspflegerischen Maßnahmen, die für die Arten Zauneidechse, Grünspecht, Hohltaube und Rebhuhn spezifisch auf deren Ansprüche zugeschnittene Maßnahmen zur Schaffung und Optimierung von Lebensräumen beinhalten, bei keiner Art zur Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population. Darüber hinaus wird auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhal-

tungszustands nicht behindert. Damit ist nach den oben dargelegten Erläuterungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht verschlechtert. Auf Unterlage 12.6 T zu den einzelnen Arten wird verwiesen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthält darüber hinaus keine zusätzlichen Anforderungen. Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten sind auch dann möglich, wenn sich eine geschützte Tierart des Anhangs IV der FFH-RL derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet (BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 5.08 – juris, Leitsatz 4; EuGH vom 14.06.2007, RS C-342/05, Rn. 29 in der korrigierten Fassung).

4.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelaenge

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Gesetzlich vorprogrammiert ist weder, welche Belange bei der Planung abwägungsrelevant sind, noch mit welchem Gewicht sie zu Buche schlagen. Vielmehr bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, unter Beachtung der materiellen Rechtslage die jeweils positiv oder negativ betroffenen Belange zu ermitteln und mit dem Gewicht, das ihnen im Einzelfall zukommt, in die Abwägung einzustellen. Ein irgendwie geartetes Rangverhältnis, das bestimmten Belangen unabhängig von der konkreten Planungssituation einen Gewichtungsvorrang sichert, ist § 17 FStrG unbekannt (vgl. BVerwG vom 07.03.1997, 4 C 10/96 – juris, Rn. 20).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Auf die Planunterlagen 12.1 T bis 12.5 T wird verwiesen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Text-

teil der Unterlage 12.1 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

4.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

4.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

4.4.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Einengzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1 T) verwiesen. Insbesondere die vom Landratsamt Mühldorf a. Inn angeregte Verbreiterung der Brückenbauwerke über den Kagn- und den Weidenbacher Bach kommt als Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht. Die Blickbeziehungen im Kagnbach werden durch den Autobahndamm beeinträchtigt. Eine breite Brücke würde nur in geringem Maß Abhilfe schaffen. Die dafür anzusetzenden Mehrkosten stünden jedoch außer Verhältnis dazu. In Bezug auf den Weidenbacher Bach ist eine Bogenbrücke vorgesehen, die einen überbrückten Außenbereich von 44,70 m gewährleistet. Aus bautechnischen Gründen ist eine größere Brückenweite ohne die Errichtung von Pfeilern im Talgrund nach den Angaben des Vorhabenträgers nicht möglich. Die damit dauerhaft verbundenen Eingriffe in die schützenswerten Vegetationsbestände sowie die zusätzlichen Kosten erachten wir für solch gewichtige Nachteile, dass sie die Vorteile einer größeren Brücke überwiegen.

4.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf die sehr detaillierte Analyse der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in den einzelnen Konfliktbereichen verweisen wir zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die festgestellte Unterlage 12.1 T, Seiten 77 bis 90. Ergänzend hierzu fassen wir die Untersuchungsergebnisse grob zusammen.

- Beeinträchtigung von bedeutenden Lebensräumen

Durch den Neubau der A 94 im vorliegenden Planungsabschnitt ergeben sich hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere zwei Schwerpunktbereiche:

- Beeinträchtigungen der bedeutsamen Waldgebiete südlich von Dorfen (Fürthholz) und südöstlich von Pfaffenkirchen durch großflächige Überbauung und Durchschneidungen;
- Beeinträchtigungen der Bachtäler von Goldach, Weidmühlbach, Grimmelbach, Rimbach, Ornaubach, Kagenbach und Kehrhamer Bach durch Querung.

Waldgebiete

Die betroffenen Waldgebiete besitzen z.T. hohe ökologische Bedeutung. Wertbestimmend sind hier die Standortvielfalt, das Vorkommen regional bedeutsamer Tierarten (z.B. Baumfalke, Hohltaube und Schwarzspecht, Amphibien wie Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Gelbbauchunke) sowie die nur langfristige Wiederherstellbarkeit der Waldbodenlebensgemeinschaften. Durch die A 94 werden bisher unzerschnittene Waldbestände durch Überbauung, Zerschneidung und verkehrsbedingte Wirkungen stark beeinträchtigt.

Bachtäler

Die Bachtäler von Goldach, Weidmühlbach, Grimmelbach, Rimbach, Ornaubach, Kagenbach und Kehrhamer Bach besitzen in der Regel auf der gesamten Fließstrecke (im Plangebiet) eine sehr hohe oder hohe ökologische Bedeutung. Zur Minimierung der durch die Querungen bedingten Beeinträchtigungen sind bei diesen Bächen Brücken vorgesehen. Die meisten der geplanten Brücken ermöglichen aufgrund ihrer Dimensionierung auch weiterhin insbesondere die für die Erhaltung lebensfähiger Populationen notwendigen saisonalen Wanderungen wie z.B. bachaufwärts gerichtete Kompensationsflüge von Fließgewässerarten (Köcher- Eintags- und Steinfliegen), die das strömungsbedingte Verdriften der wasserlebenden Larven ausgleichen müssen und Wanderungen von Amphibienarten zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen. Bei Brücken ist die Unterquerung der Trasse auch für Arten wie Laubfrosch (nur potenzielle Vorkommen) oder Grünfrosch möglich, die im Gegensatz zu Erdkröte oder Grasfrosch enge Durchlässe nur selten nutzen. Die Brücken ermöglichen auch Ausbreitungsflüge von Libellenarten, hier besonders von Stillgewässerarten aber auch von Fließgewässerarten vor der Revierbesetzung. Bei einer lichten Höhe von über 5 m ist auch eine Unterquerung durch einige Singvogelarten möglich. Insbesondere die großzügig dimensionierten Brücken über die Bachtäler des FFH-

Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ bewirken die weitgehende Aufrechterhaltung der ökologischen Leitlinienfunktion, wenn auch mit gewissen (unerheblichen) Abstrichen.

Stärker sind die Beeinträchtigungen anderer Bachtäler, die mit weniger großzügig dimensionierten Querungsbauwerken überbrückt werden. Dies führt vor allem im Bereich des Weidmühlbachs, des Grimmelbachs und des Kagnbachs neben dem flächenhaften Verlust in erster Linie zu einer Zerschneidung von Lebensräumen, die sich oft entlang eines vergleichsweise schmalen Streifens an den Fließgewässern erstrecken. Entlang der Fließgewässer erfolgt der wichtige genetische Austausch innerhalb eines Systems von Einzelpopulationen. Dieser Austausch ist unter einer niedrigeren Brücke aufgrund des deutlich veränderten Mikroklimas eingeschränkt. Ein Beispiel hierfür sind die Libellenarten Gemeine Keiljungfer, Blaupflügel- Prachtlibelle und Gebänderte Prachtlibelle, die im Untersuchungsgebiet noch an mehreren naturnahen Gewässern nachgewiesen wurden. Der Zerschneidungseffekt der Trasse wird im Bereich der Brücken durch die verkehrsbedingten Auswirkungen (Beunruhigung durch Licht-, Wind- und Lärmimmissionen) noch verstärkt. Dies führt zu Schwächungen der betroffenen Populationen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen.

- Versiegelung

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Böden mit mittlerer und hoher Regelungsleistung und Ertragsfähigkeit und/oder hohem abiotischen Standortpotenzial.

- Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag

Die geplante A 94 führt durch gewässerführende Gebiete, die hohe bis sehr hohe Empfindlichkeiten gegenüber Schadstoffeinträgen aufweisen. Davon betroffen sind neben den zahlreichen Oberflächengewässern, die von der Autobahn gequert werden, auch die Grundwasservorkommen im Trassenbereich, insbesondere in den Bachtälern. Für den Schutz des Grundwassers günstig ist, dass der in dem betroffenen Gebiet vorherrschende Untergrund weitgehend geringe Durchlässigkeiten aufweist. Das Gefährdungsrisiko wird durch die vorgesehene Entwässerungsplanung weiter minimiert. Durch die in Dammlage vorgesehene dezentrale Versickerung über die belebte Bodenzone und die anderenfalls vorgesehene zentrale Versickerung nach Behandlung des Straßenwassers in Absetzbecken mit Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten und Bodenfilter kann eine weitgehende Schadstoffrückhaltung erreicht werden. Beeinträchtigungen für gegenüber Schadstoffeintrag empfindliche Flächen lassen sich jedoch nicht völlig ausschließen.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie von Erholung und Naturgenuss

Die geplante Autobahn führt zu einer technischen Überprägung der Landschaft und zu einer optischen Beeinträchtigung des bisher weitgehend durch große Bandinfrastruktureinrichtungen nicht vorbelasteten Gebiets. Insbesondere die Querungen von Fließgewässern mit großen Brücken sowie die Errichtung von Dämmen und Wällen sind hier zu nennen. Eine Beeinträchtigung stellt auch die Durchschneidung von Wäldern dar, denen eine hohe Erholungseignung zukommt.

4.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Von der naturschutzrechtlichen Abwägung zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begleitet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung

von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gestützt auf die gutachtlichen Untersuchungen führt die geplante Autobahn A 94 unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft weitgehend zu Eingriffen, die ausgleichbar sind. Lediglich der Verlust von einzelnen besonders wertvollen strukturreichen Waldbeständen mit einem Bestandsalter von über 25 Jahren wird als nicht ausgleichbar erachtet, weil die Wiederherstellung der Funktionen dieser Waldbestände erst in einem Zeitraum von 30 bis 50 Jahren erreicht werden kann. Dementsprechend sieht die Planung diesbezüglich eine Kompensation in sonstiger Weise durch Ersatzmaßnahmen vor. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Das Vorhaben verursacht einen Kompensationsbedarf von insgesamt rund 55,12 ha Größe. Die Planung sieht Kompensationsmaßnahmen mit einer Fläche von insgesamt rund 57,43 ha vor. Da einige Kompensationsflächen teilweise innerhalb der Beeinträchtigungszone der Autobahn liegen, ist in der Ausgleichsbilanz nicht die volle Fläche anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungszone sind daher lediglich 55,34 Hektar anrechenbar. Der Kompensationsbedarf wird vollständig abgedeckt. Von der Kompensationsfläche entfallen rund 5,97 ha auf Ersatzmaßnahmen, wovon rund 4,71 ha anrechenbar sind. Im Hinblick auf den naturschutzfachlich induzierten Waldflächenausgleich steht der Rodung von rund 7,42 ha Wald die Neu-anlage von Waldflächen in der Größenordnung von rund 7,78 ha gegenüber.

Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger ein Konzept entwickelt, das die in einem landschaftlichen Leitbild festgelegten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Untersuchungsraum in ihrer Gesamtheit berücksichtigt. Die Umsetzung des Konzepts gewährleistet die Beachtung von Planungsvorgaben, die in anderen Planungsgrundlagen wie etwa dem Regionalplan, dem Waldfunktionsplan oder dem Agrarleitplan enthalten sind.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind dabei vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Waldlebensräume im Fürthholz infolge der Zerschneidung und Abtrennung des nördlichen Waldteils werden neue Wald- und Waldrandlebensräume geschaffen. Mit der Maßnahme A2/CEF werden solche Lebensräume im Südosten des Fürthholzes angrenzend an den Bestand entlang ei-

nes Baches angelegt und zugleich auch flache Mulden mit Kleingewässern geschaffen, die als Ersatzlebensraum für Amphibien dienen, die durch die Trasse von ihrem Laichgewässer getrennt werden. Der Verlust von Waldlebensraum wird zusätzlich durch die Schaffung von neuen Feuchtwaldlebensräumen im Goldachtal mit der Maßnahme A4 ausgeglichen. Mit der Maßnahme A3/CEF nördlich der Autobahn wird die kleine Restfläche des Fürthholzes, die nach der Trennung durch die Autobahn übrig bleibt, vergrößert und qualitativ aufgewertet. Dabei wird durch die zusätzliche Schaffung von Feuchtflächen ein Landlebensraum für Amphibien geschaffen, der das Fürthholz mit dem nördlich verlaufenden Gorgenbach und den Teichen verbindet, die Laichgewässer für die Amphibien darstellen. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass die infolge der Trasse eintretende Zerschneidung des Amphibienlebensraums beidseits kompensiert wird.

Die Eingriffe in die Kiesgrube bei Unterstollnkirchen und den dortigen Lebensraum der Zauneidechse werden durch die Ausgleichsmaßnahme A6/CEF kompensiert, indem vorgezogen geeignete Sonderstrukturen angelegt werden, die dieser Tierart neuen Lebensraum verschafft. Dieser neue Lebensraum verläuft parallel zur A 94 und eröffnet damit einen Verbindungskorridor zwischen den Lebensräumen in der Kiesgrube am nördlichen Goldachtalhang.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Lebensräume im Goldachtal sowie von Funktionsbeziehungen entlang der ökologischen Leitlinie, welche die Goldach darstellt, werden neue Komplexlebensräume in der Aue angrenzend an die Goldach geschaffen. Mit den Maßnahmen A8 und (in Teilen) A10/S/CEF werden Brückenkopfbiotope beidseits der geplanten Goldachbrücke angelegt, indem der Gehölzsau姆 an der Goldach verbreitert wird und wechselfeuchte Rohbodenstandorte, extensiv genutztes Grünland sowie Stillgewässer geschaffen werden. Andere Teile der Maßnahme A10/S/CEF gleichen die Beeinträchtigungen der Populationen von Neuntöter und Zauneidechse am nördlichen Goldachtalhang aus, indem dort neue Hecken- und Sonderstrukturen angelegt werden. Zum Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Art des Großen Mausohrs in der Wochenstube von Schwindkirchen, werden zudem auf der Nordostseite der Talbrücke attraktive Nahrungshabitate großflächig aufgewertet bzw. neu angelegt. Vorgesehen ist ein regelmäßiges Mahdregime bzw. eine regelmäßige Beweidung des Grünlands, um ein ausreichendes Angebot an Großinsekten während der Wochenstubenzeit zu gewährleisten. Auf der Ausgleichsfläche A10/S/CEF wird zusätzlich durch entsprechende Bepflanzung eine Leitstruktur geschaffen, an der sich die Fledermäuse orientieren können, um zur Querungsstelle an der Goldachtalbrücke zu gelangen. Weitere Leitstrukturen werden auch im Süden von Schwindkirchen südlich von Nicking, nördlich von Gmain und

zwischen Bondesmühle und Fanten angelegt, die zu den optimierten Querungshilfen an der A 94 hinleiten. Dabei werden gewässerbegleitende Gehölze, Hecken und Baumreihen gepflanzt und angrenzend dazu attraktive Nahrungshabitate entwickelt (A11/S, A12/S, A13/S und A14/S). Die Beeinträchtigungen von Teichen südlich von Stierberg und nördlich von Mainbach werden durch die Renaturierung eines Bachabschnitts (A12/S) sowie Verbreitung des Auwaldes an der Goldach mit Anlage von wechselfeuchten Rohbodenstandorten und Stillgewässern (A15) kompensiert.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Lebensräume im Bereich des Weidmühlbachs sowie des Grimmelbachs werden angrenzend an den Grimmelbach neue Komplexlebensräume angelegt. Südlich der Trasse werden Brückenkopfbiotope angelegt, indem der Gehölzsaum verbreitert wird, bisher verrohrte Bachabschnitte geöffnet werden sowie wechselfeuchte Rohbodenstandorte, feuchte Mulden und extensiv genutzte Grünlandstandorte mit Funktion als Pufferstreifen angelegt werden (A16). Daneben werden großflächig standortheimische Laubwaldbestände mit reich strukturierten Waldmänteln und –säumen angelegt (E1). Zur Stärkung der Lebensraumachse zwischen dem Grimmelbach und einem östlich gelegenen Bachgraben werden gleichfalls neue strukturreiche Lebensräume geschaffen (A17).

Die Beeinträchtigungen der Lebensräume im Rimbachtal und im Ornaubachtal werden durch Schaffung von Brückenkopfbiotopen beidseits der geplanten Brücken ausglichen. Dabei werden Gehölzgruppen, wechselfeuchte Rohbodenstandorte und extensiv genutzte Grünlandstandorte angelegt. Im Rimbachtal werden zusätzlich Stillgewässer als potenzielle Laichgewässer für Amphibien angelegt (A20, A21, A22). Im Ornaubachtal werden feuchte Mulden hergestellt (A26). Mit der Ersatzmaßnahme E2/CEF werden die Beeinträchtigungen des Waldkomplexes südlich von Pfaffenkirchen kompensiert durch Neuanlage von Wald- und Waldrandlebensräumen sowie durch eine vorgezogene Anlage eines Heckenkomplexes sowie von Sonderstrukturen zur Unterstützung der Tierarten Neuntöter und Zauneidechse. Für die Vogelart Hohltaube wird zudem der bestehende Wald südöstlich von Pfaffenkirchen teilweise außer Nutzung genommen, um den Bestand an alten Laubbäumen zu sichern bzw. fortzuentwickeln. Daneben werden Nistkästen angebracht und unterhalten (A28/CEF).

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Lebensräume am Kagenbach und dessen Leitlinienfunktion sowie von Lebensräumen eines östlichen Seitentälchens des Kagenbachs werden angrenzend an den Kagenbach beidseits der geplanten Brücke Komplexlebensräume angelegt. Der derzeit begradigte Bachlauf wird renaturiert, ein Gehölzsaum sowie wechselfeuchte Rohbodenstandorte in Mulden und Seigen sowie

extensive Grünlandstandorte neu angelegt (A29 und A30). Die Leitlinienfunktion des Seitenbachs wird gefördert, indem der Lebensraum am Bach durch die Verbreiterung des Gehölzsaums verbreitert wird und weitere strukturreiche unterschiedliche Komplexlebensräume geschaffen werden. Für den Neuntöter werden zudem vorgenommenen Hecken- und Saumstrukturen angelegt (A31/CEF).

Die Beeinträchtigungen von Lebensräumen am Kehrhamer Bach, am Schmidhamer Bach, am Axenbach und am Kirchbrunner Bach sowie entlang der Bahnlinie und nördlich der Staatsstraße St 2084 werden durch die Schaffung von Brückenkopfbiotopen beidseits der geplanten Brücke über den Kehrhamer Bach ausgeglichen, indem die Lebensraumfläche südlich und nördlich der Trasse vergrößert wird. Vorgesehen sind die Verbreiterung des Gehölzsaums sowie die Anlage von wechselfeuchten Rohbodenstandorten, extensiv genutztem Grünland und Stillgewässern als potentielle Laichgewässer für Amphibien (A32 und A33). Daneben wird mit der Maßnahme A34 eine Lebensraumachse zwischen Fischteichen und Feuchtwaldresten am Axenbach geschaffen, indem Feuchtwald und gewässerbegleitende Gehölze sowie wechselfeuchte Rohbodenstandorte angelegt werden und der vorhandene Bachgraben renaturiert wird.

Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Zur Kompensation für die Eingriffe in das Landschaftsbild sind Ausgleichsmaßnahmen mit einer Gesamtflächengröße von 4,34 ha geplant. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen ist die landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbilds bzw. dessen landschaftsgerechte Neugestaltung gewährleistet. Daneben dienen auch die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 98 ha der landschaftsverträglichen Einbindung der Autobahn in die Umgebung.

Insbesondere die Anlegung von Baum- und Gehölzpflanzungen an verschiedenen Stellen entlang der Autobahn fördern die landschaftsgerechte Eingliederung der Trasse in die Umgebung. Die technische Gestalt der Straße wird soweit wie möglich durch Gehölzpflanzungen und Schaffung von großzügigen Übergangsbereichen in die freie Feldflur in die Landschaft eingebunden. Zudem ist geplant, Gehölzgruppen, Obstwiesen, Hecken und Feldgehölze im Wechsel mit Einzelbaumpflanzungen in unmittelbarer Trassennähe anzulegen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von

Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teillächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 7 T und 8 T) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde bei der Auswahl der landschaftspflegerischen Maßnahmen Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

4.4.6 Gewässerschutz

4.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die zuständigen Wasserwirtschaftsämter München und Rosenheim haben die

Planunterlagen eingehend geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Auf die Auflagen unter Ziffer A.3.3 wird hingewiesen.

Die Autobahn verursacht nach den Angaben der Wasserwirtschaftsämter keine Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes. Sämtliche Brücken und Durchlässe sind so groß geplant, dass keine Behinderung des Hochwasserabflusses zu befürchten ist bzw. genügend Retentionsraum geschaffen wird, um negative Auswirkungen auszugleichen. Die Autobahn überspannt im Tal der Goldach das mit Bekanntmachung des Landratsamts Erding vom 1. September 2010 (Amtsblatt 2010, Ausgabe 36 vom 08.09.2010, Seite 590 ff.) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet, das eine Breite von rund 240 m aufweist, mit einer Brücke mit einer lichten Weite von 420 m. Relevante Auswirkungen auf den Hochwasserstand und den Hochwasserabfluss sind nach den Angaben des Wasserwirtschaftsamts München - auch unter Berücksichtigung der Brückenpfeiler - nicht zu erwarten. Daneben kann auch eine Beeinträchtigung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets und des Hochwasserabflusses durch die geplante Entwässerungsanlage E2 im Goldachtal ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat den Überschwemmungsbereich bei einem hundertjährlichen Hochwasser durch eine hydraulische Wasserspiegellagenberechnung anhand eines zweidimensionalen hydraulischen Modells fachgutachterlich genauer ermitteln lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die Entwässerungsanlage innerhalb des überschwemmtten Bereichs liegt. Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets bleibt trotzdem nahezu unverändert, denn die nördliche Talflanke steigt rasch an. Sie setzt bereits im Istzustand dem überschwemmtten Bereich eine Grenze, die auch durch die Situierung der Entwässerungsanlage im Überschwemmungsgebiet keine nennenswerte Änderung erfährt. Allerdings geht infolge der Entwässerungsanlage ein Teil des natürlichen Abflussquerschnitts im linken Vorland der Goldach verloren und es stellen sich westlich des geplanten Versickerungsbeckens erhöhte Wasserspiegellagen oberstrom ein. Dagegen kommt es im Strömungsschatten östlich des Versickerungsbeckens zu einer Absenkung des Wasserspiegels. Während es oberstrom also teilweise zu einer Erhöhung des Wasserspiegels kommt, ist unterstrom des Versickerungsbeckens die Wassertiefe im Planungszustand teilweise geringer als im Istzustand. Im unmittelbaren Umfeld der Entwässerungsanlage beträgt der Wasserspiegelanstieg rund 60 cm. Davon sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen und Auwaldflächen betroffen. Daneben betrifft die Erhöhung des Wasserspiegels jedoch auch die nördlichen Gebäude der Siedlung Seemühle sowie die Gräben der dort befindlichen Kleinwasserkraftanlage. In den Gräben ist mit einem Anstieg von bis zu 10 cm, an den nördlichen Gebäuden von

rund drei Zentimetern zu rechnen. Um diesen Anstieg zu vermeiden, hat der Vorhabensträger zugesichert, im Rahmen der Ausführungsplanung eine zusätzliche Flutmulde östlich des Versickerungsbeckens anzulegen, die parallel zur Goldach in nördlicher Richtung verläuft und die gewährleistet, dass sich die Entwässerungsanlage 2 nicht nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirkt. Die Flutmulde kann außerhalb des FFH-Gebiets auf Flächen angelegt werden, die der Vorhabensträger ohnehin zum Bau der A 94 erwerben muss. Nachteilige Beeinträchtigungen für Be lange und Rechte Anderer ergeben sich dadurch nicht. Daher kann die technische Detailplanung der Ausführungsplanung überlassen bleiben, denn es ist sichergestellt, dass die Verbote des § 78 Abs. 1 WHG dem Vorhaben nicht entgegenstehen, weil die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG vorliegen. Der Errichtung der geplanten A 94 einschließlich der Herstellung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet stehen Belange des Allgemeinwohls nicht entgegen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung werden nicht wesentlich beeinträchtigt und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind nicht zu befürchten. Der Zulassung der geplanten Maßnahmen im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) stehen keine besonderen Schutzzvorschriften für Überwemmungsgebiete nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 WHG entgegen (vgl. § 78 Abs. 4 und 5 WHG).

Die erforderlichen Baustelleneinrichtungen können nicht vollständig außerhalb des Überschwemmungsgebiets vorgenommen werden. Im Bereich der Talbrücke bedarf es zum Bau der Pfeiler sowohl Baustelleneinrichtungen als auch Lagerflächen, die allerdings auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden müssen. Zudem haben wir angeordnet, dass solche Einrichtungen umgehend aus dem Überschwemmungsgebiete entfernt werden müssen, wenn ein Hochwasser angekündigt ist (Ziffer A3.3.1).

Nach den Angaben des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim liegen die Widerlager der Brücke über den Kagnbach in dessen Überschwemmungsbereich. Negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind jedoch nicht zu erwarten, da mit den geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen A29 und A30 und der darin vorgesehenen Bachrenaturierung ein ausreichend großer Retentionsraum geschaffen wird.

Die zahlreich erforderlichen Gewässerverlegungen betreffen sowohl Gewässer III. Ordnung als auch wasserwirtschaftlich weniger bedeutende Entwässerungsgräben. Im Zuge der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen die Gewässer

nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet werden. Die Gewässerverlegungen zielen meist darauf ab, eine möglichst rechtwinklige Kreuzung mit der Autobahn zu erreichen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind kurze Gewässerüberspannungen günstiger zu bewerten als wesentlich längere, schiefwinkelige Kreuzungen, so dass die geplanten Gewässerverlegungen und damit der Ausbau dieser Gewässer gerechtfertigt sind.

Außer in den Niederungen der Bachtäler ist nicht mit einem zusammenhängenden Grundwasserleiter zu rechnen. Oberflächennah ist abgesehen von den erwähnten Tallagen mit zum Teil sehr kleinräumig auftretenden Vorkommen von Hang- und Schichtwasser zu rechnen. Im Bereich von Einschnitten kann es beim Anschnitt von wasserführenden Schichten zu einer lokalen Dränwirkung und damit zu einem Versiegen bisheriger natürlicher Wasseraustritte kommen. Die Einleitung derartiger Schichtquellen in die Autobahnentwässerung kann Auswirkungen auf die Sickeranlagen haben. Weiterreichende, wasserwirtschaftlich bedeutsame Auswirkungen sind dadurch allerdings nach Angabe des Wasserwirtschaftsamts München nicht zu erwarten. Sollte es entgegen der ingenieurwissenschaftlichen Einschätzung zu einem nachhaltigen und nicht unerheblichen Austritt von Hang- und Schichtwasser kommen, so kann durch geeignete technische Vorkehrungen die Standsicherheit der Autobahn und der Hangflanken sowie die Aufrechterhaltung der Grundwasserfunktionen gewährleistet werden. So können etwa die Böschungen durch den Einbau von Stützscheiben, Stützmauern oder Verankerungen stabilisiert werden. Beim Ausstreichen wasserführender Schichten können Längssickerschlitzte in der Böschung angelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Böschungen mit Polsterwänden aus Geotextilien zu sichern oder kleinere Bereiche mit Injektionslanzen zu stabilisieren. Die vom Vorhabenträger aufgezeigten technischen Vorkehrungen stellen sicher, dass auch der unvorhersehbare Ausnahmefall im Rahmen der Ausführungsplanung innerhalb des festgestellten Planungsumfangs bewältigt werden kann. Treten bei der Erstellung von Einschnitten ergiebigere Hang- und Schichtwasseraustritte auf, so muss entsprechend der Auflage A4.3.12 das zuständige Wasserwirtschaftsamt darüber informiert werden.

Der Bau der Autobahn führt zu keinen Beeinträchtigungen für Wasserschutzgebiete oder die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im Bereich von Mimmelheim führt die A 94 in geringer Entfernung an einem Brunnen vorbei, der die Trinkwasserversorgung der in dem Ortsteil lebenden Menschen sicherstellt. Ein Trinkwasserschutzgebiet ist derzeit nicht ausgewiesen. Der Brunnen weist eine Bohrtiefe von 98 m auf und ist im Bereich von 87 m bis 97 m verfiltert. Sein Fassungsbereich ist lediglich durch eine Umzäunung von 10 x 10 m geschützt. Ein wasserrechtliches Verfahren

über die Verlängerung der Erlaubnis der Nutzung des Brunnens zur Trinkwasserversorgung läuft derzeit. In diesem Verfahren wird nach Auskunft des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und der zuständigen Wasserrechtsbehörde überprüft, ob künftig ein ausreichender Trinkwasserschutz gewährleistet ist. Vorliegend kann es bei dem Verweis auf das anhängige Verfahren bei der Wasserrechtsbehörde sein Bewenden haben. Durch den Bau der A 94 werden sich keine negativen Auswirkungen auf den Brunnen ergeben. Die Trasse führt in einem Abstand von rund 150 m an dem Brunnen vorbei. Die Autobahn liegt an einer Talflanke deutlich unterhalb des Brunnens. Das Gelände und die Grundwasserströmungsrichtung neigen sich vom Brunnen weg in Richtung Kagnbachthal. Die Autobahn ist in nördlicher Richtung, also in Richtung Mimmelheim, zudem durch einen 6,25 m hohen Lärmschutzwall vom umgebenden Gelände abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität infolge der A 94 ist somit ausgeschlossen. Entsprechend einer im Verfahren abgegebenen Zusage des Vorhabensträgers, ist eine Beweissicherung über den Zustand des Brunnens und der Wasserqualität vor dem Beginn des Baus der Autobahn und im fünften Jahr nach deren Inbetriebnahme in fachlicher Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt durchzuführen, um abschließend gesicherte Erkenntnisse über die autobahnbedingten Auswirkungen auf den Brunnen zu erhalten. Die Beweissicherung steht unter der Bedingung, dass die Nutzung des Brunnens zur Trinkwasserversorgung in den festgesetzten Zeitpunkten genehmigt ist. Sollte sich entgegen den vorliegenden fachlichen Erkenntnissen ergeben, dass der Brunnen infolge des Autobahnbaus nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt werden kann, steht den Betroffenen dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit zu (vgl. Auflage Ziffer A6.1.3).

Zurückgewiesen wird die im Verfahren von Beteiligten erhobene Forderung, eine bestehende Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 der Gemarkung Heldenstein aufrecht zu erhalten. Nach den vorliegenden Informationen der zuständigen Wasserrechtsbehörde handelt es sich bei der Quelle um eine Wasserentnahmestelle, für die keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Da die Quelle darüber hinaus nach den eigenen Angaben der Einwender nicht der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dient, erlegen wir dem Vorhabensträger keine Verpflichtung zur Erhaltung dieser Wasserentnahmestelle auf.

4.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht

dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A4.1 des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die zuständigen Wasserrechtsbehörden haben das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das der Planung zugrunde liegende Entwässerungskonzept sieht überwiegend zentrale Versickerungsanlagen vor. Dabei soll die Niederschlagsentwässerung über eine Kombination aus vorgeschalteten Absetzbecken, denen im Falle von Unfällen die Funktion eines Leichtflüssigkeitsabscheiders zukommt, und nachgeschalteten Sickerbecken bzw. Bodenfiltern erfolgen. Dieser eigens nach speziellen Bemessungsanforderungen für die A 94 entwickelte Anlagentyp kombiniert verschiedene erprobte Elemente von Entwässerungssystemen (Oberbodenpassage bzw. Bodenfilter und Rigole zur Versickerung). Die Bemessung der geplanten Entwässerungsanlagen erfolgt im Hinblick auf ein Niederschlagsereignis mit einer Niederschlagshöhe, wie sie statistisch betrachtet einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Dieses Entwässerungskonzept geht deutlich über die üblichen Bemessungsansätze und z. T. über die einschlägigen technischen Regelwerke (RAS-Ew) hinaus und gewährleistet die weitgehende Vermeidung von Belastungen der Oberflächengewässer durch von der Autobahn abfließendes Niederschlagswasser. Die Kombination aus Absetzbecken, nachfolgender Bodenpassage und anschließender Versickerung über Rigolen gewährleistet eine Rückhaltung von absetzbaren und biologisch abbaubaren Stoffen. Eine gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer wird nach dem Bemessungskonzept nur bei außergewöhnlich hohen Niederschlägen während des Sommerhalbjahres erfolgen, die zu einem Einstau der Versickerungsanlagen führen. Aufgrund der starken Verdünnung gelöster Stoffe wird dies

jedoch zu keinen erheblichen Auswirkungen führen. Der diffuse Eintrag von Tausalz in einige Oberflächengewässer lässt sich wegen der Nähe der Versickerungsanlagen zu diesen Gewässern trotz der umfangreichen Maßnahmen nicht vollständig vermeiden, jedoch führt die Versickerung zu einer zeitlichen Verzögerung und zu Verdünnungseffekten im Grundwasser, so dass die in das Gewässer eingetragene Tausalzkonzentration als unerheblich zu bewerten ist. Auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in diesem Beschluss wird verwiesen. Um qualitative Einflüsse auf die Oberflächengewässer auch während der Bauzeit zu vermeiden bzw. zu minimieren haben wir unter Ziffer A3.3 Schutzauflagen festgesetzt.

Die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers zu den einzelnen Entwässerungsanlagen zeigen, dass deren geplante Gestaltung und Dimensionierung nach derzeitigem Kenntnisstand sicher erwarten lassen, dass keine ausgeprägten Deckschichten durchstoßen werden, keine direkte Einleitung des Niederschlagswassers aus den Becken in das Grundwasser erfolgt und keine Bohrungen bis in tiefe Bodenschichten zur künstlichen Steigerung der Versickerungsleistung notwendig oder vorgesehen sind. Die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben haben wir mit Auflagen in diesem Beschluss abgesichert.

Die im Verfahren von den Gemeinden Schwindegg und Obertaukirchen pauschal geäußerten Zweifel an der ausreichenden Dimensionierung der Entwässerungsanlagen 6, 7 und 8 greifen nicht durch. Der Planung der Entwässerungsanlagen wurden deutlich ungünstigere Bemessungsparameter zugunde gelegt, als dies üblicherweise nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Ihre Dimensionierung geht daher über das Maß hinaus, das bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus Straßenentwässerungsbecken in die Vorfluter üblich ist. Insbesondere die Entwässerungsanlagen 6 und 7 in der Nähe des FFH-Gebiets gewährleisten, dass das von der Autobahn abfließende Niederschlagswasser in der Regel vollständig versickert und nur bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen eine gedrosselte Einleitung in den jeweiligen, in solchen Fällen ebenfalls erheblich Wasser führenden Vorfluter stattfindet. Die vorgesehene Entwässerung führt zu keiner signifikanten Erhöhung der Überschwemmungsgefahr entlang der beanspruchten Vorfluter. Im Fall der Entwässerungsanlage 8 ist zudem zu berücksichtigen, dass sich der Boden nach den gutachterlichen Untersuchungen für eine Versickerung mäßig bis gut eignet und eine zusätzliche gedrosselte Ableitung in den Vorfluter unter keinen Umständen erforderlich macht. Auf der Basis dieser fachlichen Erkenntnisse ist es daher höchst unwahrscheinlich, dass - auch bei Starkregenereignissen – Wasser aus der Entwässerungsanlage 8 gedrosselt abfließt. Sollte sich das Speichervolumen der Anlage in-

dessen aufgrund genauerer Felduntersuchungen, die im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen sind, als nicht ausreichend erweisen, um auch im ungünstigsten Katastrophenfall das Wasser vollständig zu fassen und schadlos zu versickern, wird es zu keinem Überlauf in die benachbarten Flächen, insbesondere keinen Überlauf in den privaten Entwässerungsgraben und weiter in die Straßenentwässerung der Verbindungsstraße geben, die Pfaffenkirchen mit der Kreisstraße MÜ 22 verbindet. Der Vorhabensträger hat für diesen unwahrscheinlichen Fall aufgrund gutachterlicher Untersuchungen dargelegt, dass der Überlauf über eine Ableitungsmulde dem Ornaubach direkt zugeführt werden kann. Im Bereich des Steilhangs würde eine Rauhbettmulde angelegt und die Gemeindeverbindungsstraße sowie der Mühlbach mit Rohrleitungen gedükkert werden. Dabei müssten keine Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht bereits für den Bau der A 94 benötigt werden. Auf die in der Planung zur dritten Tektur noch enthaltene Rohrleitung zur Notentlastung des Versickerbeckens in östliche Richtung wird daher verzichtet.

Die zuständigen Wasserwirtschaftsämter haben die geplanten Straßenentwässerungsanlagen und die zugrundeliegenden Berechnungen überprüft und bestätigt, dass die fachtechnischen Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung eingehalten sind.

4.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Straßenbegleitgrün sowie Ausgleichs- und Gestaltungsflächen werden rund 198 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erfor-

derlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Bei der Wahl von Ausgleichsflächen im Bereich der Bachtäler wurden möglichst solche Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen belegt, die gegenüber anderen Flächen ungünstigere landwirtschaftliche Produktionsbedingungen aufweisen. So wurden überwiegend Flächen ausgewählt, die unmittelbar an die Gewässer angrenzen, wo feuchte Bodenbedingungen mit zeitweiser eingeschränkter Bewirtschaftbarkeit anzutreffen sind, mit Einbußen durch Überschwemmungen und Überstauungen zu rechnen ist, meist geschwungene ungünstig zu bewirtschaftende Grenzverläufe vorliegen und der Einsatz von Pestiziden und Düngestoffen beschränkt möglich ist.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Die von Verfahrensbeteiligten gehegten Befürchtungen, die mittelbaren Auswirkungen der Autobahn durch Schadstoffe beeinträchtigten den Anbau und die Vermarktung biologischer Produkte und führten zu einer Gefährdung der landwirtschaftlichen Existenz greifen nicht durch. Zunächst verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu den Schadstoffbelastungen auf benachbarten Flächen. Von einer relevanten Beeinträchtigung von Nahrungspflanzen kann aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausgegangen werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit schützt und nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung gewährleistet (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9/95 – juris, Rn. 40 m.w.N.). Der Bau der A 94 führt jedenfalls im Hinblick auf die Ausübung der konventionellen Landwirtschaft zu keinen Beeinträchtigungen. Die wirtschaftliche Nutzung der an die Autobahn angrenzenden Grundstücke bleibt dauerhaft gewährleistet.

Die geplante Entwässerung der Autobahn gewährleistet, dass keine Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erwarten ist. In den Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser (Talauen) ist aufgrund des Baus der hohen und weit gespannten Talbrücken eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch den Baukörper ausgeschlossen. Nach den vorliegenden gutachtlichen Untersuchungen und Stellungnahmen der Fachbehörden kann das anfallende Oberflä-

chenwasser auch in diesen Bereichen in den großzügig dimensionierten Entwässerungsanlagen schadlos versickert werden. Nässestau wird vermieden, indem vorhandene Drainagesysteme aufrechterhalten bleiben und Geländetiefpunkte mit Durchlässen und Mulden entlang der Autobahn entwässert werden. Im Bereich der geplanten Einschnitte ist aufgrund der anstehenden, wenig durchlässigen Böden keine Austrocknung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu befürchten. Der Bodenwasserhaushalt bleibt im Wesentlichen unverändert. Das Niederschlagswasser auf den Dammstrecken der Autobahn fließt bei der nach außen geneigten Fahrbahn breitflächig über die Bankette und Böschungen ab und versickert. Am Böschungsfuß der Autobahn werden Versickermulden angelegt, die die angrenzenden Grundstücke vor Vernässung schützen. Das Niederschlagswasser der zum Mittelstreifen geneigten Fahrbahn wird in Rohrleitungen gesammelt und den Entwässerungsanlagen zugeführt. Die beantragten Beweissicherungen über den Zustand der landwirtschaftlichen Flächen erachten wir für nicht notwendig. Ausgenommen davon sind die unmittelbar an die Entwässerungsanlagen angrenzenden Flächen, soweit eine Vernässung nicht aufgrund der topographischen Gegebenheiten von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. A4.3.14).

Bestehende Drainagen werden den geänderten Verhältnissen so angepasst, dass ihre Funktion aufrechterhalten bleibt. Dies hat der Vorhabenträger im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ausdrücklich zugesichert.

Der geplante Autobahnbau verursacht Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und führt zu ungünstigen Zuschnitten der Restflächen. Diese Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung sind unvermeidbar und im vorliegenden Fall wegen der überwiegenden Gründe für den Bau der A 94 auf der Plantrasse hinnehmbar. Die Landwirtschaftsverwaltung hat die Durchführung von Flurbe reinigungsverfahren nach Abschluss des Autobahnbaus angeregt, um die Flur neu zu ordnen und an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Darüber ist indessen nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden.

4.4.8 Waldrechtliche Belange

Für die geplante Baumaßnahme müssen Waldflächen nach Art. 2 BayWaldG in einer Größenordnung von 7,42 ha gerodet werden. Hierbei sind die Flächen für die Überbauung mit dem Straßenkörper (versiegelte Flächen und Böschungen) sowie straßenparallele Grunderwerbsflächen für die betriebs- und sicherheitstechnische Infrastruktur (u.a. Entwässerung, Streckenkabel) berücksichtigt. Zusätzliche Arbeitsstreifen im Waldbereich sind in der Regel nicht vorgesehen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht als Ausgleich für die Rodungsverluste die Aufforstung von insgesamt 7,78 ha Flächen vor, mit dem Ziel, naturnahe Waldbestände und Waldmantelvorpflanzungen zu gründen. Die Mindestgröße der Aufforstungen beträgt 1.000 m² in kompakter Form, um ein für Wälder typisches Bestandsinnenklima zu entwickeln. Zudem werden möglichst viele dieser Flächen an vorhandene Waldbestände direkt angeschlossen. In einigen Fällen werden jedoch auch neue Bestände gegründet, um auch in weniger bewaldeten Teilbereichen neue Waldbestände zu schaffen. Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst die nach Waldrecht erforderlichen Erlaubnisse (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die vorhabensbedingten Waldflächenverluste sind unvermeidbar. Insbesondere die Beeinträchtigung des Fürth-Holzes lässt sich nicht durch eine andere Linienführung verhindern, da die Trasse infolge der Nähe zum Zwangspunkt am Ende des Planfeststellungsabschnitts Pastetten - Dorfen an der Anschlussstelle der B 15 einerseits sowie zur Querungsstelle des FFH-Gebiets an der Goldach andererseits nicht beliebig verschwenkt werden kann. Eine nördliche Umfahrung des Fürth-Holzes kommt zudem wegen der Bebauung in der Siedlung Kaidach nicht in Frage, da sie mit einer Beseitigung von Wohngebäuden verbunden und damit außer Verhältnis zu dem erzielten Nutzen wäre. Die Beeinträchtigung des Waldstücks südlich von Pfaffenkirchen lässt sich ebenfalls nicht durch eine Verschwenkung vermeiden, weil die gewählte Linienführung die geringsten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet am Rimbach und im Anschluss daran für die Bevölkerung von Pfaffenkirchen und Frauenau mit sich bringt. Jede Linie, die das Waldstück umfahren würde, hätte voraussichtlich die Beseitigung von Wohngebäuden sowie gravierende Lärmauswirkungen für die benachbarten Siedlungen zur Folge. Hinsichtlich der Variante Mesmering wird ergänzend verwiesen auf obige Ausführungen zum Variantenvergleich. Die mit dem Bau der A 94 verfolgten Interessen überwiegen die betroffenen waldrechtlichen Belange. Die Forstverwaltung hat bestätigt, dass der Flächenverlust des durch den Autobahnbau betroffenen Waldes ausgeglichen wird und die in der Planung vorgenommenen Aufforstungsflächen aus fortfachlicher Sicht hierfür geeignet sind. Den beabsichtigten Rodungen stehen keine waldrechtlichen Hindernisse entgegen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufforstungsmaßnahmen hat die Forstverwaltung einzelne Maßnahmen kritisiert, die zwar Waldflächen im Sinne von Art. 2 BayWaldG schafften, jedoch mehr auf die Erfüllung naturschutzfachlicher Kriterien ausgerichtet seien und nicht der guten, anerkannten forstlichen Fachpraxis entsprächen. Insbesondere sollten großflächigere Waldflächen geschaffen werden, die nicht durch Offenlandbereiche, großzügige Waldinnensäume oder Gewässern von angrenzen-

dem Wald getrennt sind. Durchgreifende Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich daraus nicht. Der Verlust an Waldflächen wird durch die vorgesehenen Maßnahmen vom Umfang her überkompensiert. Die Ausgleichsflächen stellen nach übereinstimmender Auffassung sämtlich Wald im Sinne des Waldgesetzes dar. Wir halten es für nachvollziehbar, dass im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Wald stehen, naturschutzfachliche Kriterien eine erhebliche Rolle spielen. Dem Wald kommt gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG auch eine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu. Die Neuschaffung von Waldflächen unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der biologischen Vielfalt steht nicht in Widerspruch zu den waldrechtlichen Anforderungen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Schaffung eines Ausgleichs sowohl für die Waldflächenverluste als auch für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu Lasten anderer, hauptsächlich landwirtschaftlicher Flächen geht. Die Kombination von naturschutzrechtlichem Ausgleich und Waldausgleich, soweit möglich, dient damit zugleich der Schonung anderer Belange, insbesondere dem Belang der Landwirtschaft, und ist damit ein vernünftiger Gesichtspunkt, der im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Belange nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Die Abstimmung der Aufforstungsmaßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde ist durch die Auflage A3.7.1 gewährleistet. Im Rahmen der durch den Planfeststellungsbeschluss gesetzten Grenzen können einzelne Änderungen an den Aufforstungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Festlegung, welche Baumart für welchen Standort konkret am besten geeignet ist, kann der Ausführungsplanung insoweit überlassen werden, als keine zwingenden Gründe für die Wahl nur einer Baumart vorliegen. Insbesondere für Aufforstungen im Nahbereich des FFH-Gebiets sollen jedoch Baumarten gewählt werden, die dem Lebensraumtyp *91E0 zuzuordnen sind.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, dass die vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen A14, A15 und A34 als Erstaufforstung von Wald im Sinne des Waldgesetzes konzipiert sind und dementsprechend umgesetzt werden. Damit wurde einer Bitte der Forstverwaltung um Klarstellung entsprochen.

4.4.9 Jagdliche Belange

Die Autobahn führt zu Zerschneidungs- und Trenneffekten für das jagdbare Wild und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die jagdlichen Belange dar. Nach den Auskünften der unteren Jagdbehörde ist im Landkreis Mühldorf a. Inn bei einer Rehwilddichte, die in den von der A 94 betroffenen Gemeindegebieten durchschnittlich höher

als 8 Stück/ha liegt, von einem hohen Rehwildbestand auszugehen. Daneben steigt die Schwarzwildpopulation sprunghaft an. Die Planung der A 94 sieht umfangreiche Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die jagdlichen Belange vor.

Insgesamt werden im Planungsabschnitt 12 Überführungsbauwerke, zwei Trogbrücken und 20 Unterführungsbauwerke errichtet. Größere Brücken mit lichten Weiten bis zu 60 m sind dabei aus landschaftlichen und ökologischen Gründen über die zu querenden Seitenbäche geplant (z.B. Mainbach, Grimmelbach, Kagnbach, Weidenbacher Bach). Zur Überwindung von ausgeprägten Tallagen im Goldachtal, Rimbachtal und Ornautal sind Großbrücken mit Gesamtstützweiten von 420 m, 349 m und 352 m vorgesehen. Die Goldachbrücke und die Rimbachbrücke erhalten auf beiden Seiten eine mindestens 2,5 m hohe Immissionsschutzwand, die Ornautalbrücke eine 2,0 m hohe. Diese Immissionsschutzwände bewirken neben einem Schallschutz für die Bebauung auch einen Schutz der unter den Brücken liegenden Gebiete gegenüber Lärm, Streusalzfahnen und Spritzwasser. Die Abmessungen der Bauwerke wurden im Zuge der Planung insbesondere auch unter Berücksichtigung der in den Talräumen vorhandenen ökologisch hochwertigen Lebensraumstrukturen und -beziehungen festgelegt. Dabei werden die tierökologischen Erfordernisse für Großsäuger gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ 2008) insbesondere bei den Querungen der ökologisch bedeutsamen Leitlinien entlang von Goldach, Grimmelbach, Rimbach, Ornaubach und Weidenbacher Bach eingehalten. Zahlreiche weitere Durchlässe gewährleisten darüber hinaus die Durchlässigkeit der Autobahn für Kleinsäuger. Wildtierkorridore von bayernweiter Bedeutung, die in einer Studie durch das LfU (2008) ermittelt wurden, sind vom Bau der A 94 nicht betroffen. Andere bedeutsame Biotoptverbundachsen zwischen Alpen- und Voralpenraum und dem Donauraum sind nach den nachvollziehbaren Angaben des Vorhabensträgers für den Streckenabschnitt ebenfalls nicht bekannt.

Im Anhörungsverfahren wurde von den Jagdgenossenschaften Schwindkirchen, Schwindegg, Obertaukirchen und Weidenbach die Forderung nach zusätzlichen Wildtierdurchlässen bzw. nach Verbesserung der bestehenden Durchlässe erhoben. Diese Forderungen erachten wir für nicht gerechtfertigt.

Im Bereich der Jagdgenossenschaft Schwindkirchen gewährleisten die Überführungsbauwerke über das Goldachtal sowie über den Grimmelbach einen ausreichenden gefahrlosen Wildwechsel unter der Autobahn hindurch. An beiden Querungsstellen, die ausreichend breit dimensioniert sind, können Großsäuger weitge-

hend ungestört von anthropogenen Einflüssen in unmittelbarer Nähe der Querungsstellen die A 94 unterqueren. Irritationsschutzwände auf den Brückenbauwerken schirmen die darunter liegenden Bereiche von den Verkehrsimmisionen ab. Daneben kommt dem Überführungsbauwerk des Mainbachs (BWV Nr. 105) ebenfalls eine Funktion als Wildtierquerung zu, auch wenn die Mitführung eines ÖFW diese Funktion einschränkt. Nach Abzug der Wegebreite verbleibt dennoch eine Breite von rund 20 m, die von Wildtieren genutzt werden kann. Die von der Jagdgenossenschaft geforderten Verbesserungen der Durchlässe südlich von Steinberg bei Bau-km 38+200 und 38+600 erachten wir wegen der bereits geplanten Querungsstellen für nicht erforderlich und zudem wegen der damit verbundenen Kosten außer Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. In Bezug auf die Durchschneidung des Fürth-Holzes bei Kaidach ist die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Wildtierdurchlasses, der den tierökologischen Anforderungen an eine gefahrlose Querung für Großsäuger gerecht wird, aus topographischen Gründen nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich. Die Trasse der A 94 befindet sich im westlichen Bereich des Fürth-Holzes bis zu sieben Meter im Einschnitt, so dass eine Unterführung hier schon aus technischen Gründen ausscheidet. Im östlichen Bereich des Fürth-Holzes, dort, wo die Trasse im Damm verläuft, ist nördlich parallel zur Autobahn ein 3,25 m hoher und rund 16 Meter breiter Lärmschutzwall zum Schutz der Anwesen von Kaidach geplant. Der Lärmschutzwall müsste in die Planung eines Wildtierdurchlasses eingefügt werden und hätte eine entsprechende Verlängerung und eine damit einhergehende Verbreiterung des Bauwerks entsprechend der Mindestanforderungen nach dem Merkblatt MAQ 2008 zur Folge. Dieser Standort scheidet daher aus Kostengründen ebenfalls aus. Ein Durchlass, der den tierökologischen Anforderungen aus dem Merkblatt MAQ 2008 gerecht wird, kommt aus technischer Sicht allenfalls in dem kurzen Abschnitt zwischen dem Ende der Einschnittslage und dem Beginn des Lärmschutzwalls in Frage, wenngleich auch hier große Eingriffe in die umliegenden Waldgrundstücke erforderlich werden. Ein Wildtierdurchlass in diesem Bereich würde jedoch zu Mehrkosten in einem Umfang von rund 1,1 Mio. Euro führen, die im Vergleich zum erzielten Nutzen außer Verhältnis stehen. Aus technischer Sicht könnte alternativ zur Schaffung einer Wildtierunterführung grundsätzlich im Bereich der tiefen Einschnittslage im westlichen Bereich des Fürth-Holzes die Herstellung einer Grünbrücke in Betracht kommen. Allerdings würde auch der Bau einer solchen Grünbrücke mit erheblichen zusätzlichen Eingriffen in den Waldbereich und mit unverhältnismäßigen finanziellen Aufwendungen verbunden sein. Eine Grünbrücke, die den Anforderungen des MAQ 2008 gerecht wird, müsste eine Breite von mindestens 30 m aufweisen. Hierfür wären Kosten in Höhe

von rund 2,5 Mio. Euro zu veranschlagen, die vorliegend außer Verhältnis zum Schutzzweck stünden. Das Fürth-Holz wird von der A 94 in seinem nördlichen Bereich durchschnitten. Der überwiegende Waldbereich südlich der A 94 bleibt unberührt. Den Wildtieren steht weiterhin ein ausreichend großer Waldlebensraum südlich der Autobahn zur Verfügung, der zudem durch die Maßnahme A2/CEF vergrößert und aufgewertet wird. Die Tiere können sich den geänderten Gegebenheiten anpassen und sich in Richtung Goldachtal orientieren. Die geplante PWC-Anlage im Osten des Fürth-Holzes wird durch einen Wall von der Umgebung abgeschirmt, so dass von ihrem Betrieb keine gravierenden Beunruhigungen ausgehen werden. Auch die nördlich der A 94 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3/CEF können den jagdbaren Tieren als Unterstand und Äsungsflächen dienen. Insgesamt stellt die A 94 im Bereich des Fürth-Holzes eine Zäsur für die Großsäuger dar, die sich an Ort und Stelle nicht durch verhältnismäßigen Aufwand vermeiden lässt. Die für die A 94 sprechenden gewichtigen öffentlichen Interessen überwiegen jedoch die Beeinträchtigungen dieser jagdlichen Belange.

Im Bereich der Jagdgenossenschaft Schwindegg erfüllt die Querung des Grimmelbachs die tierökologischen Anforderungen und ermöglicht den Wildtieren das gefahrlose Queren der Autobahn vom Hangmaul in die nördlich der A 94 gelegenen Bereiche. Weitergehende Maßnahmen erachten wir für nicht erforderlich und ergeben sich aus den nicht weiter spezifizierten Einwendungen der Jagdgenossenschaft auch nicht.

Die Forderungen der Jagdgenossenschaft Obertaufkirchen werden ebenfalls zurück gewiesen. Die Talbrücken über den Rimbach und den Ornaubach stellen ausreichend dimensionierte gefahrlose Wildquerungen dar, was im Übrigen von der Jagdgenossenschaft ausdrücklich bestätigt wird. Daneben ist im Wäldchen südlich von Pfaffenkirchen eine weitere Wildtierunterführung vorgesehen, die eine Breite von 15 m und eine Höhe von bis zu 6 m aufweist und keinen Weg mitführt (BWV Nr. 160). Dort kann das Wild in der Deckung des Waldes die Autobahn gefahrlos unterqueren. Die darüber hinaus als wünschenswert bezeichneten weiteren Querungshilfen westlich und östlich dieser Talquerungen erachten wir für nicht erforderlich und wären zudem angesichts der bereits geplanten optimalen Querungsmöglichkeiten mit einem unverhältnismäßigen zusätzlichen Aufwand verbunden.

Im Bereich der Jagdgenossenschaft Weidenbach bietet die Brücke über den Weidenbacher Bach eine nach tierökologischen Gesichtspunkten optimierte, ausreichende Querungsmöglichkeit. Die Anordnung weiterer Querungsmöglichkeiten in Form von Grünbrücken oder Wilddurchlässen erachten wir für nicht erforderlich. An-

haltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben sich aus den Einwendungen der Jagdgenossenschaft nicht.

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der jagdlichen Belange ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen. Die für den Bau der A 94 sprechenden Gründe erachten wir für so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehenden jagdlichen Belange durchsetzen. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Vorhabensträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Der Vorhabensträger wird die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen gegen Wildunfälle in eigener Verantwortung anhand der Wildschutzzaun-Richtlinien (VkB1. 1985, S. 453 f.) überprüfen. Dabei soll er die örtliche Jägerschaft beteiligen. Die Kriterien, denen im Rahmen der Prüfung des Vorhabensträgers Bedeutung zukommt, sind in Planunterlage 1 T, Seite 184 f. dargelegt.

Forderungen nach Entschädigung für Beeinträchtigungen aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Flächen der Jagdgenossenschaften oder der Eigenjagdreviere, bleiben einem von der Planfeststellung gesonderten Verfahren vorbehalten (vgl. BGH vom 15.02.1996, III ZR 143/94 – juris, Rn. 14).

4.4.10 Städtebauliche Belange

Vor dem Hintergrund der Einwendungen von einzelnen Kommunen gegen die Planung der A 94 weisen wir einleitend darauf hin, dass wir das Vorbringen der Kommunen an dieser Stelle nur im Hinblick auf die Betroffenheit eigener Einrichtungen und der ihnen gemäß Art. 11 Abs. 2 BV bzw. Art. 28 Abs. GG zustehenden Planungshoheit prüfen. Die Planungshoheit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung erkennt eine wehrfähige Rechtsposition von Gemeinden gegen fremde Fachplanungen an, wenn eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird, auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten der Gemeinde nicht hinreichend Rücksicht genommen wird oder das Fachplanungsvorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung der Gemeinde entzieht (vgl. BVerwG vom 05.11.2002, 9 VR 14/02 – juris, Rn. 6). Die Gemeinden sind nicht befugt, allgemein dem öffentlichen Interesse dienende Belange oder andere öffentliche Belange, die nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehören, geltend zu machen. Sie sind gleichfalls nicht berechtigt, als Sachwalter privater Interessen Einwendungen zu erheben (vgl. BayVGH vom 19.05.2005, 8 A 05.40022, UA Seite 6). An dieser Stelle kann offen bleiben, ob sich am Umfang des Rügerechts der Gemeinden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 etwas geändert hat, was

zweifelhaft ist, denn gemäß § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 UVPG sind vorliegend die geänderten Vorschriften nicht anwendbar, da das Vorhaben im Ausgangsverfahren bereits vor dem 3. August 2001 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Im Hinblick auf die Betroffenheit der kommunalen Planungshoheit durch die Veränderungen der Verkehrsbelastung im nachgeordneten Straßennetz, insbesondere im Bereich der jeweiligen Ortsdurchfahrten, sowie den daraus resultierenden Lärmbelastungen für die angrenzenden überplanten Gebiete wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen hierzu im Rahmen des Belangs Verkehrslärmschutz (C.4.4.4.1.5) verwiesen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf Straßen und Wege in gemeindlicher Straßenbaulast wurden bereits im Einzelnen unter Ziffer C.4.4.3.4 ff. dargelegt und beurteilt.

4.4.10.1 Stadt Dorfen

Die A 94 durchschneidet das Gebiet der Stadt Dorfen im Planungsabschnitt auf einer Länge von insgesamt rd. 5 km. Die Autobahnplanung nimmt soweit wie möglich Rücksicht auf die Planungshoheit der Stadt Dorfen. Sie verläuft ausschließlich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB und hält überwiegend großen Abstand zu ausgewiesenen Bebauungsplangebieten. Die Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV für Wohn- und Mischgebiete werden eingehalten. Die künftige Ausweitung neuer Wohn- oder anderer Baugebiete im bisherigen Außenbereich wird durch die Autobahn nicht unmöglich gemacht. Über konkrete Planungsabsichten der Stadt im Bereich des vorliegenden Planungsabschnitts der A 94 liegen uns derzeit keine Kenntnisse vor. Die Autobahnplanung würde Planungsabsichten vorgehen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Linienbestimmung am 6. Januar 1984 noch keinen Stand erreicht hatten, wonach sie zumindest unter dem Gesichtspunkt der Planreife hätten beachtet werden müssen (vgl. BayVGH vom 19.4.2005, 8 A 05.40022, UA Seite 10). Weil es im Zeitpunkt der Linienbestimmung keine mit der Fachplanung kollidierende, hinreichend konkretisierte gemeindliche Planung gab, kommen der Prioritätsgrundsatz und der Vorrang der Bundesplanung (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG) zum Zuge (vgl. BayVGH vom 19.05.2005, 8 A 05.40022, UA Seite 11). Dass künftig eine sinnvolle Überplanung des Stadtgebiets infolge des Autobahnbaus nicht mehr möglich sein wird, ist ausgeschlossen. Im Hinblick auf die von der Stadt Dorfen befürchteten vorübergehenden Verkehrsbelastungen für den Ortsteil Schwindkirchen bei zeitversetzter Verkehrsfreigabe der beiden Planungsabschnitte Pastetten – Dorfen und Dorfen – Heldenstein wird auf obige Ausführungen (C.4.4.3.4.2) verwiesen. Auch insoweit ist eine Beeinträchtigung der Planungshoheit durch den Bau der Autobahn im vorliegenden Planungsabschnitt nicht zu erwarten. Sämtliche Verbin-

dungsstrecken im nachgeordneten Straßennetz bleiben aufrecht erhalten. Der Ortsteil Schwindkirchen wird weder vom Hauptort Dorfen noch von den südlich jenseits der A 94 gelegenen Weilern bzw. Einzelanwesen abgetrennt. Dem Autobahndamm und den Lärmschutzanlagen kommt zwar eine gewisse Barrierewirkung zu, sie sind indessen aus überwiegenden Gründen des europäischen Gebiets- und Artenschutzes sowie des Lärmschutzes erforderlich und aufgrund der uneingeschränkten Aufrechterhaltung der bestehenden Verbindungsstrukturen mit den städtebaulichen Belangen der Stadt Dorfen vereinbar. Die mit der Autobahn verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen die berührten gemeindlichen Belange.

4.4.10.2 Gemeinde Schwindegg

Die A 94 verläuft im Gemeindegebiet von Schwindegg zwischen dem Waldgebiet „Hangmaul“ im Süden und den Ortsteilen Schwindach und Reibersdorf im Norden auf einer Länge von rund einem Kilometer im unbeplanten Außenbereich. Zu dem nächstgelegenen beplanten Mischgebiet hält die Trasse einen so großen Abstand, dass die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete eingehalten werden. Querungen von untergeordneten Straßen und Wegen ermöglichen die Aufrechterhaltung der Verbindung der südlichen Gemeindebereiche, die weitgehend unbewohnt sind, mit den nördlich der A 94 gelegenen Gebieten. Die mit dem geplanten Autobahnbau verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit wiegen nicht so schwer, dass sie der Autobahnplanung entgegen stehen.

4.4.10.3 Gemeinde Obertaukirchen

Das Gemeindegebiet von Obertaukirchen wird auf einer Länge von rund 3,5 km nahezu mittig durchschnitten. Die Trasse verläuft dabei im Nahbereich von Siedlungen im unbeplanten Außenbereich, hält jedoch zu beplanten Gebieten deutlich Abstand. Die einschlägigen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV werden überall eingehalten. Die großen Talbrücken sowie weitere Querungen von Nord-Süd verlaufenden nachgeordneten Straßen und Wegen erhalten die Verbindung zwischen den nördlich und südlich der Trasse gelegenen Gemeindegebieten aufrecht. Die planerische Weiterentwicklung des Gemeindesgebiets wird durch die A 94 nicht erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die zu erwartende Zunahme des Verkehrs auf der Kreisstraße MÜ 22 in Teilen der Ortsdurchfahrt von Obertaukirchen wird die gemeindliche Planungshoheit nicht schwerwiegend beeinträchtigen. Die mit dem Dorferneuerungsprogramm von der Gemeinde Obertaukirchen in der Vergangenheit angestrebte Verkehrsberuhigung und Bewahrung eines dörflichen Charakters des Hauptortes wird durch die Ver-

kehrszunahme in Teilen zwar konterkariert. Jedoch sind Kreisstraßen nach den gesetzlichen Vorgaben auch dazu bestimmt, einen bestimmten Teil des überörtlichen Verkehrs aufzunehmen. Ihnen kommt daher eine nicht unerhebliche Verkehrsbedeutung zu, die zwangsläufig in Konflikt mit dem Ziel einer Verkehrsberuhigung und Dorferneuerung gerät. Daraus erwächst der Gemeinde Obertaukirchen indessen kein erhebliches Abwehrrecht gegenüber der Autobahnplanung. Ein planerischer Zugriff auf überörtliche Straßen in fremder Baulast ist den Gemeinden grundsätzlich verwehrt. Die Durchführung der Dorferneuerung durch die Gemeinde Obertaukirchen führte nicht dazu, dass die Einstufung der MÜ 22 als Kreisstraße und damit als Straße des überörtlichen Verkehrs entfallen ist. Die Gemeinde musste bei der Dorferneuerung damit rechnen, dass es durch Vorhaben anderer Planungsträger im überörtlichen Straßennetz zu Veränderungen der Verkehrsbelastung auf der MÜ 22 und somit zu negativen Auswirkungen auf die erstrebte Verkehrsberuhigung im Ortskern kommen kann. Die dennoch durchgeführte Dorferneuerung verleiht der Gemeinde nachträglich kein erhöhtes Abwehrrecht gegen solche Vorhaben anderer Planungsträger.

Unabhängig davon wird die prognostizierte Verkehrsbelastung in Obertaukirchen kein Ausmaß erreichen, das die bisherigen oder zukünftigen Planungen der Gemeinde Obertaukirchen obsolet oder unmöglich werden lässt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch im Prognose-Nullfall ohne den Bau der A 94 in der Ortsdurchfahrt von Obertaukirchen teilweise eine Verkehrsbelastung zu erwarten ist, die sich in vergleichbarer Größenordnung wie im Prognose-Planfall ergibt.

Die von der Gemeinde Obertaukirchen geforderte Benennung der geplanten Anschlussstelle an der Kreisstraße MÜ 22 als Anschlussstelle „Obertaukirchen“ oder hilfweise „Obertaukirchen/Schwindegg“ ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bleibt einer nachfolgenden Entscheidung des Vorhabensträgers überlassen. Die gemeindliche Planungshoheit wird nicht berührt.

Die gemeindlichen Belange stehen den geplanten Gewässerrenaturierungen am Rimbach und Ornaubach im Rahmen der Maßnahmen A20, A21, A22 und A26 nicht entgegen. Die Unterhaltungslast für Gewässer dritter Ordnung obliegt nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG den Gemeinden. Anhaltspunkte dafür, dass die Unterhaltungslast infolge der Planung der A 94 abweichend davon geregelt werden müsste, haben sich im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nicht ergeben. Der Vorhabensträger hat zugesichert, die Frage des Mehraufwands für die geänderte Gewässerunterhaltung mit der Gemeinde im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung zu regeln. Zudem hat er zugesichert, im Rahmen der Ausführungsplanung den Gewässerentwick-

lungsplan der Gemeinde Obertaukirchen bei allen Maßnahmen am Rimbach und am Ornaubach zu berücksichtigen.

Der von der Gemeinde geforderte Ausbau des bestehenden ÖFW auf den Flurnummern 1660 und 1455 der Gemarkung Obertaukirchen als Ausgleich zur Zerstörung des Naherholungswerts der Landschaft durch den Bau der A 94 wird abgelehnt. Die erforderliche Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitkonzepts. Der Ausbau von bestehenden ÖFW steht hierzu in keinem Zusammenhang. Die vorgesehene Planung des nachgeordneten Wegenetzes ist zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Gestaltungs- Ausgleichs- und Ersatzflächen geeignet und ausreichend.

Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 überwiegt die entgegenstehenden gemeindlichen Belange.

4.4.10.4 Gemeinden Rattenkirchen und Heldenstein

Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein werden von der A 94 auf einer Länge von rund 5,5 km durchfahren. Die Trasse verläuft im unbeplanten Außenbereich in deutlichem Abstand von beplanten Gebieten, insbesondere Wohn- und Mischgebieten. Lediglich am östlichen Ende des Planungsabschnitts im Bereich von Heldenstein verläuft die Autobahn in geringem Abstand von der Bebauung. Sie stellt dort eine gewisse Zäsur für die Ortsentwicklung nach Norden dar, die durch die etwas weiter nördlich verlaufende Bahnlinie verstärkt wird. Da in diesem Bereich jedoch bereits sowohl die Bahnlinie als auch die bestehende Bundesstraße B 12 erhebliche Vorbelastungen für die gemeindliche Bauleitplanung darstellen, ist der Bau der A 94 keine neue Belastung, die die Gemeinde künftig vor unerwartete und unlösbare Herausforderungen stellt. Vielmehr hat sich die Bauleitplanung der Gemeinde Heldenstein bereits seit Jahren in eine andere Richtung entwickeln können. Die Gemeinde Heldenstein hat keine Einwendungen gegen die Autobahnplanung erhoben.

Die Betroffenheit der gemeindlichen Belange durch den Autobahnbau wird von den mit dem Projekt verfolgten gewichtigen öffentlichen Interessen überwogen.

4.4.11 Sonstige öffentliche Belange

4.4.11.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder der Vorhabensträger ihren Forderungen durch Blaueintragungen nachgekommen ist, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

4.4.11.1.1 Stromleitungen (BWV Nr. 62, 91a, 113, 151, 195, 257)

Das Energieversorgungsunternehmen, welches für die o. g. Stromleitungen verantwortlich zeichnet forderte, die vorgesehenen Umbaumaßnahmen auf den infolge der Autobahnplanung erforderlichen Umfang zu beschränken. In Bezug auf die Änderung der 20-kV-Freileitungen wurde insbesondere deren Ersatz durch Erdverkabelung im notwendigen Umfang gefordert, der auch über den in den Planunterlagen dargestellten Umfang hinausgehen kann. Diese Forderung weisen wir indessen zurück. Der Vorhabensträger hat mit dem Rechtsvorgänger des Energieversorgungsunternehmens die Autobahnplanung und die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den davon berührten Stromleitungen abgestimmt. Mit Ausnahme der BWV Nr. 151 ist für sämtliche o. g. Stromleitungen ihre Verkabelung im Kreuzungsbereich vorgesehen. Einwendungen gegen die Planung wurden bis zum Anhörungsverfahren für die dritte Tektur im Jahre 2011 weder vom derzeitigen Betreiber der Stromleitungen noch von dessen Rechtsvorgänger erhoben. Da sich die Planung im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich der Auswirkungen auf die genannten Stromleitungen nicht geändert hat, sind die erstmals mit Schreiben vom 8. Juni 2011 erhobenen Einwendungen verspätet und ausgeschlossen. Der Vorhabensträger hat sich bereit erklärt, im Zuge der Ausführungsplanung auf das Energieversorgungsunternehmen wegen der gewünschten Umfangs der erforderlichen Anpassungsarbeiten zuzugehen. Darüber hinaus sind keine Zusicherungen abgegeben worden. Unabhängig von der eingetretenen Präklusion halten wir die über die vorliegende Planung hinausgehenden Forderungen des Energieversorgungsunternehmens für ungerechtfertigt. Die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen an den Leitungen stellen eine ausreichende Bewältigung der durch den Autobahnbau insoweit ausgelösten Konflikte vor. Auch die Einwendungen des Energiekonzerns liefern keine gegenteiligen Anhaltspunkte. Die gewünschte andere technische Ausführung der einzelnen Anpassungsmaßnahmen ist nicht zwingend erforderlich, sie kann jedoch im Zuge der Aus-

führungsplanung mit dem Vorhabensträger vereinbart werden. Das kann jedoch der nachfolgenden Ausführungsplanung vorbehalten bleiben.

4.4.11.1.2 Gasleitungen (BWV Nr. 259, 260)

Die Gasleitungen müssen im Zuge der Autobahnplanung verlegt werden, denn sie sind für statische und dynamische Beanspruchungen durch Überschüttungen im Rahmen des Erdbaus und durch den Baustellenverkehr mit Schwerlastfahrzeugen nicht ausgelegt. Die vorgesehene Leitungsverlegung ist unter Abwägung aller betroffenen Belange vernünftig und führt zu einer ausgewogenen Lösung. Die Gasleitungen werden soweit wie möglich nicht unter dem Straßenkörper geführt. Soweit eine Kreuzung mit der Straße nicht vermeidbar ist, erfolgt sie auf kürzester Distanz. Damit wird ein erhöhter Aufwand bei der Herstellung und bei der künftigen Unterhaltung sowohl der Leitungen als auch der Straßen vermieden. Andernfalls müssten für Wartungsarbeiten aufwändige Maßnahmen zur Sicherung vor den Gefahren vorgenommen werden, die sich aus dem Vorhandensein einer Gasleitung ergeben. Das verantwortliche Gasversorgungsunternehmen hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass schleifende Kreuzungen von Leitungen und Straßen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Die Leitungsverlegungen führen zu einer Beeinträchtigung der Eigentumsrechte der dafür benötigten Grundeigentümer. Sowohl die Leitungstrasse selbst als auch ein vier Meter breiter Schutzstreifen schränken die rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten aus Gründen der Leitungssicherheit ein. Allerdings betreffen die Leitungsverlegungen vorliegend ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, für die diese Beschränkungen nicht erheblich sind, denn die normale landwirtschaftliche Nutzung bleibt davon unberührt. Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich nur für den Anbau von speziellen Sonderkulturen, wie etwa den Spargelanbau, für die Errichtung von baulichen Anlagen, für Aufforstungsmaßnahmen sowie für Tiefenlockerungen und das Einbringen von Drainageleitungen. Solche Nutzungen sind indessen auf den betroffenen Grundstücken weder derzeit üblich noch naheliegend. Jedenfalls sind solche Einschränkungen aus überwiegenderen Gründen der Verkehrssicherheit hinzunehmen. Lediglich für die Zeit der tatsächlichen Leitungsverlegung wird die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Eine Verschiebung der Leitungstrasse in Richtung Straße bzw. Straßenböschung kommt nicht in Betracht, denn die Leitungsverlegung muss vor Beginn der Straßenarbeiten erfolgen und darf von ihrer Lage her nicht im Bereich der vorübergehenden Grundinanspruchnahme liegen. Sonst würde es im Zuge der Straßenbauarbeiten wieder zu den Gefahren kommen, die mit der Leitungsverlegung genau verhindert werden sollen.

Insgesamt stellt die vorgesehene Planung eine ausgewogene Lösung dar, die die Sicherheitsrisiken minimiert, die Versorgungssicherheit unter einem verhältnismäßigen Mitteleinsatz gewährleistet und zugleich zu nicht unzumutbaren Einschränkungen der betroffenen Grundstückseigentümer führt.

4.4.11.2 Eisenbahnanlagen

Die Eisenbahnlinie München – Mühldorf - Simbach wird mit dem Bauwerk K49/2s (BWV Nr. 252) von der verlegten Staatsstraße St 2084 im Norden der Anschlussstelle B12/St 2084 überführt. Der Ausbau dieser unter der Bezeichnung ABS 38 geführten Bahnstrecke ist im aktuellen Bedarfsplan für Bundesschienenverkehrswege im vordringlichen Bedarf enthalten. Der Plan für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen – Heldenstein berücksichtigt sowohl den Gleisbestand als auch die Ausbauplanung, soweit sie bereits konkret vorliegt. Dazu hat der Vorhabensträger nach eigenen Angaben bereits im Jahr 2007 Kontakt mit der DB Netz AG, Regionalbereich Süd aufgenommen. Die Planung der Straßenüberführung der St 2084 (BWV Nr. 252) wurde sowohl im Hinblick auf die erforderliche lichte Höhe als auch im Hinblick auf die Pfeilerstellung abgestimmt und im Jahr 2010 anhand einer aktualisierten Planung der DB Netz AG aufgrund einer fahrdynamischen Prüfung in die Planunterlagen zur dritten Tektur aufgenommen. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Mindestabstände der Brückenpfeiler von den Gleisen sind sowohl für den vorhandenen Gleisbestand als auch für den Ausbauzustand einzuhalten. Wir haben den Vorhabensträger unter Ziffer A3.8 verpflichtet, den in den einschlägigen Richtlinien enthaltenen Vorgaben zu genügen. Gemäß Richtlinie RIL 804 „Entwurfsgrundlagen für Eisenbahnbrücken“ ist senkrecht neben der Gleisachse ein Regellichtraum von 2,50 m einzuhalten. In der Regel ist zudem ein sogenannter Dienstgehweg mit 0,80 m Breite zu berücksichtigen. Nach der DIN EN 1991-1-7/NA „Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke“ wird von der Gleisachse eine senkrechte Abstandsgrenze von 3,20 m bei einem Radius $R < 10.000 \text{ m}$ gefordert. Der Vorhabensträger hat versichert, dass diese in den beiden Richtlinien geforderten Mindestabstände sowohl für den Gleisbestand als auch für den Ausbauzustand eingehalten werden. Zudem würden die Stützkonstruktionen des Brückenbauwerks als wandartige Scheibe oder als Stützenreihe ausgebildet, so dass es nicht auf den in der DIN EN 1991-1-7/NA enthaltenen Abstand von 5 m ankommt, der keinen Mindestabstand kennzeichnet, sondern eine Grenze darstellt, ab der keine weiteren Sicherheitsanforderungen an die Tragwerke gestellt werden. Die technischen Details der Ausführung des Bauwerks K39/2s können der Ausführungsplanung vorbehalten bleiben.

Zurückgewiesen wird die Forderung der DB Services Immobilien GmbH, der Vorhabensträger habe der DB Netz GmbH das Einvernehmen der Gemeinden und Landratsämter sicherzustellen, die als Träger öffentlicher Belange in einem Verfahren zum Neubau eines GSM-R-Füllsenders (digitaler Zugfunk) beteiligt werden müssten, wenn ein solcher neuer Sender infolge der Herstellung des Bauwerks K39/2s erforderlich werden würde. Weder der Vorhabensträger noch die Planfeststellungsbehörde können ein Einvernehmen von anderen Behörden sicherstellen, zumal auch keine konkrete Planungsnotwendigkeit und –absicht für einen neuen Sender erkennbar sind. Der Betreiber der Eisenbahnanlagen ist selbst für die Versorgung der Strecke mit einem digitalen Zugfunk verantwortlich.

4.4.11.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Nähebereich zu einer Reihe von Baudenkmalern, die in Unterlage 12.1 T, Anhang, Seiten 17 bis 18 einzeln aufgelistet sind. In seiner Stellungnahme hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) – Bau- und Kunstdenkmalflege – insbesondere auf die Orte Kloster Moosen, Schwindkirchen und Heldenstein mit bemerkenswerten Denkmälerbestand hingewiesen und gefordert, dass die Beeinträchtigung für die dort vorzufindenden Denkmäler durch Schallschutzmaßnahmen und Eingrünungen soweit wie möglich gemindert werden sollen. Die vorliegende Planung der A 94 nimmt auf die denkmalpflegerischen Belange soweit wie möglich Rücksicht. Die Trassierung vermeidet weitgehend die Nähe zu den Denkmälern in den vom Landesamt besonders hervorgehobenen Orten. Die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen gewährleisten dort die Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV. Mittels der geplanten Gestaltungsmaßnahme ist zudem gewährleistet, dass der Baukörper der A 94 soweit wie möglich in die Umgebung eingefügt wird. Dies gilt insbesondere auch für die geplanten Lärmschutzanlagen und deren Gestaltung im Ortsbereich von Heldenstein. Die Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der betroffenen Baudenkmäler kann jedoch nicht vollständig vermieden werden. Die für den Bau der Autobahn sprechenden Gründe überwiegen jedoch die denkmalschutzrechtlichen Belange. Die vorliegende Planung der Autobahn berücksichtigt im Rahmen der Trassierung die verschiedenen betroffenen Belange und ihre Bedeutung und ermöglicht einen interessengerechten Ausgleich.

Nach Auskunft des BLfD – Bodendenkmalpflege Lineare Projekte – sind derzeit im unmittelbar betroffenen Planfeststellungsabschnitt keine Bodendenkmäler bekannt. Allerdings ist aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse die Wahrscheinlichkeit

sehr groß, dass die betroffenen Gebiete in der vorgeschichtlichen Zeit besiedelt worden sind und dementsprechend mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmälern zu rechnen ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Bodendenkmäler im Zuge der Bauarbeiten angetroffen werden. Den Belangen des Denkmalschutzes kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich der Bodendenkmäler einschließlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Ziff. A3.9) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziff. A3.9 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

4.5 Private Einwendungen

4.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

4.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden in erheblichem Umfang Flächen aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rational eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich der sonstigen Erträge Landwirtschaft (überbetrieblicher Maschineneinsatz, Fördergelder) abzüglich der Festkosten, zuzüglich der Erträge aus Forst, nicht gewerblichen Nebenbetrieben, Pachten und Finanzvermögen, abzüglich der Aufwendungen für Forst, nicht gewerbliche Nebenbetriebe, Pachten, Fremdkapitalzinsen und abzüglich des Privataufwands der Familie eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man in Zweifelsfällen die Existenzfähigkeit eines Betriebes zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privat-

entnahmen der Betriebsleiterfamilie oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung messen kann. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter diese Gewinnschwelle ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08).

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Zur genaueren Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung haben wir die Einwender gebeten, uns Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen oder darin einzuwilligen, die bei der Landwirtschaftsverwaltung vorliegenden Betriebsdaten nutzen zu dürfen. Manche Einwender haben sich leider jeder Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung verweigert und keine Angaben zu ihrem Betrieb gemacht. Die Überprüfung der Existenzfähigkeit der Betriebe bzw. der vorhabensbedingten Existenzgefährdung aufgrund der mitgeteilten oder erhobenen aktuellen Betriebsdaten erfolgte auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung unter Zugrundelegung von Durchschnittssätzen aus der Agrarstatistik, die von der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern (Institut für Agrarökonomie) veröffentlicht werden. Diese Daten stellen eine geeignete Untersuchungsgrundlage dar, denn sie basieren auf umfangreichen Auswertungen zu den Betriebsergebnissen der bayerischen Testbetriebe und geben eine guten Überblick über die Struktur und die aktuellen Betriebsergebnisse der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebstypen und in den einzelnen Agrargebieten. Eine Vielzahl von Kenngrößen zu den Spezialbetrieben und zum Haushalt sind ebenfalls

enthalten. Neben den aktuellen Buchführungsergebnissen findet sich auch ein Überblick über die wichtigsten Kenngrößen und deren Entwicklung in den letzten Jahren. Die Datensammlung richtet sich in erster Linie an Politik, Beratung, Verwaltung, Wissenschaft, Medien, Verbände und die fachlich interessierte Öffentlichkeit und hat sich seit langem bewährt.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

4.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzurufen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

In Bezug auf Lärmschutzauflagen wird auf Ziff. A3.5 und die Behandlung des Belangs Verkehrslärmschutz unter C.4.4.4.1 hingewiesen. Ergänzend dazu wird bei einzelnen Einwendern zu Lärmschutzauflagen Stellung genommen.

4.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädi-

gungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

4.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

4.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebräuch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

4.5.1.2.4 Wertminderungen

Ermöglicht ein Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grund- eigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition, bildet er also die Grundlage für eine Enteignung, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Wirkt eine Planung demgegenüber nur mittelbar – ohne Grundstücksinanspruchnahme – durch die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen Dritter ein, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach schon im Planfeststellungs- beschluss über Entschädigungsansprüche zu entscheiden (BVerwG vom 07.07.2004, 9 A 21/03 – juris, Rn. 24 f.).

Die Vorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG eröffnet genau wie § 42 Abs. 2 BImSchG keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planungsvorhaben auslöst. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9/95 – juris, Rn. 40 m.w.N.). Nicht jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung wird ausgeglichen; das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (BVerwG vom 9.6.2010, 9 A 20.08 - juris, Rn. 158).

Soweit dieser Beschluss im Einzelnen keine Erläuterungen zu Forderungen von Verfahrensbeteiligten nach Entschädigung für mittelbare Beeinträchtigungen enthält, die durch das Bauvorhaben hervorgerufen werden, weisen wir diese Forderungen zurück. Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf seine Umgebung berücksichtigen wir im Rahmen der Abwägung. Wertminderungen, die aufgrund der Nähe zu dem Bauvorhaben befürchtet werden, sind unvermeidbar mit jedem Straßenneubau verbunden und entschädigungslos hinzunehmen (vgl. BVerwG vom 28.08.2009, 9 A 22.07 – juris, Rn. 7). Selbst wenn solche Wertminderungen tatsächlich eintreten, halten wir das öffentliche Interesse am Bau der Autobahn für überwiegend.

4.5.1.2.5 Nachteile durch Bepflanzung

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8 a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rn. 54), für die es bei der vorliegenden Planung jedoch keine Anhaltspunkte gibt.

Durch die Regelung in Ziff. A3.6.3 ist sichergestellt, dass die Straßenbepflanzung, unter Rücksichtnahme auf die nachbarlichen Interessen herzustellen ist.

4.5.1.2.6 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

4.5.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Nennung des Namens werden den Einwendungsführern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt. Den Einwendungsführern bzw. ihren Vertretern, denen der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zugestellt oder auf Anforderung ge-

mäß Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG zugesandt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, Trassenauswahl, naturschutzfachlicher Fragestellungen, Ausbaustandard und befürchteter Immissionsbelastungen durch das Bauvorhaben bereits in die Abwägung eingestellt wurden. Auf diese Einwendungen wird im Folgenden nicht mehr gesondert eingegangen. Das gilt auch für Einwendungen, die sich durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers, durch Rücknahme oder bereits erfolgten Grunderwerb erledigt haben oder über die Verweisung auf die unter C.4.5.1 ff. enthaltenen Erläuterungen hinaus keiner gesonderten Ausführungen bedürfen. Daher werden im Folgenden nicht sämtliche Einwender und/oder Einwendungen in lückenloser Reihenfolge abgehandelt.

4.5.3 Einwender ohne anwaltliche Vertretung

4.5.3.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender betreibt einen genehmigten Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 75 und 76 der Gemarkung Stollnkirchen. Seine Forderung nach Aufrechterhaltung der Zufahrt zu den Grundstücken wird bereits durch die vorliegende Planung berücksichtigt. Die Gemeindeverbindungsstraße Unterstollnkirchen – Schwindkirchen wird den geänderten Verhältnissen angepasst und gemäß den einschlägigen Straßenbaurichtlinien trassiert. Die Unterführung unter der A 94 weist eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m auf, so dass eine Durchfahrt für Kieslaster uneingeschränkt möglich ist. Die Zufahrt zu den vom Einwender bezeichneten Grundstücken kann sowohl über die GVS als auch über den Öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 56) erfolgen.

4.5.3.2 Einwender Nr. 1006

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2047 und 2237 der Gemarkung Rattenkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 25.296 m² dauerhaft und rund 3.737 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich insbesondere gegen den Flächenentzug. Wir halten den Flächenentzug für gerechtferligt. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zum Zwecke des Autobahnbaus ist unvermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse südwärts zur Vermeidung der Inanspruchnahme würde bereits den Interessen des Einwenders zuwider laufen, da sie mit erheblich stärkeren Belastungen für die Siedlung Klebing verbunden wäre. Erheblich stärkere Lärmbelastungen für die Anwohner wären die Folge. Voraussichtlich

müssten darüber hinaus einzelne Gebäude beseitigt werden. Diese Folgen einer Trassenverschiebung stehen außer Verhältnis zum erzielten Nutzen für den Einwender. Eine Verschiebung nordwärts wäre mit stärkeren Belastungen für das Einzelanwesen Masch sowie die Siedlungen Pietsham und Weidenbach mit den dort festgesetzten Misch- und Wohngebieten verbunden. Daneben müsste der Graben südlich von Pietsham und der Weidenbacher Bach jeweils an einer anderen Stelle gequert werden, wovon unausweichlich ökologisch höherwertige Bereiche betroffen wären. Jede Verschiebung hätte darüber hinaus erstmalige oder stärkere Grundstücksbeeinträchtigungen anderer Eigentümer zur Folge. Insgesamt erachten wir daher eine Verschiebung der Trasse wegen der stärkeren Beeinträchtigungen anderer öffentlicher und privater Belange für außer Verhältnis zum erzielten Nutzen für den Einwender. Im Hinblick auf die geplante landschaftspflegerische Maßnahme A31/CEF auf Flurstück 2237 erachten wir den Flächenentzug ebenfalls für gerechtfertigt. Die Maßnahme dient nicht nur allgemein der Kompensation für vorhabensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, die auch an anderer Stelle durch andere Maßnahmen erzielt werden könnte, sondern speziell der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten für die geschützte Vogelart Neuntöter durch die Herstellung eines vorgezogenen Ausgleichs. Die vorgesehene Fläche ist für die mit der Maßnahme verfolgten Zielsetzung hervorragend geeignet, denn sie schließt unmittelbar an bestehende Gehölzstrukturen in der ansonsten weithin ausgeräumten Feldflur an. Die Ausnutzung des vorhandenen Grabenlaufs als Grenze der Ausgleichsfläche führt dazu, dass die Auswirkungen auf die Landwirtschaft insgesamt eingeschränkt bleiben. Eine Verlegung der Maßnahme A31/CEF an eine andere Stelle hätte nicht nur – jedenfalls – vergleichbare Auswirkungen auf die privaten Belange eines anderen Betroffenen, sondern darüber hinaus auch stärkere Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Allgemeinen zur Folge. Die Verlegung auf die andere Seite des Grabens hätte die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 2238 zur Folge, dessen Eigentümer im Verfahren den Einwand der Existenzgefährdung erhoben hat. Besondere Umstände, die den vorgesehenen Flächenentzug für den Einwender unzumutbar machen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 setzt sich gegenüber den privaten Belangen des Einwenders durch. Gleichermaßen gilt auch für das Interesse am Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft insoweit, als die Maßnahme A31/CEF lediglich hierfür Teilflächen der Flurnummer 2237 in Anspruch nimmt.

4.5.3.3 Einwender Nr. 1010 und 1011

Die Einwender sind nach eigenen Angaben Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Obertaukirchen mit den Flurnummern 1321 und 1479. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke im Ausmaß von insgesamt rund 23.048 m² dauerhaft und rund 1.053 m² vorübergehend zur Herstellung der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E2/CEF sowie der Anpassung einer Gemeindeverbindungsstraße. Beide Flächen sind nach Angabe der Einwender verpachtet und werden von den Pächtern landwirtschaftlich genutzt. Der Verlust der Flächen wirke sich für die Pächter existenzgefährdend aus.

Wir erachten die Einwendungen für nicht durchgreifend. Die Inanspruchnahme der Flächen ist erforderlich und unter Abwägung der betroffenen privaten Belange gerechtfertigt. Eine eigene Existenzgefährdung machen die Einwender nicht geltend. Die stellvertretende Geltendmachung fremder privater Belange ist nicht zulässig. Werden durch die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke Belange Anderer betroffen, findet die Abwägung der insoweit für und gegen den Flächenzugriff sprechenden Gründe bei der Betrachtung der Betroffenheit jener anderen Einwender statt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden indessen Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke mit existenzgefährdenden Auswirkungen auf Betriebe von Pächtern nicht geltend gemacht.

Die Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße ist notwendig, um die Straßenverbindung aufrecht zu erhalten und eine den technischen Anforderungen gerecht werdende Kreuzung mit der A 94 zu bewerkstelligen. Der dafür erforderliche Eingriff in das Grundstück Fl.Nr. 1479 ist auf ein Mindestmaß beschränkt und beläuft sich auf lediglich 526 m². Die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße macht es erforderlich, dass eine Dammböschung aufgeschüttet wird, die unvermeidlich etwas in das Grundstück der Einwender hineinragt. Die Herstellung der Ersatzmaßnahme E2/CEF auf Flurnummer 1321 stellt zwar eine Beeinträchtigung des Eigentumsgrundrechts dar und ist mit rund 22.522 m² nicht unerheblich. Die Maßnahme ist jedoch erforderlich, um die Eingriffe in den Waldkomplex südlich von Pfaffenkirchen zu kompensieren. Sie schließt direkt an bereits vorhandene Waldstrukturen an und befindet sich in geringer Entfernung zum Eingriffsort. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme sind auf dieser Fläche zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten für die geschützten Tierarten Neuntöter und Zauneidechse vorgesehen, die nicht an beliebiger Stelle hergestellt werden können. In Abwägung der für den Bau der A 94 sprechenden öffentlichen Interessen, zu deren Realisierung die Durchführung der vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen zwingend erforderlich ist, mit den gegenläufigen privaten Belangen der Einwender überwiegen Erstere. Gleichermaßen überwiegt im vorliegenden Einzelfall auch das Interesse an der vollständigen Kompensation des Eingriffs in den Waldkomplex südöstlich von Pfaffenkirchen die privaten Belange der Einwender, denn dem vorhabensbedingt betroffenen Wald kommt als Lebensraum in der umgebenden landwirtschaftlichen Flur eine wichtige Funktion als Waldlebensraum zu, die im räumlichen Kontext aufrecht erhalten bleiben soll. Hierfür eignet sich die geplante Anlage eines neuen Waldkomplexes im räumlichen Zusammenhang mit den nördlich der A 94 verbleibenden Waldkomplexen. Besondere Beeinträchtigungen des geschützten Eigentumsgrundrechts, die über das mit einem Flächenentzug immer verbundene Maß hinausgehen, ergeben sich nicht. Die Schaffung einer Ersatzfläche an anderer Stelle wäre nicht mit geringeren Eingriffen in das Eigentum Anderer verbunden.

4.5.3.4 Einwender Nr. 1017

Der Einwender betreibt nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks Fl.Nr. 1367 der Gemarkung Schwindegg im Ausmaß von insgesamt rund 8.065 m² dauerhaft und rund 1.979 m² vorübergehend und befürchtet die Gefährdung seiner betrieblichen Existenz. Zudem könne er künftig nicht mehr von der Gemeindeverbindungsstraße auf sein Grundstück zufahren. Die Einwendungen greifen indessen nicht durch. Zur Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung haben wir den Einwender mit Schreiben vom 18.7.2011 gebeten, der Planfeststellungsbehörde aktuelle Betriebsdaten vorzulegen oder in die Übermittlung von Daten der Landwirtschaftsverwaltung einzuwilligen. Wir bedauern, dass sich der Einwender einer Mitwirkung bei der Sachverhaltaufklärung verweigerte, indem er unserer Bitte ohne Begründung nicht nachgekommen ist. Nach den vorliegenden Informationen aus dem Jahre 1998 verfügte der Betrieb des Einwenders damals über 6,41 ha landwirtschaftliche Eigentumsflächen und 1,7 ha Pachtflächen.

Die geplante Grundinanspruchnahme ist für den Bau der A 94 zwingend erforderlich, um neben der Herstellung der Autobahn selbst auch die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Grimmelbach – Schwindach den geänderten Gegebenheiten anzupassen und unter der Autobahn hindurch zu führen. Damit wird die Wegeverbindung in Nord-Süd- Richtung aufrecht erhalten, was nicht zuletzt den Belangen der Landwirtschaft dient, denn es werden keine Umwege erforderlich. Ein weiterer Grund für den Flächenentzug auf Fl.Nr. 1367 ist die Neuschaffung der nördlich parallel zur A 94 verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße Schwindkirchen - Schwindach, die

aufgrund der teilweisen Überbauung dieser bestehenden GVS erforderlich wird. Auch die Aufrechterhaltung dieser Wegeverbindung ist nicht nur für den allgemeinen Verkehr, sondern insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Verkehr wichtig. Eine Änderung der Planung zur Verschonung der eigentumsrechtlichen Betroffenheit des Einwenders ist nicht möglich, denn die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ setzt der Trassierung Grenzen in nördlicher Richtung. Eine geringfügige Verschwenkung südwärts würde dagegen zu einer schwerwiegenden Betroffenheit der Siedlung Grimmelbach führen, die außer Verhältnis zum Nutzen für den Einwender stünde. Das Restgrundstück Fl.Nr. 1367 wird weiterhin über eine ausreichende Zufahrt über den ÖFW Fl.Nr. 444 verfügen. Die Aufrechterhaltung einer zusätzlichen Zufahrtsmöglichkeit von der GVS wird aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Innenkurve der Gemeindeverbindungsstraße abgelehnt. Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte erachten wir die Betroffenheit des Einwenders gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau der A 94 einschließlich der beiden erforderlichen Folgemaßnahmen an den nachgeordneten Straßen von geringerem Gewicht. Bei Zugrundelegung der Betriebsdaten aus dem Jahr 1998 ist aufgrund der geringen Flächenausstattung nicht von einem dauerhaft überlebensfähigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb auszugehen, so dass von keiner Existenzgefährdung infolge des vorhabensbedingten Flächenentzugs auszugehen ist. Darüber hinaus sind die für den Bau der A 94 sprechenden Gründe jedoch von solchem Gewicht, dass die Realisierung des Autobahnbaus sogar um den Preis der Gefährdung der landwirtschaftlichen Existenz des Einwenders zugelassen werden müsste.

4.5.3.5 Einwender Nr. 1029

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1394 und 1451 der Gemarkung Schwindegg, die im Ausmaß von insgesamt rund 6.335 m² dauerhaft und rund 3.216 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich insbesondere gegen den Flächenverlust und befürchtet die Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz. Daneben fordert er, dass der im Osten an das Grundstück Fl.Nr. 1394 angrenzende Weg nicht in der Höhe verändert werden dürfe, da sonst die Zufahrt zu seinem Grundstück nicht mehr möglich sei. Er befürchtet zudem eine Vernässung des an die A 94 angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 1451, weil sich die Autobahn dort in Einschnittslage befindet und die Grundwasserversorgung abtrenne. Er fordert zudem die Herstellung bzw. Anpassung der Wegeverbindungen in einer für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichenden Dimensionierung.

Die vorgebrachten Bedenken teilen wir nicht. Nach den Angaben des Einwenders bewirtschaftet sein Betrieb 47,48 ha landwirtschaftliche Flächen, wovon 16 ha gepachtet sind. Vorhabensbedingt kommt es zu einem Flächenverlust, der deutlich geringer ist als 5% der landwirtschaftlichen Betriebsflächen, so dass eine Existenzgefährdung von vorneherein nicht in Betracht kommt (BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Die Grundinanspruchnahme ist erforderlich und kann auch durch eine geringfügige Verschiebung der Trasse nicht vermieden werden. Das Grundstück Fl.Nr. 1451 wird ohnehin nur im äußersten südwestlichen Teil von der A 94 durchschnitten. Eine weitere Verschiebung südwärts würde die Autobahn deutlich näher an die Wohngebäude der Siedlung Grimmelbach heranrücken, was mit erheblich stärkeren Betroffenheiten Anderer verbunden wäre, die außer Verhältnis zu dem Nutzen für den Einwender stehen würden.

Der Weg im Osten des Flurstücks Nr. 1394 (BWV Nr. 121) wird lediglich ausgebaut, bleibt jedoch nach Lage und Höhe unverändert. Die A 94 befindet sich im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1451 überwiegend in Dammlage, so dass die vom Einwender bei einer Einschnittslage befürchteten Auswirkungen auf das Grundwasser insoweit von vorneherein ausgeschlossen sind. Der im Einschnitt verlaufende kurze Streckenabschnitt weist eine so geringe Höhendifferenz auf, dass auch insoweit negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ausgeschlossen sind. Das nachgeordnete Wegenetz wird so hergestellt und den geänderten Verhältnissen angepasst, dass ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die vom Einwender angesprochene Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul - Reibersdorf mit einer Breite zwischen den Geländern von 10,10 m (Bauwerk K 41/1). Insgesamt überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Gründe die privaten Belange des Einwenders.

4.5.3.6 Einwender Nr. 1032

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1368 der Gemarkung Schwindegg mit einer Flächengröße von 3.030 m², das komplett für das geplante Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden muss. Er wendet sich gegen die Flächeninanspruchnahme und erhebt weitere Bedenken, auf die wir bereits im Zusammenhang mit anderen Belangen näher eingegangen sind. Die Einwendungen erachten wir als nicht durchgreifend. Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar, da aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von mehreren Wohngebäuden auch eine geringfügige Trassenverschiebung nach Norden oder Süden nicht in Betracht kommt, weil sie mit stärkeren Betroffenheiten verbunden wäre. Eine großräumige Trassenverschiebung kommt ebenfalls nicht in Betracht, wie bereits ausführlich beim

Trassen- bzw. Alternativenvergleich dargelegt wurde. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 überwiegt die betroffenen privaten Belange des Einwenders.

4.5.3.7 Einwender Nr. 1036

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 560, 581 und 582 der Gemeinde Stollnkirchen. Die Flurstücke 560 und 581 werden für die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Unterstollnkirchen – Schwindkirchen im Ausmaß von 331 m² dauerhaft und zum Zwecke des Autobahnbaus im Ausmaß von 494 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Daneben werden sie dauerhaft mit einer Dienstbarkeit für die Herstellung und den Betrieb einer Abwasserleitung (BWV Nr. 51) im Ausmaß von insgesamt 1.858 m² belastet. Das Flurstück 582 wird für landschaftspflegerische Maßnahmen im Ausmaß von rund 47.988 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des letztgenannten Flurstücks Nr. 582 wurde erstmals im Rahmen der dritten Tektur vom 28.2.2011 Bestandteil der Planung. Der Einwender wandte sich mit Schreiben vom 8.11.1998 ursprünglich gegen die Lärm- und Abgasbelastung, die mit der Autobahn verbunden seien und gegen die starke Behinderung der Ausübung der Landwirtschaft. Im Rahmen der Anhörung zur dritten Tektur beantragte er mit Schreiben vom 16.5.2011 für sein Anwesen Lärmschutzfenster, die Verlegung der bestehenden Stromleitung von Seemühle nach Straß an die Grenze seiner Grundstücke bzw. in den Boden und - für den Fall, dass die Flurnummer 582 für Ausgleichsflächen benötigt werde – Ersatzflächen für seinen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist erforderlich. Die Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße sowie die Herstellung der Abwasserleitung zur schadlosen Ableitung des von der PWC-Anlage herrührenden Abwassers tangieren die Grundstücke des Einwenders lediglich an deren äußersten Grenze. Da diese Grundstücke bereits derzeit an der Gemeindeverbindungsstraße anliegen verursachen die vorhabensbedingten Eingriffe lediglich geringfügige zusätzliche Betroffenheiten für den Einwender. Im Vergleich zu dieser geringfügigen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts des Einwenders überwiegen die öffentlichen Interessen, die für die beiden notwendigen Folgemaßnahmen sprechen. Die Anpassung des Verlaufs der Gemeindeverbindungsstraße ist zur gefahrlosen Unterquerung der Trasse der A 94 ebenso vernünftigerweise geboten wie die schadlose Abführung des in der PWC-Anlage anfallenden Schutzwassers. Die Verlegung der Leitung entlang der Straße verhindert im Übrigen deutlich größere Zerschneidungen landwirtschaftlicher Flächen, die ansonsten an anderer Stelle notwendig würden.

Die bestehende Stromleitung wird durch eine Erdverkabelung entlang der Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 55) und eines Öffentlichen Feld- und Waldwegs (BWV Nr. 57) ersetzt, soweit sie vorhabensbedingt betroffen ist. Der Forderung des Einwenders wird damit entsprochen, soweit die Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Bewältigung der durch seine Planung ausgelösten Probleme reicht. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Änderung der derzeitigen Verhältnisse besteht indes nicht.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 582 zum Zwecke landschaftspflegerischer Maßnahmen ist der Eingriff in das Eigentumsgrundrecht des Einwenders gerechtfertigt. Die Maßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau der A 94 und sind zwingend erforderlich, denn sie reduzieren die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Wochenstubentiere der Fledermausart Großer Mausohr, für die in unmittelbarer Nähe das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ ausgewiesen worden ist, auf ein unerhebliches Maß. Die Grundinanspruchnahme zielt nicht nur auf die Schaffung einer naturschutzrechtlichen Kompensation eines mit dem Bau einer Autobahn immer verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, die auch an anderer Stelle und durch andere Maßnahmen bewirkt werden könnte. Vielmehr dienen die landschaftspflegerischen Maßnahmen der konkreten Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Fledermausart. Ihnen kommt daher insbesondere aus Gründen des strengen europarechtlich geprägten FFH-Gebietsschutzes und des strengen Artenschutzes erhebliches Gewicht zu. Die Maßnahmen können auch nicht an einer beliebig anderen Stelle mit gleicher Wirksamkeit hergestellt werden, weil sie sich einerseits an den negativen Auswirkungen des Bauvorhabens und andererseits an den spezifischen natürlichen Verhaltensweisen der Fledermäuse auszurichten haben, die im Wege von umfangreichen gutachterlichen Untersuchungen im Umfeld der Wochenstube konkret ermittelt worden sind. Aufgrund dieser naturschutzfachlichen Untersuchungen ist als geeignetes Gebiet zur Herstellung wirksamer Schadensvermeidungsmaßnahmen der Talraum der Goldach südwestlich von Schwindkirchen festgestellt worden, zu dem auch das Grundstück Fl.Nr. 582 zählt. Den betroffenen privaten Belangen des Eigentümers stehen daher nicht nur das Interesse an einer vollständigen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, sondern sämtliche mit dem geplanten Autobahnbau verfolgte öffentliche Interessen sowie die Belange des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gegenüber, die sich im Ergebnis gegenüber den privaten Belange als schwerwiegender erweisen. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ermöglichen im Übrigen die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche als Grünland. Ergänzend wird

auf Ziffer A6.1.1 hingewiesen. Die erforderliche Entschädigung für die verbleibende Einschränkung der Nutzung des Grundstücks bleibt einem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.3.8 Einwender Nr. 1039

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 599/1 und 600 der Gemarkung Schwindkirchen, die zur Herstellung einer Wegeüberführung bzw. für die landschaftspflegerische Maßnahme A13/S im Ausmaß von insgesamt rund 4.185 m² dauerhaft und rund 1.467 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Daneben sollen rund 827 m² dauerhaft belastet werden. Der Einwender kritisiert den Verlust der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche und dabei insbesondere die teilweise Durchschneidung der beiden o. g. Grundstücke durch die Maßnahme A13/S. Die Einwendungen greifen nicht durch, denn die Inanspruchnahme der Flächen ist erforderlich und kann nicht durch alternative Maßnahmen vermieden werden. Die infolge des Autobahnbau erforderliche Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes, insbesondere die Aufrechterhaltung der beiden bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen Höhenberg – Steinberg und Pöllsmoos - Steinberg, die unter der A 94 bzw. über die A 94 geführt werden, ist aus verkehrlichen Gründen notwendig und dient daneben der Verbindung der nördlich und südlich der Autobahn gelegenen Gemeindegebiete von Dorfen sowie letztlich auch den Belangen der Landwirtschaft, denn die Querungen vermeiden ansonsten erforderliche Umwege bei der Bewirtschaftung der Feldflur. Die vorgesehene Auffahrt (BWV Nr. 86) ist zur Erschließung des südlich der A 94 gelegenen Restgrundstücks der Fl.Nr. 647 zwingend erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahme A13/S ist aus überwiegenden Gründen des FFH-Gebietsschutzes und des strengen Artenschutzes erforderlich. Mit Hilfe dieser Maßnahme werden die vorhabensbedingten Auswirkungen des Autobahnbau auf die Fledermausart Großes Mausohr drastisch minimiert. Aufgrund der vorherrschenden topographischen und natürlichen Verhältnisse eignet sich die in Anspruch genommene Fläche in hervorragender Weise für die Schaffung und Verstärkung einer Flugleitlinie, an der entlang die Fledermäuse zu der Unterführung K 38/1a geführt werden, an der sie die A 94 gefahrlos unterqueren können. Die Ausgleichsmaßnahme kann folglich nicht an eine andere Stelle verlegt werden, ohne dass ihre Wirksamkeit beeinträchtigt wird. Die damit für den Einwender verbundenen Eingriffe in seine privaten Belange übersehen wir dabei nicht, sie sind jedoch nicht so schwerwiegend, dass sie der Planung entgegenstehen.

4.5.3.9 Einwender Nr. 1041

Der Einwender vertritt die Interessen der Eigentümer mehrerer Grundstücke im Besitz der katholischen Kirche in der Gemarkung Schwindkirchen, die für den Bau der A 94 in Anspruch genommen werden. Er befürchtet für die Pfarrei eine extreme Belastung durch die Trassenführung durch das Goldachtal. Die Einwendungen greifen indessen nicht durch. Im Hinblick auf die Trassenführung der A 94 verweisen wir auf die ausführliche Trassendiskussion zu den großräumigen Trassen Dorfen und Haag, zu den standörtlichen Trassenalternativen im Planfeststellungsabschnitt Dorfen – Heldenstein sowie den Ausführungsalternativen speziell im Goldachtal. Daraus ergibt sich, dass es keine eindeutig vorzugswürdige Alternative zu der gewählten Planlösung gibt. Die mit dem Bau der A 94 verbundene Zerschneidung von Grundstücken des Einwenders im Bereich von Schwindkirchen ist aufgrund der gewählten Linienführung unvermeidbar. Die umfangreich vorgesehenen Querungsmöglichkeiten der A 94 minimieren die Zerschneidung des Goldachtals und der umliegenden Teilgebiete der Stadt Dorfen und insbesondere der Pfarrei auf ein unvermeidbares Maß, das in Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange hingenommen werden muss. Die Flächeninanspruchnahme für die landschaftspflegerische Maßnahme A14/S ist aus Gründen des FFH-Gebiets- und Artenschutzes zur Anlegung einer Leitlinie für die Fledermausart Großes Mausohr erforderlich. Der Flächenentzug für die Maßnahme A15 dient der Schaffung von Waldlebensraum als Ausgleich für die mit dem Autobahnbau verbundenen Eingriffe in derartige Lebensräume. Die unmittelbare räumliche Nähe der Ausgleichsmaßnahme zu den bestehenden Auwaldlebensräumen entlang der Goldach ermöglicht nicht nur die Stärkung von Waldstrukturen allgemein, sondern leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Auwaldstrukturen des FFH-Gebiets. Insgesamt erachten wir die betroffenen Belange des Einwender sowohl im Vergleich zu den öffentlichen Interessen, die mit dem Bau der Autobahn verfolgt werden, als auch im Vergleich mit dem Interesse am Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in dem betroffenen Bereich für nachrangig.

4.5.3.10 Einwender Nr. 1043

Der Einwender betreibt nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Betrieb, der aus zwei Bauernhöfen mit einer Größe von 18 ha und 15 ha besteht. Der Betrieb sei seit dem Jahre 2005 verpachtet. Der Pächter bewirtschaftete den Betrieb derzeitviehlos im Nebenerwerb. Der Ertrag aus der Landwirtschaft reiche gerade so zum Unterhalt der Maschinen und Geräte sowie der baulichen Anlagen. Von den im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen, die nach dessen Angabe einem der

beiden landwirtschaftlichen Anwesen zugeordnet sind, werden für den Bau der A 94 insgesamt rund 33.353 m² dauerhaft und rund 9.345 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Stollnkirchen mit den Flurnummern 77, 98 und 219. Das Grundstück Fl.Nr. 77 wird zudem im Ausmaß von rund 445 m² dauerhaft mit einer Dienstbarkeit belastet. Der Einwender befürchtet insbesondere die Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz infolge des Flächenentzugs und weiteren mit dem Autobahnbau verbundenen Beeinträchtigungen seines Eigentums.

Die Einwendungen greifen indessen nicht durch. Eine Existenzgefährdung des verpachteten Betriebs ist von vornherein ausgeschlossen (BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40023 – juris, Rn. 209 m.w.N.). Der Pächter selbst hat den Einwand der Existenzgefährdung nicht erhoben. Der Großteil der Flächeninanspruchnahme entfällt mit rund 23.063 m² auf die Flurnummer 77, die der Einwender nach eigenen Angaben bis zum Baustopp 1998 zum Kiesabbau genutzt hat. Aufgrund des Zustands des Geländes ist dort keine landwirtschaftliche Nutzung sinnvoll möglich. Diese Fläche ist einer landwirtschaftlichen Nutzung bereits vor dem Autobahnbau entzogen, so dass insoweit keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Betrieb des Einwenders zu erwarten sind. Der verbleibende Flächenentzug beläuft sich auf weniger als 5% der Betriebsflächen. Die vorgesehene Grundinanspruchnahme ist erforderlich und kann auch durch eine kleinräumige Verschiebung der Trasse nicht vermieden werden. Eine Verschiebung kommt im Bereich der betroffenen Grundstücke nicht in Betracht, da die Linie der A 94 im Hinblick auf den FFH-Gebietsschutz das Goldachtal an einer optimalen Stelle mit den geringsten Eingriffen in die Auwaldlebensräume quert. Aufgrund der Nähe der Grundstücke des Einwenders zur Goldachquerung ist die Inanspruchnahme unvermeidlich. Eine Verschiebung südwärts würde zudem die Siedlung Unterstollnkirchen erheblich stärker beeinträchtigen, eine Verschiebung nordwärts würde im weiteren Verlauf der A 94 nach Westen aufgrund trassierungs-technischer Erfordernisse zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Siedlung Kai-dach führen und voraussichtlich die Beseitigung von Gebäuden erfordern. Zu der vom Einwender geforderten Verlegung der PWC-Anlage nach Westen haben wir uns bereits an anderer Stelle (Ziff. C.4.4.3.3) geäußert, worauf verwiesen wird. Insgesamt überwiegen die für den Bau der Autobahn streitenden Gründe die betroffenen privaten Belange des Einwenders.

4.5.3.11 Einwender Nr. 1045

Der Einwender erhob erstmals im Rahmen der Anhörung zur 3. Tektur mit Schreiben vom 7.6.2011 Einwendungen gegen die Planung. Er wehrt sich insbesondere gegen

die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 225 und 272 der Gemarkung Stolln-kirchen, die nach den vorliegenden Informationen nicht in seinem Eigentum stehen. Er ist mit den meisten seiner Einwendungen, insbesondere den die Grundinanspruchnahme betreffenden, präkludiert, denn das Anhörungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde lediglich im Hinblick auf die Planänderungen der 3. Tektur erneut geöffnet. Hinsichtlich der von der Änderung nicht berührten Teile des Plans verbleibt es hingegen bei der einmal eingetretenen Präklusionswirkung (BVerwG vom 23.6.2009, 9 VR 1/09 – juris, Rn. 6). Die Änderungen der 3. Tektur betrafen die vom Einwender genannten Grundstücke nicht. Die Trasse wurde weder in der Lage noch in der Höhe verändert. Die Änderung der Lärmschutzmaßnahmen führte zur Verbesserung des Lärmschutzes und gewährleistet die Einhaltung der einschlägigen Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV am Anwesen des Einwenders. Auch die Planänderungen für die Herstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen, die aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes oder des Artenschutzes in die Planung aufgenommen wurden, betrafen keine Belange des Einwenders neu oder schwerer.

Die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke ist im Übrigen unvermeidbar, denn auch nur eine geringfügige Verschwenkung der Trasse ist aufgrund der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten mit größeren Eingriffen verbunden und daher abzulehnen. Eine Verschwenkung nach Norden hätte gravierende Auswirkungen auf die nördlich der Autobahn gelegene Siedlung Kaidach und würde zur Beseitigung von Wohngebäuden führen. Eine Verschwenkung südwärts wäre mit erheblichen Eingriffen in das Fürth-Holz verbunden und aus Gründen des Naturschutzes sowie waldrechtlicher und jagdlicher Belange abzulehnen. Darüber hinaus kommt eine Verschwenkung auch deshalb nicht in Betracht, weil das Ende des östlichen Planungsabschnitts Pastetten - Dorfen einen Zwangspunkt für den weiteren Verlauf der A 94 setzt, dessen Aufgabe außer Verhältnis zum Schutz der privaten Belange des Einwenders stünde.

4.5.3.12 Einwender Nr. 1046

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1311/2 der Gemarkung Ober-taufkirchen, das für die im Zuge des Autobahnbaus erforderliche Anpassung der Kreisstraße MÜ 22 im Ausmaß von rund 164 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Er erhob Einwendungen gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks und gegen die Schließung der Zufahrt des Wegs mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen in die Kreisstraße. Wir halten die lediglich vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks für gerechtfertigt, weil die für den Bau der A 94 sprechenden Gründe die gegenläufigen Belange des Einwenders überwie-

gen. Auf die Anpassung der Kreisstraße MÜ 22 an die geänderten Verhältnisse kann insbesondere aufgrund der Nähe zur geplanten Anschlussstelle südlich von Obertaufkirchen nicht verzichtet werden. Hinsichtlich der Zufahrt hat der Vorhabensträger zugesichert, dass der Weg mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen wieder an die Kreisstraße MÜ 22 angeschlossen wird.

4.5.3.13 Einwender Nr. 1049

Die vom Einwender befürchteten negativen Auswirkungen des Baukörpers der A 94 auf die Grundwasserverhältnisse und insbesondere auf den Schacht, aus dem er Wasser zum Gießen seines Gartens entnimmt, stehen der Planung nicht entgegen. Die zuständigen Wasserwirtschaftsämter haben die Planung geprüft und nicht beanstandet. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass es zu Grundwasserabsenkungen kommen wird, gibt es nicht. Im Übrigen ist der Einwand ausgeschlossen, da er erstmals im Rahmen der Anhörung zur 3. Tektur mit Schreiben vom 1.6.2011 geltend gemacht wurde, die Planung indessen insoweit unverändert geblieben ist.

4.5.3.14 Einwender Nr. 1068

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 645 der Gemarkung Schwindkirchen mit einer Gesamtgröße von 34.610 m², von dem rund 22.713 m² dauerhaft und rund 3.451 m² vorübergehend für den Bau der Autobahn und die Herstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen entzogen werden. Nach Angabe des Einwenders ist das Grundstück verpachtet. Der Einwender befürchtet die Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs, dessen Größe er mit 10 ha angegeben hat. Er fordert die Gesamtablösung des Grundstücks gegen Entschädigung oder die Verschiebung der Trasse zur Verschonung des Ackergrundstücks.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Erhebungen über den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders haben ergeben, dass der Landwirtschaftsverwaltung seit Jahren keine aktuellen Betriebsdaten vorliegen, weil keine förderrechtlichen Anträge gestellt worden sind. Wir haben den Einwender gebeten, selbst aktuelle Betriebsdaten zur Überprüfung seines Einwands mitzuteilen. Leider ist er unserer Bitte nicht nachgekommen. Er hat uns jedoch mitgeteilt, dass das vorhabensbedingt betroffene Grundstück verpachtet ist. Anhand der vorliegenden Angaben ist nicht von einer Existenzgefährdung eines betriebswirtschaftlich rentablen Vollerwerbsbetriebs infolge des Autobahnbaus auszugehen, da ein Betrieb mit der geringen Flächenausstattung von 10 ha nach den allgemeinen Kenntnissen über die Landwirtschaft in dem betroffenen Raum von vornherein nicht als langfristig existenzfähig anzusehen ist. Allenfalls könnte es sich um einen auslaufenden Betrieb handeln, der dem Betriebs-

leiter eine eingeschränkte wirtschaftliche Existenz sichert, in dem er von seiner Hände Arbeit lebt. Dagegen spricht jedoch, dass das Grundstück Fl.Nr. 645, das rund ein Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Fläche ausmacht, an einen anderen Landwirt verpachtet ist und der Eigenbewirtschaftung somit entzogen ist. Bei dieser Sachlage kann man nicht mehr von einer, wenn auch geringen eigenen Bewirtschaftung ausgehen, die auch zur Erhaltung eines auslaufenden Betriebs erforderlich wäre.

Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar. Das Grundstück wird von der geplanten A 94 mittig durchschnitten. Eine geringfügige Verschiebung der Trasse ist nicht möglich. Eine Verschiebung nach Norden, die zur Verschonung des Flurstücks führen würde, wäre mit der Beseitigung mehrerer Wohnanwesen verbunden und wegen dieser ungleich größeren Nachteile außer Verhältnis zum Nutzen. Eine Verschiebung nach Süden kommt ebenfalls nicht in Betracht, denn sie würde aus trasierungstechnischen Gründen dazu führen, dass die Querung des FFH-Gebiets an der Goldach nicht mehr an der vorgesehenen Stelle mit den geringsten Beeinträchtigungen erfolgen könnte, sondern weiter im Süden. Damit wären stärkere Eingriffe in die Auwaldbereiche verbunden, die im Verhältnis zum Nutzen für die Belange des Einwenders nicht hingenommen werden könnten. Eine Verschiebung südwärts würde die Trasse zudem deutlich näher an Wohnanwesen im Außenbereich heranrücken, was mit erheblich größeren Belastungen für jene Eigentümer verbunden wäre. Die Nachteile einer Trassenverschiebung überwiegen deren Vorteile deutlich. Die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A12/S ist neben der Schaffung eines Ausgleichs für Eingriffe in Amphibienlebensräume zur Stärkung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen für die Fledermausart Großes Mausohr erforderlich, damit die Tiere zum Durchlassbauwerk K38/1a geleitet werden, wo sie die Autobahn gefahrlos unterqueren können. Das Grundstück Fl.Nr. 645 ist aufgrund der topographischen Verhältnisse hervorragend zur Erreichung der mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen verfolgten Zielsetzungen geeignet. Durch das Grundstück, das eine Senke aufweist, verläuft ein verrohrter Graben, der wieder geöffnet werden soll und den Amphibien einen Feuchtlebensraum eröffnet. Aufgrund der Hangstrukturen und der vorhandenen Vegetation nutzen die Fledermäuse das Gebiet bereits derzeit als Leitlinie für ihre Flüge von der Wochenstube zu den Nahrungshabiten im Süden. Die Stärkung der bestehenden Leitlinien kann daher in erster Linie in deren unmittelbaren Umfeld und nicht an beliebig anderer Stelle bewerkstelligt werden. Die Gründe, die für die Inanspruchnahme des Grundstücks sprechen, überwiegen hier die privaten Belange des Einwenders. In unserer Beurteilung haben wir unterstellt, dass die Restflächen nördlich und südlich der Autobahn unwirtschaftlich sind und

das Grundstück Fl.Nr. 645 insgesamt dem Betrieb entzogen wird. Sowohl die Baumaßnahmen an der Autobahn und der kreuzenden Gemeindeverbindungsstraße als auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind jedoch von solchem öffentlichen Interesse, dass sie sogar um den Preis der Gefährdung der Existenz des Betriebs des Einwenders zulässig sind. Entschädigungsfragen und die Frage der Übernahme von Restflächen, können den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

4.5.3.15 Einwender Nr. 1076

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 601, 609 und 641 der Gemarkung Schwindkirchen, die für die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Höhenberg – Steinberg dauerhaft zu rund 4.629 m² und für den Bau der A 94 vorübergehend zu rund 3.258 m² in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen den Flächenentzug dieser Flächen, die für seinen Vollerwerbsbetrieb unbedingt erforderlich seien. Wir erachten die Inanspruchnahme indessen aus überwiegenden öffentlichen Interessen für gerechtfertigt. Die Gemeindeverbindungsstraße wird unter der Autobahn hindurchgeführt. Hierfür ist ihre Tieferlegung erforderlich, die mit der Ausbildung einer breiteren Böschung verbunden ist. Der östlich parallel zur GVS verlaufende Weg ist zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 646 und 645 notwendig, die sonst keine anderweitige Erschließung haben. Die Beeinträchtigungen für den Einwender können nicht weiter minimiert werden. Die Aufrechterhaltung der Straßenverbindung zwischen Schwindkirchen und dem südlich davon gelegenen Gemeindegebiet dient der Vermeidung von unzumutbaren Zerschneidungen des Gemeindegebiets und Abkoppelung von Gebietsteilen. Daneben dient die Erhaltung der Wegebeziehung nicht zuletzt auch den landwirtschaftlichen Belangen, da anderenfalls erhebliche Umwege zur Bewirtschaftung der Felder notwendig würden.

4.5.3.16 Einwender Nr. 1078

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 443 und 443/1 der Gemarkung Schwindkirchen, die vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden. Dabei wird Flurstück 443/1 mit einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung einer verlegten Stromleitung im Ausmaß von rund 86 m² dauerhaft belastet. Aus dem Grundstück Fl.Nr. 443 werden insgesamt rund 20.852 m² dauerhaft für den Bau der Autobahn, die Herstellung einer Entwässerungsanlage (BWV Nr. 111) sowie die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Schwindkirchen – Schwindach (BWV Nr. 103) benötigt. Daneben werden rund 602 m² zur Sicherung einer verlegten Stromleitung mit einer Grunddienstbarkeit dauerhaft belastet und rund 2.789 m² vorübergehend für die ge-

samten Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Der Einwender beanstandet neben Fragen des Lärmschutzes und der Entwässerung, auf die bereits an anderer Stelle eingegangen wurde, die künftige Einschränkung seines Wohn- und Geschäftsumfeld durch die Autobahn.

Seine Einwendungen stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die Grundinanspruchnahme ist gerechtfertigt und kann durch eine Verschiebung der Trasse nicht vermieden werden. Aufgrund der Situierung des Anwesens des Einwenders im Norden der Trasse könnte lediglich eine südwärts gerichtete Verschiebung zu einer Vermeidung oder Verringerung seiner Betroffenheit führen. Indessen wäre eine solche Verschiebung mit erheblichen Eingriffen in südlich gelegene Siedlungen, wie z. B. Grimmelbach verbunden, die unvermeidbar zur Beseitigung von Wohnanwesen führen würden. Zudem würde eine südwärts verschobene Trassierung massiv in das Waldstück „Hangmaul“ eingreifen, das eine große Bedeutung als Nahrungshabitat für die Fledermausart Großes Mausohr hat. Diese Eingriffe würden deutlich schwerer wiegen als die Betroffenheit des Einwenders und kommen daher nicht in Betracht. Die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders erfolgt an ihrem äußersten südlichen Ende. Die Entwicklungsmöglichkeiten auf der verbleibenden Restfläche werden infolge des Autobahnbaus nicht übermäßig erschwert oder gar ausgeschlossen. Die Trasse verläuft in einem Abstand von rund 110 m zum nächstgelegenen Gebäude des Einwenders, die verlegte Gemeindeverbindungsstraße weist immer noch einen Abstand von rund 80 m auf. Im Süden des Anwesens schließt unmittelbar das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“, so dass eine Erweiterung in südlicher Richtung unabhängig von der Autobahnplanung rechtlichen Einschränkungen unterworfen ist. Einer Erweiterung nach Westen oder Osten steht die Autobahn aufgrund ihrer Lage im Süden in keiner Weise entgegen. Sämtliche Wegeverbindungen in dem betroffenen Bereich, auch über die Autobahn hinweg nach Süden, bleiben aufrecht erhalten. Um dies zu gewährleisten, wird die Gemeindeverbindungsstraße Schwindkirchen – Schwindach verlegt. Die Grundinanspruchnahme aus dem Flurstück 443 ist zur Aufrechterhaltung dieser Wegeverbindung aus überwiegenden öffentlichen Interessen gerechtfertigt und dient nicht zuletzt auch den Belangen des Einwenders. Die auf demselben Flurstück vorgesehene Entwässerungsanlage ist auf dem südlich der Trasse verbleibenden Restgrundstück geplant, das aufgrund seiner geringen Größe und der ungünstigen Form voraussichtlich ohnehin als unwirtschaftlich anzusehen wäre und daher von geringem oder gar keinem Wert für den Einwender wäre. Das anfallende Niederschlagswasser wird in dem ausreichend dimensionierten Becken vollständig versickert. Die befürchtete Verschärfung einer derzeit bestehenden Hochwassergefahr infolge des Autobahnbaus ist nicht zu

erwarten. Insgesamt erachten wir die Planung unter Berücksichtigung der betroffenen Belange des Einwenders für ausgewogen und interessengerecht. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 überwiegt die unvermeidbar betroffenen privaten Belange des Einwenders.

4.5.3.17 Einwender Nr. 1083

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1431 der Gemarkung Schwindegg, das im Ausmaß von insgesamt rund 15.569 m² dauerhaft entzogen und rund 578 m² dauerhaft durch eine Grunddienstbarkeit belastet wird. Er wendet sich gegen die Grundinanspruchnahme und befürchtet die Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz. Die Einwendung greift indessen nicht durch. Wir haben den Einwender mit Schreiben vom 18.7.2011 gebeten, uns aktuelle Informationen über seinen landwirtschaftlichen Betrieb mitzuteilen. Leider verweigerte sich der Einwender einer Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung und folgte unserer Bitte nicht. Eine Existenzgefährdung ist indessen nicht zu erwarten. Nach den uns vorliegenden Daten aus dem Jahre 1998 verfügt der Betrieb über landwirtschaftliche Nutzflächen von rund 19,26 ha. Bei dieser Flächenausstattung ist in dem betroffenen Raum nicht davon auszugehen, dass ein langfristig überlebensfähiger Vollerwerbsbetrieb geführt werden kann.

Unabhängig davon ist der Flächenentzug aus überwiegenden Gründen gerechtfertigt. Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 1431 vorgesehene Bau der Entwässerungsanlage 6 (BWV Nr. 122) ist zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers der A 94 erforderlich. Die Dimensionierung der Anlage ist notwendig, um im Einflussbereich des Fließgewässersystems der Isen eine vollständige Versickerung des Abwassers im Untergrund und eine Vermeidung der Einleitung in Oberflächengewässer zu gewährleisten. Die Anlage ist nach Überprüfung des Wasserwirtschaftsamts und den vorliegenden gutachterlichen Feststellungen hierzu geeignet und erforderlich. Eine Verschiebung der Anlage ist aus topographischen Gründen nur unter einem deutlich größeren technischen Aufwand möglich und würde eine größere Fläche in Anspruch nehmen. Die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A17 ist zum Ausgleich der mit dem Bau der A 94 verbundenen Eingriffe erforderlich. Vorgesehen ist u. a. die Schaffung von neuen Waldlebensräumen. Hierfür eignet sich das Flurstück 1431 in hervorragender Weise, weil es zwischen zwei bereits mit Bäumen bestockten Flächen liegt. Die beabsichtigte Herstellung eines geschlossenen Waldlebensraums kann hier sehr gut verwirklicht werden und hat darüber hinaus auch positive Auswirkungen auf die geschützte Fledermausart Großes Mausohr. Durch die Schaffung eines neuen geschlossenen Waldlebensraums wird ihr Nahrungshabi-

tat im engen räumlichen Zusammenhang mit dem als wichtig einzustufenden Waldgebiet „Hangmaul“ verbessert. Insgesamt erachten wir sowohl das öffentliche Interesse am Bau der A 94 als auch das Interesse am vollständigen Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe für so schwerwiegend, dass die betroffenen privaten Be lange des Einwenders überwunden werden, selbst um den Preis der Existenzgefährdung seines Betriebs.

4.5.3.18 Einwender Nr. 1087

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1452 der Gemarkung Schwindegg, das im Ausmaß von rund 5.521 m² dauerhaft und rund 2.437 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Daneben wird es zu rund 550 m² dauerhaft mit einer Grunddienstbarkeit belastet. Der Einwender betreibt nach seinen Angaben einen kleinen Hof im Nebenerwerb und befürchtet infolge des Flächenentzugs die Aufgabe der Bewirtschaftung. Die Einwendungen greifen nicht durch. Wir haben den Einwender mit Schreiben vom 18.7.2011 gebeten, uns aktuelle Informationen über seinen landwirtschaftlichen Betrieb mitzuteilen. Leider verweigerte sich der Einwender einer Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung und folgte unserer Bitte nicht. Eine Existenzgefährdung ist indessen nicht zu erwarten. Nach den uns vorliegenden Daten aus dem Jahre 1998 verfügt der Betrieb über landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum von rund 6,79 ha. Bei dieser Flächenausstattung ist in dem betroffenen Raum nicht davon auszugehen, dass ein langfristig überlebensfähiger Vollerwerbsbetrieb geführt werden kann. Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar. Die Trasse kann weder nach Norden noch nach Süden verschoben werden, ohne weit aus schwerwiegendere Beeinträchtigungen von öffentlichen oder privaten Belangen Anderer zu verursachen. Eine Verschiebung nach Norden hätte einen Eingriff in das FFH-Gebiet bei Weidmühle sowie in die dortige Bausubstanz zur Folge. Eine Verschiebung südwärts würde unmittelbar in die Siedlung Grimmelbach eingreifen. Insgesamt erachten wir das öffentliche Interesse am Bau der Autobahn gegenüber den privaten Belangen des Einwenders für überwiegend.

4.5.3.19 Einwender Nr. 1097

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1311, 1311/3 und 1454 der Gemarkung Obertaukirchen, die im Ausmaß von rund 9.072 m² dauerhaft und rund 3.676 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundes, weil er insbesondere die Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz befürchtet. Wir halten die Einwendungen für nicht durchgreifend. Zur Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung haben wir mit

Schreiben vom 18.7.2011 den Einwender gebeten, uns aktuelle Daten zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb mitzuteilen. Leider verweigerte sich der Einwender seiner Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung, indem er auf eine Rückantwort gänzlich verzichtete. Aufgrund der uns vorliegenden Daten aus dem Jahre 1998 ist eine Existenzgefährdung infolge des Autobahnbau ungewiss. Der Betrieb verfügte über landwirtschaftliche Eigentumsfläche von lediglich 9,45 ha, was bei vergleichbaren Betrieben in der Gegend bei weitem nicht ausreichend ist, um betriebswirtschaftlich von einem dauerhaft überlebensfähigen Vollerwerbsbetrieb ausgehen zu können. Unabhängig davon ist die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders gerechtfertigt. Sie kann nicht durch eine Verschiebung der Trasse verringert oder gar vermieden werden. Das Grundstück Fl.Nr. 1454 liegt zwischen den beiden Talbrücken über den Rimbach und den Ornaubach, die im Hinblick auf die geringsten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und der Vermeidung unzumutbarer Lärmauswirkungen optimal positioniert wurden, so dass eine Trassenverschiebung bereits insoweit nicht in Betracht kommt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1311 und 1311/3 werden aufgrund der erforderlichen Anpassung der Kreisstraße MÜ 22 in Anspruch genommen, die in unmittelbarer Nähe eine Anschlussstelle an die A 94 erhält. Die vorgesehene geringfügige Änderung der bestehenden Kreisstraße ist aus straßenbautechnischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Die Gründe für den Bau der A 94 einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen überwiegen die betroffenen privaten Belange des Einwenders, auch unter Inkaufnahme einer Gefährdung seiner bestehenden bäuerlichen Existenz. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1454 zum Zwecke der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A26 ist ebenfalls gerechtfertigt. Sie dient der Stärkung des auentypischen Komplexlebensraums entlang des Ornaubachs, dem eine wichtige natürliche Leitlinienfunktion zukommt. Zur Stärkung dieser Leitlinie ist die Maßnahme A26 in unmittelbarer Nähe des Brückenbauwerks geeignet. Sie kann aufgrund des mit ihr verfolgten Ziels auch nicht an eine beliebige andere Stelle verschoben werden, ohne die bezweckte Wirksamkeit für die Leitlinie zu verlieren. Wir erachten den vollständigen Ausgleich der mit dem Autobahnbau verbundenen Eingriffe in das Bachtal des Ornaubachs für so wichtig, dass die entgegenstehenden Belange des Einwenders überwogen werden.

4.5.3.20 Einwender Nr. 1098

Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Inanspruchnahme von dauerhaft rund 2.653 m² und vorübergehend von rund 2.707 m² aus seinem Grundstück Fl.Nr. 784 der Gemarkung Obertaukirchen. Wir erachten jedoch die für die Anpassung der

Kreisstraße MÜ 22 erforderliche Inanspruchnahme aus überwiegenden Gründen für gerechtfertigt und verweisen zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen insoweit auf unsere Erläuterungen zu Einwender Nr. 1097.

4.5.3.21 Einwender Nr. 1206

Vom Einwender werden die Grundstücke Fl.Nrn. 2045, 2327 und 2362 der Gemarkung Rattenkirchen im Ausmaß von insgesamt rund 3.615 m² dauerhaft und rund 2.786 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Dagegen hat der Einwender Bedenken erhoben, die wir für nicht durchgreifend erachten. Die Grundianspruchnahme ist unvermeidbar und in ihrem Ausmaß so gering, dass eine erhebliche Beeinträchtigung für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders nicht zu erwarten ist. Eine Verschiebung der Trasse nach Süden kommt bereits wegen der damit verbundenen stärkeren Beeinträchtigungen für die Siedlung Klebing nicht in Betracht. Eine nordwärts gerichtete Verschiebung müsste so groß ausfallen, um nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen seiner nördlich der Trasse gelegenen Grundstücke zu führen, dass sie deutlich näher an den Wohnort des Einwenders heranreichen würde und weitere erheblich größere Belastungen für Siedlungen im Norden zur Folge hätte, etwa für die Ortschaft Weidenbach und die dortigen Wohngebiete. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben aufrecht erhalten, insbesondere kann die A 94 über die Bauwerke K45/2 (BWV Nr. 201), K46/1 (BWV Nr. 205a) und K46/2 (BWV Nr. 212a) auf kurzer Distanz mehrfach gequert werden. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Felder bleibt aufrecht erhalten. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 überwiegt die privaten Belange des Einwenders.

4.5.3.22 Einwender Nr. 1210

Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks Fl.Nr. 2238 der Gemarkung Rattenkirchen im Ausmaß von dauerhaft rund 1.410 m² und vorübergehend rund 2.937 m² für die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Rattenkirchen – Pietsham. Er befürchtet die Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz. Wir erachten die Bedenken für nicht gerechtfertigt. Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und beträgt weit weniger als 5% der landwirtschaftlichen Betriebsfläche. Eine Existenzgefährdung ist ausgeschlossen. Die Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße an die geänderten Verhältnisse ist aus straßenbau-technischen Gründen sowie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich. Sie dient ebenso wie der neu angelegte Öffentliche Feld- und Waldweg an der Südgrenze des Flurstücks 2238 auch den eigenen Interessen des Einwenders an der Aufrechterhaltung einer günstigen Erschließung der landwirtschaftlichen Felder

nach Fertigstellung der Autobahn. Die für den Bau der A 94 sprechenden Gründe überwiegen im Ergebnis die betroffenen privaten Belange des Einwenders.

4.5.3.23 Einwender Nr. 1212

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 368 der Gemarkung Weidenbach, das insgesamt zu rund 13.981 m² dauerhaft und rund 5.876 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Er fordert, dass seine landwirtschaftliche Betriebsfläche nicht verringert werden dürfe und ihm keine wirtschaftlichen Einbußen entstehen dürfen. Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidlich und gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Trasse kommt weder nord- noch südwärts in Betracht, da damit erheblich stärkere Eingriffe in den ökologisch hochwertigen Lebensraumkomplex des Weidenbacher Bachs verbunden wären. Die vorgesehene Trassierung quert diesen Komplex an einer schmalen Stelle und gewährleistet darüber hinaus einen angemessenen Abstand zum Ort Weidenbach im Norden und den Ansiedlungen und Einzelanwesen im Süden. Eine Verschiebung nördwärts hätte erheblich stärkere Lärm-auswirkungen für die Wohngebiete von Weidenbach zur Folge. Eine südwärts gerichtete Verschiebung würde die Autobahn in unmittelbare Nähe zu den Siedlungen Klebing und Kehrham bringen. Die damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Belange Dritter würden außer Verhältnis zu dem erzielten Nutzen für den Einwender stehen. Insgesamt ist daher festzustellen, dass eine alternative Planung ohne Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders mit größeren Beeinträchtigungen gewichtiger öffentlicher Belange verbunden wäre und jedenfalls nicht in geringerem Maße private Interessen Anderer betreffen würde. Das mit dem Bau der A 94 verfolgte öffentliche Interesse setzt sich gegenüber den privaten Belangen des Einwenders durch.

4.5.3.24 Einwender Nr. 1214

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 75 der Gemarkung Weidenbach sowie des Grundstücks Fl.Nr. 385 der Gemarkung Heldenstein, die insgesamt im Ausmaß von rund 4.656 ² dauerhaft und rund 3.775 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Infolge des Flächenverlustes des Grundstücks Fl.Nr. 385 befürchtete er die Gefährdung seiner betrieblichen Existenz. Hinsichtlich des Flächenentzugs von Fl.Nr. 75 erhob er keine Einwendungen. Wir erachten die Planung aus überwiegenden öffentlichen Interessen für gerechtfertigt. Die Gefährdung der betrieblichen Existenz ist nicht zu befürchten, da der Flächenentzug weniger als 5% der Betriebsflächen beträgt. Die Inanspruchnahme ist unvermeidbar. Sie ist zur Anpassung der Staatsstraße St 2084 an die geänderten Erfordernisse zwingend not-

wendig. Die Staatsstraße wird an die neue Anschlussstelle westlich von Heldenstein geführt und muss daher verlegt werden. Eine Verschiebung der Anschlussstelle zur Vermeidung des Flächenentzugs für den Einwender kommt weder nach West noch nach Osten in Betracht, denn damit wären erhebliche Nachteile verbunden, die zum Nutzen für den Einwender außer Verhältnis stünden. Im Osten der Anschlussstelle liegt der Ort Heldenstein. Eine Verschiebung ostwärts würde zu deutlich stärkeren Betroffenheiten für die gemeindlichen Belange, den Belang des Lärmschutzes sowie die privaten Belange der dortigen Anwohner führen. Voraussichtlich müssten sogar Gebäude beseitigt werden. Eine Verschiebung ostwärts würde zu einem finanziellen Mehraufwand führen, weil nicht nur die Staatsstraße von Norden kommend verlegt werden müsste, sondern auch die von Süden zuführende Straße. Zudem wäre aus trassierungstechnischen Gründen die Beseitigung von Gebäuden südlich der bestehenden Bahnlinie unvermeidbar. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 überwiegt die privaten Belange des Einwenders.

4.5.3.25 Einwender Nr. 1220

Der Einwender ist Miteigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 374 der Gemarkung Heldenstein, das zu rund 157 m² dauerhaft und rund 139 m² vorübergehend beansprucht wird. Daneben wird eine Teilfläche von rund 94 m² dauerhaft dinglich belastet. Er kritisiert die künftige Zufahrtmöglichkeit zu dem Grundstück als mangelhaft. Mit seiner Kritik ist der Einwender indessen bereits ausgeschlossen, weil die Einwendung verspätet vorgebracht wurde. Die Verlegung der künftigen Kreisstraße Mü 15 (BWV Nr. 256) war im Bereich des Grundstücks des Einwenders bereits Gegenstand der Änderungen der dritten Tektur. Dagegen betraf die Änderung der vierten Tektur lediglich die Verlegung einer Gasleitung auf dem Grundstück (BWV Nr. 260). Die erstmals im Rahmen der Anhörung zur vierten Tektur vorgebrachte Kritik an der Zufahrtmöglichkeit ist daher präkludiert. Unabhängig davon ist die Kritik an der Planung auch deshalb ungerechtfertigt, weil insoweit kein Konflikt ausgelöst worden ist. Bereits derzeit gibt es keine Zufahrtmöglichkeit. Daher wird durch die Planung kein Problem ausgelöst, das planerisch zu bewältigen wäre. Sollte die Zufahrt zu dem nördlich der bestehenden Staatsstraße gelegenen Grundstück direkt von der Staatsstraße aus erfolgen, so könnte auch künftig eine direkte Zufahrt von der Kreisstraße Mü 15 aus erfolgen. Insofern wären die damit verbundenen Gefahren sogar etwas geringer einzuschätzen, weil künftig eine Zufahrt in der Nähe des geplanten Kreisverkehrs erfolgen würde und daher von einem geringeren Geschwindigkeitsniveau auf der Kreisstraße Mü 15 ausgegangen werden kann im Ver-

gleich zu den derzeit auf der durchgehenden Staatsstraße St 2084 gefahrenen Geschwindigkeiten.

4.5.3.26 Einwender Nr. 7557

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Schwindegg, wovon eine Teilfläche im Ausmaß von rund 7.148 m² dauerhaft zum Zwecke der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A16 entzogen werden soll, wogegen er sich mit der Begründung wendet, der Vorhabenträger habe keine Zusagen für ein Ersatzgrundstück gemacht. Wir halten die Inanspruchnahme der Teilfläche in Abwägung mit den privaten Belangen des Einwenders indessen für gerechtfertigt. Mit der Maßnahme A16 werden insbesondere vorhabensbedingte Eingriffe in Waldlebensräume ausgeglichen. Als Standort für einen Ausgleichs eignet sich das Grundstück des Einwenders in unmittelbarem Anschluss an bestehende Waldbestände des sogenannten „Hangmauls“ hervorragend. Dem Waldgebiet „Hangmaul“ kommt eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat der geschützten Fledermausart Großes Mausohr zu, so dass die Stärkung dieser Lebensraumfunktion ein besonderes Interesse an dem vorgesehenen Ausgleich unterstreicht. Die Verlegung der Ausgleichsmaßnahme an andere Stelle hätte vergleichbare Betroffenheiten eines anderen Grundeigentümers zur Folge. Umstände, die den Zugriff auf sein Grundstück in besonderer Weise zur Belastung für den Einwender machen würden, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Wir erachten das Interesse an der vollständigen Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe für gewichtiger als die dadurch hervorgerufene Betroffenheit des Einwenders in seinen privaten Belangen. Die Entschädigung für den Flächenentzug und die Frage nach Ersatzgrund bleibt den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.4 Einwender der Kanzlei Deißler Kraus & Domcke

4.5.4.1 Einwender Nr. 2001

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 389, 407, 408 und 410 der Gemarkung Schwindkirchen sowie des Grundstücks Fl.Nr. 1369 der Gemarkung Schwindegg. Die Planung sieht eine Grundinanspruchnahme von insgesamt rund 46.333m² dauerhaft und rund 13.975 m² vorübergehend vor. Daneben wird das Flurstück Nr. 408 im Ausmaß von rund 1.276 m² dauerhaft mit einer Dienstbarkeit belastet. Der Einwender befürchtet Einschränkungen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb sowie sein Wohnhaus infolge der künftig benachbarten Autobahn, etwa durch Verkehrslärm oder die Umgestaltung des nachgeordneten Wegenetzes.

Daneben erhob er Einwendungen als Betreiber eines Elektrizitätswerks, das nördlich der Trasse gelegen ist.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Hinsichtlich des Themas Verkehrslärm wird auf unsere Ausführungen unter Ziffer C.4.4.4.1.4.4 verwiesen. Der Flächenentzug stellt für den Einwender eine erhebliche Betroffenheit in seinem Eigentumsrecht dar. Er ist jedoch unvermeidbar und unter Abwägung aller Gesichtspunkte aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Eine auch nur geringfügige Trassenverschiebung zur Vermeidung einer unmittelbaren Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders kommt nicht in Betracht. Die Umfahrung seiner Flurstücke im Süden würde unvermeidbar zu erheblichen Eingriffen in das Waldgebiet „Hangmaul“ führen und wäre mit erheblichen Nachteilen für die geschützte Fledermausart Großes Mausohr verbunden, die den Wald als wichtiges Nahrungshabitat nutzt. Eine alternative Trassenführung durch das „Hangmaul“ scheidet aus überwiegenden Gründen des strengen naturschutzrechtlichen Gebiets- und Artenschutzes aus. Auf unsere Erläuterungen unter Ziffer C.3.3.2.4.7.2 wird ergänzend verwiesen. Daneben würde eine Verschiebung der Trasse südwärts aus trassierungstechnischen Gründen zu erheblich schwerwiegenderen Eingriffen in die Siedlungen Gmain und Unterschiltern führen und voraussichtlich die Beseitigung von Gebäuden erforderlich machen. Den Vorteilen, die eine Verschiebung der Trasse für die Belange des Einwenders hätte, stehen unverhältnismäßige Nachteile für Belange Anderer entgegen. Gleiches gilt für eine geringfügige Verschiebung der Trasse nordwärts. Die Autobahn würde nicht nur unvermeidbar flächenhaft in das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ eingreifen und voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sondern sie würde die Siedlung Weidmühle und Steinberg erheblich stärker beeinträchtigen. Eine Beseitigung von Gebäuden könnte nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen der Autobahn auf die Ortschaft Schwindkirchen würden durch das Heranrücken der Trasse ebenfalls zunehmen. Eine Trassenverschiebung würde zudem zu erheblich stärkeren Eingriffen in die Grundstücke anderer Grundstückseigentümer führen, ohne den Flächenbedarf insgesamt zu verringern. Die gewählte Linienführung der A 94 gewährleistet unseres Erachtens eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen betroffenen Interessen.

Die geplanten Änderungen am nachgeordneten Wegenetz stellen eine ausreichende Erschließung sowohl der Wohnanwesen und Betriebe im Umfeld der Trasse als auch der landwirtschaftlichen Felder sicher. Die geplante Führung des ÖFW (BWV Nr. 95) entlang der westlichen Grundstücksgrenze auf der Fl.Nr. 389 ist aus Gründen des europäischen Gebiets- und Artenschutzes erforderlich. Die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Fanten – Bonesmühle wird als Querungshilfe für die

Fledermausart Großes Mausohr ausgebildet (BWV Nr. 93 und 93a). Zur Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit dieser Querungshilfe werden entsprechende Leitstrukturen angelegt. Bei diesen Strukturen handelt es sich um durchgängige Vegetation, mittels derer die Fledermäuse auf die optimale Querungsmöglichkeit zugeleitet werden. Eine enge Führung des ÖFW BWV Nr. 95 an der Gemeindeverbindungsstraße entlang würde zu einer erheblichen Störung dieser Leitstrukturen und damit zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Querungshilfe führen. Diese Nachteile würden die Vorteile für die privaten Belange des Einwenders überwiegen. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Einstufung des Weges als Öffentlicher Feld- und Waldweg richtig. Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Schwindkirchen – Grimmelbach, die von der A 94 teilweise überbaut wird, wird nördlich der Autobahn (BWV Nr. 103) geführt und an die Gemeindeverbindungsstraße Grimmelbach – Schwindach angeschlossen. Der Weg südlich der A 94 hat dagegen lediglich eine Erschließungsfunktion für das Anwesen des Einwenders und die umliegenden landwirtschaftlichen Felder. Daher ist dessen Einstufung als ÖFW (BWV Nr. 95) zutreffend. Sein Ausbaustandard entspricht den Richtlinien für den ländlichen Wegebau und stimmt mit dem Ausbaustandard des bereits bestehenden ÖFW (BWV Nr. 96) überein, über den das Anwesen des Einwenders derzeit erschlossen wird. Die Fahrbahnbreite von 4,50 m mit beiderseitigen Banketten von je 0,75 m ist für landwirtschaftlichen Verkehr als auch für Lkw-Verkehr auf diesem Weg ausreichend. Der Vorhabenträger hat die Asphaltierung des Weges (BWV Nr. 95) zugesagt.

Die befürchtete Beeinträchtigung eines Fischwassers durch den Eintrag von Tausalzen ist durch die vorgesehene Entwässerung der Autobahn, die eine vollständige Versickerung des Wassers im Untergrund gewährleistet, ausgeschlossen. Hinsichtlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten an den Einrichtungen des Elektrizitätswerks des Einwenders hat der Vorhabenträger zugesichert, die Änderungsmaßnahmen vorab mit dem Einwender abzustimmen. Die festgestellte Planung trägt den Erfordernissen des Straßenbaus und den betrieblichen Interessen des Einwenders in ausreichendem Maße Rechnung. Die bestehenden Leitungen bleiben aufrecht erhalten und werden künftig über die Autobahn überführt. Technisch mögliche Alternativlösungen können der Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung vorbehalten bleiben.

Die A 94 führt zu Nachteilen für die Belange des Einwenders. Der Flächenentzug mindert die für die Gülleentsorgung des Schweinemastbetriebs notwendigen Flächen. Eine künftige Betriebserweiterung, die im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens indessen nicht ansatzweise näher konkretisiert worden ist, wäre insoweit einge-

schränkt, als zusätzliche Flächen für die Entsorgung anderweitig beschafft werden müssten. Ausreichend Fläche für die Errichtung neuer Gebäude auf den Grundstücken des Einwenders würde auch nach dem Bau der A 94 zur Verfügung stehen. Die infolge der Baumaßnahme entstehenden Umwege sind nicht unzumutbar. Mit dem Weg BWV Nr. 95 ist die Zufahrt zu den Grundstücken nach Westen und Osten nahezu ohne Umwege möglich. Lediglich zu dem nördlich der A 94 verbleibenden Restgrundstück der Flurnummer 389 ergibt sich ein nennenswerter Umweg, der jedoch hinnehmbar ist und im Rahmen der Entschädigung zu Buche schlägt. Insgesamt überwiegen die für den Bau der A 94 sprechenden Gründe die betroffenen privaten Belange des Einwenders.

4.5.4.2 Einwender Nr. 2002

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 30, 75, 559 und 583 der Gemarkung Stollnkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 30.519 m² dauerhaft und rund 2.585 m² vorübergehend entzogen werden. Daneben wird eine Teilfläche von rund 225 m² aus der Flurnummer 225 und eine Teilfläche von rund 364 m² aus der Flurnummer 583 dauerhaft mit einer Dienstbarkeit belastet. Der vorhabensbedingte Eingriff betrifft auf dem Grundstück Fl.Nr. 75 das Wohnhaus des Einwenders, das zusammen mit den Nebengebäuden beseitigt werden muss. Der Einwender wehrt sich gegen die Grundinanspruchnahme.

Die Einwendungen stehen der Planung nicht entgegen. Die vom Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen für die Belange des Einwenders sind zwar von besonderer Schwere, sie sind indessen durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Beseitigung der Wohn- und Nebengebäude kann nicht durch eine andere Trassierung vermieden werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die ausführlichen Darlegungen zur Trassen und Alternativenauswahl unter den Ziffern C.3.3.2.4.7.2, C.4.4.2.1 und C.4.4.2.14. Auch eine kleinräumige Verschiebung der Trasse kommt nicht in Betracht. Jede Verschiebung der Trasse würde die Querung des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ an einer anderen Stelle der Goldach zur Folge haben, was mit erheblich stärkeren Betroffenheiten verbunden wäre, die aus Sicht des strengen FFH-Gebietsschutzes nicht hinnehmbar wären. Zudem würde eine Verschiebung in vergleichbarer Weise andere Wohnanwesen treffen. Die Trassierung einer Autobahn folgt technischen Anforderungen, die nicht beliebig veränderbar sind. Aufgrund der zu beachtenden Trassierungsparameter würde eine Verschiebung der Trasse nordwärts zu massiven Eingriffen in die Siedlung Kaidach sowie des Einzelanwesens Nicking führen. Die Beseitigung von Gebäuden wäre unvermeidbar. Dasselbe würde auch für eine Verschie-

bung südwärts gelten, von der das Einzelanwesen Seemühle massiv betroffen wäre. Die vorgesehene Planung gewährleistet einen ausgewogenen Ausgleich aller zu berücksichtigenden Belange, auch wenn sie zu Lasten des Einwenders geht. Eine Alternativlösung, die zu vergleichbar schweren Eingriffen in das private Eigentum eines anderen Betroffenen eingreift und zudem deutlich schwerwiegender Nachteile für den strengen europarechtlich geprägten FFH-Gebietsschutz hat, ist nicht als vorzugswürdig anzusehen.

Das mit dem Bau der A 94 verfolgte öffentliche Interesse wiegt so schwer, dass die Realisierung des Vorhabens auch unter Inkaufnahme der dadurch hervorgerufenen schweren Beeinträchtigung der Belange des Einwenders gerechtfertigt ist. Fragen der notwendigen Entschädigung bleiben den Grunderwerbsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwender vorbehalten, die bereits intensiv geführt werden. Gegebenenfalls ist darüber nachfolgend in einem Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

4.5.4.3 Einwender Nr. 2004

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 647 der Gemarkung Schwindkirchen, das im Ausmaß von rund 18.530 m² dauerhaft und rund 7.248 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Die erhobenen Einwendungen gegen die Planung greifen nicht durch. Der Flächenentzug ist unvermeidbar und aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Eine kleinräumige Verschiebung der Trasse zur Verschonung des Eigentums des Einwenders kommt nicht in Betracht, da sie mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Belange Anderer verbunden wäre, die außer Verhältnis zum Nutzen stünden. Eine Verschiebung nordwärts kommt bereits wegen der stärkeren Beeinträchtigung der Belange des Einwenders selbst nicht in Betracht, dessen Anwesen sich nördlich der Trasse befindet. Eine Verschiebung südwärts würde zu erheblich größeren Beeinträchtigungen für die Siedlung Gmain führen. Ein Gebäude müsste voraussichtlich sogar beseitigt werden. Die gewählte Trassierung gewährleistet eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen betroffenen Belange. Insbesondere hält sie zu den umliegenden Gebäuden jeweils einen ausreichenden Abstand. Die von dem Einwender befürchtete Einschränkung einer nicht ansatzweise näher konkretisierten zukünftigen Bebaubarkeit des nördlich seines Anwesens gelegenen Teils seines Grundstücks sehen wir nicht. Die einschlägigen Lärmgrenzwerte werden bei dem Einzelanwesen im Außenbereich unterschritten (Immissionsort 22). Daher ist es ausgeschlossen, dass – wie der Einwender behauptet – aufgrund der künftig zu erwartenden Lärmimmissionen eine Bebauung der nördlich und damit weiter von der Autobahn entfernt liegenden Teilfläche

von vornherein unmöglich ist. Weitere Einzelheiten können nicht geprüft werden, da – wie bereits ausgeführt – keine konkrete Planung vorliegt. Insgesamt überwiegt hier das öffentliche Interesse am Bau der A 94 die betroffenen Belange des Einwenders.

4.5.4.4 Einwender Nr. 2005

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 388 der Gemarkung Schwindkirchen, das zu rund 6.619 m² dauerhaft und rund 4.045 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Er war bereits im Nachbarabschnitt Pastetten – Dorfen von der Planung umfangreich berührt und erhob eine Vielzahl von Einwendungen, die sich gegen den Bau der gesamten Trasse Dorfen richteten und die er im Verfahren für den vorliegenden Abschnitt wiederholte. Im Hinblick auf die konkrete Betroffenheit des Grundstücks Fl.Nr. 388 befürchtete er lediglich die Entstehung von unwirtschaftlichen Restflächen.

Die Grundinanspruchnahme ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Trasse kann im betreffenden Abschnitt nicht kleinräumig zur Verschonung des Eigentums des Einwenders verschoben werden, ohne erheblich stärker in andere gewichtige Belange einzugreifen. Sowohl eine Verschiebung nach Norden als auch nach Süden wäre mit schweren Eingriffen in die beidseits der Trasse vorhandenen Siedlungen verbunden, die sogar zur Beseitigung von Gebäuden führen müssten. Diese Folgen stehen jedoch außer Verhältnis zum Nutzen einer Trassenverschiebung für den Einwender. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme kommt nicht in Betracht, da die mit der Planung verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen die privaten Belange des Einwenders überwiegen. Die mittige Durchschneidung des Grundstücks ist dabei in Kauf zu nehmen.

4.5 Einwender der Kanzlei Labbé & Partner (RA Dr. Wölfel)

4.5.5.1 Einwender Nr. 3001

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1713 der Gemarkung Rattenkirchen, das zu rund 375 m² dauerhaft und zu rund 1.419 m² vorübergehend zur Errichtung des Überführungsbauwerks der Gemeindeverbindungsstraße Waldberg - Weidenbach in Anspruch genommen wird. Der Einwender wehrt sich gegen die Grundinanspruchnahme und moniert eine nicht ausreichende Erschließung des Grundstücks. Die Einwendungen greifen indessen nicht durch.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist unvermeidbar. Die geplante Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße dient der Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den künftig nördlich und südlich der Trasse verbleibenden Gemeindegebieten.

Die Aufrechterhaltung dieser Wegebeziehung ist nicht nur aus verkehrlichen und gemeindlichen Belangen vernünftig und erforderlich, sondern dient darüber hinaus auch den Interessen der Landwirtschaft und den Belangen der einzelnen Landwirte, die künftig ohne Umwege ihre Felder erreichen können. Der Grundbedarf ergibt sich aus den bautechnischen Vorschriften, die beim Bau von Straßen, insbesondere bei der Trassierung und der Querschnittsbemessung zu beachten sind. Abstriche an den einzuhaltenden Trassierungselementen entgegen den Regeln der Technik sind unter Berücksichtigung der Belange des Einwenders nicht hinnehmbar. Der Flächenentzug ist geringfügig und betrifft Teilflächen in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Gemeindeverbindungsstraße. Es kommt weder zu einer nennenswerten Formverschlechterung noch zu Bewirtschaftungsnachteilen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die künftige Erschließung des Grundstücks. Die Erreichbarkeit des Grundstücks wird über die beiden Zufahrten (BWV Nrn. 234 und 234b) sichergestellt. Der Vorhabenträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, die nördliche Zufahrt (BWV Nr. 234b) als gemeinsame Zufahrt der Grundstücke Fl.Nrn. 1713 der Gemarkung Rattenkirchen und 368 der Gemarkung Weidenbach herzustellen. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Belange des Einwenders.

4.5.5.2 Einwender Nr. 3003

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 337 der Gemarkung Weidenbach, das im Ausmaß von insgesamt rund 16.441 m² dauerhaft und rund 5.298 m² vorübergehend für den Bau der A 94 und in geringem Ausmaß für die Anlegung von Feldzufahrten in Anspruch genommen wird. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks ohne die Bereitstellung von Ersatzland, da er andernfalls die Existenz seines Betriebs gefährdet sieht. Das Grundstück werde so ungünstig zerschnitten, dass die verbleibenden Restflächen unwirtschaftlich würden. Zudem sei die Zufahrtssituation zu dem südlichen Restgrundstück äußerst problematisch.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Autobahn führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundstücks des Einwenders. Die Fläche wird nahezu mittig diagonal durchschnitten. Eine Verschwenkung der Trasse ist jedoch nicht möglich, weil damit erheblich stärkere Beeinträchtigungen andersorts verbunden wären. Eine Verschwenkung südwärts hätte erheblich größere Auswirkungen auf die Siedlung Kleibing zur Folge. Die Lärmbelastung für die dortige Wohnbevölkerung würde ansteigen, was dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG widerspräche. Zudem würde ein Abrücken der Trasse nach Süden die Verschiebung der Querungsstelle mit dem Weidenbacher Bach zur Folge haben. Die ökologisch sehr bedeutsame Funktions-

achse würde nicht wie geplant an einer schmalen Stelle, sondern unter deutlich größeren Vegetationsverlusten an einer breiteren Stelle des Biotopkomplexes erfolgen. Aus denselben Gründen kommt eine Verschiebung der Trasse nordwärts unter Berücksichtigung sämtlicher Belange nicht in Betracht, denn auch dort würde die Trasse näher an die Wohnbebauung Weidenbachs heranreichen und der Weidenbacher Bach müsste an einer Stelle gequert werden, die deutlich breiter ausgeprägte Vegetation aufweist. Im Vergleich dazu ist die Beeinträchtigung des Einwenders in seinem Eigentum weniger schwerwiegend. Unbestreitbar kommt es zu einer ungünstigen Durchschneidung der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche. Der Flächenentzug beläuft sich jedoch auf weniger als 5% der Betriebsflächen, so dass davon auszugehen ist, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb diesen Verlust verkraften kann. Die nördlich und südlich der Trasse verbleibenden Restgrundstücke weisen eine Größe von rund 2,3 ha und 1,9 ha auf. Wie erachten diese Flächen nicht für unwirtschaftlich. Solche Flächengrößen sind in dem betroffenen Raum nicht unüblich. Die Erschließung der Restflächen ist über die Öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Bauwerksverzeichnisnummern 212, 215 und 216 sichergestellt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die bisherige Erschließung des Grundstücks von Norden her durch den Autobahnbau nicht verändert wird. Der Weg mit der Flurnummer 292/1 der Gemarkung Rattenkirchen bleibt von der Baumaßnahme unberührt. Der Einwender erhält infolge der Planung zusätzlich die Möglichkeit, über den Weg mit der Flurnummer 312 und den daran anschließenden vorgenannten ÖFW auf das Grundstück zuzufahren. Im Hinblick auf die Zufahrtsmöglichkeit zum südlich verbleibenden Restgrundstück ergibt sich durch den zuletzt aufgezeigten Weg ein Umweg von rund 400 m Länge, was wir als zumutbar erachten.

Unabhängig davon setzen sich die mit dem Bau der Autobahn verfolgten öffentlichen Interessen auch dann gegenüber den privaten Belangen des Einwenders durch, wenn mit ihm davon ausgegangen würde, dass die Restflächen unwirtschaftlich sind und sein Betrieb ohne Ersatzland in seiner Existenz gefährdet wäre. Wir haben keinen Zweifel daran, dass die für den Bau der A 94 sprechenden verkehrlichen und verkehrspolitischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die A 94 im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans enthalten ist, selbst unter Inkaufnahme der Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders so gewichtig sind, dass sie die privaten Belange des Einwenders überwiegen.

Die Entscheidung über Entschädigungsfragen, Ersatzland und Übernahme der Restflächen kann den Grunderwerbsverhandlungen oder nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

4.5.5.3 Einwender Nr. 3005

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 385/2 der Gemarkung Heldenstein, aus dem insgesamt rund 217 m² dauerhaft und rund 1.045 m² vorübergehend benötigt werden. Darüber hinaus sieht die Planung die dauerhafte Belastung von rund 526 m² mit einer Dienstbarkeit zur Sicherung eines verlegten 20kV-Erdkabels (BWV Nr. 257) vor. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist unvermeidbar und gerechtfertigt. Zur Klarstellung weisen wir zunächst darauf hin, dass – entgegen der Befürchtung des Einwenders - eine Verlegung des derzeit bereits bestehenden Entwässerungsgrabens nicht geplant ist. Der in Planunterlage 3T, Blatt 9 eingezeichnete und in Planunterlage 6T unter Ifd. Nummer 252a beschriebene Graben ist nicht identisch mit der in Planunterlage 7T, Blatt 9 blau eingezeichneten Teilfläche auf Flurstück 385/2, die mit der Dienstbarkeit belastet wird. Vielmehr stimmt die blau eingezeichnete Fläche mit der in schwarz gestrichelten und mit dem Buchstaben „E“ markierten Linie überein, die mit der Bauwerksverzeichnisnummer 257 gekennzeichnet ist. Der bestehende Entwässerungsgraben muss lediglich im Bereich des Kreuzungsbauwerks K49/2 den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Hierfür ist eine vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich. Der Flächenentzug ist aus trassierungstechnischen Gründen infolge der Anpassung der St 2084 an die geänderten Verhältnisse erforderlich. Die Inanspruchnahme ist mit 217 m² geringfügig. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesichert, dass das Grundstück auch nach der Anpassung der Straße wie bisher direkt von der MÜ 15 über eine Zufahrt angefahren werden kann. Die Beeinträchtigung der privaten Be lange wiegt nicht so schwer, dass sie der Planung entgegenstehen.

4.5.5.4 Einwender Nr. 3006

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke FlNr. 241, 321 und 323 der Gemarkung Heldenstein, die insgesamt im Ausmaß von rund 20.270 m² dauerhaft und rund 2.164 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen die Planung und befürchtet den Eintritt der Existenzgefährdung infolge des Flächenverlustes. Daneben wendet er sich gegen die vorübergehende Inanspruchnahme der Flurnummer 241. Die Einwendungen greifen nicht durch. Zur Überprüfung der geltend gemachten Existenzgefährdung haben wir den Einwender mit Schreiben vom 14.07.2011 gebeten, aktuelle Angaben zu seinem Betrieb vorzulegen. Leider hat sich der Einwender einer Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung verweigert und keine Angaben gemacht. Nach Mitteilung des zuständigen Landwirtschaftsamts liegen derzeit keine Daten über einen landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders vor. Diese Mitteilung deckt sich mit einer älteren Auskunft aus dem Jahre 1998, wonach

der Betrieb seit dem Jahr 1995 nicht mehr bewirtschaftet werde. Nach den Angaben des Einwenders soll der Betrieb über eine Eigenfläche von rund 25 ha (inklusive Wald) verfügen. Daher soll der Flächenentzug insbesondere vor dem Hintergrund des Flächenentzugs der Hoffläche Fl.Nr. 241 für den Bauabschnitt Heldenstein – Ampfing unzumutbar sein. Gegen den Entzug der Hoffläche hat der Einwender im damaligen Verfahren indessen keine Einwendungen erhoben.

Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar. Die Trasse der A 94 kann im unmittelbaren Anschlussbereich zum bestandskräftig genehmigten und bereits im Bau befindlichen Nachbarabschnitt Heldenstein – Ampfing nicht verschoben werden. Gleichermaßen gilt im Hinblick auf die geplante Anschlussstelle mit der B 12/St 2084, die aufgrund der vorhandenen Bebauung weder weiter nach Westen noch nach Osten verschoben werden kann, ohne erheblich stärkere Eingriffe zu verursachen. Ein Verzicht auf die Anschlussstelle kommt aus verkehrlichen Gründen nicht in Betracht, da sowohl der Bundesstraße als auch der Staatsstraße eine wichtige Verteiler- und Zulieferfunktion für den Autobahnverkehr zukommt. Die geplante Ausgestaltung der Anschlussstelle entspricht den trassierungstechnischen Anforderungen. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Flurnummer 241 dient im dort befindlichen Überlappungsbereich der beiden Planfeststellungsabschnitte der endgültigen Herstellung und Gestaltung des Lärmschutzwalls sowie ggf. dessen Reparatur, falls infolge der Baumaßnahmen an der Südfahrbahn nochmals in den Wall eingegriffen werden müsste.

Wird zu Gunsten des Einwenders davon ausgegangen, dass er derzeit entgegen den vorliegenden Informationen der Landwirtschaftsverwaltung einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, so ist anhand eines Vergleichs mit Daten anderer Betrieber in der Region aufgrund der geringen Flächenausstattung nicht zu erwarten, dass ausreichend Eigenkapital erwirtschaftet werden kann, um von einem dauerhaft existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen zu können. Unabhängig davon erachten wir die Gründe, die für die Planung der A 94 sprechen, für gewichtiger als die betroffenen privaten Belange des Einwenders. Entschädigungsfragen oder Tauschflächenangebote können den Grunderwerbsverhandlungen oder nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

4.5.5.5 Einwender Nr. 3007

Der Einwender ist Eigentümer einer Vielzahl von Grundstücken der Gemarkungen Weidenbach und Heldenstein, die insgesamt im Ausmaß von rund 28.900 m² dauerhaft und rund 14.220 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist die dauerhafte Belastung von 32 m² auf der Flurnummer 367 der Gemarkung

kung Heldenstein vorgesehen. Weitere dauerhafte Belastungen im Ausmaß von rund 877 m² betreffen die Grundstücke Fl.Nrn. 83, 429 und 430 der Gemarkung Weidenbach. Der Einwender betreibt nach seinen eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Ackerbau. Er sei Direktvermarkter für Zuckermais. Er bewirtschaftet insgesamt eine Betriebsfläche einschließlich der Pachtflächen von rund 140 ha. Der Flächenentzug führe zur Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz. Insbesondere die Inanspruchnahme von Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen hält er für unzumutbar.

Die Einwendungen greifen im Ergebnis nicht durch. Der Flächenentzug ist unvermeidbar und unter Abwägung der Belange des Einwenders gerechtfertigt. Der Betrieb des Einwenders umfasst eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Flächen, die großteils zusammenhängen. Der Betrieb befindet sich südöstlich von Weidenbach, die zugehörigen Betriebsflächen erstrecken sich hauptsächlich zwischen der geplanten A 94 im Süden und der Bahnlinie München – Mühldorf bzw. der Staatsstraße St 2084 im Norden. Die Trasse der A 94 berührt diese Flächen lediglich an der südlichen Peripherie. Dennoch ist der Umfang der Flächeninanspruchnahme erheblich.

Der Einwender hat auf unsere Anfrage vom 14.7.2011 in die Nutzung der vorhandenen Betriebsdaten, die der Landwirtschaftsverwaltung vorliegen, eingewilligt. Aufgrund der Daten ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb infolge des Flächenentzugs in seiner Existenz gefährdet wird. Nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung bewirtschaftet der Betrieb derzeit 92,04 ha Fläche. Unter Ansatz dieser Flächengröße bewegt sich der vorhabensbedingte Flächenverlust unter 5% der Betriebsflächen und es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Vollerwerbsbetrieb diesen Verlust verkraftet. Dies gilt erst recht, wenn die vom Einwender selbst genannte Flächengröße von 140 ha zugrunde gelegt wird. Der erforderliche Flächenentzug für den Bau der Autobahn selbst und die nachgeordneten Straßen und Wege beläuft sich auch dann auf weniger als 5% der Betriebsflächen, wenn in die Betrachtung lediglich die Eigentumsflächen einfließen. Im Zusammenhang mit dem Flächenentzug unberücksichtigt bleibt die vom Einwender künftig befürchtete Grundinanspruchnahme, die er im Zuge des geplanten Ausbaus der Bahnlinie auf ihn zukommen sieht. Derzeit existiert keine konkrete Planung für einen solchen Bahnausbau in dem vorliegenden Streckenabschnitt. Zudem sind die Auswirkungen von Infrastrukturvorhaben in dem jeweiligen Planungsverfahren zu bewältigen.

Die Grundinanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 83, 418, 425, 429, 430, 442 und 443 der Gemarkung Weidenbach sowie der Grundstücke Fl.Nrn. 354, 356, 366 und 367 der Gemarkung Heldenstein zum Zweck der Herstellung der Autobahnlan-

ge der A 94 selbst sowie der Anpassung der übrigen Straßenverbindungen im Bereich der Anschlussstelle bei Heldenstein ist unvermeidbar und aus überwiegenden öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Der Flächenentzug kann nicht durch eine Verschiebung der Trasse vermieden werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Nachbarabschnitt Heldenstein – Ampfing, der einen Zwangspunkt für die vorliegende Planung darstellt, ist eine auch nur kleinräumige Verschiebung ohne erhebliche Folgewirkungen auf jenen bereits in Bau befindlichen Folgeabschnitt unmöglich. Eine Verschiebung der Anschlussstelle bei Heldenstein kommt ebenfalls nicht in Betracht, Insoweit wird auf unsere Ausführungen zu Einwender Nr. 3006 verwiesen. Die Anpassung der untergeordneten Straßen an die geänderten Verhältnisse erfolgt nach den straßenbautechnischen Anforderungen und gewährleistet die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Der für den Bau der Autobahn und der anderen Straßen erforderliche dauerhafte Flächenentzug beläuft sich insgesamt auf rund 21.578 m² und liegt damit in jedem Fall unterhalb der 5%-Schwelle, die ein gesunder landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb verkraftet. Gegenüber den mit der Autobahnplanung verfolgten Zielsetzungen haben die privaten Belange des Einwenders geringeres Gewicht.

Neben dem Flächenbedarf für den Bau der Autobahn und den zuführenden bzw. anzupassenden anderen Straßen sieht die Planung einen weiteren Flächenentzug für landschaftspflegerische Maßnahmen vor. Die Inanspruchnahme von insgesamt rund 7.322 m² aus den Flurnummer 354 und 355 der Gemarkung Heldenstein sowie den Flurnummern 440 und 442 der Gemarkung Weidenbach dient der Herstellung der Ausgleichsmaßnahme A34. Mit dieser landschaftspflegerischen Maßnahme wird der mit dem Autobahnbau verbundene Eingriff in den bestehenden Quellkomplex im Südteil von Fl.Nr. 354 und in den Feuchtwald auf Fl.Nr. 353, die als Biotope Nr. 7740/97.1 amtlich erfasst sind und Bestandteile beinhalten, die unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG fallen, ausgeglichen. Ein Teil des Bestands des Biotopkomplexes bleibt zwar erhalten, dessen ökologische Funktion kann jedoch wegen der verbleibenden geringen Restfläche nicht aufrecht erhalten werden. Daher sieht die Maßnahme A34 die Vergrößerung des Restbestands zur Aufrechterhaltung dieser ökologischen Funktion vor. Hierfür zwingend erforderlich ist jedoch, dass die neugeschaffenen Strukturen unmittelbar am bisherigen Bestand angrenzen und vorhandene natürliche Gegebenheiten nutzen, die für die erfolgreiche Etablierung eines Lebensraums notwendig sind, der die verlorengegangenen ökologischen Funktionen übernehmen kann. Vorliegend erfüllen die in Anspruch genommenen Flächen des Einwenders diese Voraussetzungen. Sie weisen eine vergleichbare Hanglage auf. Zudem ist der Rest einer Nasswiese vorhanden, der auf einen Quellhorizont schlie-

ßen lässt. Die Ausgleichsmaßnahme A34 ist auch erforderlich, da die notwendige Kompensation der konkreten vorhabensbedingten Eingriffe nicht in adäquater Qualität auf andere Weise geschaffen werden kann. In § 30 Abs. 3 BNatSchG ist Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dem Ausgleich für solche Eingriffe kommt folglich eine andere Qualität zu als dem Ausgleich im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG. In Abwägung mit den betroffenen privaten Belangen des Einwenders halten wir im vorliegenden Fall das Interesse am Ausgleich der durch den Bau der A 94 verursachten Eingriffe in die Biotopbereiche für vorrangig. Die Flächeninanspruchnahme für die Maßnahme A34 berührt zum Teil Flächen, die aufgrund der vorhandenen topographischen und natürlichen Verhältnisse nicht landwirtschaftlich genutzt werden und dem Betrieb daher nicht als Produktionsflächen entzogen werden. Die Wasserquellen und die davon gespeisten Fischteiche werden durch die Ausgleichsmaßnahme in ihrem Bestand nicht berührt. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen werden, bewegt sich die Grundinanspruchnahme unter Berücksichtigung der gesamten Betriebsflächen weit unterhalb des 5%-Schwellenwertes. Zieht man nur die Eigentumsflächen heran, übersteigt die Flächeninanspruchnahme für die landschaftspflegerischen Maßnahmen zusammen mit der Inanspruchnahme für die Straßenbaumaßnahmen zwar den 5%-Wert, allerdings nur geringfügig. Es ist in Anbetracht der vorliegenden Daten äußerst unwahrscheinlich, dass der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Darüber hinaus verfügt der Vorhabensträger über Grundstücke in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücken des Einwenders, die sich als Ersatzland hervorragend eignen und eine Flächengröße aufweisen, die den vorhabensbedingten Flächenentzug übersteigt. Der Vorhabensträger hat erklärt, diese Flächen vorrangig für Landwirte vorzuhalten, die infolge des Autobahnbaus erhebliche Flächenverluste erleiden und in existentielle Schwierigkeiten geraten. Die genaue parzellenscharfe Festlegung, welchem Betrieb welche Flächen zur Verfügung gestellt werden können, kann vorliegend den nachfolgenden Verhandlungen oder einer nachfolgenden ergänzenden Entscheidung vorbehalten bleiben, denn es sind für die infrage kommenden Betriebe in diesem Streckenabschnitt ausreichend Flächen vorrätig, um die eintretenden Flächenverluste vollständig auszugleichen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Die Belastung des Grundstücks Fl.Nr. 367 der Gemarkung Heldenstein mit einer Dienstbarkeit ist zur Sicherung des verlegten Erdkabels (BWV Nr. 257) erforderlich. Entgegen der Kritik des Einwenders ist die Änderung der bestehenden 20kV-Freileitung und ihre teilweise Verlegung unter die Erde in Planunterlage 3 T, Blatt 9

mit der Bauwerksnummer 257 klar gekennzeichnet. Darüber hinaus werden die Streichung der Freileitung mit „x“ in roter Farbe und die Verlegung des neuen Erdkabels als gestrichelte Linie, zusätzlich mit einem „E“ versehen, deutlich gekennzeichnet.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 418 der Gemarkung Weidenbach zur Anlegung der beiden Öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV Nr. 243, 244) ist zur Aufrechterhaltung der insbesondere für die Landwirtschaft wichtigen Wegebeziehungen erforderlich. Der vorhandene Privatweg wird nur insoweit durch den ÖFW ersetzt, als dies für die Zufahrt zur Ausgleichsfläche A34 zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Belastung der Grundstücke Fl.Nrn. 83, 429 und 430 der Gemarkung Weidenbach mit einer Dienstbarkeit zur Sicherung der verlegten Gasleitung (BWV Nr. 260) verweisen wir auf Ziffer C.4.4.11.1.2).

Fragen der Übernahme von Restflächen, von Tauschgrundstücken sowie Entschädigungsfragen bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Insgesamt erweisen sich die mit der Planung der A 94 verfolgten Zielsetzungen und öffentlichen Interessen als so schwerwiegend, dass sie die entgegenstehenden privaten Belange des Einwenders auch unter Inkaufnahme der erheblichen Eingriffe in den landwirtschaftlichen Betrieb überwiegen.

4.5.5.6 Einwender Nr. 3008

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 369, 377, 386 und 391 der Gemarkung Heldenstein, die insgesamt im Ausmaß von rund 4.245 m² dauerhaft und rund 3.807 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird das Flurstück 369 auf einer Teilfläche von rund 298 m² mit einer Dienstbarkeit belastet. Der Einwender wehrt sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke für die geplante Verlegung der Staatsstraße St 2084 und die Verlegung der Gasleitung (BWV Nr. 260).

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegenden öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Sowohl die Bundesstraße 12 als auch die Staatsstraße 2084 werden an die A 94 angebunden. Dies ist aus verkehrlichen Gründen vernünftig und dient der Schließung des Verkehrsnetzes der dem weiträumigen Verkehr dienenden Straßen. Die Anschlussstelle kann aufgrund der vorhandenen Bebauung weder nach Westen noch nach Osten verschoben werden, ohne zu weitaus schwerwiegenderen Beeinträchtigungen zu führen.

ren, die außer Verhältnis zum Nutzen für den Einwender stünden. Der Verzicht auf die Anbindung der beiden Straßen an die Autobahn kommt aus den vorgenannten verkehrlichen Gründen ebenfalls nicht in Betracht. Ein Verzicht auf die Verlegung nur der St 2084 kommt nicht in Betracht, da dies bei Heldenstein zu einem Halbanschluss führen würde und der von Nordosten Richtung Autobahn zufließende Verkehr entweder durch Heldenstein zur südlichen Auffahrt der B 12 geführt werden müsste oder bis zur nächsten Anschlussstelle bei Ampfing fahren müsste. Die Verlegung der St 2084 und die damit zusammenhängenden Anpassungsarbeiten an anderen Straßen erfolgt nach den einschlägigen strassenbautechnischen Richtlinien.

Hinsichtlich der Verlegung der Gasleitung (BWV Nr. 260) wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.4.4.11.1.2 verwiesen.

Insgesamt steht die Betroffenheit der privaten Belange des Einwenders der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

4.5.5.7 Einwender Nr. 3009

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 376 der Gemarkung Heldenstein, das im Ausmaß von rund 276 m² dauerhaft in Anspruch genommen wird. Er befürchtet, dass die bestehende Zufahrt von der St 2084 in das Grundstück wegen der neuen Straßenböschung zukünftig nicht mehr möglich sei. An der Grundstücksgrenze befindet sich ein massiver Holzzaun, umgeben von hohen Sträuchern, der der Baumaßnahme zum Opfer fallen könnte, was zu einer massiven Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs führen würde. Zudem sei die bestehende Straßenentwässerung der St 2084 nicht einwandfrei errichtet worden.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesichert, dass das Grundstück auch nach der Anpassung der Straße wie bisher direkt von der künftigen MÜ 15 über eine Zufahrt angefahren werden kann. Zudem wurde zugesichert, im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen, inwieweit sich die Notwendigkeit für die Dammböschung tatsächlich ergibt und inwieweit die Grundinanspruchnahme durch technische Lösungen soweit wie möglich minimiert werden kann, um den Holzzaun und die Sträucher zu schützen und zu erhalten. Daneben werde auch die Entwässerung der bisherigen Staatsstraße überprüft und bei Bedarf verbessert. Insgesamt überwiegen die öffentlichen Interessen die betroffenen privaten Belange des Einwenders. Dies gilt auch dann, wenn die zugesicherte Überprüfung ergibt, dass der Holzzaun und die Sträucher beseitigt werden müssten. Wir weisen darauf hin, dass die Entschädigung von unmittelbar mit dem

Zugriff auf das Grundstück verbundenen Folgewirkungen den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt.

4.5.5.8 Einwender Nr. 3010

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 245 und 247 der Gemarkung Heldenstein, die zu rund 465 m² dauerhaft und rund 850 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen den Verlust an Parkplätzen, die sich auf den Flächen befinden. Die Beeinträchtigung des Einwenders ist lediglich geringfügig und unvermeidbar. Die Grundinanspruchnahme ist aufgrund der erforderlichen Anpassung der Kreisstraße MÜ 15 an die geänderten Verhältnisse notwendig. Die Kreisstraße wird unter der A 94 unterführt. Als Abgrenzung zu den Grundstücken Fl.Nr. 245 und 247 ist die Ausbildung einer Böschung samt Entwässerungsmulde sowie die Anlegung einer Zufahrt erforderlich. Der Vorhabensträger hat zugesichert, bestehende Parkplätze soweit wie möglich zu erhalten. Der Eingriff kann aufgrund straßenbautechnischer Erfordernisse nicht verringert werden. Das Interesse an einer verkehrssicheren Aufrechterhaltung der Kreisstraßenverbindung überwiegt die privaten Belange des Einwenders.

4.5.5.9 Einwender Nr. 3011

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nrn. 352 der Gemarkung Heldenstein, das zu rund 50.106 m² dauerhaft und rund 8.905 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Daneben wird eine Teilfläche von rund 114 m² dauerhaft mit einer Dienstbarkeit belastet. Er befürchtet infolge des Flächenentzugs die Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs, den er nach den eigenen Angaben im Vollerwerb führt und der über 55 ha landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen verfügt. Er fordert die Zurverfügungstellung von geeignetem und ausreichendem Tauschland. Daneben kritisiert er, die vorgesehene Breite der ÖFW im Süden und Osten des Flurstücks 253 (BWV Nr. 262 und 265) sei für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht ausreichend.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Beeinträchtigung des Einwenders infolge des vorgesehenen Flächenentzugs ist erheblich. Die Flächeninanspruchnahme war bereits in der ursprünglichen Planung vom 31.7.1998 enthalten. An der Planung der Anschlussstelle der A 94 bei Heldenstein, über die sowohl die Bundesstraße 12 als auch die Staatsstraße 2084 an die Autobahn angeschlossen werden, hat sich im Verlauf des weiteren Planungsverfahrens weder in der Lage noch in der grundsätzlichen Ausgestaltung etwas geändert. Änderungen von untergeordneter Bedeutung mit geringfügigen Auswirkungen auf den erforderlichen Grunderwerb ergaben sich

lediglich im nachgeordneten Netz der Öffentlichen Feld- und Waldwege. Der Einwender er hob gegen die ursprüngliche Planung Einwendungen, machte jedoch nicht geltend, die geplante Inanspruchnahme, die sich ursprünglich auf 48.340 m² belief, werde die Existenz seines Betriebs gefährden. Der vorgesehene Flächenentzug wurde durch die geringfügigen Planänderungen der ersten Tektur um 795 m² auf 48.440 m² ausgedehnt. Erneut sah der Einwender darin keine Gefahr für die betriebliche Existenz und verzichtete auf die Erhebung von Einwendungen. Den Einwand der Existenzgefährdung machte er erstmals im Rahmen der Anhörung zur dritten Tektur mit Schreiben vom 7.6.2011 geltend. Die Planänderung der dritten Tektur hatte indessen keine Änderung der vorgesehenen Grundinanspruchnahme zum Ge genstand. Die im Vergleich zu früheren Planungszeitpunkten größere Flächeninanspruchnahme resultiert ausschließlich auf der Verwendung neuester digitaler Daten der Vermessungsverwaltung (vgl. Planunterlage 1, Seite 16). Der Einwender ist mit seinem Einwand der Existenzgefährdung daher nach § 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG ausgeschlossen, denn die Fortsetzung des Verfahrens mit der dritten Tektur hat die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen nur für Einwendungen gegen die Planänderungen neu eröffnet. Hinsichtlich der nicht geänderten Teile des Plans verbleibt es hingegen bei der bereits eingetretenen Präklusion (BVerwG vom 23.6.2009, 9 VR 1/09 – juris, Rn. 6).

Unabhängig davon haben wir eine Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung durchgeführt. Nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung ist ein landwirtschaftlicher Betrieb der Einwender nicht bekannt. Unter derselben Adresse werde indessen ein Landwirtschaftsbetrieb durch einen anderen Betriebsleiter geführt. Wir haben daraufhin den Einwender mit Schreiben vom 14.9.2011 um weitere Sachverhaltsaufklärung gebeten, die uns im Wege der Einwilligung in die Datenabfrage bei der Landwirtschaftsverwaltung durch den anderen Betriebsleiter gewährt wurde. Der Flächenentzug liegt deutlich über 5% der landwirtschaftlichen Eigenflächen des Betriebs. Eine Überprüfung anhand der übermittelten Daten der Landwirtschaftsverwaltung ergab, dass der Betrieb infolge des Flächenverlustes in seiner Existenz nicht gefährdet wird. Nach den Informationen des zuständigen Landwirtschaftsamts verfügt der Betrieb über lediglich rund 23,05 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in Eigenbewirtschaftung stehen. Die darüber hinausgehenden Flächen sind bereits derzeit wohl verpachtet. Der Betrieb werde als Milchviehbetrieb im Nebenerwerb geführt. Die Flächenausstattung und der Viehbestand reichen nicht aus, um genügend Eigenkapital zu bilden, um von einem längerfristig überlebensfähigen Betrieb ausgehen zu können. Der vorhabensbedingte Flächenentzug führt demzufolge nicht zu einer Existenzgefährdung.

Der Flächenentzug ist für die Herstellung der neuen Anschlussstelle der A 94 mit der Bundesstraße 12 und der Staatsstraße 2084 erforderlich und unvermeidbar. Die Trasse der A 94 kann im unmittelbaren Anschlussbereich zum bestandskräftig genehmigten und bereits im Bau befindlichen Nachbarabschnitt Heldenstein – Ampfing nicht verschoben werden. Gleches gilt im Hinblick auf die geplante Anschlussstelle mit der B 12/St 2084, die aufgrund der vorhandenen Bebauung weder weiter nach Westen noch nach Osten verschoben werden kann, ohne erheblich stärkere Eingriffe zu verursachen, die außer Verhältnis zur Betroffenheit der privaten Belange des Einwenders stünden. Ein Verzicht auf die Anschlussstelle kommt aus verkehrlichen Gründen nicht in Betracht, da sowohl der Bundesstraße als auch der Staatsstraße eine wichtige Verteiler- und Zubringerfunktion für den weiträumigen Autobahnverkehr zukommt. Die geplante Ausgestaltung der Anschlussstelle entspricht den trasierungstechnischen Anforderungen an den Stand der Technik. Insgesamt überwiegen die gewichtigen öffentlichen Interessen am Bau der Autobahn einschließlich der Verknüpfung der beiden überregional bedeutsamen Straßen an die Autobahn die privaten Belange des Einwenders.

Der Vorhabensträger hat entsprechend einer Forderung des Einwenders zugesichert, die verbleibenden Restflächen des Flurstücks 352 nördlich der A 94 zu übernehmen. Die Zufahrt zur südlich verbleibenden Restfläche ist über den ÖFW (BWV Nr. 262) ausreichend gewährleistet. Die Fahrbahnbreite des Wegs mit 3,00 m und beidseitigem Bankett mit jeweils 0,75 m entspricht den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Der von der Planung unberührte, bereits bestehende Wirtschaftsweg weist ebenfalls eine Breite von 3,00 m auf. Es ist nicht ersichtlich, warum der geänderte Teil dieses Wegs in einer größeren Dimensionierung hergestellt werden soll, als der bestehen bleibende. Anhaltspunkte für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf dem Weg haben sich im Verlauf des Planverfahrens nicht ergeben, insbesondere hat die Gemeinde Heldenstein als zuständiger Baulastträger des ÖFW keine entsprechende Forderung erhoben.

Hinsichtlich der dauerhaften Belastung des Flurstücks 352 wegen der verlegten Gasleitung wird auf Ziffer C.4.4.11.1.2 verwiesen.

Fragen des Grunderwerbs einschließlich der Entschädigungsregelungen bleiben den Verhandlungen des Vorhabensträgers mit dem Einwender oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.5.10 Einwender Nr. 3012

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke FlNr. 498 und 499 der Gemarkung Heldenstein, die im Ausmaß von insgesamt rund 8.026 m² dauerhaft und rund 1.003 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen den Flächenentzug und befürchtet die Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz. Neben dem Flächenentzug für den vorliegenden Planungsabschnitt der A 94 sei derjenige für den östlichen Nachbarabschnitt zusätzlich zu berücksichtigen. Daneben entfalle die zukünftige Nutzung der Pachtfläche Fl.Nr. 321 der Gemarkung Heldenstein, die zu rund 8.011 m² dauerhaft benötigt wird und für die ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2014 ohne Vereinbarung einer Verlängerung vorgelegt wurde.

Die Einwendungen stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Der Einwender wurde durch die Grundinanspruchnahme für den östlichen Nachbarabschnitt Heldenstein – Ampfing erheblich betroffen. In der zugrunde liegenden Zulassungsentscheidung wurde davon ausgegangen, dass der Einwender dadurch in seiner Existenz gefährdet wird, sich die öffentlichen Belange für den Bau der A 94 jedoch gegenüber seinen privaten Belangen durchsetzen. Im Rahmen des nachfolgenden Grunderwerbs kam es zwischen dem Vorhabenträger und dem Einwender zu einer Einigung. Offen bleiben kann, ob sich aufgrund der getroffenen einvernehmlichen Regelung des Grunderwerbs von vornherein Überlegungen erübrigen, den im Nachbarabschnitt eingetretenen Flächenverlust in die Betrachtung der Existenzgefährdung im vorliegenden Abschnitt einzubeziehen. Wir haben unserer Überprüfung des Einwands die aktuellen Daten der Landwirtschaftsverwaltung über den Betrieb zugrunde gelegt. Im Ergebnis beträgt der Flächenverlust infolge des Baus der Autobahn im Abschnitt Dorfen – Heldenstein weniger als 5% der Betriebsfläche des Einwenders. Der Verlust der lediglich kurzfristig gepachteten Fläche auf dem Flurstück 321 bleibt außer Betracht. Eine Existenzgefährdung kann ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die in Anspruch genommene Fläche des Flurstücks 499 infolge der Planung des östlichen Bauabschnitts bereits eine ungünstige Form aufweist und eine unwirtschaftliche Restfläche darstellt. Die Fläche wurde im Ergebnis bereits durch den Abschnitt Heldenstein - Ampfing für die landwirtschaftliche Nutzung entwertet. Die Inanspruchnahme dieser Fläche für die geplante Entwässerungsanlage 13 und die Entwässerungsmaßnahme 13.1 ist unvermeidlich und auch vernünftig, weil ansonsten andere Grundstücke mit größerem Wert für die Landwirtschaft oder gar bebaute Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten.

Insgesamt erweisen sich die öffentlichen Interessen am Bau der A 94 als schwerwiegender gegenüber den betroffenen privaten Belangen des Einwenders.

4.5.5.11 Einwender Nr. 3013

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 371 der Gemarkung Heldenstein, das zu rund 4.097 m² dauerhaft und zu rund 1.962 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Daneben wird eine Teilfläche von rund 664 m² dauerhaft mit einer Dienstbarkeit belastet. Er ist auch Eigentümer des Flurstücks 492 der Gemarkung Weidenbach, das zu rund 2.211 m² dauerhaft und rund 1.630 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme. Indessen setzen sich die öffentlichen Interessen vorliegend durch, denn die Anpassung der bestehenden St 2084 an die infolge des Baus der Anschlussstelle bei Heldenstein geänderten Verhältnisse ist aus verkehrlichen Gründen erforderlich. Ergänzend wird auf Ziffer C.4.4.11.1.2 verwiesen.

4.5.5.12 Einwender Nr. 3014

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 287, 314 und 367 der Gemarkung Weidenbach, die insgesamt im Ausmaß von rund 9.975 m² dauerhaft und rund 3.408 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Grundinanspruchnahme ist für den Bau der Autobahn als auch zur Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes erforderlich und aus überwiegenderen Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Der Einwender erhob gegen den Plan weder in seiner ursprünglichen Form noch in der Form der ersten Tektur Einwendungen. Mit den gegen die Änderungen der dritten Tektur erhobenen Einwendungen ist er ausgeschlossen, weil die Tektur die Belange des Einwenders nicht betroffen hat. Fragen des Grunderwerbs bleiben den Verhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.5.13 Einwender Nr. 3015

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 317, 319 und 350 der Gemarkung Heldenstein, die insgesamt im Ausmaß von rund 6.496 m² dauerhaft und rund 1.438 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wehrt sich gegen den Flächenentzug. Indessen ist die Flächeninanspruchnahme unvermeidbar und aus überwiegenderen öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen, ob die Inanspruchnahme des Flurstücks 317 aufgrund genauer Vermessungsdaten vermieden oder minimiert werden kann. Hinsichtlich der Notwendigkeit des Flächenentzugs zum Zwecke der Herstellung der Anschlussstelle bei Heldenstein und der Anpassung der

Kreisstraße MÜ 15 verweisen wir auf unsere Erläuterungen zu den Einweder Nrn. 3008 und 3010. Ein vom Einweder angesprochener bestehender Fischweiher wird von der Planung nicht berührt.

4.5.5.14 Einweder Nr. 3016

Der Einweder ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 428 der Gemarkung Weidenbach, das im Ausmaß von rund 8.862 m² dauerhaft und rund 1.327 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Daneben wird das Grundstück auf einer Teilfläche von rund 436 m² mit einer Dienstbarkeit dauerhaft belastet. Er wendet sich gegen die Grundinanspruchnahme. Mit seiner Einwendung in Bezug auf den Flächenentzug ist der Einweder präkludiert. Die Flächeninanspruchnahme wurde im Rahmen der Änderungen zur dritten Tektur in das Planverfahren eingebracht. Dagegen erhob der Einweder keine Einwendungen. Erst im Rahmen der vierten Tektur setzte er sich gegen die Planung zur Wehr. Gegenstand der Planänderung der vierten Tektur war indessen lediglich die Verlegung der Gasleitung und die damit einhergehende Belastung des Flurstücks mit einer Dienstbarkeit.

Die Einwendungen sind nicht durchgreifend. Sowohl der – unter die Präklusion fallende – Flächenentzug als auch die Belastung des Grundstücks sind aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Herstellung der künftigen Einmündung der Kreisstraße MÜ 15 in die St 2084 in Form einer Kreisverkehrsanlage ist unter Berücksichtigung der zu bewältigenden Verkehrsmenge vernünftigerweise geboten. Nach Fertigstellung der A 94 werden dort von Norden 4.200 Kfz/24h, von Süden 6.600 Kfz/24h, von Westen 1.500 Kfz/24/h und von Osten 3.900 Kfz/24h erwartet (Verkehrsuntersuchung 2008 von Prof. Kurzak, Plan 5f2). Die Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße bewegt sich in vergleichbarer Größenordnung wie die auf dem nördlichen Teil der Staatsstraße. Der Flächenverbrauch des Kreisverkehrs ist bezogen auf die Beeinträchtigung des Eigentums des Einwenders nicht größer als derjenige einer einfachen Einmündung, denn auch bei einer solchen Einmündung müsste die Kreisstraße bogenförmig auf die Staatsstraße hingeführt werden. Die Verlegung der jetzigen Einmündung um rund 315 m nach Westen ist aufgrund der infolge der zu beachtenden maximalen Längsneigung der übergeordneten Straße vor Knotenpunkten von 4% erforderlich, um genügend Entwicklungslänge zu haben. Ohne die bogenförmige Verlängerung würde zwischen der Einmündung der zukünftigen Kreisstraße MÜ 15 in die Staatsstraße St 2086 und der Einmündung der Kreisstraße MÜ 21 in die St 2086 ein Längsgefälle von 5% entstehen. Die bestehende Einmündung der derzeitigen Kreisstraße MÜ 21 in die Staatsstraße St 2084 ist als Unfallschwerpunkt bekannt. Eine von den einschlägigen straßenbautechni-

schen Regeln abweichende Gestaltung der künftigen Einmündungen der Kreisstraßen MÜ 15 und MÜ 21 in die Staatsstraße St 2084 kommt daher nicht in Betracht.

Es ist aus straßenbautechnischen Anforderungen vernünftig, zukünftig die Kreisstraße MÜ 15 und den südlichen Ast der Kreisstraße MÜ 21 gemeinsam an einem Kreisverkehr mit der Staatsstraße zu verknüpfen.

Im Hinblick auf die Belastung des Eigentums des Einwenders infolge der Gasleitung verweisen wir auf Ziffer C.4.4.11.1.2.

4.5.6 Einwender der Kanzlei Labbé & Partner (RA März)

4.5.6.1 Einwender Nr. 4001 und 4002

Die Einweder sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 678 der Gemarkung Schwindkirchen, das im Ausmaß von rund 145 m² dauerhaft in Anspruch genommen wird. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Doppelhaushälften, die von den Einwendern bewohnt werden. Zur angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße Höhenberg – Steinberg werde das Grundstück durch eine dichte Hecke abgeschirmt. Die Einweder wehren sich insbesondere gegen die Grundinanspruchnahme. Ihre Einwendungen greifen nicht durch. Die Inanspruchnahme einer Teilfläche aus dem Grundstück ist wegen der erforderlichen Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße, an die das Grundstück angrenzt, erforderlich. Die GVS wird unter der Autobahn geführt, die sich in diesem Bereich in Dammlage befindet. Aufgrund von straßenbautechnischen Gründen muss die GVS daher auf einer Länge von 577 m verändert werden. Die infolge der Tieferlegung der Straße erforderliche Einschnittsböschung reicht auf einer Länge von rund 25 m in das Grundstück Fl.Nr. 678 hinein. Der Höhenunterschied beträgt dabei lediglich bis zu 10 cm. Wir halten die vorgesehene Grundinanspruchnahme aus überwiegenden öffentlichen Interessen für vertretbar. Die Trassierung der geänderten GVS richtet sich nach den straßenbautechnischen Erfordernissen, die bei der Planung einer Straße nach den Regeln der Technik zu beachten sind. Sie dienen insbesondere der Verkehrssicherheit und können nicht beliebig verändert werden. Diese Gesichtspunkte erachten wir gegenüber den betroffenen privaten Belangen der Einweder für vorrangig. Die Tieferlegung der GVS ist aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, da die A 94 im betreffenden Bereich in Dammlage liegt und eine Überführung der GVS ungleich aufwändiger zu bewerkstelligen wäre und wegen der erforderlichen Dammschüttung im Übrigen sicher nicht geringere Beeinträchtigungen für das Wohngrundstück der Einweder verursachen würde. Die Führung der A 94 im Damm ergibt sich aus den topographischen Gegebenheiten sowie der Nähe zur Goldachquerung, die aus Gründen des FFH-

Gebietsschutzes in Form einer hohen Brücke erfolgt. Des Weiteren ist die Dammlage aus Gründen des Gebiets- und Artenschutzes, insbesondere für die Fledermauskolonie von Schwindkirchen, gerechtfertigt, um ausreichend gefahrlose Unterflugmöglichkeiten zu schaffen.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, inwieweit aufgrund genauer Vermessungsdaten der erforderliche Grunderwerb durch technische Maßnahmen an der Straße oder an der Böschung minimiert oder gar gänzlich vermieden werden kann. Die Beseitigung der Hecke wird soweit wie möglich vermieden. Soweit dies nicht möglich ist, wird eine Ersatzpflanzung oder eine alternative Einfriedung hergestellt.

4.5.6.2 Einwender Nr. 4003

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 281, 642, 685 und 688 der Gemarkung Schwindkirchen, die im Ausmaß von insgesamt rund 77.361 m² dauerhaft und rund 10.079 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwender einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Eigentumsfläche von etwa 33 ha. Der Einwender erhob insbesondere gegen den Flächenentzug Einwendungen und befürchtet die Gefährdung seiner landwirtschaftlichen Existenz. Daneben moniert er die Inanspruchnahme von Pachtflächen, die vorgesehenen Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz sowie Auswirkungen der Autobahn auf die Entwässerung. Seine Einwendungen greifen nicht durch.

Die Planung der A 94 führt zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders. Sie verläuft im Süden der Hofstelle über die voll arondierten Betriebsgrundstücke und führt zu deren Zerschneidung. Daneben werden Teile der zusammenhängenden Betriebsgrundstücke für landschaftspflegerische Maßnahmen beansprucht. Die Planung führt zur Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs. Zur Überprüfung des Einwands haben wir beim Einwender mit Schreiben vom 15.7.2011 die Übermittlung aktueller Betriebsdaten erbeten. Leider wurde eine Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung seitens des Rechtsvertreters des Einwenders kategorisch abgelehnt. Wir stützen unsere Auffassung, dass von einer Existenzgefährdung auszugehen ist, auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamts Ebersberg vom 1.6.2011, welches zu dieser Einschätzung bereits aufgrund des in der Planung ersichtlichen Flächenentzugs ohne Kenntnis genauerer Daten gelangte. Gestützt wird die Annahme, es werde zu einer Existenzgefährdung des Betriebs kommen, durch eine wirtschaftliche Berechnung auf der Basis von Daten, die der Vorhabensträger beim Einwender im Jahre 2010 im Zuge der Ausarbei-

tung der Planunterlagen für die dritte Tektur erheben konnte. Danach wird es infolge des Flächenverlusts zu einer erheblichen Verringerung des jährlich erzielbaren Eigenkapitals kommen, das vor dem vorhabensbedingten Flächenentzug als ausreichend für die längerfristige Existenzfähigkeit des Betriebs zu bewerten ist.

Die Flächeninanspruchnahme zum Zweck der Herstellung der Autobahn sowie der anzupassenden nachgeordneten Straßen und Wege ist indessen unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Autobahn kann zur Verschonung der privaten Belange des Einwenders nicht verschoben werden, ohne dass dadurch schwerere Beeinträchtigungen wichtiger anderer Belange entstünden. Die in Anspruch genommenen Flächen des Einwenders befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der Goldachquerung, die aus Gründen des strengen FFH-Gebietsschutzes so gewählt wurde, dass das Schutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine Verschiebung der Autobahn an eine andere Stelle hätte die Querung des FFH-Gebiets an einem anderen Ort zur Folge, wo der geschützte prioritäre Lebensraumtyp *91E0 in einer breiteren Ausprägung anzutreffen ist. Insbesondere eine Verschiebung der Trasse nach Süden, die zu Gunsten der Belange des Einwenders allein in Betracht kommen würde, hätte die Querung des FFH-Gebiets entweder an einer sehr breiten Stelle nordöstlich von Seemühle oder an zwei Stellen südwestlich von Seemühle zur Folge. Zudem würde eine Trassenverschiebung nach Süden zu vergleichbaren Eingriffen in die Substanz anderer landwirtschaftlicher Betriebe führen und sogar die Beseitigung von Gebäuden notwendig machen. Insbesondere das Anwesen Seemühle und die Gebäude der Siedlungen Unterstollnkirchen und Unterschiltern sind hier zu betrachten. Eine Verschiebung der Trasse in den Norden des Betriebs des Einwenders würde ersichtlich zu nicht hinnehmbaren erheblichen Beeinträchtigungen für die Ortschaft Schwindkirchen und die Siedlungen Steinberg, Mirdelsberg und Bonesmühle führen. Auf die Inanspruchnahme einer Teilfläche der Flurnummer 642 zur Herstellung eines ÖFW kann nicht verzichtet werden, da mit diesem Weg das landwirtschaftliche Wegenetz geschlossen und die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke sichergestellt wird, was nicht zuletzt auch den Interessen des Einwenders zugute kommt.

Die für den Bau der A 94 sprechenden Gründe rechtfertigen den Flächenzugriff auch unter Inkaufnahme der Existenzgefährdung des Vollerwerbsbetriebs des Einwenders. Die mit dem Vorhaben verfolgten verkehrlichen Ziele sind unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Festlegung des Bedarfs von solchem Gewicht, dass sie die entgegenstehenden privaten Belange überwinden.

Das gilt auch im Hinblick auf den vorgesehenen Flächenzugriff für die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen A10/S/CEF und A11/S. Diese Maßnahmen sind untrennbar mit dem Projekt selbst verbunden und stellen entgegen der Ansicht des Einwenders keine Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar, die grundsätzlich auch an anderer Stelle und in anderer Form denkbar wären. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen vielmehr dem strengen Schutz der Wochenstübentiere der geschützten Fledermausart Großes Mausohr. Mittels der Maßnahme A10/S/CEF wird den Tieren ein Nahrungshabitat geschaffen, das ihnen die Nahrungsaufnahme im Nahbereich der Wochenstube ermöglicht, ohne die Trasse der A 94 queren zu müssen. Daneben dient die Maßnahme der Stärkung der Attraktivität des Goldachtals, das eine Leitlinie für die Fledermäuse darstellt, an der sich die Tiere bei ihrem Flug orientieren. Mit Hilfe der landschaftspflegerischen Maßnahme werden die Tiere an dieser Leitlinie entlang zur Goldachquerung gelenkt, wo sie die Trasse gefahrlos unterfliegen können. Die Maßnahme A10/S/CEF sieht vor, dass die Flächen dauerhaft als Grünland genutzt und im Zeitraum zwischen Mai und August einem Mahd- oder Beweidungsregime unterstellt werden, das einen kurzrasigen Bestand gewährleistet. Insoweit stellt sich die Beeinträchtigung für den Betrieb des Einwenders weniger schwerwiegend dar, als er das Grundstück Fl.Nr. 281, auf dem die Maßnahme A10/S/CEF geplant ist, bereits derzeit nach eigenen Angaben als Grünland nutzt. Der Grünlandaufwuchs kann künftig wie bisher für die Viehhaltung verwendet werden. Die Maßnahme A10/S/CEF führt im Ergebnis lediglich zu einer Nutzungseinschränkung. Daher kann zur Sicherstellung der Wirksamkeit der landschaftspflegerischen Maßnahme bereits die dauerhafte Belastung der betroffenen Grundflächen mit einer Dienstbarkeit ausreichen, die eine Nutzungsbeschränkung sowie verpflichtende Mahd- und Beweidungsmaßnahmen vorschreibt. Auf Ziffer A6.1.1 wird ergänzend verwiesen. Für die vorzunehmende Abwägung haben wir jedoch vorsorglich unterstellt, dass die für die Maßnahme A10/S/CEF in Anspruch genommene Fläche dem Betrieb nicht mehr zur Verfügung steht. Dennoch setzen sich die mit der Planung verfolgten Ziele gegenüber den Belangen des Einwenders durch.

Das gilt auch für den vorgesehenen Flächenentzug von insgesamt rund 6.560 m² aus den Flurnummern 685 und 688, weil mit der Maßnahme A11/S eine gefahrlose Querungsstelle für die Fledermäuse geschaffen wird und damit dem strengen europarechtlich begründeten Gebiets- und Artenschutz Rechnung getragen wird. Die Querungsmöglichkeit kann auch nicht an eine andere Stelle verlagert werden, da ihre Platzierung aufgrund des Flugverhaltens und den topographischen Verhältnissen festzulegen ist. Die Querungsstelle am Bauwerk K37/2 ist aufgrund der fachlichen

Kenntnisse über die Fledermauspopulation von Schwindkirchen ein geeigneter Standort. Die Anlegung einer Gehölzleitstruktur ist zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Maßnahme unabdingbar. Insbesondere die von Süden anfliegenden Fledermäuse werden zu der Querungsstelle gelenkt, die von hervorgehobener Bedeutung ist, da keine Straße in der Unterführung mitgeführt wird und die Querung daher für die Fledermäuse besonders störungsarm ist. Aus diesem Grund wird die vom Einwender geforderte Aufweitung des Durchlasses abgelehnt, die eine Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr eröffnen würde. Das nachgeordnete Wegenetz ist so geplant, dass eine Erreichbarkeit der südlich der A 94 gelegenen Grundstücke auf kurzem Wege gewährleistet ist.

Von geringerem Gewicht ist die Inanspruchnahme der vom Einwender bezeichneten Pachtflächen. Mit diesem Einwand ist er bereits ausgeschlossen, da er ihn erstmals im Rahmen der Anhörung zur dritten Tektur geltend gemacht hat, sich die ursprünglich ausgelegte Planung jedoch insoweit nicht bzw. nicht wesentlich geändert hat. Unabhängig davon konnte der Einwender im Verlauf der letzten 13 Jahre in Kenntnis der Planung seine Pachtflächen so ordnen, dass er von der Autobahnplanung nicht mehr betroffen worden wäre. Er musste jedenfalls im Verlauf dieses Zeitraums damit rechnen, dass ihm die gepachteten Flächen nicht auf Dauer zur Verfügung stehen werden und konnte dementsprechend Vorkehrungen treffen. Die Inanspruchnahme auch der Pachtflächen ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich und gerechtfertigt. Ergänzend hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den jeweiligen Eigentümern der vom Einwender bezeichneten Pachtflächen. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Fl.Nrn. 645, 349 und 352 der Gemarkung Schwindkirchen.

Die vom Einwender befürchteten negativen Auswirkungen der Autobahn auf seine privaten Entwässerungseinrichtungen sind ausgeschlossen, da die Autobahnplanung ein unabhängiges eigenständiges Entwässerungssystem vorsieht.

Entschädigungsfragen bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.6.3 Einwender Nr. 4004 und 4005

Der Einwender Nr. 4004 ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3, 51 und 70 der Gemarkung Schilttern, die durch die Planung im Ausmaß von insgesamt rund 39.921 m² dauerhaft und rund 3.860 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Daneben ist die dauerhafte Belastung der Flurnummer 3 mit einer Dienstbarkeit im Ausmaß von rund 266 m² vorgesehen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 3 be-

finden sich Hof- und Wohngebäude, die von allen Einwendern bewohnt werden. Nach Angabe der Einwender betreiben sie einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb, der Eigentumsflächen von rund 13,5 ha aufweist. Sie fürchten insbesondere die Gefährdung der landwirtschaftlichen Existenz sowohl infolge des Flächenentzugs als auch wegen der geringen Entfernung der Autobahn zu ihrem Hofgrundstück.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Autobahnplanung führt zwar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der privaten Belange der Einwender, sie ist indessen unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 3 und 70 zum Zwecke der Herstellung der A 94 kann nicht durch eine Verschiebung der Trasse vermieden werden. Die Trassierung der Autobahn erfolgte im unmittelbaren Querungsbereich des FFH-Gebiets an der Goldach unter Berücksichtigung des strengen europäischen Gebietschutzes. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Gebiets sind aufgrund der Planung ausgeschlossen. Eine Verschiebung der Trasse nord- oder südwärts hätte die Querung des FFH-Gebiets an einer anderen Stelle zur Folge mit deutlich stärkeren Belastungen für geschützte Lebensraumtypen. Zudem wäre eine Verschiebung der Trasse mit stärkeren, jedenfalls vergleichbaren Belastungen für die privaten Belange anderer Betroffener verbunden. So würde eine Verschiebung nach Norden eine erheblich stärkere Beeinträchtigung der Ortschaft Schwindkirchen sowie des Einzelanwesens Nicking bedeuten. Der dortige landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb würde noch stärker betroffen werden, voraussichtlich müsste sogar die gesamte Hofstelle beseitigt werden. Eine Verschiebung der Trasse nach Süden müsste weit ausgreifen, wenn damit die Belange der Einwender Nr. 4004 und 4005 verschont bleiben sollten. Eine solche Verschiebung würde zu erheblichen Belastungen für die Siedlungen Unterstollnkirchen, Ober-, Mitter und Unterschilttern führen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nachteile, die mit einer Trassenverschiebung verbunden wären, gegenüber den Vorteilen für die Einwender deutlich schwerer wiegen. Die vorgesehene Trassierung bringt die verschiedenen betroffenen Belange in ein ausgewogenes Verhältnis.

Der Flächenentzug belastet den Betrieb der Einwender erheblich. Wir meinen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb von vornherein der Einwand der Existenzgefährdung ins Leere läuft, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Wir haben uns dennoch zur Überprüfung des Einwands mit Schreiben vom 15.7.2011 an die Einwender gewandt und um Übermittlung aktueller Betriebsdaten gebeten. Leider verweigerten sie sich einer Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung. Aufgrund

der vorliegenden Daten, insbesondere anhand der dem Betrieb zugehörigen geringen Eigentumsflächen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein Vollerwerbsbetrieb geführt werden könnte, der eine langfristige Existenz zu sichern vermag. Die überwiegenden Einkünfte der Einwender, die nach eigenen Angaben in den letzten Jahren über eine Million Euro in ihr Anwesen investiert haben, können nicht aus dem Nebenerwerbsbetrieb stammen. Unabhängig davon setzen sich die mit dem Autobahnbau verfolgten gewichtigen verkehrlichen Zielsetzungen gegen die privaten Belange der Einwender durch, auch wenn der Beitrag des Nebenerwerbsbetriebs zum Gesamteinkommen erheblich vermindert wird. Ein Verzicht auf die vorgesehene Planung wegen der Betroffenheit der Einwender kommt nicht in Betracht.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 70 zum Zweck der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A10/S/CEF. Zur Begründung wird auf unsere Ausführungen zu Einwender Nr. 4003 verwiesen. Die dauerhafte Belastung des Flurstücks 3 ist aufgrund der vorgesehenen Erdverkabelung der bestehenden 20kV-Freileitung erforderlich und kommt im Nahbereich des Wohnanwesens sicherlich auch den Einwendern zugute, weil die oberirdische Leitung insoweit künftig entfällt. Zudem dient die Verkabelung dem Interesse der Verkehrssicherheit, da ein Erdkabel unter der Autobahn weniger Gefahren für den Straßenverkehr verursacht, als eine über die Autobahn geführte Freileitung. Eine Freileitung müsste darüber hinaus sehr hoch gebaut werden, weil sich die Autobahn im betreffenden Bereich der Goldachbrücke in großer Höhe befindet.

Die Erschließung der verbleibenden Restgrundstücke ist über die GVS Oberschiltern – Schwindkirchen sowie über den ÖFW BWV Nr. 75b und die Zufahrt BWV Nr. 70 sichergestellt. Entschädigungsfragen bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Im Hinblick auf die Lärmauswirkungen der A 94 auf das Anwesen Seemühle 2 hat der Vorhabenträger ergänzend zu den bisherigen Berechnungen, die nur für das Anwesen Seemühle 1 durchgeführt worden waren, eine weitere Lärmberechnung durchgeführt. Das Anwesen Seemühle 2 war bislang nicht als Wohngebäude bekannt. Im Ergebnis führt die Autobahn dort zu Lärmbelastungen von 59 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Damit steht fest, dass die für das Anwesen im Außenbereich geltenden Lärmgrenzwerte am Tag deutlich unterschritten und in der Nacht eingehalten werden. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht veranlasst. Zur Begründung verweisen wir auf Ziffer C.4.4.4.1.4.11. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich die Autobahnplanung im Bereich des Anwesens seit der ersten Auslegung nicht geändert hat und die Einwender in Kenntnis der Planung ein-

weiteres Wohngebäude hergestellt haben. Insoweit ist ihr Interesse, von Verkehrslärm unterhalb der Grenzwerte verschont zu bleiben, geringer schutzwürdig.

4.5.6.4 Einwender Nr. 4006

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 745 der Gemarkung Hausmehring sowie Fl.Nr. 253 der Gemarkung Stollkirchen. Er erhebt Einwendungen gegen die teilweise Inanspruchnahme seines Grundstücks Fl.Nr. 745 der Gemarkung Hausmehring im Ausmaß von insgesamt rund 18.872 m² und des Grundstücks Fl.Nr. 253 der Gemarkung Stollkirchen im Ausmaß von insgesamt rund 2.776 m² dauerhaft und rund 1.936 m² vorübergehend. Die beiden Grundstücke sind nach Angabe des Einwenders verpachtet. Der Flächenentzug für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sei nicht erforderlich, denn solche Maßnahmen ließen sich orts- und trassenungebunden an zahlreichen anderen Stellen des Stadtgebiets von Dorfen oder weiter östlich im Landkreis Mühldorf finden.

Wir erachten die Einwendungen für nicht durchgreifend. Die Grundinanspruchnahme des Flurstücks 745 ist erforderlich zum Bau einer Entwässerungsanlage (BWV Nr. 36) sowie zur Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A3/CEF und unter Berücksichtigung der betroffenen Belange des Einwenders auch gerechtfertigt. Die ordnungsgemäße Entwässerung der A 94 ist zwingend notwendig. Die geplante Entwässerungsanlage entspricht den einschlägigen technischen Anforderungen und ist zur Versickerung des anfallenden Wassers geeignet. Die Lage nördlich der A 94 begründet sich darin, dass damit der südlich der Autobahn gelegene Wald vor stärkeren Eingriffen verschont bleibt. Gegen die Entwässerungsanlage hat der Einwender keine Einwände vorgebracht. Der Zugriff auf die Flurnummer 745 ist daneben auch für die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A3/CEF gerechtfertigt. Zunächst übersieht der Einwender, dass es sich bei der Maßnahme nicht nur um eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe handelt, sondern darüber hinaus um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote für die geschützten Tierarten Zauneidechse und Gelbbauuchunk. Beide Maßnahmen können entgegen der Behauptung des Einwenders nicht an beliebig anderer Stelle mit gleicher Wirksamkeit errichtet werden. Sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Eingriffen, die die Autobahn im Bereich des Fürth-Holzes für den Waldlebensraum sowie die dortigen Amphibienlebensräume verursacht. Die Neuschaffung von geeigneten Amphibienlebensräumen für die im Fürth-Holz betroffenen lokalen Populationen der geschützten Tierarten muss in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriff erfolgen, um als vorgezogene Ausgleichsmaßnah-

me Wirkung zu entfalten. Die Nähe zur Entwässerungsanlage 1 bietet sich zur Schaffung von Feuchtlebensräumen ideal an. Die Schaffung von neuen Waldlebensräumen dient dem Ausgleich für die Eingriffe in das unmittelbar benachbarte Fürth-Holz. Aufgrund des relativ kleinflächigen Waldbestandes inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt dem Fürth-Holz eine erhebliche ökologische Bedeutung zu. Da die Durchschneidung des Wälchens zu einer Trennwirkung führt, die aufgrund der topographischen Gegebenheit nicht durch technische Maßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden werden kann, kommt dem Ausgleich an Ort und Stelle eine große Bedeutung zu. Die vorgesehenen Maßnahmen auf dem Flurstück 745 dienen der Stärkung der nördlich der A 94 verbleibenden restlichen Waldstrukturen und sind daher von großer ökologischer Bedeutung. Sie minimieren zudem die Beeinträchtigungen der jagdlichen Belange. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 überwiegt die privaten Belange des Einwenders ebenso wie das Interesse an der Schaffung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in dem betroffenen Bereich. Besondere Umstände, die einen Zugriff auf die Flächen des Einwenders unzumutbar machen würden, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Auf die Nutzung der Grundstücke ist der Einwender selbst offenbar nicht zwingend angewiesen, denn sie sind verpachtet. Die Verlegung des Standorts der landschaftspflegerischen Maßnahmen an einen anderen Ort wäre mindestens mit ebenso großen Eingriffen in fremde Rechte verbunden.

4.5.6.5 Einwender Nr. 4007

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 273, 279, 285, 354 und 358 der Gemarkung Schwindkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 88.720 m² dauerhaft und rund 6.139 m² vorübergehend beansprucht werden. Daneben werden die Grundstücke Fl.Nrn. 273 und 285 mit Dienstbarkeiten im Ausmaß von insgesamt rund 4.098 m² dauerhaft belastet. Der Einwender betreibt nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Eigentumsfläche von etwa 49 ha. Der Betrieb sei auf die Viehhaltung ausgerichtet und daher insbesondere auf Grünlandflächen angewiesen. Der Einwender wendet sich gegen den Flächenentzug und befürchtet die Gefährdung der Existenz seines Betriebs.

Die Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders sind unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Der Flächenentzug aus den Flurstücken 354 und 358 für die Trasse selbst kann durch eine Verschiebung der Trasse nicht vermieden werden. Eine kleinräumige Verlegung nach Norden würde aus trassierungstechnischen Gründen zu einer Inanspruchnahme

me von Teilflächen des FFH-Gebiets bei Weidmühle sowie zu einem erheblich größeren Eingriff in diese Siedlung führen, der sogar mit der Beseitigung von Gebäuden verbunden wäre. Eine Verschiebung nach Süden scheidet bereits deshalb aus, weil das Anwesen Mainbach und die Siedlung Grimmelbach davon massiv betroffen wären und auch dort Wohnanwesen beseitigt werden müssten. Gegen die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke hat der Einwender zudem erstmals Einwendungen im Zuge der dritten Tektur im Jahre 2011 erhoben, obwohl sie bereits Gegenstand des ursprünglichen Plans aus dem Jahre 1998 war. Mit seinen Einwendungen ist er insoweit ausgeschlossen. Der Flächenentzug für die Autobahn beläuft sich zudem auf rund 14.503 m² und bewegt sich damit deutlich unterhalb der 5%-Schwelle, ab der die geltend gemachte Existenzgefährdung nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 279 für die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A10/S/CEF wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 4003 verwiesen. Die in den Maßnahmen enthaltenen Einschränkungen der Bewirtschaftung des Grünlands führen nicht dazu, dass die Flächen für die Viehhaltung zwingend entfallen. Die Beeinträchtigung für den Betrieb bewegt sich insoweit auf einem geringen Niveau. Aber selbst unter der Annahme, die gesamte Fläche der Flurnummer 279 würde dem Betrieb dauerhaft nicht zur Verfügung stehen, würden sich die mit dem Bau der A 94 verfolgten verkehrlichen Ziele gegenüber den privaten Belangen durchsetzen. Auf unsere Bitte im Schreiben vom 15.7.2011, uns aktuelle Daten über den Betrieb mitzuteilen, hat der Einwender in die Nutzung aktueller Betriebsdaten der Landwirtschaftsverwaltung eingewilligt. Danach verfügt der landwirtschaftliche Betrieb über rund 51,47 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung anhand der Daten der Landwirtschaftsverwaltung hat ergeben, dass sicher davon auszugehen ist, dass der Betrieb auch dann ausreichend Eigenkapital erwirtschaften kann, um langfristig eine gesicherte Existenzgrundlage darzustellen, wenn die vorgesehene Grundinanspruchnahme als vollständiger Flächenverlust angesetzt wird. Die insoweit relevanten Zielmarken von 7.500 €/Jahr an Eigenkapital bzw. 22.000 bis 25.000 € an Jahresgewinn werden deutlich übertroffen.

Hinsichtlich der Forderung, das Bauwerk K37/2 zur Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu verbreitern, wird auf die Erläuterungen zu Einwender Nr. 4003 verwiesen. Was die dingliche Belastung der Flunummer 273 anbelangt, so ist sie zur Herstellung der Abwasserleitung erforderlich, die von der PWC-Anlage in das Kanalnetz führt. Die Leitung selbst wird nicht in dem Grundstück des Einwenders verlegt. Der erforderliche Schutzstreifen der Leitung ragt jedoch in die benachbarten Grundstü-

cke hinein. Die dingliche Belastung des Grundstücks Fl.Nr. 285 ist zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Flächen erforderlich, die für die landschaftspflegerische Maßnahme A10/S/CEF in Anspruch genommen werden, um die vorgesehenen Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

Die vom Einwender für den Pächter von rund 3.000 m² seiner Grundstück Fl.Nr. 279 und 285 geltend gemachten Einwendungen greifen nicht durch, denn es ist schon nicht ersichtlich, inwieweit sich die landschaftspflegerische Maßnahme A10/S/CEF auf den Trainingsplatz der Hundeschule des Pächters auswirken soll. Das vorgesehene Mahdregime lässt die Eignung der Grünfläche als Trainingsplatz unberührt.

Entschädigungsfragen, insbesondere auch der vom Einwender vorgeschlagene Flächentausch, bleiben den Grunderwerbsverhandlungen und einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.6.6 Einwender Nr. 4008 und 4009

Der Einwender 4008 ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 734, 737, 747 und 779 der Gemarkung Hausmehring, die insgesamt im Ausmaß von rund 15.236 m² dauerhaft und rund 5.325 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus werden Teilflächen der Grundstücke im Ausmaß von insgesamt rund 1.112 m² dauerhaft mit einer Dienstbarkeit belastet. Der Einwender 4009 ist eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, deren Mitgesellschafter der Einwender 4008 ist. Nach eigenen Angaben bewirtschaften die Einwender einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Ihr Betrieb verfüge neben den betroffenen Eigentumsflächen auch über Pachtflächen, die von der Autobahnplanung in Anspruch genommen werden. Es handle sich dabei um die Grundstücke des Einwenders Nr. 4006 Fl.Nrn. 253 und 745. Die Einwender wehren sich gegen den Flächenentzug und die Durchschneidung der Grundstücke.

Ihre Einwendungen greifen indessen nicht durch. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Pachtflächen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungen zu Einwender Nr. 4006 verwiesen. Die Inanspruchnahme der Eigentumsflächen der Einwender ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Trasse der A 94 kann im unmittelbaren Anschlussbereich zum westlichen Nachbarabschnitt Pastetten – Dorfen nicht verschoben werden, ohne den Zwangspunkt aufzugeben zu müssen. Eine den privaten Belangen des Einwenders dienende Verschiebung nach Norden würde zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen für die nördlich der Trasse gelegene Siedlung Kaidach führen und voraussichtlich sogar die Beseitigung von Wohngebäuden zur Fol-

ge haben. Die Inanspruchnahme der Flurnummer 747 ist zur Anlegung der landschaftspflegerischen Maßnahme A3/CEF, insbesondere aus Gründen des strengen Artenschutzes, erforderlich und kann nicht an eine andere beliebige Stelle verlegt werden. Auch hierzu verweisen wir auf unsere Erläuterungen zu Einwender Nr. 4006. Daneben muss das Grundstück für die Erschließung der nördlich gelegenen Entwässerungsanlage 1 und die Verlegung der zuführenden Wasserleitung in Anspruch genommen werden. Auch insoweit wird auf die Erläuterungen zu Einwender Nr. 4006 verwiesen. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks 734 ist zur Herstellung der Trasse der A 94 selbst erforderlich. Die dingliche Belastung der Flurstücke 734 und 737 ist zur Anlegung und Erhaltung einer Zufahrt zur landschaftspflegerischen Maßnahme A1 erforderlich, um die vorgesehenen Maßnahmen herzustellen und zu unterhalten. Eine Unterhaltung von der Autobahn aus kommt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht.

Die Beeinträchtigungen der privaten Belange der Einwender wiegen nicht so schwer, dass sie nicht durch die mit der Planung verfolgten Ziele überwunden werden könnten.

4.5.6.7 Einwender Nr. 4010 und 4011

Der Einwender Nr. 4010 ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 646 der Gemarkung Schwindkirchen, das von der Planung im Ausmaß von rund 2.560 m² dauerhaft und rund 453 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Die Fläche ist nach den Angaben des Einwenders verpachtet. Eine Wiederaufnahme der Landwirtschaft in Eigenregie durch die Tochter sei in Zukunft möglich. Die Tochter sei am 23.1.2004 geboren und könne sich vorstellen, künftig einen Pferdehof zu gründen und zu betreiben.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Der Flächenentzug ist unvermeidbar und durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Eine Verlegung der Trasse kommt nicht in Betracht. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Einwender Nr. 1068, die das benachbarte Grundstück Fl.Nr. 645 betreffen und auch vorliegend zutreffend sind. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 646 zur Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A13/S ist zur Stärkung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen für die Fledermausart Großes Mausohr erforderlich, damit die Tiere zum Durchlassbauwerk K38/1a geleitet werden, wo sie die Autobahn gefahrlos unterqueren können. Das Grundstück Fl.Nr. 646 ist aufgrund der topographischen Verhältnisse hervorragend zur Erreichung der mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen verfolgten Zielsetzungen geeignet. Das Grundstück schließt im Süden der künftigen Trasse an den Durchlass K38/1a an, an dessen

Nordseite aufgrund der vorhandenen Geländestruktur und der bestehenden Vegetation in idealer Weise eine bestehende Leitstruktur verbessert werden kann, an der sich die Fledermäuse bei ihrem Flug orientieren. Zur Optimierung der Leitlinie ist ihre Fortsetzung auf der Südseite nützlich, damit die Fledermäuse auf ihrem Flug zu den Nahrungshabiten nach Querung der A 94 aus dem unmittelbaren Gefährdungsbereich weitergeleitet werden. Aufgrund der Hangstrukturen und der vorhandenen Vegetation nutzen die Fledermäuse das Gebiet bereits derzeit als Leitlinie für ihre Flüge von der Wochenstube zu den Nahrungshabiten im Süden. Die Stärkung der bestehenden Leitlinien kann daher in erster Linie in deren unmittelbaren Umfeld und nicht an beliebig anderer Stelle bewerkstelligt werden. Die Gründe, die für die Inanspruchnahme des Grundstücks sprechen, überwiegen hier die privaten Belange des Einwenders. Von einer konkret bevorstehenden Wiederaufnahme eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebs kann aufgrund des Alters der Tochter und mangels anderer konkreter Anhaltspunkte nicht ausgegangen werden.

4.5.6.8 Einwender Nr. 4012

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 384 der Gemarkung Schwindkirchen, das zu rund 14.006 m² dauerhaft und rund 2.878 m² vorübergehend beansprucht wird. Nach seinen Angaben betreibt er eine Schafhaltung im Nebenerwerb. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme und fordert die vollständige Übernahme des Restgrundstücks samt dem darauf befindlichen Wohngebäude gegen Entschädigung.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Inanspruchnahme der Flächen ist unvermeidbar und gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung der Betroffenheit des Einwenders kommt nur in nördlicher Richtung in Frage, da sich im Süden der Trasse sein Anwesen befindet. Eine nordwärts gerichtete Verschiebung würde indessen aufgrund der zu beachtenden Trassierungsparameter unvermeidbar zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen der Einzelanwesen Nicking und Höhenberger Straße 12 mit den beiden Doppelhaushälften sowie der Siedlungen Steinberg und Weidmühle führen. Voraussichtlich müssten sogar ein oder mehrere Gebäude vollständig beseitigt werden. Daneben würde eine nordwärts verschobene Trasse zu erheblichen Eingriffen in das FFH-Gebiet bei Weidmühle führen, die durch die vorgesehene Planung vermieden werden. Die Nachteile, die mit einer Verschiebung verbunden wären, überwiegen ihre Vorteile für die Belange des Einwenders deutlich. Die Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Pöllsmoos - Steinberg ist erforderlich, um die Straße über die A 94 zu überführen. Die Aufrechterhaltung der in der Lage unverändert bleibenden Straßenverbindung ist aus verkehrlichen Gründen, zur

Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke und zur Vermeidung unzumutbarer Trennwirkungen im Gebiet der Stadt Dorfen erforderlich und vernünftigerweise geboten. Die Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders wiegen dagegen weniger schwer.

Eine Entscheidung über die Übernahme der Restflächen und der Ablösung des Gebäudes kann als unmittelbar mit dem Flächenentzug verbundene Entschädigungsfrage einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben. Anhaltspunkte dafür, dass die für den Einwender entstehende Situation zu unzumutbaren Belastungen führen wird, sind nicht ersichtlich. Das Wohngebäude befindet sich in einem Abstand von rund 170 m. Die Trasse der A 94 verläuft im Einschnitt etwa vier Meter unter der Geländeoberkante. Das Anwesen ist durch einen sechs Meter hohen Lärmschutzwall abgeschirmt. Die einschlägigen Lärmgrenzwerte werden eingehalten, der Taggrenzwert sogar deutlich unterschritten. Eine Einkesselung und eine daraus resultierende erdrückende Wirkung für das Anwesen durch die im Norden verlaufende Autobahn und die bereits bestehende GVS im Westen ist nicht erkennbar.

4.5.6.9 Einwender Nr. 4013

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 751 der Gemarkung Hausmehring, das zu rund 10.418 m² dauerhaft und rund 3.776 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Er wendet sich gegen die Durchschneidung des Waldgrundstücks, die indessen unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zur Begründung auf unsere Ausführungen zu den Einwendern Nrn. 4006, 4008 und 4009, die ebenfalls als Eigentümer von Waldgrundstücken in unmittelbarer Nähe des Grundstücks des Einwenders Nr. 4013 Einwendungen erhoben haben.

4.5.7 Einwender der Kanzlei Schönenfelder Ziegler Lehnerts

4.5.7.1 Einwender Nr. 5004

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3522, 3613 und 3617 der Gemarkung Obertaufkirchen, die insgesamt zu rund 7.176 m² dauerhaft und rund 2.312 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs, der nach seinen Angaben im Vollerwerb geführt wird.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Der Flächenentzug ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Nach Auskunft der

Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb über rund 73,63 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme liegt deutlich unter der 5%-Schwelle, die ein gesunder landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb verkraften kann. Von einer Existenzgefährdung ist nicht auszugehen. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Mitteilung des Einwenders, sein Betrieb bestehe im Grunde aus zwei Einzelbetrieben, die künftig möglicherweise wieder getrennt und einzeln bewirtschaftet werden könnten. Die Möglichkeit der Trennung der Betriebe solle offen gehalten werden für den Fall, dass die Kinder des Einwenders Interesse an der Landwirtschaft haben. Die Flächeninanspruchnahme betreffe lediglich einen dieser beiden Betriebsteile und führe insoweit zur Gefährdung der betrieblichen Existenz. Konkrete Anhaltspunkte für die absehbare Aufspaltung des Gesamtbetriebs wurden indessen nicht mitgeteilt. Das älteste Kind sei die 16 Jahre alte Tochter, die sich derzeit um eine Stelle als milchwirtschaftliche Laborantin bewerbe. Das zweitälteste Kind sei 14 Jahre alt und hege den Berufswunsch „Landwirt“. Aus diesen Angaben vermögen wir keine konkrete Absicht oder Notwendigkeit zu erkennen, dass die Trennung der Betriebsteile in absehbarer Zeit eine objektiv naheliegende Option ist (BayVGH vom 14.4.2001, 8 ZB 10.2177). Nach den Informationen des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bietet die Berufsausbildung zur milchwirtschaftlichen Laborantin gute Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Labor einer Molkerei sowie in milchwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten. Daneben sei diese Ausbildung auch gefragt in anderen Bereichen wie der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der pharmazeutischen Industrie und in Forschung und Entwicklung. Rückschlüsse auf die künftige Bewirtschaftung des Betriebs des Einwenders lassen sich auch aus diesen Informationen nicht ziehen.

Die Trasse kann im Bereich der Rimbachquerung, in dem die betroffenen Grundstücke des Einwenders gelegen sind, nicht so verschoben werden, dass die Beeinträchtigungen seiner privaten Belange entfielen. Die Querungsstelle des FFH-Gebiets am Rimbach wurde so gewählt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter kommt. Eine Verschiebung würde bedeuten, dass das FFH-Gebiet an einer anderen Stelle mit breiter ausgeprägten Auwaldstrukturen gequert werden müsste, was mit nicht hinnehmbaren stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden wäre. Eine kleinräumige Verschiebung würde zudem unvermeidbar zu erheblich größeren Eingriffen in die beiden nördlich und südlich der Trasse gelegenen Siedlungen Friedlrimbach und Mitterrimbach führen. Im weiteren Verlauf nach Osten wäre zudem mit massiven Beeinträchtigungen der Siedlungen Pfaffenkirchen und Frauenornau zu rechnen, da aufgrund der strassenbautechnischen Anforderungen, die an die Trassierung einer Autobahn anzulegen sind, eine Verschiebung im

Bereich des Rimbachs unvermeidbar zu einer Aufgabe der geplanten Querungsstelle am Ornaubach führen müsste. Voraussichtlich müssten mehrere Gebäude beseitigt werden. Eine Verschiebung wäre mit erheblichen Nachteilen für wichtige Belange Anderer verbunden, die außer Verhältnis zum Nutzen für die privaten Belange des Einwenders stehen.

Die mit der Planung verfolgten Ziele wiegen so schwer, dass sie die entgegenstehenden privaten Belange des Einwenders auch dann überwiegen, wenn man zu Gunsten des Einwenders unterstellt, dass eine künftige Trennung des vorhandenen Betriebs und die Fortsetzung der Bewirtschaftung von zwei Einzelbetrieben infolge der Beeinträchtigungen durch die A 94 wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

4.5.7.2 Einwender Nr. 5006

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1577 und 1582 der Gemarkung Obertaufkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 10.889 m² dauerhaft und rund 848 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Nach seinen Angaben betreibt er einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb, der über eine Fläche von rund 4,3 ha verfügt. Der Betrieb sei derzeit auf ein Minimum reduziert. Der Einwender bewirtschaftete lediglich die Flurnummer 1825 mit einer Größe von 0,1571 ha sowie eine kleine Restfläche von Flurnummer 1577 in einer Größe von rund 0,27 ha selbst. Die restlichen Flächen seien verpachtet. Er wendet sich gegen den Flächenentzug und befürchtet die Gefährdung der Existenz seines Betriebs, denn grundsätzlich bestehe jederzeit die Möglichkeit der Übernahme der Flächen in Eigenbewirtschaftung.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung liegen keine aktuellen Daten über einen Betrieb des Einwenders vor. Von einem Betrieb, der infolge des Bauvorhabens in seiner Existenz gefährdet wird, ist nicht auszugehen. Die geringe Flächenausstattung, die überwiegende Verpachtung der Flächen und die geringe Eigenbewirtschaftung verdeutlichen, dass unter Anlegung von betriebswirtschaftlichen Kriterien nicht von einem Betrieb auszugehen ist, der die Existenz des Betriebsleiters und seiner Familie auf Dauer gewährleisten kann. Konkrete Anhaltspunkte für die Aufnahme der Eigenbewirtschaftung sind nicht ersichtlich und auch objektiv nicht naheliegend. Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Eine Trassenverschiebung zur Verschonung der Belange des Einwenders würde zu erheblich schwerwiegenderen Beeinträchtigungen Anderer führen. Betroffen wären Gebäude der Siedlungen Pfaffenkirchen im Norden oder Frauenornau im Süden. Die optimal gewählte Querung des Ornaubachs müsste aufgegeben werden

und hätte deutlich gravierendere Nachteile zur Folge, deren Inkaufnahme außer Verhältnis zum Nutzen für den Einwender stehen. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 setzt sich gegenüber den Belangen des Einwenders durch.

Die Inanspruchnahme der Flurnummer 1582 für die Ausgleichsmaßnahme A26 ist gerechtfertigt. Die A 94 führt wegen der Querung des Ornaubachs zu Beeinträchtigungen des Gesamtlebensraumkomplexes des Ornaubachtals, dessen naturschutzfachliche Bedeutung, insbesondere als ökologische Leitlinie, hoch einzustufen ist. Mit der Maßnahme A26 wird die Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion ausgeglichen. Angesichts der hohen Bedeutung des Ornaubachtals ist die Kompensation in Form des Ausgleichs erforderlich. Ein bloßer Ersatz an anderer Stelle kommt nicht in Betracht. Die Schaffung eines Ausgleichs im unmittelbaren Beeinträchtigungsbereich der Querungsstelle entlang des Bachs ist zur Stärkung der ökologischen Leitlinie vernünftig und kann nicht an anderer Stelle gleich wirksam gewährleistet werden. Die Situierung des Ausgleichs am westlichen Ufer schont die bebauten Grundstücke am Ostufer. Aufgrund der Nähe zum Gewässer sind die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auf den in Anspruch genommenen Flächen zudem ungünstiger als auf Gewässer fernen Grundstücken, da mit feuchten Bodenbedingungen und auftretenden Überschwemmungen bzw. Überstauungen zu rechnen ist, die die Bewirtschaftbarkeit dieser Flächen zeitweise einschränken. In Gewässernähe ist auch der Einsatz von Pestiziden und Düngestoffen Beschränkungen unterworfen. Die dem Bachlauf folgende geschwungene Grundstücksgrenze ist für die Bewirtschaftung ungünstiger als eine geradlinig verlaufende Grenze. Insgesamt halten wir das Interesse am Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im vorliegenden Bereich für höher gewichtig als die dadurch betroffenen Belange des Einwenders.

4.5.7.3 Einwender Nr. 5007

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3516 und 3519 der Gemarkung Obertaufkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 10.058 m² dauerhaft und rund 2.904 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Nach seinen Angaben betreibt er einen Nebenerwerbsbetrieb mit einer Flächenausstattung von rund 9 ha. Er wendet sich gegen den Flächenentzug.

Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 setzt sich indessen gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Eine Verschiebung der gesamten Trasse kommt im Bereich der Rimbachquerung nicht in Betracht. Auf unsere diesbezüglichen Erläuterungen zu Einwender Nr. 5004 wird verwiesen. Die Planung der Entwässerungsanlage 7 ist sowohl von ihrer Lage als auch ihrer Größe vernünftigerweise geboten. Hinsichtlich der Größe ist darauf hinzuweisen, dass das von der Fahrbahn abflie-

ßende Niederschlagswasser zum Schutz des FFH-Gebiets und seiner gegenüber dem Eintrag insbesondere von Tausalz empfindlichen Schutzgüter, gesammelt und schadlos im Untergrund versickert werden muss. Die Dimensionierung der Entwässerungsanlage 7 ist darauf ausgelegt, das anfallende Wasser vollständig zu versickern. Eine Verschiebung der Anlage auf andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke würde zu vergleichbaren Betroffenheiten anderer Grundeigentümer führen, ohne dass sich dadurch die Beeinträchtigungen insgesamt würden verringern lassen. Anhaltspunkte dafür, dass die Beeinträchtigung gerade des Einwenders infolge des Flächenentzugs in besonderem Maße unzumutbar wäre, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der vorliegenden Angaben ist nicht davon auszugehen, dass die Aufrechterhaltung der Flächenausstattung für den Nebenerwerbsbetrieb von besonderer Bedeutung im Vergleich zu anderen benachbarten Betrieben wäre.

4.5.7.4 Einwender Nr. 5008

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1871 und 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen, die insgesamt zu rund 12.848 m² dauerhaft und rund 3.331 m² vorübergehend entzogen werden. Daneben ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 1874 die dauerhafte dingliche Belastung einer Teilfläche von rund 449 m² vorgesehen. Der Einwender betreibt nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit einer Größe von rund 14,06 ha. Er wendet sich gegen den Flächenentzug sowie weitere vorhabensbedingte Beeinträchtigungen, die insbesondere das nachgeordnete Straßennetz, den Lärmschutz und wasserrechtliche Aspekte betreffen, auf die bereits an anderer Stelle ausführlich eingegangen wurde.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Trasse der A 94 kann im Bereich der Betroffenheit des Einwenders nicht verschoben werden, ohne unverhältnismäßige Nachteile für die Belange Anderer hervorzurufen. Die geplante Trassierung gewährleistet eine ausgewogene Berücksichtigung der betroffenen Belange. Eine Verschiebung nordwärts kommt aufgrund der dortigen Siedlung Mimmelheim nicht in Betracht. Ein Heranrücken der Trasse würde zu unzumutbaren Lärmauswirkungen und darüber hinaus voraussichtlich zur Beseitigung von Gebäuden führen. Eine Verschiebung nach Süden würde schon den Interessen des Einwenders selbst zuwider laufen und wäre mit erheblich stärkeren Betroffenheiten für die Siedlung Deutenheim verbunden. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen gewährleisten eine Abschirmung der Autobahn von der umgebenden Bebauung. Der dafür erforderliche Flächenbedarf ist aus Gründen des Lärmschutzes gerechtfertigt. Daneben bewirkt die Abschirmung der Trasse in Verbindung mit der Fortleitung des

anfallenden Fahrbahnwasser zu den Entwässerungsanlagen 9 und 10 am Kagnbach, dass es auch insoweit zu keinen negativen Auswirkungen für die betroffenen Grundstücke des Einwenders in unmittelbarer Trassennähe kommt. Die Inanspruchnahme der Flurnummer 1871 ist zur Anpassung des Weges, der von Deutenheim zur Gemeindeverbindungsstraße Krafting – Mimmelheim führt, erforderlich, um diese Wegeverbindung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten. Eine direktere Zuführung würde aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu straßenbaulich nicht mehr hinnehmbaren Steigungsverhältnissen führen. Die dauerhafte dingliche Belastung des Flurstücks 1874 ist zur Sicherung der infolge des Bauvorhabens zu verlegenden Gasleitung (BWV Nr. 177) einschließlich eines 10 m breiten Schutzstreifens erforderlich. Die Leitung wird aus wirtschaftlichen Gründen auf kürzester Distanz senkrecht zur Trasse verlegt. Eine Einschränkung über die rechtliche Sicherung eines Schutzstreifens hinaus, ist mit der Verlegung der im Übrigen bereits derzeit im Grundstück des Einwenders vorhandenen Leitung nicht verbunden.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Bau der A 94 die betroffenen privaten Belange des Einwenders.

4.5.7.5 Einwender Nr. 5009

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3273, 3439, 3441 und 3441/2, die insgesamt im Ausmaß von rund 11.201 m² dauerhaft und rund 1.415 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Daneben wird das Flurstück 3441/2 zu rund einem Quadratmeter dauerhaft dinglich belastet. Er wendet sich gegen den Flächenentzug und befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs, den er nach den eigenen Angaben im Nebenerwerb führt. Die vorgesehene Planung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sei genauso wenig hinnehmbar wie die Planung der Wegebeziehungen.

Seine Einwendungen greifen nicht durch. Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der im Nebenerwerb geführte Betrieb des Einwenders über rund 9,55 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der geringen Flächenausstattung des Betriebs ist im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beurteilung nicht davon auszugehen, dass der Betrieb dem Betriebsleiter und dessen Familie auf Dauer eine ausreichend gesicherte Existenzgrundlage schafft. Der Flächenentzug für die Autobahn ist unvermeidbar und durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Trasse kommt im Bereich der Rimbachquerung nicht in Betracht. Auf unsere Ausführungen hierzu zu Einwender Nr. 5004 wird verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 3273 und 3441 zum Zwecke der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen A19 und A20 ist gerechtfertigt. Die Maßnahme A19 dient dem Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild, den die A 94 insbesondere aufgrund ihrer Dammlage im Rimbachtal darstellt. Mit Hilfe der Maßnahme A19 wird die optische Dominanz der Autobahn durch die vorgesehene Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen abgemildert und ausgeglichen. Die Herstellung der Maßnahme im unmittelbaren Böschungsbereich der Autobahn ist dabei unzweifelhaft vernünftig, denn nur dort kann der Baukörper hinter einer natürlichen Kulisse verschwinden. Entgegen der Befürchtung des Einwenders ist eine nachhaltige Beeinträchtigung seiner südlich der Ausgleichsfläche A19 gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu befürchten. Die Planung sieht überwiegend eine Pflanzung von Gehölzgruppen, Feldgehölzen und Hecken vor mit einem hohen Anteil an Sträuchern im lockeren Verband. Nur vereinzelt sollen Baumgruppen angepflanzt werden. Hieraus sind für den Einwender keine nennenswerten Nachteile zu erwarten, zumal sich die Ausgleichsfläche A19 im Norden seiner Grundstücke befindet. Nachteilige Verschattungswirkungen können nicht entstehen. Der Laubwurf großer Bäume im Herbst ist unvermeidbar. Wir halten ihn jedoch für hinnehmbar, zumal – wie bereits ausgeführt – nicht die Anpflanzung von dichten Waldbeständen geplant ist. Das Interesse des Einwenders, dass seine landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich vor Laubwurf geschützt werden, wiegt nicht besonders schwer. Wir erachten das Interesse am Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild für vorrangig.

Im Hinblick auf die Ausgleichsfläche A20 gilt vergleichbares. Die Maßnahme dient dem Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe in den Bereich des Talraums des Rimbachs, der von sehr hoher ökologischer Bedeutung ist. Vorgesehen ist auf Fl.Nr. 3273 überwiegend die Aushagerung von vorhandenem Grünland. Daneben sollen vereinzelt auch Baumgruppen sowie - im Anschluss an die bereits bestehenden Baumbestände entlang des Rimbachs - weitere Bach begleitende Gehölzbestände angelegt werden. Die Flächeninanspruchnahme ist gerechtfertigt, denn das Interesse am Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe wiegt hier besonders schwer. Der Talraum des Rimbachs ist von sehr hoher Bedeutung. Dies spiegelt sich bereits in der Ausweisung als FFH-Gebiet wider. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sollen vernünftigerweise im Bereich des Talraums, insbesondere in unmittelbarer Nähe zum Gewässer, ausgeglichen werden. Die Fläche auf Fl.Nr. 3273 eignet sich hierfür. Eine Verlegung der Maßnahme auf die westliche Seite des Rimbachs würde zu etwas stärkeren Betroffenheiten führen, weil hofnähtere Flächen betroffen würden. Eine Verschiebung in nördlicher oder südlicher Richtung hätte

vergleichbare Auswirkungen auf die privaten Belange Anderer zur Folge. Anhaltspunkte dafür, dass die Beeinträchtigungen für den Einwender besonders schwerwiegend sind, die einen Zugriff auf seine Flächen unvertretbar machten, sind nicht erkennbar. Seine privaten und betrieblichen Belange wiegen nicht so schwer, dass die vorgesehene Inanspruchnahme seines Grundstücks für die Maßnahme A20 entfallen müsste.

Entschädigungsfragen können den Grunderwerbsverhandlungen und einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Die vom Einwender geforderte und vom Vorhabensträger zugesicherte Einziehung und Rekultivierung des Öffentlichen Feld- und Waldwegs (BWV Nr. 136) von der Autobahn bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 3438 ist entgegen der Behauptung des Einwenders bereits Gegenstand der Planung und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Die vom Einwender geforderte Erdverkabelung der bestehenden Stromleitung im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3439 und 3441 und hilfsweise die Verlegung des Strommastens an die südliche Grenze des letztgenannten Grundstücks werden abgelehnt, soweit in der Planung nicht bereits eine Erdverkabelung vorgesehen ist (BWV Nr. 91a). Sowohl die Fortsetzung der Erdverkabelung als auch die Verlegung des Strommastens würde zu Mehrkosten führen, die außer Verhältnis zum Nutzen für den Einwender stünden. Beide Forderungen würden eine umfangreiche Änderung der bestehenden Stromleitung in ihrer östlichen Fortsetzung erforderlich machen. Voraussichtlich müssten zudem neue Grundstücke mit einem Überspannungsrecht zusätzlich belastet werden, ohne dass sich hierfür eine Notwendigkeit infolge des Baus der A 94 ergeben würde.

Insgesamt erachten wir die mit dem Plan verfolgten öffentlichen Zwecke gegenüber den privaten Belangen des Einwenders für überwiegend.

4.5.7.6 Einwender Nr. 5010

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 794 und 795 der Gemarkung Obertaukirchen, die zu rund 18.951 m² dauerhaft und rund 4.642 m² vorübergehend beansprucht werden. Daneben wird eine Teilfläche von rund 565 m² aus der Flurnummer 795 dauerhaft dinglich belastet. Er befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs, den er nach eigenen Angaben im Vollerwerb führt, sowie negative Auswirkungen der Planung auf die Wasserverhältnisse im Umfeld der Trasse und auf seine private Wasserleitung.

Seine Einwendungen greifen nicht durch. Nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders über rund 39,66 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Unter Berücksichtigung der unwirtschaftlichen Restfläche im Süden des Grundstücks Fl.Nr. 795 in der Größe von rund 4.722 m² beläuft sich der vorhabensbedingte Flächenentzug auf mehr als 5% dieser zur Verfügung stehenden Flächen, so dass eine Existenzgefährdung nicht von vornherein von der Hand gewiesen werden kann. Eine Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung aufgrund der vorliegenden aktuellen Daten der Landwirtschaftsverwaltung hat jedoch ergeben, dass die Ausstattung des Betriebs bereits vor dem vorhabensbedingten Flächeneingriff keine ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet, um auf Dauer eine tragfähige Existenzgrundlage darzustellen. Nach betriebswirtschaftlicher Berechnung erzielt der Betrieb bereits derzeit deutlich negatives Eigenkapital, was eigene Rechnungen des Einwenders bestätigen, die er der Planfeststellungsbehörde übersandt hat. Von einer Existenzgefährdung infolge des vorhabensbedingten Flächenverlusts ist nicht auszugehen. Zum selben Ergebnis führt eine betriebswirtschaftliche Betrachtung, die lediglich auf den erzielten Jahresgewinn des Betriebs abstellt. Denn der Jahresgewinn liegt sowohl vor und nach dem vorhabensbedingten Flächenentzug in einer Größenordnung von 22.000 € und sinkt nicht signifikant ab. Auch insoweit führt der Flächenverlust nicht zu einer Existenzgefährdung.

Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung der Beanspruchung von Flächen des Einwenders kommt nicht in Betracht. Auf unsere diesbezüglichen Erläuterungen zu Einwender Nr. 5008 verwiesen. Die Befürchtung, die Autobahn entfalte negative Auswirkungen auf die Restflächen neben der Trasse wegen des Abflusses von Schmutzwasser, ist unberechtigt. Die Autobahn ist durch einen Lärmschutzwall von den benachbarten Flächen abgeschirmt. Das von den Fahrbahnen abfließende Niederschlagswasser wird gesammelt den Entwässerungsanlagen 9 und 10 am Kagnbach zugeleitet und hat demzufolge keinerlei Auswirkungen auf die Flächen des Einwenders. Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1846 ist über die bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldwege auf Flurnummer 1842 (BWV Nr. 171 und 172a) sowie auf Flurnummer 1844 (BWV Nr. 172) gewährleistet. Der Wegfall der Wegeverbindung über den ÖFW (BWV Nr. 173) infolge des Autobahnbaus führt zwar für den Einwender zu einem Umweg von rund 570 m, was wir jedoch für hinnehmbar erachten. Die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung wäre mit unverhältnismäßigen Kosten für eine höhenfreie Kreuzung verbunden. Die von der Verlegung betroffene private Wasserleitung des Einwenders wird während des Baus der Autobahn aufrecht erhalten.

Insgesamt wiegen die Gründe für den Bau der A 94 schwerer als die betroffenen Be-lange des Einwenders.

4.5.7.7 Einwender Nr. 5012

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1839 der Gemarkung Ober-taufkirchen, das im Ausmaß von rund 13.142 dauerhaft und rund 4.498 m² vorüber-gehend in Anspruch genommen wird. Nach den Angaben des Einwenders ist er Ei-gentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wobei sämtlich Flächen einschließlich des Grundstücks Fl.Nr. 1839 verpachtet sind. Er befürchtet Einbußen bei den Pacht-einnahmen.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeid-bar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Der Flä-chenentzug ist zur Errichtung der Autobahn und dem südwestlichen Verbindungsarm der Anschlussstelle mit der Kreisstraße MÜ 22 notwendig. Die Anschlussstelle kann nicht verschoben werden, denn dies hätte eine geänderte Trassenführung der A 94 zur Voraussetzung, die wiederum zu weitaus stärkeren Betroffenheiten von Belan-gen Anderer führen würde. So scheidet eine Verschiebung nordwärts bereits wegen erheblicher Zusatzbeeinträchtigungen für die Siedlung Mimmelheim aus. Eine Ver-schiebung südwärts würde zu nicht hinnehmbaren Belastungen für die westlich der Anschlussstelle liegende Siedlung Frauenornau führen, wenn eine Inanspruchnah-me des Grundstücks Fl.Nr. 1839 gänzlich vermieden werden soll. Der Verzicht auf die Anschlussstelle kommt aus verkehrlichen Gründen nicht in Betracht, da der Kreisstraße eine wichtige Zubringerfunktion zukommt. Aufgrund ihrer Verkehrsbe-deutung ist eine Anpassung der Trasse der Kreisstraße unter Berücksichtigung der einschlägigen straßenbautechnischen Regelwerke und Richtlinien aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrssi-cherheit, zwingend erforderlich. Die damit verbundenen Eingriffe in privates Grund-eigentum sind dagegen von geringerem Gewicht.

Die vom Einwender befürchtete Beeinträchtigung der Restfläche im Süden der Auto-bahn bzw. des Verbindungsarms der Anschlussstelle durch Verwirbelungen von Schadstoffen oder Schmutzwasser ist nicht zu erwarten. Die Restfläche ist rund 40 m von der Richtungsfahrbahn und rund 12 m vom Rand der Fahrbahn des Ver-bindungsarms entfernt. Sowohl die Autobahn als auch der westliche Teil des Anschlussstellenasts befinden sich im Einschnitt. Auf dem Verbindungsarm wird nicht mehr mit hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass nennenswerte Verwirbe-lungen nicht zu erwarten sind, insbesondere nicht im Bereich der Einmündung in die Kreisstraße MÜ 22, wo sich der Anschlussstellenast in Dammlage befindet. Die Er-

schließung des Grundstücks ist über die Zufahrt von der Kreisstraße (BWV Nr. 164b), den Weg auf Fl.Nr. 1823 der Gemarkung Obertaufkirchen sowie den Weg auf Fl.Nr. 1838 der Gemarkung Obertaufkirchen gewährleistet.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich das öffentliche Interesse gegenüber den privaten Belangen des Einwenders durchsetzt.

4.5.7.8 Einwender Nr. 5015

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 796, 801, 1847 und 1847/1 der Gemarkung Obertaufkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 34.443 m² dauerhaft und rund 9.720 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme und befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs, der nach seinen Angaben im Nebenerwerb geführt wird und über Flächen in der Größenordnung von rund 12,33 ha verfügt.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung bewirtschaftet der Betrieb landwirtschaftliche Nutzflächen von rund 10,45 ha. Bei einer solchen Flächenausstattung kann nicht davon ausgegangen werden, dass unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Betrieb besteht, der auf Dauer die Sicherung der Existenz des Betriebsleiters und seiner Familie gewährleistet. Der Flächenentzug stellt dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung für den Nebenerwerbsbetrieb dar, die jedoch unvermeidbar ist. Eine Verschiebung der Trasse kommt nicht in Betracht, denn sie wäre mit Beeinträchtigungen von Belangen anderer verbunden, die außer Verhältnis zum erzielten Nutzen für den Einwender stünden. Eine Trassenverschiebung kommt weder in nördliche noch in südliche Richtung in Frage, denn damit wären erheblich schwerwiegender Beeinträchtigungen der Siedlungen Mimmelheim bzw. Deutenheim verbunden, die bis zur Ablösung von Gebäuden führen würden. Die gewählte Trasse bringt die unterschiedlichen betroffenen Belange dagegen in ein ausgewogenes Verhältnis. Die Anschlussstelle der Kreisstraße MÜ 22 kann zur Vermeidung der Beeinträchtigungen des Einwenders nicht verschoben werden. Auf die Erläuterungen zu Einwender Nr. 5012 wird verwiesen.

Die erhebliche Flächeninanspruchnahme ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die wichtigen für den Bau der A 94 sprechenden Gründe überwiegen die betroffenen privaten Belange auch unter Inkaufnahme der erheblichen Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs. Im Hinblick auf die Erschließung der Restfläche der Flurnummer 1847 sowie auf Auswirkungen des auf der Fahrbahn anfallenden Niederschlagswassers auf die benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen

auf den Einwender Nr. 5010 verwiesen. Zur Entwässerung der nördlich der Autobahn liegenden Geländesenke ist in der Planung ein Durchlass (BWV Nr. 176) vorgesehen, der entsprechend einer Zusicherung des Vorhabensträgers nicht an eine bestehende private Wasserleitung (BWV Nr. 176a) angeschlossen wird. Stattdessen wird im Bereich des Durchlasses eine Muldenversickerung vorgesehen, die eine Vernässung der Grundstücke nördlich der A 94 vermeidet (vgl. Ziffer A6.1.4).

4.5.7.9 Einwender Nr. 5017

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 800 der Gemarkung Obertaufkirchen, das zu rund 5.461 m² dauerhaft und rund 1.579 m² vorübergehend beansprucht wird. Das Grundstück liegt im Bereich der Anschlussstelle mit der Kreisstraße MÜ 22. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendern Nr. 5012 und 5015 verwiesen.

4.5.7.10 Einwender Nr. 5019

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1256, 1262, 1266, 1284, 1318, 1456 und 1480, die insgesamt im Ausmaß von rund 38.246 m² dauerhaft und rund 8.614 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Daneben wird eine Teilfläche von rund 9 m² aus der Flurnummer 1284 dauerhaft mit einer Dienstbarkeit belastet. Er betreibt nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Infolge des Flächenentzugs befürchtet er die Gefährdung der Existenz seines Betriebs.

Der Flächenentzug stellt für den Einwender eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb über landwirtschaftliche Nutzflächen in der Größe von rund 27,17 ha. Die Inanspruchnahme durch die Planung der A 94 beläuft sich auf deutlich über 5% dieser Betriebsflächen, wobei jedoch der Flächenentzug, der auf das Flurstück 1262 entfällt, außer Betracht bleibt, da es sich um eine Waldfläche handelt, die nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung aufgrund der bei der Landwirtschaftsverwaltung eingeholten Daten hat ergeben, dass es aufgrund der Betriebsausstattung bereits vor dem Bau der A 94 nicht möglich ist, ausreichend Eigenkapital zu erwirtschaften, um von einem längerfristig überlebensfähigen Agrarbetrieb auszugehen. Insoweit scheidet eine Existenzgefährdung infolge des Flächenentzugs von vornherein aus. Zum selben Ergebnis führt eine betriebswirtschaftliche Betrachtung, die lediglich auf den erzielten Jahresgewinn des Betriebs abstellt. Denn der Jahresgewinn liegt sowohl vor als auch nach dem vorhabensbedingten Flächen-

entzug in einer Größenordnung von deutlich über 22.000 € und sinkt auch nicht signifikant ab. Auch insoweit führt der Flächenverlust nicht zu einer Existenzgefährdung.

Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und gerechtfertigt. Hinsichtlich der Flächen, die für den Bau der Trasse benötigt werden, kann der Flächenentzug nicht durch eine kleinräumige Verschiebung vermieden werden. Im Bereich der Querung des Ornaubachs kommt eine Verlegung der Trasse nicht in Betracht, da sowohl eine nordwärts als auch südwärts gerichtete Verschiebung zu erheblich stärkeren Belastungen führen würde, die außer Verhältnis zu ihrem Nutzen stünden. Im Norden und im Süden der Trasse befinden sich die Siedlungen Pfaffenkirchen und Frauenornau, die massiv von einer geänderten Linienführung betroffen würden. Wohngebäude müssten beseitigt werden. Eine Trassenverschiebung hätte zudem aufgrund der nach den Regeln der Technik zu beachtenden Trassierungsparameter im weiteren Verlauf der Autobahn nach Westen und nach Osten weitere erhebliche Beeinträchtigungen für die Siedlungen Friedlrimbach und Mitterrimbach bzw. Mimmelheim und Deutenheim zur Folge. Auch in jenen Bereichen könnte die vorgesehene Linienführung der Autobahn nicht mehr eingehalten werden, sondern müsste zu Lasten dieser Siedlungen verschoben werden. Zudem könnte die Querung des FFH-Gebiets am Rimbach nicht mehr an der vorgesehenen Stelle erfolgen, die aus Gründen des strengen FFH-Gebietsschutzes so gewählt wurde, dass es vorhabensbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Schutzgüter kommt. Die für den Bau der A 94 sprechenden öffentlichen Belange sind auch von so großem Gewicht, dass sie die Beeinträchtigung der privaten Belange des Einwenders überwiegen. Die Flächeninanspruchnahme für die Trasse selbst einschließlich der Entwässerungsanlage 8 stellt sich für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders weniger einschneidend dar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen beträgt insoweit lediglich 17.471 m² und bewegt sich mit rund 6,4% zwar klar über der Schwelle, ab der von vornherein eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden könnte, jedoch weniger deutlich als bei Betrachtung des gesamten Flächenentzugs. Der Flächenentzug kann nicht weiter verringert werden. Die Entwässerungsanlage 8 ist zur ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung in ihrer Dimensionierung erforderlich und an der vorgesehenen Stelle, die sich zur vollständigen Versickerung des im Bemessungsfall eines 100-jährlichen Regenereignisses anfallenden Wassers eignet, richtig platziert. Wegen der im Anhörungsverfahren thematisierten Entwässerungsproblematik, die im Bereich Pfaffenkirchen/Frauenornau bestehen soll, ist die mit der vorgesehenen Planung erreichte Vermeidung einer zusätzlichen Beaufschlagung der bestehenden Entwässerungsanlagen von besonderem Gewicht. Die vollständige

Versickerung des anfallenden Straßenabwassers steht nach unserer Überzeugung aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Überprüfung fest. Die Kritik des Einwenders, das Wasser aus der Entwässerungsanlage 8 werde über einen Ablauf in seinen privaten Entwässerungsgraben abgeführt, halten wir daher für unzutreffend. Der Vorhabensträger hat indessen sogar zugesichert, auf die geplante Rohrleitung in den privaten Graben zur Notentlastung der Entwässerungsanlage vollständig zu verzichten. Das öffentliche Interesse am Bau der Autobahn überwiegt auch unter Inkaufnahme der erheblichen Flächenverluste die Belange des Einwenders.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Waldfläche aus Fl.Nr. 1262 ist die Grundinanspruchnahme ebenfalls unvermeidbar. Eine Trassenverschiebung kommt aus den vorgenannten Gründen nicht in Betracht. Die mit Bäumen bestockte Restfläche kann wie bisher über die Kreisstraße MÜ 22 und die Wege Fl.Nrn. 1823, 1838 und 1831 von Osten her angefahren werden. Der Umweg von rund 730 m ist im Hinblick auf forstliche Bewirtschaftung zumutbar. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds ist eine Austrocknung des Waldbodens infolge des Einschnitts der Autobahn nicht zu erwarten.

Der Flächenentzug für landschaftspflegerische Maßnahmen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1266, 1318 und 1456 im Ausmaß von insgesamt rund 8.909 m² ist gerechtfertigt. Mit der Maßnahme A27, die auf Flurnummer 1266 einen Umfang von lediglich rund 761 m² aufweist, werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds infolge des Einschnitts der Autobahn in die Waldkulisse südlich von Pfaffenkirchen ausgeglichen. Der Ort der Ausgleichsmaßnahme ist vernünftig gewählt, denn er befindet sich sowohl in unmittelbarer Trassennähe als auch in einem Bereich, der bereits derzeit mit Bäumen bestockt ist. Die Maßnahme ist geeignet, die durch die Autobahn verursachte optische Dominanz im Talraum abzumildern und auszugleichen. In Anbetracht der geringen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Belange des Einwenders halten wir das Interesse am Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild für vorrangig gegenüber den privaten Belangen des Einwenders. Gleicher gilt auch im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme A25, die sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe der Böschung der Autobahn befindet und deren optische Wirkung für das Landschaftsbild in dem betroffenen Talraum des Ornaubachtals abmildert und Beeinträchtigungen ausgleicht. Die vorgesehene Bepflanzung mit Gehölzen nimmt dem Baukörper die erdrückende Wirkung. Die in Anspruch genommene Fläche liegt im Norden der Autobahn in einem recht steilen Gelände. Die Autobahn befindet sich dort überwiegend in Dammlage und wird durch eine Lärmschutzwand von der Umgebung abgeschirmt. Daher wäre unseres Erachtens die Bewirtschaftung der durch die Maßnahme A25 in Anspruch genommenen Teilfläche

des Grundstücks Fl.Nr. 1456 erschwert. Der Entzug der Teilfläche erscheint daher auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die betrieblichen Belange des Einwenders gerechtfertigt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1318 im Ausmaß von rund 3.993 m² ist für die Maßnahme E2/CEF erforderlich. Die Maßnahme ist notwendig, um die Eingriffe in den Waldkomplex südlich von Pfaffenkirchen zu kompensieren. Sie schließt direkt an bereits vorhandene Waldstrukturen an und befindet sich in geringer Entfernung zum Eingriffsort. Das Interesse an der vollständigen Kompensation des Eingriffs in den Waldkomplex südöstlich von Pfaffenkirchen überwiegt die privaten Belange der Einwender, denn dem vorhabensbedingt betroffenen Wald kommt als Lebensraum in der umgebenden landwirtschaftlichen Flur eine wichtige Funktion als Waldlebensraum zu, die im räumlichen Kontext aufrecht erhalten bleiben soll. Hierfür eignet sich die geplante Aufforstung im räumlichen Zusammenhang mit den nördlich der A 94 verbleibenden Waldkomplexen in hervorragender Weise. Zusätzliches Gewicht wird der Maßnahme E2/CEF durch den Belang des europäischen Artenschutzes verliehen, denn auf der Fläche ist die Herstellung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die geschützte Tierart Zauneidechse und die Vogelart Neuntöter vorgesehen. Die Fläche eignet sich hierfür und befindet sich zudem in deutlichem Abstand von der Fahrbahn der A 94, so dass Kollisionsverluste insbesondere der Reptilienart Zauneidechse, die sich gerne im Bereich von Straßen und Böschungen aufhält, vermieden werden. Die Beeinträchtigung der Belange des Einwenders in Form des erheblichen Entzugs seiner Betriebsflächen kann vorliegend hingenommen werden.

Über die Bereitstellung von Ersatzland und sonstige Entschädigungsfragen bedarf es keiner Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung. Eine Klärung bleibt den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.7.11 Einwender Nr. 5020

Der Einwender ist Pächter des Grundstücks Fl.Nr. 646 der Gemarkung Schwindkirchen, das insgesamt zu rund 2.560 m² dauerhaft und rund 453 m² vorübergehend beansprucht wird. Seine Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme greifen nicht durch. Auf unsere Ausführungen zu Einwender Nr. 4010 und 4011 wird verwiesen.

4.5.7.12 Einwender Nr. 5021

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 802, 1263, 1272, 1283 und 1314 der Gemarkung Obertaukirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 63.251 m² dauerhaft und rund 10.051 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er fürchtet um die Existenzfähigkeit seines landwirtschaftlichen Betriebs.

Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung ist ein Betrieb, der auf den Namen des Einwenders geführt wird, nicht bekannt. Unter derselben Adresse werde jedoch ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb von einem anderen Landwirt betrieben. Wir baten mit Schreiben vom 29.9.2011 den Einwender um Aufklärung über den Sachverhalt. Leider haben wir keine Antwort erhalten, so dass wir den Sachverhalt nicht weiter aufklären konnten. Es stellt sich die Frage, ob der Einwand nicht bereits von vornherein deshalb ins Leere geht, weil der Einwender über keinen eigenen Betrieb mehr verfügt, dessen Existenz gefährdet werden könnte und der neue Betriebsinhaber trotz der Flächeninanspruchnahme, die sich im Rahmen der dritten Tektur nochmals deutlich erhöhte, keine Einwendungen erheben hat.

Unabhängig davon haben wir zur Absicherung unserer Planungsentscheidung die geltend gemachte Existenzgefährdung auf der Basis von Betriebsdaten abgeschätzt, die der Einwender im Jahre 1998 mitgeteilt hat. Damals verfügte der Betrieb über rund 25 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 26 Milchkühe. Unter der Annahme, dass sich an der Betriebsgröße nichts und am Tierbestand nur wenig verändert hat, ist im Abgleich mit vorhandenen Daten anderer Betriebe vergleichbarer Flächengröße und Tierausstattung davon auszugehen, dass unter Anlegung betriebswirtschaftlicher Maßstäbe sicherlich nicht ausreichend Eigenkapital gebildet werden kann, um dem Betrieb eine längerfristig gesicherte Grundlage zu verschaffen bzw. zu erhalten. Der vorhabensbedingte Flächenverlust führt dementsprechend nicht zu einer Gefährdung der Existenz des Betriebs, da bereits vor dem Eingriff keine längerfristig gesicherte Existenzgrundlage vorhanden ist. In diese Abschätzung nicht eingeflossen ist die Inanspruchnahme der forstwirtschaftlich genutzten Teilfläche des Flurstücks 1263. Die Grundinanspruchnahme in der Größe von rund 6,3 ha ist dennoch erheblich und stellt für den Einwender einen schwerwiegenden Eingriff in seine Belange dar.

Die Grundinanspruchnahme ist indessen unvermeidbar und aus überwiegender Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Trasse der A 94 kann im Bereich der Grundstücke des Einwenders nicht verschoben werden, denn damit wären zusätzliche Belastungen gewichtiger anderer Belange verbunden, die außer Verhältnis zum Nutzen stünden. Weder die Trasse selbst noch die Anschlussstelle mit der

Kreisstraße MÜ 22 könnte ohne schwerwiegende Eingriffe in die Siedlungen Pfaffenkirchen, Frauenornau, Mimmelheim oder Deutenheim verschoben werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 5019 und Nr. 5012 verwiesen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Einwenders infolge des Flächenentzugs müssen indessen zur Realisierung der mit dem Bau der A 94 verfolgten gewichtigen öffentlichen Interessen in Kauf genommen werden. Auch die Existenzgefährdung des Betriebs verleiht den privaten Belangen des Einwenders nicht ein solches Gewicht, dass die Planung insoweit aufgegeben werden müsste.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1272 für die landschaftspflegerische Maßnahme A28/CEF ist ebenfalls gerechtfertigt. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Sicherung von Waldlebensraum für Baumhöhlen bewohnende Arten und stellen darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG dar. Insoweit kann in die Abwägung der betroffenen privaten Belange das gesamte Gewicht der mit dem Autobahnbauvorhaben verfolgten gewichtigen öffentlichen Interessen eingestellt werden. Darüber hinaus überwiegt jedoch auch das Interesse an einem vollständigen Ausgleich der mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Waldkomplex südlich von Pfaffenkirchen die privaten Belange des Einwenders. Insoweit kommt die Berücksichtigung der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs nicht zum Tragen, da die Maßnahme A28/CEF nur Flächen betrifft, die mit Waldbäumen bestockt sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

4.5.7.13 Einwender Nr. 5022

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 37, 41 und 42 der Gemarkung Schilttern, die im Ausmaß von insgesamt rund 22.136 m² dauerhaft und rund 909 m² vorübergehend planbedingt beansprucht werden. Daneben wird eine Teilfläche von rund 281 m² aus Flurnummer 41 dauerhaft dinglich belastet. Er erhebt Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme und befürchtet eine nachhaltige Erschwerung und Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Trasse kann im Bereich der Grundstücke des Einwenders nicht verschoben werden, ohne erhebliche und nicht hinzunehmende Eingriffe in andere gewichtige Belange zu verursachen. Die Grundstücke liegen im Goldachtal im Bereich der Querungsstelle der Autobahn, die aus Gründen des strengen europäisch geprägten FFH-Gebietsschutzes so gewählt wurde, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für

die Schutzgüter eintreten. Eine Verschiebung der Querungsstelle wäre dagegen mit erheblich größeren Eingriffen verbunden. Darüber hinaus würde sich eine Verschiebung, die eine Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders entbehrlich machen, gravierend auswirken auf landwirtschaftliche Flächen anderer Betriebe und voraussichtlich sogar zur Beseitigung von Wohngebäuden führen. Ergänzend wird auf unsere Ausführungen zu Einwender Nr. 4004 und 4005 verwiesen.

Die Flächeninanspruchnahme auf Fl.Nrn. 41 und 42 ist zur Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A10/S/CEF erforderlich. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Fledermausart Großer Mausohr, deren Wochenstube in Schwindkirchen als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Mit Hilfe der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird das Nahrungshabitat der Fledermäuse im Talraum der Goldach erweitert und gestärkt. Die Tiere müssen die Trasse der A 94 nicht bzw. seltener queren, um zu den jenseitigen Nahrungsgebieten zu gelangen. Daneben führt die Steigerung der Attraktivität des Talraums dazu, dass die Tiere weiterhin bzw. verstärkt das Goldachtal als Flugleitlinie nutzen und zur Goldachbrücke hingeführt werden, wo sie die A 94 gefahrlos unterqueren können. Ergänzend verweisen wir auf unsere Erläuterungen zu Einwender Nr. 4003. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen stehen ähnlich wie Schutzmaßnahmen in einem engen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben selbst, denn sie bezwecken bereits im Vorfeld eines Eingriffs die Vermeidung des Eintritts verbotswidriger Folgen. Sie sind daher von den kompensatorischen Maßnahmen zu unterscheiden, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen eines Vorhabens zu treffen sind. Daher können die Gründe für den Bau des Vorhabens im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange berücksichtigt werden. Das mit dem Bau der A 94 verfolgte öffentliche Interesse überwiegt im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders dessen gegenläufige Belange. Zudem würden bereits die mit der Maßnahme A10/S/CEF im engeren Sinne verfolgten Zielsetzungen des strengen europäischen Gebiets- und Arten- schutzes die gegenläufigen privaten Belange des Einwenders überwiegen. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermeidung eines Flächenentzugs zu Gunsten einer Regelung über die dingliche Belastung verweisen wir auf Ziffer A6.1.1.

Hinsichtlich der Beanspruchung des Grundstücks Fl.Nr. 37 für die Ausgleichsmaßnahme A8 halten wir die Beeinträchtigung der privaten Belange auch für gerechtfertigt. Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche realisiert, die in einer Gewässerschleife der Goldach und zum überwiegenden Teil im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen liegt. Entlang des Bachlaufs stocken Bäume. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Teilfläche ist jedenfalls nicht uneingeschränkt möglich. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen der Stärkung des Talraums der Goldach,

der sowohl unter dem Gesichtspunkt des strengen FFH-Gebietsschutzes als auch des strengen Artenschutzes eine besondere Bedeutung hat. Die Eingriffe des Autobahnbaus in den Talraum werden auch mit Hilfe der Maßnahme A8 ausgeglichen. Dem Ausgleich kann aus den genannten Gründen ein größeres Gewicht beigemessen werden, wenn es um die Abwägung mit den betroffenen privaten Belangen geht. Wir meinen, dass sich im konkreten Fall das Interesse an dem Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe in den Talraum der Goldach gegenüber den Belangen des Einwenders durchsetzen.

4.5.7.14 Einwender Nr. 5024

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 3442 der Gemarkung Obertaufkirchen, das zu rund 22.391 m² dauerhaft und rund 927 m² vorübergehend beansprucht wird. Er wendet ein, sein im Vollerwerb geführter landwirtschaftlicher Betrieb werde infolge des Flächenverlustes in seiner Existenz gefährdet.

Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung betreibt der Einwender Rinderhaltung. Daneben besteht nach Auskunft des zuständigen Landwirtschaftsamts eine eigene Biogasanlage. Der Betrieb verfügt derzeit über landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ausmaß von 127,74 ha. Der vorhabensbedingte Flächenverlust beträgt demzufolge deutlich weniger als 5%. Daher kann die Gefährdung der betrieblichen Existenz von vornherein ausgeschlossen werden. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob im Süden des betroffenen Flurstücks eine unwirtschaftliche Restfläche verbleibt, denn auch unter Berücksichtigung jener Fläche bleibt der Flächenbedarf deutlich unterhalb der Schwelle der Existenzgefährdung. Es ist realistisch davon auszugehen, dass der Einwender als Betreiber einer Biogasanlage wegen des damit verbundenen hohen wirtschaftlichen Risikos langfristige Pachtverträge abgeschlossen hat und die landwirtschaftlichen Nutzflächen somit dem Betrieb auf längere Dauer gesichert zugeordnet werden können. Leider wurden uns keine Pachtverträge vorgelegt. Eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung scheidet indessen auch dann aus, wenn man der wirtschaftlichen Betrachtung lediglich die dem Betrieb zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Eigentumsflächen zugrundelegt, die laut Grundbuch rund 30 ha umfassen. Denn die Flächenausstattung des Betriebs würde insoweit bei weitem nicht ausreichen, um genügend Eigenkapital zur längerfristigen Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Betriebs zu erzielen. Vorhabensbedingt würde es auch im Rahmen dieser Betrachtung nicht zu einer Existenzgefährdung kommen.

Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Eine Trassenverschiebung kommt im unmittel-

baren Nahbereich der Querung des FFH-Gebiets am Rimbach nicht in Betracht, denn sie wäre mit nicht hinzunehmenden Beeinträchtigungen der Belange des Natur- und Artenschutzes und darüber hinaus mit schweren Belastungen für private Belange Anderer verbunden. Eine Trassenverschiebung würde zu deutlich gravierenderen Beeinträchtigungen für die Siedlungen Friedlrimbach bzw. Mitterrimbach führen. Hinsichtlich der Grundstücke, die für die Trasse selbst beansprucht werden müssen, überwiegen die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen die privaten Belange des Einwenders. Hinsichtlich der Inanspruchnahme für die Ausgleichsmaßnahmen A18 und A19 überwiegt das Interesse am vollständigen Ausgleich die privaten Belange. Die nördlich und südlich der Trasse verbleibenden Restflächen aus dem Grundstück Fl.Nr. 3442 weisen einen sehr ungünstigen Flächenzuschnitt auf und werden vom Einwender selbst als unwirtschaftlich eingestuft. Die Beanspruchung der Restflächen für die Ausgleichsmaßnahmen stellt folglich keine erhebliche zusätzliche Belastung für den Einwender im Hinblick auf die Ausübung der Landwirtschaft dar. Dagegen tragen die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen erheblich dazu bei, den Eingriff in das Tal des Rimbachs auszugleichen, dem eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt.

4.5.7.15 Einwender Nr. 5025

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 347 der Gemarkung Weidenbach, die insgesamt zu rund 12.455 m² dauerhaft in Anspruch genommen werden. Er befürchtet die Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs, den er nach eigenen Angaben im Vollerwerb führt.

Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb des Einwenders über rund 58,64 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die vorhabensbedingten Flächenverluste belaufen sich auf weniger als 5% der dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen. Eine Existenzgefährdung ist daher von vornherein ausgeschlossen. Zum selben Ergebnis gelangt man auch unter Berücksichtigung von unwirtschaftlichen Restflächen, denn sie betreffen insbesondere auf dem Flurstück 347 lediglich Flächen, die aufgrund der Bestockung mit Bäumen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Inanspruchnahme ist unvermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse kommt nicht in Betracht, weil damit erheblich stärkere Beeinträchtigungen andernorts verbunden wären. Eine Verschwenkung südwärts hätte erheblich größere Auswirkungen auf die Siedlung Klebing zur Folge. Die Lärmbelastung für die dortige Wohnbevölkerung würde ansteigen, was dem Trennungsgrundsatz des § 50 BlmSchG widerspräche. Zudem würde ein Abrücken der Trasse nach Süden die Verschiebung der Querungsstelle mit dem Weidenbacher Bach zur Folge haben. Die

ökologisch sehr bedeutsame Funktionsachse würde nicht wie geplant an einer schmalen Stelle, sondern unter deutlich größeren Vegetationsverlusten an einer breiteren Stelle des Biotopkomplexes erfolgen. Aus denselben Gründen kommt eine Verschiebung der Trasse nordwärts unter Berücksichtigung sämtlicher Belange nicht in Betracht, denn auch dort würde die Trasse näher an die Wohnbebauung Weidenbachs heranreichen und der Weidenbacher Bach müsste an einer Stelle gequert werden, die deutlich breiter ausgeprägte Vegetation aufweist. Im Vergleich dazu ist die Beeinträchtigung des Einwenders in seinem Eigentum weniger schwerwiegend. Die mit dem Bauvorhaben verfolgten Ziele überwiegen auch die gegenläufigen privaten Belange des Einwenders. Zudem überwiegt das Interesse am vollständigen Ausgleich der mit dem Projekt verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt in dem ökologisch sehr bedeutsamen Talraum des Weidenbacher Bachs seine privaten Belange. Die landschaftspflegerische Maßnahme A32 dient der Stärkung der bedeutsamen Funktionsachse, die durch den Bau der A 94 beeinträchtigt wird. Die Flächeninanspruchnahme führt, wie ausgeführt, aufgrund ihrer geringen Größe nicht zu einer besonders schwerwiegenden Belastung für den Einwender und seinen landwirtschaftlichen Betrieb, die über das mit einem Flächenverlust immer verbundene Maß hinausgeht. Die Verlegung der Maßnahme A32 an andere Stelle hätte vergleichbare negative Konsequenzen für einen anderen Grundeigentümer.

4.5.7.16 Einwender Nr. 5026

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 364 und 398 der Gemarkung Weidenbach, die insgesamt zu rund 3.039 m² dauerhaft und rund 3.681 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der Flächenentzug ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Er ist zur Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße Waldberg – Weidenbach aufgrund der straßenbautechnischen Anforderungen an die Trassierung zur Gewährleistung einer verkehrssichereren Linienführung erforderlich. Dagegen sind die Beeinträchtigungen für den Einwender infolge der Inanspruchnahme der jeweils am Straßenrand der bestehenden Straße liegenden Teilflächen seiner Grundstücke von geringerem Gewicht.

4.5.7.17 Einwender Nr. 5027

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2046, 2048, 2176, 2233, 2236, 2239 und 2366 der Gemarkung Rattenkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 47.173 m² dauerhaft und rund 15.009 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er befürchtet insbesondere die Gefährdung der Existenz seines land-

wirtschaftlichen Betriebs, den er nach eigenen Angaben im Vollerwerb führt. Daneben wendet er sich gegen die Neuordnung des nachgeordneten Wegenetzes. Zudem unterbreitete er das Angebot, der Vorhabensträger könne den Betrieb insgesamt gegen Entschädigung übernehmen.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Der Flächenentzug stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für den Einwender dar. Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung ist unter dem Namen des Einwenders kein landwirtschaftlicher Betrieb bekannt. Unter derselben Adresse, jedoch unter anderem Namen wird dagegen ein Betrieb geführt. Wir haben daher mit Schreiben vom 29.9.2011 den Einwender um genauere Angaben gebeten. Daraufhin erhielten wir vom derzeitigen Betriebsinhaber, bei dem es sich nach den Angaben des Einwenders um dessen Sohn handelt, die Erlaubnis, vorhandene Betriebsdaten der Landwirtschaftsverwaltung zu nutzen. Einwendungen gegen die Planung hat der aktuelle Betriebsinhaber indessen nicht erhoben, insbesondere hat er keine Existenzgefährdung infolge des vorhabensbedingten Flächenentzugs eingewandt, obwohl die geplante Grundinanspruchnahme im Rahmen der dritten Tektur nochmals etwas ausgedehnt wurde. Es ist unsicher, ob nicht der Einwand ins Leere geht. Einerseits wandte zwar der Einwender Nr. 5027 die Existenzgefährdung ein, er verfügt jedoch über keinen Betrieb mehr. Andererseits erhob der neue Betriebsinhaber keine Einwendungen und könnte präkludiert sein. Wir lassen an dieser Stelle offen, inwieweit sich der Sohn als Rechtsnachfolger auf die erhobene Einwendung des Einwenders Nr. 5027 berufen kann, denn unabhängig von der Frage der Präklusion haben wir den Einwand der Existenzgefährdung einer genaueren Prüfung unterzogen. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung über rund 31,75 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird im Nebenerwerb als Rinderzuchtbetrieb geführt. Der Flächenverlust infolge der Planung der A 94 beträgt mehr als 5% dieser Nutzflächen. Die Beurteilung der Existenzgefährdung aufgrund der aktuellen Daten der Landwirtschaftsverwaltung hat ergeben, dass nicht von einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung auszugehen ist. Mit der vorhandenen Betriebsaussattung kann bereits vor dem vorhabensbedingten Flächenverlust nicht ausreichend Eigenkapital erwirtschaftet werden, um dem Betrieb eine längerfristige betriebswirtschaftlich fundierte Existenzgrundlage zu sichern. Zum selben Ergebnis führt eine betriebswirtschaftliche Betrachtung, die lediglich auf den erzielten Jahresgewinn des Betriebs abstellt. Denn der Jahresgewinn liegt sowohl vor und nach dem vorhabensbedingten Flächenentzug in einer Größenordnung deutlich unter 22.000 €. Auch insoweit führt der Flächenverlust nicht zu einer Existenzgefährdung.

Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse kommt nicht in Betracht, denn sie wäre mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderer gewichtiger Belange verbunden, die außer Verhältnis zum erzielten Nutzen stünden. Eine Verschiebung südwärts würde den eigenen Interessen des Einwenders zuwider laufen, denn dort befinden sich der Großteil seiner Betriebsflächen und seine Hofstelle. Eine Verschiebung nach Norden würde aufgrund der zu beachtenden straßenbautechnischen Regeln die Trasse insgesamt in unmittelbare Nähe des Einzelanwesen Ebering und weiter westlich der Siedlung Mimmelheim heranführen, was mit gravierenden Zusatzbelastungen verbunden wäre. Zudem würden andere landwirtschaftliche Flächen von anderen Eigentümern zerschnitten werden, ohne dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Grundes insgesamt verringert werden könnte. Die mit dem Flächenentzug einhergehenden Beeinträchtigungen würden bestehen bleiben, nur wären Andere davon betroffen. Die vorgesehene Planung ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange ausgewogen und führt unseres Erachtens auch trotz der Inkaufnahme der Beeinträchtigung der Belange des Einwenders nicht zu einer unvertretbaren Konfliktbewältigung. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 überwiegt die gegenläufigen privaten Belange des Einwenders.

Die erforderlichen Anpassungen im nachgeordneten Straßennetz sind aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig. Die geringfügige Verschiebung der bereits bestehenden Straßen unter randlicher Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders ist erforderlich, damit die straßenbautechnischen Anforderungen an die Trassierungsparameter eingehalten werden. Die Erschließung der Flächen bleibt sichergestellt. Die vom Einwender befürchtete Einziehung des Wegs zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 2233 und 2239 ist in der Planung nicht vorgesehen. Entsprechend seiner Forderung bleibt der Weg bis zur Flurnummer 2176 erhalten (BWV Nr. 209a).

Entschädigungsfragen, insbesondere die vom Einwender angebotene Übernahme des gesamten Betriebs sowie die Forderung, das Grundstück Fl.Nr. 2046 mit Überschussmassen aufzufüllen, kann den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

4.5.7.18 Einwender Nr. 5028

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3275, 3512, 3515, 3515/1, 3518 und 3618 der Gemarkung Obertaukirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 47.987 m² dauerhaft und rund 2.551 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Auf Teilflächen von insgesamt rund 747 m² ist zudem die dauerhafte Belastung mit einer Dienstbarkeit vorgesehen. Er wendet sich gegen den Flächenverlust

und befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs, den er nach eigenen Angaben im Nebenerwerb führt.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb des Einwenders über rund 15,84 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Bei dieser Flächenausstattung ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb eine auf Dauer angelegte Existenzgrundlage für den Betriebsleiter und dessen Familie darstellt. Dementsprechend ist die Angabe des Einwenders nachvollziehbar, er betreibe die Landwirtschaft lediglich im Nebenerwerb. Die Flächenanspruchnahme ist unvermeidbar und aufgrund überwiegender öffentlicher Belange auch gerechtfertigt. Der Flächenverlust kann im Bereich der Querung des FFH-Gebiets am Rimbach nicht durch eine Verschiebung der Trasse vermieden werden. Auf unsere diesbezüglichen Erläuterungen zu Einwender Nr. 5004 wird verweisen. Die mit dem Bau der A 94 vefolgten Zielsetzungen rechtfertigen auch unter Inkaufnahme der Beeinträchtigung der Belange des Nebenerwerbsbetriebs den Zugriff auf dessen Flächen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders für die landschaftspflegerischen Maßnahmen A18 und A21 bis A23 ist ebenfalls gerechtfertigt. Sie dienen dem Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt in dem vom Bauvorhaben betroffenen Talraum des Rimbachs, dessen ökologische Bedeutung hoch ist. Die Schaffung eines Ausgleichs im unmittelbaren Beeinträchtigungsbereich der Querungsstelle entlang des Bachs ist zur Stärkung seiner Funktion als ökologische Leitlinie vernünftig und kann nicht an anderer Stelle gleich wirksam gewährleistet werden. Die Inanspruchnahme betrifft Restflächen, die landwirtschaftlich lediglich eingeschränkt genutzt werden können oder gänzlich unwirtschaftlich sind. Aufgrund der Nähe zum Gewässer sind die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auf den in Anspruch genommenen Flächen ungünstiger als auf Gewässerfernen Grundstücken, da mit feuchten Bodenbedingungen und auftretenden Überschwemmungen bzw. Überstauungen zu rechnen ist, die die Bewirtschaftbarkeit dieser Flächen zeitweise einschränken. In Gewässernähe ist auch der Einsatz von Pestiziden und Düngestoffen Beschränkungen unterworfen, insbesondere unter der Berücksichtigung des FFH-Gebiets am Rimbach, das teilweise in die beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders hineinragt. Die dem Bachlauf folgende geschwungene Grundstücksgrenze ist für die Bewirtschaftung ungünstiger als eine geradlinig verlaufende Grenze. Insgesamt halten wir das Interesse am Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im vorliegenden Bereich für höher gewichtig als die dadurch betroffenen Belange des Einwenders. Der vom Einwender thematisierte Fischweiher auf der Westseite der Flurnummer 3515 wird von der geplanten Aus-

gleichsmaßnahme A22 ebenso wenig betroffen wie durch die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit.

Entschädigungsfragen bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

4.5.7.19 Einwender Nr. 5029

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2002, 2010 und 2044 der Gemarkung Rattenkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 28.173 m² dauerhaft und rund 8.890 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen den Flächenentzug und befürchtet negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt seiner Grundstücke infolge des Bauvorhabens.

Seine Einwendungen erachten wir für nicht durchgreifend. Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Der Flächenentzug zum Zwecke des Baus der Autobahn und der erforderlichen Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes kann nicht durch eine kleinräumige Verschiebung der Trasse vermieden werden. Dabei kommt eine Verschiebung der Trasse nach Süden bereits wegen der deutlich stärkeren Auswirkungen auf die dort gelegenen Einzelanwesen Peissing und Kagn sowie die Siedlungen Deutenheim und Klebing nicht in Betracht. Voraussichtlich müssten sogar mehrere Gebäude beseitigt werden, was außer Verhältnis zum erzielten Nutzen stünde. Eine Verschiebung nordwärts kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dies mit einer deutlich stärkeren Belastung für die Siedlung Mimmelheim verbunden wäre und ebenso zur Zerstörung von Gebäuden führen würde. Dagegen wiegen die Belange des Einwenders weniger schwer. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 setzt sich durch. Im Hinblick auf die geplante landschaftspflegerische Maßnahme A30 setzt sich das Interesse am Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt gegenüber den privaten Belangen des Einwenders durch. Die Flächeninanspruchnahme betrifft einen Randstreifen des Flurstücks 2010 entlang des Bachlaufs des Kagnbachs, dem die Funktion einer ökologischen Leitlinie zukommt. Die geplante Renaturierung des derzeit begradigten Bachlaufs in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort ist geeignet, die Störung dieser Leitlinienfunktion infolge des Autobahnbau auszugleichen. Durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen im Norden der Querungsstelle wird die Attraktivität der Querungsstelle erhöht. Dadurch wird die Durchlässigkeit der Trasse für die bodengebundenen Tierarten erhöht. Die für die landschaftspflegerische Maßnahme beanspruchte Teilfläche ist für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders bei Hinwegdenken der Maßnahme A30 nicht von hoher Bedeutung. Im Verlauf des Verfahrens hat er die Übernahme der nördlichen Restfläche des Grundstücks Fl.Nr.

2010 gefordert, weil sie infolge der Zerschneidung durch die Trasse der A 94 unwirtschaftlich werde. Über die mit einem Flächenentzug immer verbundenen Beeinträchtigungen des Grundeigentums hinaus sind keine besonderen Gesichtspunkte ersichtlich, die den vorgesehenen Zugriff auf die Teilfläche der Flurnummer 2010 unter Abwägungsgesichtspunkten als untragbar erscheinen lassen.

Die vom Einwender gehegte Befürchtung, die südliche Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2010 werde infolge der Planung vernässt, teilen wir nicht. Die A 94 liegt bachabwärts zur südlichen Restfläche. Die Querungsstelle ist ausreichend bemessen, um auch im Falle eines Hochwassers den Wasserabfluss nicht einzuschränken. Infolge der Bachrenaturierung rückt der Kagnbach künftig von der östlichen Grundstücksgrenze ab. Die Planung führt insgesamt jedenfalls zu keiner negativen Veränderung der bestehenden Situation. Sollten derzeit Vernässungsprobleme auf der südlichen Teilfläche der Flurnummer 2010 auftreten, so ist deren Bewältigung nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung. Der Plan gewährleistet indessen, dass sich die Problemlage nicht verschärft.

Eine vom Einwender befürchtete Austrocknung der Flurnummer 2002 ist nicht zu erwarten. Die geringe Einschnittstiefe der Autobahn und die Geländeneigung des Grundstücks in Längsrichtung der Autobahn behindern den natürlichen Wasserverlauf nicht.

4.5.7.20 Einwender Nr. 5030

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 47 und 66/1 der Gemarkung Schiltorn, die insgesamt zu rund 13.592 m² dauerhaft und rund 443 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich sowohl gegen den Flächenentzug seiner Grundstücke als auch gegen den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen allgemein, der sich infolge des Vorhabens ergibt. Er befürchtet die Gefährdung seiner Existenz als Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebs sowie als gewerblicher Lohnunternehmer, der nach seinen Angaben andere Landwirtschaftsbetriebe von der Aussaat bis zur Ernte unterstützt.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Nach den Angaben der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb des Einwenders über rund 26,96 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach den eigenen Angaben des Einwenders fallen darunter lediglich rund 9 ha Eigentumsflächen. Der Flächenentzug infolge der Planung beläuft sich auf rund 5,05% der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und bewegt sich damit an der Schwelle, an der eine Existenzgefährdung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Unter Zugrundelegung lediglich der Eigentumsflächen wird

die Schwelle deutlich überschritten, allerdings wäre bei dieser Betrachtung die Gefährdung der Existenz des Betriebs von vornherein ausgeschlossen, da ein Betrieb mit einer solch geringen Flächenausstattung bereits vor dem Eingriff unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht auf Dauer existenzfähig angesehen werden kann.

Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar. Zum Zwecke der Herstellung der Autobahn und der Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes ist ein Flächenentzug von lediglich rund 581 m² erforderlich, der im Hinblick auf die privaten Belange des Einwenders als geringfügig zu bewerten ist. Der Großteil der Flächeninanspruchnahme entfällt auf die landschaftspflegerische Maßnahme A10/S/CEF, die zum Schutz der Fledermausart Großes Mausohr erforderlich ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 4003 verwiesen, in denen die Notwendigkeit der Maßnahme und die Geeignetheit der in Anspruch genommenen Fläche ausführlich darlegt wird. Die Beeinträchtigung der privaten Belange des Einwenders halten wir aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls für hinnehmbar. Die Maßnahme A10/S/CEF ist unmittelbar mit dem Bauvorhaben der A 94 verbunden und stellt keine Ausgleichsmaßnahme dar, die an beliebig anderer Stelle hergestellt werden kann. Die geschützte Fledermausart genießt einen hohen Schutzstandard, der sich letztlich aus dem europäischen Recht ergibt. Die mit der Maßnahme erzielte Schutzwirkung führt dazu, dass es vorhabensbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet in Schwindkirchen kommt. Daher bedarf es keines Zugriffs auf zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen aus Gründen des Kohärenzausgleichs. Die Planung stellt in Abwägung aller Belange, insbesondere unter Berücksichtigung des Interesses an der Aufrechterhaltung der Integrität des FFH-Gebiets sowie dem Interesse der Landwirtschaft an der Verschonung vor weiteren Flächenverlusten, einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessen dar, wobei den mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen im Ergebnis ein größeres Gewicht zukommt als den privaten Belangen des Einwenders. Dies gilt auch dann, wenn man zu Gunsten des Einwenders über seine betriebliche Situation hinaus seine Interessen als Lohnunternehmer in die Abwägung einstellt. Insoweit handelt es sich dabei lediglich um Chancen und Risiken, die keine gesicherte Rechtsposition verschaffen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Ihnen kommt daher kein großes Gewicht zu. Die infolge des Vorhabens eintretenden Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung halten wir für den Einwender für hinnehmbar.

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen weisen wir darauf hin, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der von der Maßnahme A10/S/CEF betroffenen

Flächen künftig nicht ausgeschlossen ist. Die Flächen bleiben für die Landwirtschaft erhalten, auch wenn sie im Hinblick auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen nur unter bestimmten Bedingungen genutzt werden dürfen (vgl Ziffer A6.1.1).

4.5.7.21 Einwender Nr. 5031

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1767, 1770 und 1774 der Gemarkung Rattenkirchen sowie des Grundstücks Fl.Nr. 344 der Gemarkung Weidenbach. Die Grundstücke werden insgesamt zu rund 17.614 m² dauerhaft in Anspruch genommen, wovon rund 4.720 m² auf landschaftspflegerische Maßnahmen entfallen. Daneben werden insgesamt rund 1.735 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Der Einwender wehrt sich insbesondere gegen den Flächenentzug und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Die Einwendungen greifen indessen nicht durch. Die Grundinanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegen- den öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Trasse kommt weder nord- noch südwärts in Betracht, da damit erheblich stärkere Eingriffe in den ökologisch hochwertigen Komplex des Weidenbacher Bachs verbunden wären. Die vorgesehene Trassierung quert diesen Komplex an einer schmalen Stelle und gewährleistet darüber hinaus einen angemessenen Abstand zum Ort Weidenbach im Norden und den Ansiedlungen und Einzelanwesen im Süden. Eine Verschiebung nordwärts hätte erheblich stärkere Lärmauswirkungen für die Wohngebiete von Weidenbach zur Folge. Eine südwärts gerichtete Verschiebung würde die Autobahn in unmittelbare Nähe zu den Siedlungen Klebing und Kehrham bringen. Die damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Belange Dritter würden außer Verhältnis zu dem erzielten Nutzen für den Einwender stehen. Die geplante Entwässe- rungsanlage ist zur schadlosen Ableitung des auf der Autobahn anfallenden Niederschlagswassers erforderlich und sowohl von der Lage als auch der Dimensionierung hierfür geeignet. Die unmittelbare Nähe zur Autobahn vermeidet unnötige Rohrleitungen über längere Strecken und die Neudurchschneidung von Feldern. Der direkte Anschluss an die Autobahnböschung minimiert zudem den Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen. Die Zufahrt zu der Anlage kann über die Kreisstraße MÜ 21 erfolgen, ohne weitere Grundstücke in Anspruch nehmen zu müssen. Die Errichtung der Anlage im Norden der A 94 hätte erheblich stärkere Eingriffe in die dort vorhandenen ökologisch wertvolleren Bereiche zur Folge. Insgesamt ist daher festzustellen, dass eine alternative Planung ohne Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders mit größeren Beeinträchtigungen gewichtiger öffentlicher Belange verbunden wäre und jedenfalls nicht in geringerem Maße private Interessen Anderer betreffen würde. Das

mit dem Bau der A 94 verfolgte öffentliche Interesse setzt sich gegenüber den privaten Belangen des Einwenders durch.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme seiner Grundstücke zum Zweck der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A33 halten wir die damit verbundene Beeinträchtigung der Belange des Einwenders für zumutbar. Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe in den auentypischen Komplexlebensraum am Weidenbacher Bach, dem eine sehr hohe ökologische Bedeutung zukommt. Zusammen mit der Maßnahme A32 nördlich der A 94 dient die Maßnahme A33 der Aufrechterhaltung dieser ökologisch wertvollen Funktionsachse im ansonsten eher strukturarmen landwirtschaftlich geprägten Raum. Die vorgesehnen einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zur Erreichung der Zielsetzung eines Ausgleichs geeignet. Die vorgesehene Fläche entlang des Weidenbacher Bachs ist günstig. Die Herstellung eines Ausgleichs an anderer Stelle ist nicht möglich, da sowohl nördlich als auch südlich der Querung entweder bereits entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind oder bereits intakte Lebensraumstrukturen vorhanden sind, die keiner Aufwertung bedürfen bzw. zugänglich sind. Die Kompensation als Ersatzmaßnahme ist wegen der sehr hohen ökologischen Bedeutung des Tälchens des Weidenbacher Bachs keine echte Alternative. Die bedeutsame Funktionsachse des Bachs kann nur vor Ort aufrecht erhalten werden, ein bloßer Ersatz wäre unseres Erachtens naturschutzfachlich ungenügend. Besondere Umstände, die den Zugriff auf die Flächen des Einwenders unzumutbar erscheinen lassen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das Interesse am vollständigen Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe am Weidenbacher Bach überwiegt die Betroffenheit der privaten Belange des Einwenders.

4.5.7.22 Einwender Nr. 5032

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3514, 3520, 3614 und 3615 der Gemarkung Obertaukirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 22.828 m² dauerhaft und rund 8.464 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Daneben wird eine Teilfläche von rund 687 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 3514 dauerhaft dinglich belastet. Der Einwender betreibt nach seinen Angaben einen landwirtschaftlichen Betrieb und befürchtet die Gefährdung seiner Existenz. Zudem sei die Wasserversorgung der Hofstelle gefährdet, da sich der bestehende private Brunnen auf der Fl.Nr. 3520 im Einwirkungsbereich der Entwässerungsanlage befindet.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Nach den Angaben der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders über landwirtschaft-

lich genutzte Flächen im Ausmaß von rund 19,62 ha und über 35 Milchkühe. Er verfügt damit nicht über eine Betriebsausstattung, die die Erzielung von ausreichend Eigenkapital ermöglicht, um unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten längerfristig einen Betrieb aufrechterhalten zu können. Anhand der aktuellen Daten der Agrarstatistik ist mit einem deutlich negativen Ergebnis bei der Eigenkapitalbildung zu rechnen. Dieses Ergebnis deckt sich mit Berechnungen zu anderen Betrieben mit vergleichbarer Größe und Ausstattung. Von einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung ist nicht auszugehen. Zum selben Ergebnis führt eine betriebswirtschaftliche Betrachtung, die lediglich auf den erzielten Jahresgewinn des Betriebs abstellt. Denn der Jahresgewinn liegt sowohl vor und nach dem vorhabensbedingten Flächenentzug in einer Größenordnung deutlich unter 22.000 €. Auch insoweit führt der Flächenverlust nicht zu einer Existenzgefährdung.

Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Trasse der A 94 kann im Bereich der Grundstücke des Einwenders nicht verschoben werden, ohne zu weitaus stärkeren Betroffenheiten anderer Belange zu führen, die außer Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die Querungsstelle des FFH-Gebiets am Rimbach wurde so gewählt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des FFH-Gebiets kommt. Eine Verschiebung würde unweigerlich zu stärkeren Betroffenheiten der Erhaltungsziele des Gebiets und darüber hinaus zu nicht hinnehmbaren Eingriffen in die Siedlungsbereiche von Friedlrimbach im Norden oder Mitterrimbach im Süden führen, die voraussichtlich sogar mit der Beseitigung von Gebäuden verbunden wären. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 5004 verwiesen.

Die geplante Entwässerungsanlage 7 ist sowohl von der Lage als auch von ihrer Dimensionierung geeignet, das anfallende Niederschlagswasser von der Autobahn aufzunehmen und vollständig im Untergrund zu versickern. Eine Einleitung in den Rimbach wird aus Gründen des strengen FFH-Gebietsschutzes vermieden. Die Belange des Schutzes der Auwaldgehölze und des Fließgewässers rechtfertigen den Flächenverbrauch, der zur Herstellung der Versickeranlage erforderlich ist. Darüber hinaus sind auch die möglichen Beeinträchtigungen des privaten Brunnens auf der Flurnummer 3520 hinzunehmen. Wir erachten die Vermeidung von Stoffeinträgen in den Rimbach für derart gewichtig, dass eine Aufgabe der Planung zur Verschonung der privaten Belange des Einwenders insoweit nicht in Betracht kommt. Der gesetzlich vorgesehene strenge Habitatschutz hat zum Ziel, die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten von vornherein zu vermeiden. Die Sicherung der Integrität eines FFH-Gebiets besitzt oberste Priorität. Die geplante Entwässerung der A 94 im

Bereich des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ gewährleistet die Aufrechterhaltung der Integrität des Gebiets. Daher halten wir Abstriche an der Planung für unvertretbar. Der Vorhabensträger hat zugesichert, im Zuge der Ausführungsplanung die genaue Lage der Wassergewinnungsanlage festzustellen und zu prüfen, ob diese weiterhin betrieben werden kann. Sollte sich herausstellen, dass ein Weiterbetrieb nicht möglich ist, haben wir den Vorhabensträger verpflichtet, angemessenen Ersatz zu schaffen und die Wasserversorgung ununterbrochen zu gewährleisten (Ziffer A6.1.5). Ergänzend wird auf die Verpflichtung zur Beweissicherung hingewiesen.

Die vom Einwender geltend gemachte Erschwernis in der Bewirtschaftung der Flurnummer 3520, die zu einem Totalverlust der Fläche führe, können wir nicht erkennen. Das Grundstück weist zwar eine starke Hangneigung auf. Eine Bewirtschaftung von Westen her, wie vom Einwender gefordert, bleibt indessen aufrecht erhalten. Die Öffentlichen Feld- und Waldwege mit der Flurnummer 3506 und 3521 bleiben erhalten. Von Letzterem aus kann der Einwender auf die Westseite des Grundstücks einfahren und es von dort aus bewirtschaften. An der bestehenden Hangneigung selbst ändert sich infolge der Autobahnplanung nichts. Zudem ist auch die Zufahrt von Osten über die Gemeindeverbindungsstraße BWV Nr. 145 gewährleistet (BWV Nr. 174a).

Insgesamt meinen wir, dass die mit dem Autobahnbau verfolgten Ziele von solchem Gewicht sind, dass ihre Realisierung auch unter Inkaufnahme aller Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders gerechtfertigt ist.

4.5.7.23 Einwender Nr. 5033

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1425 und 1425/1 der Gemarkung Schwindegg, die insgesamt im Ausmaß von rund 17.185 m² dauerhaft und rund 6.109 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird eine Teilfläche von Fl.Nr. 1425 im Ausmaß von rund 2.040 m² dauerhaft dinglich belastet. Der Einwender betreibt nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, dessen Existenz infolge der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen gefährdet sei.

Wir halten die Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls für gerechtfertigt. Nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der im Haupterwerb geführte Betrieb des Einwenders über rund 18,86 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Flächenentzug beträgt mehr als 5% der Betriebsfläche und stellt einen erheblichen Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb dar. Anhand von Daten der Landwirtschaftsverwaltung

sowie von Betriebsdaten, die der Einwender selbst vorgelegt hat, konnten die Auswirkungen des Flächenentzugs für den Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Regeln ermittelt werden. Danach verfügt der Betrieb bereits derzeit nicht über eine ausreichende Ausstattung, um eine dauerhaft gesicherte Existenzgrundlage darzustellen. Die erzielbare Eigenkapitalbildung reicht dafür bei weitem nicht aus. Dies hat sowohl eine Berechnung aufgrund der vorhandenen Daten der Agrarstatistik ergeben als auch eine eigene Berechnung des Einwenders, die er seinen Einwendungen beigefügt hat. Ein wesentlicher Teil der betrieblichen Erträge stammt aus dem überbetrieblichen Maschineneinsatz, der indessen infolge des Bauvorhabens keine unvermeidbaren Einbußen erleiden wird. Ohne die Einnahmen aus diesem Maschineneinsatz wäre das Betriebsergebnis nochmals deutlich negativer und würde bestätigen, dass in dem vom Vorhaben betroffenen Raum die dem Betrieb des Einwenders zur Verfügung stehende Flächenausstattung und der Tierbesatz zu gering sind, um darauf eine längerfristige Existenzgrundlage aufzubauen. Da der Betrieb bereits vor dem Flächenverlust nicht längerfristig überlebensfähig ist, ist eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung zu verneinen.

Gleichwohl stellt der Flächenverlust für den Betrieb einen erheblichen Eingriff dar. Dieser Eingriff ist indessen unvermeidbar. Eine auch nur kleinräumige Verschiebung der Trasse kommt nicht in Betracht, denn die damit verbundenen Eingriffe in andere Belange stünden außer Verhältnis zum erzielten Nutzen. Eine Verschiebung südwärts würde zu massiven Beeinträchtigungen der Siedlung Grimmelbach und des Einzelanwesens Mainbach sowie zu Eingriffen in das Waldstück „Hangmaul“ führen, welches ein wichtiges Nahrungshabitat der geschützten Fledermausart Großer Mausohr darstellt. Eine Verschiebung nordwärts wäre mit erheblichen Eingriffen in die Siedlung Weidmühle sowie direkten Flächeneingriffen in das FFH-Gebiet am Weidmühlbach verbunden. Im Vergleich zu den mit einer Verschiebung verbundenen Beeinträchtigungen sowohl von Belangen des strengen europäischen Natur- und Artenschutzes als auch von gewichtigen privaten Belangen anderer Betroffener erachten wir den Flächenentzug und die damit einhergehenden Folgen für den Betrieb des Einwenders für hinnehmbar. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Flächen für die Herstellung eines Weges (BWV Nr. 123) dient sowohl den Interessen des Einwenders, zu der nördlichen Restfläche der Flurnummer 1425 zu gelangen, als auch wichtigen betrieblichen Gründen der Autobahn, da über diesen Weg der Betriebsdienst zur Entwässerungsanlage 6 fahren kann, um dort Unterhaltungsarbeiten durchzuführen. Die Betriebszufahrt wird durch ein Gitter vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Die gemeinsame Nutzung des Wegs schont Flächen, die sonst anderweitig für diese Zwecke entzogen werden müssten. Die vom Einwender kritisierte

Grundinanspruchnahme für die Anlegung eines Grabens betrifft seine Grundstücke nicht.

Die dingliche Belastung des Flurstücks 1425 ist zur Verlegung einer Stromleitung (BWV Nr. 91a) unter Gelände erforderlich. Der Eingriff ist notwendig, da die bestehende Leitung zukünftig nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll über die Autobahn geführt werden kann, die in dem betroffenen Bereich in Dammlage verläuft. Es ist vernünftig, die Leitung unter der Erde zu verlegen und die Autobahn zu unterqueren. Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind nicht erheblich, da nach Überschüttung der Leitung eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen möglich ist. Die zwischenzeitlich auftretenden Belastungen erachten wir für hinnehmbar. Die dingliche Sicherung eines Streifens beidseits der Leitungstrasse dient dem Schutz der Leitung vor Beschädigungen und verfolgt damit gewichtige Zielsetzungen der Verkehrs- und Versorgungssicherheit, die die Beschränkungen des Eigentumsrechts des Einwenders rechtfertigen.

Die vom Einwender geforderte Aufweitung des Durchlasses (BWV Nr. 125) zur Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge wird abgelehnt. Der Durchlass dient der Vernetzung der nördlich der Autobahn gelegenen Gehölz- und Feuchtbiotope mit dem südlich davon gelegenen Waldkomplex „Hangmaul“. Die gewählte Dimensionierung von 3,00 x 2,00 m ist für viele Kleintiere nur nutzbar, wenn sie in ganzer Breite und Länge naturnah gestaltet wird und keine Störungen wie z. B. durch Fahrzeugverkehr oder Erholungssuchende auftreten. Die Mitführung eines Feldwegs scheidet daher aus Gründen des Naturschutzes aus. Die entstehenden Umwege für den Einwender sind hinnehmbar. Die Erschließung der nördlichen Restfläche von Fl.Nr. 1425 ist über den ÖFW BWV Nr. 123, die der südlichen Restfläche über den bestehenden Weg auf Flurnummer 1415 gewährleistet. Die nächste Querungsmöglichkeit im Westen des Durchlasses BWV Nr. 125 liegt lediglich rund 350 m weiter im Osten. Eventuelle Mehrwege, um zu anderen landwirtschaftlichen Flächen zu gelangen, halten wir auch insoweit für den Einwender für zumutbar. Entstehende Ansprüche aus Entschädigung bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Insgesamt setzen sich die mit dem Autobahnbau verfolgten Interessen gegenüber den gegenläufigen privaten Belangen des Einwenders durch.

4.5.7.24 Einwender Nr. 5034

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1999, 2000 und 2017 der Gemarkung Rattenkirchen, die insgesamt zu rund 37.870 m² dauerhaft und rund

12.355 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er befürchtet die Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs, den er nach eigenen Angaben im Vollerwerb führt. Er fordert eine zusätzliche Zufahrt zu seinem Hofgrundstück und sieht planerische Defizite im Hinblick auf die Auswirkungen der Autobahn auf den Wasserabfluss.

Seine Einwendungen erachten wir für nicht durchgreifend. Nach den Informationen der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb des Einwenders über rund 34,39 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und 40 Milchkühe. Der Flächenverlust beträgt deutlich mehr als 5% der Betriebsfläche. Die Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung aufgrund der bei der Landwirtschaftsverwaltung eingeholten Daten hat ergeben, dass die vorhandene Betriebsausstattung vor dem Bau der A 94 die Erwirtschaftung eines ausreichend hohen Eigenkapitals ermöglicht, um von einem längerfristig überlebensfähigen Agrarbetrieb auszugehen. Auch nach dem Flächenentzug ist gewährleistet, dass deutlich mehr als 7.500 €/Jahr an Eigenkapital erwirtschaftet werden kann. Insoweit scheidet eine Existenzgefährdung infolge des Flächenentzugs aus. Zum selben Ergebnis führt eine betriebswirtschaftliche Betrachtung, die lediglich auf den erzielten Jahresgewinn des Betriebs abstellt. Denn der Jahresgewinn liegt sowohl vor als auch nach dem vorhabensbedingten Flächenentzug in einer Größenordnung von weit über 22.000 € und sinkt auch nicht signifikant ab. Auch insoweit führt der Flächenverlust nicht zu einer Existenzgefährdung.

Die Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung der Grundinanspruchnahme des Einwenders scheidet aus, denn die Autobahn würde zu massiven Eingriffen in die Siedlungen Mimmelheim bzw. Deutenheim führen, die außer Verhältnis zum Nutzen stünden. Die Vermeidung einer Durchschneidung des weit nach Norden reichenden Grundstücks Fl.Nr. 2000 würde zudem die Beseitigung des Einzelanwesens Ebering zur Folge haben, was nicht hinnehmbar wäre. Wir erachten die für den Bau der A 94 sprechenden Gründe für so gewichtig, dass sie die gegenläufigen Belange des Einwenders auch überwiegen.

Die geforderte Verlängerung des Anwandwegs nördlich der Autobahn (BWV Nr. 178b) nach Osten bis zum dortigen ÖFW (BWV Nr. 192) wird abgelehnt, denn sie würde über den Umfang einer notwendigen Folgemaßnahme hinausreichen. Über den Anwandweg wird das infolge der Autobahnplanung unterbrochene Wegenetz wieder geschlossen. Die Weiterführung nach Osten würde indessen eine zusätzliche Wegeverbindung herstellen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundstücks Fl.Nr. 2002 führte, welches im Norden ungünstig zerschnitten werden müsste. Unabhängig

davon, dass die Verlängerung des Wegs nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, wären die damit verbundenen Beeinträchtigungen für die privaten Belange des anderen Grundstückseigentümers schwerwiegender als der Nutzen für den Einwender. Der Vorhabensträger hat jedoch im Planfeststellungsverfahren zugesichert, im Rahmen der Ausführungsplanung die Verlängerung des Weges zu prüfen und mit den Betroffenen darüber zu verhandeln.

Im Hinblick auf die geforderte Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße Krafting – Mimmelheim auf das Hofgrundstück Fl.Nr. 1999 im Westen der Hofstelle hat der Vorhabensträger zugesichert, eine solche Zufahrt herzustellen, wenn eine Einigung über den erforderlichen zusätzlichen Grunderwerb erzielt werden kann. Da der Einwender selbst Eigentümer der hierfür benötigten Flächen ist, kann die Fragestellung den nachfolgenden Verhandlungen vorbehalten bleiben. Einzubeziehen ist die Gemeinde Rattenkirchen als Eigentümerin der Flächen der Gemeindeverbindungsstraße, die von der Hofstelle des Einwenders weg verlegt wird.

Die vom Einwender geforderte Errichtung eines Durchlasses unter der GVS Krafting – Mimmelheim zur Entwässerung des infolge der Planung entstehenden Geländetiefpunktes hat der Vorhabensträger zugesichert. Darüber hinaus wird die bestehende private Abwasserleitung des Einwenders soweit erforderlich verlegt und den geänderten Verhältnissen angepasst.

4.5.7.25 Einwender Nr. 5035

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 752, 753 und 754 der Gemarkung Hausmehring sowie Fl.Nrn. 29, 79, 96, 97 und 584 der Gemarkung Stollnkirchen, die insgesamt im Ausmaß von rund 86.055 m² dauerhaft und rund 16.593 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen die Planung, denn er befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs. Daneben kritisierte er die geplante Neuordnung des nachgeordneten Wegenetzes und die Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Auswirkungen auf seine Grundstücke.

Wir erachten die Einwendungen für nicht durchgreifend, auch wenn der Einwender zu den Hauptbetroffenen der Planung gehört. Nach den Angaben der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb des Einwenders über rund 45,85 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der infolge der Planung vorgesehene Flächenverlust ist erheblich und führt nach der Einschätzung des Landwirtschaftsamts Ebersberg von vornherein zur Gefährdung der Existenz des Betriebs. Der Vorhabensträger hat anhand der Daten der Landwirtschaftsverwaltung die Frage der Existenzgefährdung

nochmals überprüft und bestätigt, dass die vor dem Flächenentzug gegebene betriebliche Existenzfähigkeit infolge der Planung nicht auf Dauer aufrecht erhalten bleibt. Allerdings ist die Flächeninanspruchnahme unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls auch unter Inkaufnahme der Existenzgefährdung des Einwenders gerechtfertigt.

Die Eingriffe in die Grundstücke der Gemarkung Hausmehring betreffen ausschließlich Waldfächen. Sie befinden sich unmittelbar am westlichen Beginn des Planungsabschnitts. Eine Vermeidung des Flächenzugriffs kommt hier nicht in Betracht, weil der planfestgestellte Nachbarabschnitt Pastetten – Dorfen einen Zwangspunkt darstellt. Bereits aus wirtschaftlichen Gründen kommt eine Änderung der Planung des vorliegenden Abschnitts nicht in Betracht, die keinen Anschluss an den Nachbarabschnitt gewährleistet. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Grundstücke der Gemarkung Stollnkirchen werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch die Planung betroffen. Durch eine Verschiebung der Trasse kann der Flächenentzug indes nicht vermieden werden, weil eine solche Verschiebung zwangsläufig zu stärkeren Betroffenheiten anderer gewichtiger Belange führen würde, die außer Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen würden. Eine Trassenverschiebung nach Norden würde zu einer erheblich schwerwiegenderen Beeinträchtigung der Siedlung Kaidach führen und hätte zwangsläufig die Beseitigung von Wohngebäuden zur Folge. Dabei könnte die Flächeninanspruchnahme des Einwenders jedoch kaum verringert werden, da seine Grundstücke in diesem Bereich lang gestreckt in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Bei einer Verlegung der Trasse, die soweit nach Norden reicht, dass seine Grundstücke nicht bzw. kaum betroffen wären, müsste die Siedlung Straß sowie ein Einzelanwesen in Mirdelsberg komplett überbaut werden. Darüber hinaus wären voraussichtlich weitere direkte Eingriffe in die Substanz von Gebäuden die Folge. Die Trasse würde deutlich näher an die Ortsteile Kloster Moosen und Schwindkirchen heran reichen, was mit erheblichen zusätzlichen Belastungen für die dortige Wohnbevölkerung verbunden wäre. Zudem müsste die Querungsstelle der Autobahn mit dem FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ im Goldachtal aufgegeben werden und das Gebiet an einer anderen Stelle quert werden, die ausgeprägtere Auwaldstrukturen aufweist. Die Autobahn würde insoweit zu erheblich stärkeren Eingriffen in die Schutzwälder des FFH-Gebiets führen. Daneben würde die Trasse aufgrund der größeren Nähe zur Wochenstube der Fledermausart Großes Mausohr in der Kirche von Schwindkirchen zu einer größeren Belastung für diese streng geschützte Art führen. Eine Trassenverschiebung nach Süden würde andererseits die Siedlungen Unterstollnkirchen und Unterschiltern sowie weitere Einzelanwesen im Außenbereich massiv tangieren und zur Beseitigung von Gebäuden führen. Damit wären bereits

die privaten Interessen des Einwenders selbst erheblich stärker berührt, der dort wohnt. Hinsichtlich der erforderlichen Querung des FFH-Gebiets würde eine Verlegung der Querungsstelle ebenfalls zu deutlich stärkeren Eingriffen in die geschützten maßgeblichen Gebietsbestandteile führen.

Ebenso wie eine Verschiebung der Trasse aus den vorgenannten Gründen nicht in Betracht kommt, ist auch eine Verlegung der geplanten PWC-Anlage oder ihre Verkleinerung zur Verschonung des Eigentums des Einwenders nicht geboten. In Ergänzung zu den Erwägungen unter Ziffer C.4.4.3.3 halten wir die Errichtung der PWC-Anlage auch vor dem Hintergrund der eintretenden Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders für gerechtfertigt. Der vorgesehene Standort bezieht Flächen in die PWC-Anlage ein, die bereits derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, da auf ihnen in der Vergangenheit eine Kiesausbeute stattgefunden hat. Insoweit ist die Planung geeignet, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren. Der über die Kiesabbaufächen hinaus greifende Flächenanteil, der für die Errichtung der PWC-Anlage erforderlich ist, betrifft leider Flächen, die zusammenhängend dem Einwender gehören. Die insgesamt als Vorteil zu bewertende Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wirkt sich im vorliegenden Fall als besonderer individueller Nachteil für den Einwender aus. Dies wird bei der Frage der Entschädigung eine besondere Rolle spielen. Indessen halten wir trotz dieser besonders schwerwiegenden individuellen Betroffenheit des Einwenders die Straßenplanung einschließlich des Flächenverbrauchs für die PWC-Anlage für gerechtfertigt. Die Bereitstellung von Parkmöglichkeiten dient gewichtigen Belangen der Verkehrssicherheit. Der auf der Bundesautobahn fließende Verkehr wird vom ruhenden Verkehr getrennt, ohne dass die Autobahn verlassen werden muss. Damit wird nicht nur der Verkehrssicherheit auf der Autobahn, sondern auch auf den nachgeordneten Straßen Rechnung getragen, die anderenfalls von Verkehren auf der Suche nach Rast- und Parkmöglichkeiten genutzt werden müssten. Die vom Vorhabenträger dargelegten Parameter für die Wahl des richtigen Standorts und der Ausgestaltung der PWC-Anlage entsprechen den einschlägigen Richtlinien und beruhen auf sachlichen und nachvollziehbaren Erwägungen. Besonderheiten, die eine Abweichung von den Regelungen oder gar einen Verzicht auf die PWC-Anlage nahe legen würden, sind trotz der damit verbundenen schwerwiegenden Beeinträchtigung der privaten Belange des Einwenders nicht erkennbar.

Der Flächenentzug zum Zwecke der Errichtung der Entwässerungsanlage 2 (BWV Nr. 61) ist ebenfalls gerechtfertigt. Sowohl in ihrer Lage als auch in ihrer Dimensionierung ist die Anlage zur schadlosen Behandlung des auf der Autobahn anfallenden Wassers erforderlich und vernünftigerweise geboten. Die Anlage dient der vollstän-

digen Versickerung des Straßenabwassers und gewährleistet, dass das FFH-Gebiet an der Goldach nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ein Abfluss von verschmutztem Wasser in das Fließgewässersystem der Goldach und folgend der Isen wird vermieden, soweit es nicht um besondere Katastropheneignisse geht, bei denen ohnehin bereits soviel Wasser anfällt und von einem so großen Verdünnungseffekt auszugehen ist, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch zusätzlich abfließendes Wasser aus der Versickeranlage kommt. Die Belange des strengen FFH-Gebietsschutzes erachten wir für gewichtiger als die privaten Belange des Einwenders. Eine Verschiebung des Standorts der Entwässerungsanlage kommt aus topographischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Im Hinblick auf die vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahme A10/S/CEF, die zu einem geringen Anteil Eigentumsflächen des Einwenders und zu einem großen Anteil Grundstücke betrifft, die nach eigenen Angaben gepachtet sind (Fl.Nrn. 30 und 583 Gmkg. Stollnkirchen), wird insoweit auf unsere Ausführungen zu Einwender Nr. 4003 verwiesen. Zum Schutz der Fledermausart Großes Mausohr sind die im Goldachtal vorgesehenen Maßnahmen notwendig und die damit verbundenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hinzunehmen.

Die Flächeninanspruchnahme für die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Unterstollnkirchen – Schwindkirchen betrifft die Eigentumsfläche Fl.Nr. 29 sowie die Pachtflächen Fl.Nrn. 30 und 583. Zur ordnungsgemäßen Unterführung der Straße unter der Autobahn ist ihre Anpassung entsprechend der straßenbautechnischen Erfordernisse vernünftig. Das westliche Widerlager der Goldachbrücke befindet sich östlich des derzeitigen Verlaufs der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße. Daher ist eine Verschiebung der GVS nach Osten erforderlich, um sie unter der Autobahnbrücke zu unterführen. Eine Verschiebung des westlichen Widerlagers der Brücke zur Vermeidung einer Anpassung der GVS kommt nicht in Betracht, denn dies hätte zur Folge, dass die Brücke nach Westen um ein Brückenbaufeld erweitert werden müsste. Allerdings wäre die Brücke nicht ausreichend hoch, um die bestehende GVS unterführen zu können. Daher müsste auch die Gradienten der Autobahn westlich der Brücke angehoben werden, um eine Brückenhöhe von mindestens 4,50 m zu gewährleisten. Dies hätte massive Auswirkungen auf den Flächenverbrauch und würde zu enormen Kostensteigerungen führen, da von einer wesentlichen Gradientenanhebung insbesondere der gesamte Bereich der PWC-Anlage betroffen wäre. Insgesamt sprechen überwiegende Gründe für die geplante Verlegung der GVS auch unter Inkaufnahme der Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders. Dies gilt auch für die vorgesehene Inanspruchnahme für die Maßnahme A7. Insoweit handelt es sich bei der entzogenen Fläche um eine ersichtlich unwirtschaft-

liche Restfläche, die nach dem Entzug für die Anpassung der GVS zwischen der geänderten und der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße gelegen ist. Die Verlegung der GVS erfordert die Rodung der am Straßenrand vorhandenen Bäume, die derzeit das Landschaftsbild am Nordrand des Goldachtals entscheidend prägen. Mit Hilfe der Maßnahme A7 wird das Landschaftsbild durch die vorgesehene Neupflanzung von straßenbegleitenden Hochstammbäumen neu gestaltet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Pflanzung der Bäume nicht ausschließlich auf der Straßenböschung erfolgen, sondern es bedarf einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, um die Sichtverhältnisse in der Innenkurve nicht einzuschränken.

Die ausreichende Erschließung der nördlichen Restflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 96 und 97 ist durch die Planung gewährleistet. Der ÖFW BWV Nr. 45 ersetzt den infolge des Bau der A 94 entfallenden ÖFW BWV Nr. 48. Eine Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ohne weiteres möglich. Der entstehende Umweg von rund einem Kilometer Länge ist zwar erheblich, jedoch hinzunehmen. Die alternative Unterführung der Autobahn kommt aus Kostengründen nicht in Betracht. Die Erschwernisse infolge der Umwege sind im Rahmen der Entschädigung zu berücksichtigen. Die Erschließung der Restflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 752, 753 und 754 der Gemarkung Hausmehring ist ebenfalls sichergestellt. Das nördliche Restgrundstück Fl.Nr. 754 kann über die Flurnummer 752 erreicht werden. Der Vorhabensträger hat darüber hinaus zugesichert, im Rahmen der Bauausführung die Zufahrt (BWV Nr. 32) bis zum Grundstück Fl.Nr. 754 zu verlängern, wenn der Einwender dies wünscht.

Die Beeinträchtigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unterhalb der Goldachbrücke infolge des Spritzwassers wird entgegen der Befürchtung des Einwenders nicht nennenswert sein, denn die vorgesehenen Immissionsschutzwände dienen der Abschirmung der Autobahn. Sie verhindern den Eintrag von Schadstoffen in die Goldachaue. Unbegründet ist auch die Befürchtung, infolge der Maßnahme S13 gehe die Nutzungsmöglichkeit der gepachteten Flurnummer 76 verloren. Die landschaftspflegerische Maßnahme umfasst lediglich einen geringen Anteil an dem Grundstück im Ausmaß von rund 0,11 ha. Sie dient dem Fledermausschutz, indem durch die vorgesehene Aufforstung die Tiere vom tief fliegenden Überqueren der Fahrbahn abgehalten werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der südlichen Restfläche von Flurnummer 76 wird nicht weiter eingeschränkt. Daneben ist auch die weitere Nutzung der Restflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 96, 96 und 79 uneingeschränkt möglich, da es zu keiner wesentlichen Verschattungswirkung durch die vorgesehene Bepflanzung der Straßenböschung kommen wird. Für die südlichen Restflächen liegt dies bereits aufgrund des Sonnenstandes auf der Hand. Im Hin-

blick auf die nördlichen Restflächen hat der Vorhabensträger zugesichert, die im AGBGB geregelten Grenzabstände einzuhalten.

4.5.7.26 Einwender Nr. 5036

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 449, 467, 468, 470, 473 bis 478, 482 und 484 der Gemarkung Weidenbach sowie Fl.Nr. 353 der Gemarkung Heldenstein, die insgesamt im Ausmaß von rund 44.582 m² dauerhaft und rund 11.899 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er befürchtet die Gefährdung der Existenz seines nach eigenen Angaben im Vollerwerb gefürthten landwirtschaftlichen Betriebs. Er wehrt sich zudem gegen die vorübergehende Inanspruchnahme von an seine eigenen Grundstücke angrenzenden Flächen zum Zwecke der Verfüllung mit Überschussmassen, weil er die Gefährdung seines Brunnens fürchtet, der sowohl der Trinkwasserversorgung der Bewohner des Anwesens Schmidham als auch der Wasserversorgung der Tiere dient. Daneben kritisiert er die Durchschneidung der landwirtschaftlichen Wegebeziehungen.

Die Bedenken gegen die Planung greifen nicht durch. Nach den Angaben der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb des Einwenders über landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ausmaß von rund 45,73 ha. Der Flächenentzug beläuft sich auf über 5% und stellt sich damit nicht von vornherein als unerheblich dar. Anhand der vorliegenden Betriebsdaten wurde der Einwand der Existenzgefährdung genauer untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Betrieb vor dem geplanten Flächenentzug eine ausreichende Eigenkapitalbildung erwirtschaftete, während er nach dem vorhabensbedingten Flächenentzug unter die notwendige Zielmarke von rund 7.500 € fällt. Wir gehen daher davon aus, dass der Betrieb durch den geplanten Bau der A 94 in seiner Existenz gefährdet wird.

Der Flächenentzug ist indessen trotz der schwerwiegenden Konsequenzen für die privaten Belange des Einwenders unvermeidbar und aus überwiegender Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Trasse zur Verschönerung des Eigentums des Einwenders kommt nicht in Betracht. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen anderer gewichtiger Belange stünden außer Verhältnis zum erzielten Nutzen. Von vornherein scheidet eine Verschiebung schon deshalb aus, weil sie aus strassenbautechnischen Gründen unvermeidbar dazu führen würde, dass der vorliegende Planungsabschnitt nicht an den planfestgestellten, derzeit bereits im Bau befindlichen Nachbarabschnitt Ampfing – Heldenstein anschließen könnte, der indessen einen Zwangspunkt für die Trassierung des Abschnitts Dorfen – Heldenstein bildet und dem in der Abwägung eine sehr große Bedeutung zu kommt. Eine Verschiebung nach Süden würde darüber hinaus den Interessen des

Einwenders zuwider laufen, da damit weitaus größere Beeinträchtigungen für seine südlich der Trasse gelegene Hofstelle verbunden wären. Voraussichtlich müssten sogar neben seinem Anwesen auch weitere Gebäude bei Waldsberg und in der Siedlung Kehrham beseitigt werden. Die Trasse würde jedenfalls deutlich stärkere Belastungen für die Bevölkerung in diesen Bereichen mit sich bringen. Zudem könnte der Weidenbacher Bach nicht an der vorgesehenen Stelle mit den geringsten Auswirkungen auf diese ökologisch sehr bedeutsame Funktionsleitlinie gequert werden. Die Querung an anderer Stelle hätte deutlich stärkere Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Artenschutzes zur Folge. Eine Verschiebung nach Norden würde ebenfalls zu erheblich größeren Auswirkungen auf die genannten Belange führen, da auch im Norden der vorgesehenen Querungsstelle wertvollere Lebensräume entlang des Weidenbacher Bachs betroffen würden. Darüber hinaus würde eine nordwärts gerichtete Verschiebung die Trasse in Richtung der Ortschaft Weidenbach drücken und erheblich stärkere Auswirkungen auf die dortige Wohnbevölkerung nach sich ziehen. Eine Verschiebung nach Norden würde auch den in Axenbach angesiedelten landwirtschaftlichen Betrieb deutlich stärker belasten. Das Gebiet im Bereich zwischen Bau-km 48+000 und Bau-km 49+000 weist im Norden zusammenhängende Grundstücke des Betriebs in Axenbach und im Süden zusammenhängende Flächen des Betriebs in Schmidham auf. Die gewählte Trassierung führt ungefähr mittig durch das Gebiet und gewährleistet eine ausgewogene Berücksichtigung der privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Gründe, die für den Bau der Autobahn sprechen, überwiegen die privaten Belange des Einwenders. Die Realisierung der mit dem Vorhaben verfolgten herausragend wichtigen verkehrlichen Zielsetzungen ist auch unter Inkaufnahme der Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders gerechtfertigt.

Wir halten die Bedenken des Einwenders gegen die geplante Ablagerung von Überschussmassen (BWV Nr. 277) für unzutreffend. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der in Planunterlage 7T, Blatt 8 grün gekennzeichnete Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme einen größeren Umgriff aufweist, als die wesentlich kleinere eigentliche Ablagerungsfläche. Der größere Umgriff ist vor allem der erforderlichen Zwischenlagerung des abzuschiebenden Oberbodens geschuldet. Zum Schutz des Brunnens des Einwenders wird die Ablagerungsfläche einen Mindestabstand von 50 m einhalten. Negative Auswirkungen auf benachbarte Flächen und den darauf befindlichen Brunnen sind nach der fachlichen Einschätzung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts Rosenheim weder durch geänderte Entwässerungsverhältnisse noch infolge von Bodenkontaminationen zu erwarten, wenn das Verfüllmaterial dem Zuordnungswert Z0 entspricht. Das zuständige Landratsamt Mühldorf a. Inn er-

hob ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgesehene Ablagerung. Wir halten die vorgesehene Ablagerung aus Gründen des öffentlichen Wohls für gerechtfertigt. Die Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders wiegen nicht so schwer, dass auf die Ablagerung verzichtet werden müsste. Anlass zu ernstlicher Besorgnis für den Bestand der Trinkwasserversorgung gibt es aufgrund der fachlichen Einschätzungen der Fachbehörden nicht. Das zur Ablagerung vorgesehene Material entspricht dem Zuordnungswert Z0 und besteht aus unbelastetem Boden, der beim Bau der Trasse anfällt und nicht anderweitig verwendet werden kann. Die Auffüllung betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Geländesenke, die mit den Überschussmassen im Mittel um rund 2,50 m aufgefüllt werden soll, wobei es punktuell im Gebiet zu einer Niveauerhöhung von bis zu 5,70 m kommen kann. Durch eine Auffüllung dieser Größenordnung entstehen im Boden keine geänderten Druckverhältnisse, die die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen. Die geplante Ablagerung des Materials ist mit dem Grundstückseigentümer im Vorfeld der Planung abgestimmt worden. Er erhob dagegen im Anhörungsverfahren auch keine Bedenken. Die Ablagerung der rund 130.000 m³ Überschussmassen an anderer Stelle müsste voraussichtlich landwirtschaftliche Grundstücke Anderer betreffen und würde für jene Betriebe zu Beeinträchtigungen ihrer privater Belange führen. Eine Ablagerung auf Deponieflächen wäre andererseits mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Insgesamt meinen wir, dass die vorgesehene Planung zu einem ausgewogenen Verhältnis der davon berührten Belange führt. Ergänzend wird auf Ziffer A6.1.6 verwiesen. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 353 der Gemarkung Heldenstein im Ausmaß von rund 579 m² für die landschaftspflegerische Maßnahme G4 halten wir die Planung auch für gerechtfertigt, da es sich dabei um eine ersichtlich unwirtschaftliche, drecksförmige Restfläche handelt und daher von geringer Bedeutung für den Betrieb des Einwenders ist. Insoweit setzen sich die mit der Gestaltungsmaßnahme verfolgten Ziele der landschaftsgerechten Einbindung der Autobahn, insbesondere in dem Bereich, der derzeit mit Bäumen bestockt ist, durch.

Die vom Einwender befürchtete Zerstörung des vorhandenen Weiher an der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 449/1 ist insoweit unvermeidbar, als er von der Trasse der A 94 einschließlich der begleitenden Lärmschutzanlagen im äußersten nördlichen Bereich überbaut wird. Im Übrigen bleibt der Weiher unberührt, insbesondere sind entgegen der Ansicht des Einwenders keine landschaftspflegerischen Maßnahmen in seinem Umfeld vorgesehen. Die Flächeninanspruchnahme kann nicht durch die Ersetzung des vorgesehenen Lärmschutzwalls durch eine Lärmschutzwand verringert werden. Das der Planung zugrunde liegende Lärmschutzkonzept gewährleistet die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte der 16. BlmSchV.

Lärmschutzwände sind im Vergleich zu Lärmschutzwällen um ein Vielfaches teurer. Sie werden daher vorwiegend an beengten Stellen und auf Brücken vorgesehen. Verhältnisse, die den Einsatz teurer Lärmschutzwände rechtfertigen, sind vorliegend indessen nicht gegeben. Auch der erhebliche Flächenentzug rechtfertigt die Mehrkosten nicht, zumal der Verlust nicht wesentlich verringert werden könnte, da die Trasse in diesem Bereich über weite Strecken im Einschnitt liegt.

Die Erschließung der Hofstelle sowie der landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders bleiben sichergestellt. Allerdings wird der bestehende private Weg (BWV Nr. 239) von der Autobahn überbaut und entfällt insoweit. Die nördlich der A 94 verbleibenden Restflächen können daher zukünftig von der Hofstelle nicht mehr auf kurzem Wege über diesen Privatweg angefahren werden. Stattdessen muss die Autobahn entweder über die GVS Waldsberg – Weidenbach (BWV Nr. 233a) oder den ÖFW (BWV Nr. 245) gequert werden. Die dadurch entstehenden Umwege sind erheblich und belaufen sich auf rund einen Kilometer. Wir halten die Umwege für unvermeidbar und im Ergebnis aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt, denn die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung über den Privatweg (BWV Nr. 239) wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Die Trasse befindet sich in diesem Bereich im Einschnitt. Unmittelbar westlich davon endet der beidseitige Lärmschutzwall zum Schutz des Wohnanwesens des Einwenders. Eine Unterführung der Autobahn kommt von vornherein nicht in Betracht, da sie sehr tief in den Untergrund eingreifen würde und nach Schätzung des Vorhabensträgers mit Mehrkosten von rund 410.000 € verbunden wäre. Eine Überführung kommt indessen auch nicht in Betracht, denn sie würde mit Mehrkosten in der Größenordnung von rund 550.000 € zu Buche schlagen. Dammschüttungen wären zur Überführung des Weges ebenso erforderlich wie die Einbindung der Lärmschutzanlagen in den Brückenzonenbereich. Als Alternative kommt ebenso wenig die vom Einwender geforderte Aufweitung des Durchlasses (BWV Nr. 237b) in Betracht. Die Gradienten der Autobahn verläuft in diesem Bereich etwa drei Meter über Gelände. Eine Unterführung würde je nach Lichtraumprofil und unter Berücksichtigung der Konstruktionshöhe des Querungsbauwerks eine Höhendifferenz von fünf bis sechs Metern erfordern. Die zur Herstellung einer solchen Unterführung erforderlichen Mehrkosten erachten wir als unverhältnismäßig, denn sie würden sich unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Mitführung des vorhandenen Entwässerungsgrabens in einer Größenordnung von mindestens 385.000 € bewegen. Angesichts dessen erachten wir die Beeinträchtigung der privaten Belange des Einwenders für weniger schwerwiegend. Über die Entschädigung für die Umwege muss nicht im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.

Die vom Einwender geforderte technische Ausführung der Lärmschutzwälle dergestalt, dass sie sich zur Aufstellung einer privaten Photovoltaikanlage eignen, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Wesentlich ist ihre Funktionserfüllung im Hinblick auf den Lärmschutz. Ob sie darüber hinaus künftig als Standort einer Photovoltaikanlage geeignet sind, bleibt nachfolgenden Verhandlungen zwischen dem Einwender und der Straßenbaubehörde vorbehalten.

4.5.7.27 Einwender Nr. 5037

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1393 der Gemarkung Schwindegg, das zu rund 1.576 m² dauerhaft und rund 3.098 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Er kritisiert, dass die Erschließung des Grundstücks wegen der Tieferlegung der Gemeindeverbindungsstraße an der westlichen Grundstücksgrenze nicht ausreichend gewährleistet sei. Wir halten die Kritik für nicht zutreffend. Die Planung sieht eine Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße auf das Flurstück des Einwenders vor (BWV Nr. 115b), die den Höhenunterschied zwischen der aus straßenbautechnischen Gründen tiefer gelegten Gemeindeverbindungsstraße und dem Grundstück überwindet. Ein Verzicht auf die Tieferlegung kommt nicht in Betracht, da dies unvermeidbar mit der Schließung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden wichtigen Wegebeziehung Grimmelbach - Schwindach verbunden wäre. Der vom Einwender geforderte Parallelweg entlang der gesamten Grundstücksgrenze wird abgelehnt, denn er kann über die Zufahrt (BWV Nr. 115b) auf sein Grundstück zufahren und von da aus mit der Bewirtschaftung beginnen. Die Situation unterscheidet sich durch die Anlage eines Parallelwegs nur unwesentlich. Der Vorhabenträger hat sich indessen bereit erklärt, die Herstellung eines Parallelwegs im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit dem Einwender zu erörtern.

4.5.7.28 Einwender Nr. 5038

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1584, 1664, 1666 und 1826 der Gemarkung Obertaufkirchen, die zu rund 30.804 m² dauerhaft und rund 2.570 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs sowie indirekte Auswirkungen durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die Einwendungen erachten wir als nicht durchgreifend. Nach den Angaben der Landwirtschaftsverwaltung verfügt der Betrieb des Einwenders über rund 27,77 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Flächenverlust beläuft sich auf mehr als 5% der Betriebsflächen. Anhand der Betriebsdaten wurde der Einwand der Existenzgefährdung einer genauen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis ist aufgrund der Betriebs-

ausstattung davon auszugehen, dass bereits vor dem Flächenentzug für den Bau der A 94 kein ausreichendes Eigenkapital erwirtschaftet werden kann, um den Betrieb längerfristig nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als überlebensfähig einzuschätzen. Das Eigenkapitalergebnis ist deutlich negativ. Eine Existenzgefährdung infolge des Bauvorhabens tritt daher nicht ein. Zum selben Ergebnis führt eine betriebswirtschaftliche Betrachtung, die lediglich auf den erzielten Jahresgewinn des Betriebs abstellt. Denn der Jahresgewinn liegt sowohl vor und nach dem vorhabensbedingten Flächenentzug in einer Größenordnung deutlich unter 22.000 €. Auch insoweit führt der Flächenverlust nicht zu einer Existenzgefährdung.

Die Inanspruchnahme der Flächen ist unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Trasse kann im Bereich der Querung des Ornaubachs nicht verschoben werden, ohne zu wesentlich schwerwiegenderen Beeinträchtigungen anderer Belange zu führen. Sowohl die Bebauung nördlich und südlich der geplanten Trasse in Pfaffenkirchen und Frauenornau als auch weiter westlich in Friedlrimbach und Mitterrimbach machen eine auch nur kleinräumige Verschiebung unzumutbar, weil die Wohnbevölkerung davon zwangsläufig stärker betroffen wäre und voraussichtlich sogar einzelne Gebäude beseitigt werden müssten. Daneben könnte bei einer Trassenverschiebung weder an der Querungsstelle am Ornaubach noch am Rimbach festgehalten werden. Die Folge davon wären nicht hinnehmbare stärkere Eingriffe in die beiden Bachtäler, insbesondere größere Auswirkungen auf das FFH-Gebiet am Rimbach. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der privaten Belange des Einwenders sind in Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange indessen gerechtfertigt. Ein Verzicht auf die Realisierung des Autobahnbauwegen der Betroffenheit des Einwenders kommt nicht in Betracht.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 1664 und 1666 zur Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A24 ist ebenfalls gerechtfertigt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um unwirtschaftliche Restflächen handelt, deren Übernahme der Einwender im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ohnehin gefordert hat. Die Maßnahme A24 dient dem Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild. Das Interesse am vollständigen Ausgleich dieser Eingriffe ist im sensiblen Bereich des Ornaubachtals von besonderem Gewicht und überwiegt die konkret betroffenen privaten Belange des Einwenders. Wir erkennen nicht das erhebliche Ausmaß der Flächeninanspruchnahme insgesamt. In Bezug auf die landschaftspflegerische Maßnahme A24 führt die Planung indessen zu keinen wesentlichen Zusatzbelastungen, die dem Interesse am vollständigen naturschutzfachlichen Ausgleich entgegenstehen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1826 ist zur Erschließung der Baustelle für den Bau des östlichen Widerlagers der Ornautalbrücke zwingend erforderlich. Sie zerschneidet zwar die zusammenhängende Weidefläche während der Bauzeit und führt daher insoweit zu Einschränkungen der Bewirtschaftung. Diese Einschränkungen erachten wir indessen für hinnehmbar. Eine anderweitige Erschließung der Baustelle kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Der Hang östlich von Frauenornau ist sehr steil. Eine Zufahrt direkt von der Gemeindeverbindungsstraße Steinkirchen – Obertaukirchen aus wäre für die Baufahrzeuge zu steil. Eine temporäre Zufahrt von Norden über die Gemeindeverbindungsstraße Pfaffenkirchen – Kreisstraße MÜ 21 würde zu einer Zerschneidung der Grundstücke Fl.Nrn. 1272 und 1266, mithin zu vergleichbaren Beeinträchtigungen der privaten Belange Anderer führen. Eine Erschließung von Osten über die Trasse scheidet aus wirtschaftlichen und verkehrlichen Gründen ebenfalls aus. Um den abgestrebten Lückenschluss so schnell wie möglich zu erreichen, ist die zügige Herstellung der Großbrücken im Abschnitt Dorfen – Heldenstein vorgesehen. Wegen des tiefen Kerbtals im Osten des Widerlagers der Ornautalbrücke müsste vor Beginn der Brückenbauarbeiten zunächst das Bauwerk K43/1 (BWV Nr. 160) fertig gestellt werden, damit Baufahrzeuge zur Ornautalbrücke gelangen können. Die damit einhergehende Verzögerung des Bauablaufs würde die angestrebte gleichzeitige Verkehrsfreigabe der Abschnitte Pastetten – Dorfen und Dorfen – Heldenstein gefährden. Die damit verbundenen Belastungen für die Bewohner von Schwindkirchen wiegen schwerer als die temporäre Beeinträchtigung der privaten Belange des Einwenders infolge der Baustellenzufahrt. Im Übrigen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen beidseits der Baustellenzufahrt erhalten. Auch die Beweidung durch Vieh kann aufrechterhalten bleiben. Erforderlich könnte die Errichtung eines Zauns beidseits der Zufahrt zum Schutz der Tiere sein. Die Frage kann jedoch der Ausführungsplanung vorbehalten bleiben.

4.5.7.29 Einwender Nr. 5039

Der Einweder ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1427 und 1427/1 der Gemarkung Schwindegg, die im Ausmaß von rund 3.148 m² dauerhaft und rund 2.271 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen den Flächenzug, der indessen unvermeidbar und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist. Eine Verschiebung der Trasse kommt aus den Gründen nicht in Betracht, die wir bereits in unseren Erläuterungen zu Einwender Nr. 5033 in Bezug auf die Inanspruchnahme des unmittelbar benachbarten Grundstücks Fl.Nr. 1425 dargelegt haben. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen ver-

wiesen. Beeinträchtigungen der verbleibenden Restfläche wegen von der Fahrbahn stammenden Spritzwassers sind entgegen der Befürchtung des Einwenders nicht zu erwarten, denn die Entfernung des Fahrbahnrandes der Autobahn beträgt rund 20 m.

4.5.7.30 Einwender Nr. 5040

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 304, 313, 335, 336, 339/1, 340, 341 und 385 der Gemarkung Weidenbach, die insgesamt zu rund 43.001 m² dauerhaft und rund 12.220 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er befürchtet die Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Einwendungen greifen nicht durch. Nach Auskunft der Landwirtschaftsverwaltung betreibt der Einwender keinen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Betrieb ist vollständig verpachtet. Damit fehlt es bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Existenz infolge des Flächenentzugs gefährdet werden könnte (BayVGH vom 24.11.2010, 8 A 10.40023, UA Seite 96, Rn. 209).

Unabhängig davon ist der Flächenentzug unvermeidbar und selbst unter Inkaufnahme einer Existenzgefährdung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Trasse kommt zur Verschonung der Grundbetroffenheit des Einwenders nicht in Betracht. Eine Verschiebung südwärts würde zu massiven Zusatzbelastungen für die Siedlung Kehrham und weitere Einzelanwesen in Waldsberg und Schmidham führen, die voraussichtlich sogar den Abriss von Gebäuden zum Gegenstand hätten. Eine Verschiebung nach Norden wäre mit erheblich größeren Beeinträchtigungen der Belange des Natur- und Artenschutzes verbunden, denn der ökologisch sehr bedeutsame Weidenbacher Bach müsste an einer anderen Stelle gequert werden, die naturschutzfachlich höherwertig ist. Zudem wären von einer Nordverschiebung andere Flächen des Einwenders betroffen, die derzeit von der Planung nicht berührt werden. Eine Verschiebung nordwärts würde schließlich auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs in Axenbach führen, die im Vergleich zur Beeinträchtigung des Einwenders mindestens ebenso schwerwiegend wären. Insgesamt halten wir die gewählte Planung für geeignet, die widerstreitenden Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Die geplante Neuordnung des nachgeordneten Wegennetzes und der dafür erforderliche Grunderwerb ist zur Erschließung der betroffenen Grundstücke erforderlich und unverzichtbar zur Aufrechterhaltung der geordneten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Insgesamt überwiegen die mit der Planung verfolgte Zielsetzung die gegenläufigen Belange des Einwenders.

4.5.7.31 Einwender Nr. 5045

Der Einwender war Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1771 der Gemarkung Rattenkirchen, das zu rund 12.354 m² dauerhaft zum Zweck der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A33 in Anspruch genommen wird. Er wandte sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks, da es aufgrund seiner Biotopqualität besondere Bedeutung für die Weiterführung des Betriebs durch die Tochter habe, denn diese sei Biologin und wolle den Naturbereich und die daran anschließende Vegetation für berufliche Zwecke nutzen. Im Grundbuch ist ein vom Einwender abweichender Eigentümer eingetragen.

Die Grundinanspruchnahme ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme A33 ist zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich. Die A 94 durchschneidet das Tal des Weidenbacher Bachs, dem eine sehr hohe Bedeutung als ökologische Leitlinie zukommt. Daher besteht ein hohes öffentliches Interesse am vollständigen Ausgleich der Beeinträchtigungen, der aus naturschutzfachlicher Sicht möglichst nahe zum Eingriffsort erfolgen soll. Mit der Maßnahme A33 wird die ökologische Funktion des Tals als Leitlinie gestärkt indem dort bachbegleitend auwaldtypische Komplexlebensräume angelegt werden. Zudem werden die vorhandenen Gehölzbestände erhalten und im Westen durch die Neuanlegung von mageren Feuchtwiesen und Magerwiesen als Puffer zu den landwirtschaftlichen Flächen umschlossen. Die in Anspruch genommene Teilfläche der Flurnummer 1771 eignet sich für den Ausgleich der Beeinträchtigungen im Bereich des Weidenbacher Bachs in herausragender Weise. Im Vergleich zu der mit dem Flächenverlust verbundenen Beeinträchtigung der privaten Belange überwiegt das Interesse am vollständigen Ausgleich. Eine besondere Betroffenheit des Einwenders, die über das mit dem Entzug von Eigentum immer verbundene Maß hinausgeht, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, wieso sich die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gerade negativ auf die Nutzung des Grundstücks für berufliche Zwecke einer Biologin auswirken sollten.

4.5.8 Einwender der Kanzlei Blümel Reichert Henning Bergsteiner

Einwender Nr. 6001

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 353 der Gemarkung Schwindkirchen, das zu rund 4.691 m² dauerhaft und rund 1.419 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme, die indessen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist. Zur Vermei-

dung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Einwender Nr. 2005.

4.5.9 Weitere Betroffene

Wir haben auch die Betroffenheit von Grundstückseigentümern, die keine Einwendungen erhoben haben, berücksichtigt und in unsere Abwägungsentscheidung mit einbezogen. Eine Minimierung oder Vermeidung der Grundinanspruchnahme ist in keinem Fall möglich, ohne dass dabei gleichzeitig andere Belange beeinträchtigt werden, die gemäß unserer Planungsentscheidung als höherrangig bewertet werden. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 setzt sich auch insoweit durch.

4.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Autobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein auch bei gebündelter Betrachtung der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Standort- und Ausführungsvarianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der Autobahn ungünstiger beurteilt.

Die Planung hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Umweltbelange, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelnen analysiert und bewertet wurden. Durch die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen werden die negativen Auswirkungen soweit wie möglich reduziert, wobei dies im Ergebnis je nach betrachtetem Schutzwert unterschiedlichen Erfolg hat. Sehr hohe Beeinträchtigungen bleiben bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Landschaft bestehen, die auf die Neuzerschneidung des Landschaftsraums zurückzuführen sind, der bisher von bedeutenden Infrastrukturmaßnahmen weitgehend frei geblieben ist. Die Zerschneidungswirkungen lassen sich auch durch die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht drastisch reduzieren, da die Autobahn anlagebedingt den Raum verändert. Die übrigen Umweltbelange werden mittel bis hoch belastet. Sehr hohe Belastungen werden durch Schutz- und Minimierungsmaßnahmen indessen verhindert. Insgesamt sind die negativen Umweltauswirkungen auch in ihrer Zusammenschau unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen nicht so schwerwiegend, dass sie der Realisierung des Vorhabens entgegen stehen. Die mit dem

Bau der Autobahn verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen überwiegen die betroffenen Umweltbelange.

Die vorgesehene Inanspruchnahme der in fremdem Eigentum stehenden privaten Grundstücke ist gerechtfertigt. Soweit landwirtschaftliche Grundstücke betroffen sind und Existenzgefährdungen nicht geltend gemacht wurden oder aufgrund der durchgeführten Überprüfungen solcher Einwendungen nicht zu erwarten sind, kommt eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksinanspruchnahmen nicht in Betracht, da hierdurch lediglich Andere in gleicher Weise betroffen wären, die Betroffenheit insgesamt jedoch nicht weniger schwerwiegend wäre. Gegen die aus den dargelegten Gründen vorgesehene Trassierung spricht nicht, dass von ihr Betroffene bei Wahl einer anderen Trassierung verschont bleiben würden, weil die mit dem Vorhaben verbundenen Belastungen Andere treffen würden. Im Hinblick auf die geltend gemachten Existenzgefährdungen, die wir in jedem Einzelfall besonders überprüft haben, kann der Bau der A 94 dennoch zugelassen werden, weil das öffentliche Interesse auch insoweit die privaten Belange überwiegt. Die für den geplanten Autobahnbau sprechenden Gründe wiegen so schwer, dass sie auch bei einer kumulativen Betrachtung der existenzgefährdend betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe die Inkaufnahme der Existenzgefährdung rechtfertigen. Die Auswirkungen der geplanten Autobahn auf die Landwirtschaft im unmittelbaren Umfeld der Trasse sind infolge des Flächenverbrauchs und der Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur schwerwiegend. Insgesamt bleibt jedoch die landwirtschaftliche Prägung des Raums trotz der Autobahn aufrecht erhalten. Die Aufnahme der Autobahn A 94 im vorliegenden Abschnitt in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen verleiht dem Vorhaben ein besonderes Gewicht. Die Bedeutung der A 94 für das transeuropäische Verkehrsnetz verstärkt das zugunsten des Autobahnbaus sprechende öffentliche Interesse zusätzlich. Der A 94 kommt eine wichtige Verbindungsfunction zwischen den Ballungsräumen Stuttgart, München und Wien sowie zwischen den süddeutschen Regionen und Österreich sowie darüber hinaus nach Südosteuropa zu. Zudem wiegen die mit dem Vorhaben verfolgten, landesplanerisch abgesicherten verkehrlichen Zielsetzungen in der Abwägung mit den betroffenen Belangen sehr schwer. Die Autobahn dient der besseren Erschließung des südostbayrischen Raums und seiner erstmaligen direkten Anbindung an den Ballungsraum München über eine Bundesautobahn. Die mit dem Bau der A 94 verfolgten Planungsziele sind insgesamt von solchem Gewicht, dass die Realisierung der Autobahn auch unter Inkaufnahme der Existenzgefährdungen im betroffenen Raum zugelassen wird.

4.7

Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

Die Einstufung des im Bereich von Mainbach südlich parallel zur A 94 verlaufenden Weges (BWV Nr. 95) und seiner Fortsetzung bis zur GVS Fanten – Bonesmühle (BWV Nr. 95a) als öffentlicher Feld- und Waldweg ergibt sich aus seiner Funktion, die sich lediglich in der Erschließung des Anwesens Mainbach 1 sowie der anliegenden Grundstücke erschöpft. Zwar ersetzt sie Teile der bestehenden, von der Planung teilweise überbauten Gemeindeverbindungsstraße Schwindkirchen - Grimmelbach. Indessen wird die GVS auf die Nordseite der Autobahntrasse verlegt und dementsprechend als GVS Schwindkirchen – Schwindach (BWV Nr. 103) gewidmet.

5.

Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist nach dem geltenden Bedarfsplan für Bundesfernstraßen nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbauugesetzes vom 20. Januar 2005 (BGBl I S. 201) in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

6.

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

München, 22.11.2011

Regierung von Oberbayern

Beier

Oberregierungsrat



Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen in der Stadt Dorfen, in den Gemeinden St. Wolfgang, Schwindegg und Obertaufkirchen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein für die Gemeinden Rattenkirchen und Heldenstein zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.